

Monographie

Grafenau. Die Gerichte Bärnstein, Dießenstein und Hals

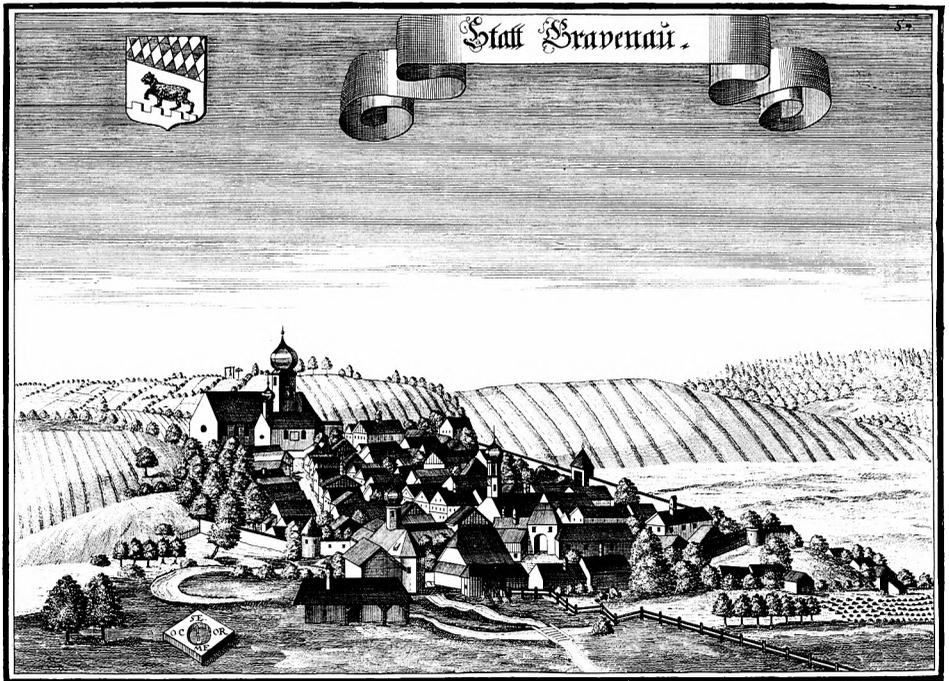
von Franziska Jungmann-Stadler
Historischer Atlas von Bayern. Altbayern –
Reihe I, Bd. 45, München 1992



Kommission für
bayerische Landesgeschichte
BEI DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Franziska Jungmann-Stadler

GRAFENAU



Wolfgang Koenig um 1740

Reprintdruck nach dem Original. Bayer. Landesbibliothek und Museum München

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

TEIL ALTBAYERN



Grafenau

Kommission für bayerische Landesgeschichte München
1992

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

IN VERBINDUNG MIT DER BAYERISCHEN ARCHIVVERWALTUNG
UND DEM BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMT
HERAUSGEGEBEN VON DER
KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

TEIL ALTBAYERN

HEFT 45

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
MÜNCHEN 1992

GRAFENAU

Die Gerichte Bärnstein, Dießenstein und Hals

von

FRANZISKA JUNGMANN-STADLER

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
MÜNCHEN 1992

ISBN 3 7696 9910 6

COPYRIGHT 1992 BY

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

AUSLIEFERUNG: VERLAG MICHAEL LASSLEBEN, 8411 KALLMÜNZ

SATZ UND DRUCK: DRUCKEREI M. LASSLEBEN, KALLMÜNZ ÜBER REGENSBURG

Vorwort

In der jetzt bereits mehrere Jahrzehnte zurückliegenden Planungsphase für den Historischen Atlas von Bayern wurde beschlossen, einen Band herauszubringen, der „den historischen Raum Passau“ behandeln sollte. Außer dem eigentlichen Hochstiftsterritorium sollte er auch noch die kurbayerischen Land- und Pfleggerichte Bärnstein, Dießenstein und Hals sowie die Grafschaften Neuburg und Ortenburg umfassen. Bedingt durch die Größe des Raums und den Umfang des Quellenmaterials hat sich Ludwig Veit, der damals die Bearbeitung dieses Bandes übernommen hatte, auf jene Gebiete beschränkt, die unter hochstiftlicher Landeshoheit standen und 1978 den Band „Passau. Das Hochstift“ publiziert. Die ausstehenden kurbayerischen Pfleggerichte und die Grafschaften Neuburg und Ortenburg sollten in einem weiteren Band bearbeitet werden, der den Arbeitstitel „Passau II“ erhielt.

Dieser noch ausstehende Atlasband wurde dann in einem weiteren Planungsschritt regional aufgeteilt. Mir wurden die nördlich der Donau gelegenen Gerichte Bärnstein und Dießenstein, später auch noch Hals, zur Bearbeitung übertragen. Herr Dr. Veit wird die südlich der Donau gelegenen Grafschaften Neuburg und Ortenburg in einer gesonderten Publikation behandeln.

Die Namen der Gerichte Bärnstein, Dießenstein und Hals sind heute als Bezeichnung von Verwaltungseinheiten verschwunden. Das Landgericht Bärnstein wurde 1803 in Landgericht Schönberg umbenannt, 1811 erhielt es den endgültigen Namen Landgericht Grafenau. Als Titel des vorliegenden Bandes wurde „Grafenau“ gewählt, um auf den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit hinzuweisen, dabei wird in Kauf genommen, daß die beiden kleinen Gerichte Dießenstein und Hals darunter nicht subsumiert sind.

Bedingt durch berufliche und familiäre Pflichten hatte der vorliegende Band eine lange Entstehungszeit. Ich habe daher den 1. Vorsitzenden der Kommission für bayerische Landesgeschichte, zuerst Herrn Professor Dr. Karl Bosl, dann Herrn Professor Dr. Andreas Kraus für die Geduld und das Verständnis zu danken, mit der sie die Erarbeitung dieses Atlasbandes begleitet haben. Mein Dank gilt auch den Mitarbeitern und zeitweiligen Kollegen in der Kommission für bayerische Landesgeschichte, die mich jederzeit freundlich und hilfsbereit unterstützt haben. Ebenso danke ich für die Beschaffung der Arbeitsgrundlagen in den Staatlichen Archiven und Bibliotheken, vornehmlich den Damen und

Herren im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München und im Staatsarchiv Landshut. Zu danken habe ich auch Herrn Erich Donaubauer, Hals, für die Durchsicht des Manuskripts und Herrn Dr. Ludwig Holzfurtner für die Betreuung der Drucklegung.

München

Franziska Jungmann-Stadler

INHALTSÜBERSICHT

Quellenverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XVI

Teil I

Landgericht Bärnstein

Der Untersuchungsraum	1
1. Lage und topographische Beschreibung	1
2. Ortsnamen und Siedlungsformen	3
a) Ortsnamen	4
b) Siedlungsformen	8
3. Pfarrorganisation	10
Herrschaftsträger im Raum des späteren Landgerichts Bärnstein im Hochmittelalter bis 1375	16
1. Vogtei und Grafschaft im 11. Jahrhundert	18
a) Graf Thiemo I. von Formbach (ca. 1005–49)	19
b) Burggraf Ulrich von Passau († 1099)	23
2. Die Herrschaftsverhältnisse im 12. Jahrhundert	28
a) die nobiles de Chambe	29
b) die nobiles de Palsenze-Hals	31
c) die Grafen von Formbach	33
3. Die Auseinandersetzung um die „Grafschaft Windberg“	34
4. Die Halser und ihre Ministerialen im 13. Jahrhundert	37
a) Die Halser von ca. 1190 bis zu ihrem Aussterben 1375	38
b) Halser Ministerialen im Untersuchungsgebiet	43
Die Herrschaft der Leuchtenberger und Ortenburger bis zum Übergang an die Wittelsbacher	46
1. Herrschaft der Leuchtenberger 1375 bis 1417	46
2. Leuchtenberger Grundherrschaft und Vogtei nach dem Urbar von 1395	50
a) das Amt „Im Aigen“	50
b) die „Mitteren Güter“	53
c) das „Furteramt“	54
d) das Amt „Im Urbar“	55

e) die „Vogtei in dem Wald auf Osterhofener Gütern“	58
f) die Herrschaft Ranfels	61
g) zusammenfassende Ergebnisse	61
3. Herrschaft der Ortenburger über Bärnstein und Ranfels 1417 bis 1438	62
a) Ortenburger Grundherrschaft und ortenburgische Lehen	62
b) Auseinandersetzungen um die Herrschaften Bärnsteins und Ranfels	64
 Entstehung und Organisation des herzoglichen Landgerichts Bärnstein	65
1. Die Gerichte Bärnstein und Ranfels	65
a) Pfliegergericht Ranfels (1438–1517)	66
b) Landgericht Bärnstein (1438–1802)	68
c) Güterbeschreibung des Gerichts Bärnstein 1488	71
d) Grenzbeschreibung 1577	79
2. Gerichtsrechte und innere Verwaltung im 17/18. Jahrhundert	82
a) die Gerichtsrechnungen (Amtsrechnungen) des Landgerichts Bärnstein	83
b) die Kastenamtsrechnung	90
c) die Zollrechnung	91
d) die Getreiderechnung	92
 Statistik des Gerichts Bärnstein 1752	93
1. Umfang, Gliederung und Güterbestand	93
2. Statistische Beschreibung der landgerichtsunmittelbaren Anwesen	96
3. Geschichte und Statistik der Hofmarken	103
4. Stadt Grafenau und Markt Schönberg	140

Teil II

Pfliegergericht Dießenstein

Entstehung und Organisation des Pfliegergerichts Dießenstein	153
1. Entstehung der Burg Dießenstein	153
2. Errichtung der Hofmarkspflege Dießenstein	156
a) die Güter um Sandbach und im Vorwald	157
b) die Haimgüter	157
3. Die Ämtereinteilung	161
4. Die Pfleger von Dießenstein	164
5. Die innere Organisation und Verwaltung der Pflege Dießenstein	166
a) die Amtsrechnungen (Gerichtsrechnungen)	166
b) die Kastenamtsrechnungen	169
c) die Getreiderechnung	172
6. Scharwerksleistungen und Jagdrechte	173
 Statistik des Gerichts Dießenstein 1752	175
1. Umfang, Gliederung und Güterbestand	175
2. Statistische Beschreibung	177

Teil III
Landgericht Hals

Entstehung und Organisation des Landgerichts Hals	185
1. Halser Herrschaft bis 1375	185
2. Die Herrschaft Hals von 1376 bis 1517	187
3. Von der Grafschaft zum Landgericht	191
a) der zur engeren Grafschaft Hals gehörige Urbarsbesitz	192
b) die Halser Lehengüter	198
4. Ämtereinteilung und Beamte	207
5. Innere Organisation und Verwaltung der Pflege Hals	211
a) die Gerichtsrechnungen (Amtsrechnungen)	211
b) die Kastenamtsrechnungen	213
c) die Getreiderechnung	215
Statistik des Gerichts Hals 1752	215
1. Umfang, Gliederung und Güterbestand	215
2. Statistische Beschreibung	217
3. Markt Hals	225

Teil IV
Landgericht Grafenau

Behördenorganisation seit 1802 und Gemeindebildung	231
1. Neuordnung des Landgerichtsbezirks und Behördenorganisation	231
2. Bildung der Steuerdistrikte	233
3. Bildung der politischen Gemeinden	237
a) Gemeindebildung nach dem Edikt von 1808	237
b) Gemeindebildung nach den Edikten von 1818 und 1821	243
4. Die Patrimonialgerichte	246
5. Tabellarische Übersicht zur Gemeindebildung	254
Register	277
Abbildungen	

QUELLENVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv Abt. I Allgemeines Staatsarchiv

Bestand Kurbayern Äußeres Archiv
Kurbayern Conservatorium Camerale
Kurbayern Hofkammer, Hofanlagsbuchhaltung
Kurbayern Geheimes Landesarchiv
Kurbaiern
Staatsverwaltung
Leuchtenberg, Landgrafschaft
Ortenburg, Grafschaft
GL Bärnstein
GL Dießenstein
GL Hals
GU Bärnstein
GU Dießenstein
GU Hals
GU Winzer
Kaiserselekt
Personenselekt
KL Osterhofen
KU Niederaltaich
HL Passau
HU Passau
Passau Hochstift
Pfalz-Neuburg, Varia Bavarica
Pfalz-Neuburg, Bestellungen
Pfalz-Neuburg, Klöster und Pfarreien
Damenstift St. Anna

Bayerisches Staatsarchiv Landshut

Akten der Repertorien 26
34d
92
97d
164/5
164/13
168/1
168/4
169/1
Gericht Bärnstein, Rechnungen
Gericht Dießenstein, Rechnungen
Gericht Hals, Rechnungen

Bayerisches Staatsarchiv Bamberg

Standbuch 2903

Stadtarchiv Deggendorf

XVI 1: Topograph. Notizen, 1808

Bayerisches Landesvermessungsamt

Grundbuchakt LG/AG Grafenau, 2 Bde. Bd. 1: 1825–1937. Bd. 2: 1938–1973

Bayerische Staatsbibliothek München, Handschriftenabteilung

cgm 6844–13, 13a

Gedruckte Quellen

- Amtliches Ortsverzeichnis für Bayern (Beiträge zur Statistik Bayerns. 335.) München 1973
- Annales ecclesiae Alderspacensis des Abtes Wolfgang Marius, hg. M. Hartig (VHN 42) 1906, S. 1–112 und (VHN 43) 1907, S. 1–96.
- Apian, Ph., Topographie von Bayern (OA 39) München 1880.
- Archiv der Grafen zu Ortenburg. Urkunden, bearb. v. F. Hausmann (Bayer. Archivinventare. 42.) Neustadt a. d. Aisch 1984 (zit.: Ortenburger Archiv)
- Churbayerisches ab 1806: Königlich-bayerisches Regierungsblatt (a. u. d. Titeln: Allgemeines Intelligenzblatt, Regierungs- und Intelligenzblatt, Regierungsblatt für das Königreich Bayern). München 1802 ff. (Zit.: RBl).
- Das Cartular des Klosters Ebersberg, hg. Fr. Hector Graf Hundt (Abh. d. Akad. d. Wiss., Bd. 14, Abt. III) München 1879.
- Die Briefe Heinrichs IV. Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters (Frhr. vom Stein-Gedächtnisausgabe. 12) Darmstadt 1968.
- Die Passauer Urbare, hg. A. Maidhof. Bd. I: Die Urbare des Hochstifts im 13. und 14. Jahrhundert. Passau 1933.
- Die Traditionen des Hochstifts Passau, hg. M. Heuwieser (QE NF 6) München 1930 (zit.: Passauer Trad.)
- Die Traditionen des Hochstifts Regensburg, hg. J. Widemann (QE NF 8) München 1943.
- Die Traditionen, Urkunden und Urbare des Klosters Asbach, bearb. v. J. Geier (QE NF 23) München 1969 (zit.: Asbacher Trad.)
- Die Urkunden und das älteste Urbar des Stiftes Osterhofen, bearb. v. J. Gruber (QE NF 33) München 1985 (zit.: Osterh. Urbar)
- General-Index über alle Landes-Verordnungen, welche durch die königlich bayerische Regierungsblätter von Baiern in München, von der Oberpfalz in Amberg, von Franken in Bamberg, und von Schwaben in Ulm, von den Jahren 1802, 1803, 1804, und 1805 promulgirt und bekannt gemacht worden sind, hg. Georg Karl Edler von Mayr. München 1806.
- Gesetzblatt für das Königreich Bayern. München 1818 ff.
- Historisches Gemeindeverzeichnis. Die Einwohnerzahlen der Gemeinden Bayerns in der Zeit von 1840 bis 1952 (Beiträge zur Statistik Bayerns. 192) München 1953.
- Matricula Episcopatus Passaviensis saeculi XVti, hg. P. Schmieder. T. 1. Wels 1885.
- Monumenta Boica. Bd 1–. München 1763 ff.
- Monumenta Germaniae Historica. Hannover und Berlin, dann Leipzig, Weimar, Stuttgart 1826 ff. (DD = Diplomata, SS = Scriptorum).
- Neue Gesetze und Verordnungen. Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, hg. K. Weber. Bd. 1–42. München 1880–1919. Anhangband München 1894.
- Regesta sive Rerum Boicarum Autographa, ed. C.H. de Lang. 13 Bde. München 1822–1854. (Zit.: RB)
- Regesten des Passauer Abteiles, hg. J. Heider. München 1934.

- Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, hg. G. Döllinger. Bd. 1–33. München 1835–54. (Zit.: Döllinger, Verordnungsammlung).
- Sammlung historischer Schriften und Urkunden, hg. Max Frhr. v. Freyberg. 5 Bde. Tübingen 1827–36.
- Schenkungsbuch der ehemaligen gefürsteten Propstei Berchtesgaden, hg. K. A. Muffat (QE AF 1) München 1856.
- Stadtarchiv Cham, T. 1: Urkunden, bearb. H. Frank (Bayer. Archivinventare. 25) München 1964.

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

- Backmund, N., Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern. Passau 1966.
- Baltasar, Auftauchen der Ortenburger und Chamber im Winkel zwischen Donau und Inn (OGr 17) 1928, 153–154.
- Beck, W., Bayerns Heerwesen und Mobilmachung im 15. Jahrhundert (AZ NF 18) ca. 1912, 1–232.
- Bibra, W. Frhr. v., Beiträge zur Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg (VHO 50) 1898, 123–255, (VHO 51) 1899, 1–80.
- Blickle, R., Landgericht Griesbach (HAB, T. Altbayern. 19) München 1970.
- Bosl, K., Der Osten Bayerns. Passau 1986.
- Braunmüller, B., Drangsale des Klosters Nieder-Altach im Jahre 1226 (StMBO 2/I) 1881, 99–108.
- Brunner, L., Die Grafen von Hals. Ein Beitrag z. Geschichte Bayerns (Programm d. Gymnasiums St. Stephan in Augsburg) Augsburg 1857.
- Burkhardt, M.: Regen. Landgerichte Zwiesel und Regen, Pfliegergericht Weißenstein (HAB, T. Altbayern. 34) München 1975.
- Denkmäler in Bayern. Bd. 2: Niederbayern, bearb. S. Lampl u. W. Nau. München 1986, 121–146 (Landkreis Freyung-Grafenau).
- Der Landkreis Freyung-Grafenau, hg. v. Landkreis Freyung-Grafenau. Freyung 1982.
- Donaubauer, E., Burg Dießenstein. Passau 1980.
- ders., Die Einnahme von Dießenstein im Jahre 1742 (OGr 9) 1967, 253–255.
- ders., Die Reihe der Pfleger von Dießenstein (Heimatglocken Nr. 5, Beilage der Passauer Neuen Presse) 1967.
- Engelhardt, B. u. Pleyer, R., Die archäologische Untersuchung des Burgstalles Saunstein, Gmkg. Mitternachs, Gde. Markt Schönberg, Lkr. Freyung-Grafenau (OGr 28) 1986, 59–78.
- Engl, F., Das ehemalige Augustiner Chorherrenstift Suben am Inn (900 Jahre Stift Reichersberg) Linz 1984, 67–79.
- Erhard, A., Geschichte und Topographie der Umgebung von Passau (VHN 36) 43–302, (VHN 37) 1901, 185–343.
- Ferchl, G., Bayerische Behörden und Beamte 1550–1804 (Oberbayer. Archiv 53) 1908, 47–56 (= Bärnstein), 145–150 (= Dießenstein).
- Flohrschütz, G., Studien zur Geschichte der Herrschaft Vohburg im Hochmittelalter, T. 1 (Sammelblatt d. Hist. Ver. Ingolstadt 96) 1987, 9–83; T. 2 (ebda 97) 1988, 9–81.
- Fried, P., Vorstufen der Territorienbildung in den hochmittelalterlichen Adels Herrschaften Bayerns (Festschrift f. A. Kraus z. 60. Geb.) Kallmünz 1982, S. 33–44.
- Geiß, E., Die Reihenfolge der Gerichts- und Verwaltungs-Beamten Altbayerns nach ihrem urkundlichen Vorkommen v. 13. Jahrh. bis zum Jahre 1803. 2. Abt.: Niederbayern (OA 28) 1868, 1–108.

- Grafenau. Das Bild eines altbayerischen Kreises, hg. v. Kreistag des LKr Grafenau. Grafenau 1972.
- Grafenau. 600 Jahre Stadt, 1376 – 1976, hg. Stadt Grafenau. Grafenau 1976.
- Haardt, H., Die Entwicklung des Deggendorfer Stadtrechts bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Jur. Diss. Erlangen 1955.
- Hals. Grafschaft, Markt, Stadt, 1376–1976. Festschrift zur 600. Wiederkehr der Stadterhebung von Hals. Regensburg 1976.
- Handbuch des Bistums Passau, hg. v. Bischöfl. Ordinariat. Stand v. 1. 1. 1958. o. J.
- Hausmann, F., Siegfried, Markgraf der „Ungarnmark“ und die Anfänge der Spanheimer in Kärnten und im Rheinland (Jahrbuch des Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich. NF 43) 1977, 115–168 m. Stammtaf.
- Hiereth, S., Moosburg (Studien z. bayer. Verfassungs- und Sozialgeschichte. 12) München 1986.
- Hofbauer, J., Die Grafschaft Neuburg am Inn (HAB, T. Altbayern. 20) München 1969.
- Hopfenzitz, J., Studien zur oberdeutschen Agrarstruktur und Grundherrschaft (Schriftenreihe z. bayer. Landesgeschichte. 75) München 1982.
- Jungmann-Stadler, F., Landkreis Vilshofen. Der historische Raum der Landgerichte Vilshofen und Osterhofen (HAB, T. Altbayern. 29) München 1972.
- ders., Hedwig von Windberg (ZBLG 46) 1983, 235–300.
- Keim, J., Das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Straubing und des sog. Straubinger Niederlandes (Jahres-Bericht des hist. Vereins f. Straubing und Umgebung 53) 1950, 25–32.
- Klebel, E., Die Grafen von Sulzbach als Vögte des Bistums Bamberg (Probleme d. bayer. Verfassungsgeschichte. Schriftenreihe z. bayer. Landesgeschichte. 57) München 1957, 306–324.
- ders., Bamberger Besitz in Österreich und Baiern (wie oben) 292–305.
- Koch, B., Das Münzwesen der Landgrafen von Leuchtenberg und Grafen von Hals (OGr 16) 1974, 179–195.
- Krick, L. H., 212 Stammtafeln adeliger Familien, denen geistliche Würdenträger des Bistums Passau entsprossen sind. Passau 1924.
- Lechner, K., Die Babenberger, 3. Aufl. Wien 1985.
- Lerch, H., Tagebuch einer Landschaft. Geschichte der Grafschaft, der Pfarrei und des Marktes Hals. Passau 1954.
- Leythäuser, –, Das ehemalige Benediktinerkloster Niederaltaich, seine Schicksale und Geschichte (VHN 48) 1912, 91–106.
- ders., Der obere, mittlere und untere Hochwald in der ehemaligen Herrschaft Pernstein (VHN 50) 1914, 1–51.
- Linhard, H., Der Naturraum (Landkreis Freyung-Grafenau) Freyung 1982, 15–68.
- Louis, I., Pfarrkirchen (HAB, T. Altbayern. 31) München 1973.
- Lucas, D., Der Anteil der Klöster Niederaltaich und Metten an der Kulturlandschaft des Bayerischen Waldes (Mitteilungen der Geograph. Gesellschaft in München 40) 1955, 9–120.
- Mitscha-Märheim, H., Eine genealogisch-besitzgeschichtliche Untersuchung zur Frühgeschichte Wiens (Monatsblatt d. Vereins f. Geschichte der Stadt Wien XIX = 54) 1937.
- Mussinán, Josef Anton v., Geschichte der herzoglich niederbayerischen Linie Straubing-Holland. Sulzbach 1820.
- Neumann, H., Schloß Eberhardsreuth (OGr 22) 1980, 101–105.
- ders., Schloß Klebstein (OGr 23) 1981, 94–97.
- ders., Schloß Bärnstein (OGr 21) 1979, 215–227.

- Neumann, H., Zur Geschichte des Schlosses Haus (OGr 10) 1968, 116–135.
- ders., Die Geschichte der Hofmarkstaferne in Haus im Wald (OGr 12) 1970, 183–197.
- ders., Die Geschichte der Glashütten zwischen Rachel und Lusen (OGr 14) 1972, 223–256.
- Nitz, H.-J., Planmäßige Siedlungsformen zwischen dem österreichischen Waldviertel und dem Passauer Abteiland (OGr 27) 1985, 47–62.
- Ortenburg-Tambach, E. v., Geschichte des reichsständischen und gräflichen Gesamt-hauses Ortenburg. Bd. 2. Vilshofen 1932.
- Ortner, G., Die Bamberger Güter in der ehemaligen Grafschaft Windberg (ZBLG 42) 1979, 483–504.
- Oswald, G., Geschichte der Burg und Herrschaft Winzer (VHN 56) 1922, 1–79.
- ders., Geschichte der Pfarrei Schöllnach (VHN 58) 1925, 1–84.
- Oswald, J., Das Prämonstratenserstift Osterhofen und die Herren von Chambe-Hals (Secundum regulam vivere. Festschrift für P. Norbert Backmund O. Praem., hg. G. Melville) Windberg 1978, 197–204.
- ders., St. Gunther im Lichte der bayerischen Geschichte (Neue Veröff. d. Inst. f. ost-baier. Heimatforschung. 35) 1976, 318–333.
- Pätzold, J., Die vor- und frühgeschichtlichen Geländedenkmäler Niederbayerns (Materialhefte zur bayer. Vorgeschichte. Reihe B – Inventare d. Geländedenkmäler. Bd. 2) Kallmünz 1983, 115–119.
- Peinkofer, M., Zur Geschichte der ehemaligen Propstei St. Oswald (OGr 1) 1957, 83–90.
- Praxl, P., Die Geschichte des Wolfsteiner Landes (Der Landkreis Freyung-Grafenau) Freyung 1982.
- Priehäufser, G., Die Naturgegebenheiten (Grafenau. Das Bild eines altbayerischen Kreises) Grafenau 1972, 91–109.
- Riedenaier, E., Das Herzogtum Bayern und die kaiserlichen Standeserhebungen des späten Mittelalters (Bayerische Geschichte als Tradition und Modell. Festschrift Karl Bosl = ZBLG 36) 1973, 600–644.
- Ritz, J.M. (Bearb.), Die Kunstdenkmäler von Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern Bd. 24: Bezirksamt Grafenau. München 1933.
- Rottmayr, J., Statistische Beschreibung des Bisthums Passau. Passau 1867.
- Rutz, O., Ruhstorf. Die Geschichte der Siedlungen und ihrer Herrschaften (Chronik der Pfarrei Ruhstorf a. d. Rott) Ruhstorf 1988, 77–251.
- Sauer, H., Kloster St. Oswald (Grafenau. Das Bild e. altbayer. Kreises) Grafenau 1972, 81–90.
- Schematismus des Bistums Passau nach dem Stand vom März 1971. o. J.
- Schlittmeier, A., Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Säkularisation in Niederbayern, untersucht am Beispiel der Abtei Niederaltaich und seiner Probsteien Rinnach und Sankt Oswald (VHN 87) 1961, 1–147.
- Schmeller, A., Bayerisches Wörterbuch. Sonderausgabe der von G. Karl Frommann bearb. 2. Ausgabe München 1872–77. München 1985.
- Seyfert, I., Die Glashüttenbesitzungen (Grafenau. Das Bild e. altbayer. Kreises) Grafenau 1972, 178–188.
- Stahleder, E., Landgraf Johann I. von Leuchtenberg als Städtegründer in Niederbayern (VHN 96) 1970, 41–60.
- Tellenbach, G., Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien. Berlin 1928.
- Throner, L., Die Diepoldinger und ihre Ministerialen. Ein Beitrag zur Geschichte hochadeliger Herrschaftsbildung im 11. und 12. Jahrhundert. Phil. Diss. München 1944. (Masch.-Schr.)

- Tremmel, H., Die säkularisierten Klosterwaldungen in Altbayern. Dießen 1924.
- Trotter, K., Die Grafen von „Lambach“ und „Formbach“ in: O. v. Dungern, Genealogisches Handbuch zur bayerisch-österreichischen Geschichte. I. Lfg. Graz 1931.
- Tyroller, F., Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter (Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte, hg. W. Wegener) Göttingen 1962–69 (zit.: Tyroller, Genealog. Tafeln).
- Veit, L., Passau. Das Hochstift (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern. 35) München 1978.
- ders., Die Grafschaft im Ilzgau (Archive und Geschichtsforschung. Fridolin Solleder z. 80. Geb.) Neustadt/Aisch 1966, 23–49.
- Volkert, W., Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980. München 1983.
- Wagner, H., Das Ritterlehen Bibereck (OGr 6) 1962/63, 210–213.
- ders., Die Anfänge der Glashütten um Grafenau (OGr 4) 1960, 107–113.
- Wagner, I., Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg. T. 1 u. 2. Kallmünz 1950.
- Weishäupl, J., Justizpflege am kurfürstlich-bayerischen Pflegegericht Hals bei Passau (OGr 10) 1968, 136–143.
- Wild, K., Das Testament des Heinrich Tuschl von Söldenau (OGr 3) 1959, 39–79.
- ders., Das Schicksal der Grafschaft Windberg (OGr 2) 1958, 193–224.
- Winghart, S., Vorgeschichtliche Deponate im ostbayerischen Grenzgebirge und im Schwarzwald. Zu Horten und Einzelfunden in Mittelgebirgslandschaften (Bericht d. Röm.-Germ. Kommission 67) 1986, 89–201.
- Zinnhobler, R., Die Passauer Bistumsmatrikeln für das westliche Offizialat. Bd. I: Die Archidiakonate Passau und Interamnes (Neue Veröff. d. Inst. f. Ostbair. Heimatforschung. 31a.) Passau 1978.
- Zoepfl, F., Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter. Augsburg 1955.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Gde	= Gemeinde
GL	= Gerichtsliterale
GU	= Gerichtsurkunde
HAB	= Historischer Atlas von Bayern
HL	= Hochstiftsliterale
HStAM	= Hauptstaatsarchiv München
Kap.	= Kapitel
Kat.	= Kataster
KL	= Klosterliterale
KU	= Klosterurkunde
LG	= Landgericht
MB	= Monumenta Boica
MG	= Monumenta Germaniae Historica, DD = Diplomata, SS = Scriptorum
NF	= Neue Folge
OA	= Oberbayerisches Archiv
ON	= Ortsname
OGr	= Ostbairische Grenzmarken
QE NF	= Quellen und Erörterungen Neue Folge
RB	= Regesta Boica
RB1	= Regierungsblatt
StAL	= Staatsarchiv Landshut
StMBO	= Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
UBLoE	= Urkundenbuch des Landes ob der Enns
VHN	= Verhandlungen des Hist. Vereins für Niederbayern
VHO	= Verhandlungen des Hist. Vereins für Oberpfalz
ZBLG	= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte

Teil I

Landgericht Bärnstein

Der Untersuchungsraum

1. Lage und topographische Beschreibung

Das untersuchte kurbayerische Landgericht Bärnstein umfaßte im wesentlichen das Gebiet des ehemaligen Landkreises Grafenau ohne die Gemeinden Thurmansbang und Saldenburg, die erst 1838 zu Grafenau gekommen sind. Im Zuge der Gebietsreform 1972 wurde der Landkreis Grafenau mit dem benachbarten Landkreis Freyung zu dem heutigen Großlandkreis Freyung-Grafenau zusammengelegt. Der Name des alten Landgerichts Bärnstein stammt von dem damaligen Sitz der Verwaltung, der Burg Bärnstein bei Grafenau.

Politisch grenzte Bärnstein im Osten an das Territorium des Fürstbischofs von Passau, das „Land der Abtei“, im Norden an das Königreich Böhmen, im Westen an die kurbayerischen Pfliegerichte Zwiesel und Regen, im Südosten an das Gericht Deggendorf und im Süden an das Gericht Vilshofen. Innerhalb des geographischen Bezirks, den das Pfliegericht Bärnstein umfaßte, befand sich auch noch der Sitz des Pfliegerichtes Dießenstein, das kein eigenes geschlossenes Territorium besaß. Die zum Gericht Dießenstein unmittelbar gehörenden Höfe lagen als Enklaven im Gebiet der Gerichte Bärnstein und Vilshofen verstreut.

Das Untersuchungsgebiet gehört geographisch zum Bayerischen Wald. Der größte Teil liegt zwischen den Bergzügen des Hinteren Bayerischen Waldes (mit den höchsten Erhebungen Rachel 1453 m und Lusen 1371 m) und des Vorderen Bayerischen Waldes (höchste Erhebung Brotjacklriegl 1016 m), greift aber im Süden über den Bergkamm hinüber und umfaßt auch das Zentinger Tal und das Gebiet der Gemeinde Ranfels. Im Osten bilden die Ilz und ihr Zufluß Sagwasser die Grenze gegen das Fürstbistum Passau. Im Westen verläuft die Grenze ebenfalls streckenweise als „nasse Grenze“ entlang des Röhrnachs bzw. Gernbachs, des Raifbachs und der Flanitz.

Der Bayerische Wald in dem eben beschriebenen Teilgebiet gehört geologisch zum Moldanubikum, dem ältesten Teil der Böhmisches Masse¹. Dieses Gebirge bildete sich bereits im Erdaltertum. Es besteht im wesentlichen aus metamorphen Gesteinen, meist Gneisen und Glimmerschiefern, die während der Periode der Alpenauffaltung vielfach gebrochen und von Granitintrusiva

¹ Zu den natürlichen Grundlagen vgl. H. Linhard, Der Naturraum (Landkreis Freyung-Grafenau) Freyung 1982, S. 15–68 m. Lit.; G. Prießhauer, Die Naturgegebenheiten (Grafenau. Das Bild eines altbayerischen Kreises) Grafenau 1972, S. 91–109.

durchsetzt wurden. Die auffälligste Störungslinie ist die Pfahllinie. Sie ist eine mit Quarz gefüllte Spalte zwischen zwei Schollen des Grundgebirges und verläuft in herzynischer Richtung von Nordwesten nach Südosten. Im Gebiet des alten Landkreises Grafenau ist der Pfahl als eine bis zu 1 km breite Pfahlschieferzone ausgebildet, die von Kirchdorf über Eppenschlag nach Grafenau und weiter nach Neudorf verläuft.

Infolge des hohen Alters dieses Gebirges entstanden die Oberflächenformen als Ergebnis eines fortwährenden Abtragungsprozesses, in den auch tektonische und klimatische Vorgänge eingriffen. Im Untersuchungsgebiet beobachtet man nach Linhard² eine „Treppe von Höhenstufen“, wobei die Stufen in „plateauartigen Verebnungen alter Rumpfflächen“ bestehen, unterbrochen von Erhebungen mit weichen, abgerundeten Erscheinungsformen. Großräumlich gesehen stellt man eine Abdachung des Landkreisgeländes vom Rachel-Lusen-Gebiet nach Südosten fest, dem eine Entwässerung durch die zahlreichen Bäche in die gleiche Richtung entspricht.

Unmittelbare Voraussetzung für die menschliche Besiedlung ist der Boden und seine Beschaffenheit. Er ist abhängig vom Ausgangsgestein und vom Einwirken klimatischer Vorgänge, insbesondere den Eiszeiten. Im Untersuchungsgebiet herrschen sandig-lehmige, flach- bis mittelgründige Braunerden vor, die infolge des sauren Ausgangsgesteins zu rascher Versauerung neigen. Mit steigender Höhenlage nimmt die Tendenz zur Auswaschung zu (podsolige Ausbildung mit Verdichtung des Untergrundes). Bei entsprechender Geländeform kommt es bei Wasserstau häufig zur Bildung von Naßböden (Gley). Zahlreiche eiszeitliche Spuren finden sich im Gelände: Blockmeere, Felstürme, Gletscherspuren und Moränen. Der Rachelsee ist ein Relikt des Rachelseegletschers mit seiner Moränenumwallung. Weiter gibt es besondere Verwitterungsformen des Granits, die sog. „Wollsäcke“, Hochmoore (hier „Filze“ genannt), dann Berghänge mit Fließerden, die durch Aufsammeln der Gesteinstrümmer durch den Menschen und dem Bau von Lesesteinwällen an Feldrainen kultiviert wurden. Einzelne ursprünglich belassene Geländereste bieten heute noch einen Eindruck davon, wie das Waldland vor dem verändernden Eingreifen des Menschen ausgesehen hat.

Ein weiterer Faktor, der die menschliche Besiedlung unmittelbar beeinflusst hat, ist das Klima. Durch die herzynische Streichrichtung der Gebirge ist die dazwischenliegende Landschaft offen für niederschlagbringende westliche Winde. Die Hälfte der Jahresniederschläge fällt als Schnee. Ein besonderes Problem sind die Kaltluftströme und Kaltluftseen, die sich durch Erscheinungen wie Früh- und Spätfröste, Nebel, Reif und verkürzte Vegetationszeit bemerkbar machen. Kontinentale Kaltluft fließt dabei von den Hängen des Rachel-Lusen-Gebirges in die Täler und verbleibt dort. Die wärmere Luft wird dann gehoben und bildet eine Inversionslage. Die wärmsten Lagen sind im untersuchten Gebiet daher nicht die Tallagen, sondern die Lagen zwischen 800 und 1000 m Höhe, eine Erscheinung, die für die Besiedlung außerordentlich wichtig wurde. Am wärmsten sind in dieser Zone naturgemäß die Süd- und Westlagen, die auch die bevorzugten Siedlungslagen sind. Wenn man die Klimaverhältnisse des untersuchten Gebietes mit denen gleicher Höhenlage in den Alpen ver-

² Vgl. Linhard (wie Anm. 1) S. 18.

gleich, so muß man feststellen, daß die Winter im Bayerischen Wald durchschnittlich erheblich rauher und schneereicher sind als dort.

Ausgiebige Niederschläge, hohe Luftfeuchtigkeit, niedrige Jahresdurchschnittstemperaturen mit manchmal extremen Schwankungen einerseits sowie die geomorphologischen Gegebenheiten andererseits ließen im Laufe der Zeit eine den Standortbedingungen angepaßte Vegetation entstehen. Vor dem Eingreifen des Menschen war das untersuchte Gebiet ein reines Waldland. Die natürliche Vegetation³ in den tiefsten Tallagen mit hohem Grundwasserstand waren Schwarzerlen/Traubenkirschen- oder Bruchweiden-Auwälder. In Tälern mit hoher Luftfeuchtigkeit standen aus Bergahorn, Esche und Bergulme zusammengesetzte Schluchtwälder. In Lagen um 500 bis 600 m über Meereshöhe herrschte Eichen-Hainbuchen-Mischwald vor. Dann folgten in Lagen bis 1000 m Fichten-Buchen-Tannen-Mischwald. In Hochlagen über 1000 m kam nur mehr Fichtenbergwald vor. Von Natur aus waldfrei waren die Blockmeere, Moorflächen und Steilhänge.

Das untersuchte Gebiet ist heute noch fast zu zwei Drittel mit Wald bedeckt. 1970 umfaßte der Landkreis Grafenau eine Fläche von 37 972 ha. Davon waren 13 692 ha landwirtschaftlich genutzt, die restlichen 24 281 ha mit Wald bedeckt⁴. Nach der Volkszählung von 1961 betrug die Bevölkerung 27 693 Personen⁵.

2. Ortsnamen und Siedlungsformen

Das Untersuchungsgebiet lag in seiner Gesamtheit bis zum Hochmittelalter im Bereich des riesigen Nordwaldes, der sich nördlich der Donau von der Oberpfalz bis hinunter zur Ungarnmark, bis zu den Flüssen Thaya, March und Leitha, erstreckte. Dieser Nordwald galt in der Karolingerzeit noch als grenzenlos. Das änderte sich in den folgenden Jahrhunderten. Von Süden wie von Norden wurde der Nordwald allmählich besiedelt. Auf bayerischer Seite erfolgte die Erweiterung der Siedlung von den Altsiedelräumen an der Donau her. Sie war das Werk – soweit es das Untersuchungsgebiet betrifft – vor allem der Grafen von Formbach und ihrer Verwandten, sowie des Hochstifts Bamberg und seines Eigenklosters Osterhofen und dessen Vogtfamilie, der nobiles de Chambe, der späteren Grafen von Hals.

Wald und Wildnis waren ursprünglich Königsbesitz, gehörten dort, wo sie bereits eingegrenzt und vermessen waren, zu einer Forstorganisation. Der König vergab die Erlaubnis zu roden. Auf das Recht, Rodung durchführen zu können, stoßen wir bei den Formbachern. Als beispielsweise Kaiser Heinrich III. 1040 die Besitzverhältnisse der ersten Rodungsinsel im Hinteren Bayerischen Wald, der von Niederaltaich aus durch den Mönch Gunther gegründeten Zelle Rinchnach, endgültig urkundlich regelte⁶, bestätigten zwei beteiligte

³ Ebda. S. 39.

⁴ Die Zahlen sind einer Zusammenstellung des Bayer. Statistischen Landesamtes für das Landkreisbuch: Grafenau. Das Bild eines altbayerischen Kreises, Grafenau 1972, S. 346–47 entnommen.

⁵ Das Amtliche Ortsverzeichnis für Bayern (Beiträge zur Statistik Bayerns. 260) München 1964, S. 334 gibt als Wohnbevölkerung 27 681 Personen an.

⁶ Vgl. J. Oswald, St. Gunther im Lichte der Bayerischen Geschichte (Neue Veröff. d. Instituts f. ostbair. Heimatforschung. 35) Passau 1976, S. 318–333.

Grafen, der Markgraf Adalbert und der Formbacher Dietmar⁷ diese Verfügungen. Eine Beteiligung dieser zwei Grafen könnte darauf hindeuten, daß das verschenkte und durch den Kaiser aus dem Reichsgutsverband entlassene Gebiet zum Teil im Amtssprengel der Grafen von Formbach lag. Wenn dann eineinhalb Jahrhunderte später von einer Ausdehnung der „Grafschaft Windberg“ bis an das Regenknie (Regenbrücke) die Rede ist, dann könnte das auf diesen alten Amts- bzw. Rodungssprengel hindeuten⁸. Die Auflösung der Pfalz- und Forstorganisation im Raum der alten königlichen Pfalzen Passau und Osterhofen wird gewöhnlich in die Zeit unter Kaiser Heinrich II. gesetzt, der seine Gründung Bamberg auch an der niederbayerischen Donau mit umfangreichem Reichsgut ausstattete. Zwischen Donau, Ilz und der Bergkette des Vorderen Bayerischen Waldes lagen die sog. Bamberger Güter in klimatisch und durch Bodenqualität begünstigter Lage⁹. Die Siedlung griff frühestens gegen Ende des 11. Jahrhunderts langsam über die natürliche Barriere der Brotjacklriegl-Sonnenwald-Bergkette hinüber nach Norden in die unwirtlicheren Gegenden.

Eine Erschließung erst ab dem ausgehenden 11. Jahrhundert bedeutet, daß das Untersuchungsgebiet – mit Ausnahme Zentings und seiner Umgebung – nicht mehr in die alte Gauorganisation, den Schweinachgau, eingegliedert war. Die ältere Gauorganisation mit eingesetzten Grafen als Verwaltern von Königsgut bezieht sich immer auf Altsiedelland. Sie verschwindet um die Mitte des 11. Jahrhunderts und wird abgelöst durch Adelsgrafschaften, in denen der hohe Adel kraft eigenen Rechts Herrschaften aufbaute.

Im Osten wie im Westen des Untersuchungsgebietes wurde die Erschließung des Waldgebirges etwa gleichzeitig begonnen. Im „Land der Abtei“, dem Territorium der Bischöfe von Passau, sind die Anfänge der Siedlung um Perlesreut, Röhnbach und Waldkirchen nach L. Veit¹⁰ ebenfalls kurz vor 1100 zu datieren. Im Westen wurde die Rodung Rinchnach zwar schon 1009 von dem Niederaltaicher Mönch Gunther in Angriff genommen und langsam vorangetrieben bis zur Bestätigung 1040. Man muß aber berücksichtigen, daß die Siedlungstätigkeit um Rinchnach die erste Rodungsinsel überhaupt im Hinteren Bayerischen Wald war. Später, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, entstand dann die Siedlung um den mons Sancti Godehardi, das heutige Kirchberg. Die Orte Abtschlag und Kirchdorf waren die am weitesten östlich gelegenen Außenposten der von Niederaltaich-Rinchnach getragenen Siedlung. Die Grenze dieses Niederaltaicher Einflußgebietes ist identisch mit der späteren Grenze des Gerichts Bärnstein im Westen.

a) Ortsnamen

Der alte Landkreis Grafenau vor 1972 umfaßte 294 selbständige Ortschaften. Wenn man davon die 52 Orte der Gemeinden Saldenburg und Thurmansbang

⁷ MG DD HIII Nr. 25 S. 33.

⁸ Vgl. dazu F. Jungmann-Stadler, Hedwig von Windberg (ZBLG 46) 1983, S. 291.

⁹ Zur Lage dieser Bamberger Güter s. F. Jungmann-Stadler, Landkreis Vilshofen (HAB, T. Altbayern. 29) München 1972, S. 18–27.

¹⁰ L. Veit, Passau. Hochstift (HAB, T. Altbayern. 35) München 1978, S. 30.

abzieht¹¹, erhält man die Zahl 242. Eine Aufschlüsselung dieser 242 Orte nach Ortsnamentypen ergibt, daß es sich fast ausschließlich um „junge“ Ortsnamen handelt, ausgenommen sind lediglich 9 -ing-Orte, 8 echte und ein unechter (Preying = St. Preyden, d. h. Brigitta) am Südrand des Untersuchungsgebietes. Die meisten Ortsnamen weisen entweder auf Rodung hin (30 -reuth, 13 -schlag-Orte) oder sind primär nach geographischen Verhältnissen benannt (36 -berg, 14 -bach, 8 -au-Orte). Die Einöd- oder Einzellage drücken die 24 -mühle, 15 -hof und 8 -öd-Orte aus. Dann findet sich noch eine große Vielfalt von Ortsnamen auf -eck, -hammer, -wald, -statt, -scharten, -bruck, -büchl, -wies, -winkel, -säge, -brunn, -hütte, -haus, -thal und -anger, die alle auf eine primäre Benennung nach Örtlichkeiten oder Gewerbe hindeuten. Von den 6 -stein-Orten sind 4 Burgnamen (Klebstein, Dießenstein, Bärnstein, Saunstein), die restlichen zwei, Haunstein und Daxstein, sind ebenfalls Rodungsorte nach Bergnamen. Anhand der Ortsnamen kann man zwar mit Sicherheit den Rodungscharakter ablesen, eine zeitliche Schichtung läßt sich aber allein aufgrund der Ortsnamen nicht vornehmen.

Im Gegensatz zu den eben erwähnten 242 Ortschaften zur Zeit des alten Landkreises Grafenau gibt es in den Güterkonskriptionen des Gerichts Bärnstein lediglich 180 Orte, einschließlich 8 rein dießensteinischer und 11 Orten außerhalb des Landgerichtsbezirks, in denen Bärnstein gerichtsunmittelbare Güter besaß. Das Gericht Bärnstein war also wesentlich siedlungsleerer als der heutige Bestand. Das hat mehrere Gründe. Beim größten Teil der neu dazugekommenen Siedlungen handelt es sich um neu errichtete Einödhäuser, zum Teil im Zuge der Ansässigmachung von unbemittelten Personen auf staatlichem Grund (auf ehemaligen Glashüttengütern oder im Staatswald), zum überwiegenden Teil aber aufgrund fehlender übergeordneter Planung, die also aus wilder Wurzel entstanden sind. Manchmal wurden vorher zu einem Dorf gehörige Mühlen mit einem eigenen Ortsnamen versehen.

Im folgenden werden die in den Konskriptionen von 1752 noch nicht existierenden oder noch nicht selbständigen Orte aufgeführt. In der Spalte „Bemerkungen zur Entstehung“ ist die früheste Nennung eingetragen, die zu finden war. Der Ortsnamenbestand wurde anhand der „Montgelas-Statistik“¹² aus dem Jahre 1809 überprüft. Die Bemerkung „vor 1809“ besagt, daß der Ort in der Montgelas-Statistik bereits aufgeführt ist, die „nach 1809“, daß der betreffende Ortsname dort noch nicht vorkommt.

Ort D = Dorf E = Einöde W = Weiler	Gemeinde 1972	Bemerkung zur Entstehung
Altbachhaus E	Schlag	nach 1809
Asbergmühle W	Innernzell	Kat. 1808: Stermühle
Aufeld E	Rosenau	nach 1809
Aufschlagersäge E	St. Oswald	nach 1809, heute abgebrochen
Auwies E	Rosenau	nach 1809
Beiwald D	Oberkreuzberg	Kat. 1808: 1/16

¹¹ Die Gemeinden Saldenburg und Thurmansbang wurden erst 1838 zum Landkreis Grafenau gelegt. Vgl. S. 266 f., 272 f.

¹² Bayer. Staatsbibliothek, cgm 6844–13.

Ort	Gemeinde	Bemerkung zur Entstehung
Blumau W	Zenting	nach 1809
Daxberg E	Eppenschlag	nach 1809
Daxstein	Zenting	Neusiedlung Ende 18. Jh.
Elsenthal	Schlag	1889 gegründet ¹³
Ettlmühle E	Nendlnach	vor 1809
Flanitzhütte W	Spiegelau	nach 1809
Forstwald D	Schönanger	nach 1809
Furthhammer W	Haus i. W.	vor 1809
Graupsäge E	St. Oswald	ON 1963 verliehen
Grüberschlag W	Großarmschlag	nach 1809
Gschwendtnermühle E	Eppenschlag	vor 1809
Handschuh W	Schöfweg	1828: 1 Hof „Handschuhmann“
Haus W	Schöfweg	Kat. 1808: 4 je 1/8, 4 je 1/16, 1/32
Hauswald W	Spiegelau	nach 1809
Hirschöd E	Oberkreuzberg	nach 1809
Hirschthalmühle E	Oberkreuzberg	nach 1809, heute unbewohnt
Hochreuth D	Oberkreuzberg	Kat. 1808: 1 Neuhäusl
Hochreuth E	Ranfels	Kat. 1808: 1/16 Reithhäusl
Holzhammer W	Oberkreuzberg	Kat. 1808: 1/16 Hammerschmiedgützl
Jägerfleck W	Spiegelau	Kat. 1808: 2 Neuhäuser
Jägerreith E	Schlag	nach 1809
Kaltenberg E	Eppenschlag	nach 1809
Kaltenberg E	Großarmschlag	Kat. 1808: 2 Neuhäusl
Katzberg D	Schönanger	Kat. 1808: 1 Neuhaus
Kirchenberg W	Oberkreuzberg	Kat. 1808: 2 Neuhäusl
Knierait D	Schöfweg	Neusiedlung Ende 18. Jh.
Köhlberg E	Solla	nach 1809
Kohlstatt W	Eppenschlag	nach 1809
Kraftmühle E	Eppenschlag	nach 1809
Kronreuth W	Spiegelau	nach 1809
Langfeld E	Großarmschlag	nach 1840 entstanden
Langfurth	Schöfweg	Neusiedlung Ende 18. Jh.
Lina E	Zenting	nach 1809
Lindenhof E	Neudorf	?
List D	Spiegelau	ON 1927/29 erteilt ¹⁴
Luisenfels W	Oberkreuzberg	nach 1809
Mahd W	Zenting	nach 1809
Mitterdorf D	Schöfweg	Neusiedlung Ende 18. Jh.
Mühlberg W	Oberkreuzberg	Kat. 1808: 3 Neuhäusl
Ochsenkopf W	Spiegelau	vor 1809 ¹⁵
Oedhäuser E	Eberhardsreuth	nach 1809
Raumreuth E	Eppenschlag	1940 amtl. verzeichnet
Rehbruck E	Oberkreuzberg	ON 1927/29 erteilt
Reinermühle E	Schöfweg	nach 1809
Reinhardsschlag W	Eppenschlag bzw. Spiegelau ¹⁶	nach 1809
Reuteck W	Oberkreuzberg	Kat. 1808: 1 Neuhäusl

¹³ Vgl. Grafenau, 600 Jahre Stadt. Grafenau 1976, S. 253 f.

¹⁴ Erteilung von Ortsnamen an die Siedlungen List, Rehbruck und Ringen 1927/29, vgl. StAL Rep. 164/5 Nr. 630.

¹⁵ In der Montgelas-Statistik ist eine Einöde „Ochsendorf“ erwähnt; es ist nicht zu entscheiden, ob es sich dabei um „Ochsenkopf“ oder „Ochsenberg“ handelt.

¹⁶ Einer der beiden Orte ist bereits im Urbar von 1395 genannt.

Ort	Gemeinde	Bemerkung zur Entstehung
Ringen W	Oberkreuzberg	ON 1927/29 erteilt
Rottenberg E	Eppenschlag	nach 1809
Siebenellen D	St. Oswald	Kat. 1808: 1 Neuhäusl, 2 Häusl, ½ ₂
Sommerau W	Spiegelau	nach 1809
Sommerau W	Eppenschlag	nach 1809
Scheibenberg W	Schöfweg	nach 1809
Schlageröd W	Schlag	nach 1809
Stadlmühle E	Hartmannsreit	1752 noch unter „Stadl“ verzeichnet, im Kat. 1808 sep. „Stadlmühlgut“ 1940 amtl. verzeichnet
Steinberg E	Eppenschlag	nach 1809
Steinbüchl D	Oberkreuzberg	nach 1809
Steinscharten E	Großarmschlag	nach 1809
Stöckelholz D	Nendlnach	ON 1958 verliehen
Waldeck E	Eppenschlag	nach 1809
Winkelreuth E	Oberkreuzberg	nach 1809
Zehrmühle E	Schönberg	nach 1809

Die Karte des alten Landgerichts Bärnstein ist also wesentlich „leerer“, als es eine heutige Karte zeigt. Im ausgehenden Mittelalter gab es aber noch Siedlungen, die heute nicht mehr existieren (Wüstungen). Es sind abgegangene Dörfer bekannt¹⁷, deren Wirtschaftsflächen die der benachbarten Dörfer vergrößert haben dürften.

Dem sprachlichen Ortsnamenbefund, der auf Rodung deutet, entspricht die vor- und frühgeschichtliche Fundsituation. Das Gebiet ist fundleer mit einer Ausnahme, dem Bronzebeilfund von Rosenau¹⁸, der aber nach Meinung der Fachleute nicht auf vorgeschichtliche Besiedlung, sondern nur auf Begehung hinweist. Es gibt keine Nachricht darüber, daß ein wirtschaftlich bedeutender Handelsweg schon vor dem 11./12. Jahrhundert über unser Gebiet nach Böhmen geführt haben könnte. Im benachbarten Niederaltaicher Rodungsgebiet wurde der „Gunthersteig“ in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts angelegt und ausgebaut.

Auf eine interessante sprachliche Erscheinung im Ortsnamengut soll kurz hingewiesen werden. Einige Ortsnamen haben patronymische Bestimmungsworte, die auf bestimmte herrschaftliche Verhältnisse hinweisen. Als bedeutendste hochadelige Familie im Passauer Raum bzw. im Schweinachgau des 11. Jahrhunderts müssen wir die Grafen von Formbach ansehen. Betrachtet man die Namen, die die Angehörigen dieser Familie in den Jahren zwischen 1050 und 1150 trugen, so fällt auf, daß es eine ganze Reihe von Ortsnamen im Gebiet zwischen Donau und Böhmerwald gibt, die als Grundwort einen „formbachischen Namen“ haben. Es handelt sich um die Namen Heinrich, Dietrich, Hermann und Eppo/Eberhard¹⁹. Ein direkter Bezug zu einem bestimmten Gründer kann zwar mit Ausnahme der „Hermann-Orte und der „Thüringer-

¹⁷ Z. B. Rafenried bei Schönberg, Mitterdorf und einige Siedlungen um Zenting, vgl. S. 51, 59.

¹⁸ Vgl. Grafenau. 600 Jahre Stadt. Grafenau 1976, S. 48; S. Winghart, Vorgeschichtliche Deponate im ostbayerischen Grenzgebirge und im Schwarzwald (Bericht d. Röm.-German. Kommission. 67) 1986, S. 89–201.

¹⁹ Vgl. F. Jungmann-Stadler, Hedwig von Windberg (wie Anm. 8), S. 263.

Orte, die mit höchster Wahrscheinlichkeit auf Hermann I. von Windberg-Winzenburg zurückgehen, mangels Quellen nicht hergestellt werden, liegt aber im Bereich des Möglichen.

Im Gebiet des alten Landgerichts Bärnstein gibt es ein Heinrichsreit, ein Hörmannsberg, ein Eppenschlag²⁰ und ein Eberhardsreuth. In dem Ortsnamen Ebersdorf (bei Lembach) ist ein altes „Eberhartsdorf“ verborgen. Wenige Kilometer jenseits der Ilz in der Gemeinde Hohenau liegt ebenfalls ein Eppenberg. Bei Tittling gibt es ein Eppendorf, bei Kirchberg ein Öpping (altes Epping). Gleich benachbart liegen hier auch ein Hörmannsberg und ein Ebersberg. Ein Hörmannsdorf gibt es auch in der Gemeinde Eging am See, in der wir auch einen Ort „Jederschwing“, d. h. ein altes Dietrichswinden finden. Die Häufung von Ortsnamen, die mit dem Grundwort „Hermann“, „Eberhard“, „Dietrich“ und „Heinrich“ zusammengesetzt sind, deutet auf eine herrschaftlich durch die Formbacher initiierte Siedlung. Und zwar wurden hier, am Beispiel der „Thüringerorte“ ist das ganz evident, formbachische Eigenleute auf Bamberger Grund und Boden angesetzt. Wie später zu zeigen sein wird, war das Gebiet zwischen Donau und Böhmerwald, von Hengersberg bis zur Ilz bambergisch in Bezug auf Grund und Boden, nicht aber in Bezug auf die Leute, die hier angesiedelt wurden. „Formbachische“ Ortsnamen ohne formbachische Grundherrschaft sind daher ohne weiteres möglich.

b) Siedlungsformen

Eine späte Rodung eines Gebietes erst ab dem 11. Jahrhundert kann auch an den Siedlungsformen abgelesen werden. Je früher eine Gegend besiedelt wurde, desto planloser, „wilder“, ist die Siedlungsstruktur. Umgekehrt gilt aber auch, je regelhafter die Dorfgrundrisse und Flurbilder, desto mehr Planung steckt dahinter. Es gilt daher zunächst, die Art der Siedlungsformen festzustellen bzw. nach der Verbreitung der Plansiedlungen zu fragen.

Unter Plansiedlungen versteht man die in mehreren Varianten vorkommenden Angerdörfer: Platzanger, Weideanger, Straßenanger und die in Weilern vorkommenden sog. „Klein“-Anger. Das Bauprinzip ist jeweils dasselbe, nämlich Anordnung der Anwesen um einen Platz, eine Wiese, einen Bach bzw. eine Quellmulde oder eine Straße. Jedes Anwesen hat mit Streifenparzellen teil an den großen Flurgewannen. Die Größe der Parzellen weist eine sehr einheitliche Struktur auf²¹.

Die in der folgenden Tabelle genannten Plansiedlungen im Gebiet des alten Landgerichts Bärnstein wurden anhand der Urkatasteraufnahmen aus dem

²⁰ Güter in Eppenschlag gehörten zur späteren Hofmark Neuhofen, die eindeutig auf einen (Formbach-)Windberger Ministerialensitz zurückgeht. Die Gründung durch die Formbacher dürfte hier außer Frage stehen.

²¹ Mit der Ausmessung der Gewinnanteile beschäftigte sich H.-J. Nitz, *Planmäßige Siedlungsformen zwischen dem österreichischen Waldviertel und dem Passauer Abteiland* (OGr 1985) S. 47–62, bes. S. 53. Leider rechnet er das Gebiet nördlich Grafenau zum Passauer Abteiland, zu dem es nie gehörte. Abgesehen von dieser Ungenauigkeit bringt der Autor interessante siedlungsgeographische Analysen. Seiner Zuschreibung der Träger der Siedlungsbewegung, die er in den Passauer Bischöfen sieht, kann ich aber nicht folgen.

Bayerischen Landesvermessungsamt festgestellt. Danach ergibt sich folgende Verbreitung der Angerdörfer²²:

Planquadrat	Ort
NO 31–58	Ebersdorf
32–55	Rettenbach
33–54	Bärndorf
33–55	Solla
33–56	Schabenberg, Haibach
33–57	Gumpenreit, Eberhardsreuth, Nendlach
33–58	Furth, Biberbach, Haselbach, Heinrichsreit
33–59	Rentpoldenreuth
34–53	Schöfweg
34–54	Schlag, Oberöd, Unteröd
34–55	Heimbrechtsreuth, Lueg, Gerlesreuth
34–56	Mitternach, Frohnreuth
34–57	Unterhüttensölden, Oberhüttensölden, Harschetsreuth
34–58	Harretsreuth
35–52	Allhartsmais
35–53	Mutzenwinkel, Manglham, Freundorf, Hilgenreith
35–54	Innernzell, Tumiching, Asberg, Gmünd
35–55	Seifertsreuth
35–56	Pittrichsberg, Raben
35–57	Grafenhütt
35–58	Liebersberg, Schlag, Lichteck
35–59	Neudorf
36–53	Ort
36–54	Lungdorf
36–56	Weberreuth, Hartmannsreith
36–58	Grüb, Rosenau, Einberg
36–59	Elmberg
36–60	Schönanger
36–61	Grünbach
37–55	Eppenschlag, Rametnach, Marbach
37–56	Kreuzberg
37–57	Großarmschlag, Reichenberg
37–58	Höhenbrunn
38–56	Palmberg

Der Blick auf die Karte lehrt, daß die Angerdörfer hier die wichtigste Siedlungsform darstellen. Es gibt noch einige hier nicht genannte, die der Urkatasteraufnahme nach ebenfalls als Angerdorf geplant waren, aber nur zur Hälfte, nämlich nur an einer Seite des Angers, auch wirklich besiedelt wurden. Die gegenüberliegenden Grundstücke sind deutlich erkennbar als Hofstellen ausgemessen. Die beiden größten Siedlungen, Grafenau und Schönberg, sind ebenfalls planmäßig angelegt. Alle übrigen Siedlungen sind entweder Einöden oder gehören zu anderen Siedlungsperioden (Hofmarken, Burgen, ältere Siedlungen am Südrand des Gerichts).

²² Bei einzelnen Weilern ist es Ansichtssache, darin eine Angeranlage zu sehen. Im großen und ganzen ist aber die Verbreitung der Angerdörfer mit der folgenden Liste abgedeckt.

3. Pfarrorganisation

Die kirchenrechtliche Organisation eines Raumes kann über die herrschaftlichen Strukturen ebenfalls einige Aufschlüsse liefern, denn die Errichtung von Pfarreien folgte in der Regel rasch auf die Besiedlung. Dort, wo adelige Herrschaft entstand, konnte auch eine Kirche errichtet werden. Der Adelige als Eigenkirchenherr konnte diese Kirche mit Sondervermögen ausstatten und mit einem Geistlichen seiner Wahl besetzen. Solchen Eigenkirchen stehen die alten Säkularpfarreien gegenüber, über die der Bischof das Besetzungsrecht hatte. Das Eigenkirchenwesen älterer Prägung wurde im Investiturstreit beseitigt.

Aus zeitlichen Gründen, weil die Besiedlung des Gebietes erst in der Zeit des Investiturstreits und danach erfolgte, können wir in unserem Raum nicht mit der vollen Ausprägung des Eigenkirchenrechts rechnen. Das Eigenkirchenwesen hinterließ aber Spuren im Patronatsrecht, in der Inkorporation und bei den Burgkapellen²³. Dort, wo ein „ius patronatus“ festgestellt werden kann, der Grundherr (Patron) das Präsentationsrecht für einen neu anzustellenden Geistlichen besitzt, ist der Rückschluß auf altes Eigenkirchenrecht und damit auf allodiale adelige Herrschaft erlaubt. Auch Klöster konnten Pfarreien nach Art des alten Eigenkirchenrechts besitzen, man spricht dann von der Inkorporation. Inkorporierte Pfarreien beruhen in der Regel auf Schenkungen und gehen damit auf eigenkirchliche Verhältnisse zurück. Nicht unwichtig sind auch die Filialbeziehungen der Pfarreien. Bei Filialpfarreien gibt es verschiedene Stufen von Abhängigkeiten von der Mutterpfarrei. Bei einer Filialpfarrei kann es sich ebenfalls um einen ursprünglichen Eigenkirchenbezirk handeln, der später in eine Unterordnung zu einer Pfarrei gebracht wurde, der aber deswegen nicht unbedingt jünger als die Mutterpfarrei sein muß. Manche Pfarreien hatten so selbständige Filialen, daß diese in den Quellen manchmal sogar als Pfarrei (barrochia) bezeichnet wurden. Schließlich stellen die Burgkapellen noch eine eigene Gruppe dar. Sie waren die Hauskapellen auf den adeligen Sitzen. Soweit dort ein ständiger Geistlicher eingesetzt war, hatte der adelige Herr selbstverständlich das Besetzungsrecht und der Geistliche versorgte den umliegenden Burgbezirk. Von diesen Burgkapellen schafften aber nur die wenigsten den Aufstieg zur Pfarrei. Im Untersuchungsgebiet waren es Ranfels, Preying und Haus. Die meisten sanken zu Nebenkirchen der wichtigsten Pfarreien Schönberg und Grafenau herab, soweit sie überhaupt erhalten blieben.

Die Pfarrorganisation:

Grafenau: Ursprünglich Eigenkirche der Grafen von Hals, erstmals urkundlich erwähnt 1396, als sie der Landgraf Johann der Ältere von Leuchtenberg, der Erbe der Halser, seinem neugegründeten Kloster St. Oswald „als sein rechtes Erb mit allen Rechten und Einkünften“ schenkte²⁴. Die Pfarrei Grafenau wurde von diesem Zeitpunkt an von einem Ordensgeistlichen aus St. Oswald pastoriert. St. Oswald wurde bei der Gründung von Paulanern (Augustiner-

²³ Vgl. R. Zinnhobler, Die Passauer Bistumsmatrikeln für das westliche Offizialat. Bd. I: Die Archidiakonate Passau und Interamnes (Neue Veröff. d. Inst. f. ostbair. Heimatforschung, 31a) Passau 1978, S. 72, 74 ff., 81 f.

²⁴ Vgl. unten S. 103.

Eremiten) besetzt, die aber 1431 das Kloster wieder verließen. Von 1433 bis 1563 waren in St. Oswald regulierte Chorherren aus St. Nikola (bzw. Suben). Ab 1567 übernahmen Benediktiner aus Niederaltaich verwaltungswise das Kloster St. Oswald und die Pfarrei Grafenau. 1581 wurde Niederaltaich dann Eigentümer bis zur Aufhebung des Klosters 1806. In diesem Jahr wurde die Stadtpfarrei Grafenau neu organisiert, die Pfarrei St. Oswald abgetrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben.

Stadtpfarrkirche: Maria Himmelfahrt²⁵

Nebenkirchen: 1) Spitalkirche zum Hl. Achatius und der Hl. Elisabeth (heute: Hl. Dreifaltigkeit), 1535 benediziert, 1742 abgebrannt, bis 1766 wieder aufgebaut

2) Schloßkapelle zur Hl. Katharina, Hl. Barbara und Hl. Georg in Bärnstein. Erbaut durch Landgraf Johann von Leuchtenberg, 1389 geweiht, 1742 zerstört, bis 1760 wieder aufgebaut

3) Kapelle zur Allerh. Dreifaltigkeit in Brudersbrunn, 1841 erbaut

4) Kapelle Hl. Herz Jesu in Neudorf, 1911/12 erbaut

Pfarrsprengel: Grafenau, Altbachhaus, Arfenreuth, Aufeld, Bärnstein, Dimpflmühle, Einberg, Elmberg, Elsenthal, Frauenberg, Gehmannsberg, Grafenhütt, Grotting, Grüb, Grüberschlag, Hötzhof, Jägerreith, Judenhof, Kleblmühle, Klingmühle, Köpplhof, Langfeld, Lichteneck, Liebersberg, Moosham, Neudorf, Oberhüttensölden, Reismühle, Rosenau, Schilderschlag, Schlag, Schlageröd, Steinscharten, Unterhüttensölden, Voitschlag.

St. Oswald: Von der Pfarrei Grafenau abgetrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben 1806.

Pfarrkirche: Hl. Oswald. In heutiger Form erbaut 1723–27. Kapelle über der Heilquelle, 1876 durch Brand zerstört, 1880–82 neu erbaut

Pfarrsprengel: St. Oswald, Auwies, Diensthütte, Draxlschlag, Graupsäge, Guglöd, Haslach, Höhenbrunn, Reichenberg, Siebenellen, Waldhäuser.

Neuschönau: Von der Pfarrei St. Oswald 1896 als Expositur abgetrennt, 1917 zur Pfarrei erhoben.

Pfarrkirche: St. Anna. Erbaut 1895–1903

Pfarrsprengel: Neuschönau, Altschönau, Bärwies, Forstwald, Glasberg, Grünbach, Katzberg, Neubruch, Schönanger, Schönangeröd, Unterkatzberg, Weidhütte.

Schönberg: Ursprünglich Vikariat der Pfarrei Aichav. W., 1548 zur Pfarrei erhoben.

Pfarrkirche: Hl. Margaretha

Nebenkirchen: 1) Hl. Johannes der Täufer in Kirchberg

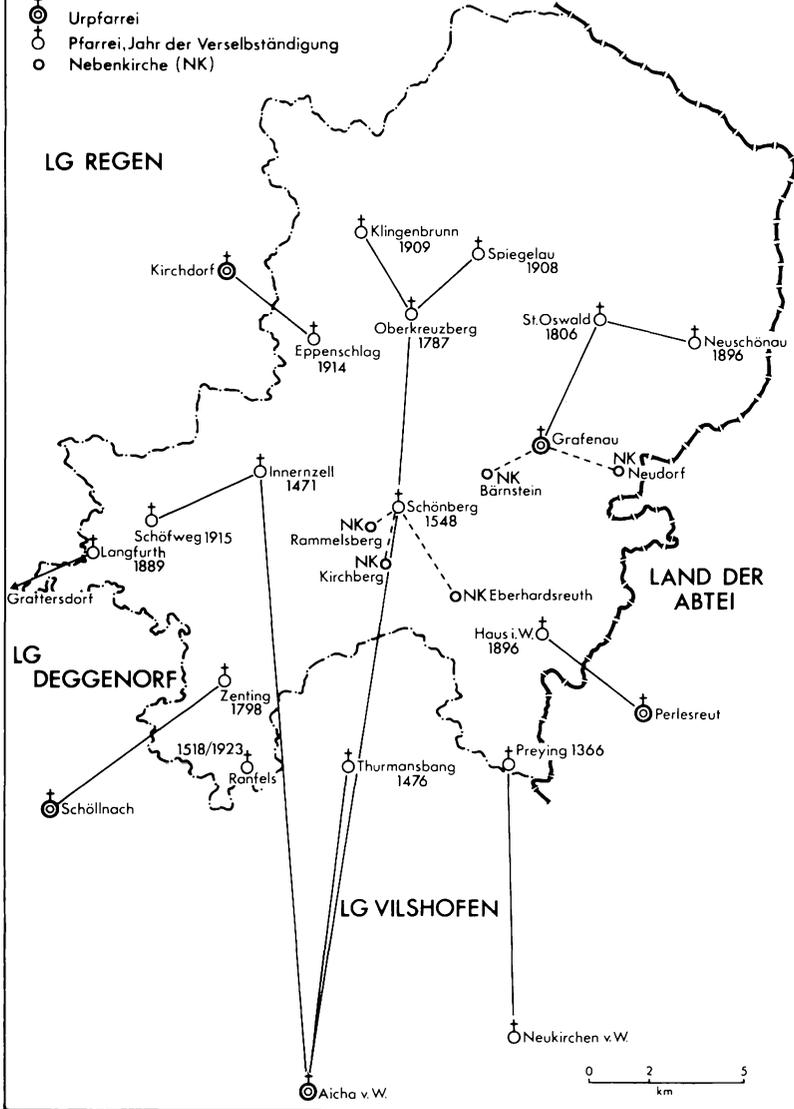
2) Schloßkapelle zur Hl. Mutter Anna in Rammelsberg

3) Schloßkapelle Eberhardsreuth

²⁵ Die Angaben über Patrozinien, Nebenkirchen und Pfarrsprengel sind entnommen dem Handbuch des Bistums Passau, Passau ca. 1958. Ergänzend für die älteren Pfarrei-verhältnisse wurde herangezogen J. Rottmayr, Statistische Beschreibung des Bistums Passau. Passau 1867.

Pfarrorganisation im Landgericht Bärnstein

- ⊕ Urfparrei
- ⊙ Pfarrei, Jahr der Verselbständigung
- Nebenkirche (NK)



Pfarrsprengel: Schönberg, Almosenreuth, Artmannsreuth, Eberhardsreuth, Frohnreuth, Gerlesreuth, Glotzing²⁶, Grubmühle, Gumpenreit, Habernberg, Haibach, Haibachmühle, Hartmannsreit, Heimprechtsreut, Hof, Kasberg, Kirchberg, Klebstein, Kleinmesselberg, Lederhof, Lettlmühle, Lueg, Maukenreuth, Mitternach, Mitternachmühle, Ochsenberg, Ödhäuser, Ödhof, Panhof, Pittrichsberg, Pummerhof, Raben, Rammelsberg, Rosenbergsäge, Rötz, Saunstein, Saunstein-Siedlung, Schabenberg, Schreinerhof, Seifertsreith, Stadl, Stadlmühle, Weberreuth, Zehrerhof, Zehreremühle.

Oberkreuzberg: Von Schönberg 1787 als Expositur abgetrennt, 1894 zur Pfarrei erhoben.

Pfarrkirche: Hl. Maria Magdalena. Über dem Grab eines sel. Hermann, der angeblich von Natternberg hierher übertragen wurde, errichtet. Etwa 1480 erbaut, Vorläuferkapellen.

Nebenkirchen: 1) Maria Unbefleckte Empfängnis in Großarmschlag, 1892 erbaut, 1929 erneuert

2) Kapelle in Klingenbrunn, 1845 benediziert

3) Kapelle in Spiegelau (s. unten), 1860 eingeweiht

Pfarrsprengel: Oberkreuzberg, Augrub, Daxberg, Großarmschlag, Hirschöd, Hirschschlag, Hirschtalmühle, Holzhammer, Holzmühle, Kaltenberg, Kirchenberg, Langdorf, Mühlberg, Palmberg, Rehbruck, Reuteck, Ringen, Waldeck, Winkelhof, Winkelmühle, Winkelreut, Wolfertschlag.

Spiegelau: Von Oberkreuzberg 1908 als Expositur abgetrennt, 1917 zur Pfarrei erhoben.

Pfarrkirche: St. Johannes der Täufer. 1914/15 erbaut

Nebenkirche: Maria Hilf in Riedlhütte, 1825 erbaut

Pfarrsprengel: Spiegelau, Hochreuth, Jägerfleck, List, Luisenfels, Neuhütte, Pronfelden, Reichenberg-Siedlung, Riedlhütte.

Klingenbrunn: Von Oberkreuzberg 1909 als Expositur abgetrennt, 1921 zur Pfarrei erhoben.

Pfarrkirche: Maria Hilfe der Christen. 1927 erbaut

Pfarrsprengel: Klingenbrunn, Althütte, Beiwald, Hauswald, Klingenbrunn-Bahnhof, Kohlstatt, Kronreuth, Ochsenberg, Ochsenkopf, Reinhardtschlag, Rottenberg, Sommerau, Steinbüchl.

Eppenschlag: 1914 als exponierte Kooperatur der Pfarrei Kirchdorf i. W. gegründet, 1921 zur Pfarrei erhoben und gleichzeitig dem Dekanat Schönberg zugeteilt. Die Pfarrei Eppenschlag ist eine Neubildung aus a) den ursprünglich zur Pfarrei Kirchdorf gehörigen Orten Eppenschlag, Fürstberg, Gschwendnermühle, Marbach und Reut, b) aus den vorher zur Pfarrei Schönberg gehörigen Orten Großmesselberg, Hohenthan, Hungerberg, Hungermühle, Kleinarmschlag und c) aus den vorher zur Expositur Oberkreuzberg gehörigen Orten Kaltenberg, Rametnach, Sommerau und Steinberg.

Pfarrkirche: Hl. Katharina. 1900–1901 erbaut.

²⁶ Gerlesreuth und Glotzing gehörten 1867 zu Innernzell, vgl. J. Rottmayr S. 291 f.

Pfarrsprengel: Eppenschlag, Fürstberg, Großmesselberg, Gschwendtnermühle, Hohenthan, Hungerberg, Hungermühle, Kaltenberg, Kleinarmschlag, Marbach, Rametnach, Sommerau, Steinberg.

Innernzell: Ursprünglich Filiale der Pfarrei Aichav. W., seit 1471 Vikariat, errichtet durch die Landgrafen Ludwig I. und Friedrich VII. von Leuchtenberg, im 17. Jahrhundert zur Pfarrei erhoben.

Pfarrkirche: St. Nikolaus. Neubau 1835/36

Pfarrsprengel: Innernzell, Asberg, Asbergmühle, Bärndorf, Bärnreuth, Ebenberg, Gaiging, Gmünd, Hilgenreith, Holzmühle, Lungdorf, Manglham, Manglhammühle, Oberöd, Ohhof, Ort, Pfarrhof, Schlag, Schlagmühle, Tumiching, Unteröd, Vocking.

Schöfweg: Von Innernzell 1915 als Expositur abgetrennt, 1920 zur Pfarrei erhoben.

Pfarrkirche: Maria Mutter der Schmerzen. 1888/89 erbaut

Pfarrsprengel: Schöfweg, Allhartsmais, Freundorf, Gregerreith, Handschuh, Haunstein, Haus, Knierreit, Mitterdorf, Mutzenwinkel, Reinerkmühle, Scheibenberg, Sonnwaldmühle.

Langfurth: 1876 Messeleserstelle, 1882 exponierte Kooperatur der Pfarrei Grattersdorf, 1889 Pfarrei.

Im 18. Jahrhundert wurden zur Ansässigmachung von minderbemittelten Personen Teile des zum Landgericht Bärnstein gehörigen landesherrlichen Forstes Langfurt veräußert und darauf die Kolonien Ober- und Unterlangfurt, Neufang, Untersteinberg und Büchelstein angelegt. Anfang des 19. Jahrhunderts folgten die Kolonien Furth und Winkleck. Die Kolonien lagen alle am Südhang des Brotjacklriegl-Sonnenwald-Massivs und wurden aus Gründen der räumlichen Nähe und damit der leichteren Erreichbarkeit der im Landgericht Hengersberg liegenden Pfarrei Grattersdorf zugelegt.

Pfarrkirche: Maria Himmelfahrt. 1868 als Dorfkapelle erbaut, 1884/85 vergrößert, 1905 nochmals erweitert

Pfarrsprengel: Oberlangfurth, Büchelstein, Ebenöd, Gramlet, Haus, Kerschbaum, Liebmannsberg, Mitterdorf, Neufang, Oberaign, Obersteinberg, Ölberg, Unterlangfurth, Untersteinberg.

Zenting: Ursprünglich Filiale von Schöllnach, 1798 Expositur, 1821 pfarrliche Rechte, 1895 Pfarrei²⁷.

Pfarrkirche: Hl. Jakobus der Ältere. Heutige Kirche vermutl. 17. Jahrhundert, mehrmals vergrößert und umgebaut

Pfarrsprengel: Zenting, Blumau, Burgsdorf, Daxstein, Ebenreuth, Fradlberg, Gerading, Gessenreuth, Gruselsberg, Lina, Mahd, Manzenreuth, Poxöd, Rettenbach, Winden²⁸.

²⁷ Vgl. G. Oswald, Geschichte der Pfarrei Schöllnach (VHN 58) 1925, S. 7f.

²⁸ Bei der Errichtung der Expositur Zenting kamen von der Pfarrei Thurmansbang die Orte Winden und Kolonie Dachsstein (= Daxstein) dazu. Von der Pfarrei Schöllnach wurden 1845 die Orte Burgstorf, Predling und Prünst zu Zenting gelegt, die beiden letzten Orte gehören heute zur Pfarrei Riggerding.

Ranfels: 1518 als Schloßbenefizium gestiftet (nach Verfall eines früheren Benefiziums), 1670 (nach Wiederverfall) erneuert, 1845 Kuratbenefizium, 1923 Pfarrei²⁹.

Pfarrkirche: Hl. Pankratius. Ehemalige Schloßkapelle, vergrößert

Pfarrsprengel: Ranfels, Ellerbach, Grausensdorf, Gruselsberg, Haberöd, Hasling, Hauermühle, Hochreuth, Hörperring, Neuhof, Ranfelmühle, Simmering, Steinerkmühle, Steinhof, Waltersdorf, Wasenmeister, Unterranfels.

Thurmansbang: Ursprünglich Filiale und Vikariat der Pfarrei Aichav. W., 1476 Pfarrei.

Pfarrkirche: Hl. Markus. 1763 erneuert

Nebenkirchen: 1) Maria Namen zu Maria Bründl, Wallfahrtskapelle, nachweisbar 1643

2) Hl. Michael zu Scharten, spätromanische Schloßkapelle

3) Hl. Drei Könige zu Saldenburg, Schloßkapelle

Pfarrsprengel: Thurmansbang, Altreuth, Anschlag, Bruckwiesreuth, Eggenreuth, Eizersdorf, Entschenreuth, Erlau, Ginghamting, Goben, Gschwendt, Habermühle, Haidreuth, Hals, Haufang, Haundorf, Haunleiten, Hirschreuth, Hundsruck, Köhlberg, Kritzenberg, Lanzenreuth, Lindau, Lindberg, Loderhof, Loh, Lohhaus, Miesberg, Oberöd, Oisching, Platten, Rabenstein, Roitham, Rottaumühle, Saldenburg, Schartenhof, Schullandheim, Senging, Söldenreuth, Solla, Stieglreuth, Sumpering, Trazen, Traxenberg, Unteröd, Wiesen, Zeisering.

Preying: Ursprünglich zur Pfarrei Neukirchen v. W. gehörig. 1366 von Schweiker Tuschl von Söldenau als Benefizium gestiftet (gleichzeitig Stiftung eines weiteren Benefiziums durch Tuschl in seinem Schloß Dießenstein), mit Konventualen des Klosters Osterhofen besetzt³⁰. 1501 exponierte Kaplanei, baldiger Verfall. Cura animarum für den Benefiziaten in Preying. Vakanz 1542–1627, währenddessen hatten die Schloßbenefiziaten zu Dießenstein die Seelsorge. 1742 Vereinigung des Schloßbenefiziums Dießenstein mit dem Kuratbenefizium Preying. Nach Aufhebung des Klosters Osterhofen 1784 Umwandlung in ein Vikariat, 1879 Pfarrei.

Pfarrkirche: Hl. Brigida. Anfang des 16. Jh. erbaut

Pfarrsprengel: Preying, Anzenhof, Auggenthal, Böhmreuth, Dießenstein, Ebersdorf, Furth-Säge, Lembach, Matzersdorf, Ohmühle, Rettenbach, Scheibenberg, Spitzingerreuth, Stadl, Trautmannsdorf.

Hausi. W.: Ursprünglich Filiale von Perlesreuth, 1880 exponierte Kooperatur, 1896 Pfarrei.

Pfarrkirche: Herz-Jesu. 1885/86 erbaut (Schloßkapelle Haus besteht nicht mehr)

Pfarrsprengel: Hausi. W., Biberbach, Ebenacker, Eiblöd, Ettlühle, Furth, Furthhammer, Harretsreuth, Harschetsreuth, Haselbach, Haselberg, Kumpfmühle, Nendlnach, Stöcklholz.

²⁹ G. Oswald (wie Anm. 27) S. 6 f.

³⁰ Vgl. unten S. 154 f.

Auswärtige Pfarreien: Folgende auswärtige Pfarreien waren 1808 mit einschichtigen Pfarrholden im Landgerichtsbezirk vertreten: Pfarrei Hohenau, Perlesreut, Thurmansbang, Schöllnach, Grattersdorf und Kirchdorf³¹.

Zum Pfarrsprengel Perlesreut im LG Bärnstein gehören: Bibereck, Heinrichsreut, Hörmannsberg, Rentpoldenreuth, Scharrmühle.

Zusammenfassung: Wenn man das älteste Pfarrnetz im LG Bärnstein betrachtet, ohne die Abspaltungen von Pfarreien im 19. und 20. Jh. zu beachten, fällt eine deutliche Strukturierung auf. Der Ostteil des Landgerichts zwischen Kleiner Ohe und Ilz/Sagwasser war organisiert in der Pfarrei Grafenau. Der ganze Westteil mit Ausnahme des südwestlichen Zipfels, der Pfarrei Zenting, war von Filialen der Ursparrei Aichav. W. eingenommen. Zenting gehörte als Nebenkirche von Schöllnach ursprünglich zur alten Laurentiusparrei Schwanenkirchen. Die südöstliche Ecke des Landgerichtsgebietes um die ehemalige Hofmark Haus und Furth gehörte zur Pfarrei Perlesreut.

Für die Pfarrei Grafenau läßt sich keine Abhängigkeit von einer alten Pfarrei feststellen. Weil aber der Sprengel dieser Pfarrei mit dem grundherrschaftlichen Amt „Im Aigen“ der Grafen von Hals zusammenfällt, wird man nicht fehl gehen in der Annahme, in dieser Pfarrei einen alten Eigenkirchensprengel zu sehen, zumal die Halser das Besetzungsrecht ausübten.

Herrschaftsträger im Raum des späteren Landgerichts Bärnstein im Hochmittelalter bis 1375

Das Landgericht Bärnstein ist im Vergleich zu den übrigen bayerischen Landgerichten sehr jung, es wurde erst 1438 als herzoglich-bayerisches Gericht installiert. Das folgende Kapitel wird sich mit der Darstellung der Herrschaftsverhältnisse in hochmittelalterlicher Zeit bis zum Aussterben der Grafen von Hals beschäftigen. Es wird erläutert, welche Gebietsteile zum nachmaligen Landgericht zusammengefügt wurden, welche herrschaftlichen Konstellationen zu beachten sind, oder anders ausgedrückt, welche erbrechtlichen Zusammenhänge bei den Trägern der Herrschaft bestanden, die für das Entstehen der Herrschaft ursächlich geworden sind. Gleichzeitig ist zu beachten, wie sich der zeitliche Ablauf auf die innere Entwicklung auswirkte.

Es ist allgemein akzeptierte Meinung, daß vor dem Jahr 1000 keine Besiedlung unseres Untersuchungsgebietes, des Hinteren Bayerischen Waldes, stattgefunden hat, daß diese vielmehr erst nach der Jahrtausendwende allmählich, d. h. in der Hauptsache erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts einsetzte. Die Gründe dafür liegen in den oben geschilderten natürlichen Voraussetzungen, in den Bodenverhältnissen, am Klima, an der Topographie. Dem Untersuchungsgebiet vorgelagert ist der sogenannte Vorwald, der wohl schon zu Beginn des 11. Jahrhunderts besiedelt war. Die Bamberger Güter zogen sich in einem breiten Streifen von der Ilz im Osten bis in die Gegend von Schöllnach im

³¹ Stadtarchiv Deggendorf XVI 1: Topograph. Notizen...1808.

Westen. Bambergisch war auch die Vogtei Winzer und die Herrschaft Hilgartsberg¹. Im gleichen Raum hatte auch das bambergische Eigenkloster Osterhofen umfangreichen Besitz, der in vier grundherrschaftlichen Ämtern organisiert war.

Der Nordwald wurde seit der Agilolfingerzeit von den Pfalzen Passau und Osterhofen und der Reichsabtei Niederaltaich aus allmählich besiedelt. Zur zwar nicht ausdrücklich in den Quellen nachgewiesenen, aber mit guten Gründen vermuteten Pfalz Passau gehörte im 8. Jahrhundert das Pfalzklöster Niedernburg. Diese alte berühmte Reichsabtei erscheint nach der Jahrtausendwende im Besitz des Gebietes zwischen Ilz und Rodel, des „Abteiles“, das wir deshalb als den alten Passauer Pfalzforst ansehen können². Genauso kolonisierte die alte Reichsabtei Niederaltaich ihr Hinterland nördlich der Donau. Es reichte im Vorwald bis zur Großen Ohe, der Ostgrenze des Niederaltaicher Amtes Außernzell. Im Hinteren Wald wurde die Rodung Rinchnach vom Niederaltaicher Mönch Gunther um 1009 in Angriff genommen³. In östlicher Richtung von Rinchnach aus gesehen, reichte das Niederaltaicher Siedlungswerk bis zur Gegend um den mons Sancti Godehardi, dem heutigen Kirchberg⁴. Die Orte Abtschlag und Kirchdorf waren die am weitesten nach Osten vorgeschobenen Außenposten der Niederaltaicher Zelle Rinchnach. Die Ostgrenze dieses Niederaltaicher Einflußgebietes im Hinteren Wald ist identisch mit der späteren Grenze zwischen den Gerichten Regen und Bärnstein.

Unser Untersuchungsgebiet im Hinteren Bayerischen Wald liegt genau im Zwischenraum zwischen Niederaltaicher und Niedernburger Herrschaftsgebiet. Dieser Raum muß demnach das Forstgebiet darstellen, das vor der Jahrtausendwende zur ehemaligen Pfalz Osterhofen gehörte.

In der Forschung wird heute die Meinung vertreten, daß diese Forstorganisation im niederbayerischen Raum durch Kaiser Heinrich II. aufgelöst wurde. Das Kloster Osterhofen, zwischen 1004 und 1009 als Chorherrenstift durch den bayerischen Herzog Heinrich V. von Lützelburg, den Schwager Kaiser Heinrichs II., gegründet, wurde wohl zum wesentlichen Teil aus ehemaligem Pfalzgut dotiert⁵. Nach der Absetzung Herzog Heinrichs (Hezilos) 1009 übergab Heinrich II. das Chorherrenstift Osterhofen dem Bistum Bamberg, in dessen Besitz es in den Quellen seit dem beginnenden 12. Jahrhundert erscheint. Im untersuchten Gebiet sind Osterhofen und Bamberg als Grundherren, vor allem im Vorwald, nebeneinander präsent. Daraus ist zu folgern, daß neben der Dotierung Osterhofens noch viel freies Reichsgut direkt an Bamberg gegeben

¹ J. Gruber, Die Urkunden und das älteste Urbar des Stiftes Osterhofen (QuE NF 33) München 1985, S. 71*; F. Jungmann-Stadler, Landkreis Vilshofen (HAB, T. Altbayern. 29) München 1972, S. 18 ff., 27 ff.; G. Ortner, Die Bamberger Güter in der ehemaligen Grafschaft Windberg (ZBLG 42) 1979, S. 483–504.

² Vgl. L. Veit, Passau. Das Hochstift (HAB, T. Altbayern. 35) München 1978, S. 7; K. Bosl, Der Osten Bayerns. Passau 1986, S. 37, 47, 64.

³ M. Burkhardt, Regen. Landgerichte Zwiesel und Regen, Pfliegergericht Weißenstein (HAB, T. Altbayern. 34) München 1975, S. 6, 10 ff.; J. Oswald, St. Gunther im Lichte der bayerischen Geschichte (Neue Veröff. d. Inst. f. ostbair. Heimatforschung. 35) Passau 1976, S. 318–333.

⁴ Vgl. Burkhardt, S. 27.

⁵ J. Gruber (wie Anm. 1) S. 15* f.

wurde. Der Bamberger Besitz ist außerdem noch weit umfangreicher als bisher bekannt, wie noch zu zeigen sein wird. Im dritten Herzogsurbar, das 1305/10 abgefaßt wurde, ist ein zusammenhängendes bambergisches Territorium beschrieben: „Wizzet von der Swarzah von Helngersperg vntz in di Iltzs, vnd von der Tunaw vntz an Pehaimer walt, daz ist allez lehen von Babenberch vnd ist wan daz gut verlihen vnd die laeut niht“⁶, von der Schwarzach bei Hengersberg bis zur Ilz, von der Donau bis an den Böhmerwald, das ist alles Lehen von Bamberg und zwar gehört der Grund und Boden zu Bamberg, aber nicht die auf diesen Gütern sitzenden Leute.

Seit der Jahrtausendwende wurde im Auftrag des Königs durch Verleihung von Rechten die Erschließung des Waldgebietes in Angriff genommen. Reichskirche und Adel standen dabei nebeneinander. Die Reichskirche nahm dabei – vor dem Investiturstreit – genauso staatliche Aufgaben wahr wie der hohe Adel, der noch nicht so selbständig war wie später im 12. Jahrhundert, sondern stellvertretend für den König handelte. Als der weltliche Arm der Reichskirche wirkte dabei der jeweilige Vogt, der in herrschaftsgeschichtlicher Hinsicht ebenfalls eine Rolle spielte. Damit ist die Frage der Vogtei in unserem Raum aufgeworfen.

1. Vogtei und Grafschaft im 11. Jahrhundert

Obwohl die Bergkette des Brotjacklriegl-Sonnenwalds um die Jahrtausendwende noch nicht von der Siedlung überschritten war, gehörte das dahinterliegende Gebiet doch nach der Auflösung der Pfalzorganisation herrschaftlich bereits zu ganz bestimmten Personen und Räumen. Diese Aussage läßt sich indirekt, mit der Methode des Rückschlusses, gewinnen und mit genealogischen Methoden untermauern. Man kann dabei das engere Untersuchungsgebiet Bärnstein nicht isoliert betrachten, zumal es sich zu Beginn des 11. Jahrhunderts noch um reines Waldland handelte, sondern muß es in großräumigerem Zusammenhang mit den im Westen und Osten anschließenden Gebieten sehen. Wir können zunächst feststellen, wer zu Ende des 11. Jahrhunderts die Herrschaft über das Gebiet nördlich der Donau ausübte. Das war der Burggraf Ulrich von Passau, der 1099 starb. Der Umfang seiner Herrschaft läßt sich erschließen aus dem, was man über seine Erben weiß und was sonst aus den Quellen bekannt ist. Er war gegen Ende des 11. Jahrhunderts der Vogt des Klosters Osterhofen⁷. Es ist auch gesichert, daß Ulrich die Vogtei über Kloster Niedernburg und damit über das ganze Abteiland im Osten unseres Untersuchungsgebietes ausübte. Diese Vogtei und die über Bamberger Güter⁸ hatten die Grafen von Sulzbach als Lehen auf erbrechtlichem Wege von Ulrich von Passau erhalten, nämlich über die Witwe Adelheid des Ulrich von Passau, die in dritter Ehe den Grafen Berengar von Sulzbach geheiratet hatte. Es handelte sich dabei sicher um die Vogtei über Niedernburg und um den Besitz, der 1160 als

⁶ MB 36b, 280.

⁷ Eindeutig belegt im Hofrecht von Osterhofen: „Odalrico Pataviensi prefecto, qui hanc advocatiam diu usurpaverat et vastaverat“, vgl. J. Geier, Die Traditionen, Urkunden und Urbare des Klosters Asbach (QuE NF 23) S. 96.

⁸ Hinweis auf die Bamberger Lehen des Ulrich in: Die Briefe Heinrichs IV. (Ausgew. Quellen z. dt. Geschichte des Mittelalters. Frhr. vom Stein – Gedächtnisausgabe. 12) Darmstadt 1968, Nr. <24, 25, 27> S. 94/95 ff.

Lehen des Grafen Gebhard II. von Sulzbach nach dessen Tod an die Söhne Kaiser Friedrichs I. übergehen sollte, nämlich das castrum Hilgartsberg mit dem zugehörigen Burgbezirk, die Güter im Lungau und die Vogtei Winzer⁹. Der beträchtliche Allodialbesitz Ulrichs ging über die Tochter Uta an die Spanheimer über. Ihr Sohn Rapoto begründete die niederbayerische Linie der Spanheimer, die Ortenburger.

Als Vogt über den Bamberger Besitz bzw. als Inhaber Bamberger Lehen und als Vogt über den Osterhofener Besitz ist Ulrich von Passau für unser Untersuchungsgebiet wichtig, denn bambergisch war der gesamte Westteil des späteren Landgerichts, das Amt „Im Urbar“, d. h. das Gebiet um Schönberg, wie unten zu zeigen sein wird, und zu Osterhofen gehörte das Gebiet um Innernzell, für das Osterhofen Rodungsrechte besaß. Der Ostteil des späteren Gerichts, das Gebiet um Grafenau, war im 11. Jahrhundert noch unbesiedelt. Wenn es gelingt, den Burggrafen Ulrich von Passau genealogisch richtig einzuordnen, wenn wir seine Herkunft und seine Verwandtschaft kennen, dann können einige wichtige Rückschlüsse auf Vogtei und Grafschaft in unserem Raum gezogen werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verbindung hergestellt werden kann zu der in herrschaftsgeschichtlicher Hinsicht bedeutendsten Persönlichkeit im Passauer Raum in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, Graf Thiemo I. von Formbach.

a) Graf Thiemo I. von Formbach (ca. 1005–49)

Graf Thiemo von Formbach¹⁰ ist nach der Jahrtausendwende als Graf im Schweinachgau urkundlich belegt. Er amtierte in Flintsbach¹¹, Hengersberg¹², Rinchnach¹³ und nochmals in Hengersberg¹⁴ jeweils bei Schenkungen an das Reichskloster Niederaltaich. Der Schweinachgau, erstmals 903 und 905 erwähnt, hat seinen Namen von dem Fließchen Schweinach und dem Ort Schwanenkirchen, der mit seiner alten Laurentiuspfarre das Zentrum dieses Kleingaus gewesen ist. Nach Osten hin reichte dieser Gau bis etwa in die Gegend von Schöllnach. 1040 ist dann die erste Rodungsinsel im Hinteren Bayerischen Wald, die Zelle Rinchnach, ebenfalls in diesen Gau einbezogen. Graf Thiemo ist in Zusammenhang mit dem Kloster Niederaltaich in Kaiserurkunden genannt. Schenker war jeweils der Kaiser, Empfänger der Schenkung das Kloster Niederaltaich. Um eine Güterübertragung rechtskräftig werden zu lassen, bedurfte es der Erklärung der beiden beteiligten Parteien vor einem

⁹ StA Bamberg Standbuch 2903, fol. 10.

¹⁰ Tyroller, *Genealog. Taf.*, Taf. 9 Nr. 11; zum genealogischen Problem vgl. auch E. Klebel, *Bamberger Besitz in Österreich und Baiern (Probleme d. bayer. Verfassungsgeschichte)* München 1957, S. 297.

¹¹ MG DD HII Nr. 103 S. 128 (1005): Kaiser Heinrich II. restituiert dem Kloster Niederaltaich den Ort Flintsbach „in pago Sueinighouui sitam et in comitatu Tiemonis comitis“.

¹² MG DD HII Nr. 198 S. 232 (1009): Kaiser Heinrich II. verleiht dem Kloster Niederaltaich das Markt- und Zollrecht zu Hengersberg „in comitatu Thiemonis presidis“.

¹³ MG DD HIII Nr. 25 S. 33 (1040): Kaiser Heinrich III. schenkt dem Kloster Niederaltaich die von dem Mönch Gunther gegründete Kirche zu Rinchnach samt Besitz in den angegebenen Grenzen, „bona vero ista in Sueinikgouva sunt sita, in comitatibus Adalberti marchionis et Dietomari presidis“.

¹⁴ MG DD HIII Nr. 232 S. 309 (1049): Kaiser Heinrich III. bestätigt dem Kloster Niederaltaich das Markt- und Zollrecht zu Hengersberg „in comitatu Theimonis presidis“.

Dritten, dem „delegator“, der diese Eigentumsübertragung rechtskräftig und feierlich vornahm. Die Nennung des Grafen Thiemo zeigt, daß er es war, der diese Auflassung (lat. „delegatio“, „traditio“, mhd. „sal“) vornahm. Die Fähigkeit, Güterübertragungen vorzunehmen, gehörte zu den Grundfunktionen des Grafenamtes.

Ein Graf konnte selbstverständlich zugleich Vogt sein, wenn er die Schutzherrschaft über ein bestimmtes Hochstift, Kloster oder sonstigen Kirchenbesitz inne hatte. Als Vogt war er für die Kirche ebenfalls für Eigentumsübertragungen zuständig, d. h. er nahm die Funktion des „delegator“ oder „Salmanns“ wahr. Als Vogt übte er die hohe Gerichtsbarkeit aus und erhielt dafür Vogtabgaben. Da das von Kaiser Heinrich II. gegründete Hochstift Bamberg in unserem untersuchten Raum, wie unten zu zeigen sein wird, reich begütert war, liegt es nahe, die Urkunden Heinrichs II. daraufhin durchzusehen, welche Nachrichten sie über einen Hochstiftsvogt enthalten, dem diese Bamberger Güter unterstellt waren.

In zwei Urkunden Kaiser Heinrichs II. ist tatsächlich ein Graf Thiemo als Bamberger Vogt nachgewiesen¹⁵. Es stellt sich die Frage, ob dieser genannte Bamberger Vogt Thiemo personengleich mit dem Formbacher Grafen Thiemo ist. Wenn besitzgeschichtlich und genealogisch eine Brücke von dem oben genannten Ulrich von Passau, dem Inhaber der Bamberger Vogtei in Ostbayern im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts, zu Thiemo von Formbach herzustellen ist, dann ist der Formbacher der erste Bamberger Hochstiftsvogt und damit der des Bamberger Besitzes auch in Niederbayern¹⁶ und damit wahrscheinlich auch der über Kloster Osterhofen. Dazu kommt noch, daß die Formbacher auch die Vogtei über Kloster Niederaltaich wenigstens zeitweise in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts inne hatten. Es zeichnet sich daher ein großräumiger Vogteibezirk ab, der in der Hand des Formbachers war.

Ein weiterer Punkt fällt auf, wenn man die Quellen auf mögliche formbachische Spuren im Untersuchungsgebiet hin – in der Vogtei, als Grafen, in der Grundherrschaft – durchsieht. In der bekannten Urkunde Kaiser Heinrichs III. von 1040, in der er dem Kloster Niederaltaich die von dem Mönche Gunther

¹⁵ MG DD HII Nr. 335 S. 426 (1015): Kaiser Heinrich II. vertauscht dem Kloster Fulda die Höfe Bahra und Bereschiez gegen die Höfe Rattelsdorf und Ezzelschirchen. Nach den Bischöfen und den Fuldaer Zeugen sind als eigene Gruppe die Bamberger Zeugen aufgeführt (Bambergenses milites et servientes, qui ibi praesentes et testes erant, wobei unter „milites“ im frühen 11. Jahrhundert selbstverständlich Hochadelige zu verstehen sind): Tiemo advocatus, Adelbraht comes, Ebo comes, Gebehard comes, Berenger comes ...“. Die zweite Nennung als Bamberger Vogt erfolgte in MG DD HII Nr. 374 S. 479 (1017), in einer Schenkung an Bamberg mit Konsens des „Dietmaro comiti et advocato nostro“.

¹⁶ Bei E. Klebel, Die Grafen von Sulzbach als Vögte des Bistums Bamberg (Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte) München 1957, S. 306–324 sucht man vergebens nach einer Aussage, seit wann denn die Grafen von Sulzbach die Vogtei über Bamberg inne gehabt hätten. Klebel bringt in seinem Aufsatz aber einen interessanten Hinweis (S. 309) auf einen Grafen Dietmar von Lungau, den Ahnherrn der Schaunberger, der die bambergische Vogtei über den Lungau inne gehabt hat. Ich zögere nicht, diesen „Dietmar von Lungau“ mit dem Formbacher Thiemo gleichzusetzen und damit einen weiteren Hinweis auf die formbachische Hochstiftsvogtei über Bamberg zu gewinnen. Die Zusammenhänge der Schaunberger mit den Formbachern lassen sich belegen, vgl. S. 30 f.

gegründete Kirche zu Rinchnach samt deren Besitz schenkte¹⁷, sind zwei Grafen genannt. Das geschenkte Gut Rinchnach lag „in comitatibus Adelberti marchionis et Dieotmari presidis“, in den Grafschaften des Markgrafen Adalbert und des praeses Dietmar, der als personengleich mit unserem Formbacher angesehen wird. Das kann wohl nichts anderes heißen, als daß die Grafschaften in ihrer räumlichen Ausdehnung – die nicht mit einem Gau identisch ist – schon vorher abgesteckt waren, und daß die Schenkung Rinchnach in den Räumen zweier Grafschaften lag.

Thiemo von Formbach ist aber nicht nur in Bezug auf das Hochstift Bamberg zu untersuchen. Wir müssen auch seine Stellung in Passau selbst näher betrachten. Bisher gibt es keine Aussage in der Literatur darüber, wer in dieser Zeit die Passauer Hochstiftsvogtei innegehabt haben könnte¹⁸. F. Tyroller zitiert eine Regensburger Quelle, die auf den ersten Blick nichts mit Passau zu tun hat und nach der der Thiemo Vogt von Regensburg gewesen sein soll. Gerade diese Regensburger Tradition aber hat Tyroller in seinen Genealogischen Tafeln¹⁹ mit einem Zusatz versehen, der nicht in der Quelle steht und der deshalb aus der Diskussion eliminiert werden muß.

Die betreffende Regensburger Tradition Nr. 355 hat folgenden Inhalt: Im Jahr 1028 übergaben ein Adeliger namens Gottschalk und seine Frau Halika ein Gut in Simmering bei Wien (*predium suum situm in finibus orientalis regni in loco Simanningen*) an das Kloster St. Emmeram als Pfründe für ihre dort eingetretene Söhne. In der Datierungszeile heißt es, daß der Vorgang sich im Jahr 1028 vollzog²⁰, in der Regierungszeit Konrads II., sowie des Regensburger Bischofs Gebhard II., des Abtes Richolf und des Vogtes jener Diözese Timo de Formbach. Es ist klar, daß Simmering bei Wien in der Diözese Passau lag und daß daher der Vogt derjenigen Diözese genannt ist, in der die Schenkung lag und der für Güterübertragungen zuständig war. Das „*eiusdem diocesis*“ bezieht sich daher mit anderen Worten auf die Diözese Passau, die das Gut abgab, das verschenkt wurde. Wir haben daher zweifellos in dem Formbacher den Passauer Vogt vor uns und nicht, wie Tyroller fälschlicherweise zitiert, den „*advocatus s. Emmerami per districtum Ratisponensis diocesis Timo de Formbach*“²¹, nachdem der Thiemo der Regensburger Vogt gewesen wäre.

Die Formbacher hatten, wie wir aus den Forschungen von K. Lechner²² wissen, ausgedehnte Herrschaftsrechte im Wiener Becken sowie überhaupt im öster-

¹⁷ MG DD HIII Nr. 25 S. 33.

¹⁸ Selbst bei G. Tellenbach, *Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien*, Berlin 1928, findet sich keine Aussage darüber, wer der Passauer Hochstiftsvogt war.

¹⁹ Tyroller, *Genealog. Taf.*, Taf. 9 Nr. 11; vgl. auch Anm. 21.

²⁰ J. Widemann, *Die Traditionen des Hochstifts Regensburg*, Nr. 355 S. 255: „*Facta sunt hec anno dominice incarnationis MXXVIII, regnante Heinrico imperatore filio Chunradi, episcopo Ratisponensis Gebhardo II., abbate Rihcholfo, aduocato eiusdem diocesis Timone de Formbach*“. Dann folgen die Zeugen, unter denen der „Vogt jener Diözese“ nicht aufgeführt ist.

²¹ Tyroller, *Genealog. Taf.*, Taf. 9 Nr. 11 gibt als Quelle für sein Zitat ebenfalls die *Reg. Trad. Nr. 355* an. Der Ausdruck „*advocatus s. Emmerami per districtum Ratisponensis diocesis*“ steht aber nicht in der Quelle. Diese hat nur „*advocatus eiusdem diocesis*“. Wenn man den Tyrollerschen Zusatz wegläßt, ist der Weg frei für die andere Interpretation, die in sich viel schlüssiger ist.

²² K. Lechner, *Die Babenberger*, 3. Aufl. Wien 1985, *passim*.

reichischen Raum inne²³. Die Passauer Hochstiftsvogtei im 11. Jahrhundert in ihren Händen bedeutet eine Verdichtung ihrer herrschaftlichen Präsenz im ostbayerisch-österreichischen Raum.

Die sich damit andeutende exzeptionelle Stellung des Formbachers im ostbayerischen Raum läßt sich noch durch Hinweise auf genealogische Beziehungen untermauern. Eine Ranshofener Quelle²⁴ nennt als Schwager der Kaiserin Kunigunde einen Grafen Dietmar, den man ebenfalls mit unserem Formbacher identifizieren möchte, weil damit am besten seine Königsnähe erklärt ist, auch warum die Vogtei über Bamberg gerade an ihn fiel. Für Kaiser Heinrich II. sind offensichtlich verwandtschaftliche Gründe für diese Vogteibesetzung ausschlaggebend gewesen.

Zusammenfassend kann man sagen: Für unser Untersuchungsgebiet zeichnet sich seit dem beginnenden 11. Jahrhundert, obwohl noch nicht besiedelt, die Zugehörigkeit zu dem großräumigen Herrschafts- und Einflußgebiet des Grafen Thiemo von Formbach ab.

Als Hochstiftsvogt von Bamberg und Passau, wohl auch als Vogt über Niedernburg und sehr wahrscheinlich auch über Osterhofen, als Graf im Schweinachgau, im Volkfeld²⁵ und auch im Salzburggau²⁶ hatte der Thiemo eine überragende Stellung unter den Großen des Reiches inne. Er gehörte zur unmittelbaren Umgebung Kaiser Heinrichs II. und behielt diese königsnahe Stellung auch unter den Kaisern Konrad II. und Heinrich III.

Thiemo von Formbach hatte eine zahlreiche Nachkommenschaft, von der in herrschaftsgeschichtlicher Hinsicht drei Söhne für unseren Raum wichtig geworden sind:

– Heinrich, sein ältester Sohn, für den es nur eine sichere Nennung 1025 gibt, dessen Nachkomme Hermann vielleicht schon sehr jung gestorben ist, weil wir nur die zwei Töchter Heinrichs, Tuta und Himiltrud, als Erbinnen fassen können²⁷.

– Thiemo junior, dieser Sohn starb schon 1040 noch vor dem Vater. Er war verheiratet mit Ita von Braunschweig, der Tochter des Brunonen Liudolf und Enkelin der späteren Kaiserin Gisela²⁸. Aus dieser Ehe stammten die Kinder

²³ Es wäre zu untersuchen, ob Tiemo von Formbach nicht auch die sämtlichen bambergischen Besitzungen in Österreich bevogtet hat. Mindestens für die im Lungau ist es wahrscheinlich; es ist hinzuweisen auf Zusammenhänge mit den Grafen von Schaunberg, die ebenfalls formbachische Wurzeln haben und auf bambergischem Lehensgrund in Oberösterreich sitzen. Vgl. E. Klebel (wie Anm. 16) S. 309.

²⁴ MG SS 4, 791: „Liukart comitissa soror Chunigundis imperatricis“, „Dietmarus pater abbatisse Uotae“, „abbatissa Uota filia sororis Chunigundis imperatricis“: Dietmar (andere Namensform für Thiemo) war demnach verheiratet mit der Schwester der Kaiserin, Liukart und Vater der Uta, der ersten Äbtissin von Kaufungen. Daß es sich um unseren Formbacher handelt, ist bei der räumlichen Nähe von Ranshofen zu Formbach recht wahrscheinlich.

²⁵ Die Tätigkeit als Graf im Volkfeld ergibt sich aus dem Zusammenhang mit Bamberg eindeutig, s. MG DD HII Nr. 135, 168, 219, 366, 496.

²⁶ MG DD HII Nr. 157.

²⁷ Belege bei Tyroller, Taf. 9 Nr. 11, 15, 26, 27, 28.

²⁸ Tyroller nimmt eine „sonst unbekannte Tochter unbekanntem Namens“ der späteren Kaiserin Gisela an, vgl. Taf. 9 Nr. 16. Es liegt jedoch nahe, in dieser 1040 verwitweten Brunonin die gleiche Person zu sehen, die 1043 wiederum als Witwe des plötzlich verstorbenen Babenbergers Luitpold auftaucht, vgl. K. Lechner, Die Babenberger,

Heinrich, Ekbert (I.), Thiemo, Ita und Bruno. Ekbert, Ita und Bruno sind typisch brunonische Namen.

Heinrich wurde später Vogt von St. Nikola und begründete die Viechtensteiner Linie der Formbacher. Ekbert gründete mit seinen Verwandten aus der Windberger Linie das Benediktinerkloster Vornbach anstelle des von seiner Verwandten Himiltrud gestifteten Kollegiatstifts. Er war mit Mathilde von Wels-Lambach verheiratet. Bruno ist als Graf im Künzinggau nachzuweisen. Thiemo wurde Salzburger Erzbischof und Ita heiratete in zweiter Ehe den Markgrafen Leopold II. von Babenberg.

– Meginhard, ihn kennen wir aus der Vogtgeschichte Niederaltaichs als Vogt dieses Klosters. Er war mit einer sächsischen Adligen, Mathilde von Reinhaußen, verheiratet. Seine Söhne hießen Ulrich, Hermann und Konrad. Ulrich und Hermann sind für den Raum nördlich der Donau wichtig, denn sie gründeten die Herrschaft Windberg. Nach ihnen ist auch die angebliche „Grafschaft Windberg“ genannt, innerhalb deren Grenzen sich auch unser Untersuchungsgebiet befand.

Nach dem Tod Thiemos I. läßt sich eine gewisse räumliche Aufteilung des formbachischen Besitzes feststellen. Wer die Grafenrechte bzw. die Vogteien in den Jahrzehnten zwischen 1050 und ca. 1075 im Bayerischen Wald inne hatte, läßt sich aus den Quellen nicht ablesen. Es ist aber anzunehmen, daß sie Ekbert I. wahrnahm, bis er im Investiturstreit als Gregorianer 1078 in den Osten des Reiches flüchten mußte. Seit den späten 70er Jahren saß aber in Passau der Burggraf Ulrich. Wer war der Burggraf Ulrich von Passau? Welche verwandtschaftlichen Bezüge lassen einen Erbgang erwarten?

b) Burggraf Ulrich von Passau († 1099)

Wer war also dieser Ulrich von Passau, der in den Quellen „et prepotens ac predives“, der „Vielreiche“ genannt wird? Wenn sein Reichum schon seinen Zeitgenossen aufgefallen ist – worin bestand er und woher hatte er ihn? Über seine Herkunft und Verwandtschaft und damit indirekt auch über seine Erbschaft wurden schon viele Theorien aufgestellt²⁹.

3. Aufl. Wien 1985, S. 73. Diese Ita von Braunschweig wurde in dritter Ehe noch die Stammutter der Grafen von Dithmarschen, es ist die bekannte „Ida von Elsthorpe“.

²⁹ C. Trotter in O. v. Dungern, Genealogisches Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte, Graz 1931, S. 56 Nr. 9, 10, hält ihn für den Sohn eines unbekannteren Bruders des Grafen Rapoto (IV.) von Cham. – Nach L. Throner, Die Diepoldinger und ihre Ministerialen. Phil. Diss. München 1944, S. 11 wäre er ein Sohn des Formbacher Grafen Ulrich (des Sohns Tiemos II.) mit einer Schwester Rapotos III. von Cham gewesen. – H. v. Mitscha-Märheim, Eine genealogisch-besitzgeschichtliche Untersuchung zur Frühgeschichte Wiens (Monatsblatt des Vereins für Geschichte der Stadt Wien. XIX = 54) 1937, S. 137 u. Stammtaf. nimmt hingegen an, daß der Ulrich der Sohn einer Tochter Rapotos gewesen sei. Sein Vater sei ein Formbacher gewesen, er legt sich aber auf keinen bestimmten fest. – Bei F. Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter. Augsburg 1955, S. 109–126, bes. S. 110, gibt es nicht den geringsten Zweifel über die Abkunft Ulrichs. Für Zoepfl ist er ein Sohn des 1080 gestorbenen Rapoto. – F. Tyroler, Genealogische Taf., Taf. 13 Nr. 13, hält ihn für einen Bruder des Pfalzgrafen Rapoto und daher ebenfalls für einen Sohn Rapotos IV. – Eine weitere Variante der Meinungen brachte E. v. Ortenburg-Tambach, Geschichte des reichsständischen und gräflichen Gesamthauses Ortenburg, Bd. 2, Vilshofen 1932, S. 9f. in die Diskussion ein. Er meinte, Ulrich sei ein Nachkomme des Pfalzgrafen Aribo von Bayern gewesen, ohne aber anzugeben, warum er ihn für einen Aribonen hält.

Für Ulrich von Passau gibt es mehrere sichere Nennungen: 1072 als Vogt des Hochstifts Passau³⁰, dann 1085 bei seiner Heirat³¹, als Bruder des Bischofs Hermann von Augsburg³² und schließlich melden mehrere Quellen seinen Tod³³.

Die Quellen, die seine Verwandtschaft angeben, sind in der Tat widersprüchlich. Aus Michaelbeurer Quellen kennen wir die Stelle „Ratpoto senior et Uodalrich et iunior Ratpoto filii eius“ bzw. „de comitibus Rapoto et filii eius Uodalricus et Rapoto“³⁴. Daraus kann man aber noch nicht völlig sicher ableiten, daß dieser Sohn Ulrich Rapotos des Älteren auch wirklich identisch ist mit unserem Grafen Ulrich von Passau. Dieser wurde nämlich im Nekrolog des Klosters Baumburg als „filius palatini“ bezeichnet³⁵. Man kennt ihn in Baumburg als „fundator“, als einen der drei Ehemänner der Stifterin Baumburgs, Adelheid von Frontenhausen. Ulrich heiratete die reiche Witwe Adelheid 1085, kurz nach der Ermordung ihres ersten Ehemannes Marquard von Marquardstein, der im Baumburger Nekrolog ebenfalls als „fundator“ bezeichnet wird. Die Michaelbeurer Quelle und die Bezeichnung als „filius palatini“ lassen sich aber nicht vereinigen, denn Rapoto der Ältere (IV.) war nie Pfalzgraf. Sein Sohn erhielt dieses Amt erst 1086 nach der Heirat mit der Witwe Elisabeth des Pfalzgrafen Kuno II. von Rott. Es ist aus Altersgründen unmöglich, daß Ulrich der Sohn dieses jüngeren Rapoto gewesen hätte sein können.

Der größte Widerspruch besteht nun darin, daß der Ulrich von Passau in zeitgenössischen Quellen „patruelis“ des jüngeren Rapoto genannt wird³⁶, während er doch nach den Michaelbeurer Quellen „frater“ gewesen ist. „Patruelis“ kann nicht einfach unbeachtet beiseite geschoben werden, wie es Tyroller tut³⁷, der auch die Stelle „filius palatini“ einfach als Verschreibung für „frater palatini“ erklärt.

Ulrich und Rapoto starben 1099 zu selben Zeit an einer Seuche in Regensburg. Wenn man in Betracht zieht, daß Ulrich mehrfach „patruelis“ des Rapoto

³⁰ UBLöEII, 95, in einer formal unechten, aber in der Zeugenreihe als echt angesehenen Urkunde.

³¹ MGSS 15, 1061 ff.; MB 2, 156 ff.: „comes Udalricus de Patavia et prepotens ac predives viduam <Adelheid> comitis Marquardi duxit uxorem, per quam solam filiam generans Utam Engelberto duci de Crayburg eam desponsavit“.

³² Vgl. MGSS 12, 437.

³³ Der Tod Ulrichs ist in mehreren Quellen vermerkt: Annalista Saxo MGSS 6, 732: „Heinricus imperator Pasca Ratisbonae celebravit, ubi subito mortalitas magna exorta, Rabbodonem, palatinum comitem, et Odelricum patruelem, qui praedives fore ferebatur, et de inferioribus quamplures absumpsit“. Frutolf Ekkehard MGSS 6, 210, 218: „Rapoto palatinus comes et Oudalricus comes, patruelis eius, quem multi divitem dicebant, defuncti sunt“. Ebenso ist der Tod Ulrichs und Rapotos vermerkt zum Jahr 1099 in Ann. Wirceburgenses MGSS 2, 246; Ann. Hildesh. MGSS 3, 107; Ann. Rosenv. MGSS 16, 102.

³⁴ Salz. UBI, 771 ff.

³⁵ Tyroller argumentiert, daß das Baumburger Nekrolog erst aus dem 15./16. Jahrhundert stamme und daher „filius“ eine Verschreibung für „frater“ sein müsse. Der gleichzeitig mit ihm gestorbene Pfalzgraf Rapoto ist aber nach mehreren zeitgenössischen Quellen sein „patruelis“ gewesen, Ulrich kann also unmöglich dessen „filius“ gewesen sein, auch nicht dessen „frater“, wie Tyroller meint.

³⁶ Vgl. Anm. 33.

³⁷ Tyroller, Taf. 13 Nr. 12 und 13.

genannt wird und wenn man die Eintragung im Nekrolog Baumburgs als „filius palatini“ ernst nimmt, dann scheidet ein Sohn-Verhältnis zu Rapoto IV. von Cham von vornherein aus. Welche Möglichkeiten gibt es dann? In der Zeit nach 1050 gibt es in Bayern drei Pfalzgrafen: 1. Aribo, der 1055 abgesetzt wurde. Dessen Familie ist recht gut bekannt, in ihr kommen aber die Namen Ulrich und Hermann so gut wie gar nicht vor³⁸. Dann kennen wir 2. als Pfalzgrafen nach Aribo den Grafen Kuno den Älteren von Rott (1055–1886) und 3. seinen Sohn Kuno den Jüngeren von Rott, der noch vor dem Vater 1081 in der Schlacht von Höchstädt starb³⁹.

Diesen zwei Spuren ist kurz nachzugehen. Vom älteren Kuno von Rott weiß man, daß er zwei Kinder hatte, den schon genannten Sohn Kuno und die Tochter Irmgard, beide erwähnt in einer unechten Urkunde Kaiser Heinrichs IV., in der er zum Andenken an den Pfalzgrafen Kuno dessen Klosterstiftung Rott bestätigte⁴⁰. Diese unechte Urkunde ist aber noch kein Beweis dafür, daß Kuno I. nicht doch noch weitere Kinder gehabt haben konnte, vor allem solche, die mit der Stiftung des Klosters Rott nichts zu tun hatten, sei es daß sie schon mit ihrem Erbe abgefunden oder für die kirchliche Laufbahn vorbestimmt waren. Anlässlich des Todes seines Sohnes stiftet er „pro anima filii sui in bello occisi et pro aliis suis cognatis“⁴¹, d. h. er hat noch weitere Blutsverwandte.

Im Ebersberger Cartular⁴², in dem die Grafen von Rott häufig vorkommen, ist an einer Stelle von einer nobilis mulier Himildrud mit einem Ehemann Chovnradius die Rede. Das führt uns zu der Annahme, daß sich dahinter die formbachische Erbtöchter Himiltrud, die Stifterin des Kollegiatstiftes Vornbach, verbergen könnte, die den Grafen Kuno den Älteren von Rott geheiratet hätte. Der Sohn aus dieser Verbindung wäre dann unser Ulrich von Passau gewesen. Diese Hypothese hat jedenfalls den Vorzug, daß damit zwanglos erklärt wäre, wie Ulrich zu seiner Stellung im Passauer Raum gekommen ist.

Angenommen, die „patruelis-Beziehung ist die richtige zwischen Ulrich von Passau und Rapoto V., dann müßte, wenn man den Ulrich als „filius palatini“, d. h. als Sohn Kunos I. von Rott sieht, die Mutter des Rapoto V. eine Schwester des Kunos I. von Rott gewesen sein. Tyroller bietet in dieser Frage auch nur eine Hypothese, er hält die Mathilde, Mutter des Rapoto V., für eine Angehörige der Wels-Lambacher⁴³.

Kunos I. von Rott Tochter Irmgard war in erster Ehe mit dem Grafen Heinrich von Lechsgemünd verheiratet, in zweiter mit Gebhard I. von Sulzbach. Aus der zweiten Ehe stammte der Graf Berengar II. von Sulzbach, der bereits als Nachfolger Ulrichs von Passau in der Vogtei über Niedernburg und über Teile der Bamberger Hochstiftsgüter im Donautal und im Vorwald bezeichnet wurde. Berengar II. von Sulzbach war daher über seine Mutter mit den Grafen von Rott verwandt. Wenn Ulrich von Passau von dem Grafen Kuno I. von Rott abstammte, dann war er der Onkel des Berengar. Berengar heiratete dann 1099

³⁸ Vgl. „Aribonen“ in MGNecr. II, S. 220–234.

³⁹ Tyroller, Taf. 8 Nr. 12 (Kuno der Ältere) und Nr. 19 (Kuno der Jüngere).

⁴⁰ MGDD 6, 336 ff. Nr. 263 (unecht).

⁴¹ MB I, 348.

⁴² Das Cartular des Klosters Ebersberg, hg. Fr. Hector Graf Hundt (Abh. d. Akad. d. Wiss., Bd. 14, Abt. III) München 1879, Nr. 63 S. 146.

⁴³ Tyroller, Taf. 13 Nr. 6, er bezieht sich dabei auf Mitscha-Märheim.

die Witwe des Ulrich, die Adelheid von Frontenhausen, und wurde damit Besitznachfolger des Ulrich.

Von Pfalzgraf Kuno dem Älteren kennen wir bisher als Ehefrau eine Uta, die Tyroller den Andechsern zurechnet⁴⁴, die aber mit Flohrschütz⁴⁵ sehr viel eher eine Aribonin gewesen ist. Sie braucht nicht die einzige Ehefrau Kunos gewesen sein. Eine weitere Ehe mit Himiltrud von Formbach ist durchaus im Bereich des Möglichen.

Als Ehefrau des Pfalzgrafen Kuno des Jüngeren von Rott kennt man Elisabeth von Lothringen. Aus dieser Ehe sind bisher keine Kinder bekannt. Bei der Klosterstiftung Rott geloben beide „im Fall der Kinderlosigkeit“ die Stiftung zu erhalten. Nachdem Kuno II. in der Schlacht von Höchstädt 1081 gefallen war, schloß Elisabeth eine zweite Ehe mit dem Grafen Rapoto V. von Cham, der mit der Witwe auch das Pfalzgrafenamt übernahm. Auch Vohburg ging damals an die Rapotonen über.

Die Lebensdaten des Bruders des Ulrich, des Bischofs Hermann von Augsburg, der weit über siebzig Jahre alt wurde und erst 1133 gestorben ist, sprechen im übrigen nicht gegen eine Filiation zu Kuno I.; aus Altersgründen kann er noch ein spätgeborener Sohn gewesen sein.

Ulrich von Passau und Adelheid von Frontenhausen hatten einen früh noch vor dem Vater verstorbenen Sohn⁴⁶ und eine Tochter, Uta, die den Grafen Engelbert II. von Spanheim heiratete⁴⁷. Unter deren Söhnen wurde besonders wichtig Rapoto, der die niederbayerische Linie der Spanheimer, die Ortenburger, begründete. Ministerialen des Engelbert von Spanheim-Kraiburg, die sicher aus dem Erbe der Uta stammten, nämlich die Wenger, waren an der frühesten Erschließung des Südrands unseres Untersuchungsgebietes beteiligt⁴⁸. Der Besitz der Ortenburger geht eindeutig auf den Ulrich von Passau zurück.

Ulrich von Passau stand im Investiturstreit voll auf der kaiserlichen Seite. Das wird unmißverständlich klar aus den Umständen, wie er seinem Bruder Hermann auf den Augsburger Bischofsstuhl verhalf, ein Vorgang, der ihm den Simonieverwurf einbrachte⁴⁹. Das ist ebenso direkt ausgesprochen in dem Brief Kaiser Heinrichs IV. an Bischof Rupert von Bamberg⁵⁰. Für die Situation in Passau heißt das, daß ein ausgesprochener Gregorianer, Bischof Altmann von Passau, einem kaiserlich gesinnten Burggrafen gegenüberstand. Daher wird auch klar, daß zu Lebzeiten Ulrichs kaiserlich gesinnte Gegenbischöfe in Passau saßen.

1079 gibt es eine Nachricht, daß Oberpörling bei Osterhofen in der Grafschaft des Kuno von Rott liege⁵¹. Dieser Ort liegt bis dahin eindeutig in der Grafschaft

⁴⁴ Tyroller, Taf. 8 Nr. 12 und Taf. 10 Nr. 17.

⁴⁵ G. Flohrschütz, Studien zur Geschichte der Herrschaft Vohburg im Hochmittelalter (Sammelblatt d. Hist. Vereins Ingolstadt 96) 1987, S. 32.

⁴⁶ Die Briefe Heinrichs IV. (wie Anm. 8) Nr. <25> S. 94/95.

⁴⁷ Vgl. F. Hausmann, Archiv der Grafen zu Ortenburg (Bayer. Archivinventare. 42) Neustadt/Aisch 1984, S. XXX ff.

⁴⁸ Vgl. unten S. 53.

⁴⁹ MGSS 12, 437: „militum manu copiosa comes (i.e. Udalricus) stipatus fratrem (i.e. Herimannum) ... invexit Augustensibus“.

⁵⁰ Wie Anm. 8.

⁵¹ MGDD 6, 416f., Nr. 316.

im Künzinggau, die Graf Ekbert I. von Formbach inne hatte. Auch das stützt die These von der Abkunft Ulrichs von Kuno von Rott und der Formbacherin Himiltrud. In dem Moment, als Ekbert im Investiturstreit als Gregorianer flüchten mußte, ging die Herrschaft auf Kuno bzw. später dessen Sohn Ulrich von Passau über.

Wenn man die bisherigen Ausführungen überblickt, kommt man zu dem Ergebnis, daß bei genauerem Zusehen von der direkten Abkunft Ulrichs von Passau von den Rapotonen nicht viel übrig bleibt, daß er mit größerer Wahrscheinlichkeit über die mütterliche Seite den Formbachern zuzurechnen ist. Sein für die Zeitgenossen sprichwörtlicher Reichtum muß daher aus formbachischem Erbe stammen. Wenn seine Mutter Himiltrud von Formbach war, dann hieß sein Großvater Tiemo I. von Formbach. Himiltrud und Tuta waren die Erbinnen des ältesten Sohnes Tiemos I. und damit die Haupterben des formbachischen Besitzes.

In Bezug auf unser Untersuchungsgebiet kann man folgendes zusammenfassen: Das Waldgebiet zwischen dem Brotjacklriegl-Sonnenwald-Bergzug und dem Lusen gehörte wohl in seiner Gesamtheit ursprünglich, d. h. seit der Gründung des Bistums Bamberg, zu diesem Hochstift. Der Beginn der Besiedlung und der herrschaftlichen Erschließung in unserem Untersuchungsgebiet liegt im 11. Jahrhundert und zwar ist es das Gebiet der Bamberger Urbarsgüter um Schönberg, das als der älteste Siedlungskern anzusprechen ist. Die Siedlungsstruktur bestätigt diese Aussage. Wir finden in diesem Gebiet vorwiegend ganze und halbe Höfe, es fehlen ausgesprochene Plansiedlungen, dafür gibt es andererseits Vogtabgaben, die einen sicheren Anhaltspunkt für kirchliche Grundherrschaft bieten. Nördlich und östlich von Schönberg ist wohl im ausgehenden 11. Jahrhundert noch keine Erschließung zu verzeichnen.

Bamberg bekam als seinen ersten Vogt den Grafen Thiemo von Formbach, der die Hochstiftsvogtei über dieses Gebiet ausübte. Dieselben herrschaftlichen Funktionen wie die Formbacher übte der Burggraf Ulrich von Passau zu Ende des Jahrhunderts aus. Für Ulrich von Passau ist keine absolute Eindeutigkeit der genealogischen Zuordnung zu gewinnen. Am plausibelsten erscheint der Vorschlag, ihn den Grafen von Rott zuzurechnen und die Himiltrud von Formbach als seine Mutter anzunehmen. Die Besitzgeschichte spricht auf jeden Fall für diese Theorie. Die Ortenburger, die direkt von Ulrich von Passau abstammten, haben nämlich selbst im Zentrum formbachischen Allodialbesitzes Güter und die können nur auf dem Erbschaftsweg an Ulrich gekommen sein. Für den direkten Zusammenhang zwischen Ulrich von Passau und den Formbachern spricht schließlich auch noch der Hinweis auf den Erbgang der bambergischen Vogtei im Lungau, den schon E. Klebel bemerkt, aber nicht richtig gedeutet hat⁵². Ulrich von Passau hat wohl auch diese Vogtei geerbt.

Thiemo von Formbach hat in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Grafengewalt wie die Hochstiftsvogtei über Passau und Bamberg und die Vogtei über das bambergische Eigenkloster Osterhofen wie auch das Reichskloster Niedernburg in seiner Hand vereinigt. Wenn man die Urkunden durchsieht, die ihn als Grafen ausweisen, so nimmt er im niederbayerischen Raum jedesmal eine Auflassung von Reichsgut an Kloster Niederaltaich vor. Mit der Grafen-

⁵² E. Klebel, Bamberger Besitz in Österreich und Baiern, S. 297.

gewalt sind aber die Hochstiftsvogteien in einer Person vereinigt. Die Frage, ob nicht in der sog. „Grafschaft Windberg“ die Erinnerung an den Bamberger Vogteibezirk als einem Reichslehen erhalten ist, wird noch zu untersuchen sein.

2. Die Herrschaftsverhältnisse im 12. Jahrhundert

Der Burggraf Ulrich von Passau hatte Ende des 11. Jahrhunderts in und um Passau eine überaus mächtige Stellung inne. Er stand im Investiturstreit auf kaiserlicher Seite und daher waren die Passauer Bischöfe gezwungen, Passau zu verlassen und ins Exil zu gehen (Bischof Altmann seit 1077). Erst mit seinem Tod 1099 kam Bewegung in die Herrschaftsverhältnisse: die Erbschaft ging über seine Witwe und seine Tochter in andere Hände. Es kehrten die ebenfalls ins Exil gegangenen Neuburger (Ekbert von Formbach war etwa gleichzeitig wie Bischof Altmann von Passau vor Kaiser Heinrich IV. in den Osten des Reiches geflüchtet) wieder zurück. Das Hochstift Bamberg, das seit 1102 einen neuen Bischof, Otto den Heiligen, hatte, setzte nach dem Tod Ulrichs von Passau Mazili von Chambe als Vogt für Kloster Osterhofen ein. Die Vogtei über die Bamberger Güter wurde geteilt. Es tauchten im Passauer Raum auch andere adelige Familien auf, die in den beginnenden Prozeß der Herrschaftsbildung eingriffen und die für die Siedlung im Hinteren Bayerischen Wald wichtig wurden.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts waren die Grafen von Formbach schon deutlich in mehrere Zweige aufgesplittert, die eigenes Familienbewußtsein, das sich in der Benennung nach einem Sitz ausdrückte, entwickelt hatten. Zudem waren diese formbachischen Familien in ihrer politischen Anschauung uneins. Die Ekberte (Formbach-Neuburg) waren Gregorianer, während die Windberg-Ratelberger ebenso deutlich kaiserlich gesinnt waren. Die Viechtensteiner, die dritte formbachische Familie, gehörte wohl ebenso auf die kaiserliche Seite, denn sie konnte in der fraglichen Zeit ihre Stellung in Passau, vor allem als Vögte von St. Nikola, halten.

Da die Grafen von Formbach später im Besitz der sog. „Grafschaft Windberg“ gewesen sein sollen, die unser gesamtes Untersuchungsgebiet miteingeschlossen haben soll, sei auf diese Familie hier nochmals kurz eingegangen.

Für die Grafen von Formbach läßt sich in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts folgender Besitz im Raum nördlich der Donau feststellen: Die Neuburger besaßen Zenting mit umliegenden Gütern. Die Viechtensteiner treffen wir Mitte des 12. Jahrhunderts als Rodungsherren nördlich des Zentinger Gebietes („Hallgrafenschlag“) und die Windberger faßten nördlich der Donau Fuß mit der Burg Windberg (nördlich des Marktes Windorf), wo sie eine Burgherrschaft mit umliegenden Ministerialensitzen einrichteten, das spätere officium Windberg der Passauer Quellen.

Der Sohn Meginhards von Formbach, Ulrich von Ratelberg, nannte sich erstmals um 1072 nach diesem Windberg. Nach Tyroller⁵³ war er verheiratet mit Mathilde, Tochter Rapotos IV. von Cham und daher nach der oben ausge-

⁵³ Tyroller, Taf. 13 Nr. 14.

sprochenen Vermutung⁵⁴ eng verwandt mit dem Burggrafen Ulrich von Passau. Ulrich von Windberg-Ratelberg lebte bis 1097, dann folgte ihm sein Bruder Hermann von Windberg im Erbe⁵⁵. Unter Hermann von Windberg, der sich auch nach seinen sächsisch-thüringischen Besitzungen Hermann von Winzenburg nannte, wurde eine Siedlungswelle angeregt, die die „Thüringerorte“ Thurmansbang und Thurmannsdorf hervorbrachte, sicher aber noch weit darüber hinausreichte. Es sei nochmals auf das Phänomen der Siedlungsnamen mit „formbachischem“ Bestimmungswort hingewiesen⁵⁶.

Die formbachische Familie der Windberger ist deshalb im Auge zu behalten, weil sie, wenn schon namengebend für eine Grafschaft Windberg, auch im Besitz dieser Grafschaft gewesen sein sollte. Hundert Jahre später versuchte nämlich der Bischof von Passau eine Grafschaft zu erwerben, die ihren Grenzen nach von der Ilz bis zur Regenbrücke und von der Donau bis zur böhmischen Grenze gereicht haben soll. Unser Untersuchungsgebiet wäre damit insgesamt innerhalb dieser Grenzen gelegen. Die Frage der „Grafschaft Windberg“ gehört in den Zusammenhang der Bestrebungen der Bischöfe von Passau um den Erwerb eines Territoriums und wird unten noch einmal behandelt⁵⁷.

Die drei formbachischen Linien der Neuburger, Viechtensteiner⁵⁸ und Windberger existierten unterschiedlich lange. Der letzte Neuburger, Ekbert III., fiel 1158 vor Mailand. Ihm folgte Berthold V. von Andechs im Erbe, d. h. die Grafschaft Neuburg am Inn wurde andechsisch. Das uns interessierende Zenting verschenkte Ekbert III. zu Lebzeiten bereits an das Kloster Osterhofen, das damit eine Abrundung für bereits vorhandenen Besitz im Vorwald erhielt. Daß die Neuburger weiteren Besitz im Bayerischen Wald, speziell in unserem Untersuchungsgebiet besessen hätten, dafür gibt es nicht den geringsten Hinweis. Für den letzten Windberger, Wolfgang von Windberg, gibt es noch 1164 eine datierte Tradition. Er dürfte in den achtziger Jahren erst gestorben sein. Die Burg Windberg wurde von den Passauer Bischöfen erworben, die Witwe des Windbergers und ihre Nachkommen aus zweiter Ehe wurden entschädigt⁵⁹. Der letzte Viechtensteiner aus mütterlicher Linie⁶⁰, Konrad von Wasserburg, starb erst 1259. Sein Erbe ging teils an die Bischöfe von Passau, teils an den bayerischen Herzog.

a) *die nobiles de Chambe*

Die nobiles de Chambe sind eines der nach dem Tod des Burggrafen Ulrich 1099 im Passauer Raum neu auftauchenden Geschlechter. Ein weiteres sind die

⁵⁴ Wenn sie eine Tochter Rapotos IV. und der Mathilde von Rott gewesen ist, dann war der Ulrich von Passau ihr Vetter.

⁵⁵ Tyroller, Taf. 9 Nr. 33 (Ulrich) und 35 (Hermann); vgl. F. Jungmann-Stadler, Hedwig von Windberg (ZBLG 46) 1983, S. 254 ff.

⁵⁶ Vgl. oben S. 7f.

⁵⁷ Vgl. unten S. 34 ff.

⁵⁸ Nach Tyroller, Taf. 9 Nr. 31, war Heinrich II. von Formbach der Stammvater der Viechtensteiner Linie. Er war verheiratet mit Adelheid, vermutlich einer Tochter des Grafen Gebhard I. von Sulzbach und damit Schwester des Berengar II. von Sulzbach.

⁵⁹ Vgl. Jungmann-Stadler (wie Anm. 55) S. 285 ff.

⁶⁰ Die Enkelin des Heinrich II. von Formbach, Hedwig, hatte den Hallgrafen Engelbert geheiratet, damit ging das Erbe an die Wasserburger über, vgl. Passauer Trad. Nr. 629: „gloriosus princeps comes Engilbertus Hallensis et uxor prenobilis Hadewich“.

nobiles de Palsenze-Hals, die ebenfalls bis dahin kaum im Passauer Raum aufgetreten sind. Zu nennen ist auch die Familie der Herren von Baumgarten und Meginhard von Rothhof. Für alle läßt sich zeigen, daß sie zu den Seitenverwandten der Grafen von Formbach gerechnet werden müssen. Es wird deutlich, daß das Vakuum, das mit dem Tod des Ulrich entstanden war, besonders von den Formbachern selbst und ihren Verwandten genutzt wurde, um ihre Herrschaft im Passauer Raum auszudehnen. Die wichtigste Familie war die der Herren von Chambe, die sich Ende des 12. Jahrhunderts mit den Palsenze-Halsern durch Heirat verbanden und sich von da an selbst nach Hals nannten.

In der Literatur wird als frühester Vertreter dieser Familie der „Macelinus senior“ bezeichnet⁶¹. In den Passauer Quellen der Jahre um 1100 sind Hinweise auf Familienzugehörigkeit und Herkunft dieses Mazelinus zu finden. Es sind auffällig oft ein Mazili und ein Adalram nebeneinander als Zeugen genannt⁶². Es gibt auch eine direkte Nennung als Brüder „Adalram et frater eius Mazili“⁶³, eine Zeugenreihe mit der Folge „Reginolt et frater eius Mazili. Adalram“⁶⁴ und eine weitere mit „Mazili. Adalram et filii eius Adalram et Mazili“⁶⁵. Halten wir daher fest, daß es in den Passauer Tradentenkreisen die Brüder Reginolt, Mazili und Adalram gibt und daß Adalram zwei Söhne Adalram und Mazili hatte. Daß es sich immer um dieselben Personen handelt, ist durch den Blick auf die weiteren Zeugen und die Tatsache, daß es sich um einen recht begrenzten Zeugenkreis handelt, so gut wie sicher.

Sieht man sich in weiteren Passauer Quellen und im Umkreis Passaus um, beispielsweise in den Traditionen von St. Nikola und Formbach, so stößt man tatsächlich auf eine Zeugenreihe „Adalram de Ascha. Reginolt et filius eius Walther de Ascha“⁶⁶. Damit ist eine Spur gefunden, die auf die Herkunft des Mazili leitet. Sie weist auf die nobiles de Aschach (bei Linz, OÖ).

Die nobiles de Ascha tauchen bereits in den ältesten Traditionen des Klosters Formbach auf⁶⁷. Nach E. Klebel stammen sie von dem schon oben zitierten Dietmar von Lungau ab, den wir für den Formbacher Tiemo I. gehalten haben⁶⁸. Bernhard (Wernhard) de Aschach ist Stammvater der Julbacher und auf seinen Sohn Heinrich gehen die Grafen von Schaunberg zurück⁶⁹. Deren Gerichte in Oberösterreich rührten von Bamberg zu Lehen⁷⁰. Die Schaunberger waren auch Vögte des Klosters Suben und führten in der Familientradition ihre Herkunft auf die Gründerin von Suben, die Formbacherin Tuta, Schwester der

⁶¹ L. Brunner, Die Grafen von Hals. Ein Beitrag zur Geschichte Bayerns (Programm des Gymnasiums St. Stephan in Augsburg) Augsburg 1857; Baltasar, Auftauchen der Ortenburger und Chamber im Winkel zwischen Donau und Inn (Ostbair. Grenzmarken 17) 1928, S. 153–154; F. Tyroller, Genealog. Tafeln, Taf. 27, S. 324–331.

⁶² Heuwieser, Passauer Trad. Nr. 133, 137, 139, 180.

⁶³ Passauer Trad. Nr. 131.

⁶⁴ Passauer Trad. Nr. 178.

⁶⁵ Passauer Trad. Nr. 209.

⁶⁶ MB 4, 229.

⁶⁷ MB 4, 13, 14.

⁶⁸ E. Klebel, Die Grafen von Sulzbach als Vögte des Bistums Bamberg, S. 309.

⁶⁹ So bereits Tyroller, Genealog. Tafeln, Taf. 30 Nr. 1; vgl. I. Louis, Pfarrkirchen (HAB, T. Altbayern. 31) München 1973, S. 78 ff. über die Herrschaft Julbach.

⁷⁰ Vgl. E. Klebel, S. 318.

Himiltrud, zurück⁷¹. Formbacher Besitz in Aschach ist auch durch die Schenkung der Hedwig von Windberg an Kloster Formbach belegt⁷².

Mazili senior, der Nachfolger des Ulrich von Passau als Vogt von Osterhofen, ist daher nicht eine völlige Neubesetzung, sondern die Bamberger Vogtei wurde innerhalb der Formbach-Sulzbacher Verwandtschaft jetzt aufgeteilt. Die Familie der Aschach-Chamber verzweigte sich rasch und nannte sich kurz nach 1100 außer nach Chambe (= Kamm bei Ortenburg) auch nach nach Mühlham bei Osterhofen, Pleichenbach, Uttendorf, Helpfau (beide GB Mauerkirchen, OÖ), Ofthering und Rotenberg. Auffällig ist ihre enge Verbindung zu Bamberg. Die *nobiles de Chambe* erhielten die Vogtei über das Bamberger Eigenkloster Osterhofen, aber auch die Vogtei über den Bamberger Eigenbesitz nördlich der Donau mit Ausnahme der Herrschaft Hilgartsberg, die über die Uta von Passau an die Ortenburger kam. Außerdem bevogteten die Chamber auch die Bamberger Klöster Asbach und Aldersbach. Sie sind seit 1100 mit unserem Untersuchungsgebiet in Berührung gekommen, vor allem durch ihre Vogtei über Osterhofen und als Vögte über das Bamberger Urbar um Schönberg.

Nach 1165 war die Vogtei über Osterhofen in den Händen des Adalbert de Chambe. Das geht eindeutig aus einer Urkunde hervor, in der Bischof Diepold von Passau einen zwischen dem Stift Osterhofen und dem Domkapitel Passau abgeschlossenen Tausch bestätigt, wonach Osterhofen Besitz in Kading (Gde Otterskirchen), Ruthe (?) und Matzing (GB Raab, OÖ) dem Domkapitel gegen Zehnten in Zenting, Gerading, Gessenreuth (beide Gde Zenting) und Wartperge (?) überläßt⁷³. Dieser Adalbert war es, der sich 1190 nach Hals nannte⁷⁴ und daher mit der Leukart de Hals verheiratet sein mußte. Ihr Sohn Albertus war 1195 „puer“⁷⁵, d. h. in noch nicht rechtsfähigem Alter.

b) die nobiles de Palsenze-Hals

Die ersten heute bekannten Vertreter dieser Familie waren die Brüder Rupert und Huch de Palsenze (bei Eferding, OÖ), die bei ihrem ersten Auftreten in den Quellen 1108 in einer Reihe mit dem Formbacher Hermann I. von Windberg-Ratelberg und dem Aschach-Chamber Mazili von Mühlham genannt sind⁷⁶. Rupert de Palsenz hatte zwei Söhne, Baldmar und Diether, die sich bald

⁷¹ MB 4, 534; F. Engl, Das ehemalige Augustiner Chorherrenstift Suben am Inn (900 Jahre Stift Reichersberg) Linz 1984, S. 67.

⁷² MB 4, 21.

⁷³ Osterh. Urbar, S. 25 Nr. 12; eine weitere Nennung Adalberts als Vogt von Osterhofen 1188: ebda, Urk. 16, S. 31.

⁷⁴ 1189 ist ein miles de Hals auf dem Kreuzzug gefallen, s. Tageno, Bericht in: v. Hormayr, Die Bayern im Morgenlande (Akad. Rede) 1832; MB 4, 261 f. zeugt bereits Adalbert de Halse für St. Nikola in Anwesenheit Bischof Diepolds von Passau, der 1190 gestorben ist. Die Heirat muß also vor diesem Zeitpunkt stattgefunden haben.

⁷⁵ Osterh. Urbar, Urk. 17; wenn 1195 der Sohn Albert bereits „puer“ ist, kann die Leukart nicht erst 1189 bzw. kurz darauf 1190 den Adalbert von Chambe geheiratet haben, das ist aus Zeitgründen unmöglich. Ich halte sie daher entgegen Tyroller nicht für die Witwe des letzten Halsers, sondern für die Schwester.

⁷⁶ Stumpf 3032; Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae I, 2 Nr. 20 S. 16 f.; Tyroller, Genealog. Tafeln, Taf. 46 C; Nennung als Zeugen in Passauer Trad. Nr. 321, 477.

nach Palsenz, bald nach Hals benannten und auffällig oft in den Traditionen von St. Nikola vertreten sind und zwar fast immer zusammen mit dessen Vogt, dem Formbacher Dietrich von Viechtenstein⁷⁷.

In einer datierten Tradition von 1112 nannte sich Rupert bereits nach Hals⁷⁸. Die Burg Hals muß also zu diesem Zeitpunkt schon existiert haben. Sie liegt in der Ilzschleife wenige Kilometer nördlich von Passau, im Grenzgebiet zwischen Niedernburger und Viechtensteiner Besitz. Das gemeinsame Auftreten von Viechtensteinern und Palsenze-Halsern kann daher kein Zufall sein. Der Vogt von Niedernburg war seit 1099 Graf Berengar von Sulzbach, der mit Dietrich von Viechtenstein eng verwandt war. Die Mutter des Dietrich, Adelheid, war eine Sulzbacherin und Schwester des Berengar. Diese engen verwandtschaftlichen Beziehungen sind zu beachten, wenn man Überlegungen zur Entstehung der Burg Hals anstellt. Sie auf Passauer Lehensgrund zu vermuten, wie es in der Literatur geäußert wird⁷⁹, ist nicht überzeugend. Die Passauer Bischöfe hatten auf dem Nordufer der Donau gegenüber Passau keinerlei Besitz. Selbst der Oberhauser Berg bis zur Mündung der Ilz gehörte ursprünglich den Klosterfrauen von Niedernburg⁸⁰. Die Errichtung der Burg Hals dürfte wohl eher eine gegen die Bischöfe gerichtete Maßnahme gewesen sein, fällt doch genau in diese Zeit die Fälschung der Urkunde, mit der der Übergang des Abteiles, also des Niedernburger Besitzes, an die Passauer Bischöfe bewerkstelligt werden sollte⁸¹. Auch die Schenkung der Kirche Perlesreut ist suspekt⁸².

Die enge verwandtschaftliche Verbindung zwischen Viechtensteinern und Hals-Palsenzern kann durch weitere genealogische Beobachtungen und besitzgeschichtliche Hinweise unterstrichen werden. Wie schon gesagt, sind die Viechtensteiner im Untersuchungsgebiet im nördlich des alten formbachischen Besitzes Zenting liegenden Gebiet der „Heimgüter“ als Rodungsherren zu fassen (ON „Hallgrafenschlag“). Der Hauptort dieser Heimgüter ist Hilgenreith, ein Ortsname, der auf einen Frauennamen Hildegunde zurückgeht. Eine Trägerin dieses Namens ist in den Passauer Traditionen als Mutter eines Adelpreht zu fassen, der sehr wahrscheinlich mit dem ebenfalls in den Passauer Traditionen vorkommenden Adalpreht de Polsenz identisch ist. Eine Hildegunde ist

⁷⁷ Nennung als Tradenten oder Zeugen in Passauer Trad. Nr. 308, 312, 331, 560, 608, 614, 769; MB 4, 221 f., 225, 228, 230, 233, 234.

⁷⁸ Passauer Trad. Nr. 331.

⁷⁹ Für Tyroller steht eine Lehensabhängigkeit außer Frage, vgl. Taf. 27 Nr. 9, doch bleibt er jeglichen Beweis schuldig; L. Veit, Passau. Hochstift, S. 71.

⁸⁰ L. Veit, S. 10.

⁸¹ L. Veit, S. 12.

⁸² HStAM Niedernburg Urk. 4; Faksimile bei P. Praxl, Die Geschichte des Wolfsteiner Landes (Der Landkreis Freyung-Grafenau) Freyung 1982, S. 142. L. Veit, Passau. Hochstift, S. 26, hält sie für unverdächtig, doch kann sie aufgrund der Zeugen nicht einwandfrei sein. Baldmar und Diether von Hals stehen neben Rupert und Hugo de Palsenze. Die Söhne Ruperts (Baldmar und Diether) sind aber nicht vor 1120 als Zeugen denkbar. Der in der Urkunde genannte Passauer Vogt Ulrich kann nicht der Burggraf Ulrich von Passau († 1099) gewesen sein, er würde sonst gleichzeitig mit seinem Nachfolger Berengar eine Rechtshandlung vornehmen. In dem hier genannten Passauer Vogt Ulrich haben wir vielmehr den Ulrich von Wilhering vor uns (MB 29b, 58: Ovdalricus de Williheringin aduocatus super domum S. Stephani; Salbuch Göttweig, FRA II, 8 Nr. 98 S. 26f.: Odalricus de Williheringin aduocatus super domum S. Stephani; s. a. Passauer Trad. Nr. 213, 412, 437).

aber auch die Stammutter der nobiles de Paumgarten, aus deren Erbe später ein Adelliger Alram von Rottau ebenfalls Besitz im Gebiet der Heimgüter hat. Diesen genealogisch-besitzgeschichtlichen Spuren ist unten bei der Behandlung der Heimgüter noch näher nachzugehen, hier ist nur darauf hinzuweisen, daß die Hildegunde wohl die Schwester des Dietrich von Viechtenstein gewesen ist, die in zwei Ehen mit einem Palsenzer und einem der Haderiche verbunden war. Die Palsenzer wären damit ebenfalls zu den Seitenverwandten der Formbacher zu rechnen.

Baldmar von Hals ist etwa bis 1160 in den Quellen zu finden⁸³, dann reißen die Nachrichten ab, wir haben erst wieder die von 1189, daß ein miles de Hals auf dem Kreuzzug Kaiser Barbarossas gefallen sei⁸⁴. Die „Leuchart de Hals uxor nobilis viri domini Alberti de Kambe“ ist wohl entgegen Tyroller als die Schwester des letzten Halsers anzusprechen, die als vermögende Erbin ihren Namen in die Ehe mit dem Chamber mitgenommen hat⁸⁵. Nicht recht denkbar wäre, daß sie die Witwe gewesen ist, denn wenn der letzte Halser erst 1189 gefallen ist, könnte eine neue Ehe erst anschließend geschlossen worden sein. Der „puer Albertus“ wäre dann 1195 höchstens fünf Jahre alt gewesen.

c) die Grafen von Formbach

Seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert werden auch die einzelnen formbachischen Familien als Träger von Herrschaft im Untersuchungsgebiet faßbar.

Die Formbach-Neuburger: Ekbert III. von Formbach-Neuburg schenkte kurz vor 1158 den Besitzkomplex Zenting an Kloster Osterhofen⁸⁶. Zur Grangie Zenting mit eigenbewirtschaftetem Meierhof gehörten drei Huben und mehrere Wiesen („Rorwis“, „Viehtwis“, „Lintaech“, „Reintol“. „iuxta Aich“, „Slaichperch“, „Gaisperch“), die heute nicht mehr zu identifizieren sind. Zur Schenkung gehörten auch noch je vier Lehen in den Orten „Emnoed“ (Ebenöd Gde Grattersdorf) und „Winden“ (Winden, Gde Zenting)⁸⁷.

In unmittelbarer Nachbarschaft dieser Schenkung liegt auch eine Gütergruppe, die Osterhofen von der „domina Reichkardis relicta domini Rudolphi nobilis de Scharthen“ vor deren Tod 1152 erhielt. Sie umfaßte die Michaelskapelle in Scharthen, die heute noch steht und drei Lehen in Scharthen, drei Lehen in Glotzing (Gde Schönberg), drei Lehen in Bärndorf (Gde Innernzell), fünf Lehen in Riggerding (Gde Schöllnach), drei Lehen in „Mezzing“ (?), drei in „Chlebhaim“ (?), drei in Loh (Gde Thurmansbang), sechs in Solla (Gde Thurmansbang), vier in Entschenreuth (Gde Saldenburg) und vier in Gerlesreuth (Gde Schönberg). Ursprünglich gehörten noch weitere acht Lehen in Schabenberg (Gde Kirchberg) dazu, die das Kloster Osterhofen dem Alram von Chambe als Preis für die Übernahme der Vogtei übergeben hat. Aus dem Besitz der Richgard von

⁸³ Zahlreiche Nennungen, z. B. MB 4, 36, 50, 60, 134, 228, 233, 235, 236, 240, 243, 249; MB 5, 297, 298 u. a.; MB 29b, 43; UBLöE II, 230.

⁸⁴ S. Anm. 71.

⁸⁵ MB 29b, 278; Parallele bei Hedwig von Windberg, die ebenfalls als vermögende Erbin in der zweiten Ehe mit Adalbert von Bogen ihren alten Namen weiterführte, vgl. F. Jungmann-Stadler, Hedwig von Windberg, S. 288.

⁸⁶ Osterh. Urbar, S. 311 ff.

⁸⁷ Osterh. Urbar Nr. 1434–1458, 1493, 1517–1518.

Scharten stammen auch noch fünf Lehen in Rettenbach (Gde Solla), die ebenfalls Osterhofen erhalten hatte⁸⁸.

Der Besitz der Richgard von Scharten griff also bereits über die Mittlere Bergkette des Bayerischen Waldes hinüber auf die Nordseite in die Gegend von Innernzell und Schönberg. Der beträchtliche Umfang der Schenkung läßt die Annahme zu, daß es sich dabei um Eigengut der Richgard gehandelt hat. Die Güter liegen eng verzahnt mit der Ekbert-Schenkung. Interessanterweise befindet sich in der Scharten-Kapelle das formbachische Wappen⁸⁹, so daß der Gedanke nicht abwegig erscheint, daß beide Gütergruppen ursprünglich zusammengehört haben könnten.

Die Viechtensteiner: Neben den bisher genannten Grundherren finden wir in demselben Gebiet noch weitere Formbacher, die hier zu nennen sind. Am Nordhang des Brotjacklriegl liegt der Ort Schlag, dessen Name ein altes „Hallgrafenschlag“ ist. Die Hallgrafen kamen erst durch Heirat der Erbtöchter Hedwig des Dietrich II. von Viechtenstein mit dem Hallgrafen Engelbert zu Besitz im Bayerischen Wald. Die Viechtensteiner Güter soll der letzte Hallgraf, Konrad von Wasserburg, an den Bischof von Passau verkauft haben⁹⁰. In den Passauer Urbaren sind sie aufgezählt⁹¹.

Die Windberger: Diese Formbacher lassen sich ebenfalls bereits zu Anfang des 12. Jahrhunderts als Rodungsherren fassen. Wie bereits bemerkt, können die Orte „Thurmansbang“ und „Thurmansdorf“ als Ansiedlungen von Leuten aus Thüringen nur unter Graf Hermann I. von Windberg-Winzenburg entstanden sein. Die früheste Nennung eines Zeugen „Heinrich de Dormannenbanc“⁹² gehört noch in die Zeit vor 1140, weil die betreffende Schenkung noch vor dem Patrozinienwechsel in Aldersbach gemacht wurde. Güter in Eppenschlag gehörten zur Hofmark Neuhofen, die aus einem Windberger Ministerialensitz entstanden ist.

3. Die Auseinandersetzung um die „Grafschaft Windberg“

Überblickt man die Herrschaftsentwicklung im 12. Jahrhundert, so stellt man fest, daß der geschlossene Vogteibezirk des 11. Jahrhunderts aufgeteilt worden sein muß. Mehrere Angehörige des Familienverbands der Formbacher, zu denen wir auch die Chamber rechnen müssen, haben Teile dieser alten geschlossenen Bamberger Vogtei in Händen. Weitere Teile sind in der Hand der Grafen von Sulzbach. Im Laufe des 12. Jahrhunderts begann auch der Prozeß der Herrschaftsbildung durch Rodung. Das Bamberger Eigenkloster Osterhofen griff in diesen Prozeß nicht mehr in nennenswertem Umfang ein, obwohl es ausdrücklich im Innernzeller Gebiet Rodungsrechte besaß⁹³. Auf

⁸⁸ Osterh. Urbar Nr. 1564, auch 1522, 1526, 1554, 1555, 1565, 1597, 1598, 1600, 1603, 3095, 3123.

⁸⁹ Vgl. Die Kunstdenkmäler von Bayern, Bd. 24: Reg.-Bez. Grafenau, München 1933, S. 98.

⁹⁰ L. Veit, Passau, Hochstift, S. 73 mit Belegen.

⁹¹ Maidhof, Passauer Urbare I, 66, vgl. auch 290 und 642 ff.

⁹² MB 5, 320.

⁹³ Osterh. Urbar Nr. 1631: „In nemore Vorstglend Nortwalt usque ad terminos Bohemie octava pars arborum et III. pars terre culte et colende nostra est, quod si ligna venduntur, III. pars denariorum est nostra“.

diese Rechte gehen die dortigen sog. „Achtteiler“ zurück⁹⁴. Eine kleine Rodungsherrschaft, die sog. Mitteren Güter, konnten Aldersbacher Ministerialen am Südrand des Untersuchungsgebietes aufbauen.

Mit der Vogtei über den Besitz des Klosters Osterhofen und den Bamberger Urbarsbesitz hatten sich die Herren von Chambe in unserem Untersuchungsgebiet eine gute Ausgangsposition für ihr eigenes Rodungsunternehmen geschaffen, das wir im Ostteil, im Gebiet um Grafenau suchen müssen, wie im nächsten Kapitel zu zeigen sein wird. Es ist das spätere Amt „Im Aigen“. Ihre Bamberger Lehen, wir wissen im einzelnen nicht, um welche Stücke es sich handelte, wurden ihnen 1223 aberkannt⁹⁵ zugunsten Herzog Ludwigs von Bayern.

1188 starben die Grafen von Sulzbach aus, deren Vogtei über die Herrschaft Hilgartsberg schon seit 1160 den Söhnen Kaiser Friedrich Barbarossas, Herzog Friedrich von Schwaben und Otto, zugesagt war⁹⁶. Nach deren frühem Tod – Friedrich von Schwaben starb 1191, Otto Pfalzgraf von Burgund 1200 – sind die Ortenburger als Lehensinhaber von Hilgartsberg zu finden. Sie erhielten diese Bamberger Vogtei durch Belehnung⁹⁷.

Ende der 80er Jahre wurde auch die Windberger Erbschaft durch den Tod des Wolfgang von Windberg frei. Es ist zu vermuten, daß es sich bei dieser Erbschaft unter anderem auch um die Bamberger Lehen handelte, die zunächst der Graf von Bogen widerrechtlich, d. h. ohne förmlich vom Bischof von Bamberg damit belehnt zu sein, an sich riß. Der Vater des Adalbert III. von Bogen, Bertold II., war der Halbbruder des Wolfgang von Windberg⁹⁸, der ohne direkte Nachkommen gestorben war. Adalbert von Bogen sah sich offensichtlich als direkten Erben an, weil er eine Belehnung durch Bamberg erst gar nicht einholte, wie wir aus der Urkunde von 1228 ersehen, in der Bischof Ekbert von Bamberg dann den Erben der Bogener, den Herzog Ludwig von Bayern belehnte⁹⁹. In dieser Urkunde bestätigt Ludwig, Herzog von Bayern, daß der Bischof Ekbert von Bamberg ihn und seinen Sohn Otto mit den Lehen, die „Albert comes antiquus de Pogen“, der Vater des jetzigen Grafen, an sich gerissen hatte, belehnt. Auch mit dem, was jener und sein Bruder „contra iusticiam et preter voluntatem“ des Bischofs, d. h. auf dem Wege der Usurpation, in Händen hatten, nämlich dem Bamberger Lehensbesitz von Passau bis Regensburg zu beiden Seiten der Donau¹⁰⁰, wurde der Herzog belehnt. Herzog Ludwig hatte 1204 die Witwe des Adalbert III. von Bogen, Ludmilla, geheiratet und war 1228 bereits wegen der Kinderlosigkeit der letzten Bogener der designierte Erbe.

⁹⁴ S. unten S. 157f.

⁹⁵ StA Bamberg, Standbuch 2903, fol. 4.

⁹⁶ StA Bamberg, Standbuch 2903, fol. 10: dazu gehören außer dem castrum Hilgartsberg auch die Güter im Lungau, das Lehen des Otto von Rechberg und die Vogtei über Winzer u. a.

⁹⁷ feodum Rapotonis, vgl. StA Bamberg, Standbuch 2903, fol. 11, 23.

⁹⁸ Vgl. dazu F. Jungmann-Stadler, Hedwig von Windberg, S. 296.

⁹⁹ MB 11, 199; StA Bamberg Standbuch 2903, fol. 4v–5.

¹⁰⁰ Was sich hinter diesem Terminus versteckt, ist in seinem Gesamtumfang bis heute noch unklar, jedenfalls gehört auch dazu eine größere Anzahl von adeligen Herrschaften, die bisher nicht ihrem Wesen nach als Bamberger Lehen erkannt sind, vgl. zukünftig die Arbeit von G. Diepolder über diesen Bamberger Besitz.

Die Auseinandersetzungen des Jahres 1192 unter den Bogenern, Ortenburgern und Chambern, deren Anlaß in den Quellen nicht direkt genannt ist, muß wohl nach dem Tod des Staufers Herzog Friedrich von Schwaben auf die oben genannte Usurpation der Bamberger Lehen durch den Bogener zurückgehen. Eine Beteiligung des Bischofs von Passau ist zu dieser Zeit noch nicht festzustellen.

Erst 1207, als in Passau ein neuer Bischof sein Amt angetreten hatte, der mütterlicherseits von den Andechsern abstammende ehemalige Abt von Kremsmünster und Tegernsee, Manegold, hören wir von einem Kauf des castrum Windberg mit Zugehör und einer Grafschaft (comitatus), die von der Regenbrücke bis zur Ilz, von der Donau bis zur böhmischen Grenze reichte, durch Passau¹⁰¹.

Als Verkäufer tritt dabei Herzog Otto I. von Andechs-Meranien in Erscheinung. Die ältere Literatur, zusammengefaßt bei M. Spindler¹⁰² und K. Wild¹⁰³ geht davon aus, daß die Andechser die Erben der Formbacher gewesen seien, eo ipso hätten sie auch die „Grafschaft Windberg“ geerbt. Die „Formbacher“ werden dabei stillschweigend mit den Formbach-Neuburgern gleichgesetzt. Es wird also behauptet, daß die Grafschaft Windberg seit 1158, dem Todesjahr des letzten Neuburgers Ekbert III., andechsisch gewesen sei. Das kann so nicht stimmen, denn es gibt keinerlei Hinweise auf Nennungen als Grafen in diesem Raum oder als Bamberger Vögte für die Neuburger im 12. Jahrhundert. Das konnte auch gar nicht möglich sein, denn bis 1188 lebte Graf Gebhard II. von Sulzbach, der als Vogt über Bamberger Besitz keinen Grafen neben sich geduldet hätte. Der Übergang an die Andechser geschah nicht auf dem Erbwege, sondern muß per Belehnung, wie die anderen Beispiele zeigen, vor sich gegangen sein. Wenn 1207 Herzog Otto von Meranien im Besitz einer Grafschaft in den genannten Grenzen ist, so konnte er diese nur durch Belehnung von Bamberg erhalten haben. Der mögliche Zeitpunkt dafür ist der Tod des Staufers Otto im Jahre 1200. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß 1198 auch der Albert III. von Bogen gestorben war und daher die gesamte Lehensfrage von Bamberg aus gesehen neu zu regeln war.

Wenn man die in der Urkunde von 1207 genannten Grenzen des Komitats nocheinmal betrachtet, kann man nicht umhin, darin das ursprünglich geschlossene Bamberger Vogteigebiet zu sehen, wie es zweihundert Jahre vorher bestand¹⁰⁴. Der Passauer Bischof wollte 1207 an den alten Verfassungs-

¹⁰¹ MB29a, 539f.: comitatum etiam quendam qui durat a ponte qui regenbrugge dicitur, usque ad fluuium qui Ildse nuncupatur et a fluuio danubii usque ad terminum boemie, quem memoratus dux (i. e. Otto von Meranien) potestate et iure tenebat imperii in manus nostras resignauit. – Abgedruckt auch RB2,26 und J. Heider, Regesten des Passauer Abteiles, München 1934, S. 165 Nr. 504.

¹⁰² M. Spindler, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums. München 1937, S. 69.

¹⁰³ K. Wild, Das Schicksal der Grafschaft Windberg (OGr2) 1958, S. 193–224. – Weitere Literatur: F. Jungmann-Stadler, Hedwig von Windberg, S. 290ff.; L. Veit, Passau, S. 66ff.

¹⁰⁴ Die angekündigte Untersuchung des Bamberger Besitzes in Ostbayern durch G. Diepolder wird sich auch mit der Frage der Herkunft der Grafschaft Bogen befassen müssen. Als weiteren Baustein zum Gesamtumfang des ursprünglichen Bamberger Besitzes sei auf die Burgherrschaft Windberg, also das Amt Oberhaus der Passauer Quellen hingewiesen. Wenn diese Herrschaft mitverkauft werden kann, ist die Frage offen, ob sie nicht auch auf Bamberger Lehen bzw. vorher Reichsgut zurückgeht.

zustand wiederanknüpfen. Die inzwischen eingetretenen Entwicklungen, insbesondere die Herrschaftsbildung der adeligen Geschlechter waren dabei nicht berücksichtigt und konnte von Passau in der Folgezeit auch nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Das wird deutlich, wenn man die weitere Entwicklung unseres Untersuchungsgebietes verfolgt. Der Bischof von Passau versuchte, die Halser in seine Abhängigkeit zu zwingen. Seit 1223 war aber der bayerische Herzog mit den ehemaligen Lehen der Brüder Alram und Albert von Hals durch Bamberg belehnt¹⁰⁵, seit 1228 auch mit den Bamberger Lehen der Grafen von Bogen, zu denen auch die Vogtei über Niederaltaich gehörte. Er hatte damit in dem 1207 vom Passauer Bischof erworbenen Komitat eine Stellung erreicht, die es diesem nicht mehr möglich machte, Grafenrechte alten Stils auszuüben. Vielmehr wurde hier die bayerische Landgerichtsorganisation aufgerichtet, die den Ostteil des Untersuchungsgebietes um Grafenau aussparte, aber bis auf das Gebiet Zenting-Innernzell-Schönberg ausgriff. 1230 verständigte sich Graf Albert IV. von Bogen und sein Verwandter, der Bischof Gebhard von Passau bezüglich der „cometia Windberg“¹⁰⁶, deren Grenzen sich nicht mehr mit dem comitatus der Urkunde von 1207¹⁰⁷ decken. Der Bogener nahm jetzt von Passau zu Lehen das castrum Degenberg mit Zugehör, die Vogtei über die passauischen Dörfer und Lehen und den Teil der cometia Windberg, der sich vom Utelbach (?), wohl dem Seebach bei Deggendorf) bis zum Neßlbach und von da zur Röhrnach erstreckte. Dazu erhielt er auch noch die passauischen Besitzkomplexe Seebach und Uttenhofen. Als aber der Bogener Erbfall 1242 eingetreten war, wurde die Lehensherrschaft Passaus über dieses gesamte Gebiet einschließlich der Ortenburger Besitzungen bedeutungslos, weil sie sich der Machtpolitik der Herzoge unterordnen mußte¹⁰⁸. Nur über Grafschaft und Markt Hals versuchten die Bischöfe von Passau noch lange die Lehenshoheit geltend zu machen, wie noch zu zeigen sein wird.

4. Die Halser und ihre Ministerialen im 13. Jahrhundert

Seit Mazili von Chambe zu Beginn des 12. Jahrhunderts die Vogtei über Kloster Osterhofen erhalten hatte, begann diese Familie, Besitz im niederbayerischen und oberösterreichischen Raum zu erwerben, vor allem aber Vogteien. Es begann ein langsamer Prozeß der Territorialisierung, der Aufbau mehr oder weniger geschlossener Herrschaftsräume. Die besten Voraussetzungen dazu waren naturgemäß in noch wenig oder gar nicht besiedelten Gegenden gegeben. Der Hintere Bayerische Wald war zu dieser Zeit noch ein solches Gebiet. Die Mittel, eine eigene Herrschaft aufzubauen, waren für die Chamber die Rodung, die Vogtei und die Ansässigmachung von Ministerialen, darüberhinaus aber auch Heirat und Erbschaft, Lehen und Amt.

¹⁰⁵ StA Bamberg Standbuch 2903, fol. 4.

¹⁰⁶ MB28a, 327f.: in parte Comitie in Windberge que protenditur ab Vtelpach usque Ilsam secundum descensum danubii. Ex alia parte ab ylsa usque ad medietatem pontis ville que dicitur Regen, a ponte uero usque ad Riuum Vtelbach ubi fluit in danubium, et a Regen usque ad nemus Boemorum. – MB29a, 351 f.

¹⁰⁷ Vgl. Anm. 100.

¹⁰⁸ Zur allgemeinen Entwicklung vgl. Spindler, Handbuch Bd. 2, S. 42 ff.

Durch Rodung wurde das Amt „Im Aigen“, d.h. das Gebiet um Grafenau gewonnen. Wie im nächsten Kapitel zu zeigen sein wird, ist dieses Amt das Muster eines planmäßig ausgeführten Siedlungsunternehmens.

Durch die Vogtei, die Gerichtsbarkeit über kirchliche Hintersassen, übten die Chamber ebenfalls Herrschaft im untersuchten Gebiet aus. Das Kloster Osterhofen hatte, wie bereits besprochen, eine ausgedehnte Grundherrschaft um Zenting, zu der auch im Bereich der Herrschaft Ranfels zahlreiche Güter gehörten. Im Norden reichte dieser Osterhofener Besitz in die Gegend von Innernzell. Durch die Vogtei beherrschten die Chamber auch das Gebiet um Schönberg, das spätere Amt „Im Urbar“. Dieses Amt gehörte grundherrschaftlich zu Bamberg, wie im folgenden Kapitel zu zeigen sein wird. Es gibt zahlreiche Hinweise auf Vogtabgaben, Vogthafer und Nachtselde, die den Halsern zustanden.

Das nächste Element, das zur Herrschaftsbildung eingesetzt wurde, war die Ansetzung von Ministerialen. Überblickt man die topographische Lage der Halser Ministerialensitze, so zeigt es sich, daß sie alle am Südrand des Untersuchungsgebietes lagen und einen Riegel von West nach Ost bildeten. Die Absicht dieser Anlage ist evident. Es sollte ein Verteidigungsgürtel geschaffen werden. Im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts begann die Bedrohung Niederbayerns durch den Böhmenkönig, der ein Verbündeter der Grafen von Bogen war. Dieser Gürtel setzte sich auch im passauischen Abteiland fort. Hier ist hinzuweisen auf die Halser Ministerialensitze in Lindberg, Hauzenberg, Karlsbach, Kollberg, Lobenstein, Wilhelmsreut, Perlesreuth, Wildenstein, Buchberg usw., auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann¹⁰⁹. Der Halser Lehensbesitz im Abteiland war beträchtlich.

Bevor nun auf die Halser Ministerialität im Untersuchungsgebiet eingegangen wird, soll noch der Blick auf die Erweiterung der Halser Herrschaft durch die Mittel Heirat, Erbschaft, Lehen und Amt gerichtet werden, soll die Genealogie der Halser, soweit sie die Besitzgeschichte bzw. den Erbgang betrifft, kurz betrachtet werden.

a) die Halser von ca. 1190 bis zu ihrem Aussterben 1375

Im Jahre 1195 trat, wie bereits angemerkt, der Sohn der Leukart von Hals und des Adalbert von Chambe als „Albertus puer“ erstmals in einer Zeugenreihe auf¹¹⁰. 1200 ist er nochmals als Zeuge „Albertus puer“ vermerkt¹¹¹. Mit seinem Bruder Alram finden wir ihn in der Folgezeit mehrfach¹¹². Der Kauf der „Grafschaft Windberg“ 1207 durch Passau betraf die Brüder ganz wesentlich, ging es doch darum, wer in Zukunft die Herrschaft im Raum Passau ausübte. Die Auflehnung dagegen folgte auf dem Fuße, vor allem als nach 1217 die Bestrebungen des Passauer Bischofs um den Erwerb des Abteiles bekannt wurden¹¹³. Wir kennen die Fehden aus den Aufschreibungen des Abtes Poppo von Nieder-

¹⁰⁹ Dazu L. Veit, Passau, Hochstift, S. 219, 293 u. a.

¹¹⁰ Osterh. Urbar, Urk. 17.

¹¹¹ MB 11, 174.

¹¹² MB 4, 321, 333; MB 11, 196.

¹¹³ Ausführliche Darstellung der Zusammenhänge um den Erwerb des Abteiles durch den Passauer Bischof bei L. Veit, Passau, Hochstift, S. 38 ff.

altaich, der die Halser und ihre Verbündeten, die Ortenburger, als Verwüster klösterlichen Eigentums brandmarkte¹¹⁴. Ihre Gegenspieler waren die Bogener und der Bischof von Passau, die damals Asbach verwüsteten¹¹⁵. In Zusammenhang mit diesen Fehden wurden die Brüder Alram und Albert von Hals gezwungen, ihre Burg Hals dem Bischof zu verpfänden.

1221 erreichte Bischof Gebhard von Pleyen die Übergabe von Hals¹¹⁶, 1222 wurde im Zug der Auseinandersetzungen zwischen den Halsern und dem Passauer Bischof um die Burg Rotenberg im Rottal die Reichsacht gegen den Halser ausgesprochen¹¹⁷. 1223 wurden ihnen die bambergischen Lehen entzogen und durch Bischof Ekbert von Bamberg dem Herzog Ludwig von Bayern verliehen¹¹⁸. 1226 verglichen sie sich mit dem Bischof¹¹⁹.

Albert von Hals hatte zu einem nicht genannten Zeitpunkt in einem Vergleich sein Eigentum an den Passauer Bischof übertragen und als Passauer Lehen zurückerhalten¹²⁰. Da nach 1232 die Brüder nicht mehr gemeinsam in den Quellen erscheinen und auch der Gebhard sich „quondam Pataviensis episcopus“ nannte, und er in Passau bis 1232 amtierte, muß diese „compositio“ nach diesem Jahr aufgeschrieben worden sein, als Albert von Hals schon gestorben war. Hier wird gewöhnlich der Beginn der Halser Lehensabhängigkeit von Passau vermutet. Bei genauerer Betrachtung muß man aber feststellen, daß Albert von Hals nicht Alleinbesitzer von Hals gewesen sein kann, denn sein Bruder Alram nannte sich noch eine ganze Reihe von Jahren weiterhin nach Hals und in der *compositio* von 1232 ist von ihm nicht die Rede. Passau kann daher wohl nur den Teil des Albert übertragen bekommen haben. Ein weiterer Gesichtspunkt ist auch noch zu berücksichtigen: Albert von Hals hatte keine Nachkommen, jedenfalls sind in der bisherigen Literatur keine nachgewiesen worden. Er kann damit nur über seinen eigenen, nicht über den Anteil seines Bruders verfügt haben. Der Bischof von Passau konnte daher nach unserer Ansicht nur eine Herrschaft über Teile von Hals erreicht haben, von der wir nur nicht wissen, welchen Umfang sie hatte. Vielleicht erstreckte sie sich auch nur über die Halser Güter im Abteiland¹²¹.

¹¹⁴ B. Braunmüller, Drangsale des Klosters Nieder-Altach im Jahre 1226 (StMBO 2/I) 1881, S. 99–108 mit Quellenedition.

¹¹⁵ Vgl. die Schilderung in MB 16, 585 ff.

¹¹⁶ MB 31a, 508f.: A(lbert) von Hals gibt die Burg Hals in die Hand des jüngeren Bayernherzogs (Otto) und dieser in die Hand des Grafen (Albert) von Bogen, damit dieser sie dem Bistum Passau bewahre bis zur Wiedergutmachung der Passau von dem genannten A(lbert), seinem Bruder A(lram) und W(alchun) von Rotenberch, ihrem Vatersbruder, zugefügten Schäden; vgl. HStAMKS 917 (1222): Brief Heinrichs VII. an Albert Graf von Bogen, der inserierten Bestimmung über die Burg Hals nachzukommen.

¹¹⁷ MB 31a, 510ff.; MB 30a, 108.

¹¹⁸ StA Bamberg, Standbuch 2903, fol. 4; HStAM Kurbaiern 1721.

¹¹⁹ MB 28b, 317.

¹²⁰ MB 28b, 448: (ohne Datierung) „quod compositione quondam facta inter nos et dominum Albertum de Halse mediantibus ministerialibus ecclesie, idem Albertus ab omni proprietate sua, ubicunque sita cessit ad manus nostras, eandemque iure feodali a nobis recepit . . .“.

¹²¹ Jedenfalls gibt zu denken MB 28b, 464: „Item in omnibus bonis, que nobiles de Halse in Abbatia habent, seu concessis, seu non concessis, Pataviensis episcopus habet iudicii iurisdictionem“.

1244 schloß Alram von Hals, der Bruder Alberts, zwei Jahre vor seinem Tod, Frieden mit Bischof Rudeger¹²². In der Urkunde ist ausdrücklich gesagt, daß Alram bis dahin auch kaiserliche Lehen innehatte („quasdam possessiones meas . . . que a domino Imperatore iure feudali hucusque possedi“). Auch dies ist ein Hinweis, daß keineswegs eine völlige lehenrechtliche Unterordnung unter Passau anzunehmen ist. Im gleichen Jahr 1244 ist Alram von Hals vielmehr schon im Gefolge Herzog Ottos von Bayern anzutreffen¹²³.

Albert lebte, wie bereits gesagt, bis etwa 1232¹²⁴, sein Bruder Alram bis 1246¹²⁵. Wichtig für unser Untersuchungsgebiet bzw. für die Erbfolge wurde Alram, der wiederum einen Sohn Albert hatte. Dieser Albert wurde sehr jung vaterlos, denn wir kennen ihn aus den Quellen 1248 mit seinem pedagogus Purchard de Weier¹²⁶. Durch die politischen Ereignisse waren die Halser der vorigen Generation zum Teil in die Lehensabhängigkeit Passaus gezwungen worden. Unter dem letztgenannten Albert von Hals vollzog sich ab 1248 die allmähliche Abkehr von Passau. 1258 veranlaßten ihn die Herzöge Heinrich und Ludwig, seinen Streit mit dem Kloster Aldersbach um ein Gut in Haidenberch beizulegen¹²⁷. Im Jahr darauf einigte sich Bischof Berthold von Bamberg mit Albert von Hals als dem Vogt der bambergischen Eigenklöster Osterhofen und Asbach über die bisherigen Streitigkeiten¹²⁸. Zum Ausgleich für die Schäden, die er und sein Vater Alram dem Kloster Osterhofen zugefügt hatten, übereignete er Güter in Hollerbach und die Kirche in Mühlham¹²⁹. Bischof Berthold nannte ihn später, 1276, seinen consanguineus¹³⁰. 1263 war er bei Herzog Heinrich in Ungnade gefallen und Abt Hermann von Niederaltaich ließ ihn exkommunizieren, weil er dem Kloster Niederaltaich Schäden zugefügt hatte, für die er das Kloster dann mit der curia in Haarbach entschädigte¹³¹. Vor 1270 führte Albert von Hals Krieg gegen den Passauer Bischof, wie man aus einem Vergleich weiß, den beide wegen der gegenseitigen Schäden schlossen¹³². Erkennbar wird aus den Quellen die deutliche Hinwendung zum Herzog, als dessen iudex provincialis¹³³ er 1267 in Hengersberg amte.

Er war dreimal verheiratet, in erster und zweiter Ehe mit einer Adelheid und einer Agnes¹³⁴, in dritter mit Elisabeth von Truhendingen¹³⁵. 1276 verlieh ihm

¹²² MB 28b, 352.

¹²³ MB 11, 217.

¹²⁴ Tyroller, Genealog. Taf., Taf. 27 Nr. 15.

¹²⁵ Ebda, Nr. 14.

¹²⁶ MB 11, 34 f.

¹²⁷ MB 5, 321 f.

¹²⁸ J. Geier, Die Traditionen, Urkunden und Urbare des Klosters Asbach (QE NF 23) München 1969, Urk. Nr. 15 S. 99 f.

¹²⁹ Osterh. Urbar, Urk. 63.

¹³⁰ Osterh. Urbar, Urk. 79.

¹³¹ MB 11, 64.

¹³² HStAM Passau-Hochstift 153: „der Bischof behält sein Klagerecht, wenn über die vom Aussteller in seinen in den bischöflichen Grafschaften gelegenen Gütern über Besitz, Lehen, Forste und Zehenten behauptete Gerichtshoheit neuer Streit entsteht“.

¹³³ Tyroller, Genealog. Taf., Taf. 27 Nr. 20; RB 3, 250; MB 11, 242.

¹³⁴ Asbacher Trad., Urk. 37: erwähnte Gattinnen noch lebende Elisabeth und zwei verstorbene Alheidis und Agnete (1287). Nach Tyroller, Genealog. Taf., Taf. 27 Nr. 20 war Adelheid die Tochter des Grafen Gebhard II. von Rotteneck, Agnes die Tochter des Grafen Gebhard IV. von Hirschberg.

König Rudolf die Lehen, welche die Grafen von Roteneck und Heinrich von Horbach vom Fürstentum Österreich innehatten als erbliche Reichslehen¹³⁶. Wegen persönlicher Verdienste wurde er 1280 in den Grafenstand erhoben¹³⁷. Seine Tochter Kunigunde verheiratete er mit Konrad von Horbach und wurde von Bischof Leo von Regensburg zusammen mit seinem Schwiegersohn belehnt¹³⁸. 1279 bewilligte Herzog Ludwig, daß alle seine Lehen dereinst beim Fehlen (männlicher) Erben an Diethalmus de Prukperch und dessen Frau, Alberts Tochter, übergehen können¹³⁹.

Frühestens unter seiner Herrschaft kann der Ort Grafenau als Siedlung entstanden sein. Ein Indiz für Neuanlage einer Ministerialenburg ist durch den Namen seiner dritten Ehefrau, die in vorheriger Ehe mit einem Berthold von Schlüsselberg verheiratet war, gegeben, den wir als Burgnamen wiederfinden. 1289 verpfändete Ulrich von Furt auch zugleich namens seines Bruders Albrecht seinem Herrn von Hals das Haus (d. h. die Burg) Furt¹⁴⁰. 1294 sandte Graf Rapoto von Ortenburg den Herzögen Rudolf und Ludwig von Bayern das Fahnlehen und das Marschallamt des Landes Bayern, das er und seine Vorfahren von den Herzögen zu Lehen hatten, auf mit der Bitte, dieses Amt seinem „sweher“ Graf Albert von Hals zu verleihen¹⁴¹. Rapoto von Ortenburg war mit Kunigunde von Puchberg, Alberts Enkelin, verheiratet, er erhielt deswegen von dem Halser die Burg und das Dorf Chambe (Kamm bei Ortenburg, der früheste namengebende Stammsitz der Halser), Holzkirchen, St. Philipp und „Ybshofen“ (= Isarhofen Gde. Iglbach)¹⁴². 1297 belehnte ihn Herzog Albrecht von Österreich mit den Gütern, die die verstorbenen viri nobiles Heinricus de Horbach, Gebhardus und Meinhardus de Rotenекke und Chvnradius de Mospurch, alle mit ihm verwandt bzw. verschwägert, innehatten¹⁴³. Auch eine Verwandtschaft mit den Grafen von Leonberg, deren Oheim Albert genannt wird, ist nachzuweisen¹⁴⁴. Er lebte bis 1305¹⁴⁵.

Der Bruder des ersten Grafen von Hals, Alram von Hals, vermählte sich mit der Witwe Agnes des Wittelsbachers Otto III., der kurzzeitig König von Ungarn gewesen war. Die Eheschließung des Halsers mit Agnes, Königin von Ungarn¹⁴⁶, zeigt deutlich die Zugehörigkeit zur Spitzengruppe des bayerischen

¹³⁵ Ortenburger Archiv 66: (1282) Elisabeth von Truhendingen, in voriger Ehe mit Bertholdus de Sluzzleberch verheiratet, schließt die Ehe mit Albert von Hals.

¹³⁶ HStAMKS 971.

¹³⁷ MGSS 17, 411: (1280) „Eodem anno dominus Albertus de Hals sua virtute et strenuitate meruit a domino Rudolfo Romanorum rege honore et nomine comitis insigniri“. Ebenso MGSS 9, 810; vgl. E. Riedenauer, Das Herzogtum Bayern und die kaiserlichen Standeserhebungen des späten Mittelalters (Bayer. Geschichte als Tradition und Modell. Festschrift K. Bosl) München 1973, S. 616 ff.

¹³⁸ Ortenburger Archiv 59.

¹³⁹ Ortenburger Archiv 64.

¹⁴⁰ Ortenburger Archiv 72.

¹⁴¹ Ortenburger Archiv 74.

¹⁴² HStAM Kurbaiern o. Nr., alte Sign. GU Hals 11.

¹⁴³ Ortenburger Archiv 76.

¹⁴⁴ Ortenburger Archiv 79.

¹⁴⁵ MGSS 17, 554; Necr. 4, 22, 97.

¹⁴⁶ Ortenburger Archiv 93: (1320) Agnes, Königin von Ungarn und Herzogin von Bayern, Sohn Heinrich (= der Natternberger); ebda 133: (1344) Agnes Kgin v. Ungarn, ihr Eidam (= Schwiegersohn) Gf. Heinrich d. J. v. Ortenberch; ebda 134: (1344) Angnes

Adels. Auf diese Ehe gründete sich der Anspruch der Ortenburger auf Mitbeteiligung am Halser Erbe, denn die Tochter Agnes hatte den Grafen Heinrich von Ortenburg geheiratet. Alram von Hals starb 1331¹⁴⁷.

Von den Nachkommen des Grafen Albert von Hals sind wiederun das Brüderpaar Albert und Alram für die Erbfolge wichtig geworden. Auch sie suchten ihren Besitz zu mehren. 1319 schlossen sie einen Vertrag mit dem Grafen Wernhard von Leonberg wegen Übernahme seines Teils der Grafschaft Leonberg, den anderen Teil hatten sie bereits von Heinrich von Leonberg erworben¹⁴⁸. 1323 vertauschte Alram von Paumgarten sein ererbtes rechtes Eigen, nämlich die Burg Baumgarten, mit aller Zugehörung an seine Oheime Albrecht und Alram von Hals und erhielt dafür im Gegenzug deren „Haus“ Haidenburg¹⁴⁹. 1328 schlossen die Herzoge Heinrich und Otto von Bayern ein Bündnis, in das sie auch Ulrich Graf von Leuchtenberg und die Grafen Albrecht und Alram von Hals aufnahmen¹⁵⁰. In der Folge ist öfter die Rede von Schulden, die die Herzoge bei den Halsern machten¹⁵¹. Albert war verheiratet mit Adelheid von Zollern¹⁵² und verwandt mit den Habsburgern¹⁵³. aus dieser Ehe stammte der Graf Johann (Hans) von Hals, der mit Magarete von Leuchtenberg verheiratet war¹⁵⁴. Der letzte männliche Halser schließlich, mit dem das Geschlecht 1375 ausstarb, stammte aus der Ehe des Johann von Hals mit der Leuchtenbergerin. Es war der Graf Leopold von Hals, seit 1360 mit Anna, Burggräfin von Magdeburg verheiratet. 1365 ist eine Auseinandersetzung mit den Amtleuten Herzog Albrechts erwähnt¹⁵⁵, 1368 ein Krieg mit den Passauern¹⁵⁶.

Kgin v. Ungarn und Tochter Agnes; ebda 153: (1350) Gf. Heinrich von Ortenberch, s. Hausfrau G. Agnes, Tochter des G. Alram von Hals, vergleichen sich mit Schwager und Vetter G. Leupolt von Hals bezügl. verschiedener Festen, wie sie die Gf. von Hals bisher inne hatten und ihrer Mutter, Königin Agnes von Ungarn versetzt worden sind; ebda 164: (1356) Agnes Königin von Ungarn, G. Hainrich v. Ortenberch u. G. Angnes zu Ortenberch, sowie ihr Sohn Alram; ebda 218: (1372) Agnes Königin zu Ungarn u. Herzogin von Bayern, der Frau von Ortenberch Mutter.

¹⁴⁷ MGSS9, 828.

¹⁴⁸ HStAM Grafschaft Ortenburg 29; Ortenburger Archiv 90.

¹⁴⁹ Ortenburger Archiv 96.

¹⁵⁰ HStAM Ortenburg Grafschaft 35.

¹⁵¹ HStAM Ortenburg Grafschaft 38, 40, 42, 43; alte Sign. GUHals 28, 29; KLS 1069; Kurbaiern 14993.

¹⁵² MGSS9, 828. – Ortenburger Archiv 118: (1336) Mutter Vdelhilt des Grafen Hans von Hals.

¹⁵³ Johann von Habsburg nannte 1315 den Grafen Albrecht von Hals „unseres lieben szenmages“ und seine Stiefmutter Maria, Tochter des Grafen Friedrich von Öttingen und Witwe Rudolfs von Habsburg „unsern lieben Oheim“, vgl. Urk. z. Schweizer Geschichte, hg. R. Thommen, Bd. 1, 1899, S. 136 ff. Nr. 233.

¹⁵⁴ Ortenburger Archiv 120: (1336) Burggraf Johann von Nürnberg schließt mit Graf Johann von Hals, seinem „swager“, für s. Muhme, Tochter seiner Schwester Anna und des Landgrafen Ulrich von Leuchtenberg, den Heiratsvertrag; ebda 168: (1357) Margareth ∞ 1) Hans von Hals, 2) Heinrich von Nevnhus; ebda 168/9: (1357) Heinrich von Nevnhus best. s. Hsfr. Margreth die Morgengabe aus ihrer Ehe mit dem verstorbenen G. Johanns v. Hals, Brüder der Margret sind die Landgf. Vlrich und Hans.

¹⁵⁵ HStAM Ortenburger Archiv 195.

¹⁵⁶ HStAM Passau Hochstift Urk. 723.

b) Halser Ministerialen im Untersuchungsgebiet

Von der zahlreichen „familia“ der nobiles de Hals kennen wir bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Ranfelser, Bärnsteiner, Furter und wohl auch die von Schönanger und Bibereck in unserem Untersuchungsgebiet. Die übrigen Sitze bzw. Burgställe, die noch heute im Gelände sichtbar sind oder vermutet werden, können zeitlich nicht genau eingeordnet werden. Das betrifft Rammelsberg, Klebstein und Eberhardsreuth sowie die jeder urkundlichen Erwähnung entbehrenden, nur als Burgställe im Gelände feststellbaren Burgen Schlüsselberg, Saunstein und Schabenberg. Der einzige nicht-halsische Sitz war die Burg Scharten bei Zenting, die nach dem Übergang an Osterhofen bald aufgelassen worden ist. Die Halser Ministerialität ist wegen ihrer Heiratsverbindungen untereinander in unserem Raum recht gut zu überblicken.

Ranfels: Die früheste Erwähnung von Halser Ministerialen („de familia Domini de Hals“) kennen wir 1259 aus einer Urkunde Alberts von Hals, in der die Brüder Albert und Friedrich de Ranuels als Zeugen auftraten¹⁵⁷. Die Brüder sind 1262 nochmals erwähnt¹⁵⁸. Im gleichen Jahr taucht noch ein weiterer Bruder Heinrich auf¹⁵⁹. Bereits der nächsten Generation könnten angehören die Brüder Gvtmannus, Gerhohus und Albertus de Rannevelse, die 1282 genannt sind¹⁶⁰. Gerhoch ist auch allein¹⁶¹ sowie als Bruder des Albert erwähnt¹⁶². In der Schlacht von Gammelsdorf 1323 sind „Gerüstete“ von Ranfels beteiligt gewesen¹⁶³. Darunter darf man wohl die wehrhafte Burgbesatzung von Ranfels verstehen. 1343 ist ein Burggraf, also der zuständige Verwaltungsbeamte der Herrschaft in Ranfels, mit Namen Praǔnen der Stetinger genannt¹⁶⁴. Die Halser gaben Ranfels dann, in welchem Jahr ist unbekannt, als Lehen an die Wenger aus, von denen es 1376 die Leuchtenberger zurückkauften¹⁶⁵.

Bärnstein: Um 1195 schenkte der dominus Chounradus de Horbach, miles des comes Heinrich von Ortenburg, Leute an das Kloster St. Nikola. Die ersten Zeugen dieses Rechtsgeschäftes waren die Brüder Albertus de Pernsteine et frater eius Eberhardus¹⁶⁶. Das ist die früheste Erwähnung von Bärnsteinern, über deren Beziehung zu den Chambe-Halsern aus der betreffenden Nennung jedoch nichts hervorgeht. 1224 ist Albertus de Pernsteine im Gefolge Bischof Gebhards von Passau erwähnt¹⁶⁷. Das ist die Zeit, in der die Halser unter die Passauer Lehenshoheit gerieten. Die ersten sicheren Halser Ministerialen in Bärnstein sind die Brüder Albert und Richer Mitte des 13. Jahrhunderts¹⁶⁸.

¹⁵⁷ Osterh. Urbar, Urk. 63; MB 12, 407, 409, 427.

¹⁵⁸ Osterh. Urbar, Urk. 70.

¹⁵⁹ Osterh. Urbar, Urk. 73.

¹⁶⁰ Osterh. Urbar, Urk. 82.

¹⁶¹ MB 5, 173.

¹⁶² MB 5, 150, 173; MB 12, 427.

¹⁶³ Ortenburger Archiv 97.

¹⁶⁴ Osterh. Urbar S. 140 Nr. 142.

¹⁶⁵ Ortenburger Archiv 241.

¹⁶⁶ MB 4, 275.

¹⁶⁷ UBLöE II, 647.

¹⁶⁸ MB 29b, 234.

1247 hat Albert von Bärnstein eine Gemahlin Sophia, Tochter des Wilhelm von Zierberg¹⁶⁹. 1251 ist Richer von Bärnstein allein¹⁷⁰, 1258 dann mit seinem Bruder Albert zusammen zu finden¹⁷¹. Die Zierberger, von denen die Frau des Albert abstammte, gehörten zur Bogener Ministerialität. Anlässlich der Ehescheidung des Bruders der Sophia, des mit seinem Vater gleichnamigen Wilhelm von Zierberg, lernen wir die Verwandtschaft kennen, zu der auch die Brüder Albertus und Chunradus de Furt gehörten¹⁷². Chadolt de Pernstein sororius Cirbergensis war der Sohn der Sophia und Alberts von Bärnstein¹⁷³. Wie Ranfels ging auch Bärnstein an die Wenger als Lehen über, die es 1376 an die Leuchtenberger veräußerten¹⁷⁴. 1362 saßen in Bärnstein die Usel. In der Urkunde ist ausgesagt, daß Pernstein offenes Haus der Landgrafen von Leuchtenberg sei¹⁷⁵.

Furth: Um 1190 traten erstmals Ekkehardus et frater eius Heinricus de Furde als Zeugen in einer Aldersbacher Tradition auf¹⁷⁶. Im Jahre 1207 zeugten sie auch in einer Urkunde Bischof Manegolds von Passau für Kloster Suben¹⁷⁷. 1222–23 sind sie nocheinmal Zeugen in einer Passauer Tradition¹⁷⁸. Ekkehard von Furt ist 1211 einmal allein genannt¹⁷⁹, auch in den Jahren 1209–13 als Zeuge einer Seelgerätstiftung in Passau¹⁸⁰. Seine Söhne hießen Albert und Konrad¹⁸¹, genannt ist 1258 auch ein Alkcherus¹⁸². Albert ist häufig in Urkunden genannt¹⁸³ und gehört zu den Ministerialen der Halser. Konrad dagegen war in die Schauburger Dienstmansschaft eingetreten¹⁸⁴. 1249 ist ein Ulricus de Furt als Zeuge innerhalb der familia des Passauer Bischofs aufgezählt¹⁸⁵. Zwischen 1257 und 1260 ist er noch mehrmals Zeuge¹⁸⁶ und wird im gleichen Jahr als tot gemeldet¹⁸⁷. Anlässlich der Ehescheidung des jüngeren

¹⁶⁹ MB 11, 32.

¹⁷⁰ MB 29a, 375.

¹⁷¹ MB 29a, 234, 244; ebenso 1263: RB 3, 198.

¹⁷² MB 11, 32. 1248 gehörte zur Verwandtschaft auch die Kunigunde von Zierberg, Gemahlin des Meinhard Troestel, der passauische Lehen in Österreich besaß, MB 29b, 76 ff.

¹⁷³ MB 11, 76.

¹⁷⁴ Ortenburger Archiv 241.

¹⁷⁵ Ortenburger Archiv 181.

¹⁷⁶ MB 5, 327 f.

¹⁷⁷ MB 4, 528 f.

¹⁷⁸ Passauer Trad. Nr. 1009.

¹⁷⁹ MB 5, 364.

¹⁸⁰ Passauer Trad. Nr. 858.

¹⁸¹ Nach H. Neumann, Geschichte des Schlosses Haus (OGr 10) 1968, S. 117 war Ekkehard von Furt mit Adelheid, Tochter Wilhelms von Zierberg verheiratet. Aufgrund der spärlichen Quellenangabe konnte diese Nachricht nicht nachgeprüft werden. Wenn sie stimmt, ist der berühmt-berüchtigte Passauer Domdekan Albert Beham ein Bruder des Furters oder ein Zierberger gewesen, denn er setzte in seinem Testament seinem Neffen Albert von Furt ein Legat aus.

¹⁸² MB 29b, 225.

¹⁸³ MB 11, 35; MB 5, 163; MB 11, 65; Osterh. Urbar, Urk. 63, 64, 65, 70, 73.

¹⁸⁴ MB 4, 348, 454, 455; MB 5, 24; MB 29b, 493.

¹⁸⁵ MB 11, 226.

¹⁸⁶ MB 29b, 107, 131, 150 f.

¹⁸⁷ MB 29b, 149: „et insulam in Danubio, que per mortem Vlrici de Fvrt nobis uacare cepit“.

Wilhelm von Zierberg sind auch die Kinder des Albert von Furt genannt: Helmvvicus¹⁸⁸ und Albertus et Ulricus scolares¹⁸⁹. 1282 sind die Brüder Albertus et Ulricus de Fuort in einer Osterhofener Urkunde genannt¹⁹⁰. 1289 versetzte Ulrich von Furt seinem Herrn von Hals, – auch hier ist die Bindung an die Halser ausdrücklich nachgewiesen –, das „Haus zu Fort“, weil der Halser verpfändete Güter für den Ulrich ausgelöst hatte. Als Güter der Furter werden dabei der Hof zu Lueg, 5 Lehen zu Lengpach, 4 Lehen zu Elichsdorf, der Hof zu Heinrichsreuth und das Gut zu Weg genannt. Der Bruder des Ulrich, Albrecht, stimmte diesem Vertrag zu¹⁹¹. 1291 ist Ulrich Zeuge des Verzichts Alberts von Hals auf die Burg und das Dorf Chambe¹⁹². Ulrich der Furter ist noch 1292 erwähnt¹⁹³. Über das weitere Schicksal dieser Familie konnte nichts in Erfahrung gebracht werden. 1366 wurde Läutwein der Usel von Graf Leopold von Hals mit Haus und Veste Furt und den Gütern zu Haselpach belehnt¹⁹⁴.

Schönanger: 1232 zum ersten Mal in den Quellen erwähnt¹⁹⁵, genießt der Halser Ministeriale Wilhelm von Schönanger eine eher traurige Berühmtheit, er wurde nämlich wegen Raubrittertums zum Tode verurteilt und wählte 1247 angesichts des Todes seine letzte Ruhestätte im Kloster Niederaltaich. Zu diesem Zwecke übergab er dem Kloster eine curia in Goßenbach. Später bestätigten seine Frau Wilpirga, seine Söhne Richger und Poppo und seine Töchter Wilpirg und Chlaremia die Schenkung. Den Hof hatte Wilhelm von seinem Schwager Albert von Bärnstein, dem Bruder seiner Gattin Wilpirga, gekauft¹⁹⁶. Die Burg Schönanger wurde wohl später geschleift, das Dorf blieb aber bestehen und wurde im Umfang von 12 Lehen und einer Mühle zur Ausstattung des Klosters St. Oswald verwendet.

Bibereck: Als vermutlich erster in den Quellen nachweisbarer Besitzer von Bibereck kann jener Irnfrid von Biberbach angesehen werden, der um 1200 nachweisbar ist¹⁹⁷. Das Dorf Biberbach war wohl die ältere Ansiedlung, bei dem dann der Sitz Bibereck auf der Anhöhe über dem Dorf errichtet wurde. 1226 berichtete der Abt Poppo von Niederaltaich, daß Heinrich von Biberbach die Rinder des Klosters auf dem Klosterhof in Künzing weggenommen hatte¹⁹⁸. Seine Gegnerschaft zu Niederaltaich zeigt, daß er auf Seite der Halser gestanden haben muß. Später saßen auf Bibereck die Hauzenberger¹⁹⁹.

Die Burgen **Rammelsberg**, **Klebstein** und **Eberhardsreuth**²⁰⁰ sind allem Anschein nach zwar schon in der Zeit der Halser entstanden, aber in leuchten-

¹⁸⁸ MB 11, 75.

¹⁸⁹ MB 11, 74.

¹⁹⁰ Osterh. Urbar, Urk. 82.

¹⁹¹ Ortenburger Archiv 72.

¹⁹² HStAM alte Sign. GUHals 11.

¹⁹³ RB 4, 524.

¹⁹⁴ HStAM Grafschaft Ortenburg 84.

¹⁹⁵ MB 11, 356.

¹⁹⁶ MB 11, 32.

¹⁹⁷ MB 29b, 279.

¹⁹⁸ B. Braumüller (wie Anm. 114) S. 105.

¹⁹⁹ Vgl. unten S. 127f.

²⁰⁰ Vgl. unten S. 117ff., 132ff., 128ff.

bergischer Zeit können wir sie genauer fassen. Über die Burgstätte **Saunstein**²⁰¹, **Schlüsselberg** und **Schabenberg**²⁰² gibt es fast keine urkundlichen Nennungen, nur Geländereste bzw. Flurnamen. Die Burg **Scharten** wurde nach dem Übergang an Osterhofen aufgelassen.

Die Herrschaft der Leuchtenberger und Ortenburger bis zum Übergang an die Wittelsbacher

Nach dem Tod des letzten Halsers Leopold, 1375, waren an nächsten Verwandten seine Witwe Anna und seine Schwester Elisabeth vorhanden, dann die Brüder seiner Mutter Margarethe, die Landgrafen Johann der Ältere und Ulrich II. von Leuchtenberg und ihre Söhne sowie Agnes von Ortenburg, deren Vater Alram von Hals der Bruder des Großvaters des letzten Halsers gewesen war. Die Leuchtenberger waren somit die einzigen männlichen Verwandten, die das Erbe übernehmen konnten.

1. Herrschaft der Leuchtenberger 1375 bis 1417

Elisabeth von Hals war verheiratet mit dem böhmischen Adligen Johann von Rosenberg. Sie verzichtete gegen Entschädigung auf ihr Erbe gegenüber den Brüdern ihrer Mutter¹. Auch die Witwe Leopolds, Anna, Burggräfin zu Magdeburg, wurde nach ihrer zweiten Eheschließung mit Johann von Truhendingen mit Geld abgefunden². Die Landgrafen Johann und Ulrich regelten dann untereinander die Besitzverhältnisse, zunächst noch ohne Agnes von Ortenburg zu berücksichtigen. Landgraf Ulrich verkaufte seinem Bruder Johann seinen Teil an der Herrschaft Hals, unter deren Zugehörungen wir die Herrschaften Bärnstein und Ranfels zu verstehen haben, die aber zusätzlich noch sehr viel mehr Besitz südlich der Donau umfaßte, um 3600 Pfund Pfennige³. 1387 hatten dann Landgraf Johann der Ältere und seine Söhne einen Teil der Schuld

²⁰¹ Der Burgstall Saunstein wurde vor einigen Jahren in einer Notgrabung archäologisch untersucht, vgl. B. Engelhardt-R. Pleyer, Die archäologische Untersuchung des Burgstalles Saunstein, Gmkg. Mitternach, Gde. Markt Schönberg, Lkr. Freyung-Grafenau (OGr 28) 1986, 59–75, mit Zusammenstellung der Zeugnennennungen.

²⁰² Der im Landkreisbuch Grafenau, S. 71, willkürlich auf Saunstein bezogene Henricus de Schonstein kann nicht weiter belegt werden. – Auch für Schlüsselberg gibt es keine urkundliche Nennung, doch ist darauf hinzuweisen, daß die dritte Frau des Albert von Hals 1282 in vorheriger Ehe mit einem Berthold de Sluzzelberg verheiratet war. Vielleicht geht der Name und die Burg auf sie zurück. – Die im Landkreisbuch zitierten Aufzeichnungen des k. Landgerichtsarztes Wulzinger (S. 73) konnten ebenfalls nicht verifiziert werden. Er verwechselt wohl unser Schabenberg mit den oberösterreichischen Schauenbergern. Der genannte Zeuge Wernhardus miles de Schomberg konnte nicht zum zitierten Jahr 1256, sondern 1235 aufgefunden werden (MB 4, 334). Die Urkunde ist von den Grafen von Schauenberg ausgestellt, es ist kein Zusammenhang mit unserem Schabenberg ersichtlich.

¹ RB 9, 346; Ortenburger Archiv Nr. 239; HStAM Grafschaft Ortenburg 102.

² Vgl. HStAM Leuchtenberg, Landgrafschaft 201 (1394, Mai 28).

³ Vgl. I. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, T. 2, Kallmünz 1950, S. 116; HStAM Leuchtenberg Landgrafschaft 112/1.

abgetragen und erhielten von Albrecht, Sohn des Landgrafen Ulrich II. von Leuchtenberg, ein Pfand zurück⁴.

Landgraf Johann von Leuchtenberg war schon seit längerem in Niederbayern verwurzelt. Seit 1368 hatte er die Statthalterschaft im Teilherzogtum Straubing inne. Das Halser Erbe bot ihm die Gelegenheit zum Aufbau einer eigenen Herrschaft. Die Schritte dazu waren die Abfindung der anderen Halser Erben, die Abrundung des Besitzes durch Zukäufe und Ablösung von Forderungen, die Erwerbung von Bamberger Besitz, die Stadtgründungspolitik, die Klostergründung und die Herstellung enger Beziehungen zum Hochstift Passau.

Mit der Herrschaft Hals hatten die Leuchtenberger auch die Schulden des letzten Halsers übernommen. Es mußten zunächst eine ganze Reihe von Einzelforderungen abgelöst werden⁵, die z. B. Chunrat der Besterchircher, Andre der Twngast zu Osterhoun, Gotz zu Entzenbeis, Chunrat der Hausner, Peter der Valkchenstainer, Steffan Seibolstorffer, Nicla Toplar und Martein Grasel an den verstorbenen Grafen Leopold hatten.

Kaum in den Besitz der Halser Erbschaft gekommen, suchte der Landgraf bereits sein neues Wirkungsgebiet aufzuwerten. Eine seiner ersten Handlungen war, den Markt Grafenau zur Stadt erheben zu lassen (Urkunde vom 14. Mai 1376)⁶.

1376 kaufte Landgraf Johann das Lehen Bärnstein von den Wengern zurück und erwarb auch eine Reihe von Eigengütern der Wenger⁷. Das betreffende Urkundenregest lautet wie folgt: „Christan, Hartlieb, Eberhart und Janns die Wennger, Gebrüder, ihre Hausfrauen und Erben, beendeten ihren Streit mit dem verstorbenen Grafen Leupolt von Halls und danach mit dessen Oheim, dem Herrn Johanns, Landgrafen zu dem Leutenberig, Grafen zu Halls durch einen Vergleich mit Verzicht auf die gegenseitigen Forderungen“. Sie verkauften dem Landgrafen „um 700 Pfund Regensburger Pfennig die Feste Pernstain in der Walldmarich und folgende väterliche und mütterliche Erbgüter und Lehen: alle zur genannten Feste gehörenden Grundstücke und Gerechtigkeiten, sodann zu Wiczslag 3 Güter und 1 Wiese (die Anntzenchircherinn), zu Oberngrafenhutt 4 Höfe und 1 Sölde, zu Hetzmann 1 Hof, zu Innerhitten Sellen 3 Höfe und 1 Sölde, zu Nenndelnach 1 Hof, zu Haselpach 1 Gut, zu Chirchperg 1 Gut, zu Zell 1 Hof und 2 Sölden, zu Grub 1 Hof, in der Hell 1 Mühle, zu Grub 1 Mühle, 7 Häuser in dem Asang, den Satz auf dem Gut zu Gumpenraut anstatt 5 Pfund Regensburger Pfennig, allen Grundbesitz in der Herrschaft Rannvels, in dem Asang und zu Schonnbekch; vom Verkauf ausgenommen bleiben die Pfandschaft von den Grafen von Halls auf 2 Gütern zu Haselpach, eine Wiese daselbst (die Hollingerinn) und 1 Gut zu Germannsparg“⁸.

Kaum hatte Landgraf Johann der Ältere die beiden Festen Bärnstein und Ranfels erworben, so gab er sie auch schon wieder weiter. Im gleichen Jahr 1376 heiratete nämlich der älteste Sohn des Landgrafen, Johann der Jüngere, die Gräfin Kunigunde von Schaunberg. Diese erhielt 2000 Pfund gute Wiener Pfennige als

⁴ RB 10, 203; HStAM Leuchtenberg Landgrafschaft 160/1.

⁵ Ortenburger Archiv Nr. 229, 230, 231, 235, 236, 237, 238.

⁶ Siehe unten S. 140f.

⁷ RB 9, 350; Ortenburger Archiv Nr. 241.

⁸ Zur Identifizierung der genannten Orte vgl. unten S. 50ff.

Heimsteuer, als Gegengabe nochmals die gleiche Summe und als Morgengabe 1000 Pfund Pfennige. Für die Gesamtsumme von 5000 Pfund erhielt sie die beiden Festen Ranfels und Bärnstein als Widerlegung ihres Heiratsgutes verschrieben⁹.

1378 rundete Landgraf Johann seine neuen Besitzungen durch einen umfangreichen Kauf ab: Er erwarb von Bischof Lamprecht von Bamberg die niederbayerischen Besitzungen des Hochstifts Bamberg, „da er als Graf zu Hals die Vogtei über diese inne hatte, für rechtes freies Eigen“¹⁰. Es handelte sich um den gesamten bambergischen Besitz zu Osterhofen mit Markt, Zoll, allen Rechten und Nutzungen, mit Amthöfen und Gerichten, um die Hofmarken Girching, Pöding, Osterhofen, Amming, Mühlham, Haarbach, Mammaing, im Heibisch, zu Heft und Harpollen und im „Hard“ (= Forsthart). Ausgenommen waren die Güter, die an die Puchberger zu Winzer verlehnt waren und auch die Güter, die dem bambergischen Eigenkloster Osterhofen gehörten. Die „Getreidegült und Pfennige“ über diese Osterhofener Güter hatte der Landgraf aber gekauft. Sie sind unter der Rubrik „Vogtei in dem Wald auf Osterhofener Gütern“ im Urbar aufgezählt¹¹.

Nach dem Tod des letzten Halsers hatten auch die Wittelsbacher Ansprüche auf das Erbe angemeldet. Das wird ersichtlich aus einer Urkunde, in der die bayerischen Herzöge Otto und seine Vettern Stephan, Friedrich und Johann gegenüber dem Landgrafen Johann von Leuchtenberg und seinen Erben auf alle Ansprüche auf die Grafschaft und Herrschaft Hals mit allen Zugehörungen verzichten, ausgenommen die Festen Erneck und Ratzenhofen mit Zugehörungen, die sie vom Landgrafen gekauft hatten¹². Die Ansprüche der Wittelsbacher waren ziemlich weit hergeholt, sie gründeten sich offensichtlich darauf, daß die Königin Agnes von Ungarn, Witwe des Herzogs Otto III. (1261–1312, König von Ungarn 1305–1312), in zweiter Ehe den Alram von Hals geheiratet hatte, den Bruder des Großvaters des letzten Halsers¹³. Die Königin Agnes war die Mutter des Wittelsbachers Heinrich XV. von Niederbayern (des „Natternbergers“) aus ihrer ersten Ehe. Dieser war daher der Halbbruder der Agnes von Ortenburg.

Die Ansprüche der Gräfin Agnes von Ortenburg, Tochter der Königin Agnes von Ungarn und des Alram von Hals, auf einen Teil des Halser Erbes waren 1379 noch nicht geregelt. Die Ortenburger verbanden sich mit Herzog Friedrich von Bayern und versprachen ihm für seine Hilfe die Hälfte der Güter aus dem Erbe¹⁴. Im gleichen Jahr noch verzichteten die Ortenburger gegen Entschädigung auf ihre Ansprüche auf die Halser Erbschaft, ausgenommen blieben die ihnen seit 1350 verpfändeten Herrschaften Leonberg, Baumgarten, Thann, Harbach und einige kleinere Stücke¹⁵, die in ihren Besitz übergingen.

⁹ Vgl. I. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, S. 120; UBLoE 9, Nr. 123 und 137 (mit weiteren genauen Bestimmungen bezüglich der Erbfolge).

¹⁰ StA Bamberg, Standbuch 2903, fol. 35 ff.

¹¹ Siehe unten 58 ff.

¹² Ortenburger Archiv Nr. 249.

¹³ S. oben S. 41 ff.

¹⁴ Vgl. I. Wagner (wie Anm. 3) S. 132; UBLoE 9 Nr. 433.

¹⁵ Vgl. Ortenburger Archiv Nr. 264, 265, 267, 268; I. Wagner, S. 132; UBLoE 9 Nr. 615.

1379 belehnte Bischof Georg von Passau den Landgrafen Johann mit „Grafschaft und Feste Hals“¹⁶. In diese Belehnung kann aber das Gebiet um Grafenau nicht eingeschlossen gewesen sein, denn sonst hätte der Passauer Bischof beim Verkauf der Herrschaft Bärnstein an Bayern seine Rechte geltend gemacht. 1393 erhielt der Landgraf das Obermarschallamt des Hochstifts Passau. Die engen Beziehungen zum Passauer Hochstift beruhten auch auf familiären Verbindungen: Bischof Georg von Hohenlohe war der Neffe des Landgrafen, denn seine Mutter Anna von Hohenlohe war eine Schwester des Johann von Leuchtenberg¹⁷.

Seit 1368, als er erstmals als „gubernator“ und ein Jahr später als „des Herzogs Albrecht Pfleger in Niederbayern“ urkundete, verlegte Landgraf Johann sein Wirkungsfeld von der Oberpfalz nach Niederbayern¹⁸. Die Statthalterschaft im Teilherzogtum Straubing¹⁹ währte von 1368 bis 1386 und wieder ab 1402.

1381 nahm er eine Teilung seiner Güter vor. Er selbst behielt die Grafschaft Hals mit der Stadt Hals²⁰. Seinen Söhnen Johann dem Jüngeren und Sigioist übergab er eine Reihe von Herrschaften, darunter auch Bärnstein und Ranfels²¹. Nachdem die beiden Festen Bärnstein und Ranfels bereits seit 1376 der Gräfin Kunigunde, der Frau des Johann (des Jüngeren), als Sicherheit für ihr Heiratsgut überschrieben waren, kann man mit Sicherheit annehmen, daß sie zunächst auf diesen Sohn übergingen.

1390 starb Johann der Jüngere²². Seine Witwe Kunigunde erhielt wegen der bedrängten finanziellen Lage des alten Landgrafen noch längere Zeit ihr verbrieftes Vermögen nicht ausbezahlt²³. Selbst die Zinsen mußte sie wiederholt stunden. 1398 stellte Ulrich Graf zu Schaunberg eine Urkunde aus, daß den Grafen Johann dem Älteren und seinem Sohn Sigost die Wiedereinlösung der Festen Ranfels, Bärnstein und Engelsberg (bei Winzer) jährlich an Lichtmeß zustehe, wenn die 8000 Gulden Schulden bezahlt seien²⁴. 1394 war die Feste Ranfels an Friedrich den Stahel d. Ä., seinen Sohn und seine Erben wegen einer Schuld verpfändet²⁵. Die Pfandschaft wurde 1395 noch einmal verlängert²⁶.

1396 erfolgte die Gründung des Klosters St. Oswald durch Johann den Älteren von Leuchtenberg²⁷. Im gleichen Jahr ist Peter der Tungast als leuchtenbergischer Pfleger in Bärnstein bezeugt²⁸.

¹⁶ RB 10, 36.

¹⁷ I. Wagner (wie Anm. 3) S. 168.

¹⁸ Vgl. E. Stahleder, Landgraf Johann I. von Leuchtenberg als Städtegründer in Niederbayern (VHN 96) 1970, S. 43.

¹⁹ I. Wagner (wie Anm. 3) S. 233.

²⁰ Stadterhebung Hals, Urk. v. 14. Mai 1376, Ortenburger Archiv Nr. 240.

²¹ I. Wagner (wie Anm. 3) S. 144.

²² I. Wagner (wie Anm. 3) S. 179.

²³ Ortenburger Archiv Nr. 346: (1391) Sicherstellung ihrer Heimsteuer, Morgengabe und Widerlegung; ebda Nr. 352: (1391) Empfang der Zinsen für 1391; RB 11, 37: (1395, März 28) Kungund Landgräfin zum Leutemberg, geb. von Schaumberg, bekennt, von den 10000 fl., ... die Zinsen und Gülten richtig erhalten zu haben, und RB 11, 71: (1396) Quittbrief der Landgräfin Kunigunde; HStAM Leuchtenberg, Landgrafschaft 205, 206, 213.

²⁴ RB 11, 122.

²⁵ Ortenburger Archiv Nr. 370.

²⁶ Ortenburger Archiv Nr. 387.

²⁷ Vgl. unten S. 103 ff.

²⁸ ÜBLöEXI, Nr. 630.

Mit Urkunde vom 26. Mai 1400 verschrieb Landgraf Johann seiner Schwiegertochter Kunigunde von Schaunberg wegen des Heiratsgutes, der Heimsteuer und der Morgengabe, die er ihr wegen der Ehe mit seinem verstorbenen Sohn noch schuldete und auch für anderes Geld, das sie ihm geliehen, als Leibgeding seine Festen Treffelstein, Göttersdorf, Haidenburg und die Stadt Osterhofen mit Weihern und Zugehör²⁹. Im Jahr 1412 war die Gräfin Kunigund noch am Leben, aber Johann Landgraf von Leuchtenberg versetzte die Nutznießung der Stadt Osterhofen bereits anderwärts, sie sollte aber erst nach dem Tod der Landgräfin beginnen³⁰. Das Ende der leuchtenbergischen Herrschaft über Bärnstein und Ranfels kam dann 1417, als Johann und Georg, Vettern, Landgrafen zu Leuchtenberg und Grafen zu Hals, diese zwei Festen mit allem Zugehör ihrem Oheim, dem Grafen Etzel von Ortenburg um 16 000 fl. ung. und Dukaten, sowie gegen Vorbehalt eines näher beschriebenen Wiederlosungsrechtes verkauften³¹.

2. Leuchtenberger Grundherrschaft und Vogtei nach dem Urbar von 1395

Im Leuchtenberger Urbar der Herrschaft Hals³² von 1395 ist der Güterbesitz zwanzig Jahre nach dem Tod des letzten Halsers aufgezeichnet. Bezüglich der Herrschaft Bärnstein sind darin einzelne Komplexe unterschieden: 1. das Amt „Im Aigen“, das das Gebiet um Grafenau umfaßte, 2. die „Mitteren Güter“ oder „die guet die mein Herr von den Wenngern erlangt hat“, die am Südrand der Herrschaft lagen, 3. das „Furtter ambt“, das die südöstliche Ecke der Herrschaft einnahm, 4. das Amt „Im Urbar“, das den Westen um Schönberg umfaßte und 5. „die Vogtei in dem Wald auf Osterhofener Gütern“, d. h. das Innernzeller Gebiet und Güter in Streulage in der Herrschaft Ranfels, deren Gült der Landgraf gekauft hatte.

a) das Amt „Im Aigen“

Lage und Anzahl der Güter, Art der Abgaben:

Ort	Anzahl	Abgaben pro Besitzeinheit ³³
Grafenau	25 Lehen	32 d, 32 E, 2 H, 10 RHb, 1 PFK
	38 Sölden	davon geben: 14 je 15 d, 1 H
		9 je 12 d, 1 H
		6 je 10 d, 1 H
		1 8 d, 1 H
		1 6 d, 1 H
		1 5 d, 1 H
	6 ohne Angabe	

²⁹ RB 11, 180; Ortenburger Archiv Nr. 431.

³⁰ RB 12, 123.

³¹ RB 12, 246; HStAM Kurbaiern 14968, 14971.

³² HStAM Kurbayern, Auß. Archiv 4764. – Die bisher häufig verwendete Bezeichnung „Halser Urbar“ ist insofern etwas irreführend, weil damit der Besitzstand der Grafen von Hals vor 1375 suggeriert wird. Der Leuchtenberger Besitz, der unter der Bezeichnung „Grafschaft Hals“ subsumiert ist, geht über den alten Halser Besitz weit hinaus und ist keinesfalls mit ihm identisch. Im folgenden werden die Neuerwerbungen und Zukäufe, soweit sie die Herrschaften Bärnstein und Ranfels betreffen, näher erläutert.

Ort	Anzahl	Abgaben pro Besitzereinheit ³³				
Wismad auf der Öd	–	18 d				
Grüb	10 Lehen	32 d	32 E	2 H	1 PFK	½ SchHb
Rosenau	20 Lehen	“	“	“	“	“
Einberg	12 Lehen	“	“	“	“	“
Reichenberg	16 Lehen	“	“	“	“	“
Höhenbrunn	10 Lehen	“	“	“	“	“
Draxlschlag ³⁴	6 Lehen	“	“	“	“	“
in der Zell ³⁵	1 Guet	32 d				
Haslach	10 Lehen	“	“	“	“	“
Schönanger	12 Lehen	“	“	“	“	“
Schönau	8 Lehen	“	“	“	“	“
Pronfelden ein Öd ³⁶		12 d				
Grünbach	6 Lehen	32 d	“	“	“	“
Elmberg	9 Lehen	“	“	“	“	“
Neudorf	16 Lehen	“	“	“	“	“
Lichteneck	11 Lehen	“	“	“	“	“
Moosham	4 Lehen	“	“	“	“	“
Liebersberg	6 Lehen	“	“	“	“	“
zum Hof ³⁷	1 Hof	½ lb d	“	“	“	“
Mitterpühl ³⁸	4 Lehen	½ lb d	“	“	“	“
Hirschschlag	4 Lehen	32 d	32 E	“	“	“
Langdorf	11 Lehen	“	“	“	“	“
Palmberg	10 Lehen	“	“	“	“	“
Klingenbrunn	10 Lehen	“	“	“	“	“
„Khurpenrewt“ ³⁹	–	3 d				
„Heroltzrewt“ ⁴⁰	–	5 d				
Kleblmühle	Mühle ⁴¹	½ lb d	“	“	“	“
Schönangermühle	Mühle	32 d	32 E	“	“	“
„Schemermul“	Mühle	“	“	“	“	“
„Gruebmul“	Mühle	½ lb d	16 E	1 H	1 PFK	5 RHb
„Guragmul“	Mühle	32 d	32 E	2 H	1 PFK	½ SchHb
„Zannsmul“	Mühle	“	“	“	“	“
„Tuschmul“	Mühle	“	30 E	“	“	“

³³ Abkürzungen: d = Regensburger Pfennige, E = Eier, H = Hühner, RHb = Raisten (Handvoll) Harbs (= Flachs), SchHb = Schedt Harbs (Bündel Flachs, nach Schmeller II, 487 gehen im U. L. 60 Reisten auf ein Schedt Flachs), PFK = Pfennigkäs.

³⁴ HStAM Kurbay., Äuß. Archiv 4764, fol. 63: ab hier wird öfter die Formulierung „geit yedes lehen allsvil alls der vorgenannten aigenslehen aines“ verwendet. Unter „aigenslehen“ muß das zu Erbrecht ausgegebene Gut verstanden werden.

³⁵ Ebda, fol 63: „Item in der Zell, ein Guet gillt 32 Regensb., hat mein Herr Lanndtgraf Sigiobst zu sand Oswald geben“. Der ON deutet daraufhin, daß bereits vor der Klostergründung St. Oswald eine Zelle als Vorgängerin bestanden hat. St. Oswald wurde 1396 gegründet, das Urbar aber schon 1395 angelegt. Der Eintrag ist vermutlich nachgetragen.

³⁶ Liegt nicht öd, sondern ist eine Einöde, die besteuert wird.

³⁷ fol. 65: nicht identifiziert.

³⁸ fol. 65: „bawt man zu ödrecht, gilltt ½ lb d zu ödrecht“; HStAM Kurbay. Hofkammer, Hofanlagsbuchhaltung 310, fol. 42: Stephan Praumändl aus Grueb hat mit 7 anderen Untertanen ein Ödrecht, genannt der Mitterpichl ... so in 9 Tagwerk einmädege Wisgründt, dann 12 Tagw. junge Schwarz-Hölzl besteht, gibt von seinem 8. Teil ... 10 Kreuzer 3 ½ Heller. Der abgegangene Ort Mitterpühl ist im 18. Jahrhundert noch als Ödrecht greifbar.

³⁹ Köppenreuth Gde. Kumreuth, ehemals im Hochstift Passau gelegen.

⁴⁰ Viell. Harretsreuth.

⁴¹ Die Mühlen haben alle neben der Mühlgerechtigkeit einen landwirtschaftlichen Betrieb, von dem die Abgaben erhoben werden.

Ort	Anzahl	Abgaben pro Besitzzeinheit ³³				
Klingmühle	Mühle	32 d	32 E	2 H	1 PFK	½ Sch Hb
Palmberg die Mül	“	16 d	16 E	1 H	1 PFK	5 RHb
Reichenberg die Mül		32 d	32 E	2 H	1 PFK	½ SchHb

Summa summarum aller Gült im Aigen:

der Pfennig	36 lb 7 sh 13 Reg.
der Eier	32 lb 1/2 lb vnd 8 Eier
der Hühner	434 Hühner
der Käs	217 Käs
des Harbs	3 sh 23

Die Besitzgrößen: Die typische Hofgröße ist das Lehen, d. h. der Viertelhof. Es kommt außer den Lehen, abgesehen von den Mühlen, nur noch einmal ein Hof und ein Gut vor, das weggegeben und daher nicht mit seiner Hofgröße angegeben ist. In der Stadt Grafenau sind neben den 25 Lehen auch noch 38 Söldenhäuser verzeichnet, in denen Handwerker wohnten (Schneider, Schuster, Sattler, Bäcker, Lederer, Schmied, Koch, Weber). Die Hofgrößen im ganzen Amt kann man geradezu als normiert bezeichnen, wenn man die von ihnen geforderten Reichnisse betrachtet. Jeder Hof muß den gleichen Ertrag abgeworfen haben. Jedes Lehen hat gewöhnlich 32 Regensburger Pfennige, 32 Eier, 2 Hühner, ein halbes Schedt Flachs und einen Pfennigkäse zu reichen. Das ist eine Einheitsabgabe, von der nur ganz wenige Anwesen abweichen. Nur der Hof „zum Hof“, die Klebelmühle und die Grubmühle zahlen jeweils ½ Pfund Pfennige als Geldabgabe und sonst dieselben Naturalreichnisse wie die anderen Höfe. Die Mühle in Palmberg hat den halben Satz zu leisten. Bei den übrigen Mühlen sind die Abgaben etwas individueller bemessen. Die Söldenhäuser in der Stadt Grafenau haben ebenfalls nach ihrer Ertragskraft gestaffelte Abgaben. Als Ergebnis kann man festhalten: Die 220 vorkommenden Lehen (Viertelhöfe) sind einheitlich große Betriebsgrößen mit einheitlichen Abgaben gewesen. Das ist ein überzeugender Hinweis auf ein planmäßig durchgeführtes Siedlungsunternehmen und entspricht den an anderem Quellenmaterial gefundenen Ergebnissen, die das „Lehen“ als typisches Produkt der Ausbausiedlung (d. h. einer späten Siedlungsperiode) ansehen⁴². Das Amt „Im Aigen“ hat außerdem von den Hofgrößen her gesehen eine völlig andere Struktur als das Amt „Im Urbar“.

Die Reichnisse: Die aufgezählten Abgaben bilden die Gült. Diese Gült ist eine grundherrschaftliche Abgabe, die Schuldigkeit für das geliehene Gut. Sie wurde teils in Geld, teils in Naturalabgaben bezahlt. Die Naturalabgaben beschränken sich auf Eier, Hühner, Käse und Flachs. An der Art der Abgaben läßt sich ablesen, welche landwirtschaftlichen Produkte erzeugt wurden. Es fällt auf, daß jegliche Getreideabgaben fehlen. Es wurde Viehwirtschaft (Käseabgabe) und Flachsenbau betrieben. Daß Getreideabgaben fehlen, ist noch kein Indiz, daß es überhaupt keinen Getreideanbau gegeben hätte. Getreide war die tägliche Nahrung, vor allem in Form von Hafer. Getreide mußte vor dem Verzehr erst verarbeitet, gemahlen oder geschrotet werden. Daß es Getreidebau gab, wird

⁴² Vgl. J. Hopfenzitz, Studien zur oberdeutschen Agrarstruktur und Grundherrschaft (Schriftenreihe z. bayer. Landesgeschichte. 75) München 1982, S. 40.

dadurch belegt, daß nicht weniger als zehn Mühlen im Amt nachweisbar sind. Die Abgaben der Mühlen deuten darauf hin, daß die Mahlgerechtigkeit neben einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt wurde. Der Grundherr übte den Mühlbann, d. h. er konnte bestimmen, ob und wo eine Mühle gebaut wurde und welche Mühle die Untertanen besuchen mußten (Mahlzwang). In die Mühle brachte der Bauer jeweils soviel Getreide, wie er Mehl und Kleie zuhause lagern konnte. Der Müller erhielt dafür einen Mahllohn, der normalerweise eine Naturalabgabe war (ein bestimmter Bruchteil eines Scheffels).

Für die Zahlung der Gült gab es nur einen Zinstermin im Gegensatz zum Amt „Im Urbar“, das zwei Zinstermine hatte. Das hängt mit den Hofgrößen zusammen. Die hier durchwegs vorkommenden Lehen (Viertelhöfe) hatten naturgemäß weniger zu bezahlen als die dortigen ganzen und halben Höfe.

Das Besitzrecht: Im Urbar von 1395 fehlen Angaben über das Besitzrecht. Aus späteren Quellen ist ersichtlich, daß durchgängig Erbrecht verliehen war.

b) die „Mitteren Güter“ oder die „Guet, die mein Herr von den Wenngern erlangt hat“

Der Schreiber des Urbars vermerkte bei diesem Güterkomplex ausdrücklich, daß er erst in leuchtenbergischer Zeit zur Herrschaft Hals gekommen ist. Es sind die Stücke, die Landgraf Johann 1376 von den Wengern gekauft hatte⁴³. Die Wenger sind ein mit der Gründung des Klosters Aldersbach eng verbundenes Geschlecht. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß bereits in der Gründungsurkunde des Klosters Aldersbach aus dem Jahre 1139 erwähnt ist, daß dieses Kloster „cum parte Sylve in Nortwalt“ ausgestattet werde⁴⁴. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß Aldersbach diesen damals noch nicht gerodeten Teil, der, wie auch noch zu beachten ist, von Bischof Otto II. von Bamberg geschenkt wurde und daher ebenfalls aus Bamberger Besitz stammt, an die Wenger weitergegeben hat.

Lage und Anzahl der Güter, Art der Abgaben:

Ort	Anzahl	Abgaben pro Besitzinheit
Öd der Hof (Ödhof)	1 Hof	1 lb d, 6 Kübl Hafer, 2 H, 42 E, 2 K (die 3 d wert sind), 2 SchHb
	1 Sölde	60 d, 32 E
der Hetzmann (Hötzhof)	1 Hof	1 lb d, 6 Kübl Hafer, 40 E, 2 H, 2 K (die 3 d wert sind), 2 SchHb
	Unterhüttensölden	wie der Hof Hetzmann
Oberhüttensölden	3 Höfe	wie der Hof Hetzmann
	1 Sölde	60 d, 32 E
Grueb	1 Hof	wie der Hof Hetzmann
	1 Mühle	½ lb d, 60 E, 1 Kitz zu Ostern 2 Semmeln oder 12 d zu Weihnachten
Grafenhütt	4 Guet	6 sh, 32 E, 2 H, 1 K (der 1 d wert ist), 4 Kübl Hafer
Voitschlag	3 Guet	6 sh, 32 E, 1 K, 2 H, 4 Kübl Hafer

⁴³ Ortenburger Archiv 241.

⁴⁴ MB 5,353. – Aldersbach hatte im Bayerischen Wald noch in Gotteszell/Geierstal Besitz, MB 5,395, 401, 405. Dessen Schenkung fällt aber erst in die Jahre 1286–97, kann also nicht mit dem in der Aldersbacher Gründungsurkunde erwähnten „pars Sylve in Nortwalt“ identifiziert werden.

Ort	Anzahl	Abgaben pro Besitzeinheit
Nendlnach	1 Hof	12 sh
Zell ⁴⁵	1 Hof	5 sh 20 d, 60 E, 1 Kitz, zu Weihnachten 2 Semmeln (jede 6 d wert), 4 H, 2 SchHb
	2 Sölden	40 d, 1 Kitz, 1 Semmel (die 3 d wert ist)
Summa summarum aller Gült auf den Mitteren Gütern:		
Pfennig	16 lb 10 Reg.	Käs 23
Eier	3 lb 10	Flachs 18 Schedt
Hühner	34	Hafer 76 Kübl (= 3 Schaff 3 Metzen Kastenmaß)

Besitzgrößen, Reichnisse und Besitzrechte: Die „Mitteren Güter“ umfaßten 10 ganze Höfe, 7 Güter, 4 Sölden und 1 Mühle. Die vorherrschende Hofgröße ist der ganze Hof. Als Reichnisse finden sich Geld, Hafer, Hühner, Eier, Käse, Flachs, vereinzelt auch ein Kitz und Semmeln zu Weihnachten. Die Art des Besitzrechtes ist nicht genannt.

c) *das „Furteramt“*

Die in Furth sitzenden Ministerialen der Halser saßen wohl ursprünglich auf Lehensgrund der Klosterfrauen von Niedernburg, wie L. Veit meint⁴⁶. Die Sonderstellung drückt sich in der in anderer Münze zu bezahlenden Abgaben aus.

Lage und Anzahl der Güter, Art der Abgaben:

Ort	Anzahl	Abgabe pro Einheit
Ober/Unteran-schiessing	1 Gut	1 lb Wiener, 3 H, 60 E, 1 K, 1 SchHb, 2 Sechsling Hafer
Ellersdorf	3 Höfe	14 sh Wiener, 13 Wiener Mad-d, 4 H, 60 E, 2 SchHb, 16 K, 2 Sechsling Hafer, 2 Maß Weizen
Biberbach	2 Höfe	12 sh Wiener, 4 H, 60 E, ½ SchHb, 2 Sechsling Hafer, 1 Sechsling Weizen
Nebling	2 Güter	7 sh Wiener, 8 Mad-d, 2 H, 30 E, 8 K, 1 SchHb, 1 ½ Sechsling Hafer, 2 Maß Weizen
Furth	10 Güter	7 sh Wiener, 10 Mad-d, 2 H, 30 E, 8 Wienerkäs, 1 SchHb, 2 Sechsling Hafer, 2 Maß Weizen
„ein Werd“ zu Furth ⁴⁷		6 sh Wiener
	1 Mühle	7 sh Wiener, 2 H, 30 E
Haselbach	3 Güter 7	sh Wiener, 5 Mad-d, 2 H, 30 E, 1 SchHb, 1 Sechsling Hafer, 2 Maß Weizen
Heinrichsreit	1 Hof	14 sh Wiener, 6 Mad-d, 2 H, 30 E, 6 K, 1 SchHb, 1 ½ Sechsling Hafer, 2 Maß Weizen
Harschetsreuth	3 Höfe	14 sh Wiener, 6 Mad-d, 4 H, 40 E, 2 SchHb, 14 Maß Hafer, 2 Maß Weizen
	1 Mühle ⁴⁸	32 Wiener, 32 E

⁴⁵ Innernzell, denn später hat das Landgericht Bärnstein hier Besitz.

⁴⁶ Vgl. L. Veit, Passau, Hochstift, S. 405 und Anm. 136.

⁴⁷ In Furth gab es außerdem „2 verliche lehen die nichts meinem Herrn gellten vnd 4 öd sellden“, HStAM Kurbay. Auß. Archiv 4764, fol. 68 v.

⁴⁸ Ebda fol. 70: „Item der Schneider zu Hastoltzrewt hat ein Wismad, das gehört daselbs zu der Mül“.

Ort	Anzahl	Abgaben pro Einheit
„Marchartzrewt“	1 Hof und 1 Sölde	9 sh Wiener, 4 H, 60 E, 2 K, 2 SchHb, 3 Sechsling Hafer
	–	Nota: ein Fischer daselbst soll alle Freitag dienen mit Fischen, die 4 Regensb. wert sind und in der Fasten alle Wochen 2 Dienst, da aber jeglicher Dienst 4 Reg. wert sein soll. Nota: „Item in der freyen gewallt sol ainer ierlich geben zu Weichnachten vnd dienen mit 2 Semmeln oder 10 Regensb. dafür“.
Summa summarum aller Güter im „Fuertter Amt“:		
Pfennig	31 ½ lb Wiener	
Madpfennig	7 sh 4 Wiener	
Hühner	73	
Eier	4 lb 75	
Käse	153 Käs	
Flachs	32 Schedt	
Hafer	7 Schaff 2 Sechsling 1 Metzen (Dienstmaß)	
Weizen	2 Schaff 2 Metzen (Dienstmaß)	

Besitzgrößen, Reichnisse und Besitzrecht: Dieses Amt ist aus 10 ganzen Höfen, 16 Gütern (halben Höfen), 1 Zubausölde zu einem Hof und einer Mühle organisiert. Die überwiegende Besitzgröße ist also auch hier der ganze Hof. Bei den Geldabgaben fällt besonders auf, daß sie in Wiener Münze zu zahlen sind, während in den oben genannten Ämtern die Währung der Regensburger Pfennig ist. Wir stellen hier deutlich den Passauer Einfluß fest, der aber nur in diesem Amt greifbar wird. Neben den Grundzinsen wird auch der Madpfennig gereicht, eine Abgabe, die mit der Heuernte verbunden war (Zinsen für die Nutzung von Wiesen). Daneben gibt es die üblichen Reichnisse von Hühnern, Eiern, Käse, Flachs, Hafer und als Besonderheit Weizen. Die Lage des Amtes an der Ilz bedingt, daß hier auch die Abgaben, die ein Fischer zu leisten hat, erwähnt sind. Die Besitzrechte sind auch hier nicht genannt.

d) das Amt „Im Urbar“

Die Ämterbezeichnungen „Im Aigen“ und „Im Urbar“ sind eigentlich vom Sprachlichen her eine Tautologie, sie bezeichnen dasselbe. Das Amt „Im Aigen“ ist, wie oben ausgeführt wurde, die wirkliche Rodungsherrschaft der Halser, ihr Eigen. Das Amt „Im Urbar“ dagegen hat eine völlig andere Struktur, hat auch die Hinweise auf Vogthafer und Nachtselde, die die ehemalige Bevogtung durch die Halser beweisen, es ist das ursprüngliche Bamberger Urbar, über das die Halser Vögte waren und das Landgraf Johann 1378 käuflich erworben hatte. „Vnd darnach auch begriffen ist das Vrbar von Babenberg das er gekhawfft hat vnd auch die vogtney vber dasselb vrbar“, heißt es in der Vorbemerkung des hier beschriebenen Güterverzeichnisses⁴⁹. Es sind unter der Herrschaft Pernstain subsumiert die Einkünfte „im Aigen“, auf den Mitteren Gütern und im Furteramt, dann folgen als nächste die Gült auf dem Urbar, darunter ist Schönberg und Umgebung aufgezählt. Die Reihenfolge der aufge-

⁴⁹ HStAM Kurbayern Auß. Archiv 4764, fol. 4.

zählten Gütergruppen in der Vorbemerkung korrespondiert mit der im Urbar (d.h. im Güterverzeichnis selbst), sodaß unter dem „Urbar von Babenberg“ tatsächlich das Amt „Im Urbar“ verstanden werden muß.

Lage und Anzahl der Güter, Art der Abgaben:

Ort	Anzahl	Abgaben pro Besitzeinheit ⁵⁰
Schönberg	32	1 x 5 d Maist und 10 d HSt 5 x 10 d “ und 10 d “ 10 x 10 d “ und 15 d “ 5 x 15 d “ und 20 d “ 1 x 20 d “ und 25 d “ 1 x 25 d “ und 35 d “ 8 x 40 d “ und 50 d “ 1 x 80 d “ und 3 sh 10 HSt
„Wismad in dem Grundt“	1	6 sh
Raben	1	60 d MaiSt, 3 sh HSt, 6 d Mad-d, 6 Metzen Hafer, 2 Metzen Hafer N, 4 H, 1 Kitz
Heiligenbrunn (= Lederhof)	1	60 d MaiSt, 3 sh HSt, 6 d Mad-d, 6 Metzen Diensthafer, 2 Metzen Hafer N, 4 H, 1 Kitz
Augrub	1	60 d MaiSt, 80 d HSt, 3 d Mad-d, 2 H, 1 Kitz, 3 Metzen Hafer, 2 Metzen Hafer N
Hohenthan	4	2 Güter je 40 d MaiSt, 45 d HSt, 3 d Mad-d, 2 H, 1 Kitz, 3 Metzen Hafer, 2 Metzen Hafer N 2 Güter je 60 d MaiSt, 3 sh HSt, 6 d Mad-d, 6 Metzen Hafer, 1 Metzen Hafer N, 4 H, 1 Kitz
Mistlperg (Groß/Kleinmisselberg)	1	45 d MaiSt, 55 d HSt, 3 d Mad-d, 3 Metzen Hafer, 2 Metzen Hafer N, 2 H
Saunstein	1×3	3 sh MaiSt, ½ lb HSt, 6 d Mad-d, 6 Metzen Hafer, 2 Metzen Hafer N, 4 H, Kitz
Marbach	6	30 d MaiSt, 45 d HSt, 3 d Mad-d, 3 Metzen Hafer, 2 Metzen Hafer N, 12 H, 3 Kitz
Habernberg	–	60 d HSt, 30 E
Rametnach	1 4×2	35 d MaiSt, 45 d HSt, 3 d Mad-d (4 je 2 Guet): 70 d MaiSt, 3 sh HSt, 3 d Mad-d, 3 Metzen Hafer, 2 Metzen Hafer N, 2 H, 1 Kitz
Wolfertschlag	4×2	40 d MaiSt, 60 d HSt, 4 d Mad-d, 4 Metzen Hafer, 2 Metzen Hafer N, 16 H, 4 Kitz
Kreitzperg ⁵¹ (Oberkreuzberg)	8	30 d MaiSt, 45 d HSt, 3 d Mad-d, 2 H, 1 Kitz, 3 Metzen Hafer, 2 Metzen Hafer N
	2 Waldlehen	½ lb
Hungerberg	1 Hof	1 lb MaiSt, 6 sh HSt, 8 d Mad-d, 4 Metzen Hafer, 2 Metzen Hafer N, 2 H, 1 Kitz
	4 Guet	40 d MaiSt, 45 d HSt, 3 Mad-d, 3 Metzen Hafer, 2 Metzen Hafer N, 2 H, 1 Kitz
	1 Mühle	–

⁵⁰ Abkürzungen: MaiSt = Maisteuer, HSt = Herbststeuer, N = Nachtselden.

⁵¹ In Oberkreuzberg sind auch noch zwei Lehen „hat der Kaplan“ vermerkt, ohne Abgaben.

Ort	Anzahl	Abgaben pro Besitzinheit ⁵⁰
Haselbach	4	2 je 60 d MaiSt, 70 d HSt, 3 d Mad-d, 2 H, 30 E, 2 Sechsling Hafer N, 1 Maß Hafer 1 Gut: 60 d MaiSt, 60 d HSt, 3 d Mad-d, 2 H, 30 E, 2 Sechsling Hafer N, 1 Maß Hafer 1 Gut: 40 d MaiSt, 55 d HSt, 3 d Mad-d, 2 H, 30 E, 1 Maß Hafer, keine N
Ilzrettenbach	1	½ lb HSt, 2 H, 60 E, kein Hafer
wo? ⁵²	1	10 d MaiSt, 10 d HSt
Winkelhof	1	55 d MaiSt, 60 d HSt, 6 d Mad-d, 6 Metzen Hafer, 2 Metzen Hafer N, 4 H, 1 Kitz
	1 Mühle	30 d MaiSt, 30 d HSt
Selinghof	1 Hof	50 d MaiSt, 50 d HSt
Kneisting	1	40 d MaiSt, 50 d HSt
Burgsdorf ⁵³	2 guet	
Altfaltern	1	45 d MaiSt, 45 d HSt, 2 H, 25 E, 3 Metzen Hafer
Gruselsberg	3	40 d MaiSt, 60 d HSt, 3 Metzen Hafer, 30 E, 2 H
Rettenbach	1	15 d MaiSt, 15 d HSt
Hörperting ⁵⁴	3 guet	
Hartmannsreit	5 Höfe	1 lb HSt, 6 d Mad-d, 4 H, 1 Kitz, 2 Semmeln, 10 Metzen Hafer, 2 Metzen Hafer N
Schildertschlag	2	45 d MaiSt, 60 d HSt, 4 d Mad-d, 4 H, 60 E, 2 Kitz, kein Hafer
Reinhardsschlag	8 Lehen	8 d, 2 H, kein Hafer
Ochsenberg ⁵⁵	2 Höfe	1 lb HSt, 9 Metzen Hafer, 1 Metzen Weizen, 4 H, 60 E, 1 Kitz, 1 SchHb
	1 Lehen	½ lb HSt
Frohnreuth ⁵⁶	1 Hof	45 d MaiSt, 50 d HSt, 6 Metzen Hafer, 1 Metzen Hafer N, 2 H, 1 Kitz
Mitternack	1 Hof	3 sh MaiSt, 3 sh HSt, 10 Metzen Hafer, 2 H, 30 E, 1 Kitz, 1 SchHb, 1 Käs
Kirchberg ⁵⁷	2 Höfe	1 lb d, 12 Metzen Hafer, 4 H, 60 E, 2 Kitz, 2 SchHb
	1 Lehen	3 sh, 6 Metzen Hafer, 2 H, 30 E, 1 Kitz, 1 SchHb
Haibach	1 Hof	1 lb d, 12 Metzen Hafer, 2 Metzen Weizen, 4 H, 60 E, 2 Kitz, 2 SchHb
	2 Lehen	½ lb d, 6 Metzen Hafer, 1 Metzen Weizen, 2 H, 30 E, 1 Kitz, 1 SchHb
Thurmansbang	1	7 sh
Ranfels	1 Gütl	3 sh, 2 H
Summa summarum der Gült und des Kleindienstes im Amt „Im Urbar“:		
Maisteuer	7 lb 5 sh 20 Reg.	Hühner 170
Herbststeuer	32 lb Reg.	Eier 3 lb 3 sh
Madpfennig	6 sh 19 Reg.	Kitz 46

⁵² Bei diesem Gut ist der Inhaber, Steffel Weber, angegeben. Es ist nicht klar, ob er ebenfalls nach Rettenbach gehört.

⁵³ Hat der Kaplan zu Ranfels, ohne Angabe.

⁵⁴ Hat ebenfalls der Kaplan zu Ranfels.

⁵⁵ In Ochsenberg ist die Anzahl der Anwesen nicht eindeutig, einmal ist angegeben 2 Höfe, 1 Lehen, an anderer Stelle 4 Höfe.

⁵⁶ Hier ist die Hofgröße unklar, fol. 73 v ist angegeben 1 guet, fol. 76 v beim Kleindienst „1 Hof“.

⁵⁷ Hier ist der Zinstag angegeben: St. Michael (29. Sept.).

Semmeln	10
Flachs	12 Schedt
Weizen	9 Metzen
Hafer	(Diensthafer und Nachtselde) 17 Schaff

Die Besitzgrößen: Der Markt Schönberg hatte 32 Anwesen, die von der Höhe der Abgaben her den Söldenhäusern der Stadt Grafenau vergleichbar waren. Auch hier kommen die typischen ländlichen Handwerksbezeichnungen vor (Schmied, Schuster, Wagner, Kramer, Hafner). Schönberg hat aber eine andere Struktur als Grafenau, denn es gibt hier nur wenige „Lehen“, insgesamt sind es nur 11 Häuser mit Hofstatt, d. h. größere landwirtschaftliche Anwesen. Andererseits hatte Schönberg bereits in Halser Zeit zentralörtliche Funktion, es ist Schrankenort und Dingplatz der Halser Vögte für den Bamberger Besitz und behielt diese Funktion auch in Leuchtenberger und Ortenburger Zeit. Im Amt „Im Urbar“ ist die vorherrschende Hofgröße der Hof oder das Gut. Der „Hof“ ist der ganze Hof, das „Guet“ ist der halbe Hof. Die Besitzeinheiten sind hier wesentlich größer im Vergleich zum Amt „Im Aigen“.

Die Reichtümer: Die grundherrschaftliche Abgabe der Gült und des Kleindienstes wird in zwei Raten eingehoben, im Mai und im Herbst. Die Höhe der Grundzinsen, der Gült, differiert beträchtlich. Das deutet auf Unterschiede in der Größe bzw. der Ertragskraft der Hofstätten hin. Daneben gibt es die grundherrschaftlichen Agnitionszinsen Hühner und Eier, sowie die ebenfalls dazuzurechnenden Weisatabgaben der Semmeln und Kitze (wohl zu Weihnachten und Ostern). Es sind fast keine Lehen zu finden, das besagt, daß wir es hier mit einer älteren Besiedlung gegenüber dem Amt „Im Aigen“ zu tun haben. Auffallend ist hier, daß von rund der Hälfte der Anwesen die Haferabgabe für Nachtselde eingehoben wird. Das ist eine typische Vogtabgabe. Wenn hier grundherrschaftliche und vogteiliche Abgaben nebeneinander erhoben werden, so bedeutet das, daß ursprünglich Grundherrschaft und Vogtherrschaft getrennt waren. Die Halser hatten über diese Güter die Vogtei. Die Grundherrschaft, das Urbar, gehörte Hochstift Bamberg, wie wir gesehen haben. Damit wird auch die Namengebung der beiden Ämter „Im Urbar“ und „Im Aigen“ verständlich. „Im Aigen“ ist das Halser Eigen, die auf eigene Rodung der Halser zurückgehende Halser Grundherrschaft, die nicht mehr eigens bevogtet werden mußte. Im Gegensatz dazu bedeutet „Im Urbar“ die Vogtei und Grundherrschaft über das vormalige Urbar des Hochstifts Bamberg.

Das Besitzrecht: Aus späteren Quellen wissen wir, daß fast durchgängig das Besitzrecht die Freistift war, d. h. die auf ein Jahr beschränkte Leihe. Das Amt heißt in den Quellen sogar manchmal auffallend „Amt Urbar Freistifter“.

e) die „Vogtei in dem Wald auf Osterhofener Gütern“

Unter dieser Überschrift sind im Leuchtenberger Urbar der Herrschaft Hals von 1395 diejenigen Güter zusammengefaßt, die mit der Grundherrschaft zum Kloster Osterhofen gehörten, deren „Traidgelt und Pfennig“ der Landgraf Johann 1378 aber gekauft hatte⁵⁸.

⁵⁸ StA Bamberg, Standbuch 2903, fol. 36.

Lage und Anzahl der Güter, Art der Abgaben:

Ort	Anzahl	Abgaben pro Besitzinheit
Solla	6 Guet	30 d MaiSt, 40 d HSt, 2 H, 15 E
Loh	3 Guet	10 d MaiSt, 15 d HSt, 2 H, 15 E
Ebenreuth	7 Guet	25 d MaiSt, 30 d HSt, 2 H, 15 E
Rettenbach	5 Guet	25 d MaiSt, 40 d HSt, 2 H, 15 E
Burgsdorf	2 Guet	30 d MaiSt, 40 d HSt, 2 H, 15 E
Winden	4 Guet	25 d MaiSt, 30 d HSt, 2 H, 15 E
Schlinding	3 Guet	15 d MaiSt, 20 d HSt, 2 H, 15 E
Kneisting	4 Guet	20 d MaiSt, 25 d HSt, 2 H, 15 E
Walltenperg (?)		10 d MaiSt, 15 d HSt, 2 H, 15 E
Tumiching ⁵⁹	8 Guet	40 d MaiSt, 55 d HSt, 2 H, 15 E
Vtzleinsrewt (?)	5 Guet	25 d MaiSt, 40 d HSt, 2 H, 15 E
Enntzleinsrewt (?)	2 Guet ⁶⁰	40 d MaiSt, 50 d HSt, 4 H, 30 E
Vocking	3 Guet	50 d MaiSt, 60 d HSt, 2 H, 15 E
	1 Guet	25 d MaiSt, 30 d HSt, 1 H, 8 E
Innernzell	3 Guet	45 d MaiSt, 50 d HSt, 2 H, 15 E
Asberg	6 Guet	40 d MaiSt, 45 d HSt, 2 H, 15 E
	1 Mühle	30 d MaiSt, 30 d HSt, 1 H, 15 E
Curpenrewt	1 Hof	40 d MaiSt, 50 d HSt, 2 H, 30 E
Bärreuth	3 Guet	55 d MaiSt, 60 d HSt, 2 H, 30 E
Gaiging	2 Guet	60 d MaiSt, 60 d HSt, 4 H, 30 E
Glotzing	3 Guet	45 d MaiSt, 55 d HSt, 2 H, 15 E
Gerlesreuth	4 Guet	45 d MaiSt, 55 d HSt, 2 H, 15 E
Manglham	1	? , 20 d HSt, 2 H, 15 E
Gmünd	1 (Schmid)	20 d MaiSt, 35 d HSt, 2 H, 15 E
	1 (Ortter)	40 d MaiSt, 40 d HSt, 2 H, 15 E
Schöfweg ⁶¹	2 Guet	20 d MaiSt, 30 d HSt, 4 H, 30 E
Mutzenwinkel	1	keine MaiSt, 5 d HSt
Haunstein	1	10 d MaiSt, 15 d HSt
Freundorf	2 Guet	15 d MaiSt, 15 d HSt
Schlag	1	30 d MaiSt, 40 d HSt, 2 H, 15 E
Aschach (?) ⁶²	1 Guet	keine MaiSt, 15 d HSt
Bärndorf	3 Guet	20 d MaiSt, 30 d HSt, 2 H, 15 E
Gumpenreit	2 Guet	15 d MaiSt, 20 d HSt, 1 H, zus. 15 E
Warttperg (?) ⁶³	1 Guet	15 d Mai- und HSt
Dietmarsperg	1	50 d MaiSt, 60 d HSt, 2 H, 60 E
Erlach die öd (?)		gibt nach den Schmelhen 30 d ⁶⁴
Kerschbaum	1 Guet	10 d MaiSt, 15 d HSt, 2 H, 15 E
Unteraign	6 Guet	10 d MaiSt, 15 d HSt, 2 H, 15 E
Gruselsberg	2 Guet	40 d MaiSt, 60 d HSt, 4 H, 30 E

Summa totalis auf der Vogtei:

Maisteuer	11 lb 5 sh 15 Regensburger Pfennige
Herbststeuer	15 lb 5 sh 15 Regensburger Pfennige
Hühner	188
Eier	6 lb 3 sh 23

⁵⁹ Das achte Gut gibt 60 d HSt.

⁶⁰ Die Abgaben dürften die Summe der zwei Güter sein.

⁶¹ Beide Güter zu Ödrecht.

⁶² Liegt öd.

⁶³ Liegt öd.

⁶⁴ Schmelhen vgl. Schmeller, Bayer. Wörterbuch II, 549: dünnes langes Gras, gelbes Ruchgras, das wenig nahrhaft (als Futter) ist. „Einen Acker ain zeitlang nach der Schmelhen nutzen“, ihn zu Gras liegen lassen.

Besitzgrößen, Rechnisse und Besitzrecht: Die überwiegende Hofgröße ist hier wieder das Gut, d. h. der halbe Hof⁶⁵. Obwohl diese Hofgröße sehr oft vorkommt, ist die Ertragskraft der einzelnen Höfe unterschiedlich, wie man aus den individuell bemessenen Abgaben ersehen kann. Diese Abgaben bestehen aus Mai- und Herbststeuer, Hühnern und Eiern, d. h. es sind grundherrschaftliche Abgaben. Die Güter erscheinen später alle mit der Gerichtsherrschaft bei Ranfels. Die Grundherrschaft blieb aber beim Kloster Osterhofen bis zu seiner Aufhebung im 18. Jahrhundert. Als Besitzrecht kommt in späteren Quellen fast durchgängig Erbrecht vor. Die Zinstage waren St. Georg (19. April) und St. Egidius (1. Oktober).

Anhang: Fischrechte, die zur Herrschaft Bärstein gehörten und an Bayern übergegangen sind:

Es gab im 18. Jahrhundert folgende kurfürstliche Fischwasser, deren Länge in Gehstunden gemessen war:

Der Hungerbach von der Winklmühle aus über 1 Stunde lang bis auf den Lungdorfer Steg in die Große Ohe;

der Rehrnachbach von der sog. Rothen-Wismathern im Oberen Hochwald aus bis auf die Gschwendnermühle, 1 Stunde lang;

die Große Ohe, Wasserbach, vom Lungdorfer Steg bis auf die Oedlmühl, 2 ½ Stunden lang;

der Hayberbach von Miesberg aus bis an die Eberhardsreither Pruckh bis zur Großen Ohe, ¼ Stunden lang;

das Steckhenbächl, von der Klinglmühl aus bis auf den Frauen- oder kleinen Ohepach, 1 Stunde;

die Kleine Ohe, von deren Ursprung an aus dem Lusen Filz im Unteren Hochwald bis auf den Huttensteig, 1 Stunde, wo das zur Probstei St. Oswald gehörige Fischwasser anfängt und bis in die Schönanger-Schär andauert, von dannen fort bis auf die vorbeschriebene Oedlmühl, wo es in die Große Ohe einfahlet, 2 ½ Stunden;

Kreuzbächl, vom Ursprung in Almosreither Gründt bis herunter zu der Ranfelerischen Holzmühl, ¼ Stunde lang, wo es in die Große Ohe einfließt;

der Rehebach, von der Rehepruckhen aus bis auf die Oedlmühle, mündet da in die Große Ohe, 1 ½ Stunden;

der Langdorferbach, vom Dorf Palmberg aus bis ins vorige Rehepach-Wasser, ¾ Stunden;

das Eibmbergerbächl, von Oegsee (?) an bis aufs Fiebl-Prückl(?) wo es in die kleine Ohe fließt;

das Gnodenbächl, entspringt von der Wasserseuge oder Auen oberhalb der Kayserhüttenmühl, ¾ Stunden, fließt in die Kleine Ohe;

der Aschpergerbach von der Hofmark Ranfelsischen Aspergermühl aus, ¼ Stunde, bis auf die Große Ohe.

⁶⁵ In der Konskription 1752 ist das „guet“ manchmal als halber, meistens als Viertelhof, aber auch als Dreiachtelhof eingestuft.

f) die Herrschaft Ranfels

Von der Hals-Leuchtenbergischen Herrschaft Ranfels besitzen wir kein so frühes Urbar wie von der Herrschaft Bärnstein. Ranfels war eine kleine Burgherrschaft, die erst in wittelsbachischer Zeit (nach 1438) zu einer ansehnlichen Gerichtsherrschaft ausgebaut wurde dadurch, daß die niedere Gerichtsbarkeit über die Osterhofener Grunduntertanen in den (grundherrschaftlichen) Ämtern Zenting und Innernzell, über die der Herzog die Vogtei besaß, zu Ranfels gelegt wurde. Vergleicht man den Umfang der Herrschaft Ranfels in wittelsbachischer Zeit mit dem Umfang der Osterhofener Vogteigüter „im Wald“, so erhält man eine relativ bescheidene Grundherrschaft Ranfels, die sich im wesentlichen auf einzelne Güter in folgenden Orten beschränkte und kein geschlossenes Territorium aufwies, sondern Streubesitz darstellte: Es waren dies außer Ranfels selbst einzelne Anwesen in Solla, Rettenbach, Kneisting, Schlinging, Altfaltern, Schadham, Neuhof, Hauerühle, Gruselsberg, Simmering, Hörperring, Lungdorf, Oberöd, Schlagmühle und Heimbrechtsreuth. Dazurechnen muß man auch noch die Güter, die zur St. Pankraz-Burgherrschaft Ranfels gehörten, nämlich Anwesen in Burgsdorf, Grausensdorf, Haberöd und Hörperring.

Die Leuchtenberger und Ortenburger verwalteten ihre Burgherrschaft Ranfels durch eigene Richter und Pfleger. Einzelne davon kann man aus mehreren Quellen namhaft machen: 1387 ist als Siegelbittzeuge bzw. in einer weiteren Nennung als Taidinger ein Hans Ranfelsar genannt⁶⁶. 1406 ist Dietreich der Usel zu Furt Pfleger zu Ranfels⁶⁷, 1408 Michel der Alharczspek⁶⁸, der als Zeuge bei einem Kaufvertrag zusammen mit Thoman dem Leytner, Burghüter von Ranfels auftritt. 1409 kennen wir Peter von Lachling als Pfleger von Ranfels⁶⁹, 1419 einen Steffan den Altenburger⁷⁰.

g) zusammenfassende Ergebnisse

Aus dem Leuchtenberger Urbar wird die Struktur der Grundherrschaft sichtbar. Sie ist aus verschiedenen Elementen zusammengewachsen, vornehmlich aus Erbschaft und Kauf. Das Urbar berücksichtigt aber nur die direkt den Leuchtenbergern nutzbaren Güter, nicht diejenigen, die an die ehemaligen Halser Ministerialen, nun in den niederen Adel aufgestiegenen „rittermäßigen Leute“, verlehnt waren. Ebenso wenig sind die Kirchengüter aufgezählt. Eine summarische Beschreibung dieser Güter haben wir erst aus der Zeit der ortenburgischen Herrschaft (1417–38) und dann aus dem Jahr 1488, als das Gericht Bärnstein schon bayerisches Landgericht war⁷¹.

Die Leuchtenberger und Ortenburger gehörten wie die Halser dem alten Hochadel an, der sich über die Zeit der Kreuzzüge hinübergerettet hatte und in

⁶⁶ HStAM Ortenburg Grafschaft 150, 151.

⁶⁷ HStAM KU Niederaltaich 462.

⁶⁸ HStAM KU Niederaltaich 506.

⁶⁹ HStAM GU Winzer 82.

⁷⁰ HStAM KU Niederaltaich 634.

⁷¹ Urbar der Herrschaften Bärnstein und Ranfels aus der Zeit der ortenburgischen Herrschaft, HStAM GL Hals 65; die erste wittelsbachische Gesamtbeschreibung vgl. unten S. 71 ff.

der Standesqualität den Wittelsbachern gleichgestellt war. Sie übten selbstverständlich selbst die hohe Gerichtsbarkeit über ihre Eigengüter und ihre Vogtgüter aus. Wir kennen 1407 einen leuchtenbergischen Richter in der Grafenau, Hans den Tuwsenperger⁷². 1408 war der Ritter Martein von Satepogen Pfleger in Bärnstein⁷³. 1422 siegelte Niklas der Würt, Richter zum Pystain (= Bärnstein)⁷⁴ und 1424 hören wir von Gilg dem Nothaft, Pfleger zu Pernstain⁷⁵. Die leuchtenbergischen Herrschaften Bärnstein und Ranfels waren nicht der bayrischen Landgerichtsorganisation eingegliedert, wohl aber die Osterhofener Besitzungen, über die die Herzöge die Vogtei hatten. Die Sonderstellung der Herrschaften Bärnstein und Ranfels wird bestätigt durch einen Blick auf die ältesten Herzogsurbar, deren Gerichte Hengersberg, Vilshofen und Regen unseren Untersuchungsraum bis auf das Innernzeller und Zentinger Gebiet ausgespart lassen.

3. Herrschaft der Ortenburger über Bärnstein und Ranfels 1417 bis 1438

Nachdem im Jahr 1417 der Verkauf abgeschlossen war, übergaben im Jahr darauf die Landgrafen Johann, Enkel des Johann des Älteren, und Georg an Graf Etzel von Ortenburg auch „Mannschaft und Lehenschaft in der Herrschaft und den Gerichten Ranfels und Bärnstein, rittermäßig sowohl als Beutellehen, edel oder unedel, gerichtlich (?) oder weltlich und sprechen dieselben ihrer Gelübde und Treuen quitt und ledig“⁷⁶. Gleichzeitig gestanden sie dem Ortenburger zu, er dürfe die Stücke, Güter, Urbar oder Gült, die zu den Herrschaften Ranfels und Bärnstein gehören, aber vor dem Verkauf anderwärts verpfändet waren, wiedereinlösen⁷⁷. Die Landgrafen behielten sich aber das Wiedereinlösungsrecht für die zwei Herrschaften vor.

a) Ortenburger Grundherrschaft und ortenburgische Lehen

Das Ortenburger Urbar der Herrschaft Bärnstein⁷⁸ ist, soweit es die grundherrschaftlichen Verhältnisse betrifft, fast identisch mit dem Leuchtenberger Urbar aus dem Jahr 1395 und braucht daher, soweit es den Grundbesitz in den Ämtern betrifft, nicht behandelt zu werden. Es bringt aber zusätzlich erstmals einen Überblick über die Lehen und zwar sowohl über die, die an die „rittermäßigen Leute“ ausgegeben waren, als auch über die Beutellehen. Die Lehen umfaßten einen bedeutenden Teil der sämtlichen in der Herrschaft vorhandenen Anwesen.

⁷² HStAM KU Niederaltaich 1714: ao. 1407 ist als Siegler genannt Hans der Tuwsenperger Richter in der Grafenau.

⁷³ HStAM KU Niederaltaich 506.

⁷⁴ HStAM Ortenburg Grafschaft o. Nr. (alte Sign.: GU Ortenburg 193).

⁷⁵ HStAM Kurbaiern 16208.

⁷⁶ HStAM Kurbaiern 14968, 14971.

⁷⁷ RB 12, 287 f.; HStAM Kurbaiern 14972.

⁷⁸ HStAM GL Bärnstein 65. Die Zuschreibung des Urbars ist noch nicht endgültig geklärt. Es gibt zwei Anhaltspunkte, die sich widersprechen. Einerseits ist auf fol. 9v von „mein her von Ortenberg von seinem Haus“ die Rede, was auf eine Abfassung unter Graf Etzel von Ortenburg deutet, andererseits heißt es fol. 31 „das sind die Lehn vnd Stuck der herschaft Pernstain vnd Rannfels vnd die wir graf Etzell gelihen haben“.

Es sind folgende Lehen („rittermässige Lehen“) an adelige Inhaber ausgegeben:

1. an den Tungast die Veste zu Klebstein mit Zugehörung,
2. an Paulus Wenger die „vogtei Ramansperg“ (Rammelsberg) mit Zugehörung,
3. an Jorig Meillnhauser der Sitz zu Eberhardsreuth mit Zugehörung,
4. an Wilhalm Nusperger die Veste zu Furt mit Zugehörung, dazu die Zehnthäuser,
5. an Perchtoldt Hawstetter den (halben?) Sitz zu Schöllnach mit Zugehör,
6. an Pangratz Pfaffinger den halben Hof zu Grattersdorf mit Zugehör und 1 Sölde zu Freysenpach,
7. an Matheus Kafringer 1 Hof zu Schöllnach und 1 Mühle und 18 Zehnthäuser,
8. an Andre Gossenstorffer 1 Gut zu Schabenberg und 1 Gut zu Heimbrechtsreuth,
9. an Erasem Hautzenperger zu Waltendorf 13 Zehenthäuser und zu Furth 9 Zehenthäuser und 3 Zehenthäuser, die Ulrich Hautzenperger inne hatte,
10. an Dorothea Rudin den halben Sitz zu Schöllnach mit Zugehör und mit 2 Viertelacker in der Hofmarch Ranfels,
11. an Dorothea Zacherlin zu Grattersdorf die halbe Tafern und zwei Sölden, mit der halben Hofmarch Zugehör,
12. an Ulrich Meyrlein und seinen Bruder sechs Güter zu Großarmschlag, eine Mühle und zwei Güter zu Oh, ein Hof zu Kirchberg, den Zehent auf zwei Gütern zu Frohnreuth, den Zehent auf zwei Höfen und zwei Lehen zu Kirchberg, den Zehent auf einem Gut zu Schabenberg,
13. an Georg Hautzenperger den Sitz zu Bibereck mit Zugehör, zwei Höfe zu Biberbach, den Hof zu Grotting (gehört der Frühmeßstiftung Perlesreut), 3 Zehenthäuser zu Biberbach, 3 Zehenthäuser zu Furth, eine öde Hofstatt zu Heinrichsreith, vier Zehenthäuser zu Hörmannsberg,
14. an Martin Jagenreuther drei Höfe und eine Sölde zu Harretsreuth,
15. an Albrecht Hawnperger eine Sölde zu Niederfrohnstetten,
16. an Georg Leutzenrieder zwei Höfe in Kleinarmschlag, 5 Zehenthäuser (jeweils den Drittelzehent von einem Lehen zu Frohnreuth, einem zu Almosenreuth, einem Hof zu Misselberg, einem Lehen zu Augrub, 2 Lehen und einem Garten bei der Grafenau),
17. an Leutold Sigershofer 3 Güter zu Prünst, 2 Güter zu „Renaling“ (Renholding?), 1 Mühle im Hengersberger Gericht,
18. an Georg Hautzenperger zwei Zehenthäuser zu Biberbach,
19. an die Erben des Andre Frohnstetter 1 Hof, eine Sölde, eine Mühle sowie eine weitere Sölde zu Niederfrohnstetten,
20. an Eberhard Perlinger 2 Gütel zu Schauffling, 1 Gütel zu „Hamstettn“, ein Gütel zu Oberfrohnstetten und den Hof bei der Kirche,
21. an Hans Sinzenhofer 3 Güter zu Griesgraben, 2 Güter zu Waltersdorf, 1 Gütel zu Kneisting, den Zehent auf den 2 Höfen zu Raben und zu Öd,
22. an Kasper Vorhofer 3 Zehenthäuser zu Voitschlag.

Daneben hören wir noch von ausgegebenen Beutellehen. Beutellehen sind Lehen in der Hand von Bauern im Gegensatz zu den „rittermäßigen“ Lehen⁷⁹. Sie sind in folgenden Orten festzustellen:

Mitternach 1 Hof,
Ranfels die Tafern unter dem Berg,
„Gesnach“ 1 Viertelhof,
Grotting ein halber Hof, 1 Hof,
Weberreuth 1 Hof,
(Ober-)Hüttensölden 1 Hof,
Niederhüttensölden 1 Hof,
Ochsenberg 2 halbe Höfe,
Schadham 3 Güter,
Hastolzreuth (= Harschetsreuth) 1 Hof,
Schildertschlag 1 Hof,
Bruckmühl halbe Mühle,
*Oberfrohntetten⁸⁰ 3 Sölden,
*Freysenpach 1 Hof, 1 Gut, 1 Sölde
*Pochspach 1 Gut,
*Schaufling 2 Güter,
*Schwanenreith 1 Gut,
Kirchberg 1 Gut,
Armschlag 1 Lehen,
Öd 1 Gut,
Nendlnach 1 Hof.

b) Auseinandersetzungen um die Herrschaften Bärnstein und Ranfels

Einige Jahre nach dem Verkauf der Herrschaften Bärnstein und Ranfels, wahrscheinlich 1423 oder 1424, erhoben die Landgrafen nachträglich Forderungen an den Ortenburger, die dieser mit Hilfe eines Prozesses wegen Zinswucher vor der Römischen Kurie abzuwehren suchte. Wieviel die Leuchtenberger verlangten, ist aus den erhaltenen Quellen nicht zu entnehmen⁸¹. 1427 erging das Urteil. Der Ortenburger wurde von allen Forderungen entbunden und die Leuchtenberger hatten die Prozeßkosten zu tragen⁸².

Als er den Prozeß gewonnen hatte, verschrieb am 14. August 1427 Graf Etzel von Ortenburg seiner Gemahlin Sigawn, die aus dem Geschlecht der Puchberger von Winzer stammte, zur Widerlegung ihres Heiratsgutes von 26000 ung. Gulden und zur Sicherung ihrer Morgengabe die Schlösser und Festen Bärnstein und Ranfels mit Mannschaft, Lehenschaft und aller Herrschaft, ob der Erd und darunter, und weiteren Besitz südlich der Donau. Außerdem traf er Bestimmungen über die Erbfolge⁸³. 1427 ist ein ortenburgischer Rich-

⁷⁹ Zu den Beutellehen vgl. unten S. 206, 214.

⁸⁰ Die mit * gekennzeichneten Orte lagen im Gericht Hengersberg.

⁸¹ RB 13, 59.

⁸² HStAM GU Bärnstein Fasc. 2 Nr. 16. – Die Appellation der Leuchtenberger gegen dieses Urteil blieb erfolglos (1428, Juli 6), HStAM GU Bärnstein Fasc. 2 Nr. 20; zur Durchsetzung vgl. HStAM Pfalz-Neuburg, Klöster u. Pfarreien 1833.

⁸³ RB 13, 104; HStAM Kurbaiern 14984.

terin Ranfels, Ulreich Gebhard, als Siegler eines Urfehdebrieft nachzuweisen⁸⁴. Landgraf Johann gab 1429 trotz Gerichtsurteil noch nicht das Recht der Vogtei über Kloster St. Oswald und der Präsentation in der Pfarrei Grafenau auf. Er behielt auch Urkunden ein, speziell diejenigen, die die Stadt Grafenau betrafen, die Gründungsurkunde des Klosters St. Oswald und den Bestätigungsbrief des Bischofs Georg von Passau. Weiter gab er einige kostbare kirchliche Ausstattungsstücke, genannt ist eine vergoldete Kreuzpartikel und ein Bild der Jungfrau Maria, auf silbernem Fuß, mit vergoldeter Krone und Reliquien, nicht heraus. Ein Prozeß um die Herausgabe dieser Gegenstände zog sich noch länger hin⁸⁵. 1431 ist nocheinmal die Schranne Schönberg nachzuweisen. In diesem Jahr erteilte Thoman Panchofer, Richter zu Pernstein, in Sachen des Grafen Etsel zu Ortenberg wegen der Wiese „die Tuschlin“ bei dem Miesberg einen Gerichtsbrief über das Urteil, wonach dem Grafen die Wiese als verfallenes Lehen einzunantworten ist. Der Klagbote des Grafen war Peter, Amtmann zu Schönberg. Ort der Handlung: die Schranne zu Schönberg. Vorsprech: Hans Brobstel zu Schönberg, Geschworene der Schranne zu Schönberg; vier Bürger von Schönberg, Chunrat Wirt zu Chreuzperg, Thoman, sein Schwager daselbst und drei weitere⁸⁶. 1432 ist Jacob Lallinger zu Lalling Richter in Ranfels⁸⁷. 1436 hören wir von einem Überfall des Landgrafen Johann auf Ranfels⁸⁸, ohne Erfolg, wie es scheint. Der ständigen Auseinandersetzungen wohl überdrüssig, verkaufte dann Etsel Graf von Ortenburg und seine Gemahlin Sigaun am 21. März 1438 die zwei Festen und Herrschaften Bärnstein und Ranfels samt Zugehörungen um 17200 fl. rheinisch und 3000 fl. ungarisch und Dukaten an den Herzog Heinrich von Bayern⁸⁹. Damit gingen die Herrschaften Bärnstein und Ranfels in wittelsbachisches Eigentum über. Von einer Lehensauftragung an Passau ist nie die Rede, auch von Seiten Passaus werden keine Ansprüche gestellt. Die Herrschaften Bärnstein und Ranfels gehörten demnach nicht zur eigentlichen „Grafschaft“ Hals, auf die Passau in der Folgezeit Lehensrechte geltend machen wollte.

Entstehung und Organisation des herzoglichen Landgerichts Bärnstein

1. Die Gerichte Bärnstein und Ranfels

Bis zum Jahr 1438 waren die hals-leuchtenbergisch-ortenburgischen Herrschaften Bärnstein und Ranfels nicht direkt in die bayerische landesherrliche

⁸⁴ HStAM Ortenburg Grafschaft 305: (1427) Liebhart Zymermann zum Chreuzperg stellt dem Grafen Eczell zu Ortenburg einen Urfehdebrief über ausgestandenes Gefängnis aus, verpflichtet sich, das Lehen zu Chreuzperg in gutem Zustand zu halten und überhaupt mit Leib und Gut seiner Herrschaft getreu zu sein. Siegler: Ulreich Gebhart, Richter zu Rannfels, Fridreich der Zeller zu Yneryczell.

⁸⁵ RB 13, 123, 146; HStAM GU Bärnstein Fasc. 2 Nr. 22.

⁸⁶ HStAM Ortenburg Grafschaft 322.

⁸⁷ HStAM Ortenburg Grafschaft 332.

⁸⁸ HStAM Grafschaft Ortenburg 370.

⁸⁹ HStAM Kurbaiern 14981; Verzicht der Gräfin Sigaun, HStAM Kurbaiern 14982.

Gerichtsorganisation eingegliedert. Die Herrschaften Bärnstein und Ranfels gehören zu den wenigen Beispielen, an denen sich zeigen läßt, daß im ausgehenden Mittelalter adelige Territorienbildung auch neben dem Herzog versucht wurde. Beide Herrschaften waren nur über die Person eines adeligen Herren in das Land eingebunden. Rodung, Burgenbau und Ansetzung von Ministerialen sowie die Vogtei sind als Elemente der Halser Territorienbildung bereits genannt worden. Bis 1438 war die alte Halser Schranne Schönberg in Funktion. Noch 1423 wurde um Erb und Eigen vor dieser Schranne Schönberg gestritten, saß der Ortenburger Richter Gilg der Nothaft „mit gewaltigem Stab an offen Gericht zu Schönberg in dem Pannmarkt“¹. Nach dem Erwerb durch den Wittelsbacher wurde sofort ein herzoglicher Richter eingesetzt, Matheus der Mischung² und die Schranne Schönberg aufgelassen, denn wir hören seitdem in den Quellen nichts mehr von ihr.

Ein bayerisches Landgericht war zunächst für alle die darin sitzenden Untertanen Hochgerichtssprengel und damit auch Blutgerichtssprengel. Auch die Untertanen von Hofmarken mußten in hochgerichtlichen Fällen an den dafür vorgesehenen Grenzstellen an den Landgerichtsschergen ausgeantwortet werden. Neben dem Hoch- bzw. Blutgericht versah der Landrichter auch die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen, d. h. über das liegende Gut. Die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit oblag ihm bei den landgerichtsunmittelbaren Untertanen, also dort, wo der Herzog auch die Grundherrschaft besaß, bei den sog. landesherrlichen Urbarbauern. Bis 1557 besaß er die Niedergerichtsbarkeit auch bei den außerhalb der Herrschaft bzw. der Hofmark des Adels oder der Geistlichkeit sitzenden adeligen oder geistlichen Grundholden, ebenso über die Bürger, die außerhalb des betreffenden Burgfriedens saßen und über die Hintersassen von Ortskirchen, Kapellen und Gemeinden. Neben der Ausübung der Jurisdiktion oblag dem Landrichter auch die Steuereinhebung. Er hatte die Musterung durchzuführen und die Scharwerksleistungen einzufordern.

a) Pfliegericht Ranfels (1438–1517)

Das Pfliegericht Ranfels wurde gebildet aus 1. den zur Burg gehörigen Eigengütern, 2. den zur St. Pankratius-Schloßkapelle gehörigen Gütern, 3. dem Niedergericht über die Hofmark Zenting des Klosters Osterhofen und 4. den „Osterhofener Vogteigütern im Wald“, d. h. dem Osterhofener Klosteramt Innernzell. Diese letzteren Ämter waren nach dem Osterhofener Urbar von 1349 hochgerichtlich dem Landgericht Hengersberg unterstellt³, aus dem sie jetzt offensichtlich herausgelöst wurden. Das Gebiet Zenting/Innernzell kam wohl aus Gründen der räumlichen Nähe zum neuen Pfliegericht Ranfels.

Als Pflieger in Ranfels kennen wir 1452 Gebhart Aichperger⁴. In einem Bestallungsbrief Herzog Ludwigs für Hanns Zenger, dem Schloß, Herrschaft und Pflege Bärnstein für drei Jahre verliehen wurden, heißt es, der Zenger solle

¹ HStAM GL Bärnstein 64.

² HStAM Kurbaiern 14980.

³ Osterh. Urbar S. 313, 316, 322 und 324 gibt die Seitenüberschriften im Urbar für „officium Zenting“ und „officium Cell“ an, jeweils „iudicium provinciale Hengersperg“.

⁴ Er ist erwähnt in dem Bestallungsbrief für Hans Zenger Pfleger von Bärnstein, HStAM Pfalz-Neub., Bestallungen 18, der zu Hilfeleistung verpflichtet war.

neben seinen sonstigen Obliegenheiten dem Pfleger zu Ranfels, Gebhart Aichperger, in Nöten helfen, wie dieser ihm. Die beiden Pflagen bestanden nebeneinander. Anhand eines Musterungsregisters kann man den Umfang des Gerichtes Ranfels im Jahre 1515 gut feststellen⁵. Es umfaßte folgende Orte:

Hollermühle (Hauermühle?)	Innernzell
Rettenbach	Manglham
Solla	Freundorf
Ebenreuth	Gmünd
Burgsdorf	Öd (Oberöd?)
Loh	Vocking
Gumpenreit	Unteröd
Clobhaim (?)	Bärndorf
Winden	Voglmühle (= Schlagmühle)
Scharten	Schlag
Gruselsberg	Haunstein
Ab der Ödt (Haberöd?)	Glötzing
Ranfels	Gaiging
Hörperring	Bärnreuth
Simmering	Holzmühle (?)
Schadnfro-Mühle (= Stadlmühle)	Gerlesreuth
Grausensdorf	Och (= Ohhof)
Gerading	Ohwaid (?)
Zenting	Kneisting
Poxöd	Selinghof
Fradlberg	Schadham
Lugendorf	Kritzenberg
Asberg	Altfaltern
Tumiching	Thurmansbang
Marpach	Fraunstetten (= Frohnstetten)

Ein Vergleich mit den Angaben im Osterhofener Urbar über die Klosterämter Zenting und Innernzell, in dem die Landgerichtszugehörigkeit zum Gericht Hengersberg angegeben ist, zeigt, daß die meisten Orte im Musterungsregister von 1515 wiederkehren. Damit ist sicher, daß sie bei der Einrichtung des Pfleggerichts aus dem Hengersberger Gericht aus- und dem neuen Gericht Ranfels eingegliedert wurden.

1490 wurde angesichts des drohenden Böhmeneinfalls die Hauptmannschaft über Ranfels, d. h. die militärische Kommandantur, an fünf Adelige, Johann zum Degenberg, Pfleger zum Natternberg, Hans Zenger, Pfleger zum Bärnstein, Wilhelm von Aichberg zu Söldenau, Andre Schwarzensteiner zu Englbürg und Heimran Nußdorfer zu Tittling übertragen. Ranfels war damit militärisch der „Hauptmannschaft vor dem Unteren Wald“ mit Sitz in Bärnstein unterstellt⁶.

⁵ HStAM Kurbay. Äußeres Archiv 3910, fol. 526 ff.

⁶ HStAM GU Bärnstein Fasc 4 Nr. 43: (1490, Okt. 26) Herzog Georgs Statthalter übertrugen dem Johann zum Degenberg, Pfleger zum Natternberg, Hans Zenger, Pfleger in Bärnstein, Wilhelm von Aichberg zu Söldenau, Andre Schwarzensteiner zu Englbürg und Heimeram Nußdorfer zu Tittling aus Anlaß des drohenden Einfalls der Böhmen die

1509 hat Pfalzgraf Friedrich, Vormund der von seinem Bruder Ruprecht und dessen Gemahlin Elisabeth hinterlassenen Söhne Ottheinrich und Philipp, zur Bezahlung der in den vorangegangenen Kriegshändeln erwachsenen Schäden seinem Rat Hanns von Dachsparg zu Aspach die Nutzungen aus den Pfleg- und Kastenämtern der Schlösser und Flecken zu Egk (= Schloß Egg bei Metten) und Ranfels als Pfandbesitz überlassen⁷.

1517 verkaufte dann Herzog Ludwig zugleich und namens seines Bruders Wilhelm dem Ritter Hanns von Dachsparg zu Aspach, fürstlichem Rat und Pfleger zu Eck, und allen dessen Mannslehenserben zu rechtem Mannslehen das von demselben bisher pflegsweis innegehabte baufällige Schloß Ranfels im Straubinger Vizedomamt und Bärnsteiner Landgericht mit aller Zugehörung, Grund und Boden, Zinsen, kleinen Diensten und Fischdiensten, Fischwassern, Hofbau, großem und kleinen Wildbann, Tafern, Weihern, Weiherstätten, Holzmarken und Holzgründen, Lahen (lichtes Laubholz), Wiesmädern, Äckern, Wunnen und Waiden⁸, Stiften, Störn, Mannschaften, Scharwerken, Vogteien samt der Kaplaneilehenschaft, auch der Hofmark und Hofmarksgerechtigkeit und allen hergebrachten Obrigkeiten, ausgenommen einzig die Landeshoheit und das Halsgericht⁹. Letzteres wurde dem Gericht Bärnstein überantwortet. Damit war das Pflegergericht Ranfels liquidiert und auf die Stufe einer Hofmark herabgesunken.

b) Landgericht Bärnstein (1438–1802)

Nach dem Verkauf der Herrschaft Bärnstein am 21. März 1438 fungierte noch kurz der bis dahin in ortenburgischen Diensten stehende Pfleger Parzifal der Aichberger weiterhin als Pfleger¹⁰.

Am 28. Juli des gleichen Jahres ist auch ein Richter in Bärnstein nachzuweisen, Matheus der Mischung¹¹. Im 15. Jahrhundert waren gewöhnlich die Ämter des Pflegers und des Richters getrennt besetzt. Der Richter hatte unter Oberaufsicht des Viztums die Klaghändel, Fraisch und Frevel abzustrafen, der Pfleger die innere Verwaltung (Polizei), die Burghut und das Kammerwesen zu besorgen.

Hauptmannschaft über Natternberg, Egg, Plattling, Bärnstein, Dießenstein, Ranfels, Vilshofen, Hengersberg, Hilgartsberg, Pleinting und Osterhofen und trugen ihnen auf, gegebenenfalls auch den „nächst anstoßenden“ Amtleuten der Herzoge Otto und Albrecht vor dem Wald sowie dem Herrn von Passau (= dem Passauer Bischof) und dessen Amtleuten Nachricht zu geben, die dann gleichfalls mit ihren Leuten zu Hilfe ziehen werden. – Zur Hauptmannschaft vor dem Wald mit Sitz in Bärnstein vgl. Beck, W., Bayerns Heerwesen und Mobilmachung im 15. Jahrhundert (AZ NF 18) ca. 1912, 1–232.

⁷ HStAM Pfalz-Neuburg, Varia Bav. 1690, vgl. auch HStAM Kurbaiern 24675: (1510) Pfalzgraf Friedrich sagt den Vormunden Herzog Wilhelms der 5000 Gulden und der verfallenen Zinsen, „darum dieselben den Hans von Dachsparg wegen der Ämter Egkh und Ranfels genüßig gemacht“, quitt und ledig (folg. nähere Bestimmungen).

⁸ Schmeller II, 933: „Wunne“ als angebautes Grasland im Gegensatz zur natürlich gewachsenen Weide.

⁹ HStAM GU Bärnstein Fasc 19 Nr. 250. Zur Hofmarksgeschichte vgl. unten S. 110ff.

¹⁰ Vgl. E. Geiß, Die Reihenfolge der Gerichts- und Verwaltungs-Beamten Altbayerns nach ihrem urkundlichen Vorkommen vom 13. Jahrhundert bis zum Jahre 1803 (OA 28) 1868, S. 67f.

¹¹ HStAM Kurbaiern 14980.

Bereits Mitte des 15. Jahrhunderts müssen diese zwei Funktionen des Richters und Pflegers dann von einer Person ausgeübt worden sein.

Die Reihenfolge der Pflieger von Bärnstein, die zugleich als Hauptleute vor dem Unteren Wald, Kastner und Zollner fungierten, war folgende:

1448 ist Kaspar Puchberger als Pflieger genannt¹², 1450 dann Heinrich von Paulstorf¹³. 1452 findet man den Bestallungsbrief Herzog Ludwigs für Hanns Zenger über Schloß, Herrschaft und Pflug Bärnstein samt dem Gericht, verliehen ab Lichtmeß auf drei Jahre. Als Besoldung sollte ihm neben anderem die Tafern beim Schloß Bärnstein und der Hofbau mit Pointen (Ausbruchäckern) und Wismad, ferner die Fischwasser und die Jagd auf Bären und Schwein (= Wildschweine) zustehen. Die Existenz des Kastens Bärnstein, d. h. die zentrale Einhebestelle für die dem Grundherrn, in diesem Fall dem Herzog, zustehenden Gefälle wurde in dem gleichen Jahr 1452 ebenfalls ausdrücklich erwähnt¹⁴.

Die Reihenfolge der Amtsträger in Bärnstein läßt sich ab Mitte des 15. Jahrhunderts ziemlich lückenlos verfolgen¹⁵. Der oben genannte Hans Zenger zum Swerzenberg hatte die Pfliegenschaft fast ein halbes Jahrhundert inne. Er ist bis 1495 mehrmals genannt¹⁶. Dann folgte Haimeran Nußdorfer¹⁷, auch noch im Jahr 1500 genannt¹⁸. Geiß nennt 1512 dann Balthasar von Nothafft, 1514 Wolf von Puchperg und 1515–16 Sigmund Zenger als Pflieger¹⁹. 1516 gibt es einen Bestallungsrevers des Albrecht Notthafft zu Aholming gegen Herzog Ludwig in Bayern über die Hauptmannschaft des Unteren Waldes samt Pfliegergericht und Kasten zum Pernstain²⁰. Das Jahr darauf erhielt Caspar Notthafft zu Wernberg die Bestallung²¹. 1523 war Jorg Zennger Pflieger zum Pernstain²², 1526 ebenfalls²³. Von 1532 bis 1555 hatte Jakob Puchberger die Pflege und die Hauptmannschaft vor dem Unteren Wald inne²⁴. Die weitere Reihenfolge der Pflieger, Pfliegsverwalter, Pfliegskommissäre, Landrichter und Gerichtsschreiber hat Ferchl zusammengestellt²⁵:

¹² HStAM GU Hals 172.

¹³ E. Geiß (wie Anm. 10) S. 67f.

¹⁴ HStAM Pfalz-Neuburg, Varia Bavarica 220.

¹⁵ G. Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte 1550–1804 (OA 53) 1908, 47–65, wird hier für die Zeit bis 1550 ergänzt.

¹⁶ HStAM Kurbaiern 14973 (1456); ebda 10071 (1458); HStAM GU Bärnst. Fasc. 4 Nr. 42 (1479), Nr. 43 (1490) und HStAM Pfalz-Neuburg, Varia Bavarica 223 (1495): Quittung des Haymeran Nußstorffer zu Tutling, Pfliegers zum Pernstain über 200 fl. Ungarisch oder 162 lb 4 sh Landshuter Pfennige, um die vordem Herzog Ludwig dem Hans Zennger etlicher Forderungen wegen die Pflug Pernstain verschrieben, die ferner er (Nußstorffer) nach des letzteren Tod von dessen Sohn Cristoff Zennger zu U. Fr. Lichtmeßtag abgelöst und die ihm nun von Herzog Georgs Rentmaister Wilhelm Magnsrewter wieder entrichtet werden. Der Zenger starb also vor Lichtmeß 1495.

¹⁷ HStAM Kurbaiern 15144: Bestallungsbrief des Herzogs Georg in Bayern für Haimeran Nusdorffer über Schloß, Herrschaft und Pfliege Bernstein samt dem Gericht auf 1 Jahr (1495, Febr. 2).

¹⁸ Heider, Regesten Nr. 382, S. 126.

¹⁹ E. Geiß (wie Anm. 10) S. 67f.

²⁰ HStAM GU Bärnst. Fasz 5 Nr. 53.

²¹ Ebda Nr. 54.

²² HStAM Kurbay. Äußeres Archiv 3919, fol. 212.

²³ E. Geiß (wie Anm. 10) S. 67f.

²⁴ Ebda; HStAM Kurbayern Äuß. Archiv 3938 fol. 250 ff. Landgericht Bärnstein.

²⁵ G. Ferchl (wie Anm. 15).

- 1558–1559 Ott Heinrich Frhr. (dann Graf) zu Schwarzenberg
1591–1593 Wolf Jakob Graf zu Schwarzenberg
1594–1596 Rudolph Frhr. v. Polweiller, Geh. Rat und Statthalter von Ingolstadt
1596 N. Danner (Thanner) (noch im gleichen Jahr gestorben)
1596 2. Hj. Pflege unbesetzt
1597–1620 Rudolph Graf v. Sulz
1620–1632 Hans Christoph Frhr. v. Preysing
1632–1635 Maximilian Kurz Frhr. v. Senftenau
1636–1642 Karl Fugger Graf zu Kirchberg und Weißenhorn
1642–1665 = Pflege Bärnstein als „Kammerpflege“ eingezogen und durch Pflugsverwalter versehen
1655–65 Pflugsnutzung durch Anna Eusebia, Witwe des Grafen Johann Friedrich v. Pienzenau
1665–1673 Hans Jakob Frhr. von Weichs
1673–1686 Timon Viktor Frhr. v. Weichs
1687–1705 Wolf Heinrich Notthafft Graf zu Wernberg und Runding
1705–1707 = Pflege vakant
1707–1714 Peter Georg Frhr. v. Spielberg (= Zeit der österreichischen Administration)
1714–1737 Joseph Graf von Taufkirchen auf Englbürg und Katzenberg
1737ff. Pflugsnutznutzung durch St. Georgs-Ritterorden

Seit 1609 amtierten die Pfleger nicht mehr in eigener Person in Bärnstein, sondern ließen sich durch Pflugskommissäre vertreten. Nach Ferchl lautet die Reihenfolge der Pflugskommissäre in Bärnstein folgendermaßen²⁶:

- 1609–1619 Hans Sigmund von Thumberg zum Klebstein
1619–1636 Joachim Wieninger, Inhaber der Hofmarken Plaibach (LG Kötzting), Wartberg (Hochstift Passau), Eberhardsreuth, Bibereck, 1639 Hauzenberg
1636–1643 Hans Friedrich Engelhard Notthafft von Weißenstein
1644–1649 Joachim Troyer, vorher Regimentssekretär in Straubing
1649–1655 Dr. Johann Andreas Schott
1655–1673 Georg Schauburger
1673–1694 Johann Dietrich Reindl
1694–1704 Johann Georg Kajetan Jobst
1704–1705 Johann Maximilian Adam Jobst (= Bruder des vorigen)
1705–1712 Johann Heinrich Simon
1712–1746 Pankraz Albert Kajetan von Unfrid

²⁶ G. Ferchl (wie Anm. 15) S. 51–54.

- 1746–1780 Joachim Joseph Franz Xaver Hueber (ab 1748 „von Hueb“), seit 1746 mit dem Titel „Landrichter“ in Bärnstein, versah ab 1750 auch die Gerichtsschreiberei und hatte als Nebenbeamten nur mehr einen verpflichteten Oberschreiber
- 1780–1790 Karl Kajetan von Hueb
- 1790–1796 Joseph Andreas Eder
- 1796–1798 Johann Michael Loichinger
- 1798–1799 = Amtsnutzung durch dessen Witwe Theresia Loichinger
- 1799–1803 Joseph Meyer (heiratete die Witwe Loichinger)
- 1803 = Neuorganisation des Landgerichts

c) *Güterbeschreibung des Gerichts Bärnstein 1488*

Die erste Gesamtgüterbeschreibung des bayerischen Landgerichts Bärnstein liegt uns aus dem Jahre 1488 vor²⁷. Sie gliedert sich in folgende Ämter: 1. „Haintzn ampt aygen“ mit den separat daran angehängten Gütern des Klosters St. Oswald, 2. „Amt Urbar Freistifter“, 3. die herzoglichen Lehen, 4. geistliche Grundherrschaft unter herzoglicher Vogtei und 5. „der Ritterschaft Leut in der Herrschaft Pernstein“.

1. Das „Haintzn ampt aygen“ umfaßt folgende Orte und Güter:

Altschönau, Einberg, Elmberg, Furth, Grafenhütt, Großarmschlag, Grubmühle, Grüb, Heinrichsreit, Hirschs Schlag, Holzmühle, Judenhof, Klingnbrunn, Köpplhof, Köppenreuth, Langdorf, Lederhof, Lichteneck, Liebersberg, Mitterpühl, Moosham, Nebling, Nendlnach, Neudorf, Oberhüttensölden, Palmberg, Pronfelden, Rosenau, Schlag, Schreinerhof, Unterhüttensölden, Voitschlag, Zell.

Der Vergleich mit dem Bestand der Konskription von 1752 zeigt, daß keine tiefgreifenden Veränderungen eingetreten sind. Die Konskription enthält zusätzlich sieben Mühlen und eine Hammerschmiede, zwei Neusiedlungen (Frauenberg und Waldhäuser) sowie einige Siedlungen am Ostrand des Amtes (Grotting, Harretsreuth, Harschetsreuth, Hötzhof, Biberbach). Das alte Halser Amt „Im Aigen“ hat sich im wesentlichen unverändert bis ins 18. Jahrhundert erhalten.

In der Güterbeschreibung von 1488 sind dem „Haintzn ampt aygen“ die zu St. Oswald gehörigen Güter angefügt: Draxlschlag, Grünbach, Haslach, Höhenbrunn, Reichenberg, Schönanger mit Mühle. Sie finden sich als Hofmark St. Oswald wieder.

2. Das „Amt Urbar Freistifter“ umfaßte Güter in folgenden Orten:

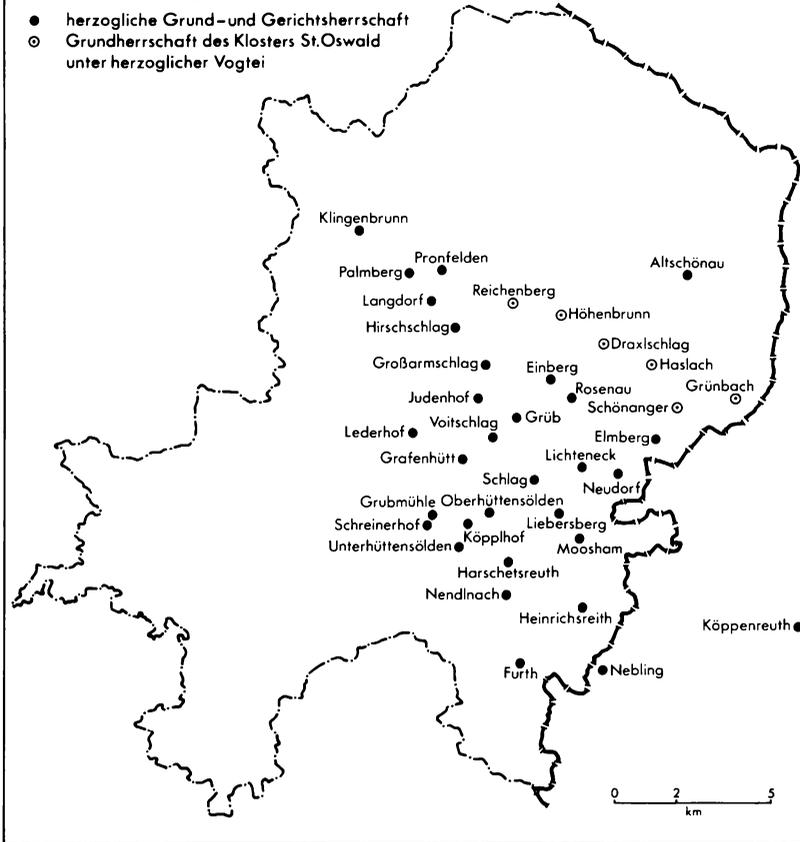
Saunstein, Mitternach, Haibach, Ochsenberg, Kirchberg, Hartmannsreit, Heiligenbrunn, Raben, Pittrichsberg, Schildertschlag, Augrub, Oberkreuzberg, Rametnach, Winkelhof und Winkelmühle, Wolfertschlag, Hungerberg und Hungermühle, Hohenthan, Großmisselberg, Marbach, Haselbach, Frohnreuth.

²⁷ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015.

Landgericht Bärnstein

Amt "Im Aigen" 1488

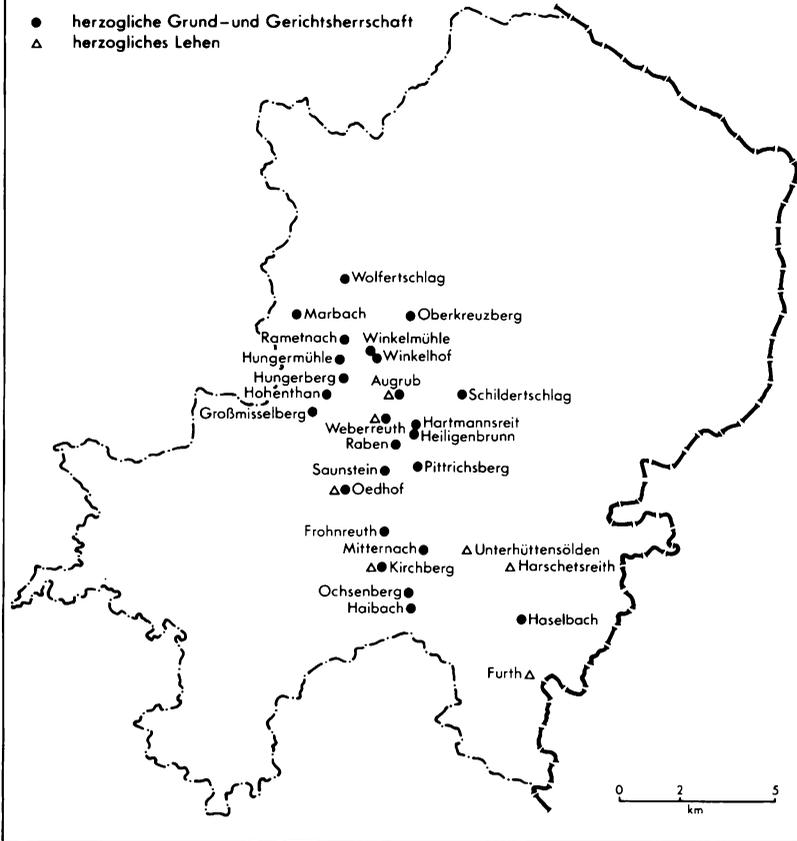
- herzogliche Grund- und Gerichtsherrschaft
- ⊙ Grundherrschaft des Klosters St.Oswald unter herzoglicher Vogtei



Landgericht Bärnstein

Amt "Im Urbar" 1488

- herzogliche Grund- und Gerichtsherrschaft
- △ herzogliches Lehen



Der Vergleich mit dem Bestand in der Konskription 1752 zeigt, daß das Amt „Im Urbar“ im Laufe der Zeit um Anwesen in weiteren elf Ortschaften erweitert wurde. Diese Anwesen in den Orten Schabenberg, Heimbrechtsreuth, Seifertsreuth, Ödhof, Zehrerhof, Almosenreuth, Eppenschlag, Weberreuth und Habernberg finden sich sämtliche (s. Punkt 4) unter den Gütern „Geistliche Grundherrschaft unter herzoglicher Vogtei“. Zusätzlich sind in der Konskription noch Anwesen in Furtrettenbach und der Pummerhof in diesem Amt genannt.

3. Als weitere Gütergruppe sind die herzoglichen Lehen aufgeführt. Sie umfaßten im einzelnen vier ganze Höfe und drei Lehen (d. h. Viertelhöfe) und zwar in folgenden Orten:

Weberreuth 1 Hof, Ödhof 1 Hof, Unterhüttensölden 1 Hof und Harschetsreuth 1 Hof, Augrub 1 Lehen, Kirchberg 1 Lehen und Furth 1 Lehen.
Sämtliche Anwesen finden sich noch in der Konskription als zum Lehenprobstamt Straubing gehörig wieder.

4. Eine weitere Gütergruppe ist genannt als „Geistliche Grundherrschaft unter herzoglicher Vogtei“. Da in der Konskription diese Grundherrschaft nicht mehr auftaucht, sondern als Grundherr bis auf ganz geringe Reste nur mehr das Kastenamt Bärnstein genannt ist, sollen diese Anwesen genauer bestimmt werden. Es handelt sich um Güterbesitz von Pfarrkirchen, Kapellen, Bruderschaften, Meßstipendien u. ä. in folgenden Orten:

Domkapitel Passau: 4 Güter in Eppenschlag;

Pfarrkirche Schönberg: 1 Gut in Haibach, 1 Gut in Seifertsreuth, 1 Gut in Zehrerhof, 1 Gut in Weberreuth, 1 Gut in Almosenreuth, 1 Hof und 1 Sölde in Seifertsreuth, 1 Hof in Kirchberg;

Kapelle in der Grafenau: 1 ödes Gut in Großmesselberg, 1 Gut in Mitternach, 1 Gut in Augrub, 1 Hof in Schildertschlag, 2 Lehen in Großarmschlag, die Reismühle;

Bruderschaft Grafenau: 1 Hof in Grotting, 1 Gut in Mitternach;

St. Johannes Kapelle Kirchberg: 2 Güter und 1 Sölde in Kirchberg;

Gottshaus Hutthurm: 1 Hof in Harschetsreuth;

Gottshaus St. Johann und St. Kathrein: 1 Sölde in Habernberg;

St. Maria Magdalena Kapelle zu Kreuzberg: 1 Gut in Großmesselberg, 1 Gut in Augrub, 1 x 2 Güter in Rametnach;

Messe in Schöllnach: 1 x 2 Güter in Schabenberg, 2 Gütl in Heimbrechtsreuth;

Gottshaus Zenting: 1 x 2 Gütl in Gumpenreit;

Gottshaus Perlesreut: 1 Hof in Grotting.

5. Der „Ritterschaft Leut in der Herrschaft Pernstein“: Unter dieser Überschrift sind die Anwesen subsumiert, die unter adeliger Grund- und Gerichtsherrschaft standen. Es sind siebzehn Herrschaftsträger aufgezählt, von denen nur fünf im Gericht selbst ansässig waren. Im einzelnen waren es folgende:

St. Sixt zu Passau (Grundherr), Vogt: Graf Jorg v. Ortenburg:

Anwesen in Biberbach, Seifertsreuth, Kleinarmschlag, Augrub und Oberhüttensölden. Sämtliche Anwesen gehörten 1752 als einschichtige Güter zur Hofmark Söldenau²⁸.

Johann v. Degenberg zu Saldenburg:

Anwesen in Arfenreuth, Biberbach, Haselbach, Nendlnach, Harschetsreuth, Mitternach, Almosenreuth, Kasberg, Kleinmisselberg, Heimbrechtsreuth, Großmisselberg. Sämtliche Anwesen sind 1752 als einschichtig zur Hofmark Saldenburg gehörig verzeichnet²⁹.

Aichperger:

Anwesen in Gumpenreith. Dieses Anwesen gehört 1752 zur Hofmark Ranfels. Unter dem nicht näher bezeichneten Besitzer „Aichperger“ kann man den 1452 genannten Pfleger von Ranfels Gebhart Aichperger vermuten³⁰.

Andre Schwarzensteiner zu Englbürg:

Anwesen in Gehmannsberg, Gumpenreit, Unterhüttensölden, Arfenreuth, Seiboldenreuth, Grotting, Heinrichsreit, Rentpoldenreuth, Haselbach, Rötz, Kleinmisselberg, Mitternach, Schabenberg, Frohnreuth. Diese Güter sind 1752 als Pertinenzgüter der Hofmark Englbürg und Tittling bezeichnet. Sie gehörten als Pertinenzien eigentlich zur Hofmark Englbürg allein, denn Tittling wurde erst 1730 an den Besitzer von Englbürg verkauft³¹.

Andre von Puchberg:

Anwesen in Gehmannsberg, Seiboldenreuth, Heinrichsreit, Augrub, Artmannsreuth. Die Güter gehören 1752 zu den einschichtigen Gütern der Hofmark Englbürg und Tittling, wobei sie 1730 zusammen mit Tittling an die Grafen von Taufkirchen zu Englbürg gekommen sein müssen, weil als Vorbesitzer von Tittling die Puchberger zu eruieren sind.

Haimram Nußtorfer zu Tittling:

Anwesen in Eppenschlag, Großmisselberg, Almosenreuth. Diese Güter erscheinen ebenfalls 1752 unter den einschichtigen Gütern der Hofmark Englbürg und Tittling, zusammen mit den oben genannten des Puchbergers. Tittling kam auf dem Heiratsweg 1469 durch Barbara von Puchberg an den Haimram von Nußtorf.

Erasm Nußperger von Furth:

Hofmark Furth, Anwesen in Mitternach und Haselbach³². Die Hofmark lag im Gericht und hieß später „Haus und Furth“.

²⁸ Zur Geschichte der Hofmark Söldenau vgl. R. Blickle, Landgericht Griesbach (HAB, T. Altbayern. 19) München 1970, S. 118 ff.

²⁹ Zur Geschichte der Hofmark Saldenburg vgl. F. Jungmann-Stadler, Landkreis Vilshofen (HAB, T. Altbayern. 29) München 1972, S. 196 ff.

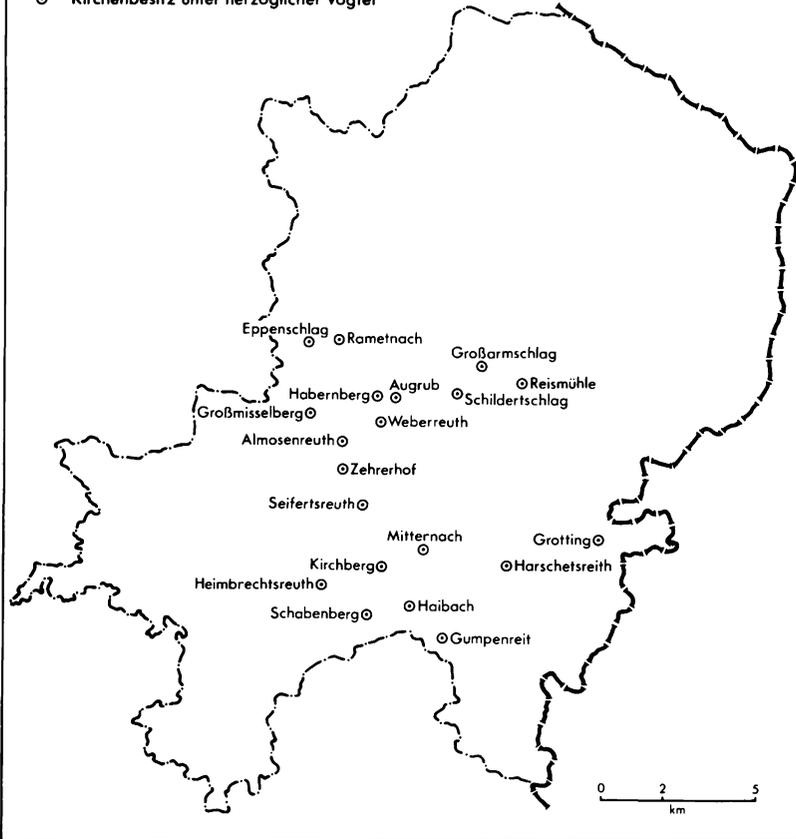
³⁰ S. oben S. 66.

³¹ Zur Geschichte der Hofmarken Englbürg und Tittling vgl. HAB Vilshofen (wie Anm. 29) S. 180 ff., 201 f.

³² Zur Hofmarksgeschichte s. unten S. 122 f.

Landgericht Bärnstein

⊙ Kirchenbesitz unter herzoglicher Vogtei



Landgericht Bärnstein

Adelsbesitz 1488

- ⦿ Hofmark/Sitz
- Güter, die zu im Landgericht ansässigen Hofmarken gehören
- Güter auswärtiger Hofmarken



Watznstorffer:

Anwesen in Rentpoldenreuth. Das Anwesen gehört 1752 einschichtig zur Hofmark Witzmannsberg³³, wie es dahin kam, ist offen.

Jeronimus Pöllinger von Rammelsberg:

Lueg die Hofmarch mit Panholtz = Panhof, Fürstberg und -mühle, Anwesen in Großarmschlag, Oberhüttensölden, Harschetsreuth, Großmüsselberg, Zehrerhof, Weberreuth, Augrub, Frohnreuth, Mitternach, Maukenreuth, Haibach, Schabenberg, Artmannsreuth, Heimbrechtsreuth, Gumpenreit. Die Hofmark Rammelsberg lag im Gericht³⁴.

Pankraz Thumbperger zum Klebstein:

Stadl und Hof ein Hofmarch, Anwesen in Habernberg, Mitternach, Haibachmühle, Pittrichsberg, Großarmschlag. Die Hofmark Klebstein lag im Gericht³⁵.

Karl Thurmair von Eberhardsreuth:

Hofmarch Eberhardsreuth, Anwesen in Großarmschlag, Schabenberg, Kircherberg. Die Hofmark Eberhardsreuth lag ebenfalls im Gericht³⁶.

Achatz Hautznperger in Bibereck:

Sitz Bibereck, Anwesen in Biberbach, Hörmannsberg, Grotting. Der Sitz lag ebenfalls im Gericht³⁷.

Hans Schrotingers Leut:

Anwesen in Kleinarmschlag. Diese zwei Höfe gehören ein Jahrhundert später zum Sitz Großwiesen, Land der Abtei, unter den Besitzern Stör. Möglicherweise ist der Hans Schrotinger ein Vorbesitzer dieses Sitzes³⁸. In der Konkription 1752 gehören die Anwesen zur Hofmark Klebstein.

Sigmund Tragenreuther:

Anwesen in Biberbach. Die Tragenreuther waren Inhaber des Sitzes Neuhofen und der Hofmark Neuhofen, Gde. Otterskirchen. Möglicherweise geht ihr Besitz auf Verwandtschaft mit den Hauzenbergern zurück. Das Anwesen ist 1752 landgerichtisch.

Wallsinger (= Walchsinger):

Anwesen in Hörmannsberg. Die Walchsinger waren seit Anfang des 16. Jahrhunderts Besitzer der Hofmark Eberhardsreuth³⁹. Das Anwesen erscheint 1752 bei dieser Hofmark.

³³ Zur Geschichte der Hofmark Witzmannsberg s. HAB Vilshofen (wie Anm. 29) S. 204.

³⁴ Zur Hofmarksgeschichte s. unten S. 117 ff.

³⁵ Zur Hofmarksgeschichte s. unten S. 132 ff.

³⁶ Zur Hofmarksgeschichte s. unten S. 128 ff.

³⁷ Zur Hofmarksgeschichte s. unten S. 127 f.

³⁸ Bei L. Veit, Passau. Hochstift (HAB, T. Altbayern. 35), S. 185 f. sind für das 15. Jahrhundert keine Angaben über Besitzerreihen des Sitzes Großwiesen gemacht.

³⁹ Ebda, S. 186 f.

Regner:

Anwesen in Grotting. Das Anwesen erscheint 1752 als Pertinenz zur Hofmark Englbürg und Tittling gehörig. Da 1463 Jörg Regner zu Haselbach in den Besitz Tittlings gekommen war⁴⁰, kam es mit Tittling zu Englbürg.

Rornpeckchn:

Anwesen in Harretsreuth. Die Rohrbeck (Rornbeck) saßen in der fraglichen Zeit in Kading (Gde. Otterskirchen)⁴¹. Zur Zeit der Konskription gehörten die betreffenden drei Anwesen dem Gottshaus Grafenau mit der Grundherrschaft.

Zusammenfassende Statistik der 1488 im Gericht Bärnstein vorhandenen Anwesen:

	herzoglich	St. Oswald	Kirchenbesitz	adelig
ganzer Hof	43		10	41
halber Hof	2			
1×2 Gut	13	3	10	
1 Gut	16		20	39
1×4 Lehen	1			
1×3 Lehen		1		
1×2 Lehen	27	17		9
1 Lehen	69	19	3	49
½ Lehen	44			4
Sölde	7		2	8
uneingehöft	14	2	1	9
Summe	236	39	39	169

Gesamtzahl der Anwesen: 483

Davon standen unter direkter herzoglicher Grund- und Gerichtsherrschaft 236 Anwesen.

Zusätzlich standen unter herzoglicher Vogtei (= Gerichtsherrschaft) die zu kirchlichen Grundherrschaften (Ortskirchen, Meßstipendien etc.) gehörigen 39 Anwesen.

Zum Kloster St. Oswald gehörten 39 Anwesen.

Unter adeliger Grund- und Gerichtsherrschaft standen 169 Anwesen.

d) Grenzbeschreibung 1577

Diese früheste Grenzbeschreibung⁴² von 1577 wurde erstellt durch den Landrichter von Bärnstein Hanns Sigmund Gattner von Machtenhouen⁴³ und den Gerichtsschreiber Christoph Hölzler, im Beisein des damaligen Pfarrers von Schönberg, Kilian Kintl, des Edlen Christoph von Thumberg auf Klebstein, dann des Lienhart Pliembl, Jägers, Försters und Bürgers der Stadt Grafenau, der Grafenauer Bürger Georg Khönnig, Hanns Ruederer, Hans Beyer, Matheus Höbmperger und des ehelichen Sohns des vorgenannten Jägers und

⁴⁰ Vgl. HAB, Vilshofen (wie Anm. 29) S. 201.

⁴¹ Vgl. L. Veit (wie Anm. 38) S. 123.

⁴² HStAM Kurbay. Geh. LA 1015, fol. 112–126 v.

⁴³ Laut Ferchl (wie Anm. 15) S. 50 war Gattner Pflögsverwalter in Bärnstein und damit auch mit der Funktion des Landrichters betraut.

Försters, Georg Pliembl. Weiter waren anwesend Wolf, Hüttenmeister in Reichenperg, Andre Krenauer aufm Oberrn Kreuzperg und Andre Messner daselbst „vnnnd Anderer Erberer Leith mehr“.

Die Grenzbeschreibung beginnt im Westen, dort, wo zwischen Lugendorf und Kleinarmschlag die zwei Bäche Gernbach („Gerpach“) und Rörnach zusammenfließen zur „Roßschwemb“. Von dieser Roßschwemme an ist die Röhnach hinauf bis zu ihrem Ursprung auf dem Kühberg („Khieperg“) „ein uralt lebendiges March“. Von der Quelle der Röhnach („von dannen der Rörnach Vrsprung ahn“) ist ausgemarcht bis hinauf zu einem hohen Steinfelsen und Berg, genannt der „Thürwagensohn“. Dann geht die Grenze talwärts bis zum Ursprung des großen „Rauffpachs“. Der Raifbach bildet weiter die lebendige Grenze bis zu einem Wasser, die „Flögnitz“ genannt, in die er mündet. Bis zu dieser Stelle grenzt jenseits das Landgericht Regen an.

Von der Mündung des Raifbachs in die Fladnitz an beginnt jenseits das Gebiet des Gerichtes Zwiesel. Der Kleine Rachel war degenbergisch, der Große Rachel bayerisch. Die Grenze verlief die Fladnitz aufwärts bis zu deren Ursprung auf dem Großen Rachel. Dort „stößt die Cronn Behamb an mergelten Rächl gegen Mitternacht“, d. h. im Norden grenzt das Königreich Böhmen an. Von der Fladnitzquelle an ging es weiter nach Norden („gegen Mitternacht“) auf der Hochebene und zwar entlang der Wasserscheide („der Höch vnnnd Wassersprengnes nach, so gehn Bayrn gegen Mittag, vnnnd gehn Behamb gegen Mitternacht fließen“) bis zu einem schmalen Filz, genannt „voller Prunnen khöckh“⁴⁴. Dort entspringen zwei Wasser, eines fließt nach Böhmen, das andere, „der Müllner“ genannt, nach Bayern. Es mündet in ein Wasser, das man den „Seepach“ nennt und das nach St. Oswald gehört. Die Grenze verläuft weiter an der Wasserscheide „der Höch nach“ bis zu einem Filz, genannt der Breite Filz („ein gemösigg Ödt ding, So man den Praytten Vilz Nennt“), wo ebenfalls zwei Bäche entspringen, von denen einer nach Böhmen, der andere nach Bayern fließt. Weiter verläuft die Grenze auf der Höhe entlang der Wasserscheide bis „widerumben auf ein gemösigg oedt ding, so man den Clainen Vilz nennt“, dann auf der Höhe weiter bis an die Plattenhausen. Unter der Plattenhausen verstand man eine Hochweidefläche, ein hoher Berg „darauf ain Schön groß wismad vast ainer albm wie im gebürg gleichformig“. Die Plattenhausen lag vollständig auf bayerischem Gebiet, gleich wie der Rachel. Zwischen Plattenhausen und Lusen verläuft die Grenze wieder entlang der Wasserscheide. Hier entspringen wieder zwei Wasser, die „Moder“ (Moldau), die nach Böhmen fließt und die „Oho“ (Ohe), die nach Bayern fließt und auf die Stadt Grafenau zugeht. Vom Großen Filz geht die Grenze entlang einer Straße schnurgerade gegen Osten durch den Wald bis zu einem kleinen Filz, „so man die gulden strassen genannt“. Von dieser „gulden strassen“ heißt es, daß sie „noch bis Menschen gedennckhen In Ruebigem gebrauch vnnnd Inhaben gewest, vnnnd auf derselben nach Beham Salz vnd andere Notturft Somers Zeiten aufm Saumb vnnnd Im wintter mit dem Schlitten gefürth vnnnd gebracht worden“⁴⁵.

⁴⁴ Schmeller I, 1222: Keck = Quellbrunnen.

⁴⁵ An dieser Stelle ist in der Grenzbeschreibung ein Einschub eingefügt bezüglich des Goldenen Steigs: „So dieselb, wie oft Im gewerb gewest, widerumben Restaurirt wurde,

Zwischen dem Großen Filz und dem Kleinen Filz an der Gulden Straßen entspringen ebenfalls zwei Wasser, von denen eines nach Böhmen in die „Moder“ (Moldau) fließt, das andere nach Bayern in die Ohe. Dort, wo die Guldenstraße die Grenze nach Böhmen überquert, ist ein altes gemauertes Halsgericht. Eine Säule steht auf böhmischem, die andere auf bayerischem Grund. Vom Hochgericht aus geht die Grenze „hinder dem Perg Lusen herumb“ bis auf die Quelle des Sagwassers. Dort endet die Grenze gegen Böhmen und fängt die Grenze gegen das Passauer Abteiland an.

Das Sagwasser bildet die Grenze bis herunter zu den Ortsfluren von Elmperg, die im Gericht Pernstein liegen und denen von Saldenau, die nach Passau gehören. Beide Ortsfluren sind durch einen Zaun getrennt, der die Landesgrenze bildet. Ab dem Kapfhammer Falltor läuft die Grenze auf dem Rain zwischen den Ortsfluren von Neudorf (LG Bärnstein) und Kapfham (passauisch) und weiter bis an „Hörötzreitter gründt“ (Harretsreuth), die bayerisch sind. Von dem Harretsreuther Falltor an geht es „auf der gerechten handt herumb“ bis in die „grueb In der Thamesleuten“. Dort steht an der Straße ein gut sichtbarer Marchstein. Von diesem Marchstein geht es schnurgerade („Schnuer schlecht“) hinab zum Schemerpach, der wieder eine lebendige Grenze ist, dann die Thomasleite hinab bis zu einem Felsen, in den ein gut sichtbares Kreuz eingehauen ist. Von da an geht es weiter die Thomasleite hinauf wieder bis zu einem großen Stein („wie ein guett groß Pauren hauß“), in den ebenfalls ein gut sichtbares Kreuz eingehauen ist. Dann läuft die Grenze in Richtung Geißstein bis zu einem Grenzstein, weiter entlang eines Marchzauns bis zum „Rotten Paumb“, „ist ein felsig Ding und Stainwerk“. Vom Schemerpach an sind es vier Marchsteine, die die Thomasleite begrenzen gegen das Bistum.

Vom Rottenpaumb geht die Grenze zwischen den Seiboldenreuther (bayerisch) und Krinninger (passauisch) Gründen hinum bis zum Sparbüchl. Zwischen den Rentpoldenreuther und Krinninger Gründen liegt ein Tobel, dort entspringt das Rempoltenpächel. Es scheidet bis zum Biberbach, ist ein lebendigs March. Dann ist der Biberbach die Grenze bis zur Ohmühle, wo er in die Ohe mündet. Von der Ohmühle an ist die Ilz die Grenze bis zum Zufluß des Schnaderpächls. Hier ist die Grenze gegen Passau zu Ende, es fängt die Grenze gegen das Landgericht Vilshofen an.

Weiter geht es das Schnaderpächel aufwärts bis an die Landstraße, die von Grafenau nach Passau führt, zwischen Eberstorf und Stadl, „do die Rörrn ligt, bis ainen grandt, darein das wasser fleust“. Von diesem Bächlein an verläuft die Grenze aufwärts bis an das Bächlein gegen „Däncklesreith“, zwischen Saldenburger und Spitzingerreither Gründen, dann auf und auf bis zu den Gumpenreiter Gründen, zur Haibachmühle, dann weiter „nach dem Bach, nach der „Mässing Öd“ zwischen Großem und Kleinem Miesberg, auf Loh („Laab“) zu

dardurch unsers genedigenn Fürsten vnnd Herrn Herzog Albrechtes In Bayrn p. Camerquet nit wenig gemerdt vnnd gepessert, sein noch Im Lanndtgericht Pernstain vnnd sonst dero Ortt Erbar Personen verhandden, so derselben In . . . gewerb gedennckhen, vnnd das der Obersteig, so von Passaw auß In ain Statt Pergreichenstain genannt Inn Behamb gelegen, geet, Nur ein Khräxen oder Fueßsteig vnnd khainer Saumer drib gewest, aber die Passauer haben denselben mit Irem gelt vnnd guet gemerdt vnnd das arm Stettl Grauenau so in khurzer Zeit dreymall durchs feyr verdorben alls das daselb mit Iren alten befreytten straßen vnnd gewerb wie yeziger welt lauff vndergedruckht“.

(der Kleine Miesberg ist bärnsteinisch). Allda hebt sich die Ranfelser Herrschaft an.

Ranfels⁴⁶: Die Grenze läuft von Loh nach Rettenbach, Burgsdorf, Manzenreuth, Grausensdorf, Schlinding, Altfaltern, Schadham, Kritzenberg, „ain Öedt“, Kneisting, Hörperting, dann nach „Symersreith“ und Unteraign. Dort steht neben dem Fahrtweg ein Marchstein mit Kreuz. Hier fängt auch der Ranfelser Wald an („mit geajdt derer von Daxberg“). Nach diesem Wald kommt der Pfeilwald bis zum Däxlstein, wo die Ranfelser Herrschaft endet.

Vom Daxstein an verläuft die Grenze gegen das „Khaag“ (= Zaun) derer von Bradlberg und Ölberg, hinauf bis Dietmansperg (= Liebmannsberg), dann bis zum Dorf Kerschbaum. Von da an verläuft die Grenze entlang des Grabenwegs bis hinum zum Pichlstein („ist ein groß sichtiger Stainperg“). Vom Pichlstein an gehören die Wälder „meinem genedigen Herrn Grauen von Schwarzenberg⁴⁷ auf die Haimbgüeter gen Winzer bis zum Aigner Walde. Von da an bis „zum Langenfurth“, so ein Wald und Tal, ist alles ebenfalls Schwarzenbergerisch. Von da an geht es weiter zum Haustain, dann zum „Sunwaldt“ gegen Sondorf, zum „Rämelwald“, dann bis zu einem Bächlein, der „Hanndtschuech“ genannt. Das scheidet aufwärts bis zu seinem Ursprung Hengersberger und Bärnsteiner Gericht. Dann geht es an einem Zaun entlang bis zu einem Bächl, das im „Pädtholz“ (zu Mais gehörig) entspringt. Dieses Bächl scheidet alsdann die Gründe zwischen Manglham und Schönbrunn, dann die zwischen Gmünd und Ort und die von Kaltenbrunn. Dann verliert das Bächl seinen Namen und heißt von da an Gerpach. Dieser Gerpach bildet dann weiter die Grenze bis zur Roßschwemme, dem Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

2. Gerichtsrechte und innere Verwaltung im 17./18. Jahrhundert

Die äußere Gestalt eines Landgerichts ist eng verknüpft mit der Entwicklung der lokalen Gerichtsverhältnisse⁴⁸. Es empfiehlt sich daher, nicht nur die Stationen der äußeren politischen Entwicklung nachzuzeichnen, sondern vor allem die innere Gerichts- und Verwaltungsorganisation zu untersuchen und ihren Besonderheiten nachzuspüren.

Eine wichtige Quelle für die innere Organisation eines Landgerichts sind die Umrittsprotokolle des Rentmeisters. Bärnstein gehörte zum Rentamt Straubing. Das älteste erhaltene Umrittsprotokoll stammt aus dem Jahr 1604. Es enthält in der Präambel die Vorschriften, nach denen der Rentmeister ein Landgericht zu kontrollieren hatte⁴⁹. Insbesondere hatte er zu überprüfen, daß

- die herzoglichen Beamten (Pfleger, Landrichter, Kastner, Mautner, Gerichts- und Gegenschreiber, Amtsverwalter) ihren Pflichten nachkamen, er

⁴⁶ Hier wird die Grenzbeschreibung summarischer, die Grenze verläuft wohl entlang der Ortsflurgrenzen der genannten Orte.

⁴⁷ Hier wird deutlich, daß der die Grenzbeschreibung abfassende Landrichter Gartner nur Pflugsverweser ist, die Pflege aber dem Grafen von Schwarzenberg verliehen ist. Vgl. Ferchl (wie Anm. 15) S. 48.

⁴⁸ Darauf hat S. Hiereth, Moosburg (Studien z. bayer. Verfassungs- und Sozialgeschichte. 12.) München 1986, S. 89 hingewiesen.

⁴⁹ StA Landshut Rep 26 Fasc. 17 Nr. 1.

- kontrollierte ihren Fleiß und ob sie die Interessen des Landesherrn wahrnahmen, dann sah er darauf,
- daß die Beamten ihre direkten Untergebenen (Amtleute, Schergen) kontrollierten und in Zucht hielten und
 - daß die kurfürstlichen Gebäude instand gehalten wurden. Weiterhin hatte er
 - die Aufsicht über Städte und Märkte, deren Brot-, Fleisch- und Bier-Beschau,
 - die Aufsicht über die Landstraßen, auch in den Hofmarken,
 - die Aufsicht darüber, daß die Raiswagen in Schuß gehalten wurden,
 - die Aufsicht darüber, welche Vitzumhändel sich zugetragen hatten und wie sie abgestraft worden waren,
 - die Aufsicht auf die Verwaltung des kurfürstlichen Getreides,
 - die Aufsicht über die Moral (Leichtfertigkeit, Unzucht, Winkelheiraten, Ehebruch, Konkubinen, Fluchen und Gotteslästerung, Spielsucht, Fürkauf, Beherbergung heillosen Gesindels, Stationierer),
 - die Überprüfung der Kirchen- und Vormundschaftsrechnung,
 - die Aufsicht auf Munitionsdepots, Stadtmauer, Feuerwacht,
 - die Aufsicht auf Rumorhandlungen in Städten und Märkten,
 - die Aufsicht auf Gottesdienstbesuch, Prozessionen, Unterricht der Kinder in Religion und Handwerk, ketzerische Bücher, Wiedertäufer und ihre Lehren, Lebenswandel,
 - den verbotenen Fürkauf (Zwischenhandel),
 - den Kommunionempfang und Sonntagsmessebesuch,
 - die Aufsicht auf die Geistlichen, ob der Gottesdienst ordentlich verrichtet werde und schließlich
 - die Aufsicht darüber, ob gute lateinische und deutsche Schulmeister durch die Kommunen gehalten würden.

Der Rentmeister hatte damit die umfassende Aufsicht und Kontrolle des Gerichtswesens und der inneren Verwaltung eines Landgerichts. Die Umrittsprotokolle des Rentmeisters stellen daher einen Extrakt aus den eigentlichen Gerichtsrechnungen dar, indem die ordnungsgemäß befundenen Ergebnisse und die vorgekommenen Besonderheiten protokolliert wurden. Die wichtigste Quelle für die Kenntnis des Gerichtswesens und der Verwaltung eines Landgerichts aber sind die Gerichtsrechnungen. Sie vermitteln ein Bild von den tatsächlichen Vorgängen in einem Landgericht.

a) die Gerichtsrechnungen (Amtsrechnungen) des Landgerichts Bärnstein

Die einzige aus dem 17. Jahrhundert erhaltene Rechnung stammt aus dem Jahre 1634. Von ihr ist nur der Teil, der das „Innere Amt Im Aigen“ betrifft, vorhanden. Außerdem ist ihr ein Bruchstück der Rechnung von 1633 beigegeben⁵⁰.

⁵⁰ StA Landshut Gericht Bärnstein R 1.

Dieses Dokument enthält eine Reihe von interessanten Hinweisen auf den Besiedlungsvorgang um 1600 und die Entstehung der „Raumrechte“. Die weiteren erhaltenen Amtsrechnungen beziehen sich auf die Jahre 1717, 1718, 1721 und 1746⁵¹. Erst ab 1771 und 1780 ist eine geschlossene Serie der Rechnungen für ein Jahrzehnt vorhanden⁵².

Aus der Gerichtsrechnung von 1634

Aus einer Gerichtsrechnung kann die Verwaltungstätigkeit eines Landgerichts abgelesen werden. Diese Verwaltungstätigkeit erstreckte sich in erster Linie auf die Ausübung der Jurisdiktion, aber auch auf andere nutzbare Rechte. Aus der Gerichtsrechnung von 1634 kann punktuell einiges über die lokalen Verhältnisse entnommen werden, wenn auch aufgrund der geschilderten Quellenlage keine Aussage über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben möglich ist.

Die Einnahmen

Die Gerichtsrechnung von 1634 enthält eine Reihe von Hinweisen auf die Siedlungstätigkeit in der Zeit nach 1600. In der Rubrik „Einnahmen an Geld“ fällt der Hinweis auf, daß die Erhöhung der Pfenniggült auf die Ausmarchung von Raumrechten bzw. Holzwiesen und die Belegung von neuerbauten Häuseln mit der Pfenniggült, wie sie der Rentmeister bei seinen Umritten 1609, 1613 und 1617 vorgenommen habe, zurückzuführen sei. In dem Bruchstück über das „Innere Amt“ finden sich in der Rechnung von 1634 zwölf solche Posten, für das Jahr 1610 waren ebensoviele Häusel und Grundstücke neu begültet worden und schließlich sind für das Jahr 1622 weitere zwei Raumrechte und 1 Häusel als neu gültbar geworden vermerkt. Diese Zahlen deuten auf eine kontinuierlich ansteigenden Neusiedlung hin. Bei einer Summe von 327 sh 45 x Pfenniggülden machten die Neufänge allein 11 sh 48 x 4 hl aus (Inneres Amt)⁵³. Aus den weiteren Eintragungen dieser Quelle⁵⁴ ersieht man, daß die Ausweisung von Raumrechten und Begültung von neuerbauten Häuseln nicht auf den kurf. Hoch- und Forstwald und die Gegend um St. Oswald – Neuschönau beschränkt war, sondern daß die Ausweisung solcher Raumrechte auch in anderen ausgewiesenen Forsten erfolgte. Eine Reihe von Raumrechten ist im Hochwald „Rechberg“ oder am oberen Kreuzberg nachzuweisen. Als Summe der neubelegten Häusel Gülden und Raumrechte im Äußeren Amt verzeichnet die Rechnung 9 sh 7 x 1 hl.

Zu den kurfürstlichen Einnahmen gehörte nicht nur die Pfenniggült, sondern eine Reihe weiterer Abgaben:

Freistiftweis war vergeben das Fischwasser im Äußeren Amt. Der Fischer diente jede Woche einen, in der Fastenzeit aber zwei Fischdienste, die aber im

⁵¹ Ebda R 2–5.

⁵² Ebda R 6–15; außerdem sind noch Amtsnutzungsrechnungen der Jahre 1795–97 erhalten, ebda R 16–18.

⁵³ Folgende Abkürzungen wurden verwendet: fl = Gulden, sh = Schilling, x = Kreuzer, hl = Heller.

⁵⁴ Nach mehreren fehlenden Blättern fährt die Quelle mit Angaben über das „Äußere Amt“ fort.

Jahr 1634 in Geld angeschlagen waren. Beim Abliefern des Fischdienstes standen ihm jeweils 4 Laibl Brot zu.

Der Wildbann in beiden Ämtern war ebenfalls freistiftweise vergeben. Aus ihm diente man jährlich 56 Hasl- oder Rebhühner und 7 Hasen, 56 Eichhorn, 30 Krammets- oder sonst große Vögel zum Kasten Bärnstein.

Vor Zeiten, so berichtet diese Quelle weiter, hat man dem Hauptmann von Bärnstein 45 ½ Kitz gegeben, „dieweilen dieselben nicht mehr gebreichig noch erzogen werden“, ist diese Abgabe in Geld abgelöst. Derselbe bekam auch zu Weihnachten vormals 12 Semmeln und 48 Schedt Dienst-Flachs, die ebenfalls in eine Geldabgabe umgewandelt waren⁵⁵.

Weitere Einnahmen in der Gerichtsrechnung von 1634 waren der Küchen- und Kleindienst, der eine Summe von 60 sh 33 x 2 ⅔ hl ausmachte.

Als besondere Einnahme wurde vermerkt, daß der Markt Schönberg kraft kurfürstlich verliehener Marktfreiheit an Steuer zahlt 2 sh 51 x 3 hl.

Als unbeständige Einnahmen wurde folgendes verbucht: Die Zehentleute im Inneren Amt Aigen mußten für den Zehent-Käs, in Geld umgewandelt, von jeder Kuh 3 schwarze Pfennige geben. Davon gebührte dem Pfarrer in der Grafenau der dritte Pfennig.

Weitere unbeständige Einnahmen konnten aus den kurf. Hochwäldern Thomasleiten und Frauenberg stammen, sofern Holz verkauft wurde, was nicht jedes Jahr vorkam.

Schließlich kamen als weitere Einnahmenart noch die Abgaben aus Todfall, Abfahrt und Zuestand hinzu.

Die Gesamtsumme der Einnahmen betrug 920 sh 34 x 1 ⅔ hl.

Die Ausgaben

Als ständig wiederkehrende jährliche Ausgaben sind verzeichnet

- der Sold des Hauptmanns⁵⁶ laut Bestallung
- der Sold des Gerichtsschreibers in Geld und Korn
- der Sold des Schloßwächters
- der Sold des Gerichtsboten in Geld und Korn
- der Sold des Amtmanns Wibmer in der Grafenau
- der Sold des Amtmanns Matheus Schuester in Schönberg
- der Sold des Schlossers in der Grafenau für das Ausputzen der alten Geschütze und Rohre
- der Sold für den Wiser in der Grafenau, „damit er der Gränizen vleissig abwarte“
- der Sold für den Jäger
- der Sold für den Wolf Ränzinger als einem „neben Wiltschützen“, damit die Grenzen besser und öfter abgegangen werden.

⁵⁵ Der Zeitpunkt der Umwandlung dieser Abgaben in Geld ist aus dieser Quelle nicht ersichtlich.

⁵⁶ Der Hauptmann vor dem Unteren Walde war in Personalunion auch Pfleger und Kastner von Bärnstein.

Als Summe wurde im Jahr 1634 für Besoldung 217 sh 17 x 1 hl ausgegeben.

Zu diesen gewöhnlichen Ausgaben kamen noch die extraordinären Besoldungsausgaben:

Der Hauptmann zum Bärnstein erhielt lt. kurf. Bewilligung als Amtsnutzung für entgangene Zehentüberlassung als Entschädigung 100 Gulden.

Der Wildschütz bekam ein Kleid und zwei Schaff Korn.

Weitere Ausgaben fielen an als „Abgang wegen Zehrung“ beim Getreideumschlag im Kasten Bärnstein, als Verpflegung bezahlt werden mußte für den Aufsicht führenden Pfleger von Dießenstein samt Diener, Amtmann und Pferden und für die 14 Untertanen, die zum Umschauen des Getreides nötig waren sowie für die Bärnsteinischen Amtleute, die ebenfalls anwesend waren. Weitere Besoldungsausgaben wurden für die Amtleute beim Einheben des Zehents gefordert, wenn sie zur Besichtigung der Felder unterwegs sein mußten.

Außerordentliche Ausgaben konnten auch anfallen für den Unterhalt des Schlosses Bärnstein und der zugehörigen Gebäude, sowie für Reparaturen des Röhren- und Pumpenbrunnens beim Schloß. Unter den zum Schloß zugehörigen Gebäuden verstand man das Gefängnis, den Maierhof, die Zehentstadel, die Hoftafern und das Jägerhaus am Reichenperg.

Summe sämtlicher Ausgaben 1634: 460 sh 29 x 5 ⅓ hl.

Abgleich: 460 sh 4 x 3 hl.

Den Geldeinnahmen und Ausgaben stand noch eine Rechnung über Eingänge in Naturalien und Naturalbezüge verschiedener Amtspersonen zur Seite. Es wurden die eingehobenen Mengen von Weizen, Korn (= Roggen), Gerste und Hafer, gemessen in Schaff, Metzen und Viertel, mit den abgegebenen Mengen Getreides, das zur Amtsbesoldung diente, aufgerechnet. Als Amtsbesoldung erhielt der Hauptmann 9 Schaff, 10 Metzen und 2 ½ Viertel Korn und 16 Schaff Hafer, der Gerichtsschreiber 1 Schaff, 12 Metzen Hafer, die zwei Amtleute zusammen 16 Metzen Hafer und der Jäger 5 Schaff Hafer. Als extraordinäre Besoldung erhielt der Kooperator von Grafenau 1 Schaff und 5 Metzen Korn, damit er alle 14 Tage in der Schloßkapelle von Bärnstein die Messe las und die Grenzgeher bekamen zum Unterhalt eines Pferdes 2 Schaff 15 Metzen Hafer.

Aus den Gerichtsrechnungen von 1717, 1718 und 1721

Aus diesen Gerichtsrechnungen ist erstmals ein vollständiger Überblick über das gesamte Gerichtswesen und die innere Verwaltung zu gewinnen. Die Amts- und Gerichtsrechnung bietet eine Übersicht über die Einnahmen und die Ausgaben.

Die Einnahmen wurden erzielt aus:

- Gerichtswändeln, Verhörstage 15. März, 25. Juni, 22. September, 13. Dezember.

Unter Gerichtswandel verstand man die Abstrafung von Delikten wie Rauferei, hitzige Worte aussprechen, an den Haaren reißen, mit Ohrfeigen traktieren, einen Schelm heißen, jemandem das Bier ausschütten und einen

Tumult anfangen, jemandem blaue Flecken schlagen etc. (aus der Gerichtsrechnung von 1718). Das ist die sog. niedere Gerichtsbarkeit, bei der ein Delikt sofort mit Geld bestraft wurde.

- Polizei-Strafen: (kein Eintrag)
- Leichtfertigkeit-Strafen: Verhängt wurden Geldstrafen zusätzlich zu Gefängnisstrafen (bei erstmaligem leichtfertigem Verbrechen zweier lediger Personen)
- Fürkauf-Strafen: Darunter verstand man den verbotenen Zwischenhandel, wenn z. B. jemand ein Paar Ochsen aufkaufte und gleich weiterverhandelte.
- Mühl-Strafen: Im Inneren wie im Äußeren Amt wurde jährlich die Mühlbeschau durchgeführt. Im Inneren Amt waren 1717 zehn Mühlen vorhanden, im Äußeren Amt drei. Vorhandene Mängel wurden anhand eines 46 Punkte umfassenden Katalogs abgestraft.
- Rauchfang-Strafen: Durch die Amtleute wurden die Kamine einer Beschau unterzogen, die der Brandverhütung diente. Mängel wurden abgestraft.
- Salz-Strafen: (kein Eintrag)
- Ellen-, Maß- und Gewicht-Strafen: (kein Eintrag)
- Gefängnis-Strafen: Bei erstmaligem leichtfertigem Verbrechen zweier lediger Personen war die übliche Strafe für den Mann: 7 Tage in die Schellen, für die Frau: 5 Tage in die Geige (und zwar war diese in Haus i. W. aufgestellt). In manchen Fällen wurde die Strafe auch verdoppelt.
Wurde ein Kind „ante copulationem“ gezeugt, also vor der Heirat, genügte meist zwei Tage Gefängnis im Amtshaus mit „geringer äztung“. Die höhere Strafe betraf immer ledige Dienstboten, die aus Gründen des geringen Einkommens keine Heiraterlaubnis erhielten. Zusätzlich erfolgte Geldstrafe (s. oben).

Weitere Einnahmen aus Besteuerungen und Kapitalertrag⁵⁷:

- Freigeld: Eine Bestimmung vom 22. Febr. 1654 besagte, daß von allem Vermögen, das außer Gericht verbracht wurde – vor allem Heiratsgut oder Erbe – eine Steuer bezahlt werden mußte. Dieses Freigeld hieß auch „Nachsteuer außer Landes“ oder „Abfahrt“. Es betrug 5 fl vom Hundert.
- Zuestand: Ebenso wurde von den ausländischen, ins Gericht hereingeheirateten Personen eine Steuer von 1 Pfund Pfennigen erhoben.
- Todfall: Die Todfallgebühren wurden erhoben, die Höhe ist jedoch aus der Gerichtsrechnung nicht zu ersehen.
- Gemeine Einnahmen: Unter dieser Rubrik wurden verbucht die Einnahmen aus einem Kapital, das die Müller der beiden Ämter aufgebracht hatten, um die althergebrachte Verpflichtung zur Aufrichtung des Hochgerichts „auf begebenden Fall“ loszuwerden. Die in „Hantwerchen“ zusammengeschlossenen Müller zu Grafenau und Schönberg haben wiederholt bei der Hof-

⁵⁷ Angaben über Freigeld, Zuestand und Todfall s. Kastenamtsrechnung, S. 91.

kammer in München um Ablösung dieser Bürde eingegeben und unterm 9. Febr. 1664 eine Resolution erhalten, „wann es die überschriebene Beschaffenheit hat, daß die Müller zu Grafenau und Schönberg eines so geringen Vermögens und in allem nur 24 Mann stark seint“, dann sollen sie ein Kapital von 80 Gulden aufbringen und die Verpflichtung zur Aufrichtung des Hochgerichts (Galgens) ablösen. 1686 schließlich wurde der geforderte Revers über die Aufbringung des gesamten Kapitals eingeschickt und von dem Geld ein Grundstück am Frauenberg nächst Bärnstein bei der Dimpfmühle gekauft.

Die Ausgaben:

Aus der Verrichtung der Aufgaben, die bei der Ausübung des Gerichts anfielen, erwachsen auch einzelne Ausgaben. Es sind folgende Einzelposten aufgeführt:

- Besoldung: Der Pfleger bzw. Hauptmann erhielt lt. Bestallung 200 fl, zusätzlich für in Geld umgewandelten Zehent 100 fl, dazu Naturalbezüge (s. Getreiderechnung). Weitere Besoldungsbezüge in Geld und Naturalien erhielten der Gerichtsschreiber, die Gerichtsboten, die beiden Amtleute, der Oberjäger in Reichenberg und der Nebenwildschütz. Weiter wurde als extraordinäre Besoldung die Unterstützung einer Witwe u. ä. verbucht. Gesamtsumme der Besoldungen: 441 fl 25 x 5 hl.
- Ausgaben auf Malefiz und Atzung: Laut Resolution des Rentamts Straubing gebührte den Amtleuten und Knechten wegen ihrer Verrichtungen bei Malefikanten und deren Atzung (Verköstigung) genau bemessene Gebühren. Die vom Rentamt herausgegebene Ordnung umfaßt dabei 26 Punkte, die regelten, welche Gebühr für welche Verrichtung vom Landgericht zu bezahlen sei⁵⁸. Auch die seit 1688 gültige Scharfrichterordnung ist in der Gerichtsrechnung aufgeschrieben, die in 12 Punkten aufführt, wieviel dem Scharfrichter für seine jeweilige Verrichtung zustand⁵⁹. Interessant die Bemerkung in der Gerichtsrechnung, daß der Scharfrichter auch zuständig ist für das Ausschneiden von Hexenmalen oder -zeichen und das Heilen von solchen Wunden.
Die Ausgaben für die tatsächlichen Malefizfälle betragen 1717 für Atzung 5 fl 12 x 1 hl.
- Ausgaben „auf die Straiffen“: Darunter verstand man das Einfangen in- und ausländischer Bettler, Vaganten, Stationierer, garttender Landsknechte, Faulenzer und anderen „viel Zeit herumtschweifendes hernloses Gesindels“. Die Landstraiff wurde in aller Stille vorbereitet, die aufgebotenen Jäger, Bürger, Untertanen und Amtleute wurden in drei Abteilungen eingeteilt und diese durchkämmten von den Grenzen (Bistum Passau, Böhmen und LG Regen) her das Gericht und griffen obigen Personenkreis auf.
- Ausgaben auf extraordinari Zehrungen: Unter dieser Rubrik wurde folgender Sonderfall verbucht:

⁵⁸ Diese Amtleute-Instruktion ist abgedruckt bei S. Hiereth, Moosburg (Studien zur bayer. Verfassungs- und Sozialgeschichte. 12) München 1986, S. 135–37.

⁵⁹ Auch diese Scharfrichter-Ordnung ist im wesentlichen identisch bei Hiereth (wie Anm. 58) abgedruckt, S. 137–139.

Am Sonntag nach Ostern und in festo Sancti Nicolai wurde in Innernzell die Kirchweih begangen. „Und zumalen der von Tachspersch sich unternehmen, zu diesen Kirchweihzeiten aldorten Schenk- und Peckhenrecht (Bäckerei) zu exerzieren, da doch das Wirtshaus und Preusgerechtigkeit (Brauerei) hierher zum Gericht gehörig“, deswegen entstand seit 1669 ein Streit, der zuerst bei der Regierung in Straubing, dann bei der Hofkammer anhängig war. Um die landgerichtischen Ansprüche gegen den Herrn von Dachsberg aufrecht zu erhalten, mußte jedesmal entweder der Pflegskommissär oder der Gerichtsschreiber bei der Kirchweih erscheinen, „damit den landgerichtischen Gerechtigkeiten und Jurisdiktionen kein Einhalt und Eingriff erzeugt werde“. Der Besuch der Kirchweih von Amts wegen erforderte diese extraordinären Ausgaben für Zehrung.

Unter den extraordinären Ausgaben wurde auch die Vornahme der Mühlbeschau durch den Pflegskommissar, den Gerichtsschreiber, die zwei Amtleute und den Mühlgrafen verbucht, weil diese Amtspersonen Geld für Verpflegung während dieser Reisen erhielten.

Als außerordentliche Ausgabe für Zehrung wurde auch der Fall verbucht, daß der Amtmann mitreisen mußte, wenn Hafer aus dem kurfürstlichen Kasten Bärnstein verkauft wurde, z. B. an das Salzamt St. Nikola. Der Amtmann mußte beim Ausmessen des Getreides dort anwesend sein.

Als Summe aller extraordinären Zehrungen im Jahr 1717 fielen an 13 fl 30 x.

- Ausgaben auf Zehrung „in die Amtsrechnung“: Darunter verstand man die jährlich wiederkehrenden Ausgaben, die im Zuge der Aufstellung dieser Rechnung immer wiederkehrten:
Verpflegungsgeld für den nach Straubing reisenden Pflegskommissar 10 fl.
Botenlöhne: Der Gerichtsbote wurde nach Straubing geschickt oder z. B. auch zum LG Regen oder hatte Rundgänge im Landgericht zu machen: 42 fl 26 x 3 hl.
- Ausgabe auf „Provisoner“: Die bisher von dem Tobackappalto-Amt angestellt und bezahlt gewesenen Überreiter (aus dem Militärdienst ausgeschiedene Personen) sind nach Aufhebung dieses Amtes und in Ansehung der vorher geleisteten Kriegsdienste und der darin überkommenen Blessuren in ihre Geburtsorte geschickt worden und bekamen dort vom Gericht Unterhalt.
Ausgabe für einen derartigen Zweck: 15 fl.
- Gemeine und einzige Ausgaben: Darunter verstand man Ausgaben für Kanzleipapier, Botenlohn für Einholen des Papiers, Spagat, Spanisch Wax (zum Siegeln), verbrauchte 660 Federkiele, Tintenzeug, Einbinden etc. Geldsäcke, Federmesserl, Kalender, Papierschere.
Summe: 52 fl 58 x 3 ½ hl
- Besondere Ausgaben: Im beschriebenen Jahr 1717 waren die herrschaftlichen sechs Brücken durch einen Eisstoß und Hochwasser derart in Mitleidenschaft gezogen worden, daß eine Reparatur bzw. Neubau unumgänglich war. Es handelte sich um die Brücke bei Furth über die Ilz,
die Ohmühlen-Brücke über die Ilz,
die Eberhardsreuther Brücke über die Große Ohe,

die Schreiner-Brücke über die Ohe,
die Ohe-Brücke (hier mußte die halbe Brücke bezahlt werden, die andere
Hälfte von der Hofmark Ranfels),
die Brücke über die Straße am Berg nächst Bärnstein.

b) die Kastenamtsrechnung

Die Kastenamtsrechnung von 1717 bietet einen umfassenden Einblick in die innere Verwaltung dieses Gerichts. Es wurden jährlich folgende Gefälle und andere Gelder eingenommen:

- Pfenniggült: Sie wurde eingehoben am Montag nach Michaeli.
Summe: 355 fl 29 x 2 hl.
- Küchen- und Kleindienst: Abgegeben werden mußten jährlich 223 Dienst-
hühner, umgerechnet 10 fl 37 x 1 hl, 6358 Dienst-Eier, umgerechnet 10 fl 5 x 3
¼ hl.
Die Metzger in der Grafenau mußten jedesmal, wenn sie einen Ochsen oder
ein Rind schlachteten, dessen Zunge und den „Leib-Darmb“ dem Haupt-
pfleger dienen, macht umgerechnet 3 fl.
Vom Fischwasser im Inneren Amt Aigen, das einem Jäger oder Fischer
bestandsweise jeweils für ein Jahr überlassen wird, dient man jährlich 400
Ferchen, das macht umgerechnet 4 fl.
Das Fischwasser im Äußeren Amt, ebenfalls jährlich neu verliehen, dient
jede Woche einen, in der Fastenzeit zwei Fische, umgerechnet 8 fl 50 x 2 hl.
Der Fischer erhält 4 Laib Brot, wenn er seinen Dienst bringt.
Vom ganzen Wildbann in beiden Ämtern, ebenfalls freistiftweise verliehen,
umgerechnet 6 fl 18 x.
56 Eichhorn, „Kronweths- oder andere große Vögel, umgerechnet 57 x 1 hl.
Käs, welchen die Höfler mit Geld in der Stift bezahlen, umgerechnet 33 x
5 hl.
Der Hauptmann erhielt seit jeher 45 ½ Kitz, jetzt in Geld umgerechnet 5 fl
25 x,
ders. zu Weihnachten 12 Semmeln, macht 58 x 4 hl,
ders. 48 Schedt Haar (Flachs), macht 4 fl 48 x.
Zehentflachs 50 Schedt, macht umgerechnet 5 fl.
Summe des Küchendienstes: 60 fl 33 x 2 ¾ hl.
- Forstgeld: Darunter verstand man die Einnahmen aus dem Verkauf von
Holz und Holzwaren aus den kurf. Hoch- und Forstwäldern. Verkauft wur-
den Schindeln, Stämme, Zimmerbäume, Bauholz verschiedener Arten,
Brennholz.
Summe des Forstgelds 1717: 27 fl 2 x.
Die beiden Beamten des Gerichts Bärnstein erhielten jährlich aus dem
Wald am Frauenberg ein Holzdeputat, der Pflégskommissar 50 Klafter, der
Gerichtsschreiber 30 Klafter. Das Bräuaamt Grafenau erhielt das, was es jähr-
lich für das Sudwesen brauchte, ohne Forstgeld zugewiesen. Das waren bei-
spielsweise im Jahr 1717 200 Klafter Holz.

- Blumbesuch: Die Bürger von Grafenau bekamen vermög Rentamts-Befehlschreibens vom 5. Okt. 1637 die Genehmigung zu „Waidt und Blumbesuch“ am Frauenberg gegen Reichung von 3 fl jährlicher Gült.
- Todfall, Abfahrt und Zuestand: In beiden Ämtern wurde sowohl auf Mobilien, liegendem Geld (= Hypotheken) und Barschaft, als auch auf Urbarsgütern und Grundstücken für Todfall, Abfahrt und Zustand jeweils 5 fl vom Hundert eingefordert. Seit 1669 wurde diese Abgabe laut Rentamtsbefehl außer auf Veränderungen bei den Urbarsgütern auch auf Fahrnis, Heiratsgut und sonstige Habe ausgedehnt. Bei Todfall gab es eine Ausnahme „laut altem Herkommen“: „Wan ein Mayr verstorben und dessen hinterlassene Erb nach seinem Ableiben das Gut nit besessen, sondern dasselbe gleich einem anderen Mitinteressenten durch Vertrag überlassen, (er) nur einfach oder 2 reichen muß“, d. h. bei Gütern, die nicht als Besitzrecht das Erbrecht hatten, sondern die freistiftweise verliehen waren, war die Abgabe bei Todfall und Zustand nur 2 vom Hundert. Die Bürgerschaft von Schönberg hatte seit 1635 das Privileg, vom Todfall befreit zu sein. In Fällen, in denen ein Nachkomme ein Gut erbt, mußte nicht die doppelte Gebühr für Abfahrt und Zustand, sondern nur die einfache bezahlt werden. Von „ausländischen, ins Gericht hereingeheirateten Manns- und Weibspersonen“ mußte als Zustand 1 lb Pfennig entrichtet werden. Von aus dem Gericht verbrachten Erb- und Heiratsgütern waren 5 vom Hundert fällig.
- Besondere Einnahmen: Sie wurden in dem Jahr 1717 durch eine Neubestiftung der zum Wachthaus gehörigen sog. „Wachterpaint“ und von der auf Erbrecht verkauften Wasenmeister-Behausung am Frauenberg erzielt.

c) die Zollrechnung

Das Landgericht Bärnstein hatte zwei Landesgrenzen, im Norden gegen Böhmen, im Osten gegen das Fürstbistum Passau. Über diese Grenzen wurde Handel getrieben, daher war das Zollwesen organisiert.

In der Gerichtsrechnung von 1717 ist die Zollrechnung eine separate Unterabteilung. In ihr wurden die in diesem Jahr abgehaltenen Jahr- und Ochsenmärkte in Grafenau und Schönberg behandelt, sowie die sonstigen Käufe und der Durchtrieb von Vieh das ganze Jahr über. Es galt die 1648 erlassene und durch Rentamts-Befehl vom 14. Aug. 1659 modifizierte Zollordnung.

Der Neuzoll wurde erhoben von Vieh, Viktualien und „anderen failschafften, so im Land geziglet und außer Land gebracht werden“, d. h. von der Ausfuhr derartiger Waren. Dafür sollte Zoll in einer Maut und nur einmal eingefordert werden. Für den Durchtrieb, d. h. wenn Tiere oder Waren weiterverhandelt wurden, war der doppelte Zoll fällig. Der Zöllner stellte „Paßsport oder Polithen“ aus und erhielt dafür die entsprechenden Gefälle. „Solche Gefälle oder Politengelder sollen einem Mautner oder Zollner und dessen Gegenschreiber zugehören“, heißt es in der Zollrechnung.

Übersicht über die Jahrs- und Ochsenmärkte in Grafenau und Schönberg im Jahr 1717:

1. Quartal: Am hl. Neujahrsmarkt in der Grafenau	
Kauf durch Landmetzger	240 Ochsen
Kauf durch Bauern	10 Ochsen

An Pauli Bekehrung zu Schönberg	
Kauf durch Landmetzger	47 Ochsen
Kauf durch Bauern	28 Ochsen
Am Jahrmarkt nach Judica in der Fasten in Grafenau	
Kauf durch Bauern	30 Ochsen
2. Quartal: Am Jahrmarkt St. Georgi in Schönberg	
Kauf durch Landmetzger	235 Ochsen
Kauf durch Bauern	29 Ochsen
Am St. Margaretha Kirchtag in Schönberg	
Kauf durch Landmetzger	69 Ochsen
3. Quartal: Kein Markt, nur Durchtrieb	
4. Quartal: Am St. Ursula Jahr- und Ochsenmarkt in Schönberg	
Kauf durch Landmetzger	419 Ochsen
Kauf durch Bauern	26 Ochsen
Am Pfingstag vor St. Katharina in Grafenau	
Kauf durch Landmetzger	49 Ochsen
Kauf durch Bauern	10 Ochsen

Summe: Im Jahr 1717 wurden 1285 Ochsen verzollt, sonst kein anderes Vieh. Von jedem Ochsen waren 3 Kreuzer fällig, d. h. der Zollner nahm eine Summe von 32 fl 7 x ein. Davon gebühren dem Hauptpfleger $\frac{2}{3}$, dem Gegenschreiber $\frac{1}{3}$.

Da man von Gerichtsseite festgestellt hatte, daß manche „von denen fremden Personen zur Abreichung des Neuzolls und Maut den weiten Weg nach Pernstein geschwiegen und vill den Umbweg gesuecht“, so entschloß man sich, in der Stadt Grafenau und im Markt Schönberg eine Beimaut aufzustellen. Es wurden zwei Zolleinnehmer aus der Bürgerschaft verpflichtet, Simon Flättinger, Mitglied des Innern Rats zu Grafenau und Johann Stockhamber zu Schönberg. Gegen die geforderte Amtsbürgerschaft konnten sich diese zwei Beimautner erfolgreich wehren. Sie mußten aber darauf sehen, daß die „Zohl-Geföhl thunlich und vleizzig eingebracht“ wurden und jedes Quartal Rechenschaft ablegen. Summe sämtlicher Zolleinnahmen (einfach und doppelt): 54 fl 38 x.

d) die Getreiderechnung

Der Pfleger und Kastner von Bärnstein mußte jährlich eine Getreiderechnung ablegen. Darin war verzeichnet die Menge des noch aus dem Vorjahr vorhandenen Getreides, die im laufenden Jahr eingenommene Menge und das verkaufte Getreide.

In der ältesten Getreiderechnung von 1634 sind als Einnahmen aus verkauftem Getreide verzeichnet: nihil.

Einnahmen an Weizen: 10 Schaff 19 Metzen 2 $\frac{1}{2}$ Viertel

Einnahmen an Korn: 65 Schaff 2 Metzen 3 $\frac{1}{4}$ Viertel

Ausgaben an Korn: für Amtsbesoldung des Hauptmanns: 9 Schaff
10 Metzen 2 $\frac{1}{2}$ Viertel;

extraord. Besoldung für den Kooperator von Grafenau, damit er alle 14 Tage in der Schloßkapelle von Bärnstein die hl. Messe las: 1 Schaff 5 Metzen.

Verkauf von Korn: nihil

Rest an Korn: 54 Schaff 7 Metzen $\frac{3}{4}$ Viertel

Einnahmen Gerste: 4 Schaff 19 Metzen $\frac{3}{4}$ Viertel

Ausgaben Gerste: nihil

Einnahmen Hafer: 164 Schaff – Metzen $2\frac{1}{2}$ Viertel

Ausgabe Hafer: Besoldungshafer für den Hauptmann: 16 Schaff

Besoldungshafer für den Gerichtsschreiber 1 Schaff 12 Metzen

Besoldungshafer für die 2 Amtleute: 16 Metzen

Besoldungshafer für den Jäger: 5 Schaff

zusammen: 23 Schaff 8 Metzen

Dazu kamen extraord. Besoldungshafer für den Grenzhüter und den Gerichtsschreiber zum Unterhalt eines Pferdes: 2 Schaff 15 Metzen.

Statistik des Gerichts Bärnstein 1752

1. Umfang, Gliederung und Güterbestand

Der Umfang des Gerichts Bärnstein hat sich seit der Eingliederung des Gerichts Ranfels 1517 nicht mehr verändert. Das Pfliegericht war aber territorial nicht geschlossen, denn es lagen ein Teil der zum Pfliegericht Dießenstein gehörigen Anwesen, sowie dieser Gerichtssitz selbst im Landgerichtsbezirk¹.

Im Norden grenzte das Gericht Bärnstein an das Königreich Böhmen, im Osten an das Fürstbistum Passau. Das waren zwei Landesgrenzen, die durch die Jahrhunderte stets genau in ihrem Verlauf beachtet wurden. Es gibt daher mehrere Grenzbeschreibungen, die inhaltlich aber nicht voneinander abweichen².

Das Gericht Bärnstein war seit den Zeiten der Grafen von Hals immer schon in zwei Ämter gegliedert, die auch in die kurbayerische Verwaltung übernommen wurden. Es gibt nur kleine Variationen in der Benennung, die aber eine sichere Identifizierung zulassen. So heißt das alte „Amt Im Aigen“ dann „Inneres Amt Im Aigen“ oder nach dem Amtmann „Haintzn amt aygen“. Genauso verhält es sich mit dem anderen Amt „Im Urbar“, das in späteren Quellen dann „Äußeres Amt Im Urbar“ oder „Amt urbar freystiffter“ heißt. Die Herrschaft Ranfels war in diese Ämtereinteilung nicht einbezogen, denn sie war erst selbständige Herrschaft bzw. Pfliegericht und nach 1517 dem Gericht Bärnstein

¹ S. unten S. 153 ff.

² Aus dem Jahre 1577: HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 112–126v; 1619: Geh. Landesarchiv 1016, fol. 2–11; auch StA Landshut Rep 34 d Verz. I Nr. 51.

nur mit der Landeshoheit und dem Hochgericht unterstellt, alle anderen Rechte, insbesondere das der Musterung und Aufstellung der Mannschaft hatten die Dachsberger käuflich erworben.

Die Ämter wurden im 15. Jahrhundert in ganz Bayern in Haupt- bzw. Obmannschaften unterteilt. Diese Einteilung war aus dem Gedanken heraus entstanden, eine organisatorische Grundlage für die Landwehr zu schaffen, in einer Zeit, als das Fußvolk wieder Bedeutung erlangt hatte. In einem Scharwerksverzeichnis von 1488 ist für Bärnstein erstmals die Einteilung in Hauptmannschaften angegeben³. Wenn man den Zeitraum bis Ende des 18. Jahrhunderts überblickt, muß man feststellen, daß diese Einteilung im Amt „Im Aigen“ konstant geblieben ist (es wurde nur die Hauptmannschaft Heinrichsreit in Furth umbenannt und Voitschlag kam neu dazu), daß andererseits im Amt „Im Urbar“ aber größere Veränderungen vorgenommen wurden. Hier haben wir 1488 nur Amtleute in Saunstein, Hartmannsreit, Hohenthan und Haselbach sitzen, während 1752 insgesamt neun Obmannschaften vorhanden sind. Das hängt damit zusammen, daß im 15. Jahrhundert die einzelnen Adeligen noch selber die Musterung vornehmen konnten. Die Hofmarken gehörten noch nicht zu den Ämtern.

Die Beschreibung des Güterbestandes des Landgerichts Bärnstein fußt auf folgenden Quellen:

- a) der Konskription von 1752, die Angaben über Hof- bzw. Hausnamen, Grundherrschaft, Leihform und Hofgröße enthält⁴,
- b) dem Hofanlagsbuch aus dem Jahre 1760, mit dem die Angaben aus der Konskription überprüft und ergänzt wurden⁵.
- c) Da Konskription und Hofanlagsbuch nur die gerichtsunmittelbaren Anwesen aufführen, wurden die ältesten Häuser- und Rustikalsteuernkataster aus dem Jahr 1808 zur Ergänzung der unter Widdums-, Prälaten- und Rittersteuer stehenden Pfarrhöfe, kurfürstlichen Amtsgebäude und Kirchen herangezogen⁶.

Die Reihenfolge der Ämter und Obmannschaften entspricht der der Vorlage im Hofanlagsbuch. Die Konskription enthält keine Obmannschaftseinteilung, nur die Grobgliederung in Ämter. Die Gemeindebezeichnungen und Ortsgrößen wurden aus Gründen der Einheitlichkeit im ganzen Atlasunternehmen nach dem Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern 1964 angegeben.

Die Verteilung der unmittelbar bzw. mittelbar dem Landgericht unterstehenden Anwesen zeigt folgendes Bild:

Dem Gericht Bärnstein unterstanden unmittelbar

Hofgröße	1/2	5/8	3/8	1/4	3/16	1/8	1/16	1/32	Häusl
	73	3	14	127	3	21	37	43	2

nach dem Hoffußsystem berechnet 321 Anwesen
 uneingehöft (Schlösser, Amtshäuser, Kirchen, Pfarrhöfe, etc.) 19 Anwesen

³ HStAM Kurbay. Geh. LA 1015, fol. 4 ff.

⁴ HStAM Kurbayer. Hofkammer, Hofanlagsbuchhaltung 145.

⁵ HStAM Kurbay. Hofkammer, Hofanlagsbuchhaltung 310.

⁶ StA Landshut, Häuser- und Rustikalsteuernkataster Landgericht Schönberg (dann Grafenau) 1808–1812.

Die Stadt Grafenau zählte
Der Markt Schönberg zählte

117 Anwesen
75 Anwesen

Dem Gericht unterstanden somit unmittelbar 532 Anwesen.

Mittelbar dem Gericht unterstehende Anwesen (hofmärkische):

Hofmarken	½	⅜	¼	⅓	⅛+ ⅓	⅛	⅙	⅓	Häusl
St. Oswald	–	–	4	11	–	28	5	18	–
Zenting	–	–	1	–	–	5	6	19	–
Ranfels	24	4	97	–	–	12	11	1	32
Rammelsberg	8	2	28	–	–	2	10	1	1
Haus und Furth	–	1	19	1	1	2	4	20	–
Bibereck	1	–	–	–	–	4	–	–	4
Eberhardsreuth	1	2	16	–	–	–	1	15	5
Klebsstein	–	–	6	–	–	2	1	2	–
Summe	34	9	171	12	1	55	38	76	42
einschichtige	21	10	74	–	–	10	3	–	1
gesamt:	55	19	245	12	1	65	41	76	43
Hofmärkisch waren somit uneingehöft:				557 Anwesen 27 Anwesen					

gesamt: 584 Anwesen

Die Gesamtzahl der Anwesen im Gericht betrug: 1116 Anw.

Ein Vergleich der gerichtsunmittelbaren Anwesen mit den hofmärkischen ergibt ein Verhältnis von etwa 1:1.

Die Leiheformen: Neben den Hofgrößenverhältnissen sind vor allem die Leiheformen von Bedeutung. Die ursprünglich in Halser bzw. Leuchtenberger Zeit feststellbare „Zweiteilung“ des Gerichtsbezirks in das Amt „Urbar freystifter“ und das Amt Aigen, das als Leiheform durchweg Erbrecht besaß, war im 18. Jahrhundert aufgegeben zugunsten fast durchwegs vorkommendem Erbrecht. Wann diese Erbrechte gekauft wurden, ließ sich für Bärnstein nicht genau ermitteln, für das Pfliegericht Dießenstein aber kennen wir Zeitpunkt und Gründe recht gut⁷. Ein ähnlicher Verlauf erscheint für Bärnstein möglich.

Im Gericht Bärnstein ergibt sich 1752 folgendes Bild:

Der weitaus überwiegende Teil der Anwesen hat als Leiheform Erbrecht.

Ausnahmen:

Kurfürstliche Lehen: 4 je ½, 6 je ¼, 1 Häusl

Lehenprobstamt Straubing, Beutellehen: 5 je ½, ½ + ⅙

Leibrecht: ⅙, 13 Häusl

veranlaßte Freistift: 5 Häusl

ohne Gerechtigkeit: ⅙, 3 je ⅙, ⅓

⁷ Vgl. unten S. 176f.

2. Statistische Beschreibung der landgerichtsunmittelbaren Anwesen

I. Inneres Amt Im Aigen

1. Obmannschaft Grüb

Grüb (D, Gde Großarmschlag), 13 Anw.: Kastenamt Bärnstein 10 je $\frac{1}{4}$ (Paur, Greipl, Kasperger, alt Danzer, jung Danzer, Amesl, Fuxen, Gämpsen, Hueger, Kazenhofer), $\frac{1}{8}$ (Mühle), $\frac{1}{16}$; Dorfschaft 1 Hühhäusl $\frac{1}{32}$.

Großarmschlag (Kirchd., Gde), 4 Anw.: Kastenamt Bärnstein 4 je $\frac{1}{4}$ (Ohnibus, Kreuzer, Steuber, Nopper)⁸.

Weitere Anw. s. Hofm. Eberhardsreuth, Hofm. Rammelsberg, Hofm. Schöllnach (einsch.).

Judenhof (W, Gde Großarmschlag), 3 Anw.: Kastenamt Bärnstein 2 je $\frac{1}{4}$ (Weber, Schreiner)⁹; Dorfschaft 1 Hüthaus $\frac{1}{32}$.

2. Obmannschaft Einberg

Einberg (D, Gde Rosenau), 9 Anw.: Kastenamt Bärnstein 2 je $\frac{1}{2}$ (Althammer, Scheichenzuber), $\frac{3}{8}$ (Seidl), 5 je $\frac{1}{4}$ (Schuester¹⁰, Spindler, Jauckher, Wohlmueth, Erhardt); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hühhäusl.

Reismühle (E, Gde Großarmschlag), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{16}$ (Mühle)¹¹.

Reichenberg, Glashütte (D, Gde St. Oswald), 2 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Riedlhüttengut)¹²; Gmain $\frac{1}{32}$ Hüthaus. Weitere Anw. s. Hofm. St. Oswald.

3. Obmannschaft Lichteneck

Lichteneck (D, Gde Neudorf), 11 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Kürschner), 2 je $\frac{3}{8}$ (Minch, Keck), $\frac{1}{4} + \frac{1}{16}$ (Bernhardt), 5 je $\frac{1}{4}$ (Thanzepfer, Gilg, Weber, Urban, Pruner), $\frac{1}{16}$; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hühhäusl.

Kleblmühle (E, Gde Neudorf), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{4}$ (Mühle).

Strinckhlmühl¹³ (Stadt Grafenau), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{4}$ (Mühle).

Stadtmühle (Stadt Grafenau), 1 Anw.: Stadt Grafenau $\frac{1}{4}$ (Stiftmüller)¹⁴.

⁸ Im Kataster 1808 sind als landgerichtisch 3 je $\frac{1}{4}$ Höfe angegeben.

⁹ HStAM Kurbay. Geh. LA 1015, fol. 5v: Hofteilung: der alt Steuber ein halber Hof, Lindl Steuber ein halber Hof.

¹⁰ Im Hofanlagsbuch mit $\frac{3}{8}$ veranlagt.

¹¹ „Eingängig schlechtes Mühler!“.

¹² Hofanlagsbuch: Besitzt auch das Jägerhäusl aldort, nächst dem oswaldischen Dorf Reichenberg (wohl nicht eingehöft). Vgl. dazu I. Seyfert, Die Glashütten (Grafenau. Das Bild e. altbayer. Kreises) Grafenau 1972, S. 182f.

¹³ Roth-Mühle, zur Geschichte vgl. Grafenau, 600 Jahre Stadt, Grafenau 1976, S. 125.

¹⁴ Ebda, S. 124.

4. Obmannschaft Neudorf

Neudorf (D, Gde), 16 Anw.: Kastenamt Bärnstein 4 je $\frac{1}{2}$ (Württl, Graf, Pfeiffer, Friez), 3 je $\frac{3}{8}$ (Schopf, Bardt, Händl), 3 je $\frac{1}{4}$ (Grill, Krepsen, Hechten), $\frac{1}{8}$ (Mädl), 4 je $\frac{1}{16}$; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthäusl.

5. Obmannschaft Rosenau

Rosenau (D, Gde), 24 Anw.: Kastenamt Bärnstein 4 je $\frac{3}{8}$ (Geisl, Hartmann, Prändtl, Hofpaur), 14 je $\frac{1}{4}$ (Ferber, Pummer, Predtlinger, Sigmund, Kreuzer, Scheininger, Zinckhl, Stigendorfer, Märckhl, Wägner, Halser, Paulus, Wehrmeth, Cronschnabl), 5 je $\frac{1}{16}$; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthäusl.

6. Obmannschaft Elmberg

Elmberg (D, Gde Neudorf), 7 Anw.: Kastenamt Bärnstein 2 je $\frac{1}{2}$ (Schreiner, Prunhölzl), 2 je $\frac{3}{8}$ (Venzl, Schreiner), 2 je $\frac{1}{4}$ (Kreipl, Kern); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthäusl.

Schönau, Glashütte¹⁵ (Gde Schönanger), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Kayserhütten)¹⁶.

7. Obmannschaft Palmberg

Palmberg (D, Gde Oberkreuzberg), 9 Anw.: Kastenamt Bärnstein 2 je $\frac{1}{4}$ (Augrueber, Hödl), 2 je $\frac{3}{16}$ (Prändtl, Jehl), 3 je $\frac{1}{8}$ (Matheus, Paur, Klinger), $\frac{1}{16}$ (Schöfmann¹⁷); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthäusl.

Holzmühle (W, Gde Oberkreuzberg), 2 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{8}$ (Mühle), $\frac{1}{16}$ (Hammerschmiede), 2 Häusl (uneingehöft).

Langdorf (D, Gde Oberkreuzberg), 10 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{3}{8}$ (Albrecht), $\frac{3}{16}$ (Grimberger¹⁸), 6 je $\frac{1}{8}$ (Engschalckh, Lackhen, Eberl¹⁹, Weinzierl, Adl, Wägner), $\frac{1}{16}$; Gmain $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Hirschsclag (E, Gde Oberkreuzberg), 2 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Hirschlager); Dorfschaft Langdorf $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Klingenbrunn, Glashütte (Pfd, Gde Spiegelau), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Bes.: Hilz)²⁰.

Pronfelden (D, Gde St. Oswald), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{8}$ (Wolf = Familienname).

¹⁵ Vgl. I. Seyfert, Die Glashütten (Grafenau. Das Bild e. altbayer. Kreises) Grafenau 1972, S. 180ff.

¹⁶ Kataster 1808: Schönauer Glashüttenhof, Glasfabrikatur und Mühlgerechtigkeit. Nicht eingehöft.

¹⁷ „Simon Schöfmann besitzt nächst dem Palmberg das Rämbrechtshäusl, so noch nicht besteuert, 1753 eingehöft“. Diese Bemerkung in der Konskription weist auf die häufiger in dieser Zeit Mitte des 18. Jahrhunderts entstandenen Häusl hin, die später erst mit eigenem Ortsnamen versehen wurden. Gerade um Palmberg gibt es mehrere solcher junger Orte.

¹⁸ „Andree Schmidt, Müller auf der Hungermühl, hat in Langdorf zubauweis vom Grimbergergütl ein Viertelhehen, welches dermalen öd und nur geheugt wird (d. h. es wird nur als Wiese genutzt), id est $\frac{1}{4}$ Lehen oder $\frac{1}{16}$ “. Das $\frac{1}{16}$ muß daher ein Ausbruch aus dem Grimbergergütl sein, das ursprünglich daher $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{4}$ groß war.

¹⁹ „Th. Groß, Halbhöfler zu Augrueb, besitzt in Langdorf zubauweise das Eberlgütl, so derzeit in Feldern öd, sodann durchaus in Ackern und Wiesen nur geheugt wird“.

²⁰ HStAM Kurbay. Geh. LA 1015, fol. 4v: Edlman glaser mitsambt dem Ranhartzslag. – Im Kataster 1808 gehört dazu: das Glashüttengut mit Gebäuden in Klingenbrunn, Schwarzach, Spiegelau, Ochsenkopf, Neuhütte und Althütte, sowie die Glasfabrikation, Mühlgerechtigkeit auf der Spiegelau, Wagnergerechtigkeit. Vgl. auch I. Seyfert, S. 183 ff.

8. Obmannschaft Schlag

Schlag (D, Gde), 10 Anw.: Kastenamt Bärnstein 2 je $\frac{3}{8}$ (Hipfl, Stadler), 7 je $\frac{1}{4}$ (Mayr, Rosen, Steuber und Herzog, Schwänckhl, Cling, Erl, Waltermayr), $\frac{1}{16}$.

Simblmühl (?), 2 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{4}$ (Mühle²¹); Dorfschaft Schlag $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

9. Obmannschaft Liebersberg

Liebersberg (D, Gde Schlag), 8 Anw.: Kastenamt Bärnstein 6 je $\frac{1}{4}$ (Asm, Hueber, Mayr, Schwänckhl, Haidl, Hilgenreither), $\frac{1}{16}$; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Klingmühle (E, Gde Schlag), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{8}$ (Mühle).

Moosham (W, Gde Schlag), 5 Anw.: Kastenamt Bärnstein 4 je $\frac{1}{4}$ (Penzinger, jung Prun, Rutten, Ränzinger); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthausl.

Grotting (W, Gde Neudorf), 3 Anw.: Kastenamt Bärnstein 2 je $\frac{1}{4}$ (Weber, Schmelzl); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Weitere Anw. s. Hofm. Bibereck, Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenzgüter).

10. Obmannschaft Unterhüttensölden

Unterhüttensölden (W, Gde Schlag), 4 Anw.: Kastenamt Bärnstein 2 je $\frac{1}{2}$ (Greipl, Praumändl); Kurf. Lehenprobstamt Straubing $\frac{1}{2}$ (Wündorfer²²), 1 Häusl.

Weitere Anw. s. Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz).

Köpplhof (E, Gde Schlag), 2 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Pauli = Fam.-name), $\frac{1}{8}$ (Köpplsölden).

Oberhüttensölden (D, Gde Schlag), 4 Anw.: Kastenamt Bärnstein 3 je $\frac{1}{2}$ (Schmidt, Hartmann, Scherrer); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Weitere Anw. s. Hofm. Rammelsberg.

Hötzhof (E, Gde Schlag), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Hözhof).

Schreinerhof²³ (E, Gde Hartmannsreit), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Schreinerhof).

Grubmühle (W, Gde Hartmannsreit), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{4}$ (Mühle).

Innernzell (Pfd, Gde), 3 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Wüntterhof); Kastenamt Bärnstein und Kl Osterhofen (je zur Hälfte) $\frac{1}{4}$ (Tafern²⁴); Dorfschaft 1 Hüthaus.

Pfarrkirche, Pfarrhaus, Pfarrökonomie, Mesnerhaus.

Weitere Anw. s. Hofm. Ranfels.

²¹ Besitzer 1752 Andre Präml.

²² Lehenrechtsweise verliehen.

²³ HStAM Kurbay. Geh. LA 1015, fol. 10: Der Ort Gruob hat 2 Anw., 1 Hof, der Schreinerhof, und 1 Mühle, die Gruobmühle.

²⁴ Besitzer Hans Adam Seydl: Braustatt und Wirts-Tafern nebst hierauf auch vorhandener Bäcker-, Metzger- und Badergerechtigkeit.

11. Obmannschaft Voitschlag

- Voitschlag** (D, Gde Schlag), 3 Anw.: Kastenamt Bärnstein 3 je $\frac{1}{2}$ (Ernst, Grueb Müller, Dipfl).
- Grafenhütt** (D, Gde Schlag), 5 Anw.: Kastenamt Bärnstein 4 je $\frac{1}{2}$ (Ertl, Teufl, Halser, Schuester); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
- Hammerschmiede** nächst Grafenau (Stadt Grafenau), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{8}$ (Hammerschmiede²⁵).
- Dimpflmühle** (W, Gde Schlag), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{4}$ (Mühle).
- Frauenberg** (D, Gde Schlag), 2 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{16}$ (= ein Raumrechtshäusl), $\frac{1}{32}$ (= die Wasenstatt).
- Bärnstein** (D, Gde Schlag), 2 Anw.: Kastenamt Bärnstein 2 je $\frac{1}{16}$ (Tafern und Jägerhäusl²⁶).
Schloß resp. Landgerichtsgebäude (mit Inbegriff der zur Registratur bestimmten Kapelle), Amtsgetreidekasten, Rentbotenhaus, Schloßökonomie.

12. Obmannschaft Furth

- Furth** (D, Gde Haus i. W.), 4 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Weidinger), 2 je $\frac{1}{4}$ (Ströbl, Paur); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
Weitere Anw. s. Hofm. Haus und Furth.
- Nendlnach** (D, Gde), 2 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Schneider); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
Weitere Anw. s. Hofm. Saldenburg (einsch.).
- Heinrichsreit** (D, Gde), 3 Anw.: Kastenamt Bärnstein 2 je $\frac{1}{2}$ (Wohnberger, Kelber); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
Weitere Anw. s. Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz u. einschichtig).
- Nebing**²⁷ (W, Gde Waldenreut), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{4}$ (Prünsterer).
- Köppenreuth** (D, Gde Kumreut), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{4}$ (Schober).
- Biberbach** (D, Gde Haus i. W.), 2 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Eder); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
Weitere Anw. s. Hofm. Bibereck, Hofm. Saldenburg (einsch.).
- Harschetsreuth** (W, Gde Nendlnach), 3 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Khösel); Lehenprobstamt Straubing $\frac{1}{2}$ (Neumayrhäuslguet); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
Weitere Anw. s. Hofm. Rammelsberg, Hofm. Saldenburg (einsch.).

²⁵ Besitzer: Franz Altneder. Vgl. Grafenau, 600 Jahre Stadt, S. 122f., 223. Im Kataster 1808 unter „Frauenberg“ aufgeführt.

²⁶ Im Kataster 1808 sind neben der $\frac{1}{8}$ Wirtstafern und dem $\frac{1}{16}$ Jägerhäusl noch weitere Anwesen vermerkt: $\frac{1}{32}$, 2 Häusl, 2 Neuhäusl.

²⁷ Beide Gütl in Nebing und Köppenreuth „liegen im Hochstift Passauischen Territorio“, vgl. L. Veit, Passau, Hochstift, S. 203, 219, 222, 226.

Harretsreuth (W, Gde Nendlnach), 3 Anw.: Gottshaus Grafenau $\frac{1}{2}$ + $\frac{1}{8}$ (Köpplgut mit Köpplsölde), 2 je $\frac{1}{2}$ (Seidl, Lehner).
Waldhäuser²⁸ (D, Gde Schönanger), 7 Anw.: Kastenamt Bärnstein 7 je $\frac{1}{16}$.

II. Äußeres Amt Im Urbar

1. Obmannschaft Haibach

Haibach (D, Gde Kirchberg), 5 Anw.: Kastenamt Bärnstein 4 je $\frac{1}{4}$ (Geideneder²⁹, Khösel, Sigl³⁰, Robl); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
Weitere Anw. s. Hofm. Rammelsberg.

Ochsenberg (W, Gde Kirchberg), 3 Anw.: Kastenamt Bärnstein 2 je $\frac{1}{2}$ (Paur, Praider), $\frac{1}{16}$.

Mitternach (D, Gde Schönberg), 4 Anw.: Kastenamt Bärnstein 3 je $\frac{1}{4}$ (Grassinger, Weidinger, Oeller), $\frac{1}{8}$ herzogl. Sölde³¹; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Weitere Anw. s. Hofm. Rammelsberg, Hofm. Haus und Furth, Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz), Hofm. Saldenburg (einsch.), Hofm. Schöllnach (einsch.).

2. Obmannschaft Kirchberg

Kirchberg (Kirchd., Gde), 7 Anw.: Kastenamt Bärnstein 4 je $\frac{1}{2}$ (Geidenrösch³², Weizl, Hördtreither, Loibl); Lehenprobstamt Straubing $\frac{1}{4}$ (Isel); Filialgottshaus Kirchberg $\frac{1}{8}$ (Trauner); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
Filialkirche.

Weiteres Anw. s. Hofm. Eberhardsreuth.

Schabenberg (D, Gde Kirchberg), 2 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Paur); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Weitere Anw. s. Hofm. Eberhardsreuth, Hofm. Rammelsberg, Hofm. Fürstenstein (Pertinenz).

Heimbrechtsreuth (E, Gde Kirchberg), 3 Anw.: Kastenamt Bärnstein 2 je $\frac{1}{4}$ (Oßwald, Vogl); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Weitere Anw. s. Hofm. Rammelsberg, Hofm. Ranfels, Hofm. Saldenburg (einsch.).

²⁸ HStAM Kurbay. Geh. LA 1502, fol. 16vff.: (1614) Herzog Maximilian privilegierte die Stadt Grafenau, zur Offenhaltung der Salz- und Saumerstraße von Vilshofen her ein „Unterkommen“ (Behausung und Stallung) zu schaffen. Es wurden 25–26 Tagwerk Grund ausgemessen und zusätzlich das Recht des Blumbesuchs gewährt. Die Stadt Grafenau mußte jährlich dafür 2 Pfund Regensburger Pfennige Stiftungsgeld bezahlen, bekam Erbrecht verliehen. Für den Fall, daß die Stadt das wieder verkaufen wollte, behielt sich der Herzog das Vorkaufsrecht vor. – Ebda, fol. 18v: Zusätzlich genehmigte Herzog Maximilian 1 oder 2 Raumrechtshäuser „im Wald an der Behambischen Salz- oder Sämerstraße“. Vgl. auch: Grafenau. 600 Jahre Stadt, S. 141 ff.

²⁹ Hofname nicht eindeutig lesbar.

³⁰ Im Hofanlagsbuch als $\frac{1}{2}$ eingehöft.

³¹ Der bedienstete Fischer von Bärnstein hat in Mitternach die sog. herzogliche Sölde, $\frac{1}{8}$, Amtsgenuß ohne Gerechtigkeit.

³² Hofname nicht eindeutig lesbar.

3. Obmannschaft Haselbach

Haselbach (D, Gde Nendlnach), 6 Anw.: Kastenamt Bärnstein 4 je $\frac{1}{4}$ (Mösl, Zizl, Paur, Tafern), $\frac{1}{16}$ (Schmiedstatt); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus. Mauthaus.

Weitere Anw. s. Hofm. Haus und Furth, Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz), Hofm. Saldenburg (einsch.).

(Furt-)Rettenbach (D, Gde Lembach), 2 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{4}$ (Prumer); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Weitere Anw. s. Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz).

4. Obmannschaft Frohnreuth

Frohnreuth (D, Gde Schönberg), 2 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{4}$ (Leidl); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Weitere Anw. s. Hofm. Rammelsberg, Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz).

Seifertsreuth (W, Gde Schönberg), 2 Anw.: Lehenprobstamt Straubing $\frac{1}{4}$ (Staining); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Weiteres Anw. s. Hofm. Rammelsberg.

Oedhof (E, Gde Schönberg), 1 Anw.: Lehenprobstamt Straubing $\frac{1}{2}$ (Bem.: „in anschicht“).

Zehrerhof (E, Gde Schönberg), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{4}$ (Zerrer).

Weiteres Anw. s. Hofm. Rammelsberg.

Pummerhof (W, Gde Schönberg), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Schreiner-guet).

Almosenreuth (W, Gde Schönberg), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{4}$ (Hördt-reither).

Weitere Anw. s. Hofm. Saldenburg (einsch.), Hofm. Englbürg und Tittling (einsch.).

Saunstein (E, Gde Schönberg), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ („in anschicht“).

5. Obmannschaft Hungerberg

Hungerberg (D, Gde Eppenschlag), 6 Anw.: Kastenamt Bärnstein 3 je $\frac{1}{2}$ (Raithen, Ainmues, Paur), 2 je $\frac{1}{4}$ (Weeber, Wastl); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Hungermühle (W, Gde Eppenschlag), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{4}$ (Mühle).

Hohenthan (W, Gde Eppenschlag), 6 Anw.: Kastenamt Bärnstein 2 je $\frac{1}{2}$ (Zitzl, Puechecker), 2 je $\frac{1}{4}$ (Asen, Wägner), $\frac{1}{16}$; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Großmisseberg (D, Gde Eppenschlag), 4 Anw.: Kastenamt Bärnstein 3 je $\frac{1}{4}$ (Wastl, Lang, Pauer); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Weitere Anw. s. Hofm. Rammelsberg, Hofm. Saldenburg (einsch.), Hofm. Englbürg und Tittling (einsch.).

6. Obmannschaft Rametnach

Rametnach (D, Gde Eppenschlag), 8 Anw.: Kastenamt Bärnstein 5 je $\frac{1}{2}$ (Greipl, Paur, Vorster, Sigl, Weber³³), $\frac{1}{4}$ + $\frac{1}{8}$ (Erl³⁴), $\frac{1}{8}$ (Zubau zur Hungermühle); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Winkelmühle (E, Gde Oberkreuzberg), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{8}$ (Mühle).

Winkelhof (E, Gde Oberkreuzberg), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ („einschicht“).

Wolfertschlag (D, Gde Eppenschlag), 5 Anw.: Kastenamt Bärnstein 4 je $\frac{1}{4}$ (Muettenhammer, Schneider, Lackhenpaur, Cronschnabl); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

7. Obmannschaft Eppenschlag

Eppenschlag (Pfd., Gde), 9 Anw.: Kastenamt Bärnstein 4 je $\frac{1}{4}$ (Haydische Tafern, Perl, Röz, Schiller)³⁵, 4 je $\frac{1}{16}$; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
Weitere Anw. s. Hofm. Englbürg und Tittling (einsch.).

Marbach (D, Gde Eppenschlag), 6 Anw.: Kastenamt Bärnstein 2 je $\frac{1}{2}$ (Zeller, Frähet), 2 je $\frac{1}{4}$ (Wagner, Habernberger), $\frac{1}{16}$; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
Weitere Anw. s. Hofm. Ranfels.

8. Obmannschaft Kreuzberg

Oberkreuzberg (Pfd., Gde), 9 Anw.: Kastenamt Bärnstein 6 je $\frac{1}{4}$ (Tafern mit Bräustatt, Neumayr, Kürschner, Mayplie, Widten, Lindtenplie), 2 je $\frac{1}{16}$; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
Pfarrkirche, Pfarrhaus, Pfarrökonomie.

Augrub (W, Gde Oberkreuzberg), 4 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Wagner), 2 je $\frac{1}{4}$ (Geisl, Moser); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
Weitere Anw. s. Hofm. Rammelsberg, Hofm. Englbürg und Tittling (einsch.), Hofm. Schöllnach (einsch.).

Weberreuth (W, Gde Schönberg), 2 Anw.: Lehenprobstamt Straubing $\frac{1}{2}$ (Nickl); Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Sigl).
Weiteres Anw. s. Hofm. Rammelsberg.

Habernberg (E, Gde Schönberg), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{8}$ (Käsperger³⁶).
Weiteres Anw. s. Hofm. Schöllnach (einsch.).

³³ Das Webergüt hat ursprünglich $\frac{1}{4}$, es besitzt zubauweise auch das $\frac{1}{4}$ Ränzinger oder Eberlgut, das ursprünglich als $\frac{1}{2}$ Hof bestand und aufgeteilt wurde in $\frac{1}{4}$ und 2 je $\frac{1}{8}$.

³⁴ Das $\frac{1}{8}$ ist als Zubau das eine $\frac{1}{8}$ Anteil am Ränzinger oder Eberl. Das zweite Achtel wurde laut Hofanlagsbuch zubauweise von der Hungermühle genutzt.

³⁵ MB 31b, 135f.: 1415 hatte Anna, Witwe des Seitz von Puchberg, die vier Güter in Eppenschlag von Peter Tungast gekauft und sie dann an das Domkapitel Passau weiterverkauft.

³⁶ Das Käspergüt gehört zubauweis zu einem unter die Hofmark Schöllnach gehörigen halben Hof in Habernberg.

9. Obmannschaft Hartmannsreit

Hartmannsreit (D, Gde), 6 Anw.: Kastenamt Bärnstein 5 je $\frac{1}{2}$ (Rözer, Stizendorfer, Khasperger, Seidl, Christoph); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Raben (W, Gde Hartmannsreit), 2 Anw.: Kastenamt Bärnstein 2 je $\frac{1}{4}$ (Paur, Rabner).

Lederhof (= Heiligbrunn) (W, Gde Hartmannsreit), 1 Anw.: Kastenamt Bärnstein $\frac{1}{2}$ (Lederhof).

Pittrichsberg (W, Gde Hartmannsreit), 4 Anw.: Kastenamt Bärnstein 2 je $\frac{1}{4}$ (Örtl, Pätzl), $\frac{1}{8}$ (Heilingprunnersölden); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Schildertschlag (D, Gde Großarmschlag), 3 Anw.: Kastenamt Bärnstein 3 je $\frac{1}{2}$ (Tanzer, Schwänckhl, Herbst).

3. Geschichte und Statistik der Hofmarken

Im alten Landgericht Bärnstein gab es zwei geistliche Hofmarken, St. Oswald und Zenting, und sechs weltliche, Ranfels, Rammelsberg, Haus und Furth, Bibereck, Eberhardsreuth und Klebstein. Außerdem hatten noch die auswärtigen Hofmarken Saldenburg, Fürstenstein, Englburg und Tittling, Witzmannsberg, Schöllnach und Söldenau einschichtige Güter bzw. Pertinenzgüter im Gericht Bärnstein.

Die sechs weltlichen Hofmarken gehen sämtliche auf Halser Ministerialensitze zurück. Sie waren Halser Lehen und gingen dann in kurbayerischen Besitz über.

Hofmarken in geistlichem Besitz

Hofmark St. Oswald

geschlossen

Das Gründungsdatum des Klosters St. Oswald ist genau bekannt, es ist der 5. August 1396³⁷. An diesem Tag stellte Johann, Landgraf zu Leuchtenberg und Graf zu Hals, eine Urkunde aus, in der er zur Ehre Gottes, der Gottesmutter Maria, des Hl. Oswald und aller Heiligen zum Seelenheil seines Hauses ein Kloster in seiner Herrschaft in der Nähe der Grafenau stiftete und dort geistliche „Brüder St. Pauls des ersten Einsiedlers aus dem Augustiner-Orden“ einsetzte. In dem nach dem Kirchenpatron genannten Kloster saßen also zu Anfang Augustiner-Eremiten, sog. Pauliner. Bischof Georg von Passau, ein Onkel des Landgrafen, bestätigte die Stiftung. Als Ausstattungsgut gab der Landgraf folgende freieigenen Güter: die Kirche und Pfarrei U. L. Frau Maria Gottesmutter in der Grafenau, „wie dieselbe Albrecht Kadinger, der letzte Pfarrer daselbst und dessen Vorfahren besessen“, das Dorf Reichenberg mit 16 Lehen und einer Mühle, das Dorf Höhenbrunn mit 10 Lehen, dann zu Draxl-

³⁷ HStAM Ortenburg Grafschaft 180/1. – Lit.: N. Backmund, Art. „St. Oswald“ (Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern) Passau 1966, S. 133; M. Peinkofer, Zur Geschichte der ehemaligen Propstei St. Oswald (Ostbair. Grenzmarken 1) 1957, S. 83–90; H. Sauer, Kloster St. Oswald (Grafenau, Das Bild eines altbayer. Kreises) Grafenau 1972, S. 81–90; W. Hund, Metr. Salisb. T. III, 57 ff.

schlag 6 Lehen, zu Haslach 10 Lehen und eine alte Sägemühle, zu Schönanger 12 Lehen und 1 Mühle, zu Grünbach 6 Lehen. Jedes dieser Lehen hatte als grundherrschaftliche Abgabe jährlich 32 Regensb. Pfennige, 32 Eier, 2 Hühner, 1 Käs im Wert von 1 Reg. Pfennig, ½ Schedt Flachs zu leisten, die Mühlen ebensoviel mit Ausnahme der Sagmühl, die nur 16 Reg. Pfennige geben mußte³⁸. Weiterhin stattete der Landgraf das neue Kloster noch mit folgenden Gütern und Rechten aus: mit dem Gut zu Siebenellen, der Fischweide auf der Ohe (gemeint ist die am Rachel entspringende Große Ohe) samt allen Zuflüssen und Bächen, ausgenommen die „Swertznach bis an die Bruck gen Schilchertslag“ (Schwarzach bis zu ihrer Einmündung in die Mittlere Ohe und dann diese hinunter bis Schildertschlag), deren Fischrechte sich der Landgraf vorbehielt. Als weitere Ausstattung für St. Oswald kam hinzu das „Wismad und Holz bei dem Wasser genannt Vilcz“. Diese Wiesen und Holzeinschlagrechte lagen am heutigen Klosterfilz, einem Hochmoor. Die Erstaussattung St. Oswalds umfaßte damit insgesamt eine Pfarrei, 60 Lehen, ein Gut, 3 Mühlen, Fisch-, Heu- und Holzrechte. Die Einkünfte, die das Kloster nach dem Gründerwillen bezog, lassen sich leicht errechnen: In Geld bezog es 8 Pfund, 3 Schilling, 6 Pfennig, dazu 2016 Eier, 126 Hühner, 63 Pfennigkäse und 31 ½ Schedt Flachs. Das war eine bescheidene Fundierung für eine kleine Mönchsniederlassung. Die Schirmvogtei und das Halsgericht behielt sich der Stifter für sich und seine Nachkommen vor³⁹.

Über die Zahl der ersten Augustiner-Eremiten, die sich in St. Oswald niedergelassen hatten, sind wir nicht unterrichtet, doch können es nur wenige Personen gewesen sein. Die Lage des Klosters an der „Guldenstraß“ vor dem Bergkamm deutet auch schon auf die Aufgabe hin, die es zu erfüllen hatte: die wichtigste war die, Station für die durchreisenden Säumer und sonstigen Reisenden zu sein. Die Besetzung des Klosters mit Augustiner-Eremiten deutet in die gleiche Richtung. Eremiten lebten nicht notwendig in völliger Einsamkeit. Kennzeichnend für sie war vielmehr, daß sie sich aus der Welt zurückzogen in innere Einsamkeit. Daher bedeutet es auch keinen Widerspruch, sie an einer belebten Straße einzusetzen. Gastfreundliches Verhalten, Hilfe für Bedürftige ist für Eremiten ein adäquates Verhalten.

Die kleine Kommunität florierte jedoch in den ersten Jahrzehnten nicht recht. Bereits 1427 gab Bruder Cunrat, Provinzial der Brüder S. Pauls des ersten Einsiedlers Sankt Augustiner-Ordens in Deutschland, wie die Augustiner-Eremiten mit ihrem vollen Namen hießen, dem Landgrafen Johann von Leuchtenberg das Gotteshaus zu St. Oswald samt allen Zugehörungen zur freien Verfügung zurück⁴⁰. Die Gründe, warum der Orden sich aus St. Oswald zurückzog, kennen wir recht gut. Sie lagen in den Auseinandersetzungen zwischen den Leuchtenbergern einerseits und dem Grafen Etzel von Ortenburg andererseits. Die Leuchtenberger wollten auf die Vogtei über St. Oswald nicht verzichten, der Ortenburger, der die Herrschaft Bärnstein 1417 gekauft hatte, wollte das Gebiet um St. Oswald stärker wirtschaftlich nutzen⁴¹. Die Bedrän-

³⁸ S. oben S. 50f.

³⁹ Regest auch in Ortenburger Archiv 394.

⁴⁰ HStAM Ortenburg Grafschaft 302 (1427, Mai 25); RB 13, 98.

⁴¹ So sieht H. Wagner, Die Anfänge der Glashütten um Grafenau (Ostbair. Grenzmarken 4) 1960, S. 109, in der Aufrichtung der Glashütte Schönau einen der Gründe für den Rückzug der Augustiner-Eremiten.

gungen durch den Ortenburger als Grund für die Aufgabe geht aus einem Schreiben des Provinzials an den Landgrafen hervor. 1430 wurde die Rückgabe beurkundet⁴².

Im darauffolgenden Jahr wurde St. Oswald mit Genehmigung des Hl. Stuhls durch die Landgrafen von Leuchtenberg mit regulierten Chorherren des Augustinerordens besetzt⁴³. Auch das Konzil von Basel befaßte sich mit dem Kloster⁴⁴. Der Landgraf von Leuchtenberg versah das Kloster bei dieser Gelegenheit mit Zustiftungen, wie aus einer Bulle des Konzils von Basel hervorgeht⁴⁵. Der Landgraf Johann von Leuchtenberg führte gegen den Grafen Etzel von Ortenburg einen Prozeß vor dem Konzil in Basel, in dem es auch um die Vogteirechte über das Kloster St. Oswald ging.

1445 urkundete der Notar Johann Püchler, Kleriker der Diözese Freising, daß vor ihm und den genannten Zeugen im Haus des Passauer Bürgers Hans Rappen der Propst Johann Furter von St. Oswald und der Älteste des dortigen Konvents, Hans Schoberegker, erschienen seien und schriftlich nachgewiesen hätten („einen Papierzettel gewiesen“), daß der Probst, der Konventälteste Hanns Schoberegker, die Chorherren Hans Nuntaler und Hartmann Ratz und der Konvent des Klosters den Landgrafen Johann von Leuchtenberg, Sohn des Sigiobst von Leuchtenberg und Enkel des Stifters Johann des Älteren von Leuchtenberg, und seine Nachkommen als ihres Klosters rechte Stifter, Beschirmer und Vögte anerkennen⁴⁶. Das Kloster war also um diese Zeit mit diesen Chorherren und einem nicht näher bezifferten Konvent von Laienbrüdern besetzt.

Auch die regulierten Augustiner-Chorherren konnten aus St. Oswald kein blühendes Kloster machen. 1450 brachte der Böhmeneinfall einen schweren Rückschlag. Die klostereigenen Dörfer Reichenberg und Höhenbrunn wurden geplündert⁴⁷. 1503 wurde bei einem neuerlichen Böhmeneinfall das Gut Siebenellen niedergebrannt⁴⁸. 1530 schrieb der Administrator Ernst von Passau an seinen wittelsbachischen Bruder anlässlich des Todes des Propstes von St. Oswald, es seien nur mehr drei Brüder im Kloster, es herrsche Mißwirtschaft, Schulden seien vorhanden, Güter versetzt. Er schlage vor, die jetzigen Brüder sollten nach St. Nikola zurückgebracht werden und der dortige Prälat solle St. Oswald mit anderen Mönchen besetzen und wieder in die Höhe bringen⁴⁹.

1438 war die Herrschaft Bärnstein durch Kauf an die Wittelsbacher übergegangen. Daher lag ab dieser Zeit die Vogtei bei den Wittelsbacher Herzögen. 1567 bot der Herzog die Propstei St. Oswald dem Kloster Niederaltaich zur Verwaltung an. Niederaltaich zögerte jedoch und die Verhandlungen darüber dauerten bis 1581. Erst dann stimmte Niederaltaich zu, Bedingung war die vollständige Besitzübertragung, nicht nur die Verwaltung dieser Propstei. Der

⁴² HStAM Ortenburg Grafschaft 303.

⁴³ HStAM Ortenburg Grafschaft 327 (1431, Juli 30); RB 13, 215.

⁴⁴ HStAMKU Niederaltaich 738a, 741a.

⁴⁵ HStAM Ortenburg Grafschaft 378 (1437, Jan. 15).

⁴⁶ HStAM Ortenburg Grafschaft 429 (1445, Jan. 8).

⁴⁷ Vgl. Grafenau, Das Bild e. altbayer. Kreises, S. 38.

⁴⁸ Ebda, S. 41; Grafenau, 600 Jahre Stadt, S. 85 mit Quellenangabe.

⁴⁹ HStAM HL Passau 964.

Herzog sah wohl keine andere Möglichkeit, das kleine Kloster lebensfähig zu erhalten, als die Anlehnung an ein wirtschaftlich starkes Kloster⁵⁰. 1587 stimmte schließlich auch der Passauer Bischof der Inkorporation nach Niederaltaich zu⁵¹. Niederaltaich besetzte in der Folgezeit das Kloster mit Benediktinern, die auch die Seelsorge in der klostereigenen Pfarrei Grafenau versahen. Die Grundherrschaft über die Klostergüter war damit an Niederaltaich übergegangen. Klare Vereinbarungen über das *ius pascendi, lignandi et venandi* in und an dem Forst bei St. Oswald wurden aber nicht getroffen, daher entstand in der Folgezeit ein lang dauernder Streit zwischen dem kurfürstlichen Pfliegergericht Bärnstein und der Abtei Niederaltaich um diese Rechte. 1669 wurde folgender Vergleich getroffen⁵²: Es wurde eine Linie gezogen, angefangen vom Ohebrückerl, worüber der Sämersteig geht, der nach Waldhäuser zuläuft, gerade hinüber zu der „Schäftten-Wiesen“, an die aus dem Rachelsee entspringende Große Ohe und von der Großen Ohe beim Anfang des großen Filzes vom Rachelsee herunter gerade zu der vorderen Ohe (gemeint ist die Mittlere Ohe), die von der Plattenhausen entspringt. Alles, was nördlich dieser Linie lag, sollte dem Hause Bayern allein gehören mit Ausnahme des althergebrachten Blumbesuchs und der Hausnotdurft an Holz. Alles, was südlich der oben beschriebenen Linie lag in Richtung auf St. Oswald zu, sollte der Propstei mit dem hohen und niederen Wildbann gehören. Die Malefiz- und Viztumshandel standen aber dem Landgericht zu. Das Kloster mußte sich im Gegenzug verpflichten, den Sämersteig innerhalb seines Besitztums zu unterhalten. Die Fischrechte wurden ebenfalls geteilt. St. Oswald erhielt die Fischrechte vom Ursprung der Großen Ohe bis an die Schildertschlager Brücke, zu dieser Zeit „Rech-Bruck“ genannt, und auf der Kleinen Ohe vom Schönauerhütten-Steig bis zur „Schönanger Scher“ samt dem beim Söldenauer Zaun anfangenden und bei der Schönanger-Scher endenden Sagwasser. Das Haus Bayern erhielt die Fischrechte oberhalb des Schönauerhüttensteiges und unterhalb des Schönanger-Schers.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg war die Bevölkerung auch in der Hofmark St. Oswald durch die Pest dezimiert worden⁵³. Noch im letzten Kriegsjahr wurde die Ortschaft Grünbach durch streifende Marodeure völlig vernichtet. Die Propstei hatte mit größten wirtschaftlichen Nöten zu kämpfen. Besonders schlecht erging es der Hofmark St. Oswald im Spanischen Erbfolgekrieg⁵⁴. Der Goldene Steig wurde durch Verhaue gesperrt. 1703 besetzten die Österreicher Passau und verlangten vom Landgericht Bärnstein Kriegskontributionen. 1704 nahm der Kurfürst Max Emanuel Passau wieder ein. Jetzt fiel auch die bayerische Reiterei in die Ortschaften ein und nahm, was zu finden war. Nach der Schlacht von Höchstädt 1704 wurde der ganze Bayerische Wald von den Österreichern besetzt, zahlreiche Truppendurchmärsche belasteten das Land. Die Untertanen von St. Oswald stellten in einer Bittschrift 1715 fest, daß sie in den vergangenen Kriegsjahren durch Plünderungen, Truppendurchmärsche,

⁵⁰ Vgl. H. Sauer, in: Grafenau, Das Bild e. altbayer. Kreises, S. 87.

⁵¹ HStAM KU Niederaltaich 1638.

⁵² HStAM KU Niederaltaich 1639, 1640, 1640/1; HStAM Kurbay. Geh. LA 1016, fol. 72–91 v.

⁵³ Vgl. Grafenau, 600 Jahre Stadt, S. 95.

⁵⁴ Vgl. Grafenau, Das Bild e. altbayer. Kreises, S. 47.

Kontributionen und besonders durch die Einquartierung der Husaren in äußerste Not geraten waren. Bis 1714 blieb das Gebiet unter österreichischer Herrschaft.

Das Land hatte sich wirtschaftlich noch kaum erholt, als es schon wieder Kriegsgebiet wurde. Im Österreichischen Erbfolgekrieg wurde 1741 bereits wieder mit Einquartierungen im Landgericht Bärnstein begonnen. 1742 wurde Bärnstein Kriegsgebiet und von den Panduren des Oberst Trenck heimgesucht. Deren Greuelthaten sind noch heute im Bewußtsein der Bevölkerung vorhanden.

Der wirtschaftlichen Lage des Klosters entsprechend waren die Gebäude bis ins 18. Jahrhundert aus dem billigsten Baustoff, dem Holz. 1723 begann der Propst Joachim Stich, einzelne Gebäude durch Steinbauten zu ersetzen. 1727 wurde die Probsteikirche fertig und durch den Fürstbischof von Passau, Joseph Dominikus Graf von Lamberg feierlich eingeweiht. Über Baumeister, Künstler und Ausstattung ist nichts mehr bekannt, denn 1876 brannte die Kirche mit der gesamten Einrichtung nieder. Man nimmt aber an, daß dieselben Künstler, die zur gleichen Zeit in Niederaltaich selbst wirkten, mit dem Kirchenbau in St. Oswald befaßt waren.

Die niederaltaichische Probstei St. Oswald wurde durch die Säkularisation von 1803 aufgehoben. Die Ökonomiegebäude, die Brauerei und 116 Tagwerk Grund ersteigerte der Brauereibesitzer Xaver Rechenmacher für den Betrag von 25 050 Gulden⁵⁵. Der größte Teil des Waldbesitzes des ehemaligen Klosters, rund 1100 Tagwerk, wurde dem Forstrevier Waldhäuser zugeschlagen und ist seither Teil des beträchtlichen Staatswaldes in dieser Gegend⁵⁶.

Sankt Oswald (Pfd, Gde), 3 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ Klosterökonomie, Pfarr- oder Schulgebäude, Gottshaus.

Höhenbrunn (D, Gde St. Oswald), 12 Anw.: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{8}$ + $\frac{1}{16}$ (Perggüt, Stain, Pirnpaumb), 4 je $\frac{1}{8}$ (Vogl, Pern, Daxen, Luxen), $\frac{1}{16}$, 3 je $\frac{1}{32}$ ⁵⁷; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Reichenberg (D, Gde St. Oswald), 16 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{2}{8}$ (Frosch), 2 je $\frac{1}{8}$ + $\frac{1}{16}$ (Fisch, Puechen), 8 je $\frac{1}{8}$ (Weyer, Faimb, Frechen, Gras, Steckhen, Felsen, Biber, Hammerschmiede⁵⁸), 2 je $\frac{1}{16}$, 2 je $\frac{1}{32}$ ⁵⁹; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Weiteres Anw. s. Obm. Einberg.

⁵⁵ A. Schlittmeier, Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Säkularisation in Niederbayern, untersucht am Beispiel der Abtei Niederaltaich und seiner Probsteien Rinchnach und Sankt Oswald (VHN 87) 1961, S. 81.

⁵⁶ Grafenau, Das Bild e. altbayer. Kreises, S. 83, 90. – Vom ursprünglichen Umfang von 1708 Tagwerk (Propsteiwald 1200 Tagwerk, Haslacher Wald 225 Tagwerk, Höchenbrunner Wald 223 Tagwerk, Schönanger Wald 30 Tagwerk, Reichenberger Wald 30 Tagwerk) wurden 597 Tagwerk zur Ablösung von Holz-, Streu- und Weiderechten an die ehemaligen Klosteruntertanen verteilt, sodaß als Staatsbesitz noch 1111 Tagwerk verblieben, vgl. Schlittmeier, S. 83.

⁵⁷ Die 3 je $\frac{1}{32}$ wurden 1756 erstmals eingehöft.

⁵⁸ Die Hammerschmiede wurde 1759 auf $\frac{1}{4}$ erhöht.

⁵⁹ Die 2 je $\frac{1}{32}$ wurden 1756 erstmals veranlagt.

Draxlschlag (D, Gde St. Oswald), 25 Anw.: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{8}$ (Otter, Wexl, Schlechen), $\frac{1}{32}$ (Wirt⁶⁰), 20 je $\frac{1}{32}$ ⁶¹; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.

Haslach (D, Gde St. Oswald), 11 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{2}{8}$ (Pölzer), 2 je $\frac{1}{8} + \frac{1}{16}$ (Sturmb, Stangen), 2 je $\frac{1}{8}$ (Scheiben, Stelzen), 2 je $\frac{1}{16}$, 3 je $\frac{1}{32}$ ⁶²; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus⁶³.

Schönanger (D, Gde Schönanger), 15 Anw.: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{8} + \frac{1}{16}$ (Gais, Lagl), 10 je $\frac{1}{8}$ (Weixl, Kerschen, Kübl, Anger, Höchten, Rehr, Hirschen, Prädl, Schlangen, Korn), 2 je $\frac{1}{32}$; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus⁶⁴.

Grünbach (D, Gde Schönanger), 6 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{2}{8}$ (Schner), 2 je $\frac{1}{8} + \frac{1}{16}$ (Eis, Streicher), $\frac{1}{8}$ (Schnepfen), $\frac{1}{32}$; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus⁶⁵.

Hofmark Zenting

geschlossen

Die Herkunft Zentings aus Besitz der Grafen von Formbach wurde bereits oben behandelt⁶⁶. Das Osterhofener Urbar vermerkt für Zenting Vogtfreiheit, d. h. vogteiliche Obrigkeit und Niedergericht lagen im 14. Jahrhundert beim Kloster Osterhofen selbst⁶⁷. Bereits 1245 hatte Osterhofen das Privileg erhalten, in Gerichtssachen nur vor den Herzog gezogen zu werden⁶⁸. 1341 erneuerte Kaiser Ludwig der Bayer das Privileg und bestätigte darin auch die Bestimmung über das Gericht, wonach jemand, der mit dem Vogt des Klosters, dem Halser, einen Streit habe, sich nicht an Gütern des Klosters Osterhofen, die dem Halser nicht vogtbar wären, schadlos halten dürfe. Diese Bestimmung zeigt, daß die Halser nicht über alle Güter des Klosters Osterhofen Vogt waren⁶⁹. Mit der hohen Obrigkeit, d. h. den drei Fällen, die an den Tod gehen, war Zenting in dieser Zeit dem Landgericht Hengersberg eingegliedert⁷⁰.

Zenting war nach Ausweis des Urbars ein in Eigenregie bewirtschafteter Meierhof. Die Bezeichnung *curtis* oder *grangia* weist auf die Funktion als Zentrum eines grundherrschaftlichen Amtes. Der *grangia* Zenting zugeordnet waren eine ganze Reihe von zur Leihe ausgegebenen Höfen, organisiert im *officium* Zenting und im *officium* Zell (= Innernzell). Die Verwaltung geschah durch einen Hofmeister⁷¹.

⁶⁰ Der Wirt wurde 1759 von $\frac{1}{32}$ auf $\frac{1}{8}$ erhöht.

⁶¹ Von den 20 je $\frac{1}{32}$ wurden 11 erstmals 1756 eingehöft.

⁶² Davon 2 erstmals 1756 eingehöft.

⁶³ Das Hüthaus wurde 1758 eingehöft.

⁶⁴ Hüthaus 1758 eingehöft.

⁶⁵ Ebenfalls 1758 eingehöft.

⁶⁶ Siehe oben S. 28.

⁶⁷ Osterh. Urbar 1435.

⁶⁸ MB 12, 95.

⁶⁹ MB 12, 448.

⁷⁰ Die Landgerichtszugehörigkeit ist in der Urschrift des ältesten Osterhofener Urbars deutlich erkennbar, dessen Seitenüberschriften jeweils die Zugehörigkeit der Orte zum „iudicium provinciale“ und zur Pfarrei angeben. In der gedruckten Ausgabe (QE NF 33) sind diese Seitenüberschriften leider in die Fußnoten abgedrängt und kommen daher nicht mehr gebührend zur Geltung.

⁷¹ Osterh. Urbar 1472: frater Herwordus magister curie.

Der engere Bereich um den klösterlichen Meierhof in Zenting war, wie bereits gesagt, vogtfrei und das Niedergericht daher dem Kloster selbst vorbehalten. Zenting war daher von Anfang an innerhalb der zugehörigen unmittelbar zusammenhängenden Gründe eine geschlossene Hofmark. Es bestand eine kleine Besonderheit, wegen der allerdings das Landgericht Bärnstein noch im 18. Jahrhundert erklärte, deswegen würde es die Eigenschaft Zentings als geschlossene Hofmark nicht anfechten, das war der Kirchenschutz am Tag Jacobi, an dem der Inhaber der Herrschaft Ranfels – ab 1517 die Dachsberger – „die sich zutragenden Handlungen“ abstrafen durften. Außerdem hatten sie das Recht, eine Maut „von dem was vorgeführt oder getrieben wird“ von dem an diesem Tag stattfindenden Markt einzuheben⁷².

Die außerhalb des engeren Hofmarksbezirks liegenden, grundherrschaftlich zum Amt Zenting und Innernzell gehörigen Güter unterstanden mit Vogtei und Niedergericht der Herrschaft Ranfels und gehen daher auf die Vogtei der Halser zurück⁷³. In der Zeit zwischen 1438 und 1517 war die Herrschaft Ranfels als bayerisches Pfliegergericht organisiert, Zenting daher mit Landeshoheit und Halsgericht dem Pfliegergericht Ranfels eingeweiht. Seit Ranfels zuerst pflegsweise, dann 1517 käuflich an die Dachsberger als rechtes Mannsritterlehen ausgegeben und damit auf die Stufe einer Hofmark herabgesunken war, gehörte Landeshoheit und Halsgericht über Zenting zum Landgericht Bärnstein.

Die Dachsberger übten Rais, Musterung, Inventur, Vormundschaft, Satzung, Scharwerk und alle „persönlichen Sprüche“, die nicht Grund und Boden betrafen über die Osterhofener Grundholden aus, dem Prälaten standen die grundherrschaftlichen Rechte der Fertigung über Grund und Boden, Abfahrt (Abstiftung), über Erbschaftsangelegenheiten, Käufe und andere Besitzveränderungen und die Steuereinhebung zu⁷⁴. 1517 war die Vogtei über die in den grundherrschaftlichen Ämtern Zenting und Innernzell zusammengefaßten Osterhofener Grundholden an die Dachsberger mitverkauft worden. Diese Güter erscheinen daher in der Statistik unter der Hofmarksherrschaft Ranfels.

Für Innernzell konnte das Kloster Osterhofen die Eigenschaft einer geschlossenen Hofmark nicht durchsetzen. Hier besaß zwar das Kloster 12 Viertelhöfe, der Dachsberger hatte aber das Recht, auf den zum Pfarrhof gehörigen Widemgut den Kirchprobst zu setzen und die Kirchenrechnungen zu prüfen, sowie die sonstigen niedergerichtlichen Fälle abzustrafen. Die Tafern in Innernzell war mit aller Obrigkeit dem Landgericht Bärnstein unterstellt und mußte auch zum Kastenamt Bärnstein zinsen. Bei allen Veränderungen an der Tafern, bei Kauf, Erbschaft, Ab- und Verstiftung, hatte der Prälat zwar die Mitsprache, denn grundherrschaftlich gehörte die halbe Tafern ihm, das genügte jedoch dem Landgericht, ihm keine Jurisdiktion zuzugestehen⁷⁵.

Der Umfang der Hofmark Zenting wird 1598 folgendermaßen angegeben: Gottshaus, Tafern mit Brauerei („ain zimbluchs gepreu“), Hofbau, Mühle, Heillinghaus mit Sägemühle, Lungenhof, zwei Sölden, Stickersölden, Sölde

⁷² HStAM KL Osterhofen 11.

⁷³ Zu Ranfels vgl S. 31, 32, 43.

⁷⁴ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 291–295.

⁷⁵ Ebda. Vgl. KL Osterhofen 11.

des alten Hofmeisters, Sölde des jungen Hofmeisters, obere Ort-Sölde, Badhaus, Schusterhaus, zwei Inleute-Häusl und Schmied-Sölde⁷⁶. 1694 bestand die Hofmark aus fünf halben Viertlhöfen und acht bloßen Häusln neben dem hier nicht erwähnten Hofbau, hatte sich also nicht wesentlich verändert⁷⁷.

Die Hofmark Zenting blieb bei Osterhofen bis zur Klostersaufhebung 1784. Sie ging dann in den Besitz des adeligen Damenstifts St. Anna in München über. 1785 verkaufte auch Johann Nepomuk Frhr. v. Dachsberg seine Hofmark Ranfels an das Damenstift, die daraufhin am 4. Mai 1785 zu einem gefreiten Herrschaftsgericht Ranfels erhoben wurde. Zenting wurde vom Damenstift an das Herrschaftsgericht Ranfels extradiert und teilte in der Folgezeit dessen Gesckicke⁷⁸.

Zenting⁷⁹ (Pfd, Gde), 31 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4} + \frac{1}{8} + \frac{1}{32} + \frac{1}{32}$ (Hofpaur mit Zubau Grätzlhäusl und einem Leerhäusl), 2 je $\frac{1}{8} + \frac{1}{16} + \frac{1}{32}$ (Reitberger, Stephansölden), $\frac{1}{8} + \frac{1}{32} + \frac{1}{32}$ (Fröhlichsölden mit Färberhäusl und Stephanhäusl), $\frac{1}{8} + \frac{1}{16}$ (Lungl), 3 je $\frac{1}{16} + \frac{1}{32}$ (Bräu mit Lindtenpaursolden, Scharnten, Mühlgütl), 9 je $\frac{1}{32}$; Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus. Filialkirche, Pfarrexpositurhaus, Schulhaus.

Simonsreith (?), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$.

Hofmarken in weltlichem Besitz

Hofmark Ranfels

geschlossen

Die Geschichte der mittelalterlichen Herrschaft Ranfels bis zum Übergang an die bayerischen Herzöge und die kurze Zeit des Bestehens als altbayerisches Pfliegergericht wurde bereits oben behandelt⁸⁰. 1517 verkaufte Herzog Ludwig in Bayern, zugleich im Namen seines Bruders Wilhelm, dem Ritter Hanns von Dachsberg zu Aspach, fürstl. Rat und Pflieger zu Egg, das bisher von demselben pflegsweise innegehabte, als baufällig bezeichnete Schloß Ranfels mit aller Zugehörung, Grund und Boden, Zinsen, Gülten, kleinen Diensten und Fischdiensten, Fischwassern, Hofbau, großem und kleinen Wildbann, Tafern, Weihern, Holzmarken, Wiesen, Weiden, Stift und Stör, Mannschaft, Scharwerk, Vogtei samt der Kaplaneilehenschaft, Hofmark und Hofmarksgerechtigkeit, mit aller hergebrachten Obrigkeit, ausgenommen einzig die Landeshoheit und das Halsgericht⁸¹. Die Herrschaft Ranfels war kurbayerisches Lehen, es wurde den Dachsbergern zu „rechtem Mannslehen“ überlassen, d.h. es war in männlicher Linie vererbbar.

Hanns von Dachsberg zu Aspach (Aspach) und Zangberg, derzeit Pflieger zu Vilshofen, stiftete kurz nach seinem Einstand in Ranfels ein Schloßbenefizium

⁷⁶ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 290.

⁷⁷ HStAM Kurbay. Geh. LA 1016, fol. 449.

⁷⁸ HStAM Kurbay. Geh. LA 1016, fol. 582.

⁷⁹ 1759 wurde eine Neuveranlagung durchgeführt und dabei der Hofpaur auf $\frac{7}{16}$, der Reitberger um ein zusätzliches $\frac{1}{32}$, der Bräu auf $\frac{3}{16} + \frac{1}{16}$, der Müller auf $\frac{1}{8} + \frac{1}{32}$ und alle $\frac{1}{32}$ auf $\frac{1}{16}$ erhöht.

⁸⁰ Siehe S. 43, 49, 61 f., 64, 66–68.

⁸¹ HStAM GU Bärnstein Fasc. 19 Nr. 250, 251.

und stattete es mit einigen Gütern aus. Er besaß Ranfels bis zu seinem Tod 1528, dann erbten seine drei Söhne Sebastian, Sigmund und Hans Jörg⁸². Sie hatten es zunächst in gemeinsamem Besitz, bis es bei der Erbteilung 1536 an Sigmund von Dachsberg fiel⁸³. Sein Bruder Sebastian saß auf Aspach, der andere Bruder Hans Jörg auf Zangberg.

Die Herrschaft Ranfels wurde 1558 unter dem Besitzer Sigmund von Dachsberg folgendermaßen umschrieben: „Liegt mit allen zugehörigen Dörfern, Gütern, Höfen, Öden, Wäldern, Holzmark in einem Gezirk“, d. h. ist territorial geschlossen, „stößt zum Teil an das Landgericht Vilshofen und Hengersberg, auch an die Hofmark „die Heimgüter“ des Jacob von Puchberg. Zum Landgericht Pernstein hat Ranfels eine lebendige Grenze, das Ochwasser und Rörnach genannt. Auf allem Zugehör, das unmittelbar „im Gezirk“ der Herrschaft Ranfels liegt, hat der von Dachsberg außer der landesfürstlichen Obrigkeit, Malefiz und Hochgericht alle sonstige Hofmarksobrigkeit und Freiheit“⁸⁴. Zu Ranfels gehörte auch die Gerichtsherrschaft über die Güter des Klosters Osterhofen in diesem Bezirk. Das Niedergericht über die Osterhofener Grundherrschaft beruhte auf dem Übergang der Vogtei von den Halsern auf die Wittelsbacher. Die zur Osterhofener Grundherrschaft gehörigen Güter reichten auch die Steuer nach Osterhofen, nicht nach Ranfels.

Nach dem Tod des Sigmund von Dachsberg 1573 wurde der Besitz geteilt. Eine Hälfte erbt sein Bruder Hans Jörg von Dachsberg auf Zangberg, der aber ebenfalls bald starb. Seine Söhne Hector, Ernreich und Carl stellten 1577 einen Lehensrevers über den halben Teil von Ranfels aus⁸⁵. Die andere Hälfte von Ranfels aus dem Erbe des Sigmund gelangte an die Söhne des Bruders Sebastian von Dachsberg auf Aspach, Carl und Georg⁸⁶. Bei dieser Linie verblieb diese Hälfte von Ranfels. Die nächsten Besitzer sind 1598 die Brüder Hans Werner, Artlieb und Rudolph von Dachsberg auf Aspach, es ist nur nicht klar, ob sie die Söhne Carls oder Georgs waren⁸⁷. Aus der Gesamtmasse ihrer Güter war Ranfels dem Hans Werner zu Lebzeiten zur Nutzung zugeteilt⁸⁸. Nach 1600 besaßen nach dem Tod des Hans Werner die Brüder Artlieb und Rudolph gemeinsam die Hälfte von Ranfels⁸⁹. Ihre Mutter erwarb zusammen mit ihnen, die damals noch unverheiratet waren, von deren Vetter Carl aus der Zangberger Linie, der in württembergischen Diensten stand, die andere Hälfte von Ranfels durch Kauf⁹⁰.

1624 focht Joachim Wieninger, Pflugsverwalter von Bärnstein, den Kirchtagschutz der Dachsberger in Innernzell an⁹¹. Die Dachsberger antworteten, sie hätten diesen Kirchtagschutz an den Kirchtagen Nikolai und Quasimodogeniti seit 1519 ausgeübt, hätten sowohl von ausländischen wie inländischen

⁸² HStAM GU Bärnstein Fasc. 19 Nr. 252.

⁸³ HStAM GU Bärnstein Fasc. 19 Nr. 253.

⁸⁴ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 77.

⁸⁵ HStAM GU Bärnstein Fasc. 19 Nr. 260, 262.

⁸⁶ HStAM GU Bärnstein Fasc. 19 Nr. 261.

⁸⁷ HStAM GU Bärnstein Fasc. 19 Nr. 264.

⁸⁸ HStAM GU Bärnstein Fasc. 19 Nr. 265.

⁸⁹ HStAM GU Bärnstein Fasc. 19 Nr. 266–268.

⁹⁰ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 414: Veränderungsanzeige des Landgerichts zum Jahr 1602.

⁹¹ StA Landshut Rep 92 V9 Fasc. 11.

Kramern das Standgeld erhoben und den ausländischen Politten (= Zeugnisse) erteilt und von ihnen Gebühren gefordert. Der Streit um den Kirchtagsschutz zog sich jahrzehntelang hin. 1669 erbauten die Dachsberger in Innernzell ein Wirtshaus, ein Backhaus und einen Tanzboden, was als widerrechtlich vom Landgericht angefochten wurde. Es bestand nämlich eine aus dem Müetthof ausgebrochene Tafern, die landgerichtlich war. Das war der Grund, warum das Landgericht die Hofmarksrechte der Dachsberger in Innernzell nicht anerkennen wollte. Erst 1734 wurde entschieden, daß bei Wirtshaus und Backhaus die Dachsberger die niedgerichtliche Obrigkeit hätten, der Tanzboden aber landgerichtlich sei. Der Kirchtagsschutz, das Stand- und Polittengeld wurde als unberechtigt erklärt und sollte künftig vom Landgericht erhoben werden. In Innernzell hatten die Dachsberger über die grundherrschaftlich zu Osterhofen gehörigen 12 Viertlhöfe, die Pfarrkirche und das Widum die Inventur und andere vogteiliche Gerechtigkeiten. Sie wollten Innernzell für eine geschlossene Hofmark halten. Das wurde ihnen jedoch von Seiten des Gerichts nicht zugestanden, weil das halbe Wirtshaus und der Mitthof (Müetthof) landgerichtlich waren.

1625 starb Rudolph von Dachsberg, sein Bruder Artlieb war dann bis 1642 Alleinbesitzer der Herrschaft Ranfels⁹². Da er keine direkten Leibeserben hinterließ, ging die Herrschaft Ranfels dann an die nächsten Agnaten, die noch unter Vormundschaft stehenden Brüder Johann Franziskus und Hans Sigmund von Dachsberg auf Zangberg, Söhne des verstorbenen Hans Christoph von Dachsberg⁹³ über. 1652 findet man Hans Sigmund in Alleinbesitz von Ranfels⁹⁴.

1689 umfaßte die Hofmark 151 Lehen⁹⁵. Von Seiten des Landgerichts wurde alles Niedergericht außer der Hochgerichtsbarkeit und der Viztumswandel bestanden. Der geschlossene Hofmarksbezirk umfaßte 5 bloße Häusl, 7 Bausölden und 2 Viertlbau und folgende einschichtige Untertanen als Pertinenzen mit aller Vogtei und Grundherrschaft: die Schadenfrohühle, 2 ganze und ½ Gütl in Gruselsberg, 2 Viertl in Simmering, 1 ganzer Hof und ½ Viertl in Hörpolding, 1 Viertl in Schlinding, drei ½ Viertl in Altfalthern, den halben Hof in Sölling (Selinghof), 1 Viertl in Gneisting, den halben Hof in Lugendorf, einen Hof und eine Bausölde in Oberöd und 1 Viertl in Heimbrechtsreuth. Die 5 Untertanen in Schadharn rührten von den Dachsbergern zu Lehen, drei davon hatten jeder 2 Viertlhöfe, einer 1 Viertl und einer 1 Bausölde samt Schmiede. Sie hatten den Lehenfall zu reichen und stifteten sonst weiter nichts. Zur Hofmark gehörten weiterhin die Untertanen bzw. die einschichtigen Güter, die zur St. Pankraz Schloßkapelle oder vielmehr zum Benefizium gehörten. Die Dachsberger genossen auf diesen Gütern die Vogtei, weil diese Anwesen nicht mehr einträglich genug waren, daß sich ein Priester davon ernähren konnte. Im Gegenzug mußten die Dachsberger dafür für die Verpflegung eines Kaplans sorgen. Folgende Güter gehörten zum Benefizium: 2 Viertl in Grausendorf, ein halber Hof zu Burgsdorf, 3 Viertl zu Hörpolding und der halbe Hof zu

⁹² HStAM GU Bärnstein Fasc. 19 Nr. 269, 270.

⁹³ HStAM GU Bärnstein Fasc. 19 Nr. 271.

⁹⁴ HStAM Kurbay. Geh. LA 1016, fol. 397: Johann Sigmund von Dachsberg, die Hofmark wurde ihm 1652 lehensweise verliehen.

⁹⁵ HStAM Kurbay. Geh. LA 1016, fol. 436 ff.

Habered. Alle weiteren Untertanen gehörten mit der Grundherrschaft zum Kloster Osterhofen, mit Vogtei und Niedergericht aber den Dachsbergern.

1701 erbt der Sohn des Hans Sigmund von Dachsberg, Wolf Antonius Erasmus⁹⁶ die Hofmark Ranfels, dann nach 1727 dessen Sohn Franz Maria⁹⁷. 1773 folgte schließlich wieder dessen Sohn Johann Nepomuk von Dachsberg auf Eggkofen, der dann Ranfels mit Wirkung vom 1. 1. 1784 an an die verwitwete Kurfürstin Maria Anna Sophia als Stifterin und Oberste Vorsteherin des adeligen Damenstift St. Anna in München verkaufte⁹⁸.

Die Kurfürstin Maria Anna hatte die Güter des ehemaligen Prämonstratenserklosters Osterhofen erworben, daneben Ranfels und die Hofmarken Ottmaring und Frohnstetten samt deren einschichtigen Untertanen. Da die Verwaltung dieser sehr zerstreut liegenden Güter sich als sehr schwierig herausstellte, schlug sie vor, zwei Herrschaftsgerichte zu bilden, nämlich alle südlich der Donau liegenden Güter in einem Herrschaftsgericht Osterhofen und alle nördlich der Donau liegenden in einem Herrschaftsgericht Ranfels zusammenzufassen. Diese Herrschaftsgerichte sollten zwar keinen Blutbann haben, doch mit denjenigen Kompetenzen versehen sein, wie sie in älteren Zeiten die Gerichte Tegernsee und Benediktbeuren besessen hätten⁹⁹. Am 21. April 1785 fertigte Kurfürst Karl Theodor ein Reskript, das die Errichtung dieser zwei Herrschaftsgerichte befahl, außerdem erließ er am 28. April ein Promemoria an die Landschaft mit dem Inhalt, das Damenstift St. Anna gleich dem Deutschen Ritterorden zu behandeln¹⁰⁰. Am 30. April 1802 aber wurde die Verleihung der Patrimonialgerichtsbarkeit an das Damenstift als eine nach dem Teschener Frieden verbotene Fideikommiß-Veräußerung bezeichnet und aus diesem Grund widerrufen¹⁰¹. Die bisherigen Rechte, Gülten, Zehnten und Hofmarksgerechtigkeiten, soweit sie das Damenstift aus den Händen der vormaligen Inhaber an sich gebracht hatte, waren davon nicht tangiert. Dem Damenstift wurde also kein Herrschaftsgericht zugestanden, sondern nur die Hofmarkseigenschaft.

Ranfels (Pfd, Gde), 14 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Mühle), $\frac{1}{8}$ (Puschsölde unterm Berg), 12 je 1 Häusl¹⁰².

Hofmarksschloß, Gerichtsdiennerhaus, Jägerhaus, Hofbau.

Filialkirche St. Pankraz, Schulhaus.

⁹⁶ HStAM GU Bärnstein Fasc. 19 Nr. 273.

⁹⁷ HStAM GU Bärnstein Fasc. 19 Nr. 274, 275.

⁹⁸ HStAM Kurbay. Geh. LA 1016, fol. 576f.; unter Johann Nepomuk von Dachsberg kam 1774 ein Vergleich nach einem Prozeß mit der Baron Viereggschen Hofmark Schöllnach wegen Niedergerichtsstreitigkeiten zustande, bei dem 3 Untertanen nach Ranfels extradiert wurden: $\frac{1}{8}$ Bausölde (ohne Hausstatt, Zubau zum Schropp) in Manzenreuth, die $\frac{1}{8}$ Steinerkmühle und $\frac{1}{4}$ (Bärtlme Preyß) zu Simmering, HStAM Kurbay. Hofkammer, Hofanlagsbuchh. 312.

⁹⁹ HStAM Damenstift St. Anna 2432. Als Folge wurden alle in den Gerichten Vilshofen, Hengersberg, Hals und Dießenstein liegenden Osterhofener Untertanen an die Hofmark Ranfels extradiert, s. HStAM Kurbay. Hofkammer, Hofanlagsbuchh. 312.

¹⁰⁰ HStAM Damenstift St. Anna 2435.

¹⁰¹ Hinweis im Akt StAL Rep 168 Verz. 4 Fasz. 451 Nr. 7916.

¹⁰² Alle Leibrechter, uneingehöft. 1756 mit jeweils $\frac{1}{16}$ veranlagt. Neuveranlagt wurde 1777 ein Leerhäusl (Matthias Mayr) sowie 1788 vier neuerbaute Häusl, 2 je $\frac{1}{16}$ (Georg Reitberger, Hafner und Andreas Späth zu Lohe, Kollenbergerhäusl) und 2 je $\frac{1}{32}$ (Math. Seiningner, Gerichtsdienner und Georg Seiningner, Schreiner), HStAM Kurbay. Hofkammer, Hofanlagsbuchhaltung 312.

- Gumpenreit** (D, Gde Eberhardsreuth), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{4}$ (Paumanngüt).
- Weitere Anw. s. Pflegger. Dießenstein (Obm. Eberstorf), Hofm. Rammelsberg, Hofm. Fürstenstein (Pertinenz).
- Solla** (D, Gde), 6 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Gessler); Kl Osterhofen oder Zenting 4 je $\frac{1}{4}$ (Pfeiffer, Härtl, Haur, Krüzenberger); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus¹⁰³.
- Kleeham** (E, abgegangen sö. Solla), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{2}$ (Härtl).
- Scharten** (E, Gde Solla), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{2}$ (Sagerer).
Kapelle.
- Loh** (W, Gde Solla), 2 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{4}$ (Hasen), $\frac{1}{8}$ (Würget).
- Rettenbach** (D, Gde Solla), 7 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting 5 je $\frac{1}{4}$ (Adam, Christl, Grandtner, Polster, Luxen); Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Zubau zum Adam¹⁰⁴); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus¹⁰⁵.
- Burgsdorf** (W, Gde Zenting), 2 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{2}$ (Jäger); St. Pankraz Schloßkapelle Ranfels $\frac{1}{2}$ (Schlindinger).
- Manzenreuth** (E, Gde Zenting), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Edtmayr).
Weiteres Anw. s. Hofm. Schöllnach (einsch.).
- Grausensdorf** (W, Gde Ranfels), 3 Anw.: St. Pankraz Schloßkapelle Ranfels 2 je $\frac{1}{2}$ (Hanspaur, Paulus), $\frac{1}{16}$.
- Ebenreuth** (D, Gde Solla), 5 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting 3 je $\frac{1}{4}$ (Mayr, Stehr, Kaiser), $\frac{1}{8}$ (Unrecht); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus¹⁰⁶.
- Fradlberg** (D, Gde Zenting), 4 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting 3 je $\frac{1}{4}$ (Reichhard, Thomas, Späth); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus¹⁰⁷.
- Gessenreuth** (W, Gde Zenting), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{2}$ (Preisen).
- Winden** (D, Gde Zenting), 4 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting 4 je $\frac{1}{4}$ (Denckhen, Wieninger, Prandl, Roithammer).
- Poxöd** (= Buxöd, Zenting eingemeindet), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{8}$ (Lang).
- Gerading** (D, Gde Zenting), 5 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting 4 je $\frac{1}{4}$ (Petern, Michl, Hundsruckher, Veichten); Gmain 1 Flachsbrechhaus.
- Kneisting** (D, Gde Thurmansbang), 5 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Mem-binger); Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{2}$ (Weickhl), 2 je $\frac{1}{4}$ (Kergl, Greipp); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus¹⁰⁸.
Weitere Anw. s. Hofm. Saldenburg, Hofm. Fürstenstein, Hofm. Englbürg, LG Vilshofen (Obm. Eging).

¹⁰³ Das Hüthaus wurde 1758 neu eingehöft.

¹⁰⁴ Ohne Hausstatt.

¹⁰⁵ Das Hüthaus wurde 1758 neu eingehöft.

¹⁰⁶ Das Hüthaus wurde ebenfalls 1758 neu eingehöft.

¹⁰⁷ Wie oben.

¹⁰⁸ Wie oben. – Ein Teil der Anwesen Kneistings gehörte zum Landgericht Vilshofen, s. Hist. Atlas Vilshofen, S. 154, 190.

- Schlinding** (W, Gde Thurmansbang), 4 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{2}$ (Niclas), $\frac{1}{4}$ (Hauptmann); Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Stecher); Dorfschaft $\frac{1}{2}$ Hühthaus.
 Weitere Anw. s. Hofm. Witzmannsberg (einsch.), Hofm. Fürstenstein, LG Vilshofen (Obm. Eging)¹⁰⁹.
- Kritzenberg** (E, Gde Thurmansbang), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{4}$ (Urmann).
- Sölling** (= Selinghof) (E, Gde Thurmansbang), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Richter).
- Altfaltern** (D, Gde Thurmansbang), 5 Anw.: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{2}$ (Gerlsperger, Schub, Raithl), $\frac{1}{8}$ (Pernaur); Dorfschaft $\frac{1}{2}$ Hühthaus.
 Weitere Anw. s. Hofm. Schöllnach (einsch.), Hofm. Saldenburg (einsch.).
- Schadham**¹¹⁰ (D, Gde Thurmansbang), 6 Anw.: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{2}$ (Habesgrueber, Philippen, Gaisinger), 2 je $\frac{1}{4}$ (Georgen, Schmied), 1 Häusl.
- Neuhof** (W, Gde Ranfels), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Ilg).
- Hauermühle** (E, Gde Ranfels), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Hiesenmühle).
- Haberöd** (W, Gde Ranfels), 1 Anw.: St. Pankraz Schloßkapelle Ranfels $\frac{1}{2}$ (Bongrazen).
- Gruselsberg** (W, Gde Ranfels), 3 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Lorenzen), 2 je $\frac{1}{16}$.
- Simmering** (W, Gde Ranfels), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$ (Pern, Hirschen).
 Weitere Anw. s. Hofm. Schöllnach (einsch.).
- Hörperting** (W, Gde Ranfels), 6 Anw.: St. Pankraz Schloßkapelle Ranfels 3 je $\frac{1}{4}$ (Grandtner, Schneider, Aschenprenner); Kl Niedertaich $\frac{1}{4}$ (Wäs); Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Zöchmannsölde); Gmain 1 Flachsbrechhaus.
- Innernzell** (Pfd., Gde), 11 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting 5 je $\frac{1}{4}$ (Fehlner, Ränckhl, Öhler, Pinder, Fransen), $\frac{1}{8}$ (Härtl), 4 je $\frac{1}{16}$; Dorfschaft $\frac{1}{2}$ Hühthaus¹¹¹.
 Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Unterhüttensölden).
- Marbach** (D, Gde Eppenschlag), 6 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting 6 je $\frac{1}{4}$ (Hueber, Straussen, Miedl, Mittermayr, Schöfmann, Zeitlhofer).
 Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Eppenschlag).
- Asberg** (D, Gde Innernzell), 9 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting 8 je $\frac{1}{4}$ (Oberhueber, Niederhueber, Fischer, Schuester, Härtl, Körperl¹¹², Reinhart, Stehrmühl¹¹³); Dorfschaft $\frac{1}{2}$ Hühthaus.

¹⁰⁹ Ein Teil der Anwesen gehörte ebenfalls zum Landgericht Vilshofen, s. Hist. Atlas Vilshofen, S. 153, 190.

¹¹⁰ Alle lehenbar.

¹¹¹ 1758 neu eingehöft.

¹¹² Der Körperlhof ist ein ödliegender Hof, dessen Fläche von den fünf vorhergehenden Anwesen und dem Wirt zu Innernzell gemeinschaftlich genutzt wird.

¹¹³ Kataster 1808: Stermühl $\frac{1}{16}$.

- Lungdorf** (D, Gde Innernzell), 5 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Söldner), 2 je $\frac{1}{2}$ (Mader, Simon); Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{2}$ (Weissen); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
 Weitere Anw. s. Hofm. Schöllnach (einsch.), Pfliegericht Dießenstein (Obm. Gmünd).
- Ort** (D, Gde Innernzell), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{4}$ (Öhler).
 Weitere Anw. s. Pflieger. Dießenstein (Obm. Ort).
- Manglham** (D, Gde Innernzell), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{2}$ (Hofpaur).
 Weitere Anw. s. Pflieger. Dießenstein (Obm. Manglham).
- Schöfweg** (Pfd., Gde), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{3}{8}$ (Paur).
 Weitere Anw. s. Pflieger. Dießenstein (Obm. Schöfweg).
- Freundorf** (D, Gde Schöfweg), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{4}$ (Mayplie).
 Weitere Anw. s. Pflieger. Dießenstein (Obm. Freundorf).
- Mutzenwinkel** (D, Gde Schöfweg), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{8}$ (Kropfen).
 Weitere Anw. s. Pflieger. Dießenstein (Obm. Mutzenwinkel).
- Gmünd** (D, Gde Innernzell), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{4}$ (Stöger).
 Weitere Anw. s. Pflieger. Dießenstein (Obm. Gmünd).
- Haunstein** (D, Gde Schöfweg), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{8}$ (Mayr).
 Weitere Anw. s. Pflieger. Dießenstein (Obm. Haunstein).
- Schlag** (D, Gde Innernzell), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{4}$ (Sigl).
 Weitere Anw. s. Pflieger. Dießenstein (Obm. Schlag).
- Tumiching** (D, Gde Innernzell), 9 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting 2 je $\frac{3}{8}$ (Wensaur, Wüntter), 6 je $\frac{1}{4}$ (Saugspier, Grandtner, unteres Paurngütl, Edtmayr, Stöphel, Schmalzpaar); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
- Bärnreuth** (W, Gde Innernzell), 4 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting 3 je $\frac{1}{4}$ (Perl, Liebl, Stain); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
- Ohhof** (E, Gde Innernzell), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{4}$ (Weidinger).
- Vocking** (W, Gde Innernzell), 4 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{3}{8}$ (Engl), 2 je $\frac{1}{4}$ (Würthl, Kurzen); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
- Bärndorf** (W, Gde Solla), 6 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting 2 je $\frac{1}{4}$ (Preissen, Oswalten), 3 je $\frac{1}{16}$, 1 Häusl.
- Oberöd** (W, Gde Innernzell), 5 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Hintermayr), $\frac{1}{8}$ (Sazingersölde), $\frac{1}{32}$; Kl Osterhofen oder Zenting $\frac{1}{4}$ (Mayplie); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
 Weiteres Anw. s. Hofm. Rammelsberg.
- Unteröd** (D, Gde Innernzell), 6 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting 5 je $\frac{1}{4}$ (Schreiner, Grandtner, Kurzen, Paumann, Fuxen); Dorfschaft $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
- Schlagmühle** (E, Gde Innernzell), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Voglmühl).

Gerlesreuth (D, Gde Schönberg), 5 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting 4 je ¼ (Stöger, Pünder, Ober, Thomann); Dorfschaft ½ Hühthaus¹¹⁴.

Gaiging (E, Gde Innernzell), 2 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting 2 je ¼ (Philippen, Weber).

Glotzing (E, Gde Schönberg), 3 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting 3 je ¼ (Niedermayr, Altmann, Obermayr).

Heimbrechtsreuth (E, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft ¼ (Bärtl).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Kirchberg), Hofm. Rammelsberg, Hofm. Saldenburg (einsch.).

Holzmühle (E, Gde Innernzell), 1 Anw.: Kl Osterhofen oder Zenting ¼ (Mühle).

einschichtig im Pfliegericht Vilshofen liegendes Anwesen der Hofmark Ranfels:

Thurmansbang (Pfd, Gde), 1 Anw.: Hofmark Ranfels ⅛ (oberer Wirt mit Metzgerei und Bäckereirecht)¹¹⁵.

Weitere einschichtige Anwesen s. Hist. Atlas Deggendorf und Vilshofen sowie Gerichte Hals und Dießenstein im vorliegenden Band.

Hofmark Rammelsberg

geschlossen

Über die Entstehungszeit der Burg Rammelsberg und ihre ersten Besitzer weiß man bisher nichts¹¹⁶. Es kann nur mit einiger Sicherheit gesagt werden, daß Rammelsberg zu den Halser Ministerialensitzen gehört haben muß und dann auf dem bekannten Besitzweg bayerisches Lehen wurde. Der erste sichere Besitzer von Rammelsberg ist Georg der Auer¹¹⁷. 1407 verkaufte Martin Rued zu Schöllnach dem Heinrich von Buechperkch gegen Aufzahlung die von seinem verstorbenen Sohn Georg dem Awar von Ramansperg diesem verpfändete Gütern und zwar in Kollnberg, Polling, Augrub, (Ober/Unter-)Hüttenölden, Almosenreuth, Dietrichswinden (= Jederschwing) und Peigerting¹¹⁸. Rammelsberg blieb nur wenige Jahre im Besitz der Auer, dann ging es an die Wenger zu Au bei Regen über. Ob zwischen Auern und Wengern zu Au eine verwandtschaftliche Beziehung bestanden hat, ist bis jetzt nicht bekannt, es

¹¹⁴ 1758 neu eingehöft.

¹¹⁵ Durch Tausch kam der Wirt von Thurmansbang am 18. April 1786 an Englbay, HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1016, fol. 580; vgl. HStAM Kurbay. Hofkammer, Hofanlagsbuchh. 535: als ¼ eingestuft.

¹¹⁶ Vgl. oben S. 45. – Die im Landkreisbuch (Grafenau. Das Bild e. altbayer. Kreises) Grafenau 1972, S. 65 ff. genannten Angehörigen einer Familie „de Ramelsberg“ erweisen sich bei näherem Zusehen als nicht richtig identifizierte Ramspurger, deren Stammsitz Altrandsberg Gde Miltach bei Cham war. Vgl. H. Frank, Stadtarchiv Cham, T. 1: Urkunden (Bayer. Archivinventare. 25.) München 1964.

¹¹⁷ HStAM GU Winzer 71 (1399, Dez. 9).

¹¹⁸ HStAM GU Winzer 80 (1407, Nov. 1). Die Rued zu Schöllnach sind demnach einer Familie mit den Auer von Rammelsberg. Eine Dorothea Rüdin von Schöllnach wurde bereits als Lehensträgerin der Leuchtenberger erwähnt, s. oben S. 63 (Nr. 10).

wäre aber möglich, daß der Besitzwechsel auf Einheirat beruht. 1417 kaufte Eberhard der Wenger zu Rammelsberg ein Gut zu Gossing von Wilhelm dem Puchberger zu Winzer¹¹⁹. 1435 ist ein Paulus Wennger zum Ramansperg nachzuweisen¹²⁰, der auch noch 1438, 1442, 1444, 1447 und 1454 in den Quellen aufscheint¹²¹. 1488 ist als Besitzer von Rammelsberg Jeronimus Pöllinger genannt, dem die Hofmarch Lueg gehörte, die viermal ein Gut und eine Mühle umfaßte, dazu noch im Panholtz einen Hof, den Panhof sowie in „Fiersperg“ (= Fürstberg) einen Hof und eine Mühle¹²². Bei dem „Pöllinger“ dürfte es sich um einen Pfaller handeln, denn Rammelsberg ist noch länger im Besitz dieser Familie nachzuweisen¹²³. 1558 hatte Rammelsberg folgenden Umfang: Hofbau und Tafern, dazu gehörten die zwei Dörfl Artmannsreuth und Lueg mit einer Mühle, jeweils mit aller Hofmarksobrigkeit soweit die Gründe und Hofmarch reichten. Wegen der Hofmarksobrigkeit auf ihren einschichtigen Gütern hatte die Besitzerin Rammelsbergs, Elisabeth Pfallerin, mit dem Pfleger von Bärnstein gestritten und sie zugestanden bekommen. Darüber wurde auch ein Vertrag aufgerichtet¹²⁴.

Wahrscheinlich ist Rammelsberg auf dem Heiratsweg an den Christoph Tengler zu Kaltenstein und Satzpach, fürstl. passauischen Hofrat, übergegangen¹²⁵. Christoph Tengler besaß Rammelsberg als Lehen von Bayern. Das Lehen umfaßte den Sitz, den Hofbau und die Tafern¹²⁶. Um 1576 richtete der Tengler in Frohnreuth eine neue Tafern auf. Die Stadt Grafenau, der Markt Schönberg und andere „Geytafernen“ (Tafernen im Gäu, im Umland) wandten sich bei der Regierung dagegen. 1580 dauerte der Streit noch an¹²⁷. Auf Christoph Tengler folgte als Besitzer von Rammelsberg Hilprand Tengler, den das Landgericht Bärnstein als „widerriger Religion“ kennzeichnete, der also evangelischen Bekenntnisses war¹²⁸. 1636 starb Hilprand Tengler, gewester Pfleger zu Dießen-

¹¹⁹ HStAM GU Winzer 102 (1417, Apr. 2).

¹²⁰ HStAM GU Winzer 118 (1435, Jan. 8).

¹²¹ 1438: Heider, Regesten Nr. 844 S. 269; 1442: HStAM KU Niederaltaich 806; 1444: HStAM Hochst. Passau Lit. 165 a; 1447: HStAM GU Winzer 132; 1454: Heider, Regesten Nr. 459, S. 153.

¹²² HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 26.

¹²³ HStAM GL Bärnstein 19, Extrakt aus der Landtafel bezüglich Rammelsberg: 1500: Hieronimos Pollinger, item Casparn Wenger und Haimeran Wenger; 1510: Ulrichen Pfaler zum Rammelsberg, item Sebastian Pfaler; 1529/1549: Sebastian Pfalers Erben; 1560: Elisabeth Pfalerin und ihre 7 Söhne, nachher Christoph Tengler. HStAM GU Bärnstein Fasc. 18 Nr. 236: (1547, Jan. 15) Lehenrevers des Christoff Phaler zum Raemelsperg zugleich namens seiner Mutter Elisabeth.

¹²⁴ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 76 f.

¹²⁵ Heider, Regesten Nr. 655, S. 211 (1567).

¹²⁶ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 170 kv.

¹²⁷ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 170 m.

¹²⁸ HStAM GL Bärnstein 19: Bericht des Landgerichts Bärnstein vom 19. März 1605, „wie Hilprand Tengers zu Rammelsberg und Fürstberg Frau Anna Maria geb. Rainerin am Aschermittwoch gestorben und 2 unmündige Söhne ... hinterlassen, weil sie nit katholisch gewest, ist die Leich bis auf den 14. dieses zu Rammelsberg verblieben, und dann erst nach Ortenburg geführt, daselbst begraben worden, der Leich haben beige- wohnt des Tengers Mutter, die alte Frau Anna Tenglerin geb. Görgerin Frein zum Pach- und Rampelstetten, diese ist hernach 1606 gestorben ...“. – Vgl. auch HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 416 v.

stein¹²⁹. Sein Sohn Hanns Christoph, kurfürstl. Verwalter des Klosters Schönthal in der Oberrheinpfalz erhielt die Hofmarken Rammelsberg und Fürstberg durch Vertrag¹³⁰. Genau wie Frohnreuth war Fürstberg in den 90er Jahren als Tafeln und Bräuhaus entstanden¹³¹ („vor wenigen Jahren wurde hier eine Tafeln und ein Preuhaus aufgerichtet, das einem Wirt vererbt und dazu einen Hofpau hat, weiter ist hier 1 Hof, besetzt mit 1 Untertan, 1 Mühle mit 2 Gäng“). Der Tengler hat Fürstberg und Frohnreuth von da an von sich aus „für ein Hofmarch gehalten“, das Landgericht Bärnstein war aber anderer Ansicht und gestand nur die Edelmansfreiheit zu¹³². 1645 forderte die kurfürstliche Regierung Auskunft darüber, ob die 28 einschichtigen Güter Pertinentien seien oder nicht, ob dem Tengler wie anderen Landsassen darauf die Jurisdiktion bestanden wird. Der Tengler antwortete, die Güter seien immer für unmittellbar zur Hofmark Rammelsberg gehörige Pertinentien gehalten worden¹³³. 1673 verstarb Hans Christoph Tengler, Rammelsberg wurde von seinem Vetter Christoph Ferdinand Tengler übernommen¹³⁴. Auch ihm wurde die Pertinenz-eigenschaft der einschichtigen Güter zunächst bestritten, dann aber weiter überlassen¹³⁵. Dem Christoph Ferdinand von Tengler folgte 1715 sein Sohn Wolf Christoph¹³⁶. Dieser überließ Rammelsberg 1725 seiner Schwester Maria Franziska Genoveva, die mit Johann Ulrich von Drexel verheiratet war¹³⁷. Nach ihrem Tod 1740 übernahm Johann Ulrich von Drexel den Besitz¹³⁸, bis er 1746 an die Tochter Maria Maximiliana anlässlich ihrer Verheiratung mit dem Baron Valentin de Vequel überging¹³⁹. Sie übernahm auch die an ihre Schwester Maria Josepha gefallene Hälfte von Rammelsberg. Im Besitz der Familie Vequel verblieb Rammelsberg bis 1826¹⁴⁰.

Zu Lebzeiten der Baronin Maria Maximiliana de Vequel (Schreibweise häufig eingedeutscht „Weickl“) entstand zwischen ihr und dem Landgericht ein Jurisdiktionsstreit, der sich von 1766 bis 1807 hinzog. Die Ursache war folgende:

¹²⁹ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1016, fol. 101.

¹³⁰ HStAM GU Bärnstein Fasc. 18 Nr. 237, 238.

¹³¹ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 229v–232.

¹³² Ebda, fol. 443v.

¹³³ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1016, fol. 288f.

¹³⁴ Ebda, fol. 394; GU Bärnstein Fasc. 18 Nr. 240, 241.

¹³⁵ Ebda, fol. 453v–455v.

¹³⁶ HStAM GU Bärnstein Fasc. 18 Nr. 242.

¹³⁷ HStAM GU Bärnstein Fasc. 18 Nr. 243, 244.

¹³⁸ HStAM GU Bärnstein Fasc. 18 Nr. 246.

¹³⁹ HStAM GU Bärnstein Fasc. 18 Nr. 247/I, 247/II.

¹⁴⁰ Vgl. HStAM GU Bärnstein Fasc. 18 Nr. 249: Lehenrevers des Carl Wilhelm von Vequel, der Rammelsberg durch Vergleich mit seinen drei Geschwistern als Alleinbesitzer erhalten hatte. Der Umfang der Hofmark wird folgendermaßen beschrieben: Bei verschiedenen Hofmarks- und anderen gerichtlichen und herrschaftlichen Untertanen ganzen Zehent, das von Alters her mit dem Namen Hofmark vorgeschriebene Fronreuth besamt der daselbst von alters und neu abgestrittenen Jurisdiktion, dann der Wirtstafern und Kramersgerechtigkeit, allen Untertanen in gedachter Hofmark Frohnreith, ausgenommen einen bzw. zwei, die dem Landgericht Pernstein bzw. Grafen von Taufkirch zu Engsburg gehören, ferner der sog. Frauenwald, die dem Schneider zu Oberzehl vererbte sog. Pfaller-Wiese neben dem von alters her an den Langbrückmüller, Gerichts Weißenstein, vererbte Pfaller-Wald, endlich das mit dem Namen Hofmark begabte Zubaugut Fürstberg besamt Holz und Wiesgrund und Wirtstafern, im Gericht Pernstein gelegenen Manns- und Weibsritterlehen.

Die Baronin hatte im Dorf Frohnreuth eine Schandsäule auf landgerichtlichem Gemeindegrund aufrichten lassen. Das Landgericht empfand das als Eingriff in seine Jurisdiktionsbefugnisse, denn es lag damit für seine Begriffe die Aneignung von Jurisdiktion über Gemeindegründe und Gemeindesachen durch die Inhaberin von Rammelsberg vor. Der Aufrichtung der Schandsäule waren einige „Frevel“ der Untertanen vorausgegangen, z. B. das Abbrennen des Brechhauses. Als weiteres Delikt kam vor, daß ein Rammelsberger Untertan einen landgerichtlichen auf landgerichtlichem Boden beschimpfte. Zwei Bauern gerieten sich auch darüber in die Haare, daß ein Brunnen zum Teil auf landgerichtlichem Boden gegraben wurde. Daraus entstand dieser langwierige Prozeß, der deswegen von Interesse ist, weil damals alle Rechtstitel von den Besitzern gesammelt wurden¹⁴¹. Es läßt sich daraus ablesen, wie der Prozeß der Vereinheitlichung des Untertanenverbandes von Seiten des Landgerichtes durch die immer wieder versuchte Einziehung von Jurisdiktionsrechten fortgetrieben wurde und wie sich das Landgericht gegen jeden Übergriff zur Wehr setzte.

1773 hatte der Sohn der Maria Maximiliana, Baron Karl Wilhelm de Vequel, den Besitz übernommen¹⁴². Er starb 1790, ohne den Ausgang des Prozesses erlebt zu haben¹⁴³. Dann war Rammelsberg im Besitz des Johann Baptist von Vequel. 1807 wurde in dem 40 Jahre dauernden Prozeß das Urteil gesprochen, es erging aber keine Grundsatzentscheidung, sondern es wurde nur die Bestrafung der einzelnen Täter verlangt¹⁴⁴. Mitten in der Zeit der Montgelasschen Reformen hatte es keine Bedeutung mehr.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde das Schloß Rammelsberg von der Familie Vequel baulich in die Höhe gebracht. Es wurde der Märzenbierkeller angelegt, das Bräuhaus erweitert und der Hopfengarten vergrößert¹⁴⁵. 1808 wurde die Gemahlin des kgl. Landrichters von Pfaffenhofen, Theres Reingruber, eine geb. v. Vequel, Besitzerin von Rammelsberg, Fürstberg und Frohnreith¹⁴⁶. 1827 verkaufte die Familie de Vequel, nachdem das Landgericht die provisorische Verwaltung für die unter Vormundschaft stehenden Vequelschen Kinder ausgeübt hatte, Rammelsberg an den Baron Johann Vinzenz Ickstatt aus Würzburg¹⁴⁷. 1830 brannten Schloß und Bräuhaus durch Blitzschlag vollständig ab und wurden nicht wieder aufgebaut¹⁴⁸.

Rammelsberg (D, Gde Schönberg), 6 Anw.: Hofmarksschloß, Gerichtsdiennerhaus, Maierhaus nebst Ökonomiegebäuden, Bräuhaus, $\frac{1}{16}$ Jägerhäusl, $\frac{1}{16}$ Wagnerhäusl.

Großarmschlag (Kirchd, Gde), 7 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{3}{8}$ (Huebergüt), 5 je $\frac{1}{4}$ (Girgl, Danzer, Woferl, Mayr, Streicher), $\frac{1}{8}$ (Mändl).
Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Grüb), Hofm. Eberhardsreuth, Hofm. Schöllnach (einsch.).

¹⁴¹ StA Landshut Rep 92 Verz 9 Fasc 10 Nr. 272 und Fasc 11 Nr. 274.

¹⁴² HStAM GU Bärnstein Fasc. 18 Nr. 249.

¹⁴³ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1016, fol. 683.

¹⁴⁴ StA Landshut Rep 92 Verz 9 Fasc 11 Nr. 274.

¹⁴⁵ S. Grafenau. Das Bild e. altbayer. Kreises, S. 66.

¹⁴⁶ StAL Rep. 34d Verz 1 Fasc. 1 Nr. 3.

¹⁴⁷ StAL Rep. 168/1 Fasc. 2299 Nr. 167b.

¹⁴⁸ Wie Anm. 145.

- Augrub** (W, Gde Oberkreuzberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Krüzenberger).
 Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Kreuzberg); Hofm. Englbund und Tittling (einsch.), Hofm. Schöllnach (einsch.), Hofm. Söldenau (einsch.).
- Weberreuth** (W, Gde Schönberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Edtgüt).
 Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Kreuzberg).
- Röhrnachmühle** (E, Gde Kirchdorf i. W.), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Haindmühle).
- Fürstberg** (W, Gde Eppenschlag), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Schwendnermühl), $\frac{1}{32}$.
 Hofmarksschlößl, Hofbau.
- Großmisseberg** (D, Gde Eppenschlag), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Mittermayr).
 Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Hungerberg), Hofm. Saldenburg (einsch.), Hofm. Englbund und Tittling (einsch.).
- Kleinmisseberg** (W, Gde Schönberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Garhammer).
 Weitere Anw. s. Hofm. Saldenburg (einsch.), Hofm. Englbund und Tittling (Pertinenz).
- Zehrerhof** (E, Gde Schönberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Peter).
 Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Frohnreuth).
- Seifertsreuth** (W, Gde Schönberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Vogl).
 Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Frohnreuth).
- Oberöd** (W, Gde Innerezell), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{3}{8}$ (Simmeth).
 Weitere Anw. s. Hofm. Ranfels.
- Heimbrechtsreuth** (E, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Sieszen).
 Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Kirchberg), Hofm. Ranfels, Hofm. Saldenburg (einsch.).
- Lueg** (W, Gde Kirchberg), 5 Anw.: Hofmarksherrschaft 4 je $\frac{1}{4}$ (Denckhen, Grandtner, Hirschen, Sprenger); Gmain $\frac{1}{32}$ Hüthaus.
- Panhof** (E, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Dionisy).
- Artmannsreuth**¹⁴⁹ (W, Gde Kirchberg), 3 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Pruner), $\frac{1}{4}$ (Stöphel), $\frac{1}{16}$.

¹⁴⁹ $\frac{1}{4}$ Hof, der öd lag, wird zum Schloß Rammelsberg genutzt, ohne daß Steuern und Abgaben entrichtet würden, HStAM GL Bärnstein 18.

- Schabenberg** (D, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Stöcher).
 Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Kirchberg), Hofm. Eberhardsreuth, Hofm. Fürstenstein (Pertinenz).
- Gumpenreit** (D, Gde Eberhardsreuth), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Denglpaur).
 Weitere Anw. s. Pflegger. Dießenstein (Obm. Ebersdorf), Hofm. Ranfels, Hofm. Fürstenstein (Pertinenz).
- Haibach** (D, Gde Kirchberg), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Reschen), $\frac{1}{4}$ (Dräxenberger).
 Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Haybach).
- Maukenreuth** (W, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Luzl).
- Mitternach** (D, Gde Schönberg), 5 Anw.: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{4}$ (Nickhl, Danpaur, Lang), $\frac{1}{8}$ (Aurmühl), $\frac{1}{16}$.
 Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Haybach), Hofm. Haus und Furth, Hofm. Saldenburg (einsch.), Hofm. Schöllnach (einsch.), Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz).
- Lettlmühle** (E, Gde Schönberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Tazmühl).
- Harschetsreuth** (W, Gde Nendlnach), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Straussen).
 Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Furth), Hofm. Saldenburg (einsch.).
- Oberhüttensölden** (D, Gde Schlag), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Mayr).
 Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Unterhüttensölden).
- Frohnreuth** (D, Gde Schönberg), 9 Anw.: Hofmarksherrschaft 4 je $\frac{1}{4}$ (Judenhofer, Ilg, Michael, Ziegl), 5 je $\frac{1}{16}$.
 Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Frohnreuth), Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz).
- Anzenbrunn**¹⁵⁰, 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$.

Hofmark Haus und Furth

geschlossen

Der Ort Furth liegt am Übergang der Salzstraße Passau-Grafenau-Böhmen über die Ilz, während der befestigte Sitz der Herren von Furth, das „Haus zu Furth“, auf der Anhöhe über dem Dorf lag. Die ältere Geschichte von Furth wurde bereits oben behandelt¹⁵¹.

1366 wurde der Ritter Lätwein der Usel durch Graf Leopold von Hals mit Haus und Veste Furt und den Gütern zu Haselbach belehnt¹⁵². Dieser Lätwein war Pfleger auf Niederhaus in Passau und verheiratet mit einer Schwester des Heinrich Tuschel von Söldenau¹⁵³. 1378 ist Dietrich der Ysel von Furt, „Herrn Lewteins des Uesels selig Sun“ als neuer Besitzer genannt¹⁵⁴. Er war

¹⁵⁰ Nicht zu identifizieren, wohl wieder abgegangen.

¹⁵¹ Siehe oben S. 44 f.

¹⁵² HStAM Ortenburg Grafschaft 84. – Die Usel sind schon vorher als Halser Dienstmannen nachzuweisen. 1324 z. B. ist Dietrich der Usel Burggraf von Hals, RB 6, 123; 1362 gab es einen Streit zwischen dem Leuchtenberger und Lautwein dem Vsel um das Haus Pernstein, s. Ortenburger Archiv 181, vgl. dazu auch ebda, 241.

¹⁵³ H. Neumann, Geschichte des Schlosses Haus, S. 118.

¹⁵⁴ H. Neumann, S. 118.

Burggraf zu Hals und Beisitzer des bischöflichen Hofgerichts in Passau. Er war aber offensichtlich nicht Alleinbesitzer von Furth, denn es gibt eine Urkunde aus dem Jahr 1392, in der Dietrich, Andre und Albrecht die Vsel zu Furth an Herrn Seycz den Puchberger zu Wildenstein eine Reihe von Höfen verkaufen, u. a. in Seifertsreuth, Almosenreuth und Artmannsreuth¹⁵⁵.

Nach dem Aussterben der Usel belehnte der Landgraf Johann von Leuchtenberg den Eberwein Nußperger 1408 mit Furth¹⁵⁶. Zum Lehen (Feste Furth) gehörten auch zwei Güter in Haselbach, die der Nußberger von Heinrich Puchberger zu Neuenpuchberg gekauft hatte¹⁵⁷. In der Folgezeit saßen mehrere Generationen Nußberger auf Furth¹⁵⁸: Eberwein Nußberger hatte die Söhne Wilhelm und Kaspar. 1415 versetzte der Landgraf von Leuchtenberg dem Wilhelm Nußberger das Dorf zu Furth um 180 Ungarische Gulden. Der Wilhelm von Nußberg zu Furth war 1446 Pfleger zu Dießenstein¹⁵⁹. 1451 ist Kaspar Nußberger, der Domherr in Regensburg war, mit Furth belehnt. Als nächste Besitzer folgten die Söhne des Wilhelm, Tristram und Achatz von Nußberg. Tristram war Domherr in Freising, sein Bruder Achatz saß in Furth. Er war 1485 Zeuge beim Regierungsverzicht des Herzogs Christoph. 1488 ist der Umfang der „Hofmarch Furt“ beschrieben: Sie umfaßte 10 je ein Lehen, ein halbes Lehen, zwei Sölden und außerdem im Gericht Bärnstein noch in Mitternach ein Gut und in Haselbach drei Lehen. Als Besitzer ist schon Erasmus Nußberger genannt¹⁶⁰. Achatz Nußberger hatte mehrere Kinder, Wolfgang, Erasmus, Wilhelm, Margaretha und Benigna. Die drei Brüder besaßen Furth nacheinander: zuerst Erasmus, dann bis 1496 Wolfgang und dann Wilhelm¹⁶¹. Der Lehenrevers, den Wilhelm Nußberger dem Herzog Georg in Bayern 1496 über den Sitz Furth ausstellte, enthält auch eine Beschreibung dessen, was alles zu diesem Lehen gehörte: Außer dem Sitz auch die Tafern, der Hofbau, dann Wismad, Holz, eine Sölde, eine Öde hinter dem Sitz, einen Zehent auf den vier Höfen zu Hastolzrewt (= Harschetsreuth), überall den halben Teil und eine Sölde mitsamt ein Tagwerk Wismad daselbst. Dieser Wilhelm Nußberger war Mitglied des Straubinger Landschaftsausschusses und als solcher bei den Verhandlungen über die Beilegung des Löwlerkrieges beteiligt. Unter seiner Herrschaft ist der Brand zu erwähnen, dem das Schloß Furth 1510 zum Opfer fiel. 1522 verkaufte Wilhelm Nußberger die Hofmark Haus und Furth an den Ritter Rudolf von Trauner zu Fürsteneck¹⁶².

Von 1522 bis 1786 war die Hofmark Haus und Furth dann bayerisches Lehen in der Hand der Familie Trauner. 1531 stellte Georg Trauner zu Furt zugleich für seine Brüder Wilhalm, Burgkart, Clement, Christoff und Jakob über die von ihrem Vater Ruedolff Trauner angefallenen Stücke einen Lehenrevers

¹⁵⁵ HStAM GU Winzer 57.

¹⁵⁶ HStAM GU Hals 115 (= alte Sign.).

¹⁵⁷ HStAM Ortenburg, Grafschaft 225. – Furth war vorher schon an die Puchberger verpfändet, wie aus einer Urkunde von 1397 hervorgeht, als Wilhelm Puchberger zu Englburg neben anderen Pfandgütern auch Furth zurückgibt, nachdem er die letzten Zinsen von den Landgrafen Johann und Sigio von Leuchtenberg erhalten hatte, HStAM Grafschaft Ortenburg 181; s. auch Ortenburger Archiv 395.

¹⁵⁸ Für das Folgende vgl. H. Neumann, Geschichte des Schlosses Haus, S. 118 f.

¹⁵⁹ HStAM GU Winzer 130.

¹⁶⁰ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 25.

¹⁶¹ HStAM GU Bärnstein Fasc. 13 Nr. 135.

¹⁶² Vgl. H. Neumann, Geschichte des Schlosses Haus, S. 119, auch für das Folgende.

aus¹⁶³. Die Brüder einigten sich untereinander, daß der Sitz an die Brüder Georg und Burkhart fallen sollte. Diese beiden einigten sich dann wiederum dahingehend, daß Burkhart seinen halben Teil an Haus und Furth dem Georg Trauner abtrat, der damit 1536 Alleinbesitzer wurde. Dieser Georg Trauner wohnte nur zeitweise in Haus. Er war in salzburgischen Diensten, nachweislich fürstlich salzburgischer Rat und Pfleger zu Mattsee, später zu Reichenhall¹⁶⁴. Er war verheiratet mit Magdalena von Watzmannsdorf, die das abgebrannte Schloß Haus im Jahr 1551 wiederherstellen ließ.

1558 fragte die Regierung nach der territorialen Geschlossenheit der Hofmark. Der Pfleger beschrieb die Hofmark folgendermaßen: „Schloß oder Sitz zum Haus oder Furth genannt, samt Hofbau, Tafern, Söldenhäusern, auch das Dorf dabei gelegen, so man auch Furth nennt, hat der Jorig Trauner mit aller Hofmarksobrigkeit inne, ausgenommen sind 4 herzogliche Güter in Furth“¹⁶⁵. Der Pfleger begriff offensichtlich die Intention der Regierung, die auf Einziehung strittiger Niedergerichtsbarkeit zielte, nicht.

Im darauffolgenden halben Jahrhundert wurde der Besitz Haus völlig zersplittert¹⁶⁶. Nach dem Tod des Georg Trauner 1562 waren zunächst drei Erben vorhanden, die ihre jeweiligen Drittel wieder weitervererbten, sodaß schließlich 1579 die Hofmark Haus und Furth in neun Anteile aufgeteilt war¹⁶⁷. Fünf davon gelangten in die Hände der Brüder Georg und Burkhart Trauner, Söhne des oben genannten Burkhart¹⁶⁸. Die restlichen vier Anteile befanden sich schließlich in der Hand von neun weiteren Erben¹⁶⁹. 1602 gelang es Georg Trauner, diese vier Anteile zu erwerben. Er starb aber noch im gleichen Jahr. Burkhart Trauner, der Bruder, behielt seine Anteile weiter, während die Erben des Georg Trauner ihre Anteile verkaufen wollten. Sie suchten mehrere Jahre lang einen Käufer, der sich in das Lehen Haus einkaufen wollte. Wegen der daraufliegenden großen Schuldenlast fand sich aber niemand. 1606 wurde das Lehen auf 9000 Gulden geschätzt, demgegenüber standen Forderungen von 10500 Gulden für die Aussteuer der weiblichen Angehörigen. Die Erben mußten daher zunächst ihre Anteile behalten. Erst 1621 übernahm Hans Christoph Trauner zu Neudeck drei Anteile seines Veters Hans Wilhelm Trauner von Adlstetten, fürstl. salzburgischer Rat und Pfleger zu Tittmoning, durch Kauf¹⁷⁰. Den Anteil des Burkhart Trauner konnte Hans Christoph 1626 zur Hälfte durch Erbschaft übernehmen¹⁷¹. Die andere Hälfte ging an seinen Vetter Hans Wilhelm Trauner, der sie aber dem Hans Christoph überließ, weil dieser Erben hatte. Damit kam Haus und Furth wieder in eine einzige Hand. 1649 starb Hans Christoph. Seine zwei Söhne Arsenius Ignatius und Dionysius erbten das Lehen¹⁷². Arsenius Ignatius, der Konventuale in St. Emmeram in

¹⁶³ HStAM GU Bärnstein Fasc. 13 Nr. 137.

¹⁶⁴ Heider, Regesten Nr. 390 S. 130.

¹⁶⁵ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 75v.

¹⁶⁶ Zum Folgenden vgl. H. Neumann, S. 120f.

¹⁶⁷ HStAM GU Bärnstein Fasc. 14 Nr. 138.

¹⁶⁸ HStAM GU Bärnstein Fasc. 14 Nr. 139, 140.

¹⁶⁹ HStAM GU Bärnstein Fasc. 14 Nr. 141–160.

¹⁷⁰ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1016, fol. 99; GU Bärnstein Fasc. 14 Nr. 170, 171.

¹⁷¹ HStAM GU Bärnstein Fasc. 14 Nr. 174–176.

¹⁷² HStAM GU Bärnstein Fasc. 14 Nr. 177.

Regensburg war, überließ seinen halben Teil seinem Bruder Dionysius, der aber nur mehr zeitweise in Haus wohnte¹⁷³. Nach dem Tod des Dionys Trauner¹⁷⁴ erbten seine drei minderjährigen Kinder den Besitz. Durch Verzicht der Geschwister kam Haus und Furth dann 1691 an Johann Joseph Ignaz Trauner, der selbst nicht mehr in Haus wohnte, sondern in dem von ihm selbst erbauten Schloßchen Witzmannsberg bei Tittling¹⁷⁵.

Der Tod des Johann Joseph Ignaz Trauner fiel in die Zeit der österreichischen Besetzung des Bayerischen Waldes¹⁷⁶. 1711 verlehnte daher Kaiser Joseph I. den Sitz Haus und Furth an die nachgelassenen Kinder des Trauners¹⁷⁷. 1722 verstarb eines der Kinder, Andreas Joseph Heinrich, und das Erbe ging an die drei Geschwister Ferdinand Joseph, Max Joseph Antoni und Maria Anna Josepha. 1734 wurde der Hofbau aufgelassen. Auf dem bisherigen halben Hofbau wurden sechs Freistifter angesetzt, die sich mit einer Summe von 1300 Gulden einkauften. Die jährliche Stift betrug 50 Gulden 55 Kreuzer 2 Pfennige. 1746 waren bereits zwei der vier Geschwister gestorben, ihre Anteile fielen daher an die verbleibenden Brüder Ferdinand Joseph Graf von Trauner, Hofmarschall des Fürstbischofs von Freising, und Maximilian Joseph Anton, Domkapitular in Freising. 1770 starb Ferdinand Joseph und hinterließ eine Schuldenlast von 45000 fl, eine andere Quelle spricht gar von 60000 fl. Das Lehen Haus und Furth wurde damals auf 11000 Gulden geschätzt, das weitere Traunersche Allod auf 18000. Seit 1767 stand das Lehen unter Kuratel.

1770 verlehnte Kurfürst Max III. Joseph die Anwartschaft auf dieses Lehen¹⁷⁸ dem Karl Friedrich Frhr. v. Weibling gen. Seyz, der aufgrund dieser „Eventual-Belehnung“ alles, was noch von einigem Wert erschien, aus Haus abtransportieren ließ¹⁷⁹. Die Traunerschen Erben stritten um das Lehen. Aus München wurde daher der Kommissar des Obersten Lehenshofes, Christoph Anton Maria von Aretin, nach Haus geschickt, der das Lehen besuchen und begutachten sollte. Dieser Bericht fiel vernichtend aus, was den Zustand des Schlosses und die Nutzung der Lehensstücke betraf (er fand beispielsweise keinen einzigen schlagbaren Baum mehr vor). Der Kurfürst fand sich schließlich bereit, um den Prozeß mit den Traunerschen Erben nicht noch länger hinziehen zu müssen, den Baron von Weibling mit einer jährlichen Rente von 300 Gulden für die entgangene Lehensnutzung zu entschädigen.

Die genannten Traunerschen Erben waren Johann Rupert von Trauner, Domkapitular in Augsburg, Rupertina Gräfin Arco, geborene Trauner und die Kinder Maximilian und Josepha von Montgelas, deren Mutter Ursula ebenfalls eine geborene Trauner gewesen war¹⁸⁰. Diese Traunerschen Erben verkauften das Ritterlehen Haus und Furth 1786 an Heinrich Joseph Carl von Pechmann, Kurf. Kämmerer und Landrichter zu Regen um 18000 Gulden¹⁸¹. Der neue

¹⁷³ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1016, fol. 397: wohnt zuweilen in Malgerstorf Ger. Landau.

¹⁷⁴ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1016, fol. 406.

¹⁷⁵ H. Neumann, S. 123 f.

¹⁷⁶ Für das Folgende ebenfalls H. Neumann, S. 124 ff.

¹⁷⁷ HStAM GU Bärnstein Fasc. 14 Nr. 182.

¹⁷⁸ Vgl. HStAM GU Bärnstein Fasc. 14 Nr. 185.

¹⁷⁹ Das ging bis zur Abnahme der eisernen Fenstergitter etc.

¹⁸⁰ HStAM GU Bärnstein Fasc. 14 Nr. 186.

¹⁸¹ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1016, fol. 556.

Besitzer hatte die Verpflichtung, das ruinöse, hundert Jahre lang nicht mehr bewohnte Schloß wieder instandzusetzen und den Wald wieder aufzuforsten. 1800, nach dem Tod des Heinrich Carl Frhr. v. Pechmann erbten seine Frau und seine sechs Kinder den Sitz Haus und Furth und ließen ihn zunächst von dem ältesten Sohn, Joseph Frhr. v. Pechmann verwalten. Es bestand die erklärte Absicht der Erben, einen Käufer für die Hofmark zu finden. 1803 wurde in den Räumen des Schlosses eine Volksschule eingerichtet. Da sich kein Käufer fand, ersuchten die Geschwister die Regierung, die Hofmark ihrem Bruder Heinrich Adalbert Frhr. v. Pechmann, Pfarrer in Loiching, in Alleinbesitz zu übergeben. Dieser zahlte seine Geschwister aus. 1805 ersuchte der neue Besitzer die Regierung, die Purifikation der Holzrechte und die Vererbachtung der zugehörigen Lehenstücke vorzunehmen. Auf dem Lehen Haus lagen nämlich Holzeinschlagsrechte, die jetzt geregelt werden sollten. Die Häusler erhielten meist vier Tagwerk Wald, der Tafernwirt neun Tagwerk und der Bauer auf der Eiblöd siebzehn Tagwerk als freies Eigentum anstelle der bisherigen Holznutzungsrechte zugewiesen.

1814 wollte der Pfarrer Adalbert von Pechmann den Besitz an seinen Vetter, den Landrichterssohn von Bärnstein, Kajetan von Hueb, verkaufen¹⁸², dazu mußte das Lehen aber erst in freies Eigen umgewandelt und die Gerichtsbarkeit eingezogen werden¹⁸³.

Haus¹⁸⁴ (Pfd, Gde Haus i. W.), 20 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8} + \frac{1}{32}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{3}{16}$, $\frac{1}{32} + \frac{1}{32}$ (Hofwirt), 17 je $\frac{1}{32}$.

Hofmarksschloß, Herrenhaus, Jägerhaus, Amthaus, Schulhaus.

Furth (D, Gde Haus i. W.), 14 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4} + \frac{1}{8}$ (Waldtgüt mit Zubau Wundersölde), 11 je $\frac{1}{4}$ (Wunder, Holler, Drumb, Prein, Schmalzpaur, Himmelpaur, Dick, Bachgüt, Oswaldjag, Koller, Schuechmühl), $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$.

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Furth).

Haselbach (D, Gde Nendlnach), 3 Anw.: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{4}$ (Fuchs, Singer, Stuz).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Haselbach), Hofm. Saldenburg (einsch.), Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz).

Eiblöd (E, Gde Nendlnach), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Gigleder).

Mitternach (D, Gde Schönberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Fraun).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Haybach), Hofm. Rammelsberg, Hofm. Saldenburg (einsch.), Hofm. Schöllnach (einsch.), Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz).

Dobl (?), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$ (Schmied).

¹⁸² StAL Rep 34d Verz 1 Fasc 1 Nr. 38.

¹⁸³ Zur weiteren Geschichte von Haus s. unten S. 248, 251 f.

¹⁸⁴ 1752 waren der Grund und Boden des Hofbaus, bestehend aus einem halben Hof, an folgende Untertanen zu veranlaßter Freistift ausgetan: an Jos. Wohlmut, Hofwirt, $\frac{1}{32}$, an Martin Praml $\frac{1}{32}$, Jos. Wandl $\frac{1}{16}$, Mart. Stadler $\frac{1}{8}$, Martin Hofpaur zu Furth $\frac{1}{32}$, Stephan Wändl zu Haselbach $\frac{1}{32}$. Davon sind in der Statistik nur das $\frac{1}{8}$ (Stadler) und das $\frac{1}{16}$ als eigenständige Anwesen gezählt, die übrigen Anteile sind ohne Häusl, nur als Felder bei schon bestehenden Anwesen bewirtschaftet.

Sanzing (W, Gde Neukirchen v. W.), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Schöner).

Weitere Anw. s. Hofm. Fürstenstein.

Nußbaum (W, Gde Aicha v. W.), 3 Anw.: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$ (Thaller, Lippl), $\frac{1}{16}$.

Kumpfmühle (E, Gde Waldenreut), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$.

Harschetsreuth (W, Gde Nendlnach), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (ohne Haustatt, Zubau zum Parthen).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Furth), Hofm. Rammelsberg, Hofm. Saldenburg (einsch.).

Sitz Bibereck

Der Sitz Bibereck¹⁸⁵ geht wohl ebenfalls auf Halser Lehen zurück. Als erster in den Quellen faßbarer Besitzer Biberecks kann jener Irnfrit von Biberbach angesehen werden, der um 1200 nachweisbar ist¹⁸⁶. Die topographische Lage ist der von Haus und Furth vergleichbar. Das Dorf Furth war die Ansiedlung im Tal am Wasser und Haus der befestigte Sitz auf der Anhöhe über dem Dorf. Genauso war es hier: Bibereck war der Sitz auf der Anhöhe über dem Dorf Biberbach. 1226 berichtet der Abt Poppo von Niederaltaich, daß Heinrich von Piberbach die Rinder des Klosters Niederaltaich im Klosterhof Künzing weggenommen habe¹⁸⁷. Das geschah im Zuge der Auseinandersetzung um die Grafschaft Windberg, als der Graf von Bogen um seinen Teil der Grafschaft kämpfte. Die Halser waren dabei Verbündete des Bogeners, sodaß die Beteiligung dieses Halser Ministerialen hier erklärlich ist. Nur kurze Zeit später sind auf Bibereck die Hauenberger festzustellen, in deren Familie dann ebenfalls der Name Irnfried vorkommt¹⁸⁸. 1393 ist Ulreich der Hautzenperger zu Piberekk Zeuge¹⁸⁹, 1394 nochmals¹⁹⁰. 1420 und 1426 saß Jorig Hautzenperger auf Piberekk¹⁹¹. 1447 stiftete Graf Ulrich von Ortenburg ein Gedächtnis, zu feiern am St. Cyriacustag, zu dem Einkünfte aus Gütern in Biberbach und Berg (Gde Hartkirchen, Gericht Griesbach) gegeben wurden¹⁹². 1488 haben wir als Besitzer von Bibereck den Achatz Hautzenperger¹⁹³. Der Sitz umfaßte damals auch Bibereck die Mühle, 1 Hof in Biberbach, 3 je ein Lehen in Hörmannsberg und ein halbes Lehen in Grotting. 1512 empfing Sebastian Hautzenperger zu Bibereck den Sitz und die Hofmark Pibereck, einen Hof und eine Sölde zu Biberbach, drei Güter zu Hörmannsberg, sowie den ganzen Zehent auf sechs

¹⁸⁵ H. Wagner, Das Ritterlehen Bibereck (Ostbair. Grenzmarken 6) 1962/63, S. 210–213. vgl. auch A. Erhard in VHN 37 (1901) 285 ff.

¹⁸⁶ MB 29b, 279.

¹⁸⁷ B. Braunmüller, Drangsale des Klosters Nieder-Altach im Jahre 1226 (StMBO 2/1) 1881, S. 105.

¹⁸⁸ Vgl. Wagner, Ritterlehen Bibereck, S. 210. – Ein Marquard Hauenberger ist bereits 1368 als Pfleger in Hals nachzuweisen, HStAM Passau-Niedernburg 227.

¹⁸⁹ Heider, Regesten Nr. 32 S. 24.

¹⁹⁰ Heider, Regesten Nr. 511 S. 167.

¹⁹¹ Heider, Regesten Nr. 49 S. 30; Nr. 50 S. 30; Nr. 296 S. 98 f.

¹⁹² MB 31b, 383.

¹⁹³ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 29v.

Gütern zu Biberbach und zwölf Gütern zu Furth von Herzog Wilhelm zu Lehen¹⁹⁴. 1523 stellte Bernhard Hautzenperger einen Lehenrevers aus¹⁹⁵. 1564 wurden die Söhne Bernhards namens Wolfgang und Erasmus und der Sohn des oben genannten Sebastian namens Andreas gemeinsam mit Bibereck belehnt¹⁹⁶. Der letztere war 1577 gestorben, das Lehen Bibereck ging dann an die zwei verbliebenen Vettern über¹⁹⁷. 1580 besaßen Wolf und Erasmus Hautzenperger, Gebrüder, die Hofmark und den Sitz von Bayern zu Lehen¹⁹⁸. 1587 sind als Lehenempfänger genannt Erasmus Hautzenperger und der Sohn seines verstorbenen Bruders Wolf namens Hans Jakob¹⁹⁹. Einer der Brüder, Erasmus Hautzenberger, verehelichte sich mit der Erbin des benachbarten Sitzes Eberhardsreuth, der Elisabeth Walchsingerin, und erhielt 1582 Eberhardsreuth verliehen²⁰⁰. 1592 empfangen die Söhne des Erasmus Christoff und Sebastian den halben Teil Biberecks zu Lehen, den anderen Teil besaß ihr Vetter Hans Jakob²⁰¹. Zur weiteren Geschichte s. unten Hofmark Eberhardsreuth.

Bibereck (D, Gde Heinrichsreit), 5 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Staub), 4 Häusl²⁰².

Maierhaus, Hofbauökonomie.

Biberbach (D, Gde Haus i. W.), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Nickl), $\frac{1}{8}$ (Zizl).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Furth), Hofm. Saldenburg (einsch.), Hofm. Söldenau (einsch.).

Grotting (W, Gde Neudorf), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Zeisl).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Liebersberg), Hofm. Eberhardsreuth, Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz).

Scharrmühle (E, Gde Heinrichsreit), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{8}$ (Scharrmühle).

Hofmark Eberhardsreuth

geschlossen

Mit der Geschichte der Hofmark Eberhardsreuth hat sich letztmals H. Neumann befaßt²⁰³. In der ältesten gesicherten Nachricht taucht Eberhardsreuth als wohl leuchtenbergisches Lehen, vergeben an Jorig Meillnhäusser, auf²⁰⁴. Die

¹⁹⁴ HStAM GU Bärnstein Fasc. 11 Nr. 102 und 103.

¹⁹⁵ HStAM GU Bärnstein Fasc. 11 Nr. 104, 105.

¹⁹⁶ HStAM GU Bärnstein Fasc. 11 Nr. 107, 108.

¹⁹⁷ HStAM GU Bärnstein Fasc. 11 Nr. 109, 110.

¹⁹⁸ HStAM Geh. Landesarchiv 1015, fol. 170d; GU Bärnstein Fasc. 11 Nr. 111.

¹⁹⁹ HStAM GU Bärnstein Fasc. 11 Nr. 113.

²⁰⁰ Vgl. H. Wagner, Das Ritterlehen Bibereck, S. 211; Grafenau, Das Bild e. altbayer. Kreises, S. 59.

²⁰¹ HStAM GU Bärnstein Fasc. 11 Nr. 114.

²⁰² Die 4 Häusl gehören 1752 zum Hofbau, sind nicht veranlagt.

²⁰³ H. Neumann, Schloß Eberhardsreuth (OGr 22) 1980, S. 101–105.

²⁰⁴ HStAM GL Bärnst. 65. Dieses Urbar wurde im Grafenauer Stadtbuch ungenau als „Ortenburger Urbar“ bezeichnet. Die Überschrift über dem Teil, der die Lehen behandelt, fol. 31 ff., heißt aber: „Das sind die lehn vnd Stuck der herschaft Pernstain vnd Rannfels vnd die wir Graf Ezzell gelihen haben“. Es liegt daher ein Verzeichnis der dem Ortenburger verliehenen Güter vor und kein von dem Ortenburger angelegtes.

im Grafenauer Landkreisbuch geäußerte Ansicht über die Anfänge dieser Hofmark beruht auf einer Verwechslung mit dem Dorf Ebersdorf („Ewerhartstorf“) bei Preying²⁰⁵. Dann hören wir von Eberhardsreuth 1423 als Lehen Graf Ertzels von Ortenburg, der es in diesem Jahr an Bartholomäus von Wotzmannsdorf verlehnte²⁰⁶. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ist dann (1488) Eberhardsreuth als bayerisches Mannsritterlehen genannt mit dem Besitzer Karl Thumair. Unter ihm umfaßte die Hofmark drei Güter und das Wirtsanwesen, außerdem noch im Gericht verstreut liegende Güter, in Großarmschlag ein Anwesen, das zwei Lehen umfaßte sowie drei weitere zu je einem Lehen, in Schabenberg ein Anwesen, das zwei Güter umfaßte, dazu ein weiteres Gut und in Kirchberg ein Lehen²⁰⁷. 1508 wurde der Sitz an Erasmus Schillt verliehen, der Pfleger in Dießenstein war²⁰⁸. 1518 verkaufte seine Witwe Dorothea nach ihrer Wiederverheiratung den Sitz Eberhardsreuth an Erasmus Walchsinger, Pfleger zu Englbürg²⁰⁹. Er ist 1545 als Siegler nachzuweisen²¹⁰. 1550 erteilten die Brüder Erasmus und Christof die Walchsinger ihrem Bruder Wolf das Recht, auch ihre Erbteile in Bestand zu nehmen und alle Rechtshandlungen vornehmen zu können²¹¹. 1551 stellten die drei Brüder den Lehenrevers aus über den Sitz Eberhardsreuth²¹². 1558 sind nur die Brüder Wolf und Cristoff die Walchsinger als Besitzer genannt²¹³. Eberhardsreuth wird hier „Edelmanns- und Hofmarkssitz samt Dorf, Hofpaur und Tafern“ genannt. Die Brüder hatten „auf Höfen, grundt, güettern durchaus Hofmarksobrigkeit, Freiheit und Gerechtigkeit“. Wann Wolf Walchsinger starb, ist ungewiß, jedenfalls aber vor seinem Bruder Christoff. Um 1575 starb dann dieser Christoph Walchsinger²¹⁴. Sein Tod löste in der kurfürstlichen Lehenverwaltung Überlegungen aus, ob das Lehen nicht heimfalle. Als Grund wurde angegeben, Erasm und Wolf die Walchsinger hätten Lehengut entfremdet, besonders den Hof Hauzenberg. In der gleichen Quelle erfährt man, daß der Walchsingerischen Wittib durch Dekret Herzog Albrechts 500 Gulden verschrieben wurden, die auf dem Sitz liegen sollten. Die Gebäude des Sitzes wurden bei dieser Gelegenheit als völlig baufällig bezeichnet²¹⁵. Durch Vermittlung des Bischofs von Passau erhielt daraufhin der

²⁰⁵ Grafenau, Das Bild e. altbayer. Kreises, S. 58. Der Ritter Schweiker Tuschl stiftete 1366 dem Kloster Osterhofen die genannten Güter in Ebersdorf als Seelgerät mit der Auflage, in der Schloßkapelle Dießenstein eine ewige Messe und in der Kirche St. Preyden (= St. Brigitta in Preying) jeden Feiertag und jeden Freitag eine Messe zu lesen. Das Kloster Osterhofen sollte in Ebersdorf zwei Priester stationieren, HStAM Kurbaiern Auß. Archiv 4125.

²⁰⁶ Grafenau, Das Bild e. altbayer. Kreises, S. 58.

²⁰⁷ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 29.

²⁰⁸ HStAM GU Bärnstein Fasc. 12 Nr. 116. Zum Lehen gehörte auch ein Gütl genannt das Hinterlehen, gelegen in der Pfarrei Schönberg, und ein Gütl zu Lofering in der Pfarrei Grattersdorf.

²⁰⁹ Ebda; vgl. auch HStAM GU Hals Fasc. 19 Nr. 297, wo Erasm Walsinger zu Eberhardsreuth, Pfleger zu Englbürg, als bayerisches Halser Lehen einen Hof in Hauzenberg in der Abtei in Waldkircher Pfarrei im gleichen Jahr 1518 empfängt.

²¹⁰ Heider, Regesten Nr. 858 S. 274.

²¹¹ HStAM GU Bärnstein Fasc. 12 Nr. 117.

²¹² HStAM GU Bärnstein Fasc. 12 Nr. 118.

²¹³ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 76, ebenso fol. 80v zum Jahr 1567.

²¹⁴ Ebda, fol. 170c.

²¹⁵ Ebda, fol. 170aa; vgl. auch GU Bärnstein Fasc. 12 Nr. 119, 121.

Schwager der Walchsinger, Erasmus Hautzenperger von Bibereck, der die Elisabeth Walchsingerin geheiratet hatte, den Sitz Eberhardsreuth mit der Auflage, die Baufälligkeit des Sitzes zu beheben und die darauffliegenden 500 Gulden an die Walchsingerische Witwe auszuzahlen²¹⁶. Nach dem Tod des Erasmus Hautzenperger 1592 verheiratete sich die Witwe Elisabeth ein weiteres Mal mit Ludwig Ecker zu Lichteneck²¹⁷. Die Söhne aus erster Ehe, Christoph und Sebastian, standen zunächst unter Vormundschaft des Wolf Jakob Pettigkhamer und des Jacob Ungelter, Pfleger zum Dießenstein²¹⁸, die für ihre Mündel die Sitze Eberhardsreuth und Bibereck zu Lehen empfangen. 1599 wurden Christoph und Sebastian Hautzenperger mit Eberhardsreuth belehnt²¹⁹. 1602 verstarb Christoph, sein Bruder hatte dann das Lehen in Alleinbesitz²²⁰. Das rechte Mannslehen Eberhardsreuth umfaßte 1606 folgende Güter: Neben dem gemauerten baufälligen Schloßl die Hoftafern, ein Maier- und Preuhäusl, drei Lehen, Amthaus und Söldenhaus. An einschichtigen Gütern gehörten dazu vier Viertl in Großarmschlag, ein Viertl in Kirchberg, ein Hof und ein Viertl in Schabenberg und vier Viertl in Hörmannsberg. Der Sebastian Hautzenperger war kurfürstlicher Oberrichter in Straubing und starb 1639 als Verwalter in Michelfeld. Nach seinem Tod gingen Eberhardsreuth, aber auch Bibereck und Haus und Furth an den kurfürstlichen Rat Joachim Wieninger zu Blaibach und Wartberg „erb und käuflich“ über²²¹. Dieser war verheiratet mit Barbara Ecker von Lichteneck, einer Tochter der oben genannten Elisabeth Walchsingerin aus deren zweiter Ehe²²². Dem Joachim Wieninger wurde zunächst von Gerichts wegen die Edelmansfreiheit bestritten, dann aber 1653 durch Privilegierung zuerkannt²²³. 1663 übernahmen seine Söhne Christoph Ludwig und Johann Otto den Besitz²²⁴. 1665 schied Christoph Ludwig durch Tod aus, sein Bruder hatte Eberhardsreuth und Bibereck bis 1698 inne, bis auch er starb²²⁵. Johann Otto Wieninger war passauischer Hofrat, „daher der Edelmansfreiheit nicht fähig“. Ihm wurden aber 1655 die 14 zu Bibereck und Eberhardsreuth gehörigen Güter für Pertinentien „erkhent“, d. h. privilegiert²²⁶. 1700 sind als Erben des Wieninger die Gebrüder Johann Adalbert und Johann Christoph Freiherrn von Gleissenthal und Herren zu Thalersdorf, Heitzelsberg, Eberhardsreuth und Bibereck genannt, deren Verwandtschaftsgrad jedoch noch

²¹⁶ Grafenau. Das Bild e. altbayer. Kreises, Grafenau 1972, S. 58 f.; vgl. HStAM Kurbay. Geh. LA 1016, fol. 365: Besitzer 1599, 1601, 1606 und 1639 Erasm Hauzenberger und seine Erben.

²¹⁷ Vgl. Grafenau (wie Anm. 216) S. 95. – Ludwig Ecker als Stiefvater der Hautzenpergerischen Kinder genannt auch in HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 412 (zum Jahr 1602). 1606 ist Ludwig Ecker verstorben (ebda, fol. 421), 1608 Elisabeth Eckerin (fol. 490).

²¹⁸ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1015, fol. 412; GU Bärnstein Fasc. 12 Nr. 122.

²¹⁹ HStAM GU Bärnstein Fasc. 12 Nr. 123.

²²⁰ HStAM GU Bärnstein Fasc. 12 Nr. 124.

²²¹ HStAM Kurbay. Geh. LA 1016, fol. 364 v; Grafenau (wie Anm. 216) S. 59; Joachim Wieninger war Pflugsverwalter in Bärnstein, HStAM GU Bärnstein Fasc. 6 Nr. 66; GU Bärnstein Fasc. 12 Nr. 125.

²²² Wie Anm. 216, S. 59.

²²³ HStAM Kurbay. Geh. LA 1016, fol. 231, 302 v, 364 v, 397.

²²⁴ HStAM GU Bärnstein Fasc. 12 Nr. 127.

²²⁵ Wie Anm. 216, S. 59.

²²⁶ HStAM Kurbay. Geh. LA 1016, fol. 397.

ungeklärt ist²²⁷. 1702 wurden Eberhardsreuth und Bibereck an den fürstl. freisingischen Rat und Probsteiverwalter Franz Niclas Stadler von Stadlershausen verkauft, der dann die Belehnung erhielt²²⁸. Dieser hatte sein Adelspatent erst 1698 erhalten. Das Landgericht Bärnstein bestritt daher in der Folgezeit den Erben die Edelmansfreiheit mit der Begründung, das Adelspatent reiche nicht aus²²⁹. 1720 und 1746 erhielt er jedoch die Belehnung²³⁰. Nachdem er 1756 die Sitze an seinen Sohn Maximilian Joseph abgetreten hatte²³¹, erfolgte 1759 der kurf. Befehl, die Jurisdiktion auf den 5 $\frac{3}{8}$ Höfen einzuziehen. Der Besitzer verweigerte aber die Herausgabe mit dem Argument, er sei nicht genug gehört worden, auch sei die Grundherrschaft allein ohne die Gerichtsbarkeit so wenig wert, daß die Gläubiger viel verlieren würden und sich auch schwerlich ein Käufer für die beiden Sitze finden lasse. Daraufhin gewährte die Hofkammer Aufschub, weil die Höfe zum Verkauf stünden und es möglich sei, daß Personen, die der Edelmansfreiheit fähig seien, diese erwerben könnten. Schließlich erfolgte 1760 eine kurfürstliche EntschlieÙung, dem Stadlershausen die Gerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern zu gewähren, er bekam sie also auf dem Weg der Privilegierung²³². 1756 hatte, wie schon gesagt, Maximilian Joseph von Stadlershausen das SchloÙ Eberhardsreuth übernommen²³³. Seine Tochter Maria Josefa Franziska heiratete den Landrichter von Bärnstein, Karl Kajetan von Hueb. Aus dieser Ehe stammte der Sohn Kajetan Max von Hueb, der 1814 die Hofmarken Eberhardsreuth und Bibereck als Schenkung seines Onkels Joseph Max von Stadlershausen, Wild- und Forstmeisters zu Zwiesel, übernahm. Sein Sohn Kajetan von Hueb verkaufte 1866 Eberhardsreuth an den Kaufmann Franz Xaver Rosenberger in Passau.

Eberhardsreuth (D, Gde), 26 Anw.: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{4}$ (Ilg, Lerchen, Haindl), $\frac{1}{16}$ (Wirt), 15 je $\frac{1}{32}$, 4 Häusl²³⁴; Gmain 1 Hüthaus.
HofmarksschloÙ, Hofbauökonomie, Gerichtsdienerehaus.

Schabenberg (D, Gde Kirchberg), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{3}{8}$ (Rothe), $\frac{1}{4}$ (Grilln).
Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Kirchberg), Hofm. Rammelsberg, Hofm. Fürstenstein (Pertinenz).

Kirchberg (Kirchd, Gde), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Perger).
Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Kirchberg).

Kollmering (W, Gde Taiding), 4 Anw.: Hofmarksherrschaft 4 je $\frac{1}{4}$ (Schuester, Rothkräpfel, Schopf, Paur).

Glashausen (E, Gde Taiding), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Glashauser).

Hörmannsberg (D, Gde Heinrichsreit), 5 Anw.: Hofmarksherrschaft 4 je $\frac{1}{4}$ (Penzinger, Höfl, Höchten, Schnecken); Gmain 1 Hüthaus.

²²⁷ Heider, Regesten Nr. 179 S. 67.

²²⁸ HStAM GU Bärnstein Fasc. 12 Nr. 130; vgl. auch wie Anm. 216, S. 59. – L. H. Krick, 212 Stammtafeln, Passau 1924, S. 378 Nr. 174.

²²⁹ HStAM GL Bärnstein 13.

²³⁰ HStAM GU Bärnstein Fasc. 12 Nr. 131, 132, 133.

²³¹ HStAM GU Bärnstein Fasc. 12 Nr. 134.

²³² Wie Anm. 229.

²³³ Wie Anm. 216, S. 59, auch für das Folgende.

²³⁴ Die 4 Häusl wurden ab 1760 wieder als Pertinenz zum Hofbau geführt.

Großarmschlag (Kirchd, Gde), 3 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{3}{8}$ (Pläzer), 2 je $\frac{1}{4}$ (Finkh, Steiber).
Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Grüb), Hofm. Rammelsberg, Hofm. Schöllnach (einsch.).

Hauzenberg (D, Gde Schiefweg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Spazn)²³⁵.

Hofmark Klebstein

geschlossen

Mit der Geschichte der Hofmark Klebstein hat sich H. Neumann befaßt²³⁶. Die Burg Klebstein existiert heute nicht einmal mehr als Ruine. Ihre ehemalige Lage nordöstlich von Schönberg bei dem heutigen Dorf Klebstein ist aber bekannt²³⁷. Als ersten bekannten Besitzer kennen wir Peter den Tungast. Die Tungast lassen sich als Ministeriale der Halser nachweisen. 1346 war ein Peter der Tungast Burggraf in Hals²³⁸. Dieser könnte aus zeitlichen Gründen der Vater jenes Peter Tungast gewesen sein, der um 1400 häufig auftritt.

1392 bekannte Peter der Tungast, Pfleger zu Haidenburg (in leuchtenbergischen Diensten), daß er das Haus, das er auf einem ihm von Graf Jörg von Ortenburg verpfändeten Gut und Burgstall zu Vogelöd zu bauen hat, dem Grafen offen zu halten hat²³⁹. 1395 verkaufte er aber Vogelöd bereits an den Herzog Albrecht weiter²⁴⁰. 1405 ist Peter Tungast zum ersten Mal nach Klebstein benannt, als ihm Johann der Ältere von Leuchtenberg die an Andrä von Anger²⁴¹ und Hertlein am Ilzstadt versetzten Güter verkaufte²⁴². Die Entstehung Klebsteins ist daher aller Wahrscheinlichkeit nach in das Jahrzehnt zwischen 1395 und 1405 zu setzen und könnte eine Neugründung gewesen sein. In der Folgezeit ist der Peter der Tungast zum Klebstein noch mehrere Male nachzuweisen, fast immer in Zusammenhang mit den Leuchtenbergern, die ihn 1409 ihren „Diener“ (d. h. Dienstmann, Ministerialen) nennen²⁴³. 1414 verkaufte er an Frau Anna, Witwe des Seytz des Puchpergers vier in Eppenschlag gelegene Güter, die früher der Herrschaft Hals und dann dem Usel gehörten²⁴⁴ und die die Anna dann dem Domkapitel Passau übereignete²⁴⁵. Die Tungast blieben bis 1478 auf Klebstein²⁴⁶.

²³⁵ Vgl. Veit, Passau, Hochstift S. 207, 381 f; HStAM GU Hals 297: (1518) Erasm Walsinger zu Eberhardsreuth, Pfleger zu Englbürg, empfängt als Halser Lehen einen Hof in Hauzenberg in der Abtei und Waldkircher Pfarr.

²³⁶ H. Neumann, Schloß Klebstein (OGr 23) 1981, S. 94–97.

²³⁷ Vgl. Grafenau, Das Bild e. altbayer. Kreises, S. 62–65.

²³⁸ RB 8, 89.

²³⁹ RB 10, 307.

²⁴⁰ RB 11, 45.

²⁴¹ Anger: Siedlung am Nordufer der Donau in Passau.

²⁴² RB 11, 360.

²⁴³ MB 31b, 82 f.

²⁴⁴ Heider, Regesten Nr. 527 S. 171.

²⁴⁵ Heider, Regesten Nr. 528 S. 172.

²⁴⁶ HStAM Kurbay. Geh. LA 1016, fol. 199 und 299.

Auf welchem Weg ihnen die Thumberger im Besitz der Hofmark Klebstein folgten, ist nicht ersichtlich. 1488 ist Pangratz Thumberger auf Klebstein nachzuweisen²⁴⁷. Die Hofmark umfaßte damals als Pertinentien auch die Dörfer Hof und Stadl, insgesamt vier ganze Höfe (davon ein öder), eine Sölde und eine Mühle. Als einschichtige Güter gehörten außerdem dazu ein Hof in Habernberg, ein Gut und eine Sölde in Mitternach, die Haibachmühle, eine Sölde in Pittrichsberg und drei je 2 Lehen, sowie ein halbes Lehen in Großarmschlag. Pankraz Thumberger war zeitweise Pfleger zu Dießenstein, ebenso sein Sohn Christoph. Unter letzterem ist die Eigenschaft Klebsteins als bayerisches durchgehendes Ritterlehen ausdrücklich bezeugt²⁴⁸. 1545 übernahm Sigmund von Thumberg, Sohn des Christoph, zusammen mit den Kindern seines zu dieser Zeit bereits verstorbenen Bruders die Hofmark, brachte aber bald deren Anteile durch Kauf an sich²⁴⁹. Sigmund war ebenfalls zeitweise Pfleger von Hals, dann von Dießenstein²⁵⁰. Nach seinem Tod ging 1580 die Hofmark an den Sohn Christoph und die Töchter Elisabeth und Margaretha über²⁵¹. 1593 wurde Christoph Alleinbesitzer²⁵². Er starb 1596 und hinterließ seine Witwe Elisabeth, geborene Ecker von Krailing, und zwei Kinder, Sigmund und Regina²⁵³. Die Kinder standen zunächst unter Vormundschaft²⁵⁴, bis sich 1608 Sigmund verheiratete, dem Klebstein allein überlassen wurde²⁵⁵. Eine Übersicht aus dem Jahr 1645 weist Zukäufe auf: „Folgende Untertanen hat Herr von Thumberg von den Pfällischen (= Pfaller auf Rammelsberg) erkaufte, Stainach 2 Lehen, Steinachmühl 1 Sölden, Ellerbach 2 Lehen, Simmering 3 Lehen, Aigen 1 Lehen, Altfaltn 2 Lehen²⁵⁶. Sigmund von Thumberg amtierte zeitweise als Verwalter der Hauptmannschaft vor dem Unteren Wald, dem höchsten militärischen Kommandoposten, und als Pflugsverwalter von Bärnstein. Er hatte noch weitere Ämter inne und wurde schließlich 1629 Rentmeister in Burghausen. 1658 starb er²⁵⁷.

²⁴⁷ HStAM Kurbayern, Geh. Landesarchiv 1015, fol. 28.

²⁴⁸ HStAM GU Bärnstein Fasc. 16 Nr. 189.

²⁴⁹ HStAM GU Bärnstein Fasc. 16 Nr. 191, 192.

²⁵⁰ HStAM GU Hals 332: 1555 Siegler Sigmund vom Tumberg zum Klebstein, herzoglicher Pfleger der Grafschaft Hals. – Heider, Regesten Nr. 870 S. 278: 1565 Siegler Sigmund v. Thumberg zum Klebstein, Pfleger zum Tiessnstein.

²⁵¹ HStAM GU Bärnstein Fasc. 16 Nr. 194.

²⁵² HStAM GU Bärnstein Fasc. 16 Nr. 195, 196.

²⁵³ HStAM GU Bärnstein Fasc. 16 Nr. 198, 199, 200.

²⁵⁴ HStAM Kurbayern Geh. Landesarchiv 1015, fol. 412: Als Vormund waren bestellt Wolf Jakob Pettigkhamer von Wurmbsham zu Witzmannsberg und Ludwig Ecker zu Lichteneck. Sie verstittetten Klebstein zeitweise an den Stiefvater der Thumbergischen Kinder, Lazarus Preudorffer (Preudorffer?).

²⁵⁵ HStAM Kurbayern Geh. Landesarchiv 1015, fol. 416; vgl. auch fol. 444–445: Klebstein ist 1606 dem Sigmund Thumberg zu rechtem Mannslehen verliehen; die Hofmark umfaßt Schloß, Hofbau, Hoftafern, zwei Viertelhöfe im Dorf Hof, zwei Viertelhöfe und eine Sölde im Dorf Stadl und die Stadlmühle. An einschichtigen Gütern mit Edelmannsfreiheit gehörten dazu vier Viertelhöfe in Großarmschlag, ein ganzer Hof und ein Viertel in Habernberg, die Haibelmüll (?), ein Lehen und eine Sölde in Mitternach und ein Ödrecht in Harschetsreith. Zu den Hofmarksrechten gehörte alles Niedergericht, Steuer und Musterteung, außer der hohen Obrigkeit und Malefiz. S. auch GU Bärnstein Fasc. 16 Nr. 201.

²⁵⁶ HStAM Kurbayern Geh. Landesarchiv 1016, fol. 316v.

²⁵⁷ Bestallung als Pflugsverwalter von Bärnstein: HStAM GU Bärnstein Fasc. 6 Nr. 63. – Vgl. Grafenau (wie Anm. 237) S. 63.

Den Besitz erbt die einzige Tochter Anna Benigna, die mit Johann Ernst von Pellkofen auf Moosweng, kurfürstlicher Rat und Kastner zu Amberg, verheiratet war. Dieser erhielt 1659 die Hofmark Klebstein als Lehen²⁵⁸. 1689 hatten sie die Pellkofferischen Erben inne²⁵⁹, nämlich die Witwe Anna Benigna und ihre Kinder Franz Wilhelm und Anna Justina, die mit Florentius Gentiflorus Puechleitner von Sünzing auf Wildthurn verheiratet war²⁶⁰. Noch zu Lebzeiten trat die Mutter das Lehen an die beiden Kinder ab, mit Bewilligung Kurfürst Max Emanuels. 1690 verzichtete schließlich Franz Wilhelm zugunsten seiner Schwester, die inzwischen verwitwet, sich in zweiter Ehe mit Johann Josef Wiguläus Freiherrn von und zu Weichs auf Griesbach, Viztum von Burghausen, verheiratet hatte²⁶¹. Da die Besitzerin von Klebstein kinderlos geblieben war, überließ sie 1718 ihrem Stiefsohn Johann Clemens Freiherrn zu Weichs und Obergriesbach, Landrichter zu Burglengenfeld, schenkungsweise das Schloß Klebstein samt Zugehör²⁶². Dieser Johann Clemens hatte eine große Schuldenlast von seinem Vater übernommen und wollte aus diesem Grund auch die Hofmark Klebstein verkaufen. Dies wurde ihm jedoch vom Kurfürsten nicht gestattet. Erst 1722 gelang mit Hilfe der Vermittlung des Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz die Veräußerung. Der Käufer war Maximilian Franz Josef von Pellkofen, Regimentsrat zu Landshut²⁶³. Der Kaufpreis betrug 24 500 Gulden. 1723 veräußerte der neue Besitzer den Zehent von 39 klebsteinischen Untertanen um 8 300 Gulden an Abt Joscio Hamberger von Niederaltaich. 1739 wurden die einschichtigen klebsteinischen Untertanen an den Baron Vieregg von Schöllnach veräußert²⁶⁴. Das inzwischen sehr ruinös gewordene Schloß Klebstein verkaufte er dann 1747 an die Witwe Maria Franziska Christina von und zu Hackledt, geborene Baronin Mandl, Reichsfreiin von Deutenhofen²⁶⁵, von der es 1785 ihre Söhne Joseph Anton und Johann Nepomuk erben. Sie wurden 1786 mit Klebstein und seinen Zugehörungen belehnt. 1799 starben beide, ledig und ohne Erben. Damit fiel das Lehen heim und wurde vom Landgericht Bärnstein eingezogen. Als eine Kommission des Obersten Lehenshofes das Schloß besichtigen wollte, fand sie nur mehr einige Mauerreste und einen Keller vor. Es war in den letzten zwei Jahrhunderten kaum mehr bewohnt worden und zuletzt völlig vernachlässigt einfach zerfallen. Die Grundstücke wurden 1813 versteigert.

Klebstein (D, Gde Hartmannsreit), 3 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{16}$, 2 je $\frac{1}{32}$.
Schloßökonomie (uneingehöft).

Stadl (W, Gde Hartmannsreit), 4 Anw.: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$ (Färber, Jaugger), 2 je $\frac{1}{8}$ (Schadenfrohmühle, Praith).

Hof (W, Gde Hartmannsreit), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$ (Stockinger, Wastl).

²⁵⁸ HStAM Kurbay. Geh. LA 1016, fol. 397; GU Bärnstein Fasc. 16 Nr. 203, 204.

²⁵⁹ HStAM Kurbay. Geh. LA 1016, fol. 437. – Für das Folgende vgl. Grafenau (wie Anm. 237) S. 63 f.

²⁶⁰ HStAM GU Bärnstein Fasc. 16 Nr. 205.

²⁶¹ HStAM GU Bärnstein Fasc. 16 Nr. 206.

²⁶² HStAM GU Bärnstein Fasc. 16 Nr. 207.

²⁶³ HStAM GU Bärnstein Fasc. 16 Nr. 208.

²⁶⁴ Wie Anm. 236, S. 96.

²⁶⁵ HStAM GU Bärnstein Fasc. 16 Nr. 211.

Kleinarmschlag (W, Gde Eppenschlag), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{4}$ (Groß, Peindl).
Weiteres Anw. s. Hofm. Söldenau (einsch.).

Einschichtige Güter und Pertinenzgüter
auswärtiger Hofmarken im Landgericht Bärnstein

Hofmark Saldenburg – einschichtige

Nendlnach (D, Gde), 5 Anw.: Hofmarksherrschaft Saldenburg 5 je $\frac{3}{8}$ (Hiesel, Hänsel, Jackhl, Zollner, Gsödl).

Weiteres Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Furth).

Ödmühl (E, Gde Kumreuth), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Saldenburg $\frac{1}{4}$ (Mühl).

Biberbach (D, Gde Haus i. W.), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Saldenburg 2 je $\frac{3}{8}$ (Maidl, Huetterer)²⁶⁶.

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Furth), Hofm. Bibereck, Hofm. Söldenau (einsch.).

Arfenreuth (D, Gde Neudorf), 3 Anw.: Hofmarksherrschaft Saldenburg $\frac{3}{8}$ (Lündtner), 2 je $\frac{1}{4}$ (Wisinger, Reisinger).

Weitere Anw. s. Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz).

Mitternach (D, Gde Schönberg), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Saldenburg $\frac{1}{4}$ (Mayr), $\frac{1}{16}$.

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Haybach), Hofm. Rammelsberg, Hofm. Haus und Furth, Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz), Hofm. Schöllnach (einsch.), Hofm. Saldenburg (einsch.).

Harschetsreuth (W, Gde Nendlnach), 3 Anw.: Hofmarksherrschaft Saldenburg 3 je $\frac{1}{2}$ (Parthen²⁶⁷, Habereeder, Erret²⁶⁸).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Furth), Hofm. Rammelsberg, Hofm. Haus und Furth.

Almosenreuth (W, Gde Schönberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Saldenburg $\frac{1}{4}$ (Scherl).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Frohnreuth), Hofm. Englbürg und Tittling (einsch.).

Heimbrechtsreuth (E, Gde Kirchberg), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Saldenburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Hundsrukher, Muckhen).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Kirchberg), Hofm. Ranfels, Hofm. Rammelsberg.

Kleinmisselberg (W, Gde Schönberg), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Saldenburg $\frac{1}{2}$ (Oswalt), $\frac{1}{4}$ (Reschen).

Weitere Anw. s. Hofm. Rammelsberg, Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz).

²⁶⁶ Diese zwei Anwesen wurden 1758 als halbe Höfe eingestuft.

²⁶⁷ Dieses Anwesen bebaut zubauweise 1 Sölde ohne Hausstatt, die der Hofmark Haus und Furth gehört, s. dort.

²⁶⁸ 1752 entdeckte man seitens des Landgerichts, daß die beiden Anwesen Habereeder und Erret nicht veranlagt waren, 1753 wurden die Höfe dann mit Steuer belegt.

Großmisselberg (D, Gde Eppenschlag), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Saldenburg $\frac{1}{8}$ (Pummer)²⁶⁹.

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Hungerberg), Hofm. Rammelsberg, Hofm. Englbürg und Tittling (einsch.).

Kasberg (W, Gde Schönberg), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Saldenburg 2 je $\frac{1}{4}$ (Staubinger, Stain).

Haselbach (D, Gde Nendlnach), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Saldenburg $\frac{3}{8}$ (Grafen).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Haselbach), Hofm. Haus und Furth, Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz).

Hofmark Fürstenstein – Pertinenzgüter

Seiboldenreuth (W, Gde Neudorf), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Fürstenstein 2 je $\frac{1}{4}$ (Wölfl, Triebenbacher).

Weitere Anw. s. Hofm. Englbürg und Tittling (einsch.).

Schabenberg (D, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Fürstenstein $\frac{1}{4}$ (Groß).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Kirchberg), Hofm. Eberhardsreuth, Hofm. Rammelsberg.

Gumpenreit (D, Gde Eberhardsreuth), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Fürstenstein $\frac{1}{4}$ (Mödl).

Weitere Anw. s. Hofm. Rammelsberg, Hofm. Ranfels, Pflieger, Dießenstein (Obm. Eberstorf).

Ohmühle (E, Gde Lembach), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Fürstenstein $\frac{1}{4}$ (Mühle).

Hofmark Englbürg und Tittling – Pertinenzgüter

Furtrettenbach (D, Gde Lembach), 5 Anw.: Hofmarksherrschaft Englbürg und Tittling 5 je $\frac{1}{4}$ (Weidinger, Knerpaur, Sternpaur, Kölbl, Attner).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Haselbach).

Rötz (W, Gde Schönberg), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Englbürg und Tittling 2 je $\frac{1}{4}$ (Geyer, Rottenpaur).

Mitternäch (D, Gde Schönberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Englbürg und Tittling $\frac{1}{4}$ (Raith).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Haybach), Hofm. Rammelsberg, Hofm. Haus und Furth, Hofm. Saldenburg (einsch.), Hofm. Schöllnach (einsch.).

Kleinmisselberg (W, Gde Schönberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Englbürg und Tittling $\frac{1}{4}$ (Rehrmann).

Weitere Anw. s. Hofm. Rammelsberg, Hofm. Saldenburg (einsch.).

Gehmannsberg (D, Gde Schlag), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Englbürg und Tittling $\frac{1}{4}$ (Wündorffer).

Weiteres Anw. s. Hofm. Englbürg und Tittling (einsch.).

²⁶⁹ Im Kataster auf $\frac{1}{4}$ erhöht.

- Rentpoldenreuth** (D, Gde Heinrichsreit), 8 Anw.: Hofmarksherrschaft Englb-
burg und Tittling 2 je $\frac{1}{4}$ (Pergpaur, Ertlpaur), 6 je $\frac{1}{4}$ (Hensl, Henninger,
Wispaar, Erl, Gartenpaur, Strebl).
Weiteres Anw. s. Hofm. Witzmannsberg (einsch.).
- Heinrichsreit** (D, Gde), 3 Anw.: Hofmarksherrschaft Englb-
burg und Tittling 3 je $\frac{1}{8}$ (Schiller, Angerer, Jungpaur).
Weiteres Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Furth), Hofm. Englb-
burg und Tittling (einsch.).
- Grotting** (D, Gde Neudorf), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Englb-
burg und Tittling $\frac{1}{4}$ (Wiesen), $\frac{1}{8}$ (Wilhelmb).
Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Liebersberg), Hofm. Bibereck,
Hofm. Eberhardsreuth.
- Unterhüttensölden** (W, Gde Schlag), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Englb-
burg und Tittling $\frac{1}{8}$ (Weinberger)²⁷⁰.
Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Unterhüttensölden).
- Frohnreuth** (D, Gde Schönberg), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Englb-
burg und Tittling 2 je $\frac{1}{4}$ (König, Wöhrmann).
Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Frohnreuth), Hofm. Rammelsberg.
- Arfenreuth** (D, Gde Neudorf), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Englb-
burg und Tittling 2 je $\frac{1}{4}$ (Neuhauser, Hausl).
Weitere Anw. s. Hofm. Saldenburg (einsch.).
- Haselbach** (D, Gde Nendlnach), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Englb-
burg und Tittling $\frac{3}{8}$ (Mitterpaur), $\frac{1}{4}$ (Leindl).
Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Haselbach), Hofm. Haus und Furth,
Hofm. Saldenburg (einsch.).

Hofmark Englb- burg und Tittling – einschichtige

- Eppenschlag** (Pfd, Gde), 9 Anw.: Hofmarksherrschaft Englb-
burg und Tittling 8 je $\frac{1}{4}$ (Röser, Löder, Pünder, Buechpaur, Gäns, Kornpaur, Perl,
Glaser), $\frac{1}{32}$.
Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Eppenschlag).
- Großmisselberg** (D, Gde Eppenschlag), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Englb-
burg und Tittling 2 je $\frac{1}{4}$ (Kurzen, Ränzinger).
Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Hungerberg), Hofm. Rammelsberg,
Hofm. Saldenburg (einsch.).
- Almosenreuth** (W, Gde Schönberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Englb-
burg und Tittling $\frac{1}{4}$ (Geis).
Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Frohnreuth), Hofm. Saldenburg
(einsch.).
- Heinrichsreit** (D, Gde), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Englb-
burg und Tittling $\frac{1}{4}$ (Lippel).
Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Furth), Hofm. Englb-
burg und Tittling (Pertinenz).

²⁷⁰ Das Anwesen wurde 1752 von $\frac{3}{8}$ auf $\frac{1}{8}$ erhöht.

Seiboldenreuth (W, Gde Neudorf), 3 Anw.: Hofmarksherrschaft Englbürg und Tittling 2 je $\frac{1}{4}$ (Melcheter, Miedl), $\frac{1}{32}$.

Weitere Anw. s. Hofm. Fürstenstein (Pertinenz).

Gehmannsberg (D, Gde Schlag), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Englbürg und Tittling $\frac{1}{4}$ (Ohopaur).

Weiteres Anw. s. Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz).

Augrub (W, Gde Oberkreuzberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Englbürg und Tittling $\frac{1}{8}$ (Läckher).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Kreuzberg), Hofm. Rammelsberg, Hofm. Schöllnach (einsch.), Hofm. Söldenau (einsch.).

Hofmark Witzmannsberg – einschichtige

Ilgering (E, Gde Taiding), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Witzmannsberg $\frac{1}{4}$ (Wagner).

Rentpoldenreuth (D, Gde Heinrichsreit), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Witzmannsberg $\frac{1}{4}$ (Kaiser).

Weitere Anw. s. Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz).

Schlinging (W, Gde Thurmansbang), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Witzmannsberg $\frac{1}{4}$ (König).

Weitere Anw. s. Hofm. Ranfels, Hofm. Söldenau, Hofm. Fürstenstein.

Perling (D, Gde Außernzell), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Witzmannsberg $\frac{1}{2}$ (Puchegger).

Waltersdorf (W, Gde Ranfels), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Witzmannsberg $\frac{1}{4}$ (Puechleitner), $\frac{1}{16}$.

Weitere Anw. s. LG Vilshofen, Sitz Waltendorf²⁷¹.

Hofmark Schöllnach – einschichtige

Augrub (W, Gde Oberkreuzberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Schöllnach $\frac{1}{4}$ (Schöfmann).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Kreuzberg), Hofm. Rammelsberg, Hofm. Englbürg und Tittling (einsch.).

Habernberg (E, Gde Schönberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Schöllnach $\frac{1}{2}$ (Hueber).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Kreuzberg).

Mitternach (D, Gde Schönberg), 3 Anw.: Hofmarksherrschaft Schöllnach $\frac{1}{4}$ (Wündorffer), $\frac{1}{8}$ (Eder), $\frac{1}{16}$.

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Haybach), Hofm. Rammelsberg, Hofm. Haus und Furth, Hofm. Saldenburg (einsch.), Hofm. Englbürg und Tittling (Pertinenz).

Großarmschlag (Kirchd, Gde), 6 Anw.: Hofmarksherrschaft Schöllnach 4 je $\frac{1}{4}$ (Ranzinger, Binder, Adam, Jacoben), 2 je $\frac{1}{8}$ (Linden, Lechner).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Grüb), Hofm. Eberhardsreuth, Hofm. Rammelsberg.

²⁷¹ Vgl. Hist. Atlas Vilshofen, S. 154.

- Haibachmühle** (W, Gde Eberhardsreuth), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Schöllnach $\frac{1}{8}$ (Schärdingermühl).
- Steinhof** (E, Gde Ranfels), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Schöllnach $\frac{1}{2}$ (Zizlperger).
- Steinermühle** (E, Gde Ranfels), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Schöllnach $\frac{1}{8}$ (Weinzierlmühl²⁷²).
- Simmering** (W, Gde Ranfels), 3 Anw.: Hofmarksherrschaft Schöllnach 3 je $\frac{1}{4}$ (Stainberger, Schmid, Quirin).
Weitere Anw. s. Hofm. Ranfels.
- Ellerbach** (W, Gde Ranfels), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Schöllnach 2 je $\frac{1}{2}$ (Gottharden, Schuster).
- Unteraign** (E, Gde Ranfels), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Schöllnach $\frac{1}{4}$ (Preysn).
- Manzenreuth** (E, Gde Zenting), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Schöllnach $\frac{1}{8}$ (Edsölden).
Weitere Anw. s. Hofm. Ranfels.
- Altfaltern** (D, Gde Thurmansbang), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Schöllnach 2 je $\frac{1}{4}$ (Schmied, Späth).
Weitere Anw. s. Hofm. Ranfels, Hofm. Saldenburg²⁷³.
- Lungdorf** (D, Gde Innernzell), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Schöllnach $\frac{1}{2}$ (Oberrn).
Weitere Anw. s. Hofm. Ranfels, Pflegger. Dießenstein (Obm. Gmünd).
- Renzling** (W, Gde Winsing), 5 Anw.: Hofmarksherrschaft Schöllnach 3 je $\frac{1}{4}$ (Stainhofer, Ännerl, Mitterbauer), 2 je $\frac{1}{8}$ (Stötter, Mühle).

Hofmark Söldenau – einschichtige

- Oberhüttensölden** (D, Gde Schlag), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Söldenau $\frac{1}{2}$ (Pauer).
Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Unterhüttensölden), Hofm. Rammelsberg.
- Biberbach** (D, Gde Haus i. W.), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Söldenau 2 je $\frac{1}{2}$ (Unterhof, Obergut).
Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Furth), Hofm. Bibereck, Hofm. Saldenburg (einsch.).
- Seifertsreuth** (W, Gde Schönberg), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Söldenau $\frac{1}{4}$ (Wildheuer); Gmain 1 Hüthaus.
Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Frohnreuth), Hofm. Rammelsberg.
- Kleinarmschlag** (W, Gde Eppenschlag), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Söldenau $\frac{1}{4}$ (Hueber).
Weitere Anw. s. Hofm. Klebstein.

²⁷² 1773 zur Hofmark Ranfels extradiert.

²⁷³ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 199.

Augrub (W, Gde Oberkreuzberg), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Söldenau ¼ (Puechecker).

Weitere Anw. s. LG Bärnstein (Obm. Kreuzberg), Hofm. Rammelsberg, Hofm. Englbürg und Tittling (einsch.), Hofm. Schöllnach (einsch.).

Schlinging (W, Gde Thurmansbang), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft Söldenau ½ (Altmann).

Weitere Anw. s. Hofm. Ranfels, Hofm. Witzmannsberg (einsch.), LG Vilshofen (Obm. Eging), Hofm. Fürstenstein²⁷⁴.

4. Stadt Grafenau und Markt Schönberg

Stadt Grafenau

Nur ein Jahr nach dem Tod des letzten Grafen von Hals, am 14. Mai 1376, erwirkte der Erbe und Nachfolger des Halsers, Landgraf Johann der Ältere von Leuchtenberg, von Kaiser Karl IV. ein Privileg, das den bestehenden Markt Grafenau zur Stadt erhob und ihm die Rechte einer Reichsstadt verlieh²⁷⁵. Die neue Stadt wurde in dem Privileg als „in dem Asang“ liegend genauer lokalisiert, d. h. in einer Gegend, deren Rodung durch Brand noch im Gedächtnis der Menschen vorhanden war und deshalb noch nicht allzu lange zurückliegen konnte.

Von einer Vorläufersiedlung wissen wir aus der schriftlichen Überlieferung nichts. Wie bereits oben behandelt²⁷⁶ lag die neue Stadt im Zentrum der Halser Eigengüter. Das Amt „Im Aigen“ weist deutliche Merkmale eines geplanten Siedlungsunternehmens auf. Dieses Rodungsunternehmen, das von den Halsern initiiert worden sein muß, hatte die Bedürfnisse der Hintersassen in Bezug auf Versorgung mit Handelsgütern, die auf einem Markt erhältlich waren, zu berücksichtigen. Ein Markt war auch für den Absatz eigener Erzeugnisse nötig. Deshalb ist die Erwähnung eines bereits bestehenden „Marktes“ in Grafenau im Stadtrechtsprivileg von 1376 nicht überraschend. In Grafenau kann durchaus schon ein Lokalmarkt vorhanden gewesen sein, dem ein Wirtschaftsaustausch mit den umliegenden Halser Eigen zugrunde lag. Dabei ist zu beachten, daß dem Grundherrn auch die grundherrliche Nutzung zufloß. Grundherrn waren hier in Grafenau die Halser selber, während in dem anderen bestehenden Markt, in Schönberg, das Hochstift Bamberg der Grundherr war und die Halser nur die Vögte. Aus dieser Konkurrenzsituation heraus erscheint es durchaus möglich, daß der im Stadtrechtsprivileg erwähnte Markt real schon existierte.

a) Stadtrecht und Stadtfreiheiten

Die Urkunde Kaiser Karls IV., die Grafenau zur Stadt erhob, enthält Bestimmungen über (1) die Stadterhebung, (2) das Befestigungsrecht, (3) das Hochgericht, (4) die Verleihung der übrigen Stadtrechte und (5) den Schutz durch

²⁷⁴ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 153, 190.

²⁷⁵ Faksimile der Abschrift des Stadterhebungsprivilegs aus dem 18. Jahrhundert in: Grafenau, 600 Jahre Stadt, S. 52. – E. Stahleder, Landgraf Johann I. von Leuchtenberg als Städtegründer in Niederbayern (VHN 96) 1970, S. 41–60.

²⁷⁶ Siehe oben S. 47.

Reichsrecht. In diesem Privileg ist die Erhebung zur Stadt begründet, noch nicht die Ausgestaltung der inneren Verfassung der Stadt, dh. die Rechte des Richters, des Rates, der Fronboten, die Ausübung des Niedergerichts, der Selbstverwaltung und Rechnungslegung, der städtischen Freiheiten und der Möglichkeiten wirtschaftlicher Entwicklung. Diese Einzelheiten städtischer Verfassung wurden erst in der Folgezeit geregelt.

Nach Wagner²⁷⁷ hat Landgraf Johann von Leuchtenberg seiner Stadt Grafenau die Rechte der Stadt Deggendorf verliehen. Diese Behauptung Wagners konnte nicht verifiziert werden.

Typologisch gesehen stellen wir in Grafenau die Vollform einer Gründungsstadt fest: Mauer, Recht, Freiheit, Selbstverwaltung, Rat, Gericht.

Stadtrecht

1510 kam die Stadt Grafenau mit der Bitte um Konfirmierung ihrer alten Freiheiten ein, wie es „Recht, Herkommen und gute Gewohnheit“ sei. Herzog Wolfgang als Vormünder des Herzogs Wilhelm kam dieser Bitte nach und ließ das Stadtrecht erneuern²⁷⁸. Es umfaßte folgende Artikel:

1. Mit Vorwissen des Pflegers von Bärnstein darf jedes Jahr Bürgermeister und Rat gewählt werden. Bei Irrung entscheidet die Regierung in Straubing.
2. Der Bürgermeister darf mit Bewilligung des Rates Grundstücksgeschäfte, Kauf, Verzicht, Schuldbriefe oder ähnliche Rechtsgeschäfte zwischen Bürgern im Burgeding besiegeln.
3. Der Bürgermeister hat die Aufsicht über die Einhaltung von Maß und Gewicht. Die Abstrafung von Verstößen dagegen hat aber das Landgericht Bärnstein.
4. Bisher mußte, wenn ein Bürger sein Kind verheiratete, der Schenkwein außerhalb der Stadt „in der Herrschaft“ eingenommen werden. Diese Gewohnheit wurde jetzt abgeschafft. Der Schenkwein darf jetzt auch in der Stadt selbst eingenommen werden.
5. Bisher war jeden „Erchtag“ (= Dienstag) Wochenmarkt. Mit Rücksicht darauf, daß andere Flecken ebenfalls am Dienstag Wochenmarkt haben, wird er auf Montag verlegt.
6. Jährlich gibt es zwei Jahrmärkte, einen am Sonntag nach Fronleichnam, den anderen am Sonntag nach U. L. Frauen Assumptionis (= Mariae Himmelfahrt). (Dieser Artikel wird für Veränderungen in der Zukunft offen gehalten).
7. Wenn Salz, Getreide oder anderer „Pfenwert“ in die Stadt geführt wird, soll ein Schaub (= Stroh) aufgesteckt werden und zwei Stunden stecken gelassen werden. In dieser Zeit haben die Bürger Gelegenheit zum Vorkauf, d. h. kein Fremder darf in dieser Zeit kaufen. Nach Ablauf der zwei Stunden darf jeder seinen Pfenwert verkaufen, hinführen und treiben, wohin er will.
8. Der Fürkauf (= Zwischenhandel) auf dem Land ist verboten. Jeder, der etwas zu verkaufen hat, solle es zum Wochen- oder Jahrmarkt tragen.

²⁷⁷ I. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, T.2, Kallmünz 1950, S.125.

²⁷⁸ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1502, fol.7–10.

9. Wenn ein Bürger wegen Schulden klaghaft wurde, so solle er vor Bürgermeister und Rat verklagt werden. Wenn der Kläger hier kein Recht bekomme, kann er die Vernehmung vom Landgericht vornehmen lassen.

10. Das Scharwerk der Bürger, die außerhalb der Stadt in der Herrschaft scharwerken mußten, wird erlassen und sie davon befreit.

11. Abschließend erfolgte ein Gebot an alle herzoglichen Beamten, die Freiheiten, Rechte und Statuten der Stadt Grafenau zu achten und die Stadt zu schützen und zu schirmen.

In dieser Konfirmation der Stadtrechte von 1510 fällt auf, daß das Landgericht ein beachtliches Recht hat, in die Stadt hineinzuregieren. Nur mit Vorwissen des Pflegers darf ein Bürgermeister und ein Rat gewählt werden. Auch zur eigentlichen Niedergerichtsbarkeit gehörende Strafen wie die Abstrafung von Vergehen gegen Maß und Gewicht nimmt das Landgericht vor. Es ist auch möglich, Schuldner nicht vor Bürgermeister und Rat zu verhören, sondern die Sache vor das Landgericht zu ziehen. Die Stadt hatte daher eine sehr eingeschränkte Gerichtsbarkeit. Auch die Streichung der Verpflichtung, den Schenkwein bei Hochzeiten außerhalb der Stadt einzunehmen und die bis dahin übliche Scharwerksverpflichtung der Bürger zeigt die Herkunft aus dem grundherrschaftlichen Verband. Die Freiheit dieser Stadt muß als sehr eingeschränkt bezeichnet werden²⁷⁹.

Stadtordnung

In der Stadtordnung von 1611 ist die innere Verfassung der Stadt beschrieben²⁸⁰. Sie umfaßte folgende 25 Punkte:

1. Alle vier Wochen ist Ratssitzung abzuhalten, jeweils am Pfinztag (= Donnerstag), wenn das ein Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag, und zwar nach verrichtetem Gottesdienst. Es sollen alle vorgestellten Sachen verhandelt und die Parteien gehört werden. Es solle aber nicht über 11 Uhr hinaus verhandelt werden. Das nicht Erledigte wird auf die nächste Sitzung verschoben.
2. Der Bürgermeister soll ein Register führen über die zu verhandelnden Sachen. Der Ratsknecht soll die Parteien am Erchtag (= Dienstag) zum Verhör am Donnerstag vorladen.
3. Wenn die Ratsglocke ausgeläutet hat, soll die Uhr aufgesetzt werden. Wer zu spät zur Sitzung kommt, muß pro Viertelstunde einen Kreuzer Strafe zahlen, wer ohne Erlaubnis des Bürgermeisters ganz wegbleibt, vier Kreuzer.
4. Wer zum Verhör vorgeladen ist, aber ohne Ursache nicht kommt, muß 50 Ziegelsteine als Strafe bringen.
5. Die Parteien, Kläger und Beklagter, wenn sie zum Verhör aufgefordert sind, sollen zur Ratszeit im Rathaus warten und nicht davonlaufen, so daß der Ratsdiener sie erst suchen muß. Falls sie trotzdem davonlaufen, sind 25 Ziegel als Strafe fällig.

²⁷⁹ Dies zeigt auch ein Entscheid des Viztums über Auseinandersetzungen zwischen Bürgermeister und Rat der Stadt Grafenau und dem bärnsteinischen Pfleger Jakob von Puchberg zu Winzer 1550 wegen Kompetenzen, vgl. HStAM GU Bärnstein Fasc. 9 Nr. 95.

²⁸⁰ Wie Anm. 278, fol. 19v–29.

6. Die Parteien sollen der Reihe nach, wie vom Bürgermeister bei der Anmeldung bezeichnet, abgefertigt werden.
7. Bürgergehorsam: Gotteslästerer und Iniuranten, die schänden und schmähen und ungehorsam sind, werden mit 100, je nach Wichtigkeit bis zu 1000 Ziegelsteinen gestraft „zu armer Leith Haus Erbauung und anderer der Stadt Notwendigkeit“. Wer sich gar nicht fügt, wird an das Landgericht ausgeliefert.
8. Bei Gantsachen sollen um sicherer Verhandlung willen Innerer und Äußerer Rat zusammen iudizieren.
9. Was Innerer und Äußerer Rat samt Ausschuß beschlossen haben, soll von der übrigen Bürgerschaft befolgt werden (die „hernach wider solchen Beschluß im Wirtshaus, in der Fremde oder auf der Gassen viel Schnarchens treiben“). Strafe 1000 Ziegelsteine.
10. Bürgerrecht. Wenn Bürgerssohn oder -tochter sich verheiraten, sollen sie den Ratsmitgliedern „für den Willen“ 24 Kreuzer für eine Kanne Wein geben, ein „Ausländer“ aber 36 Kreuzer. Zu Erlangung des Bürgerrechts sind 3 Gulden zu erlegen, bei einem „Ausländer“ 5 Gulden. Ein Tagwerker oder Inmann zahlt 1 Gulden, wenn er das ganze Bürgerrecht erwerben will, muß er noch 4 Gulden darauflegen.
11. Gutsveränderung. Wenn im Burgfried ein Haus, Lehen, Wismad, Acker oder sonstiges Grundstück den Besitzer wechselt, soll denen vom Inneren Rat zu einer althergebrachten Mahlzeit von jeder Partei (d. h. Käufer und Verkäufer) vom Hundert 1 Gulden gegeben werden. Wenn ein „Ausländer“ herein kauft, solle er vom Hundert 45 Kreuzer, der Bürger, der verkauft, einen halben Gulden bezahlen. Der Stadtschreiber erhält von jeder Partei 17 Kreuzer, der Stadtdiener 3 Kreuzer.
12. Vom Augenschein in der Stadt, so auf dem Feld oder anderswo fürfallen, erhält der Rat von jedem Teil 17 Kreuzer, der Stadtschreiber 8 ½ Kreuzer, der Stadtdiener 3, von einem Marchstein 6 Pfennig.
13. Inventur. Dort, wo Haus und Lehen beisammen sind, erhält der Rat 1 ganzen Reichstaler, von einem Stück allein ½ Taler, der Stadtschreiber 45 Kreuzer, von einem Stück allein 22 ½ Kreuzer, der Stadtknecht 17 Kreuzer. Von jedem pergamentenen Brief bleibt es bei altem Gebrauch: Die Fertigung kostet 30 Kreuzer, für den Bürgermeister 4 Kreuzer, den Stadtschreiber 25 Kreuzer, dem Ratsknecht für das Lesen von Briefen 1 Kreuzer. Von jedem papierenen Brief 3 Kreuzer 2 Pfennig, dem Stadtschreiber 34 Kreuzer. Das Abschiedgeld für jede Partei beträgt 10 Kreuzer. Das Brief-Verzeichnis-Geld (außer Übergabe und Käufen) beträgt 34 Kreuzer. Von den gemeinen (= allgemeinen) Missiven erhält der Bürgermeister für Fertigung 4 Kreuzer, der Stadtschreiber 14 Kreuzer. Wegen der Intercessionen oder dergleichen Schreiben wird nach Aufwand abgerechnet.
14. Besoldung des Stadtknechts. Er erhält jedes Quartal 2 Gulden, dann von den Inleuten 1 Gulden, von den Bürgern ein „Fordergeld“ 1 Kreuzer, bei „Ausländern“ 3 Kreuzer, von der Handhaltung 1 Kreuzer. Zur Verbesserung der Bezüge erhält er ein Wiesel Gemeindegund und alle drei Jahre einen neuen Bürgerrock.
15. Nachtwächter. Ausrufung der Stunden (Regelung nach Sommer und Winter verschieden).

16. Torsperre. Der Torsperrerr muß jeden Abend nach dem Gebetläuten die Tore sperren und nur nach Gelegenheit wieder aufmachen.

17. Brunnenkehre. Die Brunnen sind sauber zu erhalten. Wer mit Wäscherei oder anderem Unrat angetroffen wird, soll mit der Keichen (= Gefängnis), Geigen, dem Umbgeld oder um Ziegelsteine gestraft werden.

18. Alle Brunnen sollen alle Quartal, sondern aber zu Herbstzeiten von dem Brunnenmeister abgelassen und samt dem Ursprung (= Quelle) sauber gehalten werden.

19. Pflasterreinigung. Vor jedem Haus, wo es Pflaster hat oder noch bekommen kann, soll das Pflaster jeden Samstag fleissig gekehrt und der Unrat weggebracht werden. Wessen Pflaster nicht gekehrt ist, soll einen Tag in die Keichen oder mit 25 Ziegelsteinen gewandelt werden. Das Pflaster, so gemainer Stadt anbelangt, soll vom Ratsknecht gekehrt werden.

20. Fremde Leute. Wirte oder Gastgeber müssen Leute, die übernachten, mit Namen, wer oder woher der Gast sei, melden. Wer das überschreitet, hat 50 Steine zu wandeln.

21. Feldordnung. Das Durchlaufen durch angebaute Äcker, das Grasabschneiden auf Fühhäuptern, Rainen, ja sogar in den Wiesen und auf den Ödern, das Abschneiden von Getreide sei Unrecht „wider Gott und den lieben Frucht“ und eine „strafbare Sündt“, mit 100 Ziegelsteinen zu ahnden. Keiner dürfe auch über die gesetzte Zahl Vieh halten. Wenn das Feld leer sei, solle es 14 Tage von Vieh frei bleiben, sonst wird mit 50 Steinen pro Stück Vieh gestraft. Auf Befehl des Bürgermeisters sind Zäune und Tore im Feld zu richten und auszubessern. Wenn das nicht ausgeführt wird, sind 50 Ziegel die Strafe.

22. Burgholz. Wenn jemand im Burgfried oder -gehölz erwischt wird, daß er ohne Erlaubnis Bauholz oder Stauden (= Unterholz) abschlägt, soll er den Umständen nach gewandelt werden, jedenfalls aber wegen seiner Übertretung noch 25 Steine zur Strafe hinzu entrichten.

23. Pfandung. Wer mit Roß, Kühen, Schweinen, Böcken oder Gaissen oder dergleichen Vieh im Feld oder im Wismad gepfändet wird, wird nach Gebühr gestraft.

24. Fleisch- und Brotbeschau. Die verordneten Fleisch- und Brotbeschauer sollen zusehen, daß alle bürgerliche Zucht und Ordnung gehalten wird.

25. Vorrechen und Holz-Rennen. Wer am ersten rennt (= Holz triftet) und sein Holz durchgebracht hat, der soll bei 100 Ziegel Strafe das Fürsetzbrett wieder davor tun und der, der am letzten Tag rennt, der soll zur Nacht die Leiter wieder aufheben bei Androhung der gleichen Strafe und den Vorrechen herausnehmen.

Bei der Feuersbrunst 1757 sind die Konfirmationen der Stadtbrieve in Rauch aufgegangen. Das veranlaßte das Stadtregiment, die Bitte um Neuauusstellung an die Regierung zu richten. Eine 1753 stattgefundene blutrünstige Rauferei war der Anlaß, daß zu dieser Zeit bereits von Seiten des Landgerichts Bärnstein die Jurisdiktion der Stadt neu überprüft wurde. Die Stadt wollte die Rauferei selbst abstrafen, das Landgericht pochte auf seine Zuständigkeit, weil Blut geflossen sei.

Der damalige Landrichter von Hueb versuchte nun, die Gerichtsbarkeit der

Stadt Grafenau als bloße Ehaftgerichtsbarkeit hinzustellen, die nicht einmal als Hofmarksgericht oder Niedergericht zu bezeichnen sei²⁸¹. Er meinte, daß es eine „ausnehmende Thumbheit sei“, wenn die Grafenauer die Verbaliniurien an das Landgericht überweisen müßten, die Realiniurien aber selbst abzustrafen hätten. Ein Gutachten des Franz Xaver Frhr. von Lerchenfeld von der Regierung in Straubing setzte die Maßstäbe wieder ins Lot. Er bescheinigte dem Landrichter, er habe die Stadtfreiheiten „wider ihren eigentümlich buchstablichen Inhalt kritisiert und aus purer eigennützigkeit auf einen ganz anderen Verstand gebracht ohne einzigen Rechts- oder Billigkeitsgrund hirüber“²⁸². 1770 erhielt dann die Stadt Grafenau die verlangte Konfirmation ihrer Stadtfreiheiten²⁸³.

b) Statistik

Den ersten Überblick über die in der Stadt Grafenau vorhandenen Anwesen bietet das Leuchtenberger Urbar der Herrschaft Hals aus dem Jahr 1395. Damals waren 25 Lehen (= Viertelhöfe) und 38 Sölden vorhanden²⁸⁴. Das Urbar der Herrschaft Bärnstein und Ranfels aus dem 15. Jahrhundert²⁸⁵ verzeichnet für Grafenau nur mehr „15 gantz Lehen“. Das Salbuch von 1577 nennt 14 Lehen und 53 zinsbare Häuser²⁸⁶. Auch eine Pfarreibeschreibung aus dem Jahr 1619 kennt nur 16 Burglehen in Grafenau²⁸⁷, die Sölden sind nicht genannt. 1752 waren eingehöft: $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{3}{16}$, 13 je $\frac{1}{8}$, 7 je $\frac{1}{16}$ und 69 Häusel. Nicht eingehöfter Gemeindebesitz: Obere Stadttorwohnung mit Haus, Rathaus, Fleischbank mit Schlachthaus, Ratsdienerwohnung, Schulhaus, 2 je $\frac{1}{32}$ Gemeindehüterhäusel, das obere Waldhaus. Kirchen/Stiftungsbesitz: Pfarrgottshaus, Mesnerhaus, Spital- und Armenhaus, Pfarrhaus mit Pfarrökonomie. Staatseigentum: Gerichtsdiennerhaus mit Eisenfronveste.

Ein genauer Überblick über die in der Stadt Grafenau insgesamt vorhandenen Anwesen läßt sich dem Urkataster des Jahres 1843 entnehmen²⁸⁸. Danach hatte die Stadt 117 Anwesen einschließlich Landgerichtsgebäude, Rathaus, Stadtmauer, Feuerlöschhaus, Brechhaus, Fleischbänke, Frohnfeste, Kirche und Gottsacker, Mesnerhaus, Bürgerspitalgebäude und Spitalkirche. Ohne Hausstatt wurden 13 Einwohner gezählt.

Aufgeschlüsselt nach Berufen waren 1843 in der Stadt Grafenau vorhanden 9 Wirte (1 davon mit Metzgergerechtigkeit), 1 Bräuhaus (von 5 Einwohnern gemeinsam betrieben), 7 Schuhmacher, 6 Bäcker (1 davon zugleich Weinwirt), 3 Krämer, 7 Weber, 5 Schneider (1 davon auch Hufschmiedbesitzer), 1 Hufschmied, 1 Nagelschmied, 1 Melber, 1 Branntweinbrenner, 2 Wagner, 1 Hutmacher, 2 Metzger, 1 Lebzelter und Rosogliobrenner, 2 Weißgerber, 2 Fragner (1 davon zugleich Branntweinbrenner), 1 Glashändlerin, 1 Binder, 3 Zimmerleute, 1 Hafner, 1 Seifensieder, 5 Maurer, 1 Gürtler, 1 Lederer, 3 Schreiner,

²⁸¹ HStAM Kurbayern, Geh. Landesarchiv 1502, fol. 60 ff.

²⁸² Ebda, fol. 282 v.

²⁸³ Ebda, fol. 568–576.

²⁸⁴ HStAM Kurbayern, Äuß. Archiv 4764, fol. 61 ff.

²⁸⁵ HStAM GL Bärnstein 65, fol. 2 f.

²⁸⁶ StA Landshut Gericht Bärnstein B 46.

²⁸⁷ StA Landshut Gericht Bärnstein B 44.

²⁸⁸ StA Landshut Urkataster 5/6, Bd. I und II, 1843.

1 Kürschner, 1 Schlosser und Geschmeidmacher, 1 Färber, 1 Sattler, 1 Glaser und Büchsenmacher, 1 Glasschneider, 1 Tuchmacher, 1 Drechsler, 1 Papierfabrikant, 1 Chirurg, 1 praktischer Arzt, 3 Müller, 2 Ökonomen, 1 Totengräber, 15 Tagelöhner, 6 Witwen als Anwesenbesitzerinnen²⁸⁹.

Markt Schönberg

Nur rund acht Kilometer südwestlich von Grafenau liegt der Markt Schönberg. Er ist die älteste zentrale Siedlung im untersuchten Gebiet. Die früheste Nachricht von dem Orte Schönberg bringt das Osterhofener Urbar: Ein Streit über die Rechte von Klosteruntertanen wird auf dem „placitum generale“ in Schönberg geschlichtet²⁹⁰. Der betreffende Eintrag kann ungefähr auf die Jahre 1308 bis 1318 datiert werden, doch ist der Ort sicher älter und als Schrankenort bereits in Funktion. Die enge Verbindung zum Bamberger Eigenkloster Osterhofen zeigt das Margarethen-Patrozinium der Schönberger Kirche. Die „barrochia Schönberch“ war nach Eintrag im Osterhofener Urbar zu dessen Abfassungszeit 1349 die kirchliche Organisation der im „officium Cell“ (= Klosteramt Innernzell) zusammengefaßten Klosteruntertanen²⁹¹. 1376 beendeten Christan, Hartlieb, Eberhart und Janns die Wenger, Gebrüder, ihren Streit mit dem verstorbenen Grafen Leopold von Hals und danach mit dessen Oheim Johann Landgraf zu Leuchtenberg durch einen Vergleich. Sie verzichteten auf gegenseitige Forderungen und verkauften neben vielen anderen Gütern auch „allen Grundbesitz in der Herrschaft Rannvells, in dem Asanng und zu Schonberkch“²⁹². Schönberg ist hier 1395 ausdrücklich „Markt“ genannt. Wann Schönberg Marktrechte erhalten hat, läßt sich nicht genau feststellen. 1537 bestätigten die Herzöge Wilhelm und Ludwig dem Rat und den Bürgern des Marktes Schönberg das von ihrem Vater Herzog Albrecht sel. denselben verliehene Wappen²⁹³. Im gleichen Jahr ist auch eine „Irrung“ zwischen den Bürgern des Marktes und dem Pfleger von Bärnstein nachgewiesen, in der es um die Rechte der Siegelführung „und andere Sachen“ ging²⁹⁴. Der älteste erhaltene Freibrief datiert aus dem Jahr 1608. Der Privilegierung von 1608 ging ein langjähriger Briefwechsel zwischen dem Landgericht Bärnstein, der Regierung in Straubing und dem Hof in München voraus, der gutachtliche Stellungnahmen und Berichte enthält, die die Eingabe des Marktes Schönberg um Wiederherstellung ihrer beim Brand des Marktes verlorenen Urkunde verifizieren sollten²⁹⁵.

²⁸⁹ Damit ist von 107 Anwesen das darauf ausgeübte Gewerbe bzw. die zum Lebensunterhalt ausgeübte Tätigkeit nachgewiesen. Die restlichen 10 der insgesamt 117 Anwesen sind die in Besitz des Staates, der Gemeinde oder der Kirche befindlichen.

²⁹⁰ Osterh. Urbar 1634.

²⁹¹ Osterh. Urbar, S. 322 Anm. a) und S. 323 Anm. d).

²⁹² Ortenburger Archiv 241.

²⁹³ HStAM GU Bärnstein Fasc. 10 Nr. 100.

²⁹⁴ HStAM GU Bärnstein Fasc. 10 Nr. 101.

²⁹⁵ StA Landshut Rep. 97d F. 670 Nr. 776.

a) Marktrechte und Marktfreiheiten

Das Marktprivileg von 1608 hat folgenden Wortlaut²⁹⁶: „Von Gottes Genaden Wir Maximilian Pfaltzgraue bey Rhein, Hertzog in Oberrn vnd Niderrn Bayrn etc. bekennen vnd thun khundt meniglich mit disem offenen brief, Alls vnnsere Liebe getreue Rath vnd Burger vnnsers Marckhts Schönberg, vnderthenigist gebetten, das wir, alls nunmehr Regierender Landts Fürst vnd Erbherr, Inen thails Ire gehabte, aber durchs feuer verdorbne Märckhtliche freyheit confirmiren, thails etliche von Neuem genedigist verleichen wollten.

Dieweiln sy sich dann gegen vnnsern hochgeehrten Vorfahren Christ miltseeligsten gedechtnus, wie auch vnnsern geliebsten Herrn Vattern, Jheder Zeit, allen vnderthenigisten gehorsams befließen vnd erzaigt, Nit weniger auch vnns fürterßhin zethuen, sich vnderthenigist anerbotten. So haben wir Ihnen demnach uff sollich Ir vnderthenigistes bitten, vnnd aus sonndern genaden, damit wir Inen genaigt, obangeregt, Ire verdorbene freiheden, handtvest vnnd genaden brief, sovil sy deren im gebrauch vnnd Innhaben seindt, genedigist confirmirt, erneuert vnd bestettigt, auch vber hievorig gehabte privilegia, noch ander vnd mehrere, wie hinnach vmbstendig soll specificirt werden, etliche von neuem verlichen, thun das auch hiemit wissentlich, in Chrafft diß briefs vnd wellen das sy dabei bleiben vnnd gehalten werden.

Nemblichen vnd zum Ersten, Was denn Burckhfrid vnnd Burckhholz, zwischen Rafenriedt vnnd Saunstain anlangt, wöllen wir Ihnen solch Ir alle freyheden, wie sy es rechtmessig herrgebracht, auf widerrueffen, vnnd in communi forma, doch dergestalt vnnd mit der Clausul genedigist confirmirt haben, das es berürten Burckhgeding vnd Burckhholz halber mit dem straffen, wie es von allters herkhommen, noch allerdings gehalten werden solle.

Was fürs Ander den allegirten Wappenbrief bethrufft, wellen wir Ihnen denselben, sich dessen in gemainen Marckhts fürfallenden sachen vnnd gescheften zugebrauchen, auch aus genaden bewilligen. Der Ferttigung aber vber gründt vnd Pöden, auch der Häuser, so in deß vorgemellten Burckhgedings gezürckh gelegen, sollen sich die von Schönberg, wie sy dann yeblichs von allters nichts hergebracht, nit vnderstehen noch Inen gestattet, sonndern disfahls ab- vnd zu ruche gewisen sein.

Drittens. Die Rathswahl soll fürohin, wie von allters herr allemahl im anndern Jar, auch mit vorwissen vnd in beysein der Gerichtsobrigkheit, so die Neue in dem Rath eingewöllte burger in pflicht vnnd gelibdt zunehmen geschechen, vnnd ohne sonnderbare erhebliche Ursache (welche sy dann uff sollichen fahl, Ihedesmahls vnnsere Regierung Straubing zuberichten) nicht verschoben werden.

Zum Vierten. Wegen aufnemmung der burger oder Inleuth lassen wirs ohne mittl in altem herkhommen bleiben, vnnd soll dergleichen aufnemmung mit der Landtgerichtsobrigkheit vorwissen vnnd einwilligung gehandelt vnnd verichtet werden.

²⁹⁶ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1516; Faksimile in: Der Landkreis Freyung-Grafenau, S. 116f.

Alls auch zum Fünfften vnd Sechsten. Soll es der Inventur vnnd andrer burgerlichen abhandlung, dann der Pfandung halber, bei dem verbleiben vnnd gehalten werden, wie sy es von allter rechtmessig hergebracht, doch mit dem anhang, das sy die Ihenige abhandlungen, so für das Fürstlich Landtgericht gehörig, quottemberlich dahin alltem gebrauch nach berichten, vnnd der Pernsteiner Amtzman auf den Traidt Veldern, der Marckthknecht aber auf den Wißmadern, wie nit weniger den graßöden, Rhainen, auch Rueben, Khraut vnd an den Haydern die Pfandungen haben.

Sibenden. Anlangendt die gebettne bestettigung deß Reißwildtpahns auf Iren gründten. Wellen wir Ihnen sollichen Reißwildtpan gegen raichung der dreien Schilling schwarz Pfenning, dem Pernstainerischen Wildtner aufm obern Creüzperg (auch vnnsern beambten vnnd Officirn der ortten, wann sy sich derselben zue Zeiten vileicht gebrauchen wollten, ohne praeiudicis vnnd vnvergriffen) auf widerrueffen genedigist zulassen.

Zum Achten vnd Neüntem. Gestatten wir Inen wochenmärckht auf yeden Mittwoch, wie hievor, noch zuhallten. Deß Neuen Oxenmarckhts aber halb, so sy Jhedes Jars auf Vrsula aufzuerichten begern, seitemahl sy ohne das zween gefreute Oxenmärckht alls Conversionis Pauli et Georgij Martyris haben, stellen wir solchen aus disen vnnd andern bewegenden Ursachen ein.

Sovil dann, fürs Zehende, die Jerliche Marckhtsteuer bethrifft, wellen wir sy In bedenckung Ires vnvermögens bey Iren erbietten vnnd Jerlicher raichung eines Pfundts Regenspurger Pfenning aus genaden verbleiben lassen.

Schließlichen dem Ab- vnnd anstand, so sy vnns von denen in dem Burggedinge gelegenen grundstückhen oder Pawgüettern zuraichen schuldig, betr. wellen wir auf widerrueffen, genedigist bewilligt haben, das in begebenden verendungen der Urbars gründt von yedem Hundert zween gulden ab- vnd anstand, eingefordert vnnd verrechnet werden solle.

Darauf allen vnnd yeden vnnsere Landthofmaistern, Hofraths Präsidenten, Vizdomben, Statthalter, Rentmaistern, Hauptleuthen, Pflegern, Richtern, Castnern, Mauttnern, vnd allen andern gegenwertigen vnd khonfftigen vnnsere ober- vnd nider Ambtleuthen, schapfend vnnd gebietendt, das Ir sy bey sollichem allen vnnd yeden vorberürter massen handthabet, schüzet vnd schürmet, darwider kheine eingrif noch handlung wissentlich fürnemmet, noch soliches Ihemandt anderen Zethuen gestattet, bey vermeidung vnnsere straff vnnd Ungnad.

Deß zu wahren vhrkhundt, haben wir disen brief mit aigner handt vnderscriben vnnd vnnsere Secret Innsigl hienach zehangen bevolchen.

In vnserer Statt München, den Sechzeheten tag Monats Augustij. Alls man zahlt nach Christi allerheuligisten geburth, Ain Tausent Sechshundert vnd Acht Jar.

Maximilian.

Zu Punkt 1, Burggeding und Burgholz, hatten Landgericht und Regierung keine Einwendungen, weil nichts Neues begehrt wurde. Von Seiten der Regierung wurde jedoch vorgeschlagen, die Klausel einzufügen, daß „es mit dem

Strafen wie von altem Herkommen gehalten werden solle“, dh. die landgerichtliche Gerichtshoheit sollte nachdrücklich in Erinnerung gebracht werden.

Zu Punkt 2, Wappenbrief, bemerkte das Landgericht, daß der Markt Schönberg einen solchen gebrauchen dürfe, daß die Fertigung von Grund und Boden aber nicht gestattet sei. Aus der Stellungnahme der Regierung ist das noch genauer ersichtlich. Der Markt dürfe das bürgerliche Wappen gebrauchen für „gemeine fürfallende Sachen“, nicht aber für Beurkundung von Häusern, Grundstücken, Heiratsbriefen, Schuld-, Borg- und Schadlosverschreibungen, Quittungen und dergleichen. Die Regierung verwies auch darauf, daß derlei Beurkundungen von Besitzwechseln nur sehr selten vorkämen, weil nur neun Lehengüt im Markt vorhanden seien. Es wird darauf verwiesen, daß solche Ausfertigungen bisher vom Hauptmann, dh. vom Landrichter von Bärnstein und dessen Gerichtsschreiber vorgenommen wurden. Die Regierung trug also Sorge, daß die Einkünfte des Landrichters nicht geschmälert würden, indem dem Markt solche Beurkundungen in eigener Regie vorzunehmen verwehrt wurde.

Zu Punkt 3, Ratswahl, hatten Landgericht und Regierung nichts einzuwenden. Es sollte bei der bisherigen Übung verbleiben. Die Ratswahl fand jedes zweite Jahr statt und zwar mit Vorwissen der Gerichtsobrigkeit und mit Berichtspflicht nach der Wahl. Neu in den Rat gewählte Bürger waren eidlich zu verpflichten („in gelübd zu nehmen“).

Zu Punkt 4, Aufnahme von Bürgern oder Inleuten, sollte es beim alten Herkommen bleiben. Die Aufsicht des Landgerichts sollte erhalten bleiben. Bürger durften nur mit Vorwissen des Landgerichts und mit dessen Einwilligung aufgenommen werden.

Zu Punkt 5 und 6, Inventur und Pfandung, sollte es ebenfalls beim alten Herkommen verbleiben. Unter Inventur verstand man die gerichtliche Aufnahme eines Nachlasses bei einem Todesfall. Das war deswegen wichtig, weil dabei Todfallgebühren fällig wurden. Unter „Pfandung“ ist mehr zu verstehen als nur die einfache Pfändung. Ein „Fürpfand“ konnte nicht nur ein Gegenstand sein, der zu Pfand gegeben wurde, sondern auch eine Hypothek, die auf einem Grundstück ruhte. Derjenige, der die „Pfandung“ vornahm, hatte von Obrigkeit wegen die Aufsicht auf das Grundstückswesen und die Belastung der Grundstücke. Diese Aufsicht war geteilt: Der Bärnsteinische Amtmann hatte die Aufsicht auf den wichtigeren Teil der Grundstücke, die Getreidefelder. Der Marktknecht von Schönberg beaufsichtigte das übrige, die Wiesen, Grasödern, Raine, die Rüben- und Krautäcker und die Haidern.

Zu Punkt 7, Reiswildbann: Die Schönberger begehren die Bestätigung ihrer Niederen Jagd, doch der Pflugsverwalter berichtet, daß sie bisher dem bärnsteinischen „Wildner“ auf dem Oberen Kreuzberg 3 sh schwarze Pfennige gereicht hätten als Gilt, daher sei zu vermuten, daß diese Jagd keine althergebrachte Gerechtigkeit sei, sondern auf Privilegierung beruhe. Die Jagd solle aber ganz „geringschätzig“ sein, daher stehe es frei, ob sie den Schönbergern bei Reichung der alten Gült weitergewährt werde. Daraufhin wurde das Reisgejaid gegen Reichung von 3 sh schwarzer Pfennige auf Widerruf gestattet.

Zu Punkt 8 und 9, Wochenmärkte und Jahrmärkte: Es solle so gehalten werden wie bisher, nämlich Wochenmarkt an jedem Mittwoch. Die Schönberger wollten einen neuen Ochsenmarkt an St. Ursula aufrichten, das sei von Interesse wegen Markt- und Zolleinnahmen, meinte der Pflugsverwalter. Die Regierung war aber der Ansicht, daß zwei gefreite Ochsenmärkte genügten, die Nachbarn Grafenau und Regen hätten auch Interesse, und der neue werde daher wieder eingestellt.

Zu Punkt 10, Marktsteuer: Da solle es sein Bewenden haben mit der Reichung von einem Pfund Reg. Pfennigen wie bisher.

1740 kam es zwischen dem Markt Schönberg und dem Landrichter von Bärnstein zu einem Streit über die Laudemial-Reichnisse²⁹⁷. Bürgermeister und Rat von Schönberg beschwerten sich 1742 bei der Hofkammer in München und bei der Regierung in Straubing über den Landrichter, der die Fertigung über Haus und Grund im Burggeding zu Schönberg an sich ziehen wollte. Er behauptete, alle Anwesen seien zum Urbar gehörig, also landesherrlich, und versuchte, mit Kastenamtsaufzeichnungen aus den Jahren 1669, 1672 und 1719 nachzuweisen, daß die Laudemien nicht nur von den Gütern, sondern auch von den Mobilien, der Barschaft, dem Heiratgut und anderem Vermögen bezahlt worden seien. Er gab zwar zu, daß die Bürger ein Privileg aus dem Jahre 1635 vorweisen könnten, in dem sie vom Todfall befreit seien und nur zwei Gulden zahlen mußten, doch wies er darauf hin, daß es in dem Privileg heiße, daß sie ungeachtet dessen allen anderen Kastenamtsuntertanen gleich sein sollten.

Der Markt Schönberg bestand darauf, daß die Bürger nur für Abfahrt und Zustand das Laudemium zu entrichten hätten und nur zu 2 vom Hundert, nicht aber von der Fahrnis, den Mobilien, der Barschaft etc. Diese Laudemialforderungen des Landgerichts blieben unbezahlt, der Markt bestand ununterbrochen auf seinen Rechten und wartete auf eine Konfirmierung seines Marktprivilegs. 1772 wurde Militärexekution angedroht, doch gleichzeitig das Landgericht angewiesen, es könne mit der Ausfertigung der Laudemien bei den urbaren Häusern und Grundstücken fortfahren, im übrigen aber auf die Konfirmierung der Privilegien warten.

b) Statistik

Im Leuchtenberger Urbar ist die Anzahl der Anwesen mit 32 angegeben²⁹⁸. Bis zum Jahr 1577 hatten sich die Anwesen auf 40 vermehrt²⁹⁹. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts umfaßte der Markt Schönberg insgesamt 57 Häuser³⁰⁰. Außerdem waren vorhanden:

Gemeindebesitz: Marktgemeindehaus mit 2 Fleischbänken und 2 Hafnerläden.
Kirchenbesitz: Pfarrgottshaus Schönberg, Pfarrhaus, Pfarrökonomie mit Maierhaus, Armenhaus.

Eine zuverlässige Gesamtstatistik über die Anwesenanzahl des Marktes Schönberg liegt im Urkataster des Jahres 1843 vor³⁰¹. Danach hatte der Markt Schön-

²⁹⁷ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1516, auch für das Folgende.

²⁹⁸ HStAM Kurbayern, Auß. Archiv 4764, fol. 71.

²⁹⁹ StA Landshut Gericht Bärnstein B 46.

³⁰⁰ Nach dem Häuser- und Rustikalsteuerkataster.

³⁰¹ StA Landshut Urkataster 5/28 Schönberg, 1843.

berg 75 Anwesen, eingeschlossen Kirche mit Kirchhof, Pfarrhof, Schulhaus, Rentamtsgebäude, Forstamtsgebäude, Schlachthaus mit Fleischbänken, Brechhaus.

Eine Zählung der Berufe bzw. Erwerbsarten erbrachte folgendes Bild: Es gab 7 Wirte (davon 3 mit Metzgergerechtigkeit), 2 Bierbrauer, 1 Metzger, 4 Bäcker, 1 Eisenhändler, 4 Weber, 1 Schlosser, 1 Binder, 5 Schuhmacher, 1 Säckler, 1 Spengler, 4 Zimmerleute, 4 Maurer, 1 Hutmacher, 2 Hufschmiede, 3 Krämer, 3 Schneider, 1 Sattler, 1 Rotgerber, 1 Färber, 1 Schreiner, 1 Seiler, 1 Zinngießer, 1 Geschmeidmacher, 1 Rosoglio- und Zigarrenfabrikant, 1 Kaminkehrer, 1 Melber, 1 Seifensieder, 1 Apotheker, 1 Landarzt und Postexpeditor, 4 Beamte bzw. Bedienstete, 2 Tagelöhner, 5 Witwen als Anwesenbesitzer. 11 Einwohner sind ohne Hausstatt³⁰².

³⁰² 6 der insgesamt 75 Anwesen sind in Staats- bzw. Gemeinde- oder Kirchenbesitz und daher in dieser Zählung nicht enthalten.

Teil II

Pfleggericht Dießenstein

Entstehung und Organisation des Pfleggerichts Dießenstein

Die Pflege Dießenstein, benannt nach der Burg Dießenstein, gehört zu der Reihe der sog. „Hofmarkspflegen“. In Hofmarkspflegen wurden nur niederrichterliche Funktionen ausgeübt. Die Malefizfälle und landesfürstlichen Hoheitsrechte ressortierten zum Landgericht Bärnstein. Die Pflege Dießenstein besaß außerdem kein geschlossenes Territorium. Die zum Pflegamt gehörigen Anwesen lagen in den Landgerichten Bärnstein und Vilshofen verstreut.

1. Entstehung der Burg Dießenstein

Der Burgstall Dießenstein und das Dorf Lengpach (= Lembach) gehörten nach der frühesten Erwähnung als Passauer Lehen zur Herrschaft Hals¹. Unter einem Burgstall ist dabei nicht ein Ort zu verstehen, auf dem schon eine Burg stand oder gestanden war, sondern eine für eine Burg geeignete Örtlichkeit². Im Jahre 1345 gab Graf Hans von Hals dem Bischof Gottfried von Passau und dem Hochstift die Lehenschaft am Burgstall zu „Diezenstayn“ und dem Dorf Lengpach auf³. Der Graf von Hals hatte aber vorher den dritten Teil dieses Lehens seinerseits weiterverliehen an Marinhart den Hautzenperger und seine Brüder, die dieses Drittel dann ebenfalls 1345 dem Bischof aufsandten⁴, zusammen mit dem Drittel an dem Dorf Lembach, einer Mühle daselbst und allem, was dazu gehörte.

Der Graf von Hals befand sich zu dieser Zeit in größten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, war doch 1342 die Gant über ihn verhängt worden. Alle seine Besitzungen, Festen, Leute und Güter waren in diesem Jahr dem Sweikker von Söldenau, zugleich im Namen seiner Vettern Ulrich und Heinrich, durch den Burggrafen Johann von Nürnberg mit Wissen des Kaisers für die Dauer von zwei Jahren ausgeliefert worden. Sweikker von Söldenau hatte die Besitzungen instandzuhalten und mußte sich verpflichten, sie nach diesem Zeitraum wieder bedingungslos abzutreten⁵. Sofort nach der Aufsendung des Lehens durch

¹ Die Zusammenstellung der Quellen über die Entstehung der Burg Dießenstein bei K. Wild, Das Testament des Heinrich Tuschl von Söldenau (OGr3) 1959, S. 61 ff. wird im folgenden in einigen Punkten ergänzt bzw. korrigiert.

² Diese Definition bei Schmeller I, 277.

³ HStAM Passau Hochstift 506; Abschrift GL Dießenstein 10 (aus dem 19. Jahrh.).

⁴ HStAM Passau Hochstift 507; Abschrift GL Dießenstein 10.

⁵ Ortenburger Archiv 129; die Einschaltung des Burggrafen Johann von Nürnberg beruhte wohl auf seiner Verwandtschaft mit Johann von Hals, denn dessen Frau Margarethe war eine Nichte des Burggrafen, nämlich die Tochter seiner Schwester Anna und des Landgrafen Ulrich von Leuchtenberg, vgl. Ortenburger Archiv 120.

Hans von Hals mußten sich die Tuschel entschlossen haben, die Feste Dießenstein zu erbauen, denn in einer Urkunde aus dem Jahr 1347, also nur zwei Jahre später, schlossen Sweikker und Heinrich die Tuschel, Gebrüder von Söldenau, Pfleger zu Griesbach und Vilshofen, und Sweikker, Jacob und Peter die Tuschel, Ulrich Tuschels Söhne, einen Vergleich mit Bischof Gottfried von Passau wegen des Baus der Feste. Der Inhalt dieser Übereinkunft war das Versprechen, dem Hochstift keinen Schaden zuzufügen und ihm mit der Feste zu dienen, wogegen ihnen der Bischof die Feste zu erbauen erlaubte und zu rechtem Lehen verlieh, einschließlich des Drittels, das Marinhart der Hautzenperger und dessen Bruder vorher inne hatten⁶.

Die Auseinandersetzungen um den Bau der Feste Dießenstein zwischen Bischof Gottfried von Passau und den Tuschel wurden durch das Eingreifen Kaiser Ludwigs des Bayern beendet. In einer Urkunde von 1347 heißt es, daß Hartwig von Degenberg im Auftrag des Kaisers („auf unser heizz und gebot . . . als wir im daz empfohlen und volle gewalt geben hätten“) entschied, „daz die vorgenannten Tuschel die selben Vest Dyessenstein bawen sollent“. Kaiser Ludwig der Bayer nannte dabei auch die Zugehörigkeit der Feste Dießenstein „in unserer Herrschaft und Pfleg zu Vilshofen“. Der Kaiser gestand dabei zu, daß die Tuschel weder ihm noch seinen Nachkommen mit der Feste Dießenstein gegen den Bischof „dienen“ sollten, d. h. im Kriegsfall sollte die Feste nicht gegen Passau verwendet werden⁷.

Die Entstehungszeit der Burg Dießenstein ist damit eindeutig eingegrenzt. Der Bau kann nicht vor Sommer 1345 begonnen worden sein, 1347 war er sicher noch nicht völlig abgeschlossen.

Die Burg Dießenstein, von der heute nur mehr einige freistehende Ruinenmauern existieren, wurde an einem steil zur Ilz abfallenden Hang erbaut, so daß sie nur von dieser Seite her, vom Osten, als Höhenburg anzusprechen ist. Vom Westen her war sie nur durch einen künstlich eingetieften Graben von der welligen Hochebene her abgesichert, mit der sie sich sonst auf gleichem Niveau befand. Das Areal, auf dem die Burg erbaut wurde, war nicht groß, so daß von Anfang an enge Grenzen für eine Ausdehnung gesetzt waren. Die beiden ältesten Abbildungen im Antiquarium der Münchner Residenz und bei Wenig zeigen eine dreieckige Anlage mit achteckigem Turm, einem Verwaltungsgebäude an der Ostseite zur Ilz hin und einem Torbau gegen Westen. Torbau und Verwaltungsgebäude waren durch eine hohe Mauer, einen Mantel, geschützt. Der Torbau war durch eine Brücke über den Graben mit dem Vorland verbunden⁸.

Die Tuschel saßen selbst nicht dauernd in Dießenstein. 1360 nennt eine Quelle einen Siegler Meinhart den Awer von Tiesenstain, der als Burggraf anzusprechen ist⁹.

1366 hören wir wieder von Burg und Burgkapelle Dießenstein. In diesem Jahr wollte Schweiker Tuschl eine ewige Messe in Dießenstein stiften. Die Burg

⁶ HStAM Passau Hochstift 525.

⁷ HStAM GL Dießenstein 10.

⁸ Die Ruine Dießenstein ist heute in Privatbesitz und wurde 1963 mit Unterstützung des Bezirks Niederbayern, des Landkreises Grafenau und des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege einer Sanierung unterzogen, vgl. E. Donaubaue, Burg Dießenstein. Passau 1980, S. 15.

⁹ HStAM Kurbaiern 14974.

mußte daher bereits eine Kapelle besessen haben. Zum Zweck der Stiftung¹⁰ schloß er mit dem Kloster Osterhofen folgenden Handel ab: Als erstes verkaufte der Abt Wilhelm von Osterhofen mit Zustimmung des Osterhofener Vogtes, Graf Leopold von Hals, und mit Zustimmung der Ordensoberen dem Schweiker Tuschl von Dießenstein mehrere Höfe (einen Hof zu Bruderamming, zwei zu Brudergessenbach, einen zu Dorfamming und einen zu Uttlau). Der Tuschl schenkte diese Höfe an das Kloster zurück als eine Seelgerätstiftung mit der Auflage, daß dafür „zwei erber briester“ (= ehrbare Priester) des Ordens aus Osterhofen in Ebersdorf, in der unmittelbaren Nachbarschaft der Burg Dießenstein, häuslich sitzen sollten. Zu ihrem Unterhalt waren vier Güter bestimmt, deren zwei dem Tuschl gehörten und zwei dem Kloster Osterhofen, letztere zwei sollte das Kloster in die zu errichtende Stiftung einbringen. Die zwei Priester sollten täglich eine „ewige Messe“ in Dießenstein lesen und alle Feiertage und jeden Freitag eine ewige Messe in St. Preyden (= heutiges Preying). Für den Fall, daß die Messen nicht gelesen würden, wurde Verzugsgeld vereinbart, ein Strafgeld, das an das Spital Vilshofen, ebenfalls eine Gründung der Tuschel, fallen sollte. Bei Verzug von über einem Monat sollten die Höfe zurückfallen. Die Tuschel behielten sich die Vogtei über diese Güter vor. Als Vogtabgaben waren vier Käse zu 12 Regensburger Pfennigen zu leisten. Bei Heerfahrt mußte von jedem Hof ein Pferd und ein Heerwagen gestellt werden. Schließlich verpflichtete sich der Abt auch noch, die Höfe weder zu tauschen, zu versetzen oder zu verkaufen. Bei nicht ordentlichem Lebenswandel sollten die Priester vom Kloster ausgetauscht werden.

Der Besitz des Sweikker Tuschl des Jüngeren ging durch Erbschaft in die Hand dreier Familien über, die ihre Anteile dann 1378 an die Herzöge Otto, Stephan, Friedrich und Johann von Bayern verkauften. Am 21. September 1378 verkaufte Arnolt der Frawnberger zugleich namens seiner Hausfrau und seines Sohnes Hans des Frawnbergers, Sweickers des Tuschel Enkel, an die oben genannten Herzöge sein Drittel an den Festen Dießenstein und Rünting (Raining) nebst Zugehör¹¹. Der Frawnberger war daher mit einer Tochter des Tuschl verheiratet, deren Zustimmung zu dem Verkaufsvertrag zeigt, daß es sich um ihr Erbteil gehandelt hat. Nur wenige Monate später, am 21. Dezember gleichen Jahres verkauften auch Proczk von Wolffenberch¹² und Wilhelm und Stephan die Mauttner von Chaczenperg an die Herzöge ihre Erbschaft von Seiten ihres Oheims Sweikker des Tuschel, namentlich die Festen Söldenau, Bergham, Pöring und alles, was ihnen jenseits der Donau vermacht war¹³. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, darunter auch die übrigen zwei Drittel der Burg Dießenstein zu verstehen, denn in der Folgezeit ist die ganze Burg bayerisch¹⁴, wie zu zeigen sein wird.

¹⁰ Für das Folgende vgl. HStAM Kurbayern Äuß. Archiv 4125.

¹¹ HStAM Kurbayern 14977; RB X, 18.

¹² MB 2, 231: (1338) „Sweykker von Saeldenaw Viztum bey der Rot und Protzko sein Aydem“ (= Schwiegersohn).

¹³ Ortenburger Archiv 259.

¹⁴ K. Wild (wie Anm. 1), S. 63 geht nur von einem Drittelbesitz der Herzöge aus, er meint, über das Geschick der beiden anderen Drittel hätten wir keine weiteren Aufschlüsse.

2. Die Errichtung der Hofmarkspflege Dießenstein

Die Burg Dießenstein, seit 1378 wittelsbachisch, bildete den Grundstock für die Errichtung der Hofmarkspflege. Von 1378 bis 1392 stand sie in gemeinsamem Besitz der herzoglichen Brüder Stephan, Friedrich und Johann von Bayern sowie ihres Oheims Otto II. Das kam daher, daß diese nach dem Tod Herzog Stephans II. 1375 den Entschluß gefaßt hatten, das bayerische Herzogtum als geschlossene Einheit zu erhalten¹⁵. Dießenstein mit Zugehör gehörte nach der Erwerbung durch die Herzoge zum Kammergut, das dann infolge der Landesteilung 1392 und des Aussterbens der Linie Niederbayern-Straubing-Holland aufgeteilt wurde. Bei der Landesteilung von 1425 erbten zu gleichen Teilen Herzog Ludwig der Gebartete von Ingolstadt, die Herzöge Wilhelm und Ernst von München und Herzog Heinrich der Reiche von Landshut¹⁶. Wir können die Herzöge Heinrich und Ludwig auch urkundlich in Besitz Dießensteins feststellen. 1427 eignete Herzog Heinrich dem Spital in Passau den Hof, genannt der Wolfskobel, eine Mühle und Säge in Stainpach, eine Sölde daselbst, endlich die Niedermühle im Stainpach „unbeschadet der nach seiner Pflege Tiessenstain zu reichenden Abgaben“¹⁷. Bezüglich Dießensteins hören wir 1429, daß Herzog Ludwig (gemeint ist Ludwig VII. der Bärtige von Bayern-Ingolstadt, der Sohn und Erbe Herzog Stephans III., 1375–1413, einer der Erwerber Dießensteins), nach dem Tod seines Veters Johann und der Teilung des Niederlands ein Drittel am Schloß Dießenstein besitze¹⁸. Herzog Ludwig besaß das Drittel der Feste Dießenstein noch 1433¹⁹, als es ihm durch Gerichtsurteil zu einem Pfand verwendet wurde.

Die Urkunde von 1433 ist ein Schranngerichtsurteil; Steffan Tätenpeck, Landrichter zu Vilshofen, bestätigt, daß Hans Egkär zu Obernpering (Oberpöring), Rentmeister, auf alles Gut, welches Herzog Ludwig in dem Gericht Vilshofen besitze, insbesondere sein Drittel am Schloß Tiessenstain, geklagt habe, da jener ihn seines Sitzes zu Schärding wie anderer Güter zu Dingolfing und Kirchberg im Betrag von 60 Pfund jährlicher Gült „entwehrt“ habe. Der Landrichter erkennt ihm das Drittel von Dießenstein bis zum Rückersatz seines Besitzes rechtlich zu. Aus dieser Urkunde läßt sich weiterhin erkennen, daß die Burg Dießenstein bis dahin noch in das Landgericht Vilshofen eingegliedert war.

Die Wittelsbacher ließen die Burg Dießenstein durch einen Pfleger verwalten. Erstmals begegnet 1381 ein Wernhard Dietreichinger²⁰, dann auch noch 1384 und 1385²¹. 1392 ist als herzoglicher Pfleger von Dießenstein Andre der Hauenberger nachzuweisen²².

¹⁵ Zu den bayerischen Landesteilungen allgemein vgl. Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, S. 209ff., 217, 227, 251.

¹⁶ J. Keim, Das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Straubing und des sog. Straubinger Niederlandes (Jahres-Bericht des hist. Ver. f. Straubing und Umgebung 53) 1950, S. 25f.

¹⁷ RB XIII, 107.

¹⁸ RB XIII, 149.

¹⁹ HStAM Pfalz-Neuburg Varia Bavarica 645; RB XIII, 258.

²⁰ Stadtarchiv Vilshofen, Urk. 2, zit. nach K. Wild (wie Anm. 1) S. 61 Nr. 45.

²¹ MB 12, 463; E. Geiß, Die Reihenfolge der Gerichts- und Verwaltungsbeamten, S. 10.

²² HStAM GU Winzer 59.

a) die Güter um Sandbach und im Vorwald

1436 gibt es eine Urkunde, die einen Rückschluß auf die Erweiterung der Hofmarkspflege zuläßt. Sie besagt, daß Herzog Heinrich XVI. der Reiche von Niederbayern dem Uell Ueczen und Anna der Lebin sowie deren Erben die Taferne zu Sampach (Sandbach) „in der Herrschaft Tiessenstain“ zu Erbrecht überläßt²³. Hier ist bereits von einer Herrschaft Dießenstein die Rede, zu der der Besitz in Sandbach bereits seit längerer Zeit gehörte. Sandbach lag weit entfernt an der Donau und kann daher nicht zum unmittelbaren Burgbesitz gerechnet werden.

Sandbach war ursprünglich Halser, dann Ortenburger Besitz, der 1379 an die Herzoge Otto und Friedrich durch den Grafen Heinrich VII. von Ortenburg verpfändet wurde, zunächst mit dem Recht der Rücklösung nach Ablauf von drei Jahren²⁴. Die Hofmark Sandbach wurde aber nicht mehr eingelöst, sondern 1381 an die Herzoge verkauft²⁵. Zusammen mit der Hofmark Sandbach wurde auch der Markt Gangkofen verpfändet, von dem wir sicher wissen, daß er aus dem Halser Erbe stammte und durch die Agnes, Tochter Alrams von Hals und der Königin Agnes, den Ortenburgern zugebracht wurde²⁶. 1385 verkauften Heinrich und Agnes von Ortenburg den Herzogen auch „den Stain genannt zu Santpach und das Urfahr dortselbst samt Zugehör“²⁷. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß auch die Hofmark Sandbach früher halsisch war. Man kann daher mit gutem Grund behaupten, daß die von den Wittelsbachern zusammengekauften Besitzungen Dießenstein und Sandbach als eine Hofmarkspflege organisiert und einem Pfleger mit Sitz in Dießenstein unterstellt wurden.

Die Hofmarkspflege hatte im Lauf der Zeit Güterzuwachs wie auch Abgang von Gütern zu verzeichnen. 1562 wurde das Amt Sandbach zum Landgericht Vilshofen gelegt, Dießenstein erhielt dafür nur einige wenige Güter im Wechsel²⁸, nämlich die Hofstettenmühle, Geierhof und Geiermühle, Rockerfing und Sittenberg²⁹.

b) die Haimgüter

Im Jahre 1620 erhielt die Pflege Dießenstein eine Erweiterung durch „die Haimgüter“³⁰. Unter der Bezeichnung „Haimgüter“ verstand man folgenden Bezirk: Hilgenreith, das ganze Dorf mit Tafern, Braugerechtigkeit, Schmiede, Badhaus, auch Stock und Eisen und 12 Viertlhöfen. Weiter gehörten dazu die Dörfer Manglham, Ort, Freundorf, Gmünd, Schöfweg, Schlag, Mutzenwinkel und Haunstein, also insgesamt 9 Dörfer. In 8 Dörfern (außer Hilgenreith) hatte das Kloster Osterhofen je einen Untertanen mit einem Hof. Diese osterhofischen

²³ HStAM GU Dießenstein Fasc 2 Nr. 5/1.

²⁴ HStAM Grafschaft Ortenburg 115; RBX, 32.

²⁵ RBX, 69.

²⁶ RBX, 69; vgl. auch Archiv Ortenburg 153.

²⁷ RBX, 167.

²⁸ Siehe unten S. 161.

²⁹ Ursprünglich bambergische Güter, s. RBX, 120. – Vgl. S. 161, 178 Anm. 14 u. 18.

³⁰ Vgl. StAL Dießenstein B 7: „ambt Haimbguett, so von Wintzer nach der Kurf. Pfleg Diessenstein ao 1620 genedigist gelegt worden“.

Grunduntertanen wurden die „Achtteiler“ genannt. Über die Achtteiler hatten die Lehensinhaber der Hofmark Ranfels, die Dachsberger, die Jurisdiktion bzw. das Niedergericht. Damit geht dieses Niedergericht auf die Vogtei der Halser zurück. Die übrigen Güter gehörten seit 1620 zur Pflege Dießenstein, die Steuer, Musterung, Scharwerk und niedergerichtliche Obrigkeit auf allen Gründen, außer denen der Achtteiler, auszuüben hatte. Dazu gehörte auch der hohe und niedere Wildbann im Sonnenwald sowie im im Schöfweger und Haunsteiner Wald. Auch einige einschichtige Güter, nämlich zwei Viertelhöfe in Dietmansperg (= Liebmannsberg), ein Viertel in Raiglspurg, ein Viertel in Stainperg und ein halbes Viertel in Lugendorf gehörten zu den Haimgütern³¹. Der Mittelpunkt dieser neun Dörfer war seit jeher der Ort Hilgenreith, der in seiner ältesten Namensform als „Hilkunträut“ überliefert ist³². Damit haben wir einen der seltenen Fälle vor uns, in dem ein Ort nach einem Frauennamen genannt ist. Es muß sich bei der namengebenden Hildegunde daher um eine sehr hochgestellte Dame gehandelt haben.

Eine Trägerin dieses Namens kommt in den Passauer Traditionen vor: Etwa in der Zeit 1110–30 übergibt ein Adelprecht Hiltgunde filius einen Unfreien an die Passauer Kirche³³. Diesen Adelprecht könnte identisch sein mit Adalpreht von Polsenz, dessen erster Zeuge Huc ist und dieser kann nur Huc de Polsenze sein³⁴. Für Baldmar von Hals/Palsenz zeugt ein Albertus de Scefwegare³⁵ und Schöfweg gehört zu den Haimgütern. Eine andere Quelle nennt eine Hildegunde als Mutter der drei Brüder von Baumgarten³⁶. Diese Baumgarten wiederum sind verwandt mit Meginhard von Rothhof, der ihr patruus genannt ist und auf dessen Erbe sie gegen Berchtesgaden Verzicht leisten³⁷. Verzicht leistet auf dieses Erbe auch die Viechtensteinerin Benedicta, verheiratet mit Wernhard de Iulbach³⁸, die eine Mutter Benedicta hatte, Schwester Dietrichs von Viechtenstein. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß Hildegunde und Meginhard Geschwister waren und Benedicta ihre Nichte³⁹. Hildegunde und Meginhard von Rothhof wären damit Geschwister des Dietrich II. von Viechtenstein gewesen. Meginhard von Rothhof wiederum war mit einer Judith verheiratet, die allem Anschein nach die Tochter des Mazili von Mühlham war⁴⁰, der zu den frühen Chambern gehört. Eine Spur zu den Baumgarten und damit zu der Hildegunde führt auch zurück über den Alram von Rottau (1274–1333). Dieser

³¹ HStAM Kurbayern Geh. LA 1032, fol. 123.

³² RBV, 139.

³³ Passauer Trad. Nr. 443. – S. oben S. 32 f.

³⁴ Passauer Trad. Nr. 477 mit erstem Zeugen Huc (= von Palsenz).

³⁵ Passauer Trad. Nr. 769.

³⁶ „tres nobiles viri uterini de Poumgarten Heinrich et Dietrich et Wernhardus et mater eorum nomine Hiltigunt“, vgl. Muffat, K. A. Schenkungsbuch der ehem. gefürsteten Propstei Berchtesgaden (QE AF 1) 1856, S. 282; zu Hildegunde und Meginhard vgl. auch O. Rutz, Ruhstorf. Die Geschichte der Siedlungen und ihrer Herrschaften (Chronik der Pfarrei Ruhstorf a. d. Rott) Ruhstorf 1988, S. 107 f.

³⁷ Muffat, S. 332.

³⁸ Muffat, S. 307.

³⁹ Nicht bei Tyroller, Taf. 9, außer Benedicta Nr. 43 mit gleichnamiger Tochter. Die Mutter Benedicta von Algersbach ist Schwester des Dietrich II. von Viechtenstein, MB 28 b, 109 f.

⁴⁰ Muffat, S. 255, vgl. auch 262, 267, 281.

hat Besitz in Schöfweg und Heimpuh⁴¹. Er war mit einer Schwester eines (späteren) Dietrich von Baumgarten verheiratet und hat diesen Besitz offenbar auf diesem Weg erhalten⁴². Auf den engen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen Palszern und Viechtensteinern wurde schon oben bei der Entstehung der Burg Hals hingewiesen⁴³.

Es wird angenommen, daß Graf Konrad von Wasserburg die Haimgüter zusammen mit der Burg Viechtenstein 1226/27 an den Bischof von Passau verkaufte⁴⁴. Als Christian von Urliugesperg⁴⁵ 1308 seine Burg Schallenberg mit Zugehör dem Bischof von Passau übergab, erhielt er als Kaufpreis 250 Pfund Passauer Pfennige und das Leibgeding, d. h. das Nutzungsrecht auf Lebenszeit für sich und seinen Sohn auf einigen passauischen Gütern, „namentlich zu Hilcunträut, Gmünde, Lugendorf, Ort, die Oed zu Mangelheim, Freindorf, Schefweg, Muzenwinchel, Slag, Haunstein, Aschach, Chersprunn, Tetmansperg und sieben Teile des Waldes und Bauholzes und das Gericht darauf“⁴⁶. Im gleichen Jahr erfolgte noch eine Bestätigung desselben Vorgangs⁴⁷. 1324 sind die Güter um Hilgenreuth im Lonsdorfer Urbar aufgezeichnet, zum Teil sind sie ödliegend⁴⁸:

- Einkünfte um Grafenau:
- in Ort 7 feoda,
 - de Chaltenprunne 1 feodum,
 - in Gmunde 6 feoda,
 - in Hilcunreut 11 feoda,
 - in Mangelhaim 10 feoda,
 - in Freindorf 10 feoda,
 - in Slog 7 feoda,
 - item Heinrich Usel habet 8 feoda, 1 in Gmund et 7 in Lugdorf,
 - item Christianus Hauzenperiger habet 1 villam que dicitur Purchharistreut que non colitur,
 - in Cherspaum 2 feoda et sunt novalia,
 - in Dietmarsperig 2 feoda,
 - villa que dicitur Schefweg non habitatur,
 - villa Muzenwinchel non habitatur,
 - villa Assach non habitatur,
 - Haustain villa vacat,
 - villa Sauning vacat.

⁴¹ MB 5, 423.

⁴² MB 5, 12, 34 f.

⁴³ Siehe oben S. 32.

⁴⁴ Die Vermutung stützt sich auf den Ort „Halgravensla“, der in den Passauer Urbaren des 13. Jahrhunderts (Maidhof I, 66) zu der Gütergruppe Hilgenreit gehört. Maidhof meint, die Güter seien 1207 mit der Grafschaft Windberg durch Tausch an das Hochstift gekommen. L. Veit, Passau, S. 69, vermutet einen Übergang an Passau zusammen mit der Burg Viechtenstein.

⁴⁵ Zu den Urleinsbergern vgl. Veit, Passau, Hochstift, S. 189.

⁴⁶ RB V, 139 (1308, Juli 29); auch Maidhof I, 646.

⁴⁷ RB V, 139 (1308, Aug. 29).

⁴⁸ Maidhof I, 642–648.

Christian von Urleinsberg war mit einer Schwester des Schweiker Tuschl von Söldenau verheiratet⁴⁹, den wir als den Erbauer Dießensteins kennengelernt haben. Der Neffe des Christian von Urleinsberg schließlich, Ulrich von Urleinsberg, Sohn von Christians Bruder Ortwein, bekam 1300 als passauische Lehen auf Lebenszeit Güter zu Oelberg, Stainberg, Simetsreuth und Aigen⁵⁰, also am Südhang des Brotjacklriegel-Bergzugs, an dessen nördlichem Abhang sich die Haimgüter befanden. Der Ulrich von Urleinsberg hatte eine Tochter Kunigunde, die 1322 mit Hartlieb von Puchberg auf Winzer vermählt wurde. Die Haimgüter blieben wohl als passauische Lehen bei den Urleinsbergern, waren zwischenzeitlich 1378 pfandweise in der Hand der Leuzenrieder⁵¹, bis sie schließlich an die Puchberger auf Winzer übergingen⁵².

Eine nicht verifizierbare Nachricht besagt, daß die Haimgüter 1541 durch den Inhaber von Winzer angekauft wurden⁵³. Herr auf Winzer war 1558 Jakob von Puchberg, der zugleich Pfleger von Bärnstein und Hauptmann im Unteren Wald war. Nach seinen Angaben rührte die Hofmark „die Haimgüter“ von seinen Eltern her⁵⁴. Hier wurden die Haimgüter zum ersten Mal ausdrücklich Hofmark genannt, außerdem ist gesagt, daß diese Hofmark hochgerichtlich zum Landgericht Bärnstein gehörte. Jakob von Puchberg starb noch im gleichen Jahr 1558 und vererbte seinen Besitz an seine einzige Tochter Elisabeth, die mit Ottheinrich von Schwarzenberg verheiratet war. Die Hofmark Haimgüter ging 1590 auf deren Sohn Wolf Jakob von Schwarzenberg über. Unter ihm wird die Lage der Haimgüter als „so gar am Waldt und Winterigen Orten“ beschrieben und die Zugehörigkeit zu Winzer bestätigt⁵⁵. Wirtschaftliche Schwierigkeiten zwangen Wolf Jakob von Schwarzenberg, Winzer mit seinen Zugehörungen, darunter sind auch die Haimgüter zu verstehen, 1603 an den Landesherrn zu verkaufen⁵⁶.

In der Hofmarksbeschreibung von 1606 wird von Seiten des Landgerichts Bärnstein zum ersten Mal die Frage aufgeworfen, ob die Haimgüter eine geschlossene Hofmark seien, – obwohl sie bisher als solche angesehen wurden –, weil dort in den 8 Dörfern außer Hilgenreith Ranfelser Vogt- bzw. Osterhofener Grunduntertanen saßen⁵⁷. Einer weiteren Hofmarksbeschreibung verdanken wir die Nachricht, daß das Haimgut, das „zuvor zur Herrschaft Winzer gehört, anno 1617 oder 18 zu Diessenstein gelegt“ wurde⁵⁸, doch verrät die Ungenauigkeit, daß der Schreiber sich selbst nicht sicher war. Aus anderer Quelle ist der Übergang im Jahr 1620 bekannt, wie oben angegeben.

Mit dem Übergang an Bayern wurde die Frage der Eigenschaft als Adelshofmark hinfällig, die Haimgüter wurden eine kurfürstliche beschlossene Hofmark,

⁴⁹ A. Erhard, *Geschichte und Topographie der Umgebung von Passau* (VHN 38) 1902, S. 283.

⁵⁰ Erhard, S. 244, 284.

⁵¹ Erhard, S. 283.

⁵² S. K. Rose, *Deggendorf* (HAB, T. Altbayern. 27) München 1971, S. 310.

⁵³ G. Oswald, *Geschichte der Burg und Herrschaft Winzer* (VHN 56) 1922, S. 66, verweist auf ein Salbuch von 1597 für Winzer.

⁵⁴ HStAM Kurbay. Geh. LA 1015, fol. 77.

⁵⁵ HStAM Kurbay. Geh. LA 1015, fol. 220v.

⁵⁶ K. Rose, *Deggendorf*, S. 313f.

⁵⁷ HStAM Kurbay. Geh. LA 1015, fol. 450.

⁵⁸ HStAM Kurbay. Geh. LA 1032, fol. 125.

deren Jurisdiktion dann seit 1620 von Dießenstein exerziert wurde⁵⁹. Ein Sitz war bei den Haimgütern nie vorhanden. Im 17. Jahrhundert schließlich sprach man nicht mehr von der Hofmark Haimgut, sondern vom Amt Haimgut. 1689 umfaßte das Amt 7 halbe Höfe, 54 Viertlhöfe, 9 Bausölden und einen Häusler⁶⁰. Die Achteiler verblieben aber seit jeher immediat im Pfliegergericht Bärnstein.

3. Die Ämtereinteilung

Eine Beschreibung aus dem Jahr 1600 sagt ausdrücklich, daß bei Dießenstein kein Landgericht vorhanden sei. Die Güter lägen außerdem zerstreut in anderen Gerichten⁶¹. Dann fährt der Bericht fort, die Pflege Dießenstein sei „vor 62 Jahren“ – kurz darauf spricht er aber von „anno 62“⁶² – größer gewesen und habe mehr Untertanen gehabt. Es sei damals das ganze Amt Sandbach zum Landgericht Vilshofen gelegt worden und im Gegenzug seien nur etliche wenige „als Gnämersperg, Rockhlfing, Sickhenperg und Hofstetten . . . dafür alher gewexlet worden“. Da es aber eine älteste Ämtereinteilung aus dem Jahr 1538 gibt, die das Amt Sandbach noch in Bestand hat⁶³, so ist sicher, daß die Abtrennung 1562 erfolgt ist. Ein Scharwerksregister, das die Obmannschaften der Pflege Dießenstein aus dem Jahr 1586 angibt, führt Sandbach nicht mehr auf⁶⁴.

Nach der ältesten Ämtereinteilung von 1538 gibt es folgende drei Ämter:

- a) *Amt Breitaich mit Gütern in:*
 - Edlham (Edlham Gde. Hilgartsberg)
 - Altenreuth (Altenreit Gde. Garham)
 - Schwaig im Dunach (?)
 - Pieflitz (Pifliz Gde. Künzing)
 - Garhaim (Garham, Gde.)
 - Lerchenperg (Lerchberg Gde. Hilgartsberg)
 - Haidt (Haideröd Gde. Alkofen)
 - Praitaich (Breiteich Gde. Rathsmannsdorf)
 - Obernpuoch (Oberbuch Gde. Alkofen)
 - Mulaw (?)
 - Hart (?)
 - Staudach (?)
 - Nidernpuch (Unterbuch Gde. Alkofen)
- b) *Amt Sandbach mit Gütern in:*
 - Sampach (Sandbach, Gde.)
 - Sestetten (Seestetten, Gde. Sandbach)
 - Ratzing (Ratzing Gde. Sandbach)
 - Dumhoff (?)

⁵⁹ Wie Anm. 58, fol. 169v.

⁶⁰ Wie Anm. 58, fol. 233–235.

⁶¹ Wie Anm. 58, fol. 74.

⁶² Ebda, fol. 76.

⁶³ Ebda, fol. 1–16v.

⁶⁴ Ebda, fol. 37–52.

Odt (?)
Preinhoff (?)
Auff der reut (Reuth Gde. Heining)
Stainpach (Steinbach Gde. Heining)
Heming (Heining, Gde.)
Grantharter (?)

c) *Altzingers Amt mit Gütern in:*

Grueb (Grubhof Gde. Neukirchen v. W.)
Trestorf (Tresdorf Gde. Tittling)
Wuzlingreut (Witzingerreut Gde. Witzmannsberg)
Pehaimreut (Böhmreut Gde. Tittling)
Windorf (Windorf Gde. Tittling)
Wendlaperg (Wendlberg Gde. Fürstenstein)
Neusassenn (Neuessing Gde. Aicha v. W.)
Obernpollarn (Oberpolling Gde. Fürstenstein)
Colmper (Kollnberg Gde. Fürstenstein)
Turmannstorf (Thurmannsdorf Gde. Fürstenstein)
Loderstorf (Loderhof, Gde. Thurmannsbang)
Walmaring (Wollmering Gde. Aicha v. W.)
Spitzlingreut (Spitzingerreuth Gde. Lembach)
Lempach (Lembach, Gde.)
Reuthaim (Roitham Gde. Thurmannsbang)
Lueg (Gde. Witzmannsberg)
Obernanschiessing (Oberanschiessing Gde. Waldenreut)
Simhosn (Siebenhasen Gde. Tittling)
Gumpenreut (Gumpenreit Gde. Eberhardsreuth)
Schnaterlmul (= Schneidermühl Gde. Tittling)
Ellerstorf (Ellersdorf Gde. Waldenreut)
Thurmanspanckh (Thurmannsbang, Gde.)
Rurtarting (Ruderting, Gde.)
Adlmull (Adlmühl Gde. Witzmannsberg)
Adlhoff (Adlhof Gde. Witzmannsberg)
Gruebhoff (Grubhof Gde. Neukirchen v. W.)
Tiessenstainmull (Dießenstein Gde. Lembach)
Eberstorff (Ebersdorf Gde. Lembach)
Olmuntzn (Allmunzen Gde. Witzmannsberg)
Asmpam (Asenbaum Gde. Witzmannsberg)
Außernanschiessing (Anschuessing Gde. Tittling)

Ab 1577 ist von einem Inneren und Äußeren Amt die Rede, ohne daß jedoch nähere Zuweisungen angegeben wären. Die Einteilung in ein Inneres und Äußeres Amt dürfte sicher mit der Abtrennung des Amtes Sandbach in Zusammenhang stehen. Für das Jahr 1598 gibt es dann eine Einteilung in das Innere oder Obere Amt und das Amt Praitach⁶⁵, das dann sinngemäß das „Äußere“ Amt gewesen ist (die Benennung ist also geographisch, von Dießenstein aus liegen die Güter in Richtung Donau draußen“).

⁶⁵ Ebda, fol. 53–73.

1598 enthält das *Innere oder Obere Amt* folgende Güter:

Neusassen 1 Hof, 2 Gütl
Unterpolling 1 Hof, 1 Gütl
Oberpolling 2 Höfe, 1 Gütl
Grubhofen 3 Höfe
Asenbaum 1 Hof
Lueg 1 Hof
Adlhof 1 Hof, <1 Mühle>
Behamreith 1 Hof
Witzingerreuth 1 Hof
Außerschiessing 1 Hof
Loderstorf 1 Hof, 1 Sölde, <Mühle>
Windorf 1 Hof
Wendlperg 1 Hof
Thurmstorf 1 Hof
Ebersdorf 1 Hof, 2 Gütl
Oberanschiessing 1 Hof
Gnäbersperg 1 Hof
Sickenperg 3 Höfe
Wollmering 2 Gütl
Allmunzen 2 Gütl
Kothingrub 3 Gütl
Sibenhasen 1 Gütl
Reuthaim 1 Gütl
Trestorf 3 Gütl
Kollnberg 3 Gütl
Thurmansbang 1 Gütl
Spitzingerreuth 2 Gütl
Ellerstorf 2 Gütl
Gumpenreith 1 Gütl
Lembach 3 Gütl
Ruderting 2 Gütl
Rocklfing 1 Gütl
Summe: 23 einfache Höfe, 35 Huben oder Gütl, 1 Sölde, 5 Mühlen (d. h. die Schnädermühl, Adlmühl, Wismühl zu Loderstorf, Tiessensteinmühl und Geyrmühl).

Das Amt Praitaiach:

Irlham (= Edlham) 2 Höfe
Praitaiach 1 Hof, 1 Gütl
Oberpuch 2 Höfe
Altenreit 4 Gütl
Garham 2 Gütl, 1 Sölde
Unterpuch 1 Gütl
auf dem Hart 1 Gütl
Haideredt 1 Gütl
am Lerchenperg 1 Gütl
Hofstetten 1 Mühle
Summe: 5 einfache Höfe, 11 Huben oder Gütl, 1 Mühle (= 1 Hube), 1 Sölde.

In beiden Ämtern waren bei den Bauern ca. 40 Nahrungs- oder bloße Inleute vorhanden, deren Behausung bei Tod zum Hofe fiel. Ein Scharwerksverzeichnis von 1598 nennt als Inbegriff der Herrschaft Dießenstein neben der zum Schloß gehörigen Hoftafern, dem Bauhaus, Stadl und Ställen mit sonstigem Zugehör ebenfalls 28 ganze Höfe und 52 Huben in zwei Ämtern⁶⁶.

4. Die Pfleger von Dießenstein

Der erste namentlich bekannte Pfleger von Dießenstein Wernhard Dietrichinger wurde bereits erwähnt. Weiterhin kennen wir aus dem Jahr 1392 Andre den Hauzenperger⁶⁷. 1409 ist Ulrich der Maurerlein (Maurel)⁶⁸, 1411 Heinrich der Puchberger⁶⁹, 1412 wieder Ulrich der Maurell⁷⁰ und 1424 Michel der Hairans (?)⁷¹ Pfleger von Dießenstein. 1449 ließ Landgraf Johann der Jüngere von Leuchtenberg an das Kaiserliche Oberste Gericht gegen die Landschranne und das Landshuter Hofgericht appellieren, weil letztere dem Wilhelm Nußberger zu Furth, Pfleger zu Dießenstein, leuchtenbergische Lehensstücke zugesprochen hatten, die die Witwe des Hans Hauzenberger von den Leuchtenbergern nur auf Lebenszeit erhalten hatte⁷². Ende des 15. Jahrhunderts und auch noch 1523 ist Hans von Nußdorf zu Tittling Pfleger von Dießenstein⁷³. 1532 siegelte in einer Urkunde Veit Härtschl, Pfleger zu Dießenstein, als Siegelbittzeuge fungierte Cristoff Altzinger, Amtmann zum Dießenstein⁷⁴. Das Amt des Pflegers von Dießenstein blieb längere Zeit in der Familie Härtschl, 1543–49 hatte es Hans Härtschl inne⁷⁵, 1549–62 Dr. Wolf Härtschl, Regimentsrat und Sohn des vorigen⁷⁶. Am 1. 2. 1562 wurde Hans Egidius Sunnendorfer zu Ybm für ein Jahr auf Widerruf zum Pfleger und Kastner von Dießenstein ernannt⁷⁷. 1563–80 amtierte Sigmund Tumperger zum Klebstein als Pfleger und Kastner⁷⁸, ihm folgte im zweiten Halbjahr 1580 seine Witwe Thekla als Amtsnutzerin, die Pflugsverwaltung versorgte der Pflugsverwalter von Bärnstein, Sigmund Gartner⁷⁹. Ab 1. 1. 1581 war Dr. jur. utr. Sebastian Helmperger, Regimentsrat in Straubing, als Pfleger von Dießenstein bestellt⁸⁰. Ihm folgte am 1. 4. 1590 Wolf Christoph Pfeil zu Haselbach, der bis Ende 1595 amtierte⁸¹. Am 1. 1. 1596 erhielt Hans Jacob Ungelter zu Deissenhausen die Bestallung⁸², dem 1609

⁶⁶ Ebda. – Bauhaus = Hofbau mit Stadl und Ställen.

⁶⁷ HStAMGU Winzer 59. – Zu Dietrichinger vgl. S. 156.

⁶⁸ HStAMGU Winzer 85.

⁶⁹ RB XII, 96.

⁷⁰ HStAMGU Winzer 91.

⁷¹ HStAMGU Winzer 107.

⁷² HStAMGU Hals Fasz. 11 Nr. 175.

⁷³ HStAMGU Dießenstein Fasz. 2 Nr. 6 und Kurbay. Äußeres Archiv 3919, fol. 213.

⁷⁴ HStAMGU Dießenstein Fasz. 2 Nr. 8.

⁷⁵ G. Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte 1550–1804 (OA 53) 1908, S. 145–50, bes. 146.

⁷⁶ Ebda.

⁷⁷ HStAMGU Dießenstein Fasz. 2 Nr. 9.

⁷⁸ Ebda, Nr. 10.

⁷⁹ Ferchl (wie Anm. 75), S. 146.

⁸⁰ HStAMGU Dießenstein Fasz. 2 Nr. 1 und Ferchl, S. 146.

⁸¹ Ebda, Nr. 12 und Ferchl, S. 146.

⁸² Ebda, Nr. 13 und Ferchl, S. 146.

wieder ein Wolf Christoph Pfeil zu Haselbach, wahrscheinlich derselbe, der schon 1590–96 amtierte, und der die Pflege bis Ende 1612 inne hatte⁸³. Am 1. 1. 1613 erhielt Hans Adam Reisacher zu Kirchdorf die Bestallung als Pfleger und Kastner von Dießenstein⁸⁴. Auf ihn folgte am 1. Juli 1617 Hildeprant Tengler zum Rammelsberg und Fürstberg, der die Pflege bis zu seinem Tod 1636 verwaltete⁸⁵. Nach einer kurzen interimistischen Verwaltung durch den Pflugsverwalter von Bärnstein erhielt am 17. Septemberg 1636 Alexander Schrenckh von Notzing die Pflege⁸⁶. Dieser trat sie 1674 seinem Sohn Alexander Ignaz ab⁸⁷. Diesem folgte 1716 sein Sohn Franz Adam, Kämmerer und Regimentsrat zu Straubing. Sein Schwager Johann Anton Joseph Franz Freiherr von Armannsparg war zu dieser Zeit Pflugsverwalter in Dießenstein, auch die Mutter des Franz Adam bezog einzelne Pflugsnutzungen. 1724–35 amtierte dann der bisherige Pflugsverwalter als wirklicher Pfleger. Nach seinem Tod verwaltete der Gerichtsschreiber von Bärnstein die Pflege interimistisch, bis am 24. Mai 1735 Adam Gottlieb Anton Freiherr Schrenck die Pflege erhielt. Er war ein Vetter des genannten Armannsparg und berief sich darauf, daß „seine Voreltern schon lange Zeit“ die Pflege inne gehabt hätten. In seine Zeit als Pfleger fiel die Belagerung Dießensteins 1742, er wurde gefangen genommen und nach Wien und Raab gebracht. Während der österreichischen Administration mußten der Pfleger von Hals, Anton Schneidt, und der Gerichtsschreiber von Bärnstein, Anton Reindl, die Pflege Dießenstein verwalten. Nach seiner Rückkehr kaufte Schrenck die Güter Gutmaning und Birnbrunn bei Cham in der Oberpfalz und ließ ab 1760 seinem bisherigen Oberschreiber Johann Adam Löschmann die Pflugsverwaltung in Dießenstein. Nach dem Tod des Freiherrn von Schrenck 1776 wurde die Pflugsnutzung von Dießenstein „ad aerarium“ eingezogen. Die Erbin Schrencks, seine Tochter Violanta, verheiratete Gräfin Rambaldi, erhielt als Entschädigung eine jährliche Pension auf Lebenszeit von 500 Gulden zugesprochen, die 1780 auf 200 Gulden reduziert wurde. Die Pflugsverwaltung wurde ab 1776 mit der Pflege Hals zusammengelegt und bis 1797 von dem oben genannten Löschmann versehen. Als adjungierter Pflugsverweser wurde ihm bereits 1786 der Pflugskommissär von Hals, Adam Kaspar Burkhard von Haasi (Haasy) beigegeben mit dem Recht der Nachfolge im Amt. 1796 wurde zwar ein Seitenverwandter des Schrenck, Sebastian, nochmals als Nachfolger Löschmanns vorgesehen, dann aber anderweitig entschädigt. 1797–99 war der oben genannte Haasi Pflugs- und Kastenamtskommissär sowie Bräu- und Lehenverwalter von Hals und hatte die Pflugsverwaltung Dießenstein mitzusehen. Er bekam aber für diese Amtsfunktion nur eine Besoldung wie ein Gerichtsschreiber. 1799 wurde die Pflege aufgelöst und in ein provisorisches Landgericht zusammen mit Hals umgewandelt. 1799–1803 amtierte Haasi als Landrichter von Hals und Dießenstein. Er wurde nach der

⁸³ Ebda, Fasz. 3 Nr. 14 und Ferchl, S. 146.

⁸⁴ Ebda, Fasz. 3 Nr. 15 und Ferchl, S. 146.

⁸⁵ Ebda, Nr. 16 und Ferchl, S. 147, der auf das kurze Zwischenspiel der Verleihung Dießensteins an Georg Egid von und zu Sickenhausen im Jahre 1617 hinweist.

⁸⁶ Ebda, Nr. 17/18 und Ferchl, S. 147.

⁸⁷ Für das Folgende vgl. Ferchl, S. 147–150.

Neuorganisation der Landgerichte, als Dießenstein und Hals aufgelöst und auf die umliegenden Landgerichte verteilt wurden, der erste Landrichter des Landgerichts Grafenau in Schönberg.

5. Die innere Organisation und Verwaltung der Pflege Dießenstein

Die Gerichtsrechnungen (= Amtsrechnungen), die erhalten sind, setzen mit dem Jahr 1739 ein⁸⁸. Aus ihnen läßt sich ein Bild vom inneren Zustand des Pfliegerichts und von der Tätigkeit des Pflegers und seinen Aufgaben gewinnen. In den Amtsrechnungen legte der Pfleger bzw. sein Pfliegsverwalter Rechenschaft ab über Einnahmen und Ausgaben des Gerichts. Neben den Amtsrechnungen gab es noch die Kastenamtsrechnungen, die gesondert abgerechnet wurden. Sie enthielten

- a) die Einnahmen, die die Untertanen an Gülden, Küchen- und Kleindienst, bei Todfall, Abfahrt oder Zustand (= Auffahrt) zu leisten hatten, sowie die Einnahmen aus den kurfürstlichen Forsten und aus verkauftem Getreide und
- b) die Ausgaben, die dem Pfleger samt den übrigen Amtspersonen in Zusammenhang mit der Einhebung dieser Gefälle und den dabei zu leistenden Arbeiten, beispielsweise beim Umsturz des Getreides im Kasten Dießenstein, bei der „Fengung“ des Zehents für Tagwerkerlohn und Zehrungen und ähnlichem erwachsen. Als dritte Rechnungsart wurde
- c) eine Getreiderechnung erstellt. Sie gab Aufschluß über das tatsächlich im Kasten Dießenstein vorhandene Getreide und über den rechnerischen Soll-Zustand. Für jede Getreideart wurde der jährliche Zugang an abgeliefertem Getreide vermerkt und das verkaufte Getreide abgezogen. Beim jährlichen Umsturz im Kasten wurden dann Soll- und Istzustand festgestellt und der Kastenschwund infolge natürlichen Austrocknens, Ungezieferbefalls oder sonstigen Verschwindens festgehalten.

a) die Amtsrechnungen (Gerichtsrechnungen)

Die älteste erhaltene Amtsrechnung von 1739 wurde abgelegt von dem Pfleger und Kastner Johann Adam Gottlieb Antoni Frhr. von Schrenckh und Nozing auf Guettmaning. In der Vorbemerkung zur Amtsrechnung sagte er, daß er seinem Vetter, dem Frhr. v. Armannsparg nach dessen Tod als Pfleger gefolgt sei und am 6. Juni 1735 eingepflichtet wurde. Er mußte eine Amtsbürgschaft von fl. 1500 an das Rentzahlamt Straubing leisten. Die Amtsrechnungen weisen im Vergleich zum Gericht Bärnstein eine Reihe von Besonderheiten auf.

Die Einnahmen:

Die Einnahmen wurden aus folgenden Quellen erzielt (die Rechnungen sind nach Rubriken gegliedert, innerhalb der Rubriken nach den drei Ämtern):

Nachsteuer: Sie wurde erhoben von nach auswärts verbrachtem Vermögen (wenn jemand in ein anderes Gericht heiratete, die Höhe ist nicht angegeben).

⁸⁸ StA Landshut Gericht Dießenstein R 1 ff.

Schirm- und Anmuethgeld: Diese Abgabe wurde nur von den In- und Nahrungsleuten im Amt Haimguet gereicht und zwar wie sie „bey der Pflög Wünzer jährlich zu bezahlen schuldig sein“. Die Inleute reichten jährlich 9 Kreuzer. Es waren insgesamt 20 Nahrungsleute vorhanden⁸⁹.

Gespünstgeld: Abgabe, die ebenfalls nur im Amt Haimgut erhoben wurde. In diesem Amt hatten die Untertanen, auch die In- und Nahrungsleute jedes dritte Jahr die Verpflichtung, Spinndienste zu leisten. In Geld umgewandelt mußte vom Viertelbau 6 Kreuzer, von jeder Partei In- und Nahrungsleuten 3 Kreuzer bezahlt werden, jeweils jedes dritte Jahr.

Gerichtswandel: In jedem Amt wurden drei Verhörstage im Jahr abgehalten, nämlich am 7. April, 7. Juli und 15. Dezember, an denen die Verhörbeamten die Händel ex officio verfolgten. Die Einnahmen aus diesen Gerichtstagen wurden in folgende Rubriken gegliedert

- Oez (Äz- oder Pfandnt)-Strafen: kein Eintrag
- Fenckhnus-Strafen: Wenn einer einen andern raufend anfiel, erhielt er als Strafe 1 Stunde im Stock oder eine ledige Weibsperson bei erstmalig leichtfertigem Deliktum einen halben Tag in der Geigen (in Haus i. W.)
- Holz-Strafen: kein Eintrag
- Leichtfertigkeitss-Strafe: Neben der halbtägigen Gefängnisstrafe mußte von der ledigen Mutter auch noch 4 Gulden 34 Kreuzer 2 Heller bezahlt werden als Strafe
- Polizei-Strafe: kein Eintrag
- Fürkauf-Strafe: kein Eintrag
- Feuer-Strafe: In den drei Ämtern gab es 206 Feuerstätten, die durch den Amtmann besichtigt wurden. Vorgefundene Mängel wurden abgestraft
- Mühl-Strafe: Die Instruktion für die jährliche Mühlbeschau umfaßte 46 Punkte, die kontrolliert wurden. Für jeden Punkt separat war angegeben, welche Strafe ein Mangel nach sich zog. Die Mühlbeschau wurde durch den Pflöger selbst unter Beziehung des Mühlgrafen und des Amtmanns vorgenommen. Im Innern Amt gab es 4 Mühlen, im Äußeren und im Amt Heimgut je 1 Mühle.
- Salz-Strafen: kein Eintrag
- Falsche Ellen, Maß und Gewicht: kein Eintrag

Im Jahre 1739 wurden folgende Einnahmen aus dem Gerichtswesen erzielt:

Nachsteuer	15 fl
Schirmgeld	3 fl
Gerichtswandel	3 fl 42 x 6 hl
Leichtfertigkeits-Strafe	11 fl 25 x 5 hl
Feuer-Strafe	13 fl 8 x 4 hl
Mühl-Strafe	30 x
Gesamteinnahmen:	<u>46 fl 47 x 1 hl</u>

⁸⁹ Das Schirm- und Anmutgeld der Nahrungsleute im Amt Heimgut wurde 1752 in ein Schutzgeld von 30 Kreuzer pro Person umgewandelt, StA Landshut Gericht Diessenstein R 22 (1763).

Die Ausgaben:

Den Einnahmen aus dem Gerichtswesen standen die Ausgaben gegenüber. Sie gliederten sich in folgende Einzelposten:

- Streifen und Reisen: kein Eintrag
 - Botenlöhne: Der Amtsbote wurde zum Rentamt Straubing mit dem Verzeichnis des Getreideumsturzes, sowie zur Regierung in Straubing mit den Amtsberichten geschickt. Ferner kamen dazu die Botengänge zum Landgericht Bärnstein, denn die Gerichtsschreiberei für anhängige Streitfälle wurde vom LG Bärnstein versehen, 24 fl 3,5 hl
 - Unterhaltung des kurf. Schlosses: kein Eintrag
 - Prunnkher und Wasserkhern (Gewässerreinigung): 3 fl
 - Gepäu außerhalb des Schlosses (Mayer- oder Pauhaus): kein Eintrag
 - Zehentstadel: kein Eintrag
 - kurf. Forst- und Jägerhaus zu Lembach: kein Eintrag
 - kurf. außerhalb des Schlosses gelegenes Amthaus: kein Eintrag
 - Ilz- oder Dießensteiner-mühl-Brücke (mit kurf. Beimaut und Zollstatt, Landstraße geht darüber, Handel mit dem Bistum, hin und her) 28 fl 44 x
 - Vorrat: kein Eintrag
 - Gemeine Ausgaben: Rauchfangkehren im Schloß 6 fl, Straßenreparatur durch Forst Öd 6 fl 50 x
 - Sonderbare Ausgaben: Bucheinband für Amtsrechnung und Rapular 2 fl 27 x
Kanzleipapier 7 fl 45 x
Gerichtsboten-Tragerlohn für Papier 30 x
Spagat 45 x
Spanisch Wax 3 fl 30 x
Schreibmaterial 54 x
Tintenzeug 48 x
 - Grenz-Pachten: kein Eintrag
 - Zehrung in die Amtsrechnung: Pfleger Deputat 8 fl
Gerichtsschreiber Deputat 4 fl
 - extraordinari Ausgaben und Zehrungen:
 - bei Mühlbeschau: Pfleger 3 fl 30 x
Gerichtsschreiber 2 fl
Mühlgraf 1 fl 3 x 4 hl
Amtmann 1 fl 42 x 6 hl
 - zur Behauptung des Kirchtagschutzes bei der Geiermühl:
 - Pfleger 3 fl 30 x
Gerichtsschreiber 2 fl
Amtmann 1 fl
 - Bonifizierung der Einlage der Amtsbürgschaft (= Verzinsung) 75 fl
- Summe aller Ausgaben: 181 fl 4 x 6,5 hl
- Ableich: „Einnamb und Ausgaben gegeneinander gelegt“ ergibt für das Jahr 739 einen „Rest heraus“, d. h. ein Minus.
- Einnahmen: 46 fl 47 x 1 hl
- Ausgaben: 181 fl 4 x 6,5 hl
-134 fl 17 x 5,5 hl

Die Entwicklung der Amtsrechnung 1739–1761

Ein Überblick über die Entwicklung der Amtsrechnung in den Jahren 1739 bis 1761 zeigt, daß in weitaus den meisten Jahren diese Rechnungsart mit einem Minus abschloß. Die Gerichtstätigkeit des Pflegers kostete also viel mehr, als sie einbrachte.

Jahr	Einnahmen		Ausgaben		Abgleich
1739	46 fl 47 x 1	hl	181 fl 4 x 6,5	hl	-134 fl 17 x 5,5 hl
1740	–		–		–
1741	11 fl 12 x		411 fl 7 x 3	hl	-399 fl 55 x 3 hl
1742	–		155 fl 59 x		-155 fl 59 x
1743	75 fl		–		?
1744	–		199 fl 51 x		-199 fl 51 x
1745	23 fl 39 x 1	hl	350 fl 41 x 6,5	hl	-327 fl 2 x 5,5 hl
1746	48 fl 12 x 2	hl	481 fl 44 x 6,5	hl	-433 fl 32 x 4,5 hl
1747	33 fl 59 x 2	hl	155 fl 40 x 3	hl	-121 fl 41 x 1 hl
1748	53 fl 8 x 1	hl	166 fl 59 x 3	hl	-113 fl 51 x 2 hl
1749	38 fl 21 x 6	hl	248 fl 18 x 3	hl	-209 fl 56 x 4 hl
1750	50 fl 22 x 5	hl	191 fl 34 x 6,5	hl	-142 fl 12 x 1,5 hl
1751	73 fl 25 x 4	hl	210 fl 26 x 1,25	hl	-137 fl 4,25 hl
1752	104 fl 26 x 5,5	hl	153 fl 32 x 6,5	hl	- 49 fl 6 x 1 hl
1753	112 fl 53 x 1	hl	147 fl 58 x 6,5	hl	- 35 fl 5 x 5,5 hl
1754	81 fl 34 x 2	hl	513 fl 28 x 6,5	hl	-431 fl 54 x 4,5 hl
1755	120 fl 5 x 5	hl	148 fl 32 x 6,5	hl	- 28 fl 27 x 4,5 hl
1756	94 fl 57 x 4	hl	174 fl 47 x 3	hl	- 79 fl 49 x 6 hl
1757	73 fl 58 x 4	hl	174 fl 16 x 3	hl	-100 fl 17 x 6 hl
1758	70 fl 53 x 4	hl	196 fl 22 x 3	hl	-125 fl 28 x 6 hl
1759	109 fl 37 x 6	hl	149 fl 30 x 3	hl	- 39 fl 52 x 4 hl
1760	73 fl 52 x		138 fl 19 x 6,5	hl	- 64 fl 27 x 6,5 hl
1761	240 fl 23 x 5,75	hl	204 fl 13 x 4,75	hl	+ 36 fl 10 x 1 hl

b) die Kastenamtsrechnungen

Der Pfleger Dießensteins war zugleich Kastner, d. h. er verwaltete die Einnahmen und Ausgaben des kurfürstlichen Kastens Dießenstein.

Die Einnahmen:

In den Kastenamtsrechnungen wurden 1739 folgende Arten von Einnahmen verbucht⁹⁰:

- Pfenniggülten,
- Neue Gülten, die seit 1710 neu angefallen sind,
- Weitere Neue Gülten: Darunter verstand man die Raumrechte und Hausstätten, die im Kurf. Hochwald Sonnenwald gelegen waren und mit der Grundherrschaft und Jurisdiktion zum Gericht Dießenstein gehörten. Laut Generalverordnung vom 30. Juli 1725 wurden diese Raumrechte gegen eine

⁹⁰ StA Landshut Gericht Dießenstein R 1.

gewisse Kaufsumme „emanirt“ und von Kastenamts wegen darauf Erb-
gerechtigkeit erteilt. 1731 wurden diese Raumrechte von folgenden Unterta-
nen zum ersten Mal eingebracht:

Langfurt (Schober, Göttl, Köstlmayer, Willner, Michael Habereder, Stängl,
Pongräz, Krällinger, Härtl, Christoph Weber, Krieger, Georg Habereder,
Schmidt, Joachim, Georg Weber)

Daxstein (Kislinger)

Es folgen die „Waldhäusler“ mit ihren anno 1732 ausgezeichneten Hausstätten:

Daxstein (Mathias Pernauer, Wolfgang Pernauer, Schober, Märchl, Sieß)

Langfurt (Jacob Paur, Martin Schober, Christoph Paur, Mühler, Ertl, Molz,
Hans Paur)

Ölberg (Mathias Joachim)

Sollareith (Georg Klämpfl)

Steinberg (Leitl)

„Toblwalt“ (= ?) (Paltinger, Schmidt, Paumann, Zänckhl = Wasenmeister).

Jeder Raumrechter hatte 34 x 4 hl zu zahlen.

– Küchen- und Kleindienst: Wurde nicht eingefordert, außer bei den vom
Landgericht Vilshofen eingetauschten Gütern Gnammersberg, Petzersberg
und Sickenberg. Der Pfleger konnte entscheiden, ob er den Küchen- und
Kleindienst von diesen drei Orten in natura oder in Geld einheben wollte.
Die Untertanen dienten jährlich je 30 Hühner, 310 Eier und 28 Schedt Haar
(= Flachs). Berechnet wurde für eine Henne 5 x, das Hundert Eier 20x und 1
Schedt Haar 10x.

– Standgeld bei St. Brigida Gottshaus,

– Einnahmen aus Todfall, Abfahrt, Zuestand: Die Abgaben differierten in den
einzelnen Ämtern.

Inneres Amt: Von der Abfahrt wurde 5 fl vom Hundert genommen, von dem
Zuestand ebensoviel, desgleichen auch von der Fahrnis, wenn die Güter auf
der Gant verkauft wurden. Nach Aussage des Pflegers wurden diese Sätze
seit 1525 genommen. Der Todfall ist neben Abfahrt und Zuestand niemals
genommen worden, außer von der Verlassenschaft der verstorbenen ledigen
Personen und von vermöglichen Inleuten. Bei diesen wurde ein Satz von 5 fl
vom Hundert genommen und Todfall genannt. Schätzleute waren Georg
Wägner zu Eberstorf und Thomas Lippl zu Böhmreut.

Amt Breitaich: Die Abgaben waren durchwegs 5 fl vom Hundert, die Schätz-
leute dieselben.

Amt Haimguet: Hier wurden 5 fl vom Hundert bei Todfall und Abfahrt fäl-
lig, jedoch nur 2 ½ fl bei Zuestand, nach „uralem Herkommen“. Schätzleute
waren Adam Hirsch zu Ort und Paul Weidinger zu Hilgenreith.

– Gemeine Amts- und Kastengefälle: Holzbezug aus der Öd. Gemäß Rent-
amtsbefehl vom 12. Juni 1698 erhielt der Pfleger 150 Klafter Holz aus dem
kurf. Forst Öd als Amtsnutzung. Verpflichteter Holzförster war Joseph Sieß
aus Lembach (1739). Ebenso gehörte dazu der kurf. Forst Sonn- und Hoch-
wald im Amt Haimguet. Hier war Thomas Ilgmayer der verpflichtete
Förster.

Die Einnahmen der Kastenamtsrechnung von 1739 beziffern sich wie folgt:

Pfenniggült Inneres u. Äußeres Amt:	163 fl	31 x	5 hl
“ Amt Haimguet:	15 fl	24 x	1 hl
Neue Gülten	15 fl	24 x	1 hl
Weitere neue Gülten:	32 fl	20 x	3,5 hl
Küchen- und Kleindienst:	8 fl	12 x	
Standgeld bei St. Brigida:	1 fl	20 x	
Todfall, Abfahrt, Zuestand			
Inneres Amt:	233 fl	3 x	
Amt Breitaich:	–		
Amt Haimguet	127 fl	33 x	3,5 hl
Holz aus Forst Öd u. Sonnenwald	–		
gesamte Kasteneinnahmen:	693 fl	19 x	3 hl

Die Ausgaben:

Im Jahr 1739 wurden folgende Posten als Ausgaben verbucht:

– für Pfleger vermög Bestellung zur jährl. Burghut:	57 fl	8 x	4 hl
– Amtmann des Inneren Amtes Wolfgang Perger für 18 Metzen Korn wegen „Abwartung“ und Um- schlag des Getreides	7 fl		
desgl. wegen Besoldung 9 Metzen Korn für Äußeres Amt	3 fl	30 x	
zusammen	67 fl	38 x	4 hl
– Abgang und Begnadtung: „Amt Sandtpach, welches dermalen zum Landtgericht Vilshofen gehörig, ist ao. 1652 von hiesigem Gericht dahin gewechselt“ ⁹¹	58 fl	47 x	6 hl
– Zehrungen beim Getreideumsturz im Beisein des Gerichtsschreibers von Hengersberg Joh. Adam Taubenperger	12 fl		
für Amtleute		51 x	
Tagwerker	1 fl	12 x	
zusammen	14 fl	3 x	
– Fungung des Zehents, verzehrt wurden	3 fl	52 x	1 hl
– Gemeine Ausgaben: 6 neue Getreideschaufeln		36 x	
Amtmann Perger mußte eine Lieferung Getreides an das Salzamt St. Nikola begleiten zum „Vormessen“	3 fl		

Summe sämtlicher Ausgaben: 147 fl 57 x 4 hl

Abgleich: Beim Abgleich ergab sich ein „Rest hinein“, d. h. ein Plus.

Einnahmen: 693 fl 19 x 3 hl

Ausgaben: 147 fl 57 x 4 hl

Abgleich: 545 fl 21 x 6 hl

⁹¹ Siehe oben S. 157, 161, auch bezüglich der Datierungsfrage.

Die Entwicklung der Kastenamtsrechnungen 1739–1761:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Abgleich
1739	693 fl 19 x 3 hl	147 fl 57 x 4 hl	+545 fl 21 x 6 hl
1741	11 fl 12 x	411 fl 7 x 3 hl	-399 fl 55 x 3 hl
1742	–	155 fl 59 x	-155 fl 59 x
1743	75 fl	146 fl 29 x	- 71 fl 29 x
1744	378 fl 58 x 3 hl	183 fl 50 x	+195 fl 8 x 3 hl
1745	23 fl 39 x 1 hl	350 fl 41 x 6,5 hl	-327 fl 2 x 5,5 hl
1746	805 fl 40 x 3 hl	154 fl 43 x 4 hl	+650 fl 56 x 6 hl
1747	1300 fl 55 x 4,5 hl	335 fl 24 x 5,5 hl	+965 fl 30 x 6 hl
1748	657 fl 36 x 0,5 hl	155 fl 47 x 6 hl	+501 fl 48 x 1,5 hl
1749	648 fl 44 x 3,25	195 fl 33 x 4,5 hl	+453 fl 10 x 5,75
1750	440 fl 22 x 3 hl	120 fl 46 x 6,5 hl	+319 fl 35 x 3,5 hl
1751	73 fl 25 x 4 hl	210 fl 26 x 1,25	-137 fl - x 4,5 hl
1752	104 fl 26 x 5,5 hl	153 fl 32 x 6,5 hl	- 49 fl 6 x 1 hl
1753	550 fl 50 x 3,25	232 fl 10 x 3,25	+318 fl 40 x
1754	650 fl 51 x 3 hl	127 fl 48 x 2,25	+523 fl 3 x 0,5 hl
1755	589 fl 49 x 3 hl	180 fl 29 x 0,5 hl	+409 fl 20 x 2,5 hl
1756	780 fl 47 x	191 fl 4 x 3 hl	+589 fl 42 x 4 hl
1757	564 fl 33 x 3,5 hl	148 fl 33 x 6,5 hl	+415 fl 59 x 4 hl
1758	715 fl 37 x 6,25	263 fl 5 x 2,5 hl	+452 fl 32 x 3,75
1759	672 fl 29 x 0,25	161 fl 47 x 0,75	+510 fl 41 x 6,5 hl
1760	1146 fl 27 x 2,5 hl	150 fl 38 x 1,5 hl	+995 fl 49 x 1 hl
1761	935 fl 50 x 0,5 hl	199 fl 35 x 6 hl	+736 fl 14 x 1,5 hl

Vergleicht man die Entwicklung der beiden Rechnungsarten im Zeitraum 1739–61, so fällt auf, daß das Gerichtswesen in der Regel mehr Ausgaben verursachte, als es Einnahmen brachte. Die eigentlichen Einnahmen kamen aus dem Kastenamtswesen, die Kosten für das Gerichtswesen mußten fast immer alimentiert werden.

c) die Getreiderechnung

Als dritte Rechnung legte der Pfleger jährlich eine sog. Getreiderechnung vor. In ihr wurden verzeichnet der Rest des vorhandenen Getreides vom Vorjahr, die Einnahmen an Weizen, Korn, Gerste und Hafer im Berichtsjahr und der tatsächliche Stand am Tag des Getreideumsturzes. Dann folgten der Abgang an Getreide, nämlich der Besoldungshafer für den Pfleger und den Amtmann, der „Abgang durch Begnadtung“, d. h. wegen bestimmter Privilegierungen, die einzelnen Untertanen Nachlaß gewährten, der Abgang beim Umritt zur Einhebung des Zehents (= Aufwand für Futter) und der Verkauf von Getreide.

Aufbau der Getreiderechnung: Es wurden verzeichnet

1. Einnahmen an Weizen und Stand vom Vorjahr
 - Ausgaben an Weizen
 - Rest rechnerisch ermittelt
 - Umsturz, Feststellung des Istzustandes (die tatsächliche Getreidemenge war immer kleiner als der Sollzustand; der sog. Kastenschwund war verursacht durch Ungezieferbefall, Austrocknung infolge Lagerung oder sonstigem Verschwinden)
 - Feststellung des Ausstandes

2. Einnahmen an Korn (Roggen) und Stand vom Vorjahr
 Ausgaben an Korn
 Besoldungskorn für den Gerichtsschreiber
 “ für den Förster und Wegmacher
 “ für den Perlfischer
 “ für den Gerichtsboten
 Umsturz, Feststellung des Soll/Istzustandes
 Feststellung des Ausstandes
3. Einnahmen an Gerste: nihil (diese Getreideart wurde nur als Rubrik geführt, kam nicht vor)
4. Einnahmen an Hafer und Stand vom Vorjahr
 Ausgaben an Hafer
 Besoldungshafer für den Pfleger
 “ für den Amtmann (Inneres und Äußeres Amt)
 “ für den Amtmann des Amtes Haimgut
 „Abgang und Begnadung“ (fehlender Hafer von Untertanen, die ihr Ab-
 lieferungssoll nicht erfüllen können, meistens wegen Witterungseinflüs-
 sen; einzelnen Untertanen ist Nachlaß gewährt; die Urbarsuntertanen des
 Inneren Amtes dürfen ihren halben Haferdienst in Geld leisten)
 Aufwand bei der Zehentbereitung (Verbrauch)
 Verkauf (Lieferorte meistens kurf. Salzamt St. Nikola oder Magazin Vils-
 hofen)

Die Besoldung der Amtspersonen erfolgte zum Teil in Naturalien (freie Woh-
 nung, Holz- und Getreidebezug).

6. Scharwerksleistungen und Jagdrechte

Alle Urbarsuntertanen waren scharwerkspflichtig, sobald am Schloß, an der
 Tafern, an Bauhaus, Stadl oder Ställen etwas ausgebessert werden mußte. Der
 Pfleger schätzte diese Leistungen auf den Wert von 45 Gulden. Das Schloß Die-
 ßenstein hatte keine Wasserbauten außer einem einfachen Holzbrückchen über
 die Ilz, sodaß hier weiter kein Scharwerk anfiel. Der Pfleger hatte vermög seiner
 Bestallung den Wildbann und das „Gejaid“ in dem Forst Edt (= Öd); bei der
 Jagd mußten die Untertanen aber nicht als Treiber scharwerken (das war nur
 „früher“ der Fall, wenn der Herzog zur Bärenjagd kam, damals mußten die
 Dießensteiner mit den Bärsteinern treiben). Holzfuhrn fielen ebenfalls keine
 an, außer bei Bauvorhaben für den Pfleger. Der Hofbau war dem Pfleger zur
 Nutzung überlassen.

Die Hintersassen auf 14 Höfen und 32 Huben des Inneren Amtes mußten zum
 Hofbau scharwerken, auch ackern. Der Pfleger mußte ihnen dafür eine
 bestimmte Verpflegung („die Suppen“) geben. Er sparte dafür die Einstellung
 von Ehalten (Dienstboten) und die Haltung von „Menats“ (Gespann). Die
 Hintersassen des Inneren Amtes hatten auch Zehentfuhrn zu leisten, zusam-
 mengerechnet ungefähr 200 im Jahr. Der Pfleger schätzte, daß jeder damit
 5–6 Tage beschäftigt war. Als weiteres Scharwerk waren Getreidefuhrn zu

leisten. Jeder ohne Ausnahme mußte Getreide, wenn der Pfleger es verkaufte, dorthin fahren, wo es der Pfleger haben wollte. Auf jeden Hintersassen entfiel ungefähr eine Fuhre pro Jahr, doch wurde nicht jedes Jahr verkauft. Zielorte der Getreideverkäufe waren Passau, Vilshofen, Deggendorf, Niederaltaich oder Grafenau. Das Handscharwerk war allein durch die Nahrungs- und Inleute, 40 an der Zahl, zu leisten. Es war ungemessen und je nach Bedarf zu entrichten. Sämtliche Scharwerksleistungen schätzte der Pfleger 1598 auf den Wert von 270 Gulden⁹².

1604 ließ der Pfleger Hans Jakob Ungelter eine Beschreibung des zu Dießenstein gehörigen Grund und Bodens und der Gehölze anfertigen und die Jagdbarkeiten aufschreiben. Er ließ dazu je einen Vertreter aus jedem Dorf kommen. Der Grund war folgender, wie der Pfleger angab: Die Schwarzensteiner, die auf Englbürg und Fürstenstein saßen, hätten sich Übergriffe geleistet und seine Vorgänger hätten nicht darauf geachtet bzw. „sich geforchten“. Er wollte selbst die Fuchs- und Hasenfallen aufstellen. Er gab der Regierung zu bedenken, ob nicht den Schwarzensteinerischen Erben, von denen nur die Witwen des Burkhart von Taufkirchen und des Hans Christoph von Nußdorf übrig seien, die Jagdbarkeit genommen werden könnte, falls sie nicht eine unzweideutige Privilegierung nachweisen könnten. Die Hofmarksherren hätten seiner Meinung nach „etwas starckh dieser Revier herumben die Oberhandt gewonnen“. Die Jahre hindurch seien auch Fuchs, Hasen, Marder, Reb- und Haselhühner durch die Bauersleut geschmälert worden, die dadurch zum „Müßiggang gezogen“ würden. Er benötige mehr Jäger und Hunde, damit diese jedes Jahr überall hinkommen könnten. Der Pfleger wollte auch auf den Gründen im Bistum den Wildbann wieder der Vergessenheit entreißen. Bei einem derartigen Versuch wollte ihn der Pfleger von Fürsteneck arrestieren. Ungelter klagt lebhaft darüber, daß „wenn man nur wenige Jahre die Jagdbarkeit nit besuecht, mechtens erblich sein, . . . kein recht mehr bestehn wolle“. Beispielsweise hätten die Schwarzensteiner dem Jäger das Pirschrohr mit Gewalt weggenommen. Früher, 1523, sei Hans von Nußdorf auf Tittling Pfleger zum Dießenstein gewesen. Er habe wohl die Jäger und die Jagd „zu seinem Schloß Tittling gebraucht“, ebenso sei die Jagdbarkeit der Nußdorfer im Forst Öd zu erklären. Sie gehöre aber zu Dießenstein. Weiterhin berichtet Ungelter, sein Vorgänger, Dr. Helmpurger, habe bereits bei der Regierung in Straubing einen Kommissionstag angesetzt bekommen, inzwischen habe aber Wolf Christoph Pfeil, Hofmarksbesitzer von Haselbach, die Pflege erhalten und alles sei beim alten geblieben. Die Grenzbeschreibung wurde daraufhin im Beisein der Holzpropste Andre Hofpaur zu Lueg und Bärtlme Jäger zu Lembach, sowie des geschworenen Amtmanns erstellt⁹³.

⁹² HStAM Kurbay. Geh. LA 1032, fol. 69–72.

⁹³ Ebda, fol. 105–109v.

Statistik des Gerichts Dießenstein 1752

1. Umfang, Gliederung und Güterbestand

Die Pflege Dießenstein umfaßte zur Zeit der Güterkonskription 1752 im wesentlichen schon dieselbe Anwesenzahl wie zur Zeit der Anlage der Kataster im Jahre 1810. Die auffallenden Ansiedlungen von Häuseln im Bereich des Brotjacklriegel-Sonnenwald-Bergzugs, z. B. Daxstein mit 17 je $\frac{1}{16}$ Häuseln, Langfurth mit 47 je $\frac{1}{16}$, Neufang mit 10 je $\frac{1}{16}$ und weiteren in den umliegenden Orten, ist 1752 bereits in Bestand. Sie gehen nach Ausweis der Gerichtsrechnungen bzw. Kastenrechnungen auf Vergabe von sog. „Raumrechten“ in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück. Im Kataster von 1810 stellt man nur mehr wenige zwischenzeitlich dazugekommene neue Häusel fest, z. B. 3 Neuhäusl in Gmünd, 3 je $\frac{1}{32}$ in Hilgenreith, $\frac{1}{32}$ und 4 Häusl in Schöfweg.

Die Pflege Dießenstein hatte im Jahre 1752 249 Anwesen in 64 Orten. Davon waren nur 26 Orte rein dießensteinisch, d. h. ohne weitere fremde Jurisdiktion. Dabei handelte es sich vorwiegend um Einödhöfe oder kleine Weiler mit drei bis vier Anwesen. In den übrigen Orten war die Gerichtszugehörigkeit gemischt. Bei den rein dießensteinischen, die in den Landgerichten Vilshofen und Bärnstein verstreut lagen, handelt es sich um folgende Orte¹:

Adlhof E (Gde Witzmannsberg)	Langfurth D (Gde Schöfweg)
Altenreit D (Gde Garham)	Lembach W (Gde)
Bichlstein W (Gde Oberaign)	Lerchberg E (Gde Hilgartsberg)
Böhmreut E (Gde Tittling)	Lueg E (Gde Witzmannsberg)
Dießenstein W (Gde Lembach)	Manglham D (Gde Innernzell)
Edlham W (Gde Hilgartsberg)	Oberbuch W (Gde Alkofen)
Geiermühle W	SchneidermühlE (Gde Witzmannsberg)
(Gde Neukirchen v. W.)	Sittenberg D (Gde Ruderting)
Grubhof W (Gde Neukirchen v. W.)	Spitzingerreuth W (Gde Lembach)
Haideröd E (Gde Alkofen)	Obersteinberg W (Gde Schöfweg)
Hard (Harreröd?) E	Tresdorf W (Gde Tittling)
(Gde Walchsing)	Wendlberg E (Gde Fürstenstein)
Hilgenreith D (Gde Innernzell)	Windorf W (Gde Tittling)
Hofstetten E (Gde Garham)	Witzingerreut D
Kothingrub D (Gde Tittling)	(Gde Witzmannsberg)

Die Pflege Dießenstein umfaßte 1752 nur gerichtsunmittelbare Anwesen, keine hofmärkischen.

Gerichtsunmittelbare Anwesen:

Gesamtzahl: 249

Verteilung nach Hofgrößen:

Hofgröße	$\frac{1}{2} + \frac{1}{16}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{4} + \frac{1}{16}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{32}$	Häusl
Zahl	1	30	4	1	100	9	96	7	1

¹ Die Gemeindezugehörigkeit ist aus Gründen der Einheitlichkeit im ganzen Atlasunternehmen nach dem Stand von 1964 nach dem Aml. Ortsverzeichnis angegeben.

Verteilung nach Grundherrschaft:

Hofgröße	$\frac{1}{2} + \frac{1}{16}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{4} + \frac{1}{16}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{32}$	H	=
Kastenamt	1	27	4	1	98	9	96	5		241
Gottshaus										
Ebersdorf		2			2				1	5
Kl Osterh		1						2		3
										<u>249</u>

Besitzrechte:

In der Konskription von 1752 ist durchgängiges Besitzrecht das Erbrecht. Für den Bereich der Pflege Dießenstein läßt sich genau ermitteln, seit wann diese Erbrechte datierten. Es gab im 16. Jahrhundert zwei Schwerpunkte, an denen die Herrschaftsinhaber den Verkauf von Erbrechten als Ausweg aus Geldverlegenheiten nutzten.

Von den 59 Anwesenbesitzern des Inneren Amtes erwarben
 16 das Erbrecht an ihren Höfen im Lauf des 15. Jahrhunderts,
 30 im Jahr 1536,
 8 im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts,
 1 im 17. Jahrhundert und
 4 hatten zur Zeit der Abfassung der Quelle 1628 noch Leibrecht bzw. machten keine Angabe².

Von den 18 Anwesenbesitzern des Äußeren Amtes erwarben
 5 das Erbrecht im 15. Jahrhundert,
 10 im Jahre 1536 und
 3 im 16. Jahrhundert.

Die beiden Ämter zusammengenommen erwarben nicht weniger als 40 von insgesamt 77 Hofbesitzern das Erbrecht im Jahr 1536. Versucht man einen Grund zu finden, warum die Wittelsbacher gerade in diesem Jahr zu solch massiven Verkäufen von Besitzrechten schritten, so kann man leicht einen Zusammenhang herstellen mit den Geldverlegenheiten des Herzogs Ludwig, der in diesem Jahr sich um die Hand der Herzogswitwe Christine Sforza von Mailand bewarb, mit einem bayerischen Kontingent nach Italien reiste und dort sich am Feldzug des Kaisers in der Provence beteiligte. Die bayerischen Staatsfinanzen waren zu dieser Zeit außerdem durch den Bau der Festung Ingolstadt und eine erhöhte militärische Abwehrbereitschaft gegen die Türkengefahr aufs Äußerste angespannt³.

Von den 68 Anwesen des Amtes Haimgut dagegen erwarben
 1 Anwesenbesitzer das Erbrecht im 14. Jahrhundert,
 10 im Laufe des 16. Jahrhunderts und
 57 im Jahre 1594.

² StAL Gericht Dießenstein B 7.

³ Vgl. M. Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, S. 324.

Der massierte Verkauf von Erbrechten im Jahre 1594 durch Wolf Jakob von Schwarzenberg, dem Besitzer der Herrschaft Winzer, zu dem das Amt Haimgut zu diesem Zeitpunkt noch gehörte, geht ebenfalls auf dasselbe Motiv der Geldverlegenheit zurück, die den Schwarzenberger schließlich zum Verkauf seiner Herrschaft zwang⁴.

2. Statistische Beschreibung

Als Grundlage für die Zusammenstellung des Güterbestandes der Pflège Dießenstein diente die Güterkonskription von 1752⁵, ergänzt durch das Hofanlagsbuch von 1760⁶ und überprüft an den Katastern von 1810⁷.

Pfleggericht Dießenstein

Statistische Beschreibung der gerichtsunmittelbaren Anwesen

I. Amt Breiteich

Obmannschaft Außer Amt

Edlham⁸ (W, Gde Hilgartsberg), 2 Anw.: Kastenamt Dießenstein 2 je $\frac{1}{2}$ (Mayr, Englhart).

Altenreit⁹ (D, Gde Garham), 4 Anw.: Kastenamt Dießenstein 4 je $\frac{1}{4}$ (Pechtl, Unfrid, Himbsl, Aschenprenner).

Garham¹⁰ (Pfd, Gde), 3 Anw.: Kastenamt Dießenstein 2 je $\frac{1}{4}$ (Grämel, Grilln), $\frac{1}{8}$ (Schustersöldle).

Oberbuch¹¹ (W, Gde Alkofen), 2 Anw.: Kastenamt Dießenstein 2 je $\frac{1}{2}$ (Straubinger, Weißen).

Hard (= Harreröd?)¹² (E, Gde Walchsing), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (Hartergut).

⁴ Zum Verkauf der Herrschaft Winzer vgl. K. Rose, Deggendorf (HAB, T. Altbayern. 27) München 1971, S. 313 ff.

⁵ HStAM Kurbayern Geh. Hofkammer, Hofanlagsbuchh. 157.

⁶ HStAM Kurbayern GL Diessenstein 3.

⁷ StA Landshut, Häuser- und Rustikalsteuerkataster.

⁸ In Ermangelung von Hofnamen sind im Folgenden immer die Familiennamen der Hofbesitzer angegeben. – Der Ort Edlham ist rein dießensteinisch, d. h. ohne fremde Jurisdiktion.

⁹ Der Ort hat ebenfalls keine fremde Jurisdiktion. Die Untertanen mußten nach dem Grund- und Salbuch von 1628 (StAL Dießenstein B7) Kuhzins zum Gotteshaus Garham geben sowie Ehaftgeld zum LG Vilshofen.

¹⁰ Neben den drei dießensteinischen Anwesen sind noch folgende Anwesen fremder Jurisdiktion am Ort: Hofmark Hilgartsberg 2 je $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$, 5 je $\frac{1}{4}$, 10 je $\frac{1}{8}$, 5 je $\frac{1}{16}$, 1 Häusl, vgl. K. Rose, Deggendorf (HAB, T. Altbayern. 27) München 1971, S. 265.

¹¹ Keine fremde Jurisdiktion.

¹² Keine fremde Jurisdiktion.

Niederbuch (= Unterbuch)¹³ (W, Gde Alkofen), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (Perndobler).

Hofstetten¹⁴ (E, Gde Garham), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (Hofstöttmühl).

Haideröd¹⁵ (E, Gde Alkofen), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (Ainödgut).

Breitaich¹⁶ (D, Gde Rathsmannsdorf), 2 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2}$ (Reichardt), $\frac{1}{4}$ (Schmid).

Lerchberg¹⁷ (E, Gde Hilgartsberg), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (Schreiner).

II. Inner Amt

1. Obmannschaft Sickenberg

Sittenberg¹⁸ (D, Gde Ruderting), 5 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4} + \frac{1}{16}$ (Wagner), 2 je $\frac{1}{4}$ (Schwarzenberger, Dorfner), 2 je $\frac{1}{16}$ (Wirtshaus, Schmiede).

Rockerfing¹⁹ (W, Gde Ruderting), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (Lueger).

Geierhof (= Gnämersperg)²⁰ (E, Gde Neukirchen v. W.), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2}$ (Gnamersberger).

¹³ Neben dem dießensteinischen sind noch weitere, zum LG Vilshofen gehörige Anwesen im Ort vorhanden: $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, 1 Häusl, vgl. F. Jungmann-Stadler, Landkreis Vilshofen (HAB, T. Altbayern. 29) München 1972, S. 149.

¹⁴ Keine fremde Jurisdiktion. – Die Hofstettenmühle wurde zusammen mit Gnämersberg (= Geierhof und Geiermühle, Gde. Neukirchen v. W.), Rockhlfing (= Rockerfing, Gde. Ruderting) und Sickenperg (= Sittenberg, Gde. Ruderting) im Austausch gegen das ganze Amt Sandbach, das zum Gericht Vilshofen kam, zu Dießenstein gelegt, vgl. HStAM Kurbay. Geh. LA 1032, fol. 74.

¹⁵ Keine fremde Jurisdiktion.

¹⁶ Neben den zwei dießensteinischen Anwesen sind folgende Güter fremder Jurisdiktion vorhanden: LG Vilshofen $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$; Hofmark Witzmannsberg $\frac{1}{4}$. – 1774 wurde die Schmiede verkauft samt Grund und Boden für die Errichtung von Haus, Stadl und Stallerl und als $\frac{1}{12}$ eingehöft. Was übrigblieb, wurde als $\frac{3}{12}$ Hof bewertet.

¹⁷ Keine fremde Jurisdiktion.

¹⁸ Keine fremde Jurisdiktion. – In Konskription und Kataster ist die Schreibweise „Sickenberg“ verwendet, vgl. Anm. 14. – Die drei Untertanen zu Sickenberg gehörten nur mit Vogt- und Grundobrigkeit zum Kasten Dießenstein; laut kurf. Rezeß von 1561 mußten sie Gült und Scharwerk den Hofmarksherrn von Tittling, den Nußdorfern, leisten. Solange sie zum Landgericht Vilshofen gehörten, mußten sie in die Ehaft zu Thurmansbang Gutssteuer entrichten. 1776 wurde das Wagnerhäusl als Ausbruch aus dem Schwarzenberger-Anwesen von dem bisherigen Insassen, dem Wagner Mathias Wolferstorfer neu erbaut und als $\frac{1}{16}$ eingehöft, HStAM GL Dießenstein 5.

¹⁹ 1628, StAL Dießenstein B 7, ist das Anwesen auf drei Leiber verstitet, es ist eines der wenigen, auf dem noch kein Erbrecht erworben wurde. Neben dem dießensteinischen Anwesen gibt es noch weitere Güter fremder Jurisdiktion am Ort: Gericht Hals $\frac{1}{4}$; Hofmark Witzmannsberg $\frac{1}{4}$.

²⁰ Keine fremde Jurisdiktion. – Im Kataster 1808 ist der Ortsname „Gnamersberg“ durchgestrichen und durch „Geierhof“ ersetzt. 1628 waren Hof und Mühle noch nicht getrennt, Besitzer war Steffan Geyer. Die Mühle ist in einer Quelle von 1771 bereits separat vom Hof aufgeführt, StA Landshut, Dießenstein R 7.

- Geiermühle**²¹ (W, Gde Neukirchen v. W.), 2 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (Geyermühl), $\frac{1}{32}$.
- Kothingrub**²² (D, Gde Tittling), 3 Anw.: Kastenamt Dießenstein 3 je $\frac{1}{4}$ (Lipel, Marx, Hinterberger).
- Ruderting**²³ (Pfd., Gde), 2 Anw.: Kastenamt Dießenstein 2 je $\frac{1}{4}$ (Schreuer, Piereder).
- Grubhof**²⁴ (W, Gde Neukirchen v. W.), 3 Anw.: Kastenamt Dießenstein 3 je $\frac{1}{2}$ (Seidl, Hainzl, Praidn).
- Allmunzen**²⁵ (D, Gde Witzmannsberg), 2 Anw.: Kastenamt Dießenstein 2 je $\frac{1}{4}$ (Kayser, Pieringer).
- Asenbaum**²⁶ (D, Gde Witzmannsberg), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2}$ (Seidl).

2. Obmannschaft Kollnberg

- Tresdorf**²⁷ (W, Gde Tittling), 3 Anw.: Kastenamt Dießenstein 3 je $\frac{1}{4}$ (Marx, Thonatshueber, Straiffinger).
- Windorf**²⁸ (W, Gde Tittling), 2 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2}$ (Windorffer), $\frac{1}{16}$.
- Wendlberg**²⁹ (E, Gde Fürstenstein), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2}$ (Einödhofer).
- Kollnberg**³⁰ (D, Gde Fürstenstein), 3 Anw.: Kastenamt Dießenstein 3 je $\frac{1}{4}$ (Ellinger, Holler, Reindl).
- Thurmannsdorf**³¹ (W, Gde Fürstenstein), 1 Anw.: Gottshaus Eberstorf $\frac{1}{2}$ (Gotthartischen).
- Thurmansbang**³² (Pfd., Gde), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (Sterr).

3. Obmannschaft Witzingerreut

- Witzingerreuth**³³ (D Gde Witzmannsberg), 3 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2}$ (Kayser), 2 je $\frac{1}{4}$ (Ränzinger, Eibl).

²¹ Keine fremde Jurisdiktion. – Laut Kataster 1808 waren noch zusätzlich 2 je $\frac{1}{32}$ Häusel vorhanden.

²² Keine fremde Jurisdiktion.

²³ Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG Vilshofen 2 je $\frac{1}{4}$; Gericht Hals 3 je $\frac{1}{4}$; Hofmark Schöllnach $\frac{1}{4}$.

²⁴ Keine fremde Jurisdiktion.

²⁵ Weiteres Gut fremder Jurisdiktion: Hofmark Englbürg $\frac{1}{4}$.

²⁶ Weitere Güter fremder Jurisdiktion: Hofmark Saldenburg $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$.

²⁷ Keine fremde Jurisdiktion. Im Kataster 1808 ist zusätzlich ein neuerbautes $\frac{1}{16}$ Anwesen vermerkt.

²⁸ Keine fremde Jurisdiktion.

²⁹ Keine fremde Jurisdiktion.

³⁰ Weitere Güter fremder Jurisdiktion: Hofmark Fürstenstein 2 je $\frac{1}{4}$.

³¹ Das Anwesen gehört mit Vogtobrigkeit und Robot zum Pfliegergericht Dießenstein, verrichtet aber Stift, Pfenniggült und Scharwerk zum Gottshaus St. Brigitta in Preying. Weitere Güter fremder Jurisdiktion: Hofmark Fürstenstein $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$.

³² Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG Vilshofen $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{32}$; Hofmark Fürstenstein 3 je $\frac{1}{4}$; Hofmark Ranfels $\frac{1}{4}$; Hofmark Saldenburg $\frac{1}{4}$.

³³ Keine fremde Jurisdiktion.

Adlmühl³⁴ (W, Gde Witzmannsberg), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (Adlmühl).

Adlhof³⁵ (E, Gde Witzmannsberg), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2}$ (Adlhof).

Roitham³⁶ (W, Gde Thurmansbang), 1 Anw.: Gottshaus Ebersdorf $\frac{1}{4}$ (Simet).

Lueg³⁷ (E, Gde Witzmannsberg), 1 Anw.: Gottshaus Eberstorf $\frac{1}{2}$ (Lueger).

Siebenhasen³⁸ (D, Gde Tittling), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (Rester).

Anschiessing (= Außeranschiessing)³⁹ (W, Gde Tittling), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2}$ (Preysen).

Schnäderlmühl (= Schneidermühle)⁴⁰ (E, Gde Witzmannsberg), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (Schnadermühl).

4. Obmannschaft Eberstorf

Böhmreut⁴¹ (E, Gde Tittling), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2}$ (Böhmreuther).

Ebersdorf⁴² (D, Gde Lembach), 6 Anw.: Kl Osterhofen $\frac{1}{2}$ (Anw. des Benefiziaten), 2 je $\frac{1}{32}$; Kastenamt Dießenstein 2 je $\frac{1}{14}$ (Weber, Dippel); Gottshaus Eberstorf 1 Häusl (Mesner).

Spitzingerreuth⁴³ (W, Gde Lembach), 3 Anw.: Kastenamt Dießenstein 2 je $\frac{1}{2}$ (Steinmetz, Sigl), $\frac{1}{16}$.

Lembach⁴⁴ (W, Gde), 5 Anw.: Kastenamt Dießenstein 3 je $\frac{1}{4}$ (Stock, Ebner, Änzen), $\frac{1}{8}$ (kurf. Forsthaus), $\frac{1}{32}$; Gmain 1 Hühthaus.

Oberanschiessing⁴⁵ (D, Gde Waldenreuth), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2}$ (Prändl).

Gumpenreit⁴⁶ (D, Gde Eberhardsreuth), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (Perndl).

³⁴ Weiteres Gut fremder Jurisdiktion: Hofmark Englbürg $\frac{1}{32}$.

³⁵ Keine fremde Jurisdiktion.

³⁶ Das Anwesen gibt Stift, Pfenniggült und Scharwerk zum Gottshaus St. Brigitta, mit Vogtobrigkeit und Robot gehört es zum Kasten Dießenstein. Weiteres Gut fremder Jurisdiktion: Hofmark Fürstenstein $\frac{3}{8}$.

³⁷ Keine fremde Jurisdiktion.

³⁸ Weitere Güter fremder Jurisdiktion: Hofmark Englbürg 2 je $\frac{1}{4}$; Hofmark Tittling $\frac{1}{4}$; Hofmark Witzmannsberg $\frac{1}{4}$.

³⁹ Weitere Güter fremder Jurisdiktion: Hofmark Englbürg $\frac{1}{4}$; Hofmark Witzmannsberg $\frac{1}{4}$.

⁴⁰ Keine fremde Jurisdiktion.

⁴¹ Keine fremde Jurisdiktion.

⁴² Keine fremde Jurisdiktion. 1628 ist das zur Widem des Benefiziaten gehörige Anwesen zu Leibgeding verstitet, mit Vogtobrigkeit und den sonstigen Verpflichtungen gehört es zum Kasten Dießenstein (StAL Gericht Dießenstein B 7).

⁴³ Keine fremde Jurisdiktion.

⁴⁴ Keine fremde Jurisdiktion.

⁴⁵ Dieses Anwesen lag im passauischen LG Fürsteneck, vgl. L. Veit, Passau, Hochstift (HAB, T. Altbayern. 35) München 1978, S. 226.

⁴⁶ Im Kataster 1808 ist zusätzlich als neuerbaut angegeben $\frac{1}{32}$ und 2 Häusl. Weitere Güter fremder Jurisdiktion: Hofmark Fürstenstein $\frac{1}{4}$; Hofmark Ranfels $\frac{1}{4}$; Hofmark Rammelsberg $\frac{1}{4}$.

Ellersdorf⁴⁷ (D, Gde Waldenreut), 2 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (Blasini); Gottshaus Eberstorf $\frac{1}{4}$ (Thonaupaur).
Dießenstein⁴⁸ (W, Gde Lembach), 4 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (Diesensteiner-mühl), 2 je $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ (Mauthäusl).

5. Obmannschaft Polling

Neusessing⁴⁹ (D, Gde Aicha v. W.), 3 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2}$ (Redenberger), 2 je $\frac{1}{4}$ (Weber, Päurischen).
Oberpolling⁵⁰ (D, Gde Fürstenstein), 3 Anw.: Kastenamt Dießenstein 2 je $\frac{1}{2}$ (Geyer, Pfeiffer), $\frac{1}{4}$ (Wirtshaus).
Unterpolling⁵¹ (D, Gde Fürstenstein), 2 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2}$ (Schreder), $\frac{1}{4}$ (Saurspier).
Wollmering⁵² (W, Gde Aicha v. W.), 2 Anw.: Kastenamt Dießenstein 2 je $\frac{1}{4}$ (Großen, Schuester).

III. Amt Haimguet

1. Obmannschaft Ort

Ort⁵³ (D, Gde Innernzell), 7 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2}$ (Kölbl), 5 je $\frac{1}{4}$ (Eiller, Schmid, Schiller, Lang, Sazinger); Gmain 1 Hüthaus.

2. Obmannschaft Gmünd

Gmünd⁵⁴ (D, Gde Innernzell), 7 Anw.: Kastenamt Dießenstein 7 je $\frac{1}{4}$ (Schreiner, Pernreither, Mauskopf, Praid, Straßer, Reiner, Ilg); Gmain 1 Hüthaus.
Lungdorf⁵⁵ (D, Gde Innernzell), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (Ertl).

⁴⁷ Diese zwei Anwesen lagen ebenfalls im passauischen LG Fürsteneck, vgl. Veit (wie Anm. 45) S. 224. 1628 ist vermerkt, daß der Austragsbauer Georg Pruner, eines „Leibes Narungs Man“ bei seinem Sohn Andre, auf dem Gut, das zum Gottshaus Eberstorf gehört, ein Raumrecht im Hochwald „die Öd“ in der Länge von 125 und Breite von 82 Mannschuech“ ausgemessen bekommen hat (StAL Gericht Dießenstein B7).

⁴⁸ Keine Güter fremder Jurisdiktion. Unter dem Pfleger Hans Ungelter wurde ein hölzernes Häusl für den Gerichtsboten neu erbaut und 1612 erstmals eine Gült daraufgeschlagen, die dem Gerichtsboten aber gegen die Verpflichtung des Unterhalts des Hauses „nachgesehen“ wurde. Das zweite Häusl neben dem Botenhaus ließ der Pfleger Hans Adam Reisacher 1617 errichten (StAL Dießenstein B7). 1762 wurde das $\frac{1}{2}$ Anwesen als $\frac{1}{16}$ eingestuft, vgl. HStAM GL Dießenstein 5. Im Kataster 1808 sind zusätzlich als neuerbaut angegeben $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, 3 Häusl.

⁴⁹ Weitere Güter fremder Jurisdiktion: Hofmark Ranfels 3 je $\frac{1}{4}$.

⁵⁰ Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG Vilshofen 4 je $\frac{1}{4}$, 1 Häusl; Hofmark Fürstenstein $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{4}$, 1 Häusl; Hofmark Schöllnach $\frac{1}{4}$.

⁵¹ Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG Vilshofen 4 je $\frac{1}{4}$, 1 Häusl; Hofmark Fürstenstein $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{4}$, 1 Häusl; Hofmark Schöllnach $\frac{1}{4}$.

⁵² Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG Vilshofen $\frac{1}{4}$; Hofmark Haselbach $\frac{1}{4}$.

⁵³ Weiteres Gut fremder Jurisdiktion: Hofmark Ranfels $\frac{1}{4}$.

⁵⁴ Weiteres Gut fremder Jurisdiktion: Hofmark Ranfels $\frac{1}{4}$.

⁵⁵ Weitere Güter fremder Jurisdiktion: Hofmark Schöllnach $\frac{3}{4}$; Hofmark Ranfels 2 je $\frac{3}{4}$, 2 je $\frac{1}{4}$.

3. Obmannschaft Hilgenreith

Hilgenreith⁵⁶ (D, Gde Innernzell), 11 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2}$ (Bräustatt), 10 je $\frac{1}{4}$ (Mader, Härtl, Weber, Raith, Reiter, Schreiner, Hirsch, Praidn, Röck, Paumann).

4. Obmannschaft Schlag

Schlag⁵⁷ (D, Gde), 5 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2} + \frac{1}{16}$ (Pernreither), 2 je $\frac{1}{2}$ (Schropp, Gnaus), $\frac{1}{4}$ (Engl), $\frac{1}{16}$; Gmain 1 Hüthaus.

5. Obmannschaft Haunstein

Haunstein⁵⁸ (D, Gde Schöfweg), 4 Anw.: Kastenamt Dießenstein 4 je $\frac{1}{4}$ (Pernreither, Grübl, Vallentin, Glashauser); Gmain 1 Hüthaus.

6. Obmannschaft Schöfweg

Schöfweg⁵⁹ (Pfd., Gde), 12 Anw.: Kastenamt Dießenstein 9 je $\frac{1}{4}$ (Böhm, Reiner, Simet, Nothart, Hechenrieder, Habereder, Schröckn, Aullinger, Mayr), 2 je $\frac{1}{8}$ (Fischer, Hofinger) $\frac{1}{16}$; Gmain 1 Hüthaus.

Liebmannsberg⁶⁰ (D, Gde Oberaign), 2 Anw.: Kastenamt Dießenstein 2 je $\frac{1}{4}$ (Weber, Göttl).

Reigersberg⁶¹ (E, Gde Nabin), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (aufm Reigersberg).

Steinberg⁶² (W, Gde Schöfweg), 1 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{4}$ (am Steinberg).

7. Obmannschaft Freundorf

Freundorf⁶³ (D, Gde Schöfweg), 6 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{3}{8}$ (Schwänkckhl), 2 je $\frac{1}{4}$ (Prunpaur, Paumann), 3 je $\frac{1}{8}$ (Resch, Hirschn, Schneider).

8. Obmannschaft Manglham

Manglham⁶⁴ (D, Gde Innernzell), 12 Anw.: Kastenamt Dießenstein $\frac{1}{2}$ (Filler), 3 je $\frac{3}{8}$ (Grändner, Leeder, Manglhammühle), 4 je $\frac{1}{4}$ (Perl, Pfeffer, Mospaur, Gumpenrieder), $\frac{1}{8}$ (Kramer), $\frac{1}{16}$, 2 je $\frac{1}{32}$.

⁵⁶ Keine fremde Jurisdiktion. 1760 wurde das Hüthaus als $\frac{1}{32}$ eingehöft. 1766 wurde die Schmiede samt Schmiedgerechtigkeit durch Verkauf von der Bräustatt des Hans Adam Grögmann abgetrennt und als $\frac{1}{32}$ eingehöft, vgl. HStAM GL Dießenstein 5.

⁵⁷ Weiteres Gut fremder Jurisdiktion: Hofmark Ranfels $\frac{1}{4}$.

⁵⁸ Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG Bärnstein $\frac{1}{8}$; Hofmark Ranfels $\frac{1}{8}$.

⁵⁹ Weiteres Gut fremder Jurisdiktion: Hofmark Ranfels $\frac{3}{8}$. 1760 wurde das Hüthaus als $\frac{1}{16}$ erbaut, vgl. HStAM GL Dießenstein 5. Die Schergenwohnung wurde 1781 als $\frac{1}{32}$ eingehöft, vgl. ebda.

⁶⁰ Weiteres Gut fremder Jurisdiktion: Hofmark Ranfels $\frac{1}{4}$. – Der ON hieß im Mittelalter „Dietmarsperg“.

⁶¹ Keine fremde Jurisdiktion.

⁶² Keine fremde Jurisdiktion.

⁶³ Weiteres Gut fremder Jurisdiktion: Hofmark Ranfels $\frac{1}{4}$.

⁶⁴ Keine Güter fremder Jurisdiktion. 1760 wurde das Hüthaus als $\frac{1}{32}$ eingehöft.

9. Obmannschaft Mutzenwinkel

Mutzenwinkel⁶⁵ (D, Gde Schöfweg), 3 Anw.: Kastenamt Dießenstein 2 je $\frac{1}{4}$ (Gözen, Berg), $\frac{1}{8}$ (Mozen); Gmain 1 Hüthaus.

10. Obmannschaft Daxstein

Daxstein⁶⁶ (D, Gde Zenting), 17 Anw.: Kastenamt Dießenstein 17 je $\frac{1}{16}$.

11. Obmannschaft Pichlstein

Bichlstein⁶⁷ (W, Gde Oberaign), 4 Anw.: Kastenamt Dießenstein 4 je $\frac{1}{16}$.

12. Obmannschaft Langfurt

Langfurth⁶⁸ (Pfd., Gde Schöfweg), 47 Anw.: Kastenamt Dießenstein 47 je $\frac{1}{16}$.

13. Obmannschaft Neufang

Neufang⁶⁹ (D, Gde Oberaign), 10 Anw.: Kastenamt Dießenstein 10 je $\frac{1}{16}$.

Ölberg⁷⁰ (D, Gde Riggerding), 4 Anw.: Kastenamt Dießenstein 4 je $\frac{1}{16}$.

14. Obmannschaft Sollareith und Steinberg

Sollareith⁷¹ (abgegangen), 5 Anw.: Kastenamt Dießenstein 5 je $\frac{1}{16}$.

⁶⁵ Weiteres Gut fremder Jurisdiktion: Hofmark Ranfels $\frac{1}{8}$.

⁶⁶ Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG Vilshofen 1 Neuhäusl; Hofmark Schöllnach $\frac{1}{32}$, 1 Neuhäusl; Hofmark Saldenburg 1 Häusl, 1 Neuhäusl. 1770 wurde ein weiteres $\frac{1}{32}$ neu erbaut. 1774 wurden 4 Anwesen „moderiert“, d. h. zu einem niedrigeren Hoffuß eingestuft, nämlich als je $\frac{1}{32}$, vgl. HStAM GL Dießenstein 5. – S. oben S. 170.

⁶⁷ Keine fremde Jurisdiktion. 1770 wurde ein Häusl neu erbaut und als $\frac{1}{32}$ eingehöft. 1774 wurden 2 je $\frac{1}{16}$ „moderiert“ auf je $\frac{1}{32}$, vgl. HStAM GL Dießenstein 5. Im Kataster 1808 sind zusätzlich 3 je $\frac{1}{32}$ und 1 Häusl angegeben.

⁶⁸ Keine fremde Jurisdiktion. 1762 wurden 4 je $\frac{1}{16}$ auf je $\frac{1}{8}$ erhöht. 1774 wurden 3 je $\frac{1}{16}$ auf je $\frac{1}{32}$ heruntergestuft, vgl. HStAM GL Dießenstein 5. – S. oben S. 170.

⁶⁹ Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG ? 2 je $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$. 1762 wurden 2 je $\frac{1}{16}$ auf je $\frac{1}{8}$ erhöht, 1774 wurde $\frac{1}{16}$ auf $\frac{1}{32}$ herabgestuft, vgl. HStAM GL Dießenstein 5.

⁷⁰ 1732 als Raumrecht neu veranlagt, s. oben S. 170.

⁷¹ Ebenfalls 1732 als Raumrecht neu veranlagt, heute abgegangen. – S. oben S. 170.

Teil III

Landgericht Hals

Entstehung und Organisation des Landgerichts Hals

Das bayerische Landgericht Hals ist erst 1517 entstanden. Bis dahin war die Herrschaft Hals als alte echte Adels Herrschaft ein Fremdkörper innerhalb der bayerischen Landgerichtsorganisation, besonders auch aus dem Grund, weil sie den Blutbann, d. h. die Hochgerichtsbarkeit besaß. Ein Fremdkörper blieb das Gericht Hals auch weiterhin im Fürstbistum Passau, dessen Territorium von den hochgerichtlich zu einem bayerischen Gericht gehörenden Anwesen durchsetzt war.

1. Halser Herrschaft bis 1375

Über die Anfänge der Herrschaft der nobiles von Chambe-Hals wurde bereits in Zusammenhang mit der Herrschaft Bärnstein gehandelt¹. Auch über die Entstehung der Burg Hals wurde berichtet². Jetzt gilt es noch, den Blick auf den Gesamtumfang der Herrschaft Hals in der Zeit von ca. 1100 bis 1375 zu lenken und insbesondere die Quellen über die gerichtsherrschaftlichen Kompetenzen der Halser vorzustellen.

Bis kurz vor 1190 gehörte die Burg Hals mit Zugehör den nobiles de Palsenz, die sich hier aufgrund ihrer Verschwägerung mit den Formbach-Viechtensteinern bzw. Sulzbachern angesetzt haben dürften. Über den Umfang des zur Burg Hals im 12. Jahrhundert gehörigen Besitzes kann man nur Vermutungen anstellen, die allerdings einige Wahrscheinlichkeit für sich haben. So kann man darauf hinweisen, daß wohl alles, was nicht bambergischen Ursprungs ist, primär auf die Formbach-Viechtensteiner zurückgehen wird. Seit die nobiles von Chambe, nach 1190, in Besitz von Hals waren, kam eine Gütermasse zusammen, deren wesentliches Element die Vogtei über Bamberger Gut ausmachte. Dieser Chambe-Halser Besitz hatte nicht lange Bestand, er erlitt in der Folge in den Auseinandersetzungen der beiden folgenden Jahrzehnte Einbußen. Die wesentlichste war sicher der Verlust der Bamberger Vogtei, die 1223 auf die bayerischen Herzöge überging.

Die Herzöge verliehen aber einen Teil dieser Bamberger Vogtei wieder an die Halser zurück, nämlich die sieben Dörfer Enzersdorf (Gde Witzmannsberg), Hof?, Pretzing (Pretz, Gde Tittling), Preming (Gde Tittling), Eberolfing (Oblfing bei Schöllnach) Lintaw (Lindau bei Thurmansbang?) und Weiting

¹ S. oben S. 29ff.

² S. oben S. 32.

(Weiding Gde Rathsmannsdorf)³. Weitaus bedeutender als die sieben Dörfer war aber die Verleihung osterhofener Vogteigüter an die Halser, nämlich das, „was sant Margaret hat von Osterhofen in Seibots ampt von Rudmaerting“⁴. Aus dem Urbar von Osterhofen ist dieses grundherrschaftliche Amt Ruberting bekannt⁵: Es umfaßte Güter in Albersdorf, Winkelhof, Schmalhof, Dobl (alle Gde Albersdorf), Socking, Ragaul (beide Gde Rathsmannsdorf), Ritzging, Preinting, Albersdorf, Loipfering, Otting und Ruberting (alle Gde Eging), Bruck, Mötzing, Stolzing (alle Gde Aicha v. W.), Peigerting (Gde Fürstenstein), Wiesing (Gde Rathsmannsdorf), Weferting (Gde Aicha v. W.), Rabenstein (Gde Thurmansbang), „datz dem Tvrraer“, Fratzendorf (? Gde Neukirchen v. W.), Seining, Gern (beide Gde Tiefenbach), Kollmering, Passerting (beide Gde Eging), Kapfham (Gde Fürstenstein), Gneisting (Gde Tittling), Pilling (Gde Neukirchen v. W.), Ganharting, Neussessing, Wiening (alle Gde Aicha v. W.), Reuth (Gde Fürstenstein). Zum Teil sind diese Güter später wiederzufinden im Pfleggericht Hals. Die Vogtei über einen weiteren Teil der Bamberger Güter verließ der Herzog weiter an die Puchperger.

Im dritten bayerischen Herzogsurbar ist aufgezeichnet, wie die Rechte des Herzogs und des Halsers im Landgerichtsbezirk Vilshofen gegeneinander abgegrenzt waren⁶. Soweit der Halser Vogt über die oben genannten bambergischen oder osterhofischen Güter war, hatte er folgende Bestimmungen einzuhalten: Seine Vogtleute mußten jährlich drei Ehafttaidinge vor dem herzoglichen Richter in der Schranne besuchen. Dieser herzogliche Richter urteilte über die „drei Dinge, die zu dem Tod gehören“. Nur die Leute, „die sedelhaft auf des Halsers vogtay sint“⁷, soll des Halsers Richter richten. Selbst wenn letztere sich etwas außerhalb der Vogtei zuschulden kommen ließen, wurden sie von dem herzoglichen Richter gerichtet. Wenn Halser Eigenleute anderswo als auf Vogteigütern oder in Halser Hofmarchen saßen, mußten sie das Recht vor dem herzoglichen Richter suchen. Wenn der Halser Urbarsgüter kaufte, zitiert wird das Beispiel des Kaufs der Güter des Ekkhartinger, zog der Herzog die Gerichtsbarkeit ein. Die Halser Dienstleute („des Halsers edl laeut“), ob sie auf Halser Urbar sitzen oder sonstwo in den herzoglichen Gerichten, haben ebenfalls das herzogliche Gericht anzurufen, es sei denn, sie wohnten in den Halser Hofmarchen.

Im Gebiet der Bamberger Vogteigüter besaß der Herzog in Eging (= Eging a. See) eine Ehafttaferne, in der der herzogliche Richter „die schrann vnd den pan vnd stokh vnd galgen“ besaß, d. h. die Gerichtsbarkeit über Grund und Boden und das Halsgericht ausübte. Eine weitere solche herzogliche Ehafttaferne gab es in Neukirchen v. W. („ze Nivnchirchen in dem selben land“), die dieselben Rechte hatte wie die in Eging. Eine Ehafttaferne der Halser stand dagegen in Aicha v. W.

Die Rechte dieser Ehafttafernen waren gegeneinander abgegrenzt. Es galt das örtliche Prinzip: eine herzoglicher Mann, der in der Taferne des Halsers bei

³ MB 36 b, 274, 279.

⁴ MB 36 b, 279.

⁵ Osterh. Urbar S. 302–311.

⁶ MB 36 b, 277–280.

⁷ Schmeller II, 223: ein gefreiter Sedel hatte Gerichtsbarkeit, „soweit der Dachtropfen ging“.

einem Verbrechen oder Vergehen erwischt wurde, wurde vom Halser Propst festgenommen, mußte aber dann an den herzoglichen Richter ausgeliefert werden. Umgekehrt war es genauso. Ein Halser Eigenmann bei Verbrechen in der herzoglichen Taferne wurde zwar vom herzoglichen Richter festgenommen, aber dann dem Halser Propst ausgeliefert.

2. Die Herrschaft Hals von 1376 bis 1517

Seit 1376 war Landgraf Johann der Ältere von Leuchtenberg Herr der Herrschaft Hals. Er löste in der Folgezeit die Ansprüche der anderen Erbberechtigten ab⁸. Mit Urkunde vom 23. März 1376 verkaufte Ulrich Landgraf von Leuchtenberg für sich und seinen Sohn Albrecht seinen Teil an der Grafschaft Hals mit allen zugehörigen Herrschaften und Gütern an seinen Bruder Johann um 3600 Pfund Regensburger Pfennige⁹. Er ließ sich mit den Lehen der Grafen von Hals vom Kaiser belehnen¹⁰ und erreichte am 14. Mai 1376 die Erhebung des Marktes Hals zur Reichsstadt¹¹. 1377 erfolgte der Schiedsspruch des Burggrafen Friedrich von Nürnberg im Auftrag Kaiser Karls V. zwischen den Herzögen Otto, Stephan, Friedrich und Johann und dem Landgrafen Johann zum Leuchtenberg mit folgendem Inhalt: die Festen Ernegg und Ratzenhofen sollen den Herzogen gehören, dafür sollen diese dem Leuchtenberger noch 14000 Gulden bezahlen. Die Herzoge sollen dann Verzichtbriefe auf die Herrschaft Hals ausstellen¹². Am 6. Juli 1377 verzichteten die Herzöge dann auf alle Ansprüche auf die Grafschaft und Herrschaft Hals, ausgenommen die Festen Ernegg und Ratzenhofen¹³. 1379 schlossen auch die Grafen von Ortenburg einen Vergleich mit dem Leuchtenberger über ihre Ansprüche auf das Halser Erbe¹⁴.

Im gleichen Jahr, am 25. Juni 1379, belehnte Albrecht Bischof von Passau den Landgrafen Johann von Leuchtenberg, Pfleger zu Niederbayern, mit allen Lehen, die der Bischof an der Grafschaft und Feste Hals hatte, Stuhlberg ausgenommen¹⁵. Diese Belehnung muß man im Auge behalten, denn 1494 wurde vom Passauer Bischof Christoph behauptet, die ganze Grafschaft Hals sei Passauer Lehen¹⁶. Zweifellos ist aber unter der Formulierung „mit allen Lehen, die der Bischof an der Grafschaft und Feste Hals hatte“ etwas anderes zu verstehen als „die ganze Grafschaft Hals“. Diese Frage wird unten bei der Erörterung der Halser Lehensgüter noch genauer zu behandeln sein.

Landgraf Johann der Ältere behielt sich nach der Teilung seines Besitzes mit

⁸ S. oben S. 46 ff.

⁹ HStAM Leuchtenberg Landgrafschaft 112/1.

¹⁰ Vgl. I. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, 2. T., Kallmünz 1950, 116 mit Hinweis auf MS Thomas Ried „Rex Wenceslaus concedit 1375 Joanni Lantgr. feuda aperta comitis de Hals“.

¹¹ RB 9, 347; vgl. E. Stahleder, Landgraf Johann I. von Leuchtenberg als Städtegründer in Niederbayern (VHN 96) 1970, 43 ff.

¹² HStAM Leuchtenberg Landgrafschaft 123.

¹³ Ortenburger Archiv 249; UBLoE IX, Nr. 221.

¹⁴ Ortenburger Archiv 265, 267, 268, 269; UBLoE IX, Nr. 533, 615; HStAM Pfalz-Neuburg Varia Bav. 1143.

¹⁵ HStAM Leuchtenberg Landgrafschaft 129/1; RB 10, 36; UBLoE IX, Nr. 540.

¹⁶ HStAM Passau Hochstift 2566, vgl. auch 1973/1 und 2063/1.

seinen Söhnen Johann und Sigiost im Jahre 1381 die Herrschaft Hals vor. Seit diesem Zeitpunkt versteht man unter „Grafschaft Hals“ ein räumliches Substrat, das auf den engeren Umkreis der Burg Hals beschränkt ist und im Urbar von 1395 in Bezug auf die Urbarsgüter beschrieben ist. Das Urbar scheidet die einzelnen Gütergruppen genau, die Zuordnung zur „Herrschaft Hals“ ist eindeutig. Zusammen mit den auch zur Grafschaft Hals gehörigen Lehen, den Ritterlehen wie den Beutellehen, ist darunter die „Grafschaft Hals“ im engeren Sinne zu verstehen. Im Zeitraum bis 1517 wurden laufend Teile der Herrschaft Hals abgetrümert, nur wenig kam neu hinzu. Die Bezeichnung „Grafschaft Hals“ verblieb beim Restbestand um Hals.

1387 erhielt Albrecht, Sohn Ulrichs II. von Leuchtenberg, einen Teil seiner Ansprüche auf Hals gegen Herausgabe eines Pfandes bezahlt¹⁷. Die Herrschaft Hals blieb in der Folgezeit in der Familie des Landgrafen Johann des Älteren von Leuchtenberg. 1393 verlieh Georg, Bischof von Passau, nach dem Tode des Grafen Rudolf von Hohenberg das bischöfliche Oberste Marschallamt seinem Oheim Johann Landgraf zum Leuchtenberg¹⁸. 1406¹⁹ und 1426²⁰ öffneten die Landgrafen ihre Burg Hals dem Herzog Ludwig auf jeweils drei Jahre.

1431 ist eine Bestätigung des kaiserlichen Wildbannrechts für die Landgrafen Johann und Leopold überliefert²¹. 1456 empfing Johann das bischöflich passauische Obriste Marschallamt „und die Grafschaft Hals zu Lehen“²². Hier wurde also nicht mehr sauber geschieden; aus den „Lehen, die der Bischof an der Grafschaft Hals hatte“ wurde hier „die Grafschaft Hals zu Lehen“. 1459 bestätigte Kaiser Friedrich den Brüdern Ludwig und Friedrich, Landgrafen zum Leuchtenberg und Grafen zu Hals, Söhne des Landgrafen Leopold, alle Reichsprivilegien und Hoheitsrechte, insbesondere Münzrecht, Wildbann, Blutbann und Judenschutz²³. 1460 wird von Passau den Landgrafen Friedrich und Ludwig von Leuchtenberg die Grafschaft Hals zu Lehen verliehen. Er erfolgte hierbei die Erklärung, daß Bischof Georg das Obriste Marschallamt zur Zeit nicht verliehen habe, weil kein männlicher Erbe vorhanden sei. Weiter wird erklärt daß der Bischof „auf dieselbe Stund“ die Grafschaft Hals dem von Haideck auch verliehen habe²⁴. Hier wird der Versuch des Zugriffs des Bischofs auf die Grafschaft Hals deutlich.

Aus dem Jahr 1475 kennen wir eine notarielle Beurkundung darüber, daß die Landgrafen Ludwig und Friedrich von Leuchtenberg den Herren Leonhart, Wilhelm, Jörg, Hans und Michael von Aichperg auf der Brücke vor dem Schloß Saldenau eröffneten, daß der Kaiser ihre Klage wegen der von den Leuchtenbergern behaupteten gräflich Halser Hoheitsrechten in den Gerichten Vils- hofen, Osterhofen und Hengersberg bis zu neuen Erhebungen aussetze²⁵. Der

¹⁷ HStAM Leuchtenberg Landgrafschaft 160/1; Ortenburger Archiv 357; Albrecht war verheiratet mit Elisabeth von Ottingen, deren Mutter Imagina eine geborene Gräfin von Schaunberg war, UBLöE IX, Nr. 41.

¹⁸ HStAM Grafschaft Ortenburg 173.

¹⁹ HStAM Kurbaiern 6226.

²⁰ HStAM Pfalz-Neub. Verrträge 114.

²¹ HStAM Ortenburg Grafschaft 797 (inseriert).

²² HStAM Passau-Hochstift 1973/1.

²³ HStAM Kurbaiern 36 314.

²⁴ HStAM Passau-Hochstift 2063/1 (1460, Juli 20).

²⁵ HStAM GU Hals 204.

Kaiser hatte den Aichpergern „Mannschaft, Lehenschaft und Wildbann“ in den Gerichten Vilshofen, Osterhofen und Hengersberg verliehen, ohne die Rechte der Leuchtenberger zu berücksichtigen.

Am 11. September 1485 setzte Landgraf Ludwig mit Zustimmung seines Bruders Friedrich und unter der Taidingerschaft des Johann von der Laytter, Hans Zenger, Pflegers zum Pernstain, Jörg Watzmannsdorfers zu Leoprechting und Wilhelm Pulahers zu Otzing mit Wilhelm und Hans von Aichperg die Bedingungen fest, unter denen er ihnen die Grafschaft Hals verkaufen wollte²⁶. Diese Bedingungen waren: kaiserliche Zustimmung, Übergabe einer kaiserlich Halschen Belehnung, Übergabe der Urkunden und Schriften, eine Leibrente von 200 fl. rh. an Landgraf Ludwig und eine von 100 fl. rh. an Landgraf Friedrich, die Teilung des „Heiltums“ in der Schloßkapelle, für die zurückgelassene Wehr und Rüstung im Schlosse jährlich 50 fl. rh., 5 200 fl. rh. Kapital und der eventuelle Rückkauf der Grafschaft und der Besitzungen in den Gerichten Vilshofen, Osterhofen und Hengersberg um 10000 fl. Mit Urkunde vom 22. Okt. 1485 verkaufte dann Landgraf Ludwig mit Zustimmung seines Bruders Friedrich Grafschaft, Schloß, Markt, Münze, Wappen und alle kaiserlichen Rechte zu Hals unter gleichzeitiger Lehensaufsendung und Ausantwortung aller Urkunden und Schriften an Wilhelm und Hans von Aichperg zu Moos und Säldenau²⁷. Zwei Tage später sandten die Landgrafen dem Kaiser die Lehen der Grafschaft Hals, die sie an Wilhelm und Hans von Aichperg verkauften, auf²⁸. Das Lehen ist näher spezifiziert: Schloß, Grafschaft und Herrschaft Hals mit Titel und Wappen, Regalien, Münzschlag, hohes und niederes Gericht, Örter und Grenzen, geistliche und weltliche Lehen und Obrigkeiten und alles Zugehör“. Schließlich gaben am 5. November 1485 die Landgrafen den Vollzug des Verkaufs bekannt²⁹. Die Urkunde nennt die Lage der Halser Güter „im Oberen und Niederen Land zu Bayern, auch ob und unter der Enns des Lands zu Österreich, in der Grafschaft und Herrschaft zu Schauberg, im Lande der Abtei und allen anderen Landen und Herrschaften“.

Der Verkauf der Grafschaft Hals muß dem Passauer Bischof bekannt gewesen sein, denn 1488 ließ Wilhelm, Dompropst zu Passau, durch den Notar Konrad Kern den Brüdern Wilhelm und Hans von Aichperg auf deren Ansuchen beglaubigte Abschrift der unterm 22. Oktober 1485 über den Verkauf der Grafschaft Hals gefertigten Urkunde erteilen³⁰.

Am 31. Januar 1494 bestätigte Maximilian, römischer König, daß Wilhelm und Hans von Aichperg die Grafschaft Hals von den Landgrafen Ludwig und Friedrich von Leuchtenberg zu Recht erkauf haben, erneuert die mit der Grafschaft verbundenen Reichsprivilegien und dazu im Besonderen das des Wildbanns „auf dem Hard“ von der Vilmündung bis zum Frauenhölzlein³¹.

Kurz darauf, am 23. Februar 1494 gab Christoph, Bischof von Passau, bekannt, daß niemand Halser Lehen von denen von Aichperg zu empfangen habe, da die Grafschaft Hals hochstiftisch passauisches Lehen sei, mit den Privilegien einer

²⁶ HStAM GU Hals 230.

²⁷ HStAM GU Hals 232.

²⁸ HStAM GU Hals 233.

²⁹ HStAM GU Hals 234.

³⁰ HStAM Leuchtenberg Landgrafschaft o. Nr. (1488, Aug. 7, alte Sign. GU Hals 245).

³¹ HStAM Kurbaiern 15484 (Or.) oder 30946 (Kopie).

Reichsgrafschaft begabt, die Leuchtenberger hätten die Grafschaft von Passau empfangen, aber ohne Aufsendung an Passau an die von Aichperg, also zu Unrecht, weiterverkauft³². Der Bischof wandte sich mit seiner Aussendung nicht an die Aichperger, sondern an alle, die sich bei den Aichpergern um Verleihung eines Lehens bemühten. Er warnte anschließend noch, er werde alle Lehensnehmer „zu rechtfertigen nit unterlassen“. Diese forsche Sprache machte jedenfalls Eindruck, denn die kaiserliche Kanzlei war sich plötzlich des Sachverhalts nicht mehr so sicher oder, was man noch eher vermuten kann, machte um des lieben Friedens willen einen Vorschlag, der keine der Parteien befriedigte. 1497 nämlich bot Berthold, Erzbischof von Mainz, Reichserzkanzler, den streitenden Parteien einen Vergleich an, daß Christoph, Bischof von Passau und Johann von Aichperg einwilligen sollten, daß das Lehen der Grafschaft Hals halb vom Bischof von Passau und halb vom Kaiser genommen werden solle, andernfalls möge Klage beim kaiserlichen Kammergericht geführt werden³³. Eine Einigung in dieser Richtung ist nicht bekannt.

1510 schlossen aber dann Johann von Aichperg, der mittlerweile seinen verstorbenen Bruder Wilhelm beerbt hatte, und Landgraf Johann von Leuchtenberg eine Kaufsabrede mit dem Inhalt, daß der Leuchtenberger die Grafschaft Hals mit allem Zugehör um 10700 fl. wieder zurückkaufen sollte³⁴. 1511 sandte Johann von Aichperg die Grafschaft Hals dem Kaiser auf, willens sie an den Landgrafen Ludwig von Leuchtenberg zu veräußern³⁵. Dieser Rückkauf durch die Leuchtenberger kam offensichtlich wegen des Todes des Johann von Aichperg nicht mehr zustande.

Im gleichen Jahr, am 2. Juli 1511, belehnte dann Kaiser Maximilian nach dem kinderlosen Tod des Johann von Aichperg seine Räte Bischof Matheus von Gurk, den Fürsten Paul von Liechtenstein, Freiherrn zu Kastelkorn, Marschalls zu Innsbruck und Hauptmanns zu Rattenberg sowie Caspar Winzerer mit der Grafschaft Hals³⁶. In zwei Urkunden bevollmächtigten dann Bischof Matheus und Paul von Liechtenstein den Caspar Winzerer, die Einsetzung in die Grafschaft Hals voranzutreiben³⁷.

Inzwischen erhoben aber Johann von Degenberg, der mit Magdalena von Aichperg verheiratet, und Erasmus von Layming zu Tegernbach, dessen Frau Elisabeth auch eine geborene von Aichperg war, Ansprüche auf die Grafschaft Hals. Ein Spruch der von ihnen gewählten Schiedsmänner, des Viztums Sigmund von Schwarzenstein zu Englbürg und des Kanzlers Dr. Augustin Lösch, beide zu Straubing, entschied, daß der Degenberger den von Layming mit 1040 Gulden für seine Ansprüche zu entschädigen habe³⁸.

Am 3. November 1513 verkaufte dann Caspar Winzerer für sich, den Bischof Matheus von Gurk und Paul von Liechtenstein die Reichsgrafschaft Hals samt dem Hart zwischen Vils und Donau an Johann von Degenberg und versprach

³² HStAM Passau Hochstift Nr. 2566.

³³ HStAM Passau Hochstift Nr. 2635/1.

³⁴ HStAM GU Hals 276.

³⁵ HStAM Leuchtenberg Landgrafschaft o. Nr. (1511, Febr. 14, alte Sign. GU Hals 277).

³⁶ HStAM Kurbaiern 15404.

³⁷ HStAM Kurbaiern 15405 und 15406.

³⁸ HStAM GU Hals 283; vgl. auch Kurbaiern 15408.

die Übergabe sämtlicher Halser Urkunden und Schriften³⁹. Am gleichen Tag sandte er das Lehen auf und bat den Kaiser, es dem Freiherrn von Degenberg zu verleihen⁴⁰. Die Übergabe zog sich wegen des Tods des Fürsten Liechtenstein noch einige Zeit hin⁴¹. Auch die Entschädigung des Erasmus von Layming ist beurkundet⁴². Der Degenberger konnte aber noch nicht in den ruhigen Genuß der Grafschaft Hals gelangen, denn die Ortenburger erhoben noch Ansprüche. 1515 verbot Kaiser Maximilian, daß in dem Streit zwischen Ulrich Graf von Ortenburg und Johann Freiherrn von Degenberg wegen Ansprüchen auf das Reichslehen Hals der Herzog von Bayern eingreife⁴³. Auch ein zweites Mal verbot er das Eingreifen Bayerns, das in der Streitsache Ortenburg – Degenberg einen Spruch habe ergehen lassen⁴⁴. Am 28. März 1517 schließlich erfolgte eine Abrede zwischen Bayern und dem Freiherrn Johann von Degenberg bezüglich des Kaufes der Grafschaft Hals um 6500 Gulden. In dieser Abrede wurden auch die Fragen des „Heiltums“, des Geschützes auf dem Schloß, des Osterhofener Harts, des Spitals zu Osterhofen sowie die ordentliche Aufsendung des Lehens an den Bischof von Passau und den Kaiser berührt⁴⁵. Johann von Degenberg sandte dann am 27. April 1517 das Lehen an den Kaiser auf und bat um die kaiserliche Verkaufsgenehmigung⁴⁶. Damit war die Grafschaft und Herrschaft Hals bayerisch. Ihr Lehensbesitz blieb auch in kurbayerischer Verwaltung als gesonderte Einheit, die „Halser Lehen“, erhalten.

3. Von der Grafschaft zum Landgericht

Der Umfang der „Grafschaft Hals“, – der terminus der Quellen ist immer „Grafschaft und Herrschaft Hals“ –, tritt uns erst genauer in leuchtenbergischer Zeit entgegen. Im Leuchtenberger Urbar der Herrschaft Hals von 1395 ist im einzelnen aufgeführt, welche Güter zur Herrschaft gehörten⁴⁷. Es stellt sich nun die Frage, ob diese Güter später in kurbayerischem Besitz wiederzufinden sind oder nicht. Anders gefragt, ist das Landgericht Hals der Nachfolger der Herrschaft Hals oder inwieweit ist es der Nachfolger? Um diese Frage zu beantworten, muß zunächst der Urbarsbesitz beschrieben und dann gefragt werden, ob er als landgerichtisch Halser Besitz wieder erscheint, oder wo er sonst zu finden ist.

³⁹ HStAM Kurbaiern 15492.

⁴⁰ HStAM Kurbaiern 15491.

⁴¹ HStAM GU Hals 286.

⁴² HStAM GU Hals 287.

⁴³ HStAM Kurbaiern 15402.

⁴⁴ HStAM Kurbaiern 15403, auch 15494.

⁴⁵ HStAM Kurbaiern 15493.

⁴⁶ HStAM GU Hals 293.

⁴⁷ HStAM Kurbayern, Äußeres Archiv 4764: Im Urbar sind die einzelnen Herrschaftskomplexe scharf voneinander getrennt. Die Vorbemerkung des Urbars lautet wie folgt: „Hie ist zumerkhen, das der Edel Herr Johans, Lanndtgraf zum Lewtemberg vnd Graf zu Halls etc. hat lassen schreiben alle die urbar die vberal gehörn vnd dienen sullen zu den hernachbeschribenen Herrschefftn. Des ersten die urbar vnd vogtthey gein Halls, danach die urbar vnd vogtthey zu Pernnstain ...“.

a) der zur engeren Grafschaft Hals gehörige Urbarsbesitz

Zunächst wurde im folgenden das Leuchtenberger Urbar von 1395 ausgewertet. die Orte soweit als möglich identifiziert und gefragt, welche niedrigergerichtliche Zugehörigkeit für den Ort in kurbayerischer Zeit festzustellen ist:

fol.,	Ort, Güter	Zugehörigkeit 1752 ⁴⁸
5	Ertenperg (Attenberg, Gde Ruderting) 3 Güter	Gericht Hals
5	Haselpach (Haselbach, Gde) 1 Gut	Hofm. Haselbach
5	Podreting (Boderding, Gde Kirchberg) 2 Güter	Gericht Hals
5v	Sawning (Seining, Gde Kirchberg) 2 Güter	Gericht Hals
5v	Talheim (Thalham, Gde Kirchberg) 1 Gut	Gericht Hals
5v	Sibenhosen (Siebenhasen, Gde Tittling) 3 Güter	Hofm. Englbürg Hofm. Tittling Hofm. Witzmannsberg Gericht Dießenstein
5v	Anschuessing (Anschuessing, Gde Tittling) 1 Gut	Hofm. Witzmannsberg Hofm. Englbürg Gericht Dießenstein
6	Wolfenstorf (Wolfersdorf, Gde Witzmannsberg) 2 Güter	Hofm. Schöllnach Hofm. Tittling
6	Olmünntz (Allmunzen, Gde Witzmannsberg) 1 Gut	Hofm. Englbürg Gericht Dießenstein
6	Tungassing (?)	?
6	Zewndling (?)	?
6	Hyttental (?)	?
6v	Fewrschwennt (Feuerschwendt, Gde Neukirchen v. W.), 3 Güter	Hofm. St. Nikola Hofm. Witzmannsberg
6v	Richting (Richtung, Gde Neukirchen v. W.) 2 Güter	Hofm. Englbürg Hofm. Tittling
6v	Fratzemstorf (Fratzendorf, Gde Neukirchen v. W.), 1 Gut	Hofm. Englbürg
7	Stainach (?)	?
7	Hag (Haag, Gde Neukirchen v. W.) 2 Güter	Hofm. Saldenburg Hofm. Witzmannsberg
7	Losing (Loosing, Gde Neukirchen v. W.) 2 Güter	Hofm. Englbürg Hofm. Schöllnstein
7	Getzendorf (Götzendorf, Gde Neukirchen v. W.) 2 Güter	Hofm. Witzmannsberg
7v	Tawschkperg (Tauschberg, Gde Ruderting) 2 Güter	Hofm. Englbürg

⁴⁸ Mehrfachangaben bedeuten, daß nicht geklärt werden konnte, wohin das Halser Gut im Einzelfall ging, es wurden daher alle Möglichkeiten aufgezählt.

fol.,	Ort, Güter	Zugehörigkeit 1752 ⁴⁸
7v	Trawtenperg (Trautenberg, Gde Ruderting) 1 Gut	Gericht Hals
7v	Ruetharting (Ruderting, Gde) 1 Gut	Gericht Hals Gericht Dießenstein Gericht Vilshofen
7v	Wulldenstorf (Wullersdorf, Gde Ruderting) 2 Güter	Hofm. Witzmannsberg
8	Hatzmansperg (Hatzesberg, Gde Ruderting) 1 Gut	Hofm. Schöllnach Hofm. Witzmannsberg
8	Tuerding (During, Gde Ruderting) 2 Güter	Hofm. Witzmannsberg
8	Totempachhof (Dettenbachhof, Gde Neukirchen v. W.), 2 Güter	Hofm. Saldenburg
8	Oberhaselpach (Oberhaselbach, Gde Haselbach) 1 Gut	Gericht Vilshofen Hofm. Saldenburg Hofm. Schöllnach
8v	Drasheim (Trasham, Gde Ruderting) 6 Güter	Gericht Vilshofen Hofm. Schöllnstein
8v	Stadel (Stadl, Gde Saldenburg) 2 Güter	Hofm. Englbürg
8v	Waltendorf (Waltendorf, Gde Witzmannsberg) 1 Gut	Sitz Waltendorf
9	Pueling (Pilling, Gde Neukirchen v. W.) 4 Güter	Gericht Hals
9	Fortzing (Ferzing, Gde Neukirchen v. W.) 2 Güter	Hofm. Fürstenstein
9	Gruebhof (Grubhof, Gde Neukirchen v. W.) 1 Gut	Gericht Dießenstein
9v	Rewtheim (Roitham, Gde Tittling) 1 Gut	Hofm. Englbürg
9v	Mesring (Masering, Gde Tittling) 1 Gut	Hofm. Englbürg
9v	Ursperg (?) 2 Güter	?
9v	Erbing (Arbing, Gde Aicha v. W.) 3 Güter, 1 Hafnerstatt	Hofm. Fürstenstein
10	Munnsing (Minsing, Gde Aicha v. W.) „das Dorf“	Hofm. Fürstenstein Hofm. Schöllnstein
10	Schwainperg (?) 1 Gut	?
10	Aichech (Aicha v. W., Gde) Tafern im Maierhof	Gericht Vilshofen Hofm. Aicha v. W.
10	Schillthorn (Schilding, Gde Aicha v. W.) 1 Hof	Gericht Hals
10v	Egk (Ecking?, Gde Aicha v. W.) 1 Hof	Hofm. Fürstenstein
10v	Volrating (Vollerding, Gde Kirchberg) 1 Gut	Gericht Hals

fol.,	Ort, Güter	Zugehörigkeit 1752 ⁴⁸
10v	Rachhkaw (Ragaul, Gde Rathsmannsdorf) 1 Gut	Gericht Hals
10v	Oberöd (Oberöd, Gde Hals) 2 Güter	Gericht Hals
10v	Nideröd (Unteröd, Gde Hals) 1 Gut	Gericht Hals
11	Öd bey dem Röschenstain	?
11	die örter der Vischwaid auf der Vltz, – die da gehören zu der Grafschaft Hals	–
12	Nota: die urbar vnd der Dienst von des Stetinger lewtn, die nun fürbas ewigklich her gein Halls gehören	
12	Perchtolltting (Bertholling, Gde Albersdorf) 2 Güter, 1 Mühle	Passau LG Oberhaus
12	Deichslperg (Deichselberg, Gde Otterskirchen), 1 Gut	Gericht Hals
12	Holtzen (Holzing, Gde Otterskirchen) 1 Gut	Passau LG Oberhaus
12v	Haytzing (Haizing, Gde Rathsmannsdorf) 2 Güter	Passau LG Oberhaus
12v	Tobel (Doblhof/-mühle, Gde Otterskirchen) 1 Gut, 1 Mühle	Passau LG Oberhaus
12v	Anthallming (Antholling, Gde Otterskirchen) 1 Gut, 1 Vogtgut	Passau LG Oberhaus
13	Retzenleuten (Ratzenleithen, Gde Otterskirchen) 1 Gut	Passau LG Oberhaus
13	Niderheim (Niederham, Gde Rathsmannsdorf) 1 Gut	Passau LG Oberhaus
13	Puëtzding (Punzing, Gde Albersdorf) 4 Güter	Passau LG Oberhaus
13v	Stempfung (Stampfung, Gde Otterskirchen) 3 Güter	Passau LG Oberhaus
13v	Lenngfelld (Lengfelden, Gde Kirchberg) 1 Gut	Passau LG Oberhaus
13v	Wydem (Wimm, Gde Otterskirchen) 1 Gut	Passau LG Oberhaus
13v	Haselpach (Haselbach/Oberhaselbach, Gde) 1 Gut	Passau LG Oberhaus Hofm Haselbach
14	Reyst (Rast, Gde Haselbach) 1 Gut	Hofm Fürstenstein
14	Sampach (Besensandbach, Gde Otterskirchen) 3 Güter	Gericht Hals Passau LG Oberhaus
14	Hädring (Hidring, Gde Otterskirchen) 1 Gut	Passau LG Oberhaus
14	Kharleinspach (Karlsbach, Gde) 1 Gut	Passau Ger. Leo- prechting
14v	Vnhollenperg (Unholdenberg, Gde Unter- höhenstetten) 1 Gut	Passau Ger. Leo- prechting
14v	Lewtzingerperg (Lenzingerberg, Gde München) 1 Gut	Passau Ger. Leo- prechting

fol.,	Ort, Güter	Zugehörigkeit 1752 ⁴⁸
14	Chelchheim (Kelchham, Gde Donauwetzdorf) 4 Güter, 1 Gut mit Erbrecht	Passau LG Oberhaus
14v	datz dem Hof (?) ein Acker und eine Wiese	?
15	Weyding (Weiding, Gde Rathsmannsdorf) 1 Gut als Lehen	Gericht Hals
15	Khreling (Kreiling, Gde Otterskirchen) 1 Leibeigener	Gericht Hals
15	Püchel (= Pühlerhof ⁴⁹ , ehem. Pfarrhof in Aicha v. W.) 1 Hof als Lehen	?
15	Weverding (Weferting, Gde Aicha v. W.) 2 Vogtgüter	Gericht Hals
15v	Kheding (Kading, Gde Otterskirchen) 1 Leibeigener	Passau Hofm Kading
15v	Ottenskirchen (Otterskirchen, Gde) die Hofmarch	Passau Hofm Otterskirchen
15v	Pirchech (Pirking, Gde Neukirchen v. W.) 1 Leibeigener	Gericht Hals

Die bis jetzt aufgezählten Güter stellen die zur Herrschaft Hals gehörige Grundherrschaft dar. Darüberhinaus gehörten noch folgende Vogtgüter dazu, die nur die Vogtabgaben nach Hals reichten, die Stift aber an einen anderen Grundherrn (Pfarrkirche, Bruderschaft, Kloster etc.) zu zahlen hatten. Im Urbar sind diese Güter zusammengefaßt unter der Überschrift „die Vogtei in des Älbleins Amt“. Es sind folgende:

16	Frawndorf (Frauendorf, Gde Albersdorf) 1 Gut
16	Westermaning (Westermaning, Gde Iggenbach) 1 Gut
16	Rewt (Reit, Gde Iggenbach) 1 Gut
16	Retzing (Rötzing, Gde Kirchberg) 1 Gut
16	Schwennt (Gschwendt, Gde Iggenbach) 1 Gut
16v	Egkking (Ecking, Gde Iggenbach) 1 Gut
16v	Maying (Maign, Gde Außernzell) 2 Güter
16v	Khaling (Holling?, Gde Iggenbach) 1 Gut
16v	Dietreichswinnden (Jederschwing, Gde Garham) 3 Güter, eine halbe Hube, weitere 2 Güter als Lehen
17	Holtzen (Holzham, Gde Garham) 1 Gut

⁴⁹ Vgl. L. Veit, Passau, S. 124 ff.

fol.,	Ort, Güter	Zugehörigkeit 1752 ⁴⁸
17	Hetzing (Hatzing oder Hitzing, beide Gde Otterskirchen) 2 Güter	
17	Epping (Epping, Gde Kirchberg) 1 Gut	
17	Etzing (Ötzing, Gde Kirchberg) 1 Gut	
17	Hofsteten (Hofstetten, Gde Garham) 1 Gut	
17	Syberthing (Sieberding, Gde Iggenbach) 1 Gut	
17v	Weberrewt (Weberreut, Gde Kirchberg) 1 Gut	

Ergebnis: Das Leuchtenberger Urbar der Herrschaft Hals von 1395 verzeichnet Güter in 75 Orten, die zur engeren Grafschaft Hals gehörten. Von diesen 75 finden sich nur 17, die in kurbayerischer Zeit mit Hoch- und Niedergericht zum Landgericht Hals gehörten. Alle anderen sind überwiegend in bayerische hofmärkische Zuständigkeit gelangt oder unter hochstiftische. Die Urbarsgüter der Herrschaft Hals sind in der Zeit von 1395 bis 1517 zum überwiegenden Teil also verloren gegangen. Sie können daher nicht das Substrat des bayerischen Landgerichts bzw. Pfliegerichts Hals gebildet haben.

Anhang: Die Fischrechte

Im Urbar erscheint auch eine Beschreibung der Fischrechte, die zur Herrschaft Hals gehörten. Die „vischwaid auf der Ylltz“ war eine wichtige Nahrungsquelle für die Menschen und eine Einkommensquelle für die Herrschaft. Fremde Fischer, die unberechtigt in Halser Gewässern fischten, wurden abgestraft, auch wurden ihnen die Fische abgenommen. Alle, die Fische kauften, hatten eine Maut zu zahlen.

Die Aufschreibung über die Fischrechte stammt aus dem Jahr 1429, das bedeutet, daß sie nur mehr für einen Teil der ehemaligen Grafschaft Hals galt, weil die Herrschaften Bärnstein und Ranfels zu dieser Zeit bereits ortenburgisch waren und daher nicht mehr in dieser Aufzeichnung vorkommen. Es ist aber mit gutem Grund anzunehmen, daß die Fischrechte, die hier für den Rest der ehemals Hals-leuchtenbergischen Besitzungen aufgezeichnet sind, auch in den Gewässern der Herrschaften Bärnstein und Ranfels galten. Sie sind als kurfürstliche Fischwasser aus dem 18. Jahrhundert wohlbekannt⁵⁰.

Die Fischrechte wurden nach Befragung der Fischer aufgeschrieben und lauteten wie folgt⁵¹:

„Die Örter der Vischwaid auf der Ylltz, die da gehörn zu der Grafschaft Halls. Item von erst das Ort von dem negsten pächlein unnderhalb dem Grafenbrunn das herab ryntt von der Rennstraß bis an den Lynndtpach, vnd haben wir vnd vnnsere vischer zuvischen vnd nymand annder.

⁵⁰ HStAM Kurbay. Hofkammer, Hofanlagsbuchh. 310, fol. 80vf.; s. oben S. 60.

⁵¹ HStAM Kurbay. Auß. Archiv 4764, fol. 11 und 11v.

Item das annder von dem Lynndtpach bis an die Mül zu Schnürring oberhalb Fürsteneck gelegen.

Item das dritt von Schnürring bis an den Lynndtstockh oberhalb der Schnatermül gelegen.

Item auf den Örtern haben all vischer die da gehören zu der Grafschaft Hals soliche Recht zuvischen mit allen zewgen die da gehören zu der vischerei kheinen ausgenommen.

Item die ylltzvischer die da wonen vnd gesessen sein am ylltzstat sullen anheben zuvischen am Lynndtpach vnnderhalb der ylltzmul gelegen, die sullen vischen aufwärts allswer der Grafschaft zu Hals vischweid geet vnd werret mit der Scherren vnd mit der Rewschen vnd mit keinem anderen zewg nicht.

Item welcher frembder vischer aber mit einem andern zewg dann im Zugehört vnd alls obengeschriben vnd ermeldet ist, vischet, wo er also begriffen oder vberverrt wirdt, den sol vnd mag mein Her der Landtgraf darumb straffen vnd im das weeren vnd wider rechttferttig zewg zusetzen vnd sonst khein anderer Her nicht, alls das von alter gewonheit vnd von Techtens wegen von dem von Hals seligen an in khommen ist vnd gelanget hat.

Item die Fürsteneck vischer vischen auf der ylltz auf der Grafschaft zu Hals vischerey vnd haben dess von alter khein Recht nye gehabt, wann Sy haben ein besunnder Panwasser genannt die Bawmgartnach.

Item ainer genannt Pillstl vischt auch das wasser, vnd hat des alle sein tag khein reht nye gehabt, Noch das Vrlaub von der Herschaft zu Halls, darzu meinert er das ort der vischerei von der mul zu Schnürring bis an den Lynndtstockh ob der Schnatermul gelegen, der Grafschaft Halls zuempfrembden, vnd spricht zuweylen es gehör gein Salldenburg, vnd treibt vil vnd genug annder Vnzucht mit den meines Hern mit wortten vnd anderen Sachen, darumb Er wol zustraffen ist.

Item all frembd vischer weer die sein die das wasser vischen, die sullen die mawtt geben Sy faren auf dem wasser oder tragen die visch vber lanndt, wer des nicht tät, den mag die Herschaft darum wol straffen vnd darzu die visch nemen.

Item alle die visch khawffen auf dem obgenannten wasser, es sein die der Herschaft oder ander frembder vischer, weer die sein nymand ausgenommen, die sullen davon mawtten.

Item all Müllner auf den obgenannten Örtern vnd vischereien, soll keiner keinen khorb nicht haben, wann es ist In von allt verboten.

Item all obgeschriben Sach, recht vnd Artikel sein verzaichent vnd vermerkt worden am Erichtag vor Symons vnd Jude anno dmni 1429, vor Lewen Khleb-sattl die Zeit pfleger zu Halls vnd Friderichen Zeydler die Zeit Spiltmeister zu Osterhofen, durch die Elltisten vnd gewöndlichen vischer mit Namen der allt Jakl von Fewrschwennt, der jung Jakl von Khalteneck, Eberhart auf dem Lug, Peter sein Son, Hanns Schiffhackher, Michael und Ächerl, gebrüder, Lindl vischer, Cristl Rennmägl vnd Ännderl des schiffhackers Sun, all vischer gesessen zu Halls, die das alles geredt vnd gesprochen haben bei ihren Trewen an Aidstat alls sy dann das von Iren vättern vnd Vorvordern seligen gehört vnnd vernommen haben.

Allso hat mein Her Lanndtgraf Johans, das wasser vnd sein vischwaid auf der ylltz, die da gehört zur Grafschaft Halls, in dem eegenannten Jar alls obengeschriben ist, vnd in den negsten zwaien Jarn darvor In zwaien malen lassen

beschawen vnd bereitn durch den Rewndorffer ders. Zeit Pfleger zu Halls vnd den eegenannten Friderichen Zeydler mitsambt allen obgenannten vischern die das des erstenmalls bey Iren trewen bekhannten alls obgeschriben ist, das hat mein Her gethan durch ein merern bestättigung vnd erkhanntnus wegen seiner Rechten“.

b) die Halser Lehengüter

Zur Herrschaft Hals gehörte noch in leuchtenbergischer Zeit ein ausgedehnter Lehensbesitz, der weit über das engere Untersuchungsgebiet hinausreichte. Ein Lehenbuch aus dem Jahr 1457⁵² verzeichnet Halser Lehen in den Gerichten Vilshofen, Osterhofen, Fürsteneck, Abtei, Rathsmannsdorf und Windberg, Hacklberg, Hals, Hengersberg, Peuerbach (Oberösterreich)⁵³, Regen, Pfarrkirchen und Landau. Als 1517 die Grafschaft Hals an Bayern übergang, wurden neue Lehensverzeichnisse angelegt. In dem Verzeichnis über die adeligen Lehensnehmer („sovil der von Adl Lehen betrifft“) sind nicht weniger als 44 Personen aufgezählt, darunter auch die Äbte von St. Emmeram, Ebersberg und Aldersbach⁵⁴. Diese adeligen Lehen waren nur mehr der Restbestand eines weit umfassenderen Lehenshofes, wie anhand der bereits behandelten Verkäufe (Bärnstein und Ranfels), aber auch unter Hinweis auf weitere Abtrümmerungen, z. B. 1448 Herrschaft Rathsmannsdorf, die an Passau ging, gezeigt werden kann.

Die adeligen Lehen waren aber nur ein Teil dieses Lehenshofes. Für unser Untersuchungsgebiet und für die Frage der Entstehung des Landgerichts Hals wurde der andere Teil der Halser Lehen, die Beutellehen, wichtig. Wenn man sich nämlich die Liste derjenigen Orte anschaut, die 1752 zum Gericht Hals gehörten, fällt eine Besonderheit auf: der überwiegende Teil bis auf wenige Ausnahmen ist Beutellehen.

Nachweis der Beutellehen

Aigenberg (Gde Otterskirchen), $\frac{1}{4}$, Beutellehen⁵⁵

Attenberg (Gde Ruderting), $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, Beutellehen⁵⁶

Atzing (Gde Otterskirchen), $\frac{1}{2}$, Beutellehen⁵⁷

⁵² HStAM Oberster Lehenhof 60.

⁵³ Die im oberösterreichischen Gericht Peuerbach gelegenen, zum Gericht Hals mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit und der Lehensverwaltung gehörigen Güter Sagmühl und Mühlschlag samt den Gründen, die der Müller zu Kropfmühl besaß, der Hof zu Auerperg samt Zugehör, das Gut in der Frauengrub und einige Äcker wurden erst 1777 vom Kurf. Obersten Lehenhof in München an Österreich verkauft, vgl. HStAM Kurbay. Geh. LA 1074/1: Grenzbeschr. Hals, 2. Bd. (1802–03).

⁵⁴ HStAM Oberster Lehenhof 63.

⁵⁵ StA Landshut Ger. Hals B 11 fol. 90: (1754 ff.): Gut zu Kralling samt Sölde am Aigenberg, so aus dem Gut zu Kralling gebrochen, s. unter Kreiling.

⁵⁶ Der $\frac{1}{4}$ Hof liegt im LG Oberhaus, der $\frac{1}{2}$ Hof im LG Vilshofen, beide sind Beutellehen, vgl. HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1074 fol. 104. Ein weiteres $\frac{1}{4}$ ist grundbar zur Pfarrei Tiefenbach. Nach dem Leuchtenberger Urbar von 1395 gehört zu „Ertenperg“ auch noch eine Mühle, s. Rußmühle.

⁵⁷ HStAM GU Hals 179: (1453) Kaspar Alhartinger, Pfleger zu Piberstein, verkauft an Landgraf Johann Halssche Lehen... 1 Gut zu Atzing, Pfarrei Otterskirchen; „Äzing“ kurf. Lehen, vgl. HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1074, fol. 116v.

Besensandbach⁵⁸ (Gde Otterskirchen), $\frac{1}{8}$, –
Boderding⁵⁹ (Gde Kirchberg), $\frac{1}{4}$, –
Deichselberg (Gde Otterskirchen), $\frac{1}{2}$, Beutellehen⁶⁰
Einzendobl (Gde Eging), $\frac{1}{8}$, Beutellehen⁶¹
Epping⁶² (Gde Kirchberg), $\frac{1}{4}$, –
Fälsching⁶³ (Gde Fürstenstein), $\frac{1}{4}$, –
Geferting (Gde Haselbach), $\frac{1}{4}$, Beutellehen⁶⁴
Gern⁶⁵ (Gde Kirchberg), 2 je $\frac{1}{4}$, –
Goggersreut (Gde Oberndorf), $\frac{1}{2}$, Beutellehen⁶⁶
Grieshof (Gde Aicha v. W.), $\frac{1}{4}$, Beutellehen⁶⁷
Hals –
Hauzenberg (Gde Schiefweg), $\frac{1}{4} + \frac{1}{8}$, Beutellehen⁶⁸
Hidring (Gde Otterskirchen), $\frac{1}{4} + \frac{1}{8}$, Beutellehen⁶⁹

⁵⁸ 1395 Urbarsgut. HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 122v–123: (1605) Mühle steht auf gräflichem Grund gegen Säldenau gehörig. Kein Beutellehen.

⁵⁹ 1395 Urbarsgut. StA Landshut Ger. Hals B4, fol. 58: (1620) Michael Stadler hat Abschrift eines Briefs um das Wibmguet, so vom Landgrafen Johann von Leuchtenberg zum Gottshaus Kirchberg in der Grafschaft Hals gelegen, verschafft worden, welcher . . . 1418 aufgerichtet; vgl. GU Hals 129.

⁶⁰ StA Landshut Gericht Hals B4, fol. 56v: ist nur Lehen; HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1074, fol. 116: kurf. Lehen.

⁶¹ HStAM Geh. Landesarchiv 1074, fol. 117: Mühle, kurf. Lehen; StA Landshut Gericht Hals B4, fol. 60: (1620) Adam Müllner in Eizentobel hat über die Mühl, so Lehen nach Hals, einen Kaufbrief von Johann Landgraf von Leuchtenberg 1436; HStAM Oberster Lehenhof 60, fol. 5: (1494) Steffan von Niederham hat zu Lehen genommen von Wilhelm von Aichperg die obere Müll zu Eintzntobl in Vilshofer Gericht, vgl. fol. 11v, 21v.

⁶² HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1074, fol. 119: Grundgült zum Gottshaus Otterskirchen.

⁶³ HStAM GU Hals 179: (1453) Kaspar Alhartinger, Pfleger zu Piberstein, verkauft an Landgraf Johann Halssche Lehen . . . 1 Gut zu Vellsching; HStAM Ortenburg Grafschaft 473: (1453) Symon Tabenberger und seine Frau Sigawn, verw. Harnsperger, verkaufen behufs Schlichtung von Lehensstreitigkeiten 3 Güter in Vellsching und 1 Gut in Gebharting an Landgraf Johann; HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1074, fol. 118: Grundgült Gottshaus Aicha.

⁶⁴ HStAM Kurbaiern 16011: (1362) Elspet, Witwe Dietrichs des Usel, verkauft das Gut zu Gebharting, Halser Lehen, an Chunrat, Bürger zu Passau; vgl. oben „Felsching“; HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1074, fol. 106: kurf. Lehen.

⁶⁵ Beide haben Erbrecht erworben von Herzog Albrecht 1566 bzw. 1578, vgl. HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 138–142 (1605).

⁶⁶ HStAM Kurbay Geh. Landesarchiv 1074, fol. 105: kurf. Lehen.

⁶⁷ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1074, fol. 120: kurf. Lehen, Grundgült zum Gottshaus Aicha, Vogtdienst nach Hals; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 145v: (1605) Lehen, verliehen durch Sigmund von Thumbperg 1560, dient zum Gottshaus Aicha, Vogtdienst nach Hals; StA Landshut Gericht Hals B4, fol. 57: (1620) Bartlme Schruuff am Griefz und Magdalena, seine Hausfrau, haben ein Kaufbrief von den gewesten Zechpröbsten zu Aicha, so durch Albrechten Pichlers gewesten Pfleger zu Hals . . . 1535 aufgerichtet, gleichfalls ein Lehenbrief, verfertigt durch Sigmund von Thumbperg zum Klebstein, gewester Pfleger zu Hals . . . 1560.

⁶⁸ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1074, fol. 104: $\frac{1}{4}$, kurf. Lehen und fol. 110: Sölden, genannt Grafensölden, kurf. Lehen.

⁶⁹ HStAM Kurbay. Geh. Landesarchiv 1074, fol. 118: kurf. Lehen, Grundgült zum Gottshaus Kirchberg; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 145v–146: (1605) Viertelhof, mit Wissen des Johann von Aichperg verkauft worden den Zechleuten zu Kirchberg 1506 . . . Sölde ist aus dem Gütl ausgebrochen.

Hitzing (Gde Otterskirchen), 2 je $\frac{1}{4}$, davon $\frac{1}{4}$ Beutellehen⁷⁰
Hopsing⁷¹ (Gde Aicha v. W.), $\frac{1}{4}$, wahrscheinlich Lehen
Jägeröd (Gde Salzweg), $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, beide Beutellehen⁷²
Pach (s. Jägeröd), $\frac{1}{8}$, Beutellehen⁷³
Kalteneck (Gde München), 2 je $\frac{1}{8}$, Beutellehen⁷⁴
Kinsing (Gde Salzweg), 2 je $\frac{1}{2}$, Beutellehen⁷⁵
Kirchberg (Gde), Hofmarksfreiheit⁷⁶
Klessing (Gde Neukirchen v. W.), $\frac{1}{4}$, Beutellehen⁷⁷
Kreiling (Gde Otterskirchen) $\frac{1}{4}$, Beutellehen⁷⁸
Kronreut (Gde Kirchberg), $\frac{1}{4}$, Lehen⁷⁹
Loipfering (Gde Eging), $\frac{1}{4}$, ehemaliger Sedelhof, Beutellehen⁸⁰
Marchetsreuth (Gde Praßreuth), $\frac{1}{4}$ + $\frac{1}{8}$, Beutellehen⁸¹

⁷⁰ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol.117: $\frac{1}{4}$, kurf. Lehen und fol.120v: Sölde, Grundgült zum Gottshaus Otterskirchen; HStAM Kurbay. Con. Cam.74, fol.134–135v: (1605) Hans Priegl, hat Lehenbrief von Johann von Aichperg, 1520 ... fol.145: Wolfgang Vockenreither und Anna s. Hausfrau, Erbrecht auf Viertlbau, verfertigt durch Albrecht Pihler zu Weideneck und Tiefenbach, Pfleger zu Hals, 1534, dient dem Pfarrer zu Otterskirchen.

⁷¹ HStAM Pfalz-Neuburg Varia Bav.1169: (1484) Peter Hopsinger zu Hopsing und seine Gemahlin Elsbeth, Tochter des Burkhard Puechperger zu Neuenpuchperg, verzichten auf ihr Erbteil an Neuenpuchperg und Schloß und Markt Tittling zugunsten Herzog Georgs gegen Entschädigung. Hopsing ist daher als adeliger Sitz anzusprechen, der, als Einödhof kann es keinen Zweifel geben, weil er als Halser Gut erscheint, Halser Lehen in adeliger Hand gewesen sein muß. HStAM Kurbay. Con. Cam.74, fol.147v: (1605) Viertl, Erbrecht aufgerichtet durch Johann Amann, Pfleger zu Hals, 1522, dient zum Gottshaus Aicha.

⁷² HStAM Ortenburg Grafschaft 504: (1457) Thoman Jäger, Halsscher Leibgedinger auf dem Jägerhof, gibt diesen um 32 lbdl an den Landgrafen zurück, als dieser den Verkauf an den Tragenreuther nicht genehmigen will; HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol.104v: $\frac{1}{4}$, kurf. Lehen, fol.109v: Sölde, kurf. Lehen.

⁷³ StA Landshut Gericht Hals B 10, fol.1: aus dem Jägerhof gebrochen; B4, fol.22v: (1620) Schmiede am Pach, so von dem Jägergut gebrochen.

⁷⁴ S. unten „Untersteinbachmühle“. HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol.109: der erste Fischer hat auf der Sölden Zimmer- und Schenkrecht, der Grund aber ist kurf. Lehen, das Fischwasser besitzt er freistiftweis, der zweite Fischer dass., seine zugehörigen Gründe gehören dem Kloster Niedernburg.

⁷⁵ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol.106: 2 je $\frac{1}{2}$, kurf. Lehen.

⁷⁶ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol.116: der Wirt, Schenkrecht und Hofmarksfreiheit; HStAM Kurbay. Con. Cam.74, fol.118–118v: (1605) Tafern, Hofmarksfreiheit, Erbbrief von Johann Frhr. v. Degenberg 1515.

⁷⁷ HStAM GU Hals 219: (1482) Revers des Michael Lentner zu Pirchach über den Empfang eines von Aichpergschen Lehengütlts zu Klebsing, Pfarrei Aicha; GU Hals 272: (1507) Hans Tragenreuther zu Hermannsparg wird von Johann von Aichperg zu Hals belehnt zu ... Klesbing; HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol.119: $\frac{1}{4}$, kurf. Lehen, Grundgült zum Gottshaus Aicha.

⁷⁸ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol.119: $\frac{1}{4}$, kurf. Lehen, Grundgült zum Gottshaus Otterskirchen.

⁷⁹ HStAM GU Hals 272: (1507) Hans Tragenreuther zu Hermannsparg wird von Johann von Aichperg zu Hals belehnt zu ... Kronsreut; HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol.120v: Sölde, Grundgült dem Pfarrer zu Otterskirchen.

⁸⁰ Chunrat von Leutvaring besitzt 1385 ein Siegel, das deutet auf Inhaber eines adeligen Sitzes oder Sedelhofs, Ortenburger Archiv 300; HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol.119v: $\frac{1}{4}$, kurf. Lehen, Grundgült an die Bruderschaft Aicha.

⁸¹ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol.104v: $\frac{1}{4}$, kurf. Lehen.

Naßkamping (Gde Albersdorf), ½, Beutellehen⁸²
Neuhaus, 1 Sölde, Lehen⁸³
Neuessing⁸⁴ (Gde Aicha v. W.), ¼, –
Oberöd⁸⁵ (Gde Hals), 2 je ¼, –
Oberpolling (Gde Fürstenstein), ¼, Beutellehen⁸⁶
Ötzing (Gde Kirchberg), ½ + ⅛, Hofmarksfreiheit⁸⁷
Pilling (Gde Neukirchen v. W.), ½, Beutellehen⁸⁸
Pirking⁸⁹ (Gde Neukirchen v. W.), ½, ?Beutellehen
Preinting (Gde Eging), ¼, Beutellehen⁹⁰
Punzing (Gde Albersdorf), ⅛, Lehen⁹¹

⁸² HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 120v: ¼, kurf. Lehen.

⁸³ Neuhaus ist 1752 nicht mehr unter den zum Pfliegericht Hals gehörigen Anwesen aufgezählt. HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 109v: 1 Sölde, kurf. Lehen; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 79v: (1605) Sebastian Rosenmüller am Neuhaus, Sölde, Erbrecht von Herzog Albrecht, 1578.

⁸⁴ Grundherr Kloster Osterhofen.

⁸⁵ 1395 Urbarsgut. HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 106v: 2 je ¼, Erbrecht; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 58v–61: Hans Paur auf der obern Edt, Gut, Erbbrief von Johann Landgraf von Leuchtenberg 1536.

⁸⁶ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 118: ¼, kurf. Lehen, Grundgült zum Gottshaus Aicha.

⁸⁷ Unter den „Freunden und Gesellen, Rittern und Knechten“ des Landgrafen Johann des Älteren von Leuchtenberg ist 1389 Conrad Eytzinger nachzuweisen, Ortenburger Archiv Nr. 336, vgl. auch 1362 Hainreich und Philipp die Eiczinger, Ortenburger Archiv Nr. 180; da auch später Hofmarksfreiheit nachzuweisen ist, haben wir einen adeligen Sitz oder Sedelhof vor uns. HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 116: ¼, Schenkrecht, Hofmarksfreiheit; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 118v–121v: Hof und Hofmarch Özing (mit Tanzboden und Badhaus, neues Nahrungshaus, dazu Sölde), Erbbrief von Ludwig Landgraf von Leuchtenberg 1474.

⁸⁸ HStAM GU Hals 274: (1509) Hans Scheiffel zu Pueling, Pfarrei Neukirchen, empfängt das Halser Lehen Pueling von Johann von Aichperg, vgl. auch 295; HStAM Kurbayern Geh. LA 1074, fol. 110v: ½, kurf. Lehen, Grundgült an die Pfarrmenig (Pfargemeinde) Aicha.

⁸⁹ Das Anwesen ist im Kataster 1812 als „halb Erbrecht, halb Lehen“ eingetragen, daher wohl ebenfalls Beutellehen. HStAM Ortenburg Grafschaft 441: (1448) Lehenrechtsurteil im Streit zwischen Landgraf Johann und Gangolf Jagenreuther wegen Pirking und Ruderting; HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 91: (1597) Michael Öler besitzt ¾, 2 Teile gehören in die Grafschaft Hals, Erbrecht von 1515, mit Obrigkeit, Steuer, Robot der Grafschaft Hals unterworfen, der dritte Teil gehört dem Hans Wolf von Schwarzenstein, fol. 111: ½, stiftet den dritten Teil Grundgült den Schwarzensteinern; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 145v: (1605) Michael Öller, 1515 Erbrecht von Johann Frhr. zum Degenberg, Vogtei nach Hals, dient jährlich den Schwarzensteinern nach Fürstenstein.

⁹⁰ HStAM Oberster Lehenhof 60, fol. 11v: (1494) das Hafner Guetl zu Preinting ist Lehen mit aller Zugehörung und hat empfangen Linhart von Preinting; Oberster Lehenhof 61, fol. 32v: (1460) Belehnung mit Hafnergütl zu Preinting; GU Hals 330: (1553) Belehnung des Ulrich Püchler zu Weideneck mit 2 Gütern und 1 Sölde zu Preinting, Gericht Vilshofen, s. unter Punzing. HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 118v: ¼ kurf. Lehen, Grundgült zum Gottshaus Eging; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 145v: (1605) Michael Gaissinger, Lehen, Erbrecht von Johann von Aichperg, 1495, dient jährlich zu Michaeli zum Gottshaus Eging.

⁹¹ Im Kataster 1810 eigener ON „Punzingermühle“. HStAM GU Hals 179: (1453) Kaspar Alhartinger, Pflieger zu Piberstein, verkauft an Landgraf Johann Halssche Lehen ... 1 Mühle zu Punzing; GU Hals 319: (1541) Belehnung der Kinder des Georg Pühler

Ragaul⁹² (Gde Rathsmannsdorf), 2 je ¼, –
Ranzing (Gde Haselbach), ¼, Beutellehen⁹³
Rennweg (bei Oberhaus)⁹⁴
Rieß (Gde Hals), 1 Sölde kurf. Lehen⁹⁵
Ritzging⁹⁶ (Gde Eging), 2 je ¼, –
Rockering (Gde Ruderting), ¼, ? Beutellehen⁹⁷
Ruderting (Gde), 3 je ¼, Beutellehen⁹⁸
Rußmühle (Gde Ruderting), ¼, ? Beutellehen⁹⁹
Schilding¹⁰⁰ (Gde. Aicha v. W.), 2 je ¼, –
Schlott (Gde Tiefenbach), 2 je ½, Beutellehen¹⁰¹
Schrottenbaumühle (Gde Fürsteneck), ¼, Beutellehen¹⁰²
Seining¹⁰³ (Gde Kirchberg), ¼, –

zu Weideneck mit Halser Lehen, 2 Höfe zu Punzing, 1 Gut zu Sickling, 1 Gut samt Fischwasser zu Ernöd (= Lehen in adeliger Hand); GÜ Hals 330: (1553) Belehnung des Ulrich Püchler zu Weiteneck mit 2 Gütern und 1 Sölde zu Preinting und 2 Höfen zu Punzing, 1 Gut zu Sickling, 1 Gut zu Ernöd, Ger. Schaunberg, Pf. Watzenkirchen; GU Hals 333: (1555) diese Güter gingen käuflich von Ulrich Pühler an Ursula Schellner und dann durch Heirat an Andre von Königsmark über. Erben der Sabina von Königsmark waren die Jagenreuther, vgl. GU Hals 349, 351, 352, 353; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 121v–122v: (1605) Christoff Kholler, Müller, Erbrecht von Herzog Albrecht in Bayern, 1578.

⁹² 1395 Urbarsgut. ON „Rachkaw“ oder „Ragkaw“, vgl. HStAM Kurbay, Geh. LA 1074, fol. 21v (1532), fol. 118v: ¼, Grundgült Pfarrei Hals, ¼, Grundgült Pfarrei Otterskirchen.

⁹³ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 110v: ¼, kurf. Lehen; StA Landshut Gericht Hals B4, fol. 56v: (1620) Wolf Hörberstorfer hat Lehenbrief von Johann Landgraf von Leuchtenberg, 1459, und Johann von Aichberg, 1502.

⁹⁴ 2 je ¼, beide Anwesen haben Erbrecht.

⁹⁵ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 107v–109: 11 Sölden, davon ist eine als kurf. Lehen bezeichnet (fol. 109).

⁹⁶ Grundherr beider Anwesen war Kloster Osterhofen, kein Lehen.

⁹⁷ ON „Rockhlfing“, vgl. HStAM Kurbayern Geh. LA 1074, fol. 106; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 97v–99: (1605) Wolf Krügl, 2 Lehen, Erbbrief von den Herzögen Wilhelm und Ludwig, 1540.

⁹⁸ HStAM Ortenburg Grafschaft 441: (1448) Lehenrechtsurteil im Streit zwischen Landgraf Johann und Gangolf Jagenreuther wegen Pirkung und Ruderting; GU Hals 272: (1507) Hans Tragenreuther zu Hermannsparg wird von Johann von Aichperg zu Hals belehnt zu Ruetharting, Gericht Vilshofen; HStAM Kurbayern, Geh. LA 1074, fol. 105: 2 je ½ kurf. Lehen, fol. 106: Tafern mit ¼, Schenkrecht, kurf. Lehen.

⁹⁹ Kataster 1812: ¼ Rußmühle, Mahl- und Saggerechtigkeit, halb Lehen, halb Erbrecht.

¹⁰⁰ 1395 Urbarsgut. HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 144–144v: die zwei Güter waren freies lediges Eigen des Lazarus Puchperger zu Tittling und sind 1443 dem Gottshaus Aicha vermacht worden.

¹⁰¹ HStAM GU Hals 272: (1507) Hans Tragenreuther zu Hermannsparg wird von Johann von Aichperg zu Hals belehnt zu ... Schlott; HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 105v: 2 je ½, kurf. Lehen, fol. 108: 1 Sölde, kurf. Lehen.

¹⁰² HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 107: Mühle, Schenkrecht, Vischwasser, kurf. Lehen.

¹⁰³ 1395 Urbarsgut. ON „Sawning“, HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 119v: ¼, gehört halb dem Kloster Osterhofen, halb der Grafschaft Hals; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 132: Halser Vogtuntertan.

Sieglberg¹⁰⁴ (Gde Grubweg), Söldensiedlung, –
Simpoln (Gde Fürsteneck), 2 je ½, Beutellehen¹⁰⁵
Solla (Gde Albersdorf), ½, Beutellehen¹⁰⁶
Stampfing¹⁰⁷ (Gde Otterskirchen), ¼, –
Thal (Gde Tiefenbach), ½, Beutellehen¹⁰⁸
Thalham¹⁰⁹ (Gde Kirchberg), ½, –
Trasham¹¹⁰ (Gde Ruderting), ¼, –
Trautenberg¹¹¹ (Gde Ruderting), ¼, –
Untermühlbachmühle (Gde Witzmannsberg), ¼, Beutellehen¹¹²
Unternammering¹¹³ (Gde Fürstenstein), ¼, –
Unteröd¹¹⁴ (Gde Hals), ¼, –
Untersteinbachmühle (Gde München), ¼, Beutellehen¹¹⁵
Vollerding (Gde Kirchberg), ¼, Beutellehen¹¹⁶

¹⁰⁴ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 109v: 5 Sölden; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 40–44v: (1605) 8 Sölden, davon 1 mit Freistift, 5 mit Erbrecht, 1 Kauf, 1 Neureuth („Stefan Teufl, Nahrungsmann, hat in einer Neureuth, welche er erst zu Bau gebracht, ein Nahrungshäusl, hat weder wismadt, äckher noch Holzwachs, behilft sich mit der Armueh“).

¹⁰⁵ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 104v–105: 2 je ½, davon 1 Hof mit Schenkrecht, beide kurf. Lehen, fol. 108: 1 Sölde, kurf. Lehen. Im Kataster 1808 ist „Simpoln“ nicht als eigener Ort verzeichnet, sondern unter „Aschberg“ zu finden, es wurde wohl versehentlich die Überschrift vergessen.

¹⁰⁶ HStAM GU Hals 179: (1453) Kaspar Alhartinger, Pfleger zu Piberstein, verkauft an Landgraf Johann Halssche Lehen ... 1 Gut zu Salach; HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 116v: ¼, kurf. Lehen.

¹⁰⁷ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 120v: Sölde, Erbrecht, Grundgült dem Pfarrer zu Otterskirchen, kein Lehen.

¹⁰⁸ HStAM GU Hals 272: (1507) Hans Tragenreuther zu Hermannsperg wird von Johann von Aichperg zu Hals belehnt zu ... im Tal, Pfarrei Tiefenbach; HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 105v: ½, kurf. Lehen, fol. 106v: ¼ kurf. Lehen.

¹⁰⁹ 1395 Urbarsgut. HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 117v: ½, Grundgült zum Gottshaus Otterskirchen, kein Lehen.

¹¹⁰ HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 81–82v: Wolf Geyr zu Trasham, Gütl, Erbrecht von Ludwig Landgraf zum Leuchtenberg, 1479. Kein Lehen.

¹¹¹ 1395 Urbarsgut. HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 80–81: Hans Stahel, Sölde, Erbrecht von Herzog Albrecht, 1565. Kein Lehen.

¹¹² HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 107: „Michelpach, Mühle samt Wasserfall, kurf. Lehen; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 84v–85v: Thoman Müller im Michalpach, Mühle, Erbbrief von Johann Frhr. zum Degenberg, 1513 (Gründe stoßen an Waldenreuther; „mer hat Magdalena Müllerin die alt auf der obern Müll, welche Schwarzensteinerisch ist ... , es handelt sich also eindeutig um die Untermühlbachmühle). HStAM GU Hals 295: (1517) Malhart Puelinger, Priester, empfängt für sich und seine Brüder Dr. Wilhelm und Georg Puelinger als bayer. Lehen von Hals eine Mühle in Michelpach.

¹¹³ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 118v: ¼, Grundgült zur Pfarrei Aicha. Kein Lehen.

¹¹⁴ 1395 Urbarsgut. HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 61v–62v: Hans Paur auf der untern Edt, Erbbrief von Johann Frhr. v. Degenberg, 1515. Kein Lehen.

¹¹⁵ HStAM Ortenburg Grafschaft 459: Jörg Hauzenperger zu Kristleinsdorf gibt Landgraf Johann alle Lehen auf, erhält dafür Dienst und Leibgeding. Lehenstücke: Sitz Kristleinsdorf mit Bauhof und Sölde, Mühle zu Schnurring, Mühle zu Stainpach, Fischerei zu Kalteneck und verschiedene Zehente; HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 107: Mühle, kurf. Lehen.

¹¹⁶ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 116v: ¼, kurf. Lehen.

Waldenreut (Gde Neukirchen v. W.), $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, Sitz und Hofmark¹¹⁷
Weberreut (Gde Kirchberg), $\frac{1}{4}$, Beutellehen¹¹⁸
Weferting (Gde Aicha v. W.), 2 je $\frac{1}{4}$, Beutellehen¹¹⁹
Weidenhof (Gde Aicha v. W.), $\frac{1}{2}$, Beutellehen¹²⁰
Weiding (Gde Rathsmannsdorf), 2 je $\frac{1}{4}$, davon $\frac{1}{4}$ Beutellehen¹²¹
Wimm¹²² (Gde Otterskirchen), $\frac{1}{4}$, –
Witzling (Gde Neukirchen v. W.), $\frac{1}{4}$, ? Beutellehen¹²³
Wollmering (Gde Aicha v. W.), $\frac{1}{4}$, Lehen¹²⁴

¹¹⁷ Unter den „Freunden und Gesellen, Rittern und Knechten“ des Landgrafen Johann des Älteren von Leuchtenberg befinden sich 1389 als Siegler Albrecht Waltenrewter und Cristan Waltenrewter, vgl. Ortenburger Archiv Nr. 336, ebenso Nr. 297 (1385): Albrecht der Waltenraider. HStAM GU Hals 218: (1482) Revers des Pangraz Waltreuter zu Waltreut über seine Belehnung mit der Hofmark zu Waltreut durch Hans von Aichperg zu Moos und Säldenau, Pfleger zu Landshut; HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 104: Leopold Waltenreiter zu Waltenreit, $\frac{1}{4}$, Schenkrecht, Hofmarchsfreiheit; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 102v–103v: (1605) Leopold Waltenreither, Sitz und Hofmarch Waltenreit, Erbbrief von Ludwig Landgraf zum Leuchtenberg 1473, mit Schenkrecht, ist allen Dienstes frei. Bemerkung in der Konskription von 1752: Graf Maximilian von Taufkirchen auf Englburch hat unterm 30. Juni 1751 von Paulus Waizpaur das Gut, so halb Lehen, halb urbar, erkauft, wobei ein Mühlgang, Sag, Schenk- und Pöckhengerechtigkeit, das $\frac{1}{8}$ mit Webergerechtigkeit, „gründt aus obigem Gut gebrochen“.

¹¹⁸ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 116v: halbes Viertel, kurf. Lehen; StA Landshut, Gericht Hals B 4, fol. 54: (1620) Urban Wibmer ... Kaufbrief von Herrn Bernhard Schwarzen, gewester Domdechant in Passau, 1552, ist darin begriffen, daß nach Hals zu Lehen geht, gibt ... jedes dritte Jahr den Zehent in das Spital nach Passau. Im Kataster 1810 ist Weberreut unter dem ON „Buchbauer“ (nach dem Familiennamen) eingetragen.

¹¹⁹ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 118v: $\frac{1}{4}$, kurf. Lehen, Grundgült zum Gottshaus Aicha, fol. 120v: Sölde, kurf. Lehen, Grundgült zum Kloster Osterhofen.

¹²⁰ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 117v: $\frac{1}{2}$, kurf. Lehen, Grundgült zum Gottshaus Aicha.

¹²¹ 1395: 1 Gut als Lehen. HStAM GU Hals 301: (1524) Wolfgang von Weiding besitzt das bayer. Halser Gut daselbst als Erbbestandsrecht mit der Verpflichtung, den Zehleuten der Johanneskirche in Kirchberg jährlich 1 lb 10 d zu entrichten; HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 120: $\frac{1}{4}$, Erbrecht, Grundgült zum Gottshaus Kirchberg, $\frac{1}{4}$, Erbrecht, kurf. Lehen, Grundgült zu den Gotteshäusern Neuhofen und Otterskirchen; StA Landshut Gericht Hals B 4, fol. 58: (1620) Georg Paur und Magdalena, s. Hausfrau, haben Lehenbrief von Johann Landgraf von Leuchtenberg 1457 und Lehenbrief von Simon Oberhammer, gewester Inwohner und Verweser der Grafschaft Hals, 1486.

¹²² HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 120: ON „Wyben“, $\frac{1}{4}$, Erbrecht, Grundgült Pfarr Otterskirchen; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 147: (1605) Michael zu Wibm, Erbrecht von Pangraz Kraus, Kirchherrn zu Otterskirchen, ist ein wibm, 1454, dient dem Pfarrherrn von Otterskirchen. (Schmeller II, 859: der Widem: die zu einer Pfarrkirche gestifteten nutzbaren Gründe).

¹²³ Kataster 1812: $\frac{1}{4}$, halb Lehen, halb Erbrecht; HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 111: Gütl wird vom Schwarzensteinerischen Wirt zu Neukirchen freistiftweis zu seiner Tafeln angebaut. Grundherrschaft zu den Schwarzensteinern, alle andere Gerechtigkeit zur Grafschaft Hals, sowie fol. 125–127: Kaufbrief 1580, der Schwarzensteinische Vormund kauft das Gütl zu Witzling vom Wirt zu Neukirchen.

¹²⁴ HStAM GU Hals 265: (1499) Jörg von Walmaring erhält von Johann von Aichperg sein bisher innegehabtes Gut in Walmaring von neuem zu Lehen; HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 118: $\frac{1}{4}$, Grundgült zum Gottshaus Aicha; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 148: (1605) Paulus Pämbl zu Wolmueting und Magdalena s. Hausfrau haben zwei Kaufbrief von Kaspar Eschenpeckh, Pfleger zu Hals, 1470, dienen jährlich zum Gottshaus Aicha.

Ein Vergleich der Güterliste der Urbarsgüter von 1395 mit dem Güterbesitz des Gerichts Hals 1752 zeigt, daß Urbarsgüter in nur 10 Orten als zum Gericht gehörig, aber ohne die Beutellehenseigenschaft auftauchen, nämlich in Boderding, Seining, Thalham, Trautenberg, Schilding, Ragaul, Oberöd, Unteröd, Besensandbach, Pirkling. Bei weiteren 8 Urbarsgütern ist in kurbayerischer Zeit Beutellehenseigenschaft nachzuweisen, davon sind zwei im Urbar 1395 mit Leibeigenen besetzt, 1 ist bereits Lehen genannt und 1 ist als Vogtgut bezeichnet. Die überwiegende Anzahl aller zum Gericht Hals gehörigen Güter ist Beutellehen. Als Ergebnis läßt sich also feststellen, daß das Gericht Hals in seinem wesentlichen Umfang nicht auf den Halser Urbarsbesitz, sondern auf den Halser Lehensbesitz zurückgeht. Man kann also sagen, das, was als Beutellehen ausgegeben war, verblieb beim Gericht Hals.

Der Umfang der Halser Lehen läßt den Schluß zu, daß es sich bei den Lehensnehmern hier ursprünglich nicht mehr nur um ritterliche Lehensleute geringeren Ranges, die sog. adeligen Knechte, gehandelt haben kann. Vielmehr muß man daran denken, hier auch die in unserem Raum festzustellenden Freisassen, das sind Leute, die keiner Grundherrschaft angehörten, mit diesen Lehen in Verbindung zu bringen.

Freisassen in unserem Raum kennen wir bereits aus dem 3. Herzogsurbar und zwar gibt es sie im „officium aduocatie in bonis babenbergensibus enhalb Tunaw, Engolfing Epponis cum omnibus freisaezzen“, in der herzoglichen Vogtei über die Bamberger Güter mit den Freisassen. Bamberg hat dabei die Grundherrschaft über die Güter, aber die darauf sitzenden Leute gehören ihm nicht. Das ist ausdrücklich im Urbar festgestellt: „Wizzet auch swem des gutes von der vogtai von Babenberch iht ist verlihen, ez si von dem bischof von Babenberch oder von dem herzogen, so ward wan daz gut verlihen vnd der laeut dehainn weis niht, vnd hat der herzog darzv reht“¹²⁵, wer also immer das Bamberger Gut verliehen bekommen hat, er hat nur das Gut und nicht die Leute darauf verliehen bekommen. Eine weitere Stelle im Herzogsurbar bestätigt nochmals ausdrücklich: „Vizzet von der Swarzah von Helngersperg vntz in di Iltz, vnd von der Tunaw vntz an Pehaimer walt, daz ist allez lehen von Babenberch vnd ist wan daz gut verlihen vnd die laeut niht“¹²⁶.

Auch in der Urkunde, in der die Herzöge dem Hartlieb Puchberger und seinen zwei Töchtern Agnes und Offmei „zu drei Leibern“ d. h. auf Lebenszeit dieser drei Personen, die Vogtei über die Bamberger Güter verkaufen, ist eingeschlossen „all die stüwer, die von freisaezzen in das ampt gehört“, also die Steuer, die diese Freisassen zahlen müssen¹²⁷.

Die Freisassen sitzen also auf Gut, das einem Grundherrschaft gehört und dieser Grundherr hat damit die Möglichkeit, sie von Frist zu Frist zu entfernen¹²⁸. Daß mit den Freisassen tatsächlich die sog. Freistifter gemeint sind, läßt sich am Halser Beispiel gut zeigen. Noch in der Türkenhilfe-Anlage von 1532 sind eine Reihe von Freistiftern genannt, die erst in der Folgezeit das Erbrecht erworben haben. Beispiele:

¹²⁵ MB 36 b, 279.

¹²⁶ MB 36 b, 280.

¹²⁷ MB 36 b, 370.

¹²⁸ Vgl. Definition bei Schmeller I, 817.

- Amt Hals:
- Jorg am Grieß, Freistifter (= Grieshof ist Beutellehen);
 - Jorg auf des Kuntz Amtmann Sölden ein Freistifter;
 - Wölfl Peinfalck auf der Lindl Sölden ein Freistifter;
 - Hans Öller von Pirching (= Pirking) hat 1 Lehen ist Freistifter;
 - Wolfgang von Schiltarn (= Schilding) hat 1 Gütl ist Freistifter;
 - Matheus von Velsching (= Fälsching) Freistifter;
 - Peter von Trasham Freistifter;
 - Peter im Tal (Thal, Gde Tiefenbach, ist Beutellehen), ein Freistifter;
- Amt Kirchberg:
- Jorg von Volkating (=Vollerding, ist Beutellehen), Freistifter;
 - Michael Deixlperger (= Deichselberg, ist Beutellehen), Freistifter;
 - Wölfl von Gern, Freistifter;
 - Wolfgang von Hitzing (1 Gut zu Hitzing ist Beutellehen), Freistifter;
 - Wölfl von Seining, Freistifter.

Unter den eben genannten Freistiftern gibt es mehrere, bei denen ausdrücklich nachgewiesen werden kann, daß das Gut Beutellehen ist, auf dem sie sitzen.

Die Halser Lehen verblieben als eigene Gruppe zusammengefaßt, genau wie die abensbergischen. 1550 wurde in einer Instruktion über die Lehen¹²⁹ festgestellt, daß die Halser Lehen im Rentamt Landshut verliehen werden sollen. Die Verwaltung der Halser Lehen solle vom Pfleger vorgenommen werden. Der Pfleger solle deswegen alle halbes Jahr „die Petbrief und Fäll der Lehen“ in Landshut ausfertigen lassen und sie seinen Lehensleuten bringen. Das landesherrliche Motiv dabei war, den Leuten die Wege nach Landshut zu ersparen und sie so vor hohen Unkosten zu bewahren. Bezüglich der Beutellehen wurde festgestellt, daß bisher „in etlichen Rentämtern Ungleichheit gewest“. Im Zuge der Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Beutellehen wurde festgelegt, daß der Lehenreich bei Kauf oder Erneuerung eines belehnten Stücks, es sei auf ewig oder auf Ablösung, 4 Prozent der Kauf- oder Schätzsumme betragen sollte. Bei Todfall sollte von jedem Lehen soviel als es jährlich Gült bezahlte, genommen werden. In Härtefällen konnte Nachlaß gewährt werden. Für die Besiegelung einer Belehnung mußte bei Wert unter 40 Gulden ein halber, über 40 Gulden ein ganzer Gulden bezahlt werden. Außerdem fiel noch Schreibgeld an.

Im Gericht selbst hatte der Lehenknecht die Aufsicht über die Lehen. Die Instruktion von 1550 regelte die Besoldung des Lehensknechts. Er bekam vom Empfang eines Beutellehens ab diesem Zeitpunkt „aufs Pfund 32 Kreuzer Nachrecht“. Die bisherigen Abgaben wie Viertl-Wein, Kopiegeld, Trinkgeld wurden aufgehoben. Bisher hatten die Lehenknechte die Leute vor der Belehnung in die Wirtshäuser beschieden, wo sie eine möglichst große Zeche machen

¹²⁹ HStAM Staatsverw. 955.

mußten und anschließend erst in die Kanzlei zum Lehenprobst geführt. Mit der Aufhebung dieser Gebräuche sollte auch erreicht werden, daß es künftig unmöglich war, den rechten Wert der Lehen zu verschweigen. Das Niedergericht über die Lehen (es betraf Delikte wie „überackern“, „übermarchen“) wurde 1550 den Lehenprobsten genommen und den Pflegern übertragen.

4. Ämtereinteilung und Beamte

Die älteste Ämtereinteilung des kurbayerischen Pfleggerichts Hals findet sich in einem Musterungsregister von 1529¹³⁰. Darin sind neben dem Markt Hals auch zwei Ämter genannt, „des Kuntzn Ambt“ und „des Kecken Ambt“. Bereits 1532 entsprechen diesen zwei nach den Schergen genannten Ämtern die Bezeichnungen Amt Hals und Amt Kirchberg¹³¹. Diese Einteilung in Markt Hals, Amt Hals und Amt Kirchberg ist in der Folgezeit bis zur Auflösung des Gerichts beständig.

In einer Beschreibung der Untertanen der Grafschaft Hals aus dem Jahr 1599 fällt die Zahl der Söldenhäuser auf, die als Ausbruch aus vorhandenen Gütern die Grundgült an das ursprüngliche Gut leisten mußten, Steuer, Scharwerk etc. wie andere Untertanen aber an das Pfleggericht zu leisten hatten¹³². Im Amt Hals und im Amt Kirchberg betrug ihre Zahl jeweils 21 Sölden.

Die Ämter Hals und Kirchberg sind ihrer Abgabenstruktur nach unterschiedlich. Am auffallendsten ist, daß im Amt Hals eine Reihe königsteuerpflichtiger Güter zu finden ist, während im Amt Kirchberg kein einziges Anwesen mit dieser Abgabe belastet ist. Die Königsteuer zahlenden Anwesen, ermittelt aus den Salbüchern von 1605 und 1620¹³³, finden sich in folgenden Orten:

Kinsing (Gde Salzweg)

Michael Würfl, zahlt vom Gut 5 Pfennig
Sigmund Höfenkrieg, zahlt vom Hof 5 Pfennig

Wingerstorf (Gde Kellberg)

Michael Lagkhner, zahlt vom Gut 2 Pfennig
Sebastian, zahlt vom halben Gütl 2 Pfennig
Steffan Waitzpaur, zahlt vom Gut 2 Pfennig
Steffan Schirmer, zahlt vom Gut 2 Pfennig

Jahrdorf (Gde)

7 Untertanen dienen miteinander 14 Pfennig

Oberlainpach (Oberleinbach, Gde Schiefweg)

Gillig Reißner, zahlt 3 Pfennig

Siebenpollen (Simpoln, Gde Fürsteneck)

Seb. Zörer, zahlt vom Gut mit Tanzboden 2 Pfennig
ders., von einer Sölde 1 Pfennig
Wolf Khren vom Gut 2 (bzw. 3) Pfennig

¹³⁰ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 1–8.

¹³¹ HStAM Kurbayern, Geh. Landesarchiv 1074, fol. 1–8, 9–23.

¹³² HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 103–123.

¹³³ HStAM Kurbay. Con. Cam. 74 (1605) und StA Landshut B 4 (1620)

Willhartsperg (Willhartsberg, Gde Straßkirchen)
2 Güter, dienen zusammen 10 Pfennig

Goggersreut (Gde Oberndorf)
Georg Gruber, zahlt vom Hof 2 Pfennig

Marchetsreuth (Gde Praßreuth)
1 Sölde, dient 1 Pfennig

Schrottenbaumühle (Gde Fürsteneck)
von der Mühle 3 Pfennig

Hauzenberg (Gde Schiefweg)
Hans Paur, vom Gut 4 Pfennig
ders., von der Sölde 1 Pfennig

Untersteinbachmühle (Gde München)
von der Mühle 2 Pfennig

Haag (Gde Salzweg?)
von 2 Gütern zusammen 5 Pfennig.

Es läßt sich beobachten, daß der ganze Hof 5 Pfennig, das Gut 2 Pfennig und die Sölde 1 Pfennig zu zahlen hatte. Wenn zwei Güter zusammen 5 Pfennig zahlen, kann man auf Hofteilung schließen. Die mit der Königsteuer belasteten Anwesen liegen samt und sonders links der Ilz im Abteiland.

Das Amt Kirchberg hat demgegenüber als Besonderheit aufzuweisen, daß hier die meisten Untertanen ihre Stiftungsgelder „zu den Gotteshäusern“ geben müssen. Diese grundherrschaftliche Abgabe erhielt (jeweils von dem Halser Anwesen im Ort) im Jahr 1599¹³⁴

- das Gottshaus Aicha v. W. von den Anwesen in Hopsing, Weidenhof, Oberpolling, Wollmering, Hidring, Fälsching, Klessing, Schilding, Grieshof,
- der Pfarrer in Aicha v. W. vom Anwesen in Nammering,
- die Bruderschaft in Aicha v. W. vom Anwesen in Loipfering,
- das Gottshaus Otterskirchen von einem in Thalham, einem Gut in Ragaül, Kreiling, Hitzing,
- der Pfarrer von Otterskirchen vom Gut in Epping, Wimm, Kronreut, Stampfung,
- das Gottshaus Neuhofen und Otterskirchen von einem Gut in Weiding,
- das Gottshaus Kirchberg von denen in Hidring, Boderding, einem Gut in Weiding,
- das Kloster Osterhofen von denen in Neusessing, Ritzging und Weferting sowie die Hälfte der Stift vom Gut in Seining,
- das Gottshaus in Eging vom Anwesen in Preinting,
- der Pfarrer zu Hals von einem Gut in Ragaul.

Diese grundherrschaftlichen Reichnisse wurden wahrscheinlich von den Leuchtenbergern bzw. ihren Nachfolgern an die betreffenden Kirchen geschenkt. Später wurden sie zum Pfliegericht eingezogen und die Nutznießer

¹³⁴ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 103–123.

in Geld entschädigt¹³⁵. In einem Verzeichnis der im Pfliegergericht situierten Untertanen aus dem Jahr 1689 sind bereits sämtliche Güter, außer den vier Vierteln, die mit der Grundherrschaft zum Kloster Osterhofen gehörten, als zum Kasten Hals urbar bezeichnet und mit aller Jurisdiktion dem kurfürstlichen Pfliegergericht unterworfen¹³⁶. Im Amt Hals zählte man damals 6 ganze Höfe, 9 halbe, 35 Viertel und 30 Leersölden; im Amt Kirchberg 1 ganzen Hof, 6 halbe, 35 Viertel und 5 Leersölden.

1690 wurden durch einen Rezeß zwischen Bayern und dem Hochstift Passau 6 Halser Untertanen mit allem Hoch- und Niedergericht, Scharwerk, Steuer etc. dem Hochstift überlassen. Es handelte sich um je zwei Viertelhöfe in Wingerstorf und je ein Viertel in Schlott, Neuhaus, Simpoln und Oberlainpach. Diese 6 Untertanen wurden aus der Beutellehenschaft entlassen („der Peitllehenschaft begeben“)¹³⁷. In den Verträgen vom 19. April und 11. Oktober 1690 wurden Grenzdifferenzen geregelt. Es wurde vereinbart, Marchsteine zu setzen und in regelmäßigen dreijährigen Abständen Grenzvisitationen abzuhalten¹³⁸.

Die Pflieger in Hals: Bereits aus der Zeit der Grafen von Hals sind die Namen einzelner Burghüter und Pflieger überliefert:

1324 Dietrich der Usel, Burggraf von Hals¹³⁹,

1368 Marquard Hauzenberger¹⁴⁰,

1373 Hanns Hausner, Pflieger in Hals¹⁴¹,

1378 Konrad der Hausner¹⁴²,

1379 Chunrat der Hausner¹⁴³,

1380 Eberhard der Wenger¹⁴⁴

1380 Jarns der Naeusezzer¹⁴⁵,

1390 Stephan der Seyberstorffer¹⁴⁶,

1396 Ulrich der Hautzenperger¹⁴⁷,

1404 Andre von Annger¹⁴⁸,

1416 Engelhard der Walrab¹⁴⁹,

1420 Engelhard der Walrab¹⁵⁰,

¹³⁵ Einziehung war während der österreichischen Herrschaft 1705 bereits vollendet, die grundherrschaftlichen Abgaben werden dann als „Neugülten“ verbucht, StA Landshut R 97, vgl unten S. 213.

¹³⁶ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 279–284v.

¹³⁷ StAL Gericht Hals R 102 (1715).

¹³⁸ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 293, 303–314, 315 ff.

¹³⁹ HStAM KU Passau-Niedernburg 127.

¹⁴⁰ HStAM KU Passau-Niedernburg 227.

¹⁴¹ Ohne Quellenbeleg bei E. Geiss, Die Reihenfolge der Gerichts- und Verwaltungs-Beamten Altbayerns (ÖA 28) 1868, S. 29.

¹⁴² HStAM KU St. Nikola 367.

¹⁴³ RB 10, 23 und UBLoE 9, Nr. 451.

¹⁴⁴ Geiss, OA 28, S. 29.

¹⁴⁵ HStAM GU Winzer 37.

¹⁴⁶ RB 10, 278.

¹⁴⁷ UBLoE 11, Nr. 630. Er ist leuchtenbergischer Burghüter in Hals.

¹⁴⁸ RB 11, 339.

¹⁴⁹ HStAM Ortenburg Grafschaft 268.

¹⁵⁰ RB 12, 336.

1421 Engelhard Walrab¹⁵¹,
 1429 Lew Khlebsattl¹⁵²,
 1430/31 Rewndorffer¹⁵³,
 1453 Konrad Eschelböck und Christoph Schönsteter¹⁵⁴,
 1459 Kaspar Eschelböck¹⁵⁵,
 1464 Kaspar Eschelböck¹⁵⁶,
 1481 Georg Wimmerer¹⁵⁷,
 1486 Simon Oberhammer, Verweser der Grafschaft Hals¹⁵⁸,
 1493 Wolfgang Hinterholzer¹⁵⁹,
 1495 Wolfgang Hinterholzer¹⁶⁰,
 1499 Achaz Tüßlinger¹⁶¹,
 1516 Leonhard von Rohrbach¹⁶².

Die Reihenfolge der in kurbayerischer Zeit (1517–1803) tätigen Pfleger, Pflégskommissäre, Landrichter, Gerichtsschreiber und Bräuerwalter in Hals hat G. Ferchl¹⁶³ zusammengestellt, auf die hier verwiesen wird. Es wurden nur folgende Ergänzungen gefunden:

1521 Johann Frhr. zum Degenberg¹⁶⁴,
 1553 Herr von Schönstatt¹⁶⁵.

Die Tätigkeit eines Halser Pflegers ist in der Dienstinstruktion beschrieben, die er anlässlich seiner Bestallung erhielt. Aus ihr lassen sich Angaben über Besoldung und Aufgaben entnehmen, z. B. für Georg Tüsslinger 1537¹⁶⁶: Der Pfleger solle erhalten das Schloß Hals als Wohnung, 60 Pfund Pfennige als Burghut, das Robot- und Scharwerksgeld mit 10 Pfund Pfennig, den Hofbau (Grundstücke) samt dem Greynhof (Grienhof, Grünhof) mit 17 Pfund Pfennig, das Geleitgeld, das Siegelgeld, das Perlfischen um den Schloßberg bis Grafenbrunn, den dritten Fisch, Getreidgült und -zehent des Kastengetreides (außer dem Besoldungsetreide für die Amtleute) und alle anderen Gülden, Nutzungen und Gerichtsstrafen (außer den Viztumhändeln, Kanzler- und Rentmeistersachen). Nach der Regelung der Besoldungsfrage wurden die Aufgaben genannt: er habe außer der ordentlichen Verwaltung besonders das Perl- und Fischrecht, Scharwerk, Musterung, Harnischbeschau, Reis und Steuer zu

¹⁵¹ HStAM Ortenburg Grafschaft 284.

¹⁵² HStAM Kurbay. Äußeres Archiv 4764, fol. 11v.

¹⁵³ Ebda.

¹⁵⁴ Geiss, OA 28, S. 29.

¹⁵⁵ StA Landshut Hals B 4; HStAM Ortenburg Grafschaft 512.

¹⁵⁶ Geiss, OA 28, S. 29.

¹⁵⁷ StA Landshut Hals B 4.

¹⁵⁸ StA Landshut Hals B 4.

¹⁵⁹ HStAM Passau-Hochstift 2545.

¹⁶⁰ HStAM GU Hals 257.

¹⁶¹ Geiss, OA 28, S. 29.

¹⁶² Ebda.

¹⁶³ G. Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte 1550–1804 (OA 53) 1908, 304–312.

¹⁶⁴ StA Landshut Hals B 4.

¹⁶⁵ Ebda.

¹⁶⁶ HStAM GU Hals 315.

besorgen, nach den Landesordnungen und Mandaten dem „Regiment zu Landshut“ (= Regierung) alles Zugehörige zu leisten und mit drei Pferden stets wider Jedermann gerüstet zu sein.

5. Innere Organisation und Verwaltung der Pflege Hals

a) die Gerichtsrechnungen (Amtsrechnungen)

Die Serie der erhaltenen Gerichtsrechnungen des Pfliegerichts Hals beginnt mit dem Jahr 1703 und ist für das ganze 18. Jahrhundert recht vollständig erhalten¹⁶⁷. Der Pflieger legte darin Rechenschaft ab über die Einnahmen und Ausgaben, die die Verwaltung des Gerichtswesens mit sich brachte. Neben denjenigen Einnahmen- und Ausgabenposten, die in allen Gerichten vorkamen, lassen sich aber auch die Besonderheiten in den Rechtsgewohnheiten eines Gerichts anhand dieser Einnahmen bzw. Ausgaben erkennen.

Einnahmen: Hier wurden die üblichen Einnahmen verbucht aus

- Gerichtswändeln (Abstrafung alltäglich vorkommender Raufereien, Zankereien, Beschimpfungen, kleinerer Verletzungen etc.),
- Leichtfertigkeitstrafen
- Ungehorsamsstrafen
- Polizeistrafen
- Fürkauf
- Salz- und andere Mandatsstrafen
- Mühlstrafen
- Halmpfand- und Özstrafen¹⁶⁸
- Feuer- und Rauchfang
- Fündungen¹⁶⁹.

Die Haupteinnahmen resultierten aus den Gerichtswändeln, den Leichtfertigkeitstrafen und den Mühlstrafen. Bei allen anderen war in der Regel kein Vorkommnis vermerkt. Eine weitere wichtige Einnahmequelle des Gerichtswesens war das sogenannte

- Freigeld: Darunter verstand man eine Vermögenssteuer, die fällig wurde, wenn Vermögen außer Landes gebracht wurde, in der Regel als Heiratsgut. Für die Höhe des Freigelds war der Zielort wichtig. Wurde Vermögen nach Ober- oder Niederösterreich, Böhmen, Salzburg oder ins Hochstift Passau verbracht, war Freigeld in Höhe von 10 % des Wertes fällig, wurde es ins Hochstift Freising transferiert, waren es 5 %, kam es aber ins Fürstentum Neuburg, so war es steuerfrei (lt. kurf. Befehl v. 23. Sept. 1654).

¹⁶⁷ StAL Gericht Hals R 1–91 (1703–1804); es fehlen nur 10 Jahrgänge. Die Auswertung beschränkt sich, um eine Vergleichbarkeit mit dem Gericht Dießenstein herzustellen, auf das 1. Quartal des 18. Jahrhunderts.

¹⁶⁸ Özstrafen (= Etzstrafen): kommt von „etzen“ = weiden, vgl. Schmeller I, 181, wenn man sein Vieh auf fremde Weide trieb.

¹⁶⁹ Bei diesen Einnahmen aus dem Gerichtswesen handelt es sich wahrscheinlich um den „Fand“, den Bezug von Naturalerzeugnissen, vgl. Schmeller I, 723.

Den Einnahmen aus dem Gerichtswesen standen Ausgaben gegenüber. Es sind folgende wiederkehrende Einzelausgaben:

- Zehrung „von Amts wegen“
- Zehrung wegen Mühlbeschau
- Verköstigung und Bewachung von Gefangenen
- Botenlöhne
- Gemeine Ausgaben: Kaminkehrer, Deputate
- Amtsstreitigkeiten (Prozeßkosten).

In einzelnen Jahren sind höhere Belastungen erwähnt, die aus besonderen Anlässen herrührten. Beispielsweise mußten im Jahr 1716 die Schandsäule im Markt Hals und die 7 Schnellgalgen an der Ilz neu aufgerichtet werden. Die Schnellgalgen an der Ilz waren altershalber zugrundegegangen. Sie standen in der Stromer- und Sagmüllerwiesen, bei der Meismühl, am Fischhaus, in Feuerschwendt, Kalteneck und Schrottenbaum. Jeder Schnellgalgen erhielt eine Tafel „mit gemahlten Perlmuscheln Visch und Krepsen“ samt einer Unterschrift, „daß selbige bei Leib und Lebensstraff zunehmen verboten“ sei¹⁷⁰.

Auch im Pfliegericht Hals kostete das Gerichtswesen dem kurbayerischen Staat mehr als es einbrachte. In den Jahren, in denen ein Überschuß erzielt wurde, war dies auf das Freigeld zurückzuführen. Das hängt mit der geographischen Lage des Gerichts Hals zusammen. Die meisten Gerichtsuntertanen saßen entweder in passausischem Territorium oder im Landgericht Vilshofen verstreut. Daher waren Heiraten ins „Ausland“ nicht selten, selbst wenn man den Nachbarn im gleichen Dorf heiratete, und der ein passausischer Untertan war, fiel die zehnprozentige Vermögenssteuer an. Das Ergebnis der Gerichtsrechnungen ist daher stark von dem Freigeld beeinflusst. Im einzelnen zeigt folgende Tabelle, wie sich Einnahmen und Ausgaben im Gerichtswesen der Pflege Hals in der Zeit 1703 bis 1727 entwickelten:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Abgleich
1703	1 fl 25 x 5 hl	14 fl	- 12 fl 34 x 2 hl
1704	85 fl 45 x	37 fl 6 x 6 hl	+ 48 fl 38 x 1 hl
1705	20 fl 25 x 5 hl	28 fl 34 x 6 hl	- 8 fl 9 x 1 hl
1706	11 fl 42 x 6 hl	30 fl 36 x 6 hl	- 18 fl 54 x
1707	33 fl 43 x 5 hl	34 fl 27 x 5 hl	- 44 x
1708	23 fl 17 x 3 hl	41 fl 16 x 6 hl	- 17 fl 59 x 1 hl
1709	62 fl 32 x 3 hl	22 fl 50 x 6 hl	+ 39 fl 41 x 4 hl
1715 ¹⁷¹	106 fl 6 x 6 hl	69 fl 33 x 1 hl	+ 36 fl 33 x 5 hl
1716	58 fl 33 x 3 hl	81 fl 16 x 2 hl	- 22 fl 42 x 6 hl
1717	27 fl 45 x	46 fl 23 x 5 hl	- 18 fl 38 x 5 hl
1718	18 fl 25 x 5 hl	185 fl 12 x 3 hl	-166 fl 46 x 5 hl
1719	55 fl 11 x 3 hl	111 fl 56 x 6 hl	- 56 fl 5 x 3 hl
1720	108 fl 27 x 3 hl	45 fl 33 x 6 hl	+ 62 fl 53 x 4 hl
1721	26 fl 36 x 2 hl	32 fl 41 x 6 hl	- 6 fl 5 x 4 hl
1722	144 fl 22 x 6 hl	58 fl 1 x 5 hl	+ 86 fl 21 x 1 hl
1723	39 fl 8 x 4 hl	45 fl 13 x 1 hl	- 6 fl 4 x 4 hl
1724	74 fl	26 fl 1 x 6 hl	+ 47 fl 58 x 1 hl
1725	39 fl 6 x 6 hl	17 fl 16 x 6 hl	+ 21 fl 50 x
1726	81 fl 39 x 2 hl	93 fl 33 x 4 hl	- 11 fl 54 x 2 hl
1727	85 fl 41 x 4 hl	17 fl 30 x 6 hl	+ 68 fl 10 x 5 hl

¹⁷⁰ StAL Gericht Hals R 9.

¹⁷¹ Die Lücke 1709–15 ist durch die österreichische Herrschaft im Gericht bedingt.

b) die Kastenamtsrechnungen

Der Gerichtsbeamte war in Hals zugleich Kastner, d. h. er hatte die Gefälle und Abgaben einzunehmen und die entsprechenden Ausgaben zu verbuchen.

Die Kasteneinnahmen setzten sich wie folgt zusammen:

- Kastengült, darunter ist die sog. Pfenniggült verbucht,
- Neugülten, darunter sind die während der österreichischen Herrschaft eingezogenen Reichnisse an die Gotteshäuser und deren Umwandlung in Geld zu verstehen (das betraf die Güter zu Fälsching, die vorher die Gült zu U. L. Frauen Bruderschaft nach Aicha entrichteten, oder 8 Güter, die sie bis dahin dem Pfarrer von Hals geben mußten),
- Küchendienst,
- Roboltgeld: die Bürger im Markt Hals und die Untertanen im Gericht mußten neben der Verrichtung eines gewissen Scharwerks das Roboltgeld bezahlen. Dieses wurde 1666 neu festgesetzt. Vom Hof ($\frac{1}{4}$ Hof) wurden 6 fl gefordert, sonst nach Proportion, die Bürger im Markt Hals hatten altem Herkommen nach von den 45 Häusern je 15 Kreuzer zu zahlen.
- Scheitergeld, die Untertanen bezahlten Hackerlohn für Brennholz machen, auch diese Abgabe wurde 1666 neu festgesetzt und in das Roboltgeld miteinbezogen.
- Königsteuer: 25 Untertanen mußten Königsteuer zahlen. Steuertermin war Hl. Drei König. Die Königsteuerpflichtigen saßen ausschließlich im Amt Hals. Der ganze Hof hatte 5 Pfennig, das Gut 2 und die Sölde 1 Pfennig zu bezahlen.
- jährlich unbeständige Gülten: hier wurden verbucht die Zinsen, die der Markt Hals für einen Vorschuß (= Kredit) von 150 Gulden zahlte, die Höhe war 7 fl 30 x (oder 5 %).
- Einnahmen an Gülten, die die Fischer zu Hals und Kalteneck zu geben hatten: vom Fischwasser der Ilz den Ertrag des 3. Fisches;
- Einnahmen an Schöfholzmaut,
- Einnahmen an Zuestand und Abfahrt resp. Todfall: Darunter sind die Laudemien oder Urbarsreichnisse zu verstehen. Sie waren für den Markt Hals und die Untertanen in den Ämtern verschieden. Bürger und Inwohner des Marktes Hals mußten bei Besitzveränderungen ihrer Häuser und Grundstücke lt. Befehl vom 25. Sept. 1624 bei Zuestand, d. h. vom Übernehmenden 2 fl vom Hundert (= 2 %), bei Abfahrt oder Todfall 1 % in das Kastenamt bezahlen. Bei Heirat betrug der Zuestand ebenfalls 2 %. Bei Erbschaft, die im Markt verblieb, war eine Abfahrt von 1 % fällig, desgleichen bei Austrägen und Zehrpennigen. In den Ämtern Hals und Kirchberg galt folgende Regelung: Bei Todfall, Abfahrt und Zuestand waren jedesmal 5 Prozent zu bezahlen. Auch von der Fahrnis, die geschätzt wurde, war bei Abfahrt 5 % fällig, aber kein Zuestand. Von dem Geld, das die Eltern bei Übergabe des Hofes an Zehrpennigen bzw. Erteilen hinausgaben, war ebenfalls Abfahrt fällig. Das, was ein Ehegatte in die Ehe einbrachte, ist Zuestand, davon waren 5 % einzufordern. Bei Verkauf waren 10 % fällig, je 5 % trugen Käufer und Verkäufer.

Bei Lehen, die auch urbar waren, hatte es folgende Bewandnis: Vom Zuestand mußte der halbe Teil an das Kastenamt Hals, die zweite Hälfte jedoch dem kurf. Lehenshof Landshut entrichtet werden. Die Abfahrt wurde jedoch wieder gesamt vom Kastenamt eingenommen.

- Einnahmen von Ein- und Auszugsgeld von den In- oder Herbergsleuten: das Einzugsgeld betrug 8 Kreuzer,
- Einnahmen aus verkauftem Erbrecht: der Ankauf von Erbrecht kostete 8 Gulden,
- Einnahmen von verkauftem Leibgeding,
- Einnahmen von verkauftem oder überlassenem Zehent: den Weizen- und Kornzehent übernimmt der Pfleger, der Haferzehent gehört zur Bestallung, der Pfleger bezahlt 35 Gulden Stiftungsgeld in die Kastenrechnung,
- Einnahmen an Heiratswillen: nach altem Herkommen bezahlt eine Person bei Verheiratung 8 Kreuzer Willengeld,
- Einnahmen an Forst- und Dechelgefallen,
- gemeine oder sonderbare (= allgemeine oder besondere) Einnahmen: hier wurde der Bieraufschlag verbucht, der von den Inhabern der Hofmark Haselbach in Höhe von 20 Gulden zu bezahlen war.
- Einnahmen aus Kastenwändeln: in der Regel „nihil“.

Diesen Einnahmen aus den eben genannten Rubriken standen Ausgaben gegenüber, die der Pfleger im Rahmen der Kastenrechnung zu tätigen hatte. Es waren dies folgende:

- Ausgaben auf Burghut und andere Besoldungen,
- Ausgaben auf Bauten,
- Ausgaben in Zusammenhang mit Getreideverkauf,
- gemeine Ausgaben: lt. Rentamtsbefehl von 1657 erhielt der Pfarrer von Hals jährlich 40 Gulden statt der eingezogenen Gefälle. Weiter wurden hier verbucht Ausgaben für Papier und Stiftsmahlgeld für den Amtmann, die Zinsen für die Amtsbürgschaft des Pflegers und des Gerichtsschreibers. Außerdem wurde hier als Ausgabe verbucht der Ausfall von Gefällen derjenigen 6 Untertanen, die 1690 dem Hochstift Passau überlassen worden waren.

Die Entwicklung der Kastenamtsrechnung gestaltete sich wie folgt:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Abgleich
1705	652 fl 2 x 3 hl	367 fl 30 x	+ 284 fl 32 x 3 hl
1706	599 fl 54 x 3 hl	430 fl 59 x	+ 168 fl 55 x 3 hl
1707	718 fl 54 x 3 hl	369 fl 45 x 3 hl	+ 349 fl 8 x 6 hl
1708	526 fl 59 x 3 hl	414 fl 6 x 1 hl	+ 112 fl 53 x 2 hl
1709 ¹⁷²	477 fl 58 x 5 hl	259 fl 27 x 3 hl	+ 218 fl 31 x 2 hl
1715	673 fl 23 x	369 fl 51 x	+ 303 fl 32 x
1716	688 fl 48 x 4 hl	303 fl 32 x	+ 385 fl 16 x 4 hl
1717	691 fl 29 x 4 hl	288 fl 32 x	+ 402 fl 57 x 4 hl
1718	622 fl 52 x 3 hl	341 fl 58 x	+ 280 fl 54 x 3 hl
1719	796 fl 22 x 1 hl	315 fl 2 x	+ 481 fl 20 x 1 hl
1720	730 fl 49 x 3 hl	582 fl 41 x	+ 148 fl 8 x 3 hl
1721	688 fl 51 x 3 hl	353 fl 8 x	+ 335 fl 43 x 3 hl

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Abgleich
1722	582 fl 1x 5 hl	348 fl 38x 3 hl	+ 233 fl 23x 2 hl
1723	663 fl 31x 3 hl	339 fl 47x	+ 323 fl 44x 3 hl
1724	602 fl 12x 1 hl	375 fl 49x	+ 226 fl 23x 1 hl
1725	800 fl 21x 3 hl	392 fl 6x	+ 408 fl 15x 3 hl
1726	922 fl 10x 4 hl	399 fl 47x	+ 522 fl 23x 4 hl
1727	898 fl 7x 3 hl	385 fl 59x	+ 512 fl 8x 3 hl
1728	1035 fl 29x 1 hl	374 fl 22x	+ 661 fl 7x 1 hl

c) die Getreiderechnung

1705 wurde an Dienstgetreide (Haferdienst) eingenommen 3 Schaff 18 Metzen 2 Viertel Hafer, an Zehentgetreide 2 Schaff 9 Metzen 3 $\frac{1}{8}$ Viertel, das waren zusammen 6 Schaff 8 Metzen 1 $\frac{1}{8}$ Viertel. Der Pfleger erhielt vermöge Bestallungsbrief den ganzen Zehenthafer als Amtsgenuß.

Statistik des Gerichts Hals 1752

1. Umfang, Gliederung und Güterbestand

Das Pfliegergericht Hals umfaßte zur Zeit der Abfassung der Güterkonskription 1752¹ 123 Anwesen in 70 Orten. Dieser Güterbestand war gegliedert in zwei Ämter, Hals und Kirchberg, und in den Markt Hals, der in der Konskription 1752 nur jene 17 Sölden aufführt, „welche unter der Burgerschaft im Marckht Hals vermischt liegen“. Das Pfliegergericht hatte die ausschließliche Jurisdiktion über den Markt Hals sowie den Hofbauer und den Weiler Reit, die zum Markt gezählt wurden, sowie über folgende Einöden (mit einem oder zwei Anwesen im 18. Jahrhundert):

Aigenberg, E, Gde Otterskirchen
 Einzendoblmühle, E, Gde Eging
 Gern, E, Gde Kirchberg
 Grieshof, E, Gde Aicha v. W.
 Hopsing, E, Gde Aicha v. W.
 Jägeröd, E, Gde Salzweg
 Kalteneck, E, Gde München
 Kinsing, W, Gde Salzweg
 Kirchberg, E, Gde Kirchberg
 Kronreut, W, Gde Kirchberg
 Oberöd, E, Gde Hals
 Ritzging, W, Gde Eging
 Rußmühle, E, Gde Ruderting
 Schlott, W, Gde Tiefenbach
 Schrottenbaumühle, E, Gde Fürsteneck

¹ HStAM Kurbay. Hofkammer, Hofanlagsbuchhaltung 179.

Sieglberg, W, Gde Grubweg
 Simpoln, E, Gde Fürsteneck
 Thal, D, Gde Tiefenbach
 Untermühlbachmühle, E, Gde Witzmannsberg
 Unteröd, E, Gde Hals
 Untersteinbachmühle, E, Gde München
 Waldenreut, E, Gde Neukirchen v. W.
 Weidenhof, E, Gde Aicha v. W.

Die übrigen zum Gericht Hals gehörigen Anwesen lagen in Orten, in denen andere Landgerichte ebenfalls hochgerichtliche Zuständigkeiten hatten. Es waren dies das kurfürstlich bayerische Landgericht Vilshofen und die fürstbischöflich passauischen Landgerichte Oberhaus, Leoprechting und Fürsteneck, in denen diese Halser Untertanen vermischt saßen². Das Gericht Hals hatte weder Sitze, noch Hofmarken oder einschichtige Güter.

Gerichtsunmittelbare Anwesen:

Gesamtzahl: 123

Verteilung nach Hofgrößen:

Hofgröße	1/1	1/2	1/4	1/8	1/16
Zahl	7	17	60	38	1

Verteilung nach Grundherrschaft

Hofgröße	1/1	1/2	1/4	1/8	1/16
Kasten Hals	7	17	56	38	1
Kl Osterhofen			4		

Besitzrechte:

Von den 123 Anwesen des Gerichts Hals im Jahr 1752 waren 51 Lehen in der Hand von Bauern, sog. Beutellehen, doch wird dieser Ausdruck selten verwendet³. Das Beutellehen ist eine Leiheform, bei der der Lehensherr das Obereigentum und der bäuerliche Lehensinhaber das Nutzereigentum hatte. Vom Ritterlehen unterschied es sich durch die ständische Zugehörigkeit des Inhabers. Das Hauptkennzeichen des Lehens war, daß beim Tod des Lehensherrn der sog. Herrnfall oder Hauptlehensfall fällig wurde. Er bestand darin, daß das bäuerliche Gut geschätzt wurde und dann eine Abgabe in Höhe von 5% des Schätzwertes zu zahlen war. Die Lehen waren erblich und konnten mit Zustimmung des Lehensherrn veräußert, weiterverliehen, verkauft, geteilt und belastet werden. Auch Belehnung in weiblicher Linie war üblich. Waren beide Ehegatten belehnt, so konnte nach dem Tod des einen der Überlebende das Lehen allein empfangen. Jedesmal mußte aber um die Belehnung nachgesucht werden (Lehensmutung). Über die erfolgte Mutung wurde der Mutschein ausgestellt.

² Die zum Gericht Hals gehörigen Anwesen auf passauischem Territorium sind bereits bei L. Veit, Passau, in der Statistik aufgeführt und mit dem Vermerk „Bayer. Landeshoheit“ kenntlich gemacht.

³ StA Landshut Gericht Hals B 11: Kurf. Lehenbuch über die Halsischen Lehen, so beynebens auch urbar sind zum Schloß Hals, 1754–1814.

Die Halser Lehen waren „beynebens auch urbar“, d. h. sie hatten alle auf dem Lehen ruhenden Lasten wie Grundzinsen, Steuern, Anlagen, Scharwerk, Zehnten an das kurf. Kastenamt Hals zu leisten, bei den Laudemien mußte, als Besonderheit, der halbe „Zuestand“ aber an den kurfürstlichen Lehenhof Landshut entrichtet werden, wie oben bereits ausgeführt wurde⁴.

Beutellehen im Gericht Hals 1754:

Hofgröße	1/1	5/8	1/2	1/4	1/8
Anzahl	5	1	14	20	11

In der Konskription von 1752 ist durchgängig als Besitzrecht das Erbrecht genannt. Es läßt sich für 90 der insgesamt gezählten 123 Anwesen (= 73 %) ermitteln, wann dieses Besitzrecht erworben wurde⁵.

Der Verkauf von Erbrechten war seit den Landgrafen von Leuchtenberg als Besitzern der Grafschaft Hals eine beliebte Finanzquelle. Die Landgrafen von Leuchtenberg verkauften zwischen 1419 und 1479 an 22 Anwesensbesitzer Erbrecht. Unter den Aichpergern (5 Verkäufe) und Degenbergern (14) gingen die Verkäufe weiter. Einen Höhepunkt erreichten sie unter Herzog Albrecht mit 25 Verkäufen, die restlichen wurden nach und nach verkauft. Dabei fällt folgendes auf: Wenn noch 1752 im Gericht Hals 51 Beutellehen vorhanden waren und für 90 von 123 Anwesen der Zeitpunkt der Erwerbung des Erbrechts bestimmt werden kann, so heißt das, daß für eine Reihe von Lehen ebenfalls das Erbrecht erworben worden sein muß, obwohl die Erblichkeit des Lehens doch eine Eigenschaft des Lehens selbst war. Trotz Umwandlung in Erbrecht ging die Eigenschaft als Beutellehen nicht verloren. In den Häuser- und Rustikal-Steuerkatastern von 1808–12 sind diese Halser Lehen als „halb Lehen, halb Erbrecht“ eingetragen.

2. Statistische Beschreibung

Als Grundlage für die statistische Beschreibung des Güterbestandes diente die Konskription des Jahres 1752⁶, ergänzt durch das Hofanlagsbuch von 1760⁷ und überprüft an den Häuser- und Rustikal-Steuerkatastern von 1809–12⁸. Die Obmannschaftseinteilung ist dabei dem Hofanlagsbuch entnommen. Die Hofnamen sind zwar angegeben, erweisen sich aber im Vergleich von Anlagsbuch und Katastern überwiegend als nicht beständig.

⁴ S. oben S. 214.

⁵ Quelle dafür ist das Salbuch von 1605, HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, das die Erbrechtsverkäufe bis zu diesem Jahr aufführt.

⁶ wie Anm. 1.

⁷ HStAM Kurbay. Hofkammer, Hofanlagsbuchhaltung 369.

⁸ StA Landshut, Häuser- und Rustikal-Steuer-Kataster der betr. Steuer-Distrikte (im folg. als „Kataster“ bezeichnet).

Landgericht Hals

Statistische Beschreibung der landgerichtsunmittelbaren Anwesen

I. Amt Hals

1. Obmannschaft Ruderting

Ruderting (Pfd, Gde), 3 Anw.: Kastenamt Hals 3 je $\frac{1}{4}$ (Wirtshaus, Wagnergütl mit Wagnergerechtigkeit, Lehnergütl)⁹.

Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG Vilshofen 2 je $\frac{1}{4}$ (Grundherr: St. Paul Stadtpfarrkirche Passau und St. Joh. Spital Passau)¹⁰; Hofmark Schöllnach $\frac{1}{4}$ ¹¹; Pfleger. Diessenstein 2 je $\frac{1}{4}$; Hofmark Witzmannsberg 3 je $\frac{1}{2}$ ¹².

Rockerfing (W, Gde Ruderting), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Sephen).

Güter fremder Jurisdiktion: Pfleger. Diessenstein $\frac{1}{4}$; Hofmark Witzmannsberg $\frac{1}{4}$ ¹³.

Trautenberg (W, Gde Ruderting), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Schmied).

Güter fremder Jurisdiktion: Hofmark Engsburg $\frac{1}{2}$ ¹⁴.

Attenberg (W, Gde Ruderting), 2 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{2}$ (Wastl), $\frac{1}{2}$ (Sephen)¹⁵.

Güter fremder Jurisdiktion: LG Vilshofen $\frac{1}{4}$ ¹⁶.

Rußmühle (E, Gde Ruderting), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Mühle)¹⁷.

Thal (D, Gde Tiefenbach), 2 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{2}$ (Wastl), $\frac{1}{2} + \frac{1}{8}$ (Krennergut mit Krennersölde ohne Hausstatt)¹⁸.

Schlott (W, Gde Tiefenbach), 2 Anw.: Kastenamt Hals 2 je $\frac{1}{2}$ (Hauer, Grilln)¹⁹.

2. Obmannschaft Ranzing

Ranzing (D, Gde Haselbach), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Bayrl)²⁰.

Güter fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 4 Anw.²¹

⁹ Alle Beutellehen. (Alle Angaben über Beutellehen im folgenden aus StaL Gericht Hals B11).

¹⁰ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 154.

¹¹ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 201.

¹² Die Angaben über die Güter fremder Jurisdiktion sind den Häuser- und Rustikal-Steuerkatastern entnommen. Die Hofmark Witzmannsberg unterließ Angaben über ihren Anwesenbesitz in Ruderting in der Konskription von 1752, daher fehlen diese Höfe in der Statistik der Hofmark Witzmannsberg, s. Hist. Atlas Vilshofen, S. 204 ff.

¹³ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 206.

¹⁴ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 183.

¹⁵ Beutellehen sind der $\frac{1}{2}$ und der $\frac{1}{2}$ Hof, zusätzlich die Mühle „samt dem Rueßwurm zu Artenberg“ = Rußmühle.

¹⁶ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 154.

¹⁷ Keine fremde Jurisdiktion. – Alle Beutellehen.

¹⁸ Keine fremde Jurisdiktion. – Alle Beutellehen.

¹⁹ Keine fremde Jurisdiktion. – Alle Beutellehen.

²⁰ Beutellehen.

²¹ S. Hist. Atlas Passau, S. 164, 168.

Geferting (W, Gde Haselbach), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Heigel)²².

Güter fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 3 Anw.²³

Pirking (D, Gde Neukirchen v. W.), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{2}$ (Dickhen).

Weitere Güter fremder Jurisdiktion: Hofmark Fürstenstein $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{8}$ ²⁴.

Pilling (D, Gde Neukirchen v. W.), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{2}$ (Weber)²⁵.

Weitere Güter fremder Jurisdiktion: Hofmark Englbürg $\frac{1}{4}$; Hofmark Schöllnach 2 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{8}$; Hofmark Haselbach $\frac{1}{4}$; LG Vilshofen 4 je $\frac{1}{4}$ ²⁶.

Witzling (D, Gde Neukirchen v. W.), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Schneider)²⁷.

Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG Vilshofen 4 je $\frac{1}{4}$ ²⁸.

Untermühlbachmühle (E, Gde Witzmannsberg), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Mühle)²⁹.

Waldenreut (W m. Kirche, Gde Neukirchen v. W.), 2 Anw.: $\frac{1}{4}$ (Waldenreuthergut), $\frac{1}{8}$ (Webersölde)³⁰.

Trasham (D, Gde Ruderting), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Schuester).

Güter fremder Jurisdiktion: LG Vilshofen $\frac{1}{2}$ ³¹; Hofmark Hilgartsberg 7 je $\frac{1}{4}$ ³².

²² Beutellehen.

²³ S. Hist. Atlas Passau, S. 162, 166.

²⁴ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 188.

²⁵ Beutellehen.

²⁶ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 182, 200, 192, 154.

²⁷ Beutellehen.

²⁸ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 154.

²⁹ ON Kat. 1812: Unterbachmühle; HStAM Geh. LA 1074 fol. 107: Michelpach, Mühle samt Wasserfall, liegt in der Pfarrei Neukirchen; HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 84v–85v: Thoman Müller im Michaelpach, Mühle, Gründe stoßen an Waldenreut; es handelt sich dabei eindeutig um die Untermühlbachmühle, denn dieselbe Quelle fährt fort und unterscheidet: „mer hat Magdalena Müllerin die alt auf der obern Müll, welche Schwarzensteinerisch ist . . .“. Keine fremde Jurisdiktion. – Beutellehen.

³⁰ Keine fremde Jurisdiktion. – Waldenreut wird im Halser Salbuch von 1605 „Sitz und Hofmarch“ genannt (HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 102v–103v). Wir haben daher einen sog. Sedelhof oder gefreiten Sitz vor uns, dessen besonderes Kennzeichen die Freiheit von Steuern und Abgaben war. Das genannte Salbuch vermerkt daher auch „ist allen Dienstes frei“. Vgl. Schmeller I, 1059: „Die Hofbau oder Sedelhöf sollen nicht gesteuert werden“, oder Schmeller II, 224: „Der adeliche Besitzer eines, in die Landtafel eingetragenen, gefreyten Sedels hatte ehemals, soweit der Dachtropfen gieng, die Gerichtsbarkeit, war der gewöhnlichen Scharwerken nicht unterworfen, und zahlte keine andere, als die sogenannte Rittersteuer“ . . . „Gefreyte Sedel, die in den Besitz von Unadelichen kämen, verloren ihre Vorrechte“. Die Grundherrschaft über das Waltenreuter Gut hatte 1751 Graf Maximilian von Taufkirchen auf Englbürg erkauft, Vorbesitzer war Paulus Waizpaur. Zum Gut gehörte auch ein Mühlgang und eine Säge sowie die Schenk- und Bäckergerichtigkeit. Das Gütl war ein Ausbruch aus dem Hauptgut, in der Konskription ist vermerkt: „Gründt aus obigem Gut gebrochen“. – Beide Anwesen waren Beutellehen. Durch den Kauf 1751 durch einen Adelligen wurde das Gut nicht mehr zu einem Ritterlehen, da seit dem 17. Jahrhundert die Eigenschaft am Gut selbst haftete, während bis dahin ein Lehen je nach Standesqualität des Besitzers entweder Ritterlehen oder Beutellehen war bzw. wurde.

³¹ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 154.

³² Die Güter in Trasham waren Pertinenzgüter der Hofmark Schöllnstein, die der Herrschaft Hilgartsberg inkorporiert war, vgl. Hist. Atlas Vilshofen, S. 193.

3. Obmannschaft Ries

Rieß (D, Gde Hals), 20 Anw.: Kastenamt Hals 3 je $\frac{1}{4}$ (Wirt, Poschinger, Pronreuther mit Webergerechtigkeit), 17 je $\frac{1}{8}$ (Klämpflhäusl, Lucassölde, Hasenörlsölde, Kreidlsölde mit Schustergerechtigkeit, Wäzingersölde, Froschwebersölde mit Schustergerechtigkeit, Gstöttersölde mit Webergerechtigkeit, Schuster, Blaslhäusl mit Schustergerechtigkeit, Schneiderhäusl, Knodensölden mit Webergerechtigkeit, Dallingerhäusl, Jägerhäusl mit Schuhmachergerechtigkeit, Bergsölde, Zimmersölde, Cäsperlhäusl, beim Hochgericht)³³.

Rennweg (= Rennstraß)³⁴ (eingemeindet?), 2 Anw.: Kastenamt Hals 2 je $\frac{1}{4}$ (Heumader auf der Rennstraß, Krenpauer am Rennweg).

Unteröd (W, Gde Hals), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (das niedere Edter Gut).

Oberöd (W, Gde Hals), 2 Anw.: Kastenamt Hals 2 je $\frac{1}{4}$ (Grilln Gut, auf der oberen Edt).

4. Obmannschaft Siglberg

Siglberg (D, Gde Grubweg), 10 Anw.: Kastenamt Hals 4 je $\frac{1}{4}$ (Teufelsölden, Ändlsölden, Schneidersölden, Siglsölden), 6 je $\frac{1}{8}$ (Maurerhäusel, Poljärlsölden mit Webergerechtigkeit, Webersölde, Kopfwebersölde, Jägersölde, Schuster)³⁵.

Kinsing (W, Gde Salzweg), 2 Anw.: Kastenamt Hals 2 je $\frac{1}{2}$ (Gäpaurgüt, Veithlgüt)³⁶.

Jägeröd (E, Gde Salzweg), 2 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Jägerhof), $\frac{1}{8}$ (Weberhäusl)³⁷.

Pach (= Jägeröd, Gde Salzweg), 2 Anw.: Kastenamt Hals 2 je $\frac{1}{8}$ (Schmiede, Löffelmacherhäusl)³⁸.

Kalteneck (D, Gde München), 2 Anw.: Kastenamt Hals 2 je $\frac{1}{8}$ (der obere Fischer mit Scheckgerechtigkeit, der untere Fischer)³⁹.

³³ Die Anwesen Klämpflhäusel, Gstöttersölde, Knodensölde, Dallingerhäusl und Cäsperlhäusl wurden in der Hofanlage 1760 neu veranlagt und als $\frac{1}{32}$ eingestuft. 1605 sind auf der Rieß bereits 12 Sölden in Bestand, vgl. HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 51–58v.

³⁴ Rennstraß oder Rennweg hieß die Straße zwischen Oberhaus und der Rieß, vgl. A. Erhard, VHN 36, 1900, S. 162.

³⁵ Im Hofanlagsbuch 1760 wurde $\frac{1}{8}$ auf $\frac{1}{32}$ heruntergestuft. – Der Siglberg als Handwerkeransiedlung ist bereits 1605 gut zu belegen, vgl. HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 40–44v. Hier ist auch die Entstehung einer Sölde beschrieben: „Stefan Teufl, Nahrungsmann, hat in einer Neureuth, welche er erst zu Bau gebracht, ein Nahrungshäusl, hat weder wisnadt, äckher noch Holzwachs, behilft sich mit der Armueht“. Ein Nahrungshäusel war lt. Schmeller I, 1755, ein Tagelöhnerhäusl auf dem Land ohne ein dazu gehöriges Grundstück.

³⁶ Keine fremde Jurisdiktion.

³⁷ Keine fremde Jurisdiktion. – Der Jägerhof wurde laut Rentamtsbefehl vom 23. 5. 1757 und 17. 12. 1759 auf $\frac{5}{8}$ herabgestuft.

³⁸ Das Löffelmacherhäusl wurde 1760 auf $\frac{1}{32}$ eingehöft. – „Am Pach“ wurde aus dem Jägerhof gebrochen, s. StAL Gericht Hals B 10, fol. 1. – Beutellehen.

³⁹ Keine fremde Jurisdiktion. – Die Behausungen gehören nach Hals, die sonstigen Grundstücke zum Kloster Niedernburg. Das Fischwasser ist ihnen freistiftweise verliehen, dem einen (Fischer mit Schenkrecht) von der Aumühle bis zum Fischerhäusl, „mithin 1 $\frac{1}{4}$ Stund weit, dem zweiten das anschließende Stück der Ilz. – Beide Beutellehen.

Untersteinbachmühle (E, Gde München), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Mühle)⁴⁰.

Marchetsreuth (D, Gde Kumreut), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{1} + \frac{1}{8}$ (Bayer. Hof mit Zubausölde)⁴¹.
Güter fremder Jurisdiktion: Pflegger. Leoprechting 9 Anw.⁴².

Hauzenberg (D, Gde Schiefweg), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{1} + \frac{1}{8}$ (Weißengut mit Zubau Grafensölden)⁴³.
Güter fremder Jurisdiktion: Pfleggericht Leoprechting 8 Anw.⁴⁴.

Goggersreut (D, Gde Oberndorf), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{2}$ (Halsergut)⁴⁵.
Güter fremder Jurisdiktion: Pfleggericht Leoprechting 3 Anw.⁴⁶.

Simpoln (W, Gde Fürsteneck), 2 Anw.: Kastenamt Hals 2 je $\frac{1}{2}$ (Webergut, das obere Gut)⁴⁷.
Güter fremder Jurisdiktion: LG Fürsteneck 2 Anw.⁴⁸.

5. Markt Hals

Hals⁴⁹ (Marktgde), 17 Anw.: Kastenamt Hals 18 je $\frac{1}{8}$ (Mesner mit Webergerechtigkeit, Fischerhäusl (Perlfischer), Botenhäusl, Schlosser am Turm, Pfeifenmacherhäusl, Bäckerhäusl, Fürstmüller, Augerlhaus (Perlfischer), Schloßberghäusl (Zimmermann), Hafner und Schneider im Mayrhof, Weber in der Eslwaid, Schuhmacher nächst der Straßen, Leerhäusl in der großen Leithen, auf der Risnerreith (Zimmermann) mit Neureuth⁵⁰, Schuhmacherhäusl, Weberhäusl (Perlfischer), Hofwirt mit Metzgergerechtigkeit, 1 Peunt ohne Behausung am Siglberg)⁵¹.

⁴⁰ Keine fremde Jurisdiktion. – Beutellehen.

⁴¹ Beutellehen.

⁴² Vgl. Hist. Atlas Passau, S. 203.

⁴³ Beutellehen.

⁴⁴ Vgl. Hist. Atlas Passau, S. 207.

⁴⁵ Beutellehen.

⁴⁶ Vgl. Hist. Atlas Passau, S. 202.

⁴⁷ Beide Beutellehen.

⁴⁸ Vgl. Hist. Atlas Passau, S. 227. – Im Kataster 1808 ist Simpoln nicht als eigener ON aufgeführt (wohl Überschrift vergessen), sondern unter „Aschberg“ zu finden.

⁴⁹ Die Konskription 1752 enthält zu „Markt Hals“ eine Vorbemerkung, die besagt, daß hier nur „jene Untertanen, welche under der Burgerschaft im Marckht Hals vermischet liegen“ aufgeführt sind. Es sind also die Gerichtsuntertanen, die nicht Bürger sind, aufgeführt. Zur Gesamtstatistik vgl. unten „Markt Hals“.

⁵⁰ 1751 erkauft, darf Häusl erbauen, Erbrecht.

⁵¹ Im Hofanlagsbuch 1760 wurden 12 Anw. von $\frac{1}{8}$ auf $\frac{1}{32}$ heruntergestuft. Es handelt sich um das Mesnerhaus, Fischerhäusl, Botenhäusl, Schlosser am Turm, Pfeifenmacher Leerhäusl, Augerlhaus, Zimmermann auf dem Schloßberg, Schneider in Mayrhof, Weber in der Eslwaid, Schuhmacher nächst der Straßen, Schuhmacher Leerhäusl, Weberhäusl. – Die hier unter „Markt Hals“ aufgeführten Anwesen waren als sog. Urbarshäuser zur Zahlung einer jährlichen Gült als Ablösung für Scharwerk verpflichtet.

II. Amt Kirchberg

1. Obmannschaft Hitzing

- Stampfung** (D, Gde Otterskirchen), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Räzer mit Webergerechtigkeit).
Güter fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 2 Anw.⁵².
- Ötzing** (D, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ + $\frac{1}{8}$ (Bayer. Wirtshaus mit Zubausölde)⁵³.
Weitere Anwesen fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 1 Anw.⁵⁴.
- Vollerding** (W, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Lenzen)⁵⁵.
Güter fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 2 Anw.⁵⁶.
- Kronreut** (W, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (in der Kronreuth)⁵⁷.
- Weberreut** (W, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Simon Puchpaar = Fam. Name).
Weiteres Gut fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 1 Anw.⁵⁸.
- Wimm** (W, Gde Otterskirchen), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Wimmer).
Weiteres Gut fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 1 Anw.⁵⁹.
- Deichselberg** (W, Gde Otterskirchen), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{2}$ (am Deixlberg)⁶⁰.
- Sandbachmühle** (= Besensandbach) (W, Gde Otterskirchen), 1 Anw.: $\frac{1}{8}$ (Mühle)⁶¹.
- Aigenberg** (E, Gde Otterskirchen), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (am Aigenberg)⁶².
Keine fremde Jurisdiktion.
- Kreiling** (W, Gde Otterskirchen), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Schmied)⁶³.
Güter fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 3 Anw.⁶⁴.

⁵² S. Hist. Atlas Passau, S. 159, 169.

⁵³ Der Zubau wurde 1474 dazugekauft. – Der Hof dürfte ein alter Sedelhof gewesen sein, denn HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 116 ist neben dem Schenkrecht auch die „Hofmarchsfreiheit“ erwähnt, ebenso HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 118v–121v (1605): Hof und Hofmarch Özing mit Tanzboden und Badhaus, neuem Nahrungshaus und Sölde, Erbbrief von Ludwig Landgraf von Leuchtenberg 1474.

⁵⁴ S. Hist. Atlas Passau, S. 158.

⁵⁵ Beutellehen.

⁵⁶ S. Hist. Atlas Passau, S. 165, 169.

⁵⁷ Beutellehen. – Keine fremde Jurisdiktion.

⁵⁸ S. Hist. Atlas Passau, S. 160. – Im Kataster 1810 ist der Ort unter dem ON „Buchbauer“ eingetragen.

⁵⁹ S. Hist. Atlas Passau, S. 160.

⁶⁰ Beutellehen. – Im Kataster 1810 ist zusätzlich $\frac{1}{32}$ angegeben, s. auch Hist. Atlas Passau, S. 156.

⁶¹ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 45v: Jörg Vischel zw bösensampach hat ein müll. – S. Hist. Atlas Passau, S. 159.

⁶² Beutellehen. – Der Hof ist ein Ausbruch aus dem Gut zu Kreiling, vgl. StAL Gericht Hals B 11 fol. 90: Gut zu Krälling samt Sölde am Aigenberg, so aus dem Gut zu Kralling gebrochen.

⁶³ Beutellehen.

⁶⁴ S. Hist. Atlas Passau, S. 157.

Hitzing D, Gde Otterskirchen), 2 Anw.: Kastenamt Hals 2 je $\frac{1}{4}$ (unteres und oberes Gütl)⁶⁵.

Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 5 Anw.⁶⁶.

Hidring (D, Gde Otterskirchen), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ + $\frac{1}{8}$ (Halsergut)⁶⁷.

Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 2 Anw.⁶⁸.

2. Obmannschaft Weiding

Weiding (W, Gde Rathsmannsdorf), 2 Anw.: Kastenamt Hals 2 je $\frac{1}{4}$ (Kollergut, das hintere Gütl)⁶⁹.

Güter fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 2 Anw.⁷⁰.

Punzing (W, Gde Albersdorf), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{8}$ (Mühle).

Güter fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 3 Anw.⁷¹.

Naßkamping⁷² (W, Gde Albersdorf), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{2}$ (Kagermayer = Fam. Name)⁷³.

Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 2 Anw.⁷⁴.

Atzing (W, Gde Otterskirchen), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{2}$ (Azmannsberger)⁷⁵.

Güter fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 4 Anw.⁷⁶.

Solla (W, Gde Albersdorf), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{2}$ (Sturmgut)⁷⁷.

Weiteres Gut fremder Jurisdiktion: Hofm. Hilgartsberg $\frac{1}{2}$ (Vogelhof).

Epping (W, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Franzl).

Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 2 Anw.⁷⁸.

Kirchberg (Pfd, Gde), 2 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{8}$ (Wirt mit Metzger- und Bäckergerichtigkeit); Filial-Gottshaus Kirchberg $\frac{1}{16}$ (Mesner)⁷⁹.

Filialgottshaus Kirchberg.

Keine fremde Jurisdiktion.

⁶⁵ Ein Gut ist Beutellehen.

⁶⁶ S. Hist. Atlas Passau, S. 157.

⁶⁷ Beutellehen.

⁶⁸ S. Hist. Atlas Passau, S. 157, 167.

⁶⁹ Ein Anwesen Beutellehen.

⁷⁰ S. Hist. Atlas Passau, S. 160.

⁷¹ Im Kat. 1810 ist „Punzingermühle“ eigener ON. – S. Hist. Atlas Passau, S. 168.

⁷² Der Ortsname hieß noch 1752 „Äskämpfung“.

⁷³ Beutellehen.

⁷⁴ S. Hist. Atlas Passau, S. 158.

⁷⁵ Beutellehen.

⁷⁶ S. Hist. Atlas Passau, S. 156.

⁷⁷ Beutellehen.

⁷⁸ S. Hist. Atlas Passau, S. 158 „Oepping“.

⁷⁹ Mesnerhäusl 1752 noch nicht eingehöft. – Das Wirtsanwesen hat um 1600 noch „Hofmarchsfreiheit“, geht wohl auf einen alten Sedelhof zurück, HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 116.

- Boderding**⁸⁰ (D, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Kastenamt Hals ¼ (Edlpaur = Fam. Name).
Weiteres Gut fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 1 Anw.⁸¹.
- Thalham** (D, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Kastenamt Hals ½ (Wastl).
Güter fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 5 Anw.⁸².
- Seining** (D, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Kastenamt Hals ¼ (Webergut mit Webergerechtigkeit).
Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 8 Anw.⁸³.
- Gern** (W, Gde Kirchberg), 2 Anw.: Kastenamt Hals 2 je ¼ (Thaller, Luft).
Keine fremde Jurisdiktion.

3. Obmannschaft Hopsing

- Hopsing** (E, Gde Aicha v. W.), 1 Anw.: Kastenamt Hals ¼ (beim Hopsinger).
Keine fremde Jurisdiktion.
- Wollmering** (W, Gde Aicha v. W.), 1 Anw.: Kastenamt Hals ¼ (Dumel).
Weitere Anw. fremder Jurisdiktion: Hofmark Haselbach ¼; landgerichtlich 2 je ¼ (Schuster, Lüftl).
- Unternammering** (D, Gde Fürstenstein), 1 Anw.: Kastenamt Hals ¼ (Zeisel).
Güter fremder Jurisdiktion: Hofm. Witzmannsberg ¼; Hofm. Saldenburg ¼; Hofm. Fürstenstein 2 je ¼; Hofm. Schöllnach ¼.
- Fälsching** (D, Gde Fürstenstein), 1 Anw.: Kastenamt Hals ¼ (Zwickl).
Güter fremder Jurisdiktion: Hofm. Fürstenstein 2 je ¼; Hofm. Witzmannsberg 2 je ¼; Hofm. Schöllnach 2 je ⅛.
- Einzendobl** (W, Gde Eging), 1 Anw.: Kastenamt Hals ⅛ (Mühle)⁸⁴.
Gut fremder Jurisdiktion: LG Vilshofen ⅙ (Mühle)⁸⁵.
- Preinting** (D, Gde Eging), 1 Anw.: Kastenamt Hals ¼ (Finckhen)⁸⁶.
Güter fremder Jurisdiktion: Sitz Waltendorf 3 je ¼; Hofm. Ranfels ⅙; Hofm. Fürstenstein 2 je ¼; Hofm. Witzmannsberg ¼.
- Ritzging** (W, Gde Eging), 2 Anw.: Kl Osterhofen 2 je ¼ (Schmidtgüt, Fuchsgüt)⁸⁷.
Weitere Anw. fremder Jurisdiktion: LG Vilshofen 4 je ¼⁸⁸.
- Loipfering** (D, Gde Eging), 1 Anw.: Kastenamt Hals ¼ (Singer).
Güter fremder Jurisdiktion: LG Vilshofen ¼; Hofm. Fürstenstein 4 je ¼⁸⁹.

⁸⁰ ON „Potrating“, HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol.21v, bzw. „Potarting“, fol.119.

⁸¹ S. Hist. Atlas Passau, S. 156, 166.

⁸² S. Hist. Atlas Passau, S. 160, 169.

⁸³ S. Hist. Atlas Passau, S. 159, 168.

⁸⁴ Beutellehen. – ON „Eizendobl.“

⁸⁵ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 155.

⁸⁶ Beutellehen.

⁸⁷ Beide Anwesen wurden 1785 an das Damenstift Osterhofen extradiert.

⁸⁸ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 155.

⁸⁹ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 153, 187.

Ragaul⁹⁰ (W, Gde Rathsmansdorf), 2 Anw.: Kastenamt Hals 2 je $\frac{1}{4}$ (Pöckh, Felner).
Weitere Güter fremder Jurisdiktion: Hofm. Leithen 2 je $\frac{1}{2}$ ⁹¹.

4. Obmannschaft Weferding

Neussessing (D, Gde Aicha v. W.), 1 Anw.: Kloster Osterhofen $\frac{1}{4}$ (Pfeiffergut)⁹².
Güter fremder Jurisdiktion: LG Vilshofen 2 je $\frac{1}{4}$ ⁹³; Kasten Diessenstein $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$.

Weferding (D, Gde Aicha v. W.), 2 Anw.: Kloster Osterhofen $\frac{1}{4}$ (Riserpaar)⁹⁴; Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Wurstpaar)⁹⁵.
Weitere Güter fremder Jurisdiktion: LG Oberhaus 3 Anw.⁹⁶.

Weidenhof (W, Gde Aicha v. W.), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{2}$ (Weydenhof)⁹⁷.
Keine fremde Jurisdiktion.

Oberpolling (D, Gde Fürstenstein), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Dremelgüt)⁹⁸.
Güter fremder Jurisdiktion: LG Vilshofen 4 je $\frac{1}{4}$, 1 Hüthaus; Hofm. Fürstenstein $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$; Hofm. Schöllnach $\frac{1}{8}$ ⁹⁹.

Klessing (D, Gde Neukirchen v. W.), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (Webergüt mit Webergerechtigkeit)¹⁰⁰.
Güter fremder Jurisdiktion: Hofm. Witzmannsberg $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{4}$ ¹⁰¹.

Grieshof (E, Gde Aicha v. W.), 1 Anw.: Kastenamt Hals $\frac{1}{4}$ (am Gries)¹⁰².
Keine fremde Jurisdiktion.

Schilding (W, Gde Aicha v. W.), 2 Anw.: Kastenamt Hals 2 je $\frac{1}{4}$ (Pöckh, Franzl).
Weiteres Gut fremder Jurisdiktion: Hofm Fürstenstein $\frac{1}{4}$ ¹⁰³.

3. Markt Hals

Die Lage der Burg Hals auf einem Bergsporn, umflossen von der Ilzschleife, war günstig für eine Verteidigung, bot aber von den natürlichen Voraussetzungen her wenig Platz für die Entwicklung einer Siedlung am Fuße der

⁹⁰ ON 1395 „Rachhkaw“, 1532 „Ragkaw“.

⁹¹ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 195.

⁹² 1785 dem Damenstift extradiert.

⁹³ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 154.

⁹⁴ 1785 dem Damenstift extradiert.

⁹⁵ Beutellehen.

⁹⁶ S. Hist. Atlas Passau, S. 160.

⁹⁷ Beutellehen.

⁹⁸ Beutellehen.

⁹⁹ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 154, 188, 201.

¹⁰⁰ Beutellehen.

¹⁰¹ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 205.

¹⁰² Beutellehen.

¹⁰³ S. Hist. Atlas Vilshofen, S. 187.

Burg. Die topographische Lage war daher eher ein Hindernis für die Entwicklung des Ortes Hals¹⁰⁴.

Die Entwicklung des Marktes Hals ist eng verknüpft mit den Absichten des Landgrafen Johann I. von Leuchtenberg, in Ostbayern eine eigene territoriale Herrschaft auszubauen. Dem Beispiel des Landesherrn folgend sah der Leuchtenberger ebenfalls in der Markt- bzw. Stadtgründung das Mittel, Zentren zu schaffen, in denen seine Grund- bzw. Vogtuntertanen ihre Produkte veräußern und ihre eigenen Bedürfnisse an auf dem Markt erhältlichen Gütern befriedigen konnten.

Landgraf Johann I. von Leuchtenberg erhielt am 14. Mai 1376 in Nürnberg von Kaiser Karl IV. das Privileg, das den Markt Hals zu einer Stadt erhob¹⁰⁵. Die Privilegierung beinhaltet auch das Recht der Ummauerung und Befestigung, gewährte das Recht auf Stock und Galgen, d. h. die hohe Gerichtsbarkeit.

In dem Privileg ist der Bestand eines Marktes bereits vorausgesetzt. Das ist nicht ungewöhnlich, denn es gibt zahlreiche Beispiele, wie Märkte aus an Klöster oder Burgen angelehnte Siedlungen herausgewachsen sind. Hals wird nur in dem Privileg von 1376 „Stadt“ bezeichnet, in der Folge immer „Markt“. Das ist kein Gegensatz, denn der Markt stellt in Altbayern grundsätzlich die unterste Stufe einer städtischen Siedlung dar. Der Markt ist mehr auf wirtschaftliche Interessen ausgerichtet und erbringt auch durch Wahrnehmung der Marktgerichtsbarkeit finanzielle Vorteile für den Herrn. Bei der Stadt stehen außerdem noch verwaltungsmäßige und wehrtechnische Gesichtspunkte im Vordergrund. Die Stadt ist in der Regel von einer Mauer umgeben, ist Sitz eines Gerichts und hat die volle Niedergerichtsbarkeit.

Im Falle Hals beobachten wir einen fließenden Übergang vom Stadt- zum Markt begriff. An die Stadtrechtsprivilegierung erinnert später, daß der Markt in die Reihe der „gefreiten Bannmärkte“ aufgenommen wurde. Die Gerichtsbarkeit des Marktes konnte in einem geschlossenen, regional begrenzten Gebiet ausgeübt werden. Das sagt aber noch nichts über die Kompetenzen aus, die mit dieser Gerichtsbarkeit verbunden waren. Diese waren im Fall Hals denkbar klein. Der Markt besaß nur die Abstrafung der niedersten bürgerlichen Vergehen. Das Hochgericht übte immer der jeweilige Herrschaftsinhaber aus, nie die Stadt bzw. der Markt Hals. In Hals fehlte jedoch vor allem eine wichtige Komponente zur Stadterhebung, die Möglichkeit der räumlichen Ausdehnung, die für die Entwicklung einer Stadt unumgänglich war. Wie unten zu zeigen sein wird, kam die Siedlung Hals über Jahrhunderte nicht über den Bestand von 40 bis 50 Häusern hinaus.

a) Marktrechte und Marktfreiheiten

1583 wandten sich die Bürger des Marktes Hals, vertreten durch ihre „Vierer“, an Herzog Wilhelm wegen ihrer Marktprivilegien. Vorausgegangen war ein

¹⁰⁴ Zur Ortsgeschichte vgl. folgende Literatur: E. Stahleder, Landgraf Johann I. von Leuchtenberg als Städtegründer in Niederbayern (VHN 96) 1970, 41–60, bes. 43–46 „Hals“; Hals. Grafschaft, Markt, Stadt. 1376–1976. Festschrift zur 600. Wiederkehr der Stadterhebung von Hals. Regensburg 1976 (mit Lit. S. 65 ff.); H. Lerch, Tagebuch einer Landschaft. Geschichte der Grafschaft, der Pfarrei und des Marktes Hals. Passau 1954.

¹⁰⁵ RB 9, 347 ff.

Streit zwischen dem Pfleger zu Hals, Matheus Ysl zu Oberndorf, und den Vierern und dem Rat des Marktes um Zuständigkeit bei „Zuständt und Abfahrten der auf- und abziehenden Burger zu Hals“¹⁰⁶, der 1581 mit einem Rezeß der Regierung in Landshut geendet hatte mit dem Inhalt, daß alles beim alten zu verbleiben habe¹⁰⁷.

Der Herzog kam den Bitten der Halser nach und erteilte am 24. März 1585 die Marktfreiheiten. Er verwies in der Einleitung des Privilegs auf die Lage des Marktes als Exklave („rings anstoßende fremde Herrschaften“), sagte, daß Hals bisher jederzeit für einen Markt gehalten worden, daß es bei den Landschaftsverhandlungen immer beteiligt gewesen sei und jederzeit Steuer, Aufschläge und andere „gemeinen Landes bewilligte Hilf und Purden“ mitgetragen habe. Der Markt habe Kammerer und Rat und sei auch bisher schon mit Freiheiten und Privilegien ausgestattet. Einige Privilegien seien jedoch auf Widerruf gegeben worden, diese würden jetzt geändert und neu erteilt. Im einzelnen wurden die Marktfreiheiten wie folgt kodifiziert:

1. Hals soll als gefreiter Bannmarkt angesehen werden wie andere herzogliche Märkte und soll von Regierung und Obrigkeiten, Landständen, Untertanen, Inwohnern und Amtleuten auch dafür gehalten und bei vorkommenden Landschaftsversammlungen beteiligt werden. Der bürgerliche Magistrat wird aus ihrer Mitte aus ehrlich angesessenen, tauglichen Bürgern gewählt. Die Ratswahl ist dem herzoglichen Pfleger schriftlich anzuzeigen. Dieser hat sie neben seinem Gutachten jährlich der Regierung in Landshut zur Bestätigung vorzulegen. Die obersten gewählten Organe tragen den Titel Kammerer und Rat. Der Markt Hals soll bei sich zutragenden Notfällen des Landes mit Folge, Rais, Musterung dasjenige nach schuldigem Vermögen leisten, was gehorsamen Untertanen obliegt, d. h. bei allen Steuerangelegenheiten und sonstigen Bürden wird der Markt wie alle anderen Landstände gehalten.
2. Hals wird begabt mit allerlei zulässigen ehrbaren bürgerlichen Gewerben und mit marktlichen Rechten und Freiheiten wie sie auch andere dergleichen kleinen Märkte im Fürstentum haben. Es können jährlich zwei offene freie Jahrmärkte abgehalten werden, einmal am 13. Tag vor Georgi, den zweiten am Nikolaustag. Diese Jahrmärkte können In- und Ausländer mit Vieh, Pferden, Viktualien, Waren und Pfennwerten¹⁰⁸ besuchen und kaufen und verkaufen ohne Behinderung, wie in anderen gefreiten Märkten gebräuchlich.
3. Die Festlegung einer gewissen Burgfriedensgrenze stieß auf Schwierigkeiten („etlicher im weg liegender ehhafter Verhinderungen halber nit wol stattfinden möge“) und wurde, „damit sie auch diesfalls eine gewisse Freiheit bekommen“, dergestalt bewilligt, daß das, was der Markt zur Zeit in sich beschliesse, der ausgezeichnete Burgfriede sein soll.

¹⁰⁶ „Zuständt und Abfahrt“ sind Laudemialgebühren, die fällig wurden bei Übernahme eines Gutes (Zustand) oder Verlassen eines Gutes (Abfahrt). Zur Bedeutung als Einnahmequelle vgl. S. 213.

¹⁰⁷ HStAM GU Hals Nr. 366. – Zum Folgenden: Abschrift der Marktfreiheiten GU Hals Nr. 367.

¹⁰⁸ Pfennwerte sind Waren, die Pfennige wert sind, wie Eier, Semmeln oder dergleichen.

4. Bürgerrecht. Jeder, der sich häuslich im Markt niederlassen wolle, müsse je nach Vermögen das Bürgerrecht erwerben. Einer, der auf ein Urbarsgut zieht und Urbargrund besitzt, hat ein Pfund Pfennige, einer, der nur Zinsmann ist und keine liegenden Stücke hat, ein halbes Pfund Pfennige Bürgerrecht zu bezahlen. Der Markt soll aber nur solche Leute zu Bürgern aufnehmen, die einen guten Beruf hätten und ehrbaren Leumunds seien.
5. Inventur. Der Markt Hals soll bei Bürgern, die bloß bei ihnen zu Zins sitzen, die Inventur und was sonst noch anhängig ist, haben. Wer aber Urbarsstücke und -gründe besitzt, bei dem hat der Pfleger und Kastner die Inventur. Es bleibt beim alten Herkommen.
6. Wappen und Insiegel werden gewährt zu „Ehre, Zier und Notturft“ des Marktes¹⁰⁹. Sie dürfen zur Ausfertigung der Geburts- und Abschiedbriefe verwendet werden. Doch folgt die landesherrliche Bestimmung, daß Abschiedbriefe nur mit Vorwissen des Pflegers und Kastners ausfertigt werden und auch nicht hinausgegeben werden durften bis derjenige, der auf einem Urbarsgut gesessen war, mit dem Pfleger und Kastner abgerechnet hatte.
7. Gerichtswesen. Die Marktgerichtsbarkeit umfaßte nur die Abstrafung geringer bürgerlicher Vergehen: ob Handwerksleute wie Bäcker, Metzger, Bräu und dergleichen wider die ordentlichen Sätze handeln, auch Klagen von Bürgern untereinander wegen Schulden. Dann durfte der Markt seine ungehorsamen, aufsässigen Bürger mit dem Bürgergefängnis bestrafen. Alle höheren Verbrechen, auch was unter die übrigen Polizeistrafen fiel, sollte der Pfleger abhandeln. Der Pfleger war auch zuständig für die, „die nicht angesessen“, d. h. die das Bürgerrecht nicht besaßen. Die Appellation der Bürger gegen die Marktgerichtsbarkeit erfolgte „wie bei dergleichen gemeinen und kleinen Märkten gehalten wird“, an die Regierung in Landshut.
8. Der Bräuhandel und das Bierschenken ist nur erlaubt zu den beiden bestimmten Jahrmärkten, es kann auch jedesmal vierzehn Tage davor und danach „verleutgebt“ werden, ebenfalls darf zu diesen Zeiten Wein ausgeschenkt werden, im übrigen Jahr jedoch nicht. Was sie aber in ganzen Panzen (= Fässern) verhandtieren (= Handel treiben), soll ihnen unverwehrt sein. Die Politen für Kauf und Verkauf (= gebührenpflichtige Bescheinigungen, Zeugnisse, Erlaubnisscheine) dürfe aber nicht der Markt, sondern der Pfleger ausstellen.
9. Der Markt Hals muß jährlich vor dem Pfleger ordentliche Rechnung legen über Einnahmen und Ausgaben. Außerdem muß eine jährliche Marktsteuer von sechs Pfund Pfennigen entrichtet werden.

¹⁰⁹ HStAM GU Hals Nr. 368 (1583, März 24) bemerkt zur Siegelfrage „weiter nit als was bisher die verordneten Vierer under ihrem gewöhnlichen Petschieren gefertigt“.

Nach der Aufzählung der einzelnen Marktfreiheiten erfolgte noch das landesfürstliche Gebot an alle Beamten, die Freiheiten des Marktes Hals zu beachten und zu schützen. Diese Marktfreiheiten wurden in der Folgezeit mehrmals von den Landesfürsten bestätigt¹¹⁰.

b) Statistik

Ein Anhaltspunkt für die Größe des Ortes Hals läßt sich erstmals einem Musterungsregister von 1529 entnehmen¹¹¹, das für den Markt Hals 42 Gemusterte aufführt, nämlich 38 Mannschaften und 4 Witwen. Die Angabe der Witwen zeigt, daß unter den Gemusterten die Haushaltungsvorstände zu verstehen sind. Das wird weiter klar, wenn man sieht, daß auch die ledigen Gesellen und Munkknechte des gesamten Gerichts noch separat aufgeführt werden. Wir können daher mit 42 Haushaltungen bzw. Anwesen rechnen. 1538 hatte der Markt laut einer Steueranlage 37 Häuser¹¹². Nach einer Untertanenbeschreibung der Grafschaft Hals aus dem Jahre 1599 sind 45 Häuser genannt¹¹³. Ungefähr bei diesem Stand verblieb der Markt in den folgenden Jahrzehnten, denn einem Salbuch des Jahres 1605¹¹⁴ ist zu entnehmen, daß Hals 41 Urbarshäuser umfaßte. Eine weitere Gesamtübersicht bietet dann das Salbuch der Grafschaft Hals von 1620¹¹⁵, das 51 Anwesen und 6 Fischer zählte. Am 4. April 1663 ist der ganze Markt abgebrannt¹¹⁶, eine von mehreren vorausgegangenen und nachfolgenden Brandkatastrophen, die den Häuserbestand immer wieder veränderten. Über die Entwicklung des Marktes in dem folgenden Jahrhundert konnte nichts eruiert werden. Vermög. Rentamtsbefehl vom 18. April 1763 wurde der Hofbau oder Grünenhof (Grünhof, Grienhof) an Joseph Muttenthalmer von Niesberg, Untertan der Klosterhofmark St. Nikola, auf Erbrecht verkauft und als $\frac{3}{4}$ Hof eingestuft.

Eine zuverlässige Gesamtstatistik der im Markt Hals vorhandenen Anwesen ist erst dem Urkataster des Jahres 1842 zu entnehmen¹¹⁷. demnach bestand der Markt Hals mit dem Hofbauer und dem Weiler Reit, die beide auch zum Markt gezählt wurden, aus 86 Häusern, eingeschlossen das Rathaus, das Brauhaus, die Schloßruine mit Schloßtor, die Schule, die Pfarrkirche St. Georg, das Pfarrwidum, die Filialkirche St. Achatz mit Seelenkapelle und das Armenhaus.

¹¹⁰ StAM GU Hals Nr. 369 (1603 durch Herzog Maximilian), 371 (1669 durch Kurfürst Ferdinand Maria), 372 (1682 durch Kurfürst Max Emanuel). – Zu den Marktrechtsurkunden vgl. E. Donaubaier, 1945 verloren gegangene Archivalien des Marktes Hals bei Passau (VHN 99) 1973, S. 45–51.

¹¹¹ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 1–8.

¹¹² Ebda, fol. 40–63.

¹¹³ Ebda, fol. 103–123.

¹¹⁴ HStAM Kurbay. Con. Cam. 74, fol. 11–32.

¹¹⁵ StA Landshut Hals B 4 (alte Sign. HStAM GL Hals 8). Das Salbuch von 1620 enthält eine Reihe ortsgeschichtlich interessanter Hinweise, z. B. auf die Zusammenlegung von Brandstätten, auf Umwidmungen (Bräuhaus wird Rathaus, aus ehemaliger Hausstatt werden Ställe gemacht, Brandstätten werden zur Erweiterung des Bräuhauses verwendet), ferner der Hinweis auf zahlreiche Schleifen unter Nutzung der Wasserfälle, auf Anbau von Hopfen, auf die Lagebestimmung von Häusern „an der Silbergruben am Lueg“ bzw. „Behausung auf der Silbergruben“, die auf Erzabbau hindeutet, wohl in Zusammenhang mit der Halser Münze.

¹¹⁶ HStAM Kurbay. Geh. LA 1074, fol. 148.

¹¹⁷ StA Landshut Urkat. Nr. 13/12 „St. Gde. Hals“.

Aufgeschlüsselt nach Berufen zählt man 4 Wirte, 5 Fischer, 6 Weber, 1 Drechsler, 1 Färber, 1 Rotgerber, 6 Zimmerleute, 4 Maurer, 3 Metzger (1 davon zugleich Wirt), 1 Wagner, 2 Schmiede (davon 1 Nagelschmied), 5 Schuhmacher, 4 Bäcker, 1 Schlosser, 1 Korbmacher, 1 Schneider, 1 Schleifer, 1 Sattler, 1 Glaser, 1 Seiler, 1 Seifensieder und Buchbinder, 1 Schreiner, 1 Hafner, 1 Stricker, 2 Bierführer, 3 Müller (= Fürstmüller, Beutelmüller, Sägmüller), 2 Handelsmänner und Tabakfabrikanten, 1 Papierfabrikant, 1 Kaminkehrer, 1 Bauer (= Hofbauer), 6 Tagelöhner und 9 Anwesenbesitzer ohne Profession.

Teil IV

Grafenau

Behördenorganisation seit 1802 und Gemeindebildung

1. Neuordnung des Landgerichtsbezirks und Behördenorganisation

Die altbayerischen Landgerichte wurden durch kurfürstliche Entschließung vom 24. März 1802 neu organisiert und neu gegliedert¹. Das alte Landgericht Bärnstein blieb in seinem Bestand erhalten, das Pfliegergericht Dießenstein wurde aber als kleines Gericht aufgelöst und auf die Gerichte Schönberg, Passau, Deggendorf und Vilshofen verteilt.

1803 sollte der Sitz des Landgerichtes von Bärnstein nach Schönberg verlegt werden. Das neue Landgericht hatte zunächst auch die amtliche Bezeichnung „Landgericht Schönberg“ erhalten. Die Verlegung des Landgerichts scheiterte aber am Widerstand des dortigen Landrichters. Der Beamte wollte nicht nach Schönberg umziehen. Es dauerte bis 1811, bis als Sitz des Landgerichts Grafenau bestimmt wurde².

Das neu formierte Landgericht Schönberg umfaßte damit das vormalige Gericht Bärnstein und die darin liegenden Untertanen des Gerichts Dießenstein. Inkorporiert wurden die Stadt Grafenau, der Markt Schönberg, das Herrschaftsgericht Ranfels und die Hofmarken Bibereck, Eberhardsreuth, Haus und Furth, Rammelsberg und Zenting³. Daneben wurden die Untertanen der ehemals geistlichen, dem Kloster Niederaltaich gehörenden Hofmark St. Oswald anlässlich der Säkularisierung dem Landgericht direkt unterstellt. Weiterhin wurden 1806 auch noch die Untertanen der Hofmark Söldenau (Besitzer: ehemalige Reichsgrafschaft Ortenburg) in den Landgerichtsverband eingegliedert⁴.

Nach der Neuorganisation des Landgerichtsbezirks wurde die Obmannschaftseinteilung neu gebildet. Das wurde nötig durch den Anfall der vormals dießensteinischen bzw. anderen adeligen und geistlichen Niedergerichtsuntertanen in die landgerichtliche Verwaltung. 1808 wurden daher folgende 40 Obmannschaften gebildet⁵:

¹ Churpfalzbaier. Reg.-Bl. 1802, S. 236 ff., 249 ff.; W. Volkert, Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980. München 1983, S. 40 ff.

² StAL Rep 168/4 Fasc. 374 Nr. 6291 fol. 15. – Zu den näheren Umständen der Verlegung vgl. H. Neumann, Grafenau, 600 Jahre Stadt. Grafenau 1976, S. 159.

³ Mayr, Generalindex. München 1806, S. 338.

⁴ StAL Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 Nr. 6.

⁵ Stadtarchiv Deggendorf XVI 1: Anzeige der inneren Organisation und Beschaffenheit des kgl. Landgerichts Schönberg, 1808.

- | | |
|-------------------|--------------------|
| 1) Grafenhütt | 21) Kreuzberg |
| 2) Grüb | 22) Palmberg |
| 3) Rosenau | 23) Rametnach |
| 4) Einberg | 24) Eppenschlag |
| 5) Reichenberg | 25) Hungerberg |
| 6) Draxlschlag | 26) Gmünd |
| 7) Waldhäuser | 27) Hilgenreith |
| 8) Grünbach | 28) Manglham |
| 9) Elmberg | 29) Freundorf |
| 10) Neudorf | 30) Schöfweg |
| 11) Lichteneck | 31) Haus |
| 12) Schlag | 32) Mitterdorf |
| 13) Liebersberg | 33) Unterlangfurth |
| 14) Haselbach | 34) Langfurth |
| 15) Furth | 35) Bichlstein |
| 16) Ebersdorf | 36) Neufang |
| 17) Haibach | 37) Daxstein |
| 18) Hüttensölden | 38) Schlag |
| 19) Klebstein | 39) Frohnreith |
| 20) Hartmannsreit | 40) Kirchberg |

Im Zuge der Neuordnung wurden Landgericht und Finanzverwaltung (Rentamt) getrennt. Die Rentämter waren jetzt Unterbehörden der Finanzverwaltung (Verordnung v. 24. März 1802). Sie unterstanden den Kreisfinanzdirektionen (VO v. 8. Aug. 1808), die 1817 mit den Generalkommissariaten zu den neuen Kreisregierungen zusammengeschlossen wurden. Als Sitz des Rentamts wurde die Stadt Grafenau bestimmt⁶. Der Rentbeamte v. Geißler zog es aber vor, in Schönberg zu wohnen, also benannte man das Rentamt für einige Zeit „Rentamt Grafenau in Schönberg“. Im Gegenzug für das 1811 nach Grafenau gezogene Landgericht beließ man das Rentamt nach diesem Zeitpunkt in Schönberg. 1919 wurde es in „Finanzamt“ umbenannt. Es blieb bis zur Landkreisreform 1972 bestehen. Dann wurde es mit dem Finanzamt Freyung zum „Finanzamt Grafenau“ mit Sitz in Grafenau vereinigt⁷.

Das Landgericht Schönberg bzw. seit 1811 das Landgericht Grafenau vereinigte bis 1862 Justiz und Verwaltung in sich, dann wurden diese beiden Funktionen in der Folge des Gesetzes vom 10. Nov. 1862 über die Gerichtsverfassung getrennt. Für die Justiz wurde das Landgericht, seit 1879 Amtsgericht genannt, zuständig, für die Verwaltung das Bezirksamt, das seit 1938 dann Landratsamt hieß. Das Amtsgericht Grafenau bestand bis 1972, bis es mit den Amtsgerichten Freyung und Waldkirchen zum Amtsgericht Freyung mit Sitz in Freyung zusammengelegt wurde⁸.

Die übergeordnete Verwaltungsinstanz war im Alten Reich die Regierung in Straubing, genannt das „Hofgericht Straubing“. Auch diese Mittelbehörden wurden jetzt neu formiert. Infolge des Friedens von Preßburg, der Bayern großen Landgewinn gebracht hatte, wurde Bayern in Nachahmung des

⁶ Mayr, Generalindex, S. 338.

⁷ Vgl. dazu H. Neumann, Grafenau (wie Anm. 2) S. 161 f.

⁸ Ebda.

französischen Departementwesens in Kreise eingeteilt, die nach Flüssen benannt wurden. Das Landgericht Schönberg kam zum „Unterdonaukreis“ mit der Hauptstadt Passau, dem Sitz des Generalkommissariats⁹. Jedem Kreis stand ein Generalkommissar vor, dessen Wirkungskreis sich auf statsrechtliche, militärische und Polizeigegegenstände bezog, 1810 erweitert auf Oberaufsicht auf die Verwaltung der Stiftungen und das Wasser-, Brücken- und Straßenbauwesen. Die Untergerichte standen unter seiner Leitung, soweit sie die Polizei handhabten. Als Justizbehörden waren die Landgerichte unabhängig und nur mehr den Appellationsgerichten untergeordnet. Als Appellationsgericht war Straubing zuständig¹⁰. 1837 wurden die Kreise dann wieder neu eingeteilt; aus dem bisherigen Unterdonaukreis entstand der Kreis Niederbayern mit der Hauptstadt Passau (seit 1838 Landshut). Die Kreiseinteilung blieb dann unverändert bis zur Gebietsreform.

2. *Bildung der Steuerdistrikte*

Nach der Ausformung der territorialen Einheit wurde die Neuordnung der inneren Verwaltung in Angriff genommen¹¹. Das Edikt über das allgemeine Steuerprovisorium vom 13. Mai 1808 verlangte vorrangig die Formation der Steuerdistrikte und die Beschreibung ihres Umfangs. Am 14. Juni 1808 fand in Schönberg eine Zusammenkunft der kgl. Beamten, der Patrimonialgerichtshalter, der Deputierten und einzelner steuerpflichtiger Individuen statt, in der diese Formation eingeleitet wurde. Sie war dann am 3. September 1808 abgeschlossen. Bei der ersten Zusammenkunft wurde das Edikt vorgelegt und den Teilnehmern erläutert. Unter Benützung einer vom Landrichter schon früher hergestellten Situationskarte des Landgerichts wurde die vorläufig projektierte Distriktseinteilung zur Sprache gebracht und beraten, wie die Instruktionen des Edikts mit den lokalen Verhältnissen in Einklang gebracht werden könnten¹².

Da das Edikt eine geographische Distriktseinteilung mit möglichst natürlichen Grenzen forderte und dabei eine möglichst gleiche Ausdehnung von vier Distrikten auf eine Quadratmeile vorsah, so sah man sich in Schönberg vor nicht geringe Hindernisse gestellt. Im Landgerichtsbezirk gab es durchwegs bergiges Gelände, große zusammenhängende Waldungen, schmale Täler. Die vorhandenen Bachläufe ergaben zwar natürliche Grenzen, ermöglichten aber nicht eine gleiche Ausdehnung der Steuerdistrikte. Schließlich kam man zu folgender Ansicht: Die Steuerdistrikte könnten nicht allein nach der Verordnung vom 13. Mai 1808, sondern müßten auf vielfältigere Weise hergestellt werden. Die Formationskommission ging pragmatisch vor: Von der Grundfläche des Landgerichts (12,5 Quadratmeilen) wurde die Fläche der drei großen Hochwaldungen an der böhmischen Grenze (fast $\frac{2}{3}$ der Gesamtfläche) abgezogen und vom Rest bildete man unter Berücksichtigung der Vorschrift, daß vier auf

⁹ RBl 1808, Sp. 1497.

¹⁰ RBl 1817, Sp. 114 f. (ab 1838 nach Passau verlegt).

¹¹ Vgl. W. Volkert (wie Anm. 1) S. 152 ff.

¹² StAL Rep 34d/1 Verz. 1 Fasc. 11 Nr. 84: Protocoll über die Formation der 30 resp. 24 Steuer Districte des kgl. baier. Landgerichts Schoenberg vom Jahre 1808. Auch für das Folgende.

die Quadratmeile treffen sollten, 30 Steuerdistrikte. Diese Steuerdistrikte, so sah man von vornherein ein, konnten zwar nicht immer von gleicher Ausdehnung sein, dafür wurde aber Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse genommen und vor allem wurden zusammenhängende Orte nicht zerrissen. Durch die Rücksicht auf die in etwa gleiche Ausdehnung konnte aber keine gleichmäßige Verteilung der Anzahl der „steuerbaren Individuen“, gemeint sind die Steuerzahler, erreicht werden, denn das Land war nun einmal ungleichmäßig besiedelt. Die Steuerdistrikte Grafenau, Schönberg, St. Oswald, Kreuzberg und Innernzell waren wesentlich dichter besiedelt als etwa Klingenbrunn und Simmering. Man entschloß sich also, darauf keine Rücksicht zu nehmen, sondern das vorgeschriebene geographische Prinzip zugrunde zu legen. Schließlich wurde bei der Formation der Steuerdistrikte noch ein weiterer Gesichtspunkt berücksichtigt: die Orte sollten so zueinander liegen, daß der Distriktsvorsteher sie auch bei ungünstiger Witterung, Schneefall, Überschwemmung oder ähnlichem zu Fuß erreichen konnte. Vom Landgericht ausgesandte Zirkulare mit Aufträgen an die einzelnen Distrikte sollten in kürzester Zeit (d. h. in 5–6 Gehstunden) die Empfänger erreichen können. Anlässlich der Formation der Steuerdistrikte wurden auch die Außengrenzen des Landgerichts durch Gütertausch mit den umliegenden Landgerichten bereinigt¹³. Es kamen

- vom LG Wolfstein zum LG Schönberg: Lindenhof
- vom LG Schönberg zum LG Wolfstein: Kumpfmühle $\frac{1}{16}$
- vom LG Passau zum LG Schönberg: Oberaign (Hofmark Fürstenstein) 3 je $\frac{1}{4}$
- vom LG Schönberg zum LG Passau: Nußbaum (Hofm Haus) 2 je $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{16}$
 - Sanzing (Hofm Haus) $\frac{1}{4}$
 - Altfaltern (Hofm Ranfels) 3 je $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{8}$
 - Altfaltern (Hofm Schöllnach) 2 je $\frac{1}{4}$
 - Schlinding (Hofm Ranfels) $\frac{1}{4}$
 - Schlinding (landgerichtisch) $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$
 - Schlinding (Hofm Witzmannsberg) $\frac{1}{4}$
 - Schadham (Hofm Ranfels) 3 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$
 - Kritzenberg (Hofm Ranfels) $\frac{1}{4}$
 - Kneisting (Hofm Ranfels) 2 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$
 - Solling (= Selinghof) (Hofm Ranfels) $\frac{1}{2}$
- vom LG Vilshofen zum LG Schönberg: Waltersdorf (landgerichtisch) 2 je $\frac{1}{4}$
 - Waltersdorf (Hofm Saldenburg) $\frac{1}{4}$
 - Kerschbaum (Hofm Hilgartsberg) $\frac{1}{4}$
- vom LG Schönberg zum LG Vilshofen: Kollmering (Hofm Eberhardsreuth)
 - 4 je $\frac{1}{4}$
 - Glashausen (Hofm Eberhardsreuth) $\frac{1}{4}$
 - Dobl (Hofm Haus) $\frac{1}{16}$
 - Perling (Hofm Witzmannsberg) $\frac{1}{2}$
- vom LG Deggendorf zum LG Schönberg: Kerschbaum (Hofm Ranfels) $\frac{1}{8}$
 - Kerschbaum (landgerichtisch) $\frac{1}{8}$
 - Oberaign (Hofm Ranfels) 2 je $\frac{3}{8}$

¹³ StAL Rep 34d Verz. 1 Fasc. 11 Nr. 84.

vom LG Schönberg zum LG Deggendorf: Ilkering (Hofm Witzmannsberg) $\frac{1}{4}$
Renzing (Hofm Schöllnach) 3 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{8}$
Reigersberg (landgerichtisch) $\frac{1}{4}$
Waltersdorf (Hofm Witzmannsberg) $\frac{1}{16}$
Simonsreith (Hofm Ranfels) $\frac{1}{8}$

vom LG Regen zum LG Schönberg: keine

vom LG Schönberg zum LG Regen: Röhrnachmühle (Hofm Rammelsberg) $\frac{1}{4}$

Die Formationskommission stellte abschließend fest, daß das Landgericht Schönberg auf diese Weise zwar purifiziert, aber noch lange nicht arrondiert sei, insbesondere wenn man bedenke, daß viele jetzt passauische oder vilshofener Orte am Nordrand dieser Landgerichte nach Schönberg nur ein bis zwei Gehstunden entfernt lägen, bis Passau aber sechs Gehstunden.

Als die 30 Steuerdistrikte formiert und der Regierung zur Genehmigung eingereicht waren, erschienen neue Vorschriften, nämlich das Edikt über das Gemeindewesen vom 24. September 1808, wonach jede künftige Ruralgemeinde nicht unter 50 und nicht über 200 Familien in sich begreifen durfte. Die Gemeindegrenzen sollten mit den Grenzen der Steuerdistrikte übereinstimmen. Um auch noch diesen Vorschriften zu genügen, wurden sechs vorgesehene Steuerdistrikte wieder aufgehoben und den nächstgelegenen als Sektionen zugeteilt, sodaß schließlich 24 Steuerdistrikte festgelegt waren, die folgenden Inbegriff hatten¹⁴:

1. StDi Schönberg mit Markt Schönberg, D Mitternach und Mühle, D Frohnreuth, Schloß Rammelsberg, W Zehrerhof, E Oedhof, E Pummerhof, E Lettmühl, W Seifertsreuth, E Saunstein.
2. StDi Hungerberg Sektion A Hungerberg mit D Hungerberg, D Augrub, W Kasberg, W Habernberg, W Rötz, W Weberreuth.
Sektion B Großmisselberg mit D Großmisselberg, W Kleinarmschlag, D Hohenthan, D Kleinmisselberg, W Almosenreuth.
3. StDi Hartmannsreit mit D Hartmannsreit, W Raben, E Lederhof, W Klebstein, E Schreinerhof, E Grubmühle, W Stadl, E Stadlmühle, W Hof, W Pittrichsberg.
4. StDi Kirchberg Sektion A Kirchberg mit D Kirchberg, E Panhof, W Ochsenberg, W Maukenreuth, D Haibach, D Schabenberg.
Sektion B Heimbrechtsreuth mit D Heimbrechtsreuth, D Artmannsreuth, D Lueg, W Glotzing, D Gerlesreuth, W Gaiging.
5. StDi Eberhardsreuth mit D Eberhardsreuth, Schloß Eberhardsreuth, D Gumpenreit, E Haibachmühle, kgl. Forst Oed.
6. StDi Eppenschlag mit D Eppenschlag, E Hungermühle, D Rametnach, D Wolfertschlag, D Marbach, D Fürstberg, Schloß Fürstberg, E Gschwendtnermühle, kgl. Marbachwald.
7. StDi Kreuzberg Sektion A Kreuzberg mit D Kreuzberg, E Hirschsschlag, W Kirchenberg, D Langdorf, E Reuteck, D Palmberg, E Hochreuth, E Beiwald, E Holzmühle, W Mühlberg, E Holzhammer, Winkelmühle, E Winkelhof, kgl. Forst Reheberg.

¹⁴ StAL Rep. 168 Verz. 1 Fasc. 1619 Nr. 3. – StDi = Steuerdistrikt.

7. StDi Kreuzberg Sektion B Klingenbrunn mit Glasfabrik Klingenbrunn, E Schwarzach, E Spieglaermühl, E Ochsenkopf, W Neuhütt, W Althütt, W Jägerfleck, kgl. Klingenbrunner Hochwald, kgl. Hauswald, kgl. Forstwald.
8. StDi Oswald mit Pfd. St. Oswald, D Draxlschlag, D Höhenbrunn, D Reichenberg, Glasfabrik Riedlhütte mit E Gugloed, E Glashütten, E Neuhütte, E Siebenellen, D Haslach, E Pronfelden, kgl. Riedlhütten Hochwald, kgl. St. Oswalder Forst, kgl. Zieglholz.
9. StDi Schönanger mit D Schönanger, D Grünbach, Glasfabrik Kaiserhütte mit E Neuhaus, E Katzberg und E Althütte, D Waldhäuser, E Oberwaldhaus, kgl. Schönauer Hochwald.
10. StDi Grafenau mit Stadt Grafenau, Langmühle, Stadtmühle, Sturmmühle, Hammerschmiede, Abdecker am Frauenberg, Häusler Stockinger am Frauenberg, Dimpflmühle, D Rosenau, D Einberg.
11. StDi Neudorf mit D Neudorf, D Elmberg, E Schönangermühle, D Schlag, D Lichteneck, E Kleblmühle, E Klingmühle, W Gehmannsberg, kgl. Forst Frauenberg.
12. StDi Liebersberg Sektion A Liebersberg mit D Liebersberg, D Arfenreuth, E Lindenhof, W Seiboldenreuth, D Grotting, D Moosham.
Sektion B Heinrichsreit mit D Heinrichsreit, D Hörmannsberg, D Rentpoldenreuth, D Bibereck, Maierhof Bibereck, E Scharrmühle.
13. StDi Nendlnach mit D Nendlnach, D Harschetsreuth, W Harretsreuth, E Eiblöd, D Haselbach, E Ettlmühle.
14. StDi Bärnstein mit D Bärnstein, Schloß Bärnstein, D Voitschlag, D Grafenhütt, E Hötzhof, D Oberhüttensölden, D Unterhüttensölden, E Köpplhof.
15. StDi Großarmschlag mit D Großarmschlag, W Kaltenberg, E Reismühle, D Grüb, W Judenhof, W Schildertschlag.
16. StDi Furth mit D Furth, D Haus, Schloß Haus, D Biberbach, E Furthhammer.
17. StDi Lembach mit D Furtrettenbach, E Ohmühle, W Lembach, D Dießenstein, E Dießensteinmühl, Pfd Preying, D Ebersdorf, W Spitzingerreuth.
18. StDi Zenting Sektion A Zenting mit D Zenting, E Gessenreuth, W Burgsdorf, E Manzenreuth, W Winden, W Fradlberg.
Sektion B Solla mit D Solla, W Loh, E Kleeham, E Scharten, D Ebenreuth, D Rettenbach, D Bärendorf.
19. StDi Ranfels Sektion A Ranfels mit D Ranfels, Schloß Ranfels, E Ranfelmühle, E Neuhof, E Haueremühle, W Gausensdorf, E Hochreuth, E Poxöd, W Gerading, E Gruselsberg, E Haberöd, E Steineremühle, D Hörperting.
Sektion B Simmering mit D Simmering, E Unteraign, W Ellerbach, W Waltersdorf, E Bauer am Steinhof.
20. StDi Innernzell mit D Innernzell, D Asberg, E Holzmühle, D Bärnreuth, E Ohhof, D Tumiching, W Vocking, D Unteröd, D Oberöd, E Schlagmühle, der Denglwald.
21. StDi Hilgenreith mit D Hilgenreith, D Haunstein, D Schlag, D Daxstein, kgl. Forst Sonnenwald.

22. StDi Gmünd mit D Gmünd, D Lungdorf, D Ort, D Manglham, E Manglhammühle, D Freundorf.
23. StDi Schöfweg mit D Schöfweg, D Mitterdorf, D Oberlangfurth, E Obersteinberg, E Kramlet, W Untersteinberg, D Unterlangfurth, E Sonnenwaldmühl, D Haus, D Mutzenwinkel.
24. StDi Oberaign mit D Oberaign, D Bichlstein, W Kerschbaum, W Liebmannsberg, D Neufang.

3. Bildung der politischen Gemeinden

a) Gemeindebildung nach dem Edikt von 1808

Nach der Einteilung des flachen Landes in Steuerdistrikte wurde die Neuordnung der inneren Verwaltung in Angriff genommen¹⁵. Es erschienen die Edikte vom 28. Juli 1808 über die Gemeindebildung, vom 24. Sept. 1808 über das Gemeinwesen und das dazugehörige Reskript vom 21. Nov. 1808¹⁶. Es wurde darin bestimmt, die Gemeindebezirke müßten mit den Steuerdistrikten übereinstimmen, jede Stadt oder jedes große Dorf müßte eine Gemeinde bilden, die Ausdehnung müsse aber so bemessen sein, daß eine Gemeinde nicht mehr als 200 Familien oder 1000 Seelen und nicht weniger als 50 Familien oder 250 Seelen umfasse. Auch sollten die Pfarrsprengel und Schuldistrikte berücksichtigt werden. Da aber auch noch die gutsherrliche Gerichtsbarkeit weiterbestand und die ihr unterstehenden Anwesen in eigenen gutsherrlichen Ruralgemeinden zusammengefaßt werden sollten, waren Schwierigkeiten bei der Gemeindebildung vorauszusehen. Die Patrimonialgerichtsinhaber sollten ihre oft weit verstreuten Untertanen mit dem Staat oder mit anderen Patrimonialgerichten tauschen, um zu abgerundeten Sprengeln zu kommen. In der Praxis war diese Fülle von Vorschriften nicht zu bewältigen, daher kam die Gemeindebildung 1808 nicht recht voran.

Zunächst wurde im Landgericht Schönberg die Formation der Stadtgemeinde Grafenau und der Marktgemeinde Schönberg in Angriff genommen.

Grafenau¹⁷: Am 20. Juni 1808 wurde von der Gemeinde beschlossen, die Verwaltung der städtischen Gerichtsbarkeit dem Landgericht zu überlassen. Die Verwaltung des Kommunalvermögens sollte dem bisherigen Stadtschreiber Bernhard Rausch in der Funktion eines provisorischen Kommunaladministrators übertragen werden. Dieser habe auch die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und die Abrechnung für das laufende Wirtschaftsjahr vorzunehmen. Von Seiten der Regierung wurde dem Magistrat in Bezug auf die Verwaltung des Kommunalvermögens und in der Ausübung der Polizei vorderhand eine Teilnahme zugestanden, soweit sie im einschlägigen Edikt vom 20. März 1806 eingeräumt worden war. Es wurde aber einschränkend hinzugefügt, daß diese Teilnahme keinen anderen Kostenaufwand aus dem Kommunalvermögen nach sich ziehen dürfte, als das Funktionsgehalt des

¹⁵ Vgl. W. Volkert (wie Anm. 1) S. 87 ff., 92 ff.

¹⁶ RB1 1808, Sp. 789 ff, 405 ff. – Auch StAL Rep. 168/1 Fasc. 1619 Nr. 2.

¹⁷ Für das Folgende vgl. StAL Rep. 168/1 Fasc. 1621 Nr. 44.

Magistratsvorstandes, das provisorisch auf 50 Gulden von der Regierung festgesetzt wurde. Weiterhin wurde Sorge getragen, daß der Etat der Stadt Grafenau durch sparsame Wirtschaftsführung und ausreichende Umlagen ausgeglichen blieb. Schließlich wurde noch die Entlohnung des Stadtschreibers Rausch und des Ratsdieners Plankl geregelt.

Die organischen Edikte vom 28. Juli und 24. Sept. 1808 bestimmten, daß die kleineren Märkte den Dörfern gleichgestellt und zu Ruralgemeinden gebildet werden mußten. Vom Generalkommissariat des Unterdonaukreises wurde daraufhin 1811 der Vorschlag gemacht, die Stadt Grafenau nicht unter die Munizipalgemeinden, sondern unter die Ruralgemeinden einzureihen. In der Begründung hieß es, das Städtchen Grafenau habe keinen geschlossenen Burgfrieden, es bilde daher mit der nächsten Umgebung zusammen einen Steuerdistrikt. Der städtische Grundbesitz sei mit dem der Umgebung vermischt. Das Städtchen sei so unbedeutend wie ein kleiner Markt in Bezug auf die geringe Familien- und Seelenzahl. Kleine Märkte aber zähle das Edikt über die Gemeinwesen unter die Ruralkommunen. Die Revenuen (Einnahmen) stünden nach dem Etat nur auf 317 Gulden, daher könnte davon kein ständiger Administrator bezahlt werden. Außerdem, so wurde weiter argumentiert, könne durch die Verbindung mit der Umgebung eine bessere Polizeiaufsicht hergestellt werden¹⁸.

Am 15. Mai 1813 erging ein Spezialauftrag des Staatsministers Graf Montgelas an das Generalkommissariat des Unterdonaukreises, die Organisation der Munizipalgemeinden betreffend¹⁹. Ausgelöst wurde dieser Auftrag durch das kgl. Reskript vom 30. April 1813. In diesem Spezialauftrag wurde über die künftige Verfassung des Städtchens Grafenau folgendes festgelegt:

1. Grafenau könne nicht wohl unter die Ruralgemeinden eingereiht werden, da eine Zurücksetzung einer Stadtgemeinde durch die organischen Edikte über die Formation der Gemeinden und über das Gemeinwesen nirgends ausgesprochen sei.
2. Obgleich die organischen Edikte vom 28. Juli und 24. Sept. 1808 die kleineren Märkte den Dörfern gleichstellten und diese unter dem Begriff Ruralgemeinden zusammengefaßt seien, so kann doch die angenommene Normalzahl von 200 Familien und 1000 Seelen „nicht mit buchstäblicher Strenge in Anwendung gebracht, und durch die Zurücksetzung mancher Bürgergemeinde in die Klasse der Dörfer – ohne Erreichung irgend eines reellen Vorteiles – zur Unzufriedenheit Anlaß gegeben werden“. Im weiteren wurde das Generalkommissariat aufgefordert, sich gutachtlich zu folgenden Fragen zu äußern: a) Hatte die Gemeinde Grafenau eine wirkliche magistratische Verfassung? b) Da der Hauptgrund für Munizipalgemeinden nicht in der wandelbaren Bevölkerungszahl liege, sondern in der Beschäftigung der Mehrheit der Bürger mit bürgerlichen Gewerben oder mit Handel, welche Gründe sprechen im Fall Grafenau für Beibehaltung oder Auflösung der Munizipalverfassung? c) Wie kann das, was zur Erreichung der Normalzahl der Bevölkerung fehlt, durch Einverleibung der Umgebung oder andere Maßnahmen behoben werden?

¹⁸ Vgl. auch StAL Rep. 168/1 Fasc. 1619 Nr. 2.

¹⁹ Ebda.

3. Das Generalkommissariat habe den Auftrag, nach diesen Vorschriften die Konspunkte zu entwerfen, in Grafenau, sofern es sich für die Klasse der Municipalgemeinden eigne, die Wahl des Municipalrates vornehmen zu lassen und die Resultate und Anträge über die Verwaltung des Kommunalvermögens baldigst vorzulegen.

Daraufhin wurde das Generalkommissariat für den Unterdonaukreis in Passau tätig und legte seine Bedenken der Regierung vor. Man sagte, wenn Grafenau geeignet sei, dann auch Schönberg. Bei beiden Orten sei die frühere magistratische Verfassung zu bestätigen, auch die hauptsächliche Beschäftigung der Einwohner mit bürgerlichen Gewerben und das Vorhandensein von Jahrmärkten etc. Wenn Grafenau eine Municipalgemeinde werden sollte, dann könnte der Steuerdistrikt zugrundegelegt werden, allerdings müßte man dann zwei Sektionen bilden, die eine mit der Stadt Grafenau und den nahen Mühlen (Langmühle, Stadtmühle, Sturmmühle, Hammerschmiede, Dimpfmühle) und Frauenberg, deren Einwohner gewerbtreibende seien und so geeignet zur Vereinigung mit Grafenau. Die zweite Sektion bestünde dann aus den Orten Rosenau und Einberg und könnte als eigene Ruralgemeinde formiert werden. Das Generalkommissariat war im übrigen dagegen, Grafenau eine Municipalverfassung zu geben mit dem Argument, daß aus den ständigen Einnahmen kein Administrator bezahlt werden könne. Wenn der König das Städtchen Grafenau nicht in die Klasse der Ruralgemeinden zurückversetzen lassen wolle, sei damit ein Präzedenzfall geschaffen. Dann müsse man auch anderen die Municipalverfassung gestatten. Dann würden sich auch die Märkte Ganghofen, Massing, Wurmannsquick, Schönberg, Griesbach, Kößlarn, Eichendorf, Pilsting, Reisach, Simbach, Hals und Pleinting eignen.

Die Regierung beugte sich dieser Argumentation. Es überwogen die wirtschaftlichen Argumente gegenüber den Empfindlichkeiten der Bürger. Das Landgericht reihte daraufhin Grafenau bei der ersten Gemeindebildung 1813 in die Klasse der Ruralgemeinden ein. Die städtische Gerichtsbarkeit und die Verwaltung des Gemeindevermögens, sowie die jährliche Abrechnung verblieben beim Landgericht, bis 1818 ein neues Gemeindeedikt erschien und die Verhältnisse neu geregelt wurden.

Schönberg²⁰: 1806 erklärten die Bürger des Marktes Schönberg, ihre Gerichtsbarkeit dem Landgericht Schönberg unterwerfen zu wollen. Das Landgericht bestätigte das am 10. März 1807 und übernahm damit auch die kommunale Verwaltung. Im gleichen Jahr noch wurde die Neuorganisation des Marktes als Ruralgemeinde in die Wege geleitet. Die Bürger hatten erklärt, daß die Kommunalrenten zur Unterhaltung eines Magistrats oder einer besonderen Kommunaladministration nicht ausreichten, sie aus diesem Grund die magistratische Verfassung auflösen und in die Klasse der Ruralgemeinden eintreten wollten. Der jetzt entbehrliche Marktschreiber Michl wurde pensioniert, das vorhandene Kommunalgebäude gegen Übernahme der Schulden dem Staat abgetreten. Die Einnahmen aus Bräuhaus, Fleisch- und Hafnerbänken sollten dem Aerar überwiesen werden²¹. In der Folge ergaben sich innerbehördliche Schwierigkeiten. Die Landesdirektion hatte zwar die Wünsche der Marktgemeinde ange-

²⁰ StAL Rep. 168/1 Fasc. 1621 Nr. 45.

²¹ StAL Rep. 168/1 Fasc. 1621 Nr. 46.

nommen, die Annahme war jedoch nie bei den unteren Behörden, Landgericht und Rentamt, angekommen, sondern unauffindbar auf dem Verwaltungsweg stecken geblieben. Die magistratische Verfassung galt daher noch 1809 weiter, auch das Kommunalvermögen wurde noch selbst verwaltet. 1809 wurde dann durch das Innenministerium folgender Beschluß gefaßt: Die Verwaltung des Kommunalvermögens des Marktes Schönberg bleibt bis zum Abschluß der Organisation der Munizipal- und Ruralgemeinden dem Magistrat übertragen. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit sei bereits vom Landgericht übernommen. Die Verrechnung der Gefälle, Taxen und Sporteln bei Gericht habe aber die Kommunalkasse außer Stand gesetzt, das Personal, Marktschreiber und Ratsdiener, in gewohnter Weise zu bezahlen. Der Marktschreiber müsse daher für die letzten Jahre für das Entgangene entschädigt werden. Der Ratsdiener sei nicht fest angestellt gewesen, sondern nur von Fall zu Fall gerufen worden, daher stelle sich die Entschädigungsfrage nicht.

1811 wurde der Markt Schönberg als Ruralgemeinde formiert. In der Begründung heißt es, der Markt habe keinen geschlossenen Burgfrieden, der Grundbesitz der Bürger sei in den umliegenden Ortschaften verstreut. Der Markt gehöre in die Klasse der unbedeutenderen. Die Marktgemeinde habe selbst die Auflösung der magistratischen Verfassung verlangt und erhalten und sei in die Klasse der Ruralgemeinden zurückgetreten²².

Als 1813 durch kgl. Reskript die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht doch der Stadt Grafenau wieder eine Munizipalverfassung zu geben sei, da argumentierte das Generalkommissariat in Passau, daß dann auch Schönberg dafür geeignet sei. Es schlug vor, den Markt Schönberg mit dem Weiler Mitternach als eigenen Steuerdistrikt zu formieren und eine Munizipalgemeinde daraus zu machen. Der Rest könne dem Patrimonialgericht Rammelsberg überlassen werden zur Bildung eines Ortsgerichtes²³. Dieser Vorschlag wurde aber nicht verwirklicht. Erst 1818, nach dem zweiten Gemeindeedikt vom 17. Mai, erklärte die Marktgemeinde, sich eine magistratische Verfassung geben zu wollen²⁴.

Gemeindebildung 1808 im übrigen Landgerichtsbezirk:

Die Formation der Ruralgemeinden im übrigen Landgerichtsbezirk ging schleppend vor sich. 1811 wurde vom Landgericht Schönberg ein Vorschlag für die Bildung von Ruralgemeinden eingereicht, der lediglich die schon bestehenden Steuerdistrikte in Gemeinden umbenannte. Nur zwei kleine unwesentliche Korrekturen waren vorgenommen worden: Der Steuerdistrikt Nendnach sollte als Gemeindegut Haselbach erhalten und beim Steuerdistrikt Furth sollte der Ort Haus namengebend für die Gemeinde werden²⁵.

Am 3. Mai 1813 erging ein Beschluß des Staatsministers Graf Montgelas an das Generalkommissariat in Passau mit dem Auftrag:

1. Die Bildung derjenigen Ruralgemeinden, die sich ihrer Lage nach zur Formation künftigher bestehender gutsherrlicher Gerichtsbezirke eignen dürften, könne bis 1. 1. 1814 ausgesetzt gelassen werden. Inzwischen seien aber die

²² StAL Rep. 168/1 Fasc. 1619 Nr. 2 und 3.

²³ StAL Rep. 168/1 Fasc. 1619 Nr. 3.

²⁴ StAL Rep. 168/1 Fasc. 1621 Nr. 45.

²⁵ StAL Rep. 168/1 Fasc. 1619 Nr. 3.

nötigen Vorarbeiten zu machen, so daß das organische Edikt vom 28. Juli 1808 dann auch in diesen Bezirken in Kraft treten könne.

2. Die unmittelbaren Ruralgemeinden sollten nach den ausgesprochenen Grundsätzen formiert werden.
3. Als letzter Termin für die Bildung der Munizipalgemeinden werde der 1. Juli 1813, für die Ruralgemeinden der 1. Okt. 1813 festgesetzt mit dem „unfehlbar zu realisierenden Präjudiz“, daß auf Kosten der säumigen Stellen ein eigener Kommissar abgehen würde für die nötigen Vorarbeiten, man erwarte aber, daß es nicht so weit zu kommen brauche.

Daraufhin wies das Generalkommissariat in Passau am 22. Mai 1813 die ihm unterstehenden Landgerichte an, die Bildung der Munizipal- und Ruralgemeinden vorzunehmen. Es drohte seinerseits mit dem Kommissar. Gleichzeitig sandte es einen Bericht an das Ministerium des Innern in München, in dem es auf die Schwierigkeiten bei der Bildung der Ruralgemeinden aufmerksam machte. Darin hieß es, dem Generalkommissariat lägen Gegenvorstellungen der Landgerichte vor, die besagten, daß sie die „unabweichliche“ Bildung der Herrschafts- und Ortsgerichte abwarten wollten, bevor sie ihrerseits zur Formation der unmittelbaren landgerichtlichen Gemeinden schreiten könnten, denn in manchem Landgericht gäbe es fast keine Gemeinde, die nicht mit patrimonialgerichtlichen Untertanen durchsetzt sei, oder angrenze. Das Landgericht könne daher nicht im voraus bestimmen, ob das zu einem Herrschafts- oder Ortsgericht sich bildende Patrimonialgericht von diesem oder jenem Gemeindedistrikt Orte „in sein Arrondissement ziehen“ wolle und in welchem Maß dies geschehen würde, nachdem die Patrimonialgerichte auch einschichtige Untertanen gegen andere taugliche tauschen oder verkaufen oder kaufen oder gegen andere in ihren Bezirken liegende tauschen könnten und das Ganze auch noch über Landgerichtsgrenzen hinweg. Das Generalkommissariat hielt diese Gründe für außerordentlich wichtig und allerhöchster Würdigung geeignet und ersuchte um Berücksichtigung in einer neuen Allerhöchsten Entschlie-ßung²⁶.

Am 2. Juli 1813 legte das Landgericht Grafenau dem Generalkommissariat in Passau seine Vorschläge und seine Stellungnahme vor²⁷: Da sich von den bestehenden Patrimonialgerichten noch keines zu einem Orts- oder Herrschaftsgericht gebildet hätte, ja noch nicht einmal einen Entwurf zu einer Formation vorgelegt hätte, so habe man es zuerst einmal für notwendig gehalten, jene Patrimonialgerichte, welche nach der Familienzahl ein Ortsgericht bilden könnten, aufzufordern, sich zu erklären.

Das Patrimonialgericht Eberhardsreuth nahm daraufhin gegen Austausch verschiedener Hintersassen die Steuerdistrikte Eberhardsreuth, Nendlnach und Lembach zur Bildung eines Ortsgerichts in Anspruch. Das Patrimonialgericht Haus sprach zum gleichen Zweck den Steuerdistrikt Furth und die Sektion Heinrichsreit des Steuerdistrikts Liebersberg als zur Bildung eines Ortsgerichts geeignet an. Das Patrimonialgericht Rammelsberg äußerte sich dahingehend, daß es seine in den Landgerichten Deggendorf und Wegscheid und die im Land-

²⁶ Ebda.

²⁷ Ebda.

gericht Grafenau zerstreut liegenden Hintersassen vertauschen wolle und ein Ortsgericht aus folgenden Bestandteilen bilden wolle, nämlich aus dem restlichen Steuerdistrikt Schönberg (ohne Markt Schönberg und Weiler Mitternach), der ganzen Sektion Großmesselberg des Steuerdistrikts Hungerberg und den Orten Eppenschlag, Fürstberg, Gschwendnermühle, Hungermühle und Lueg. Das Patrimonialgericht Ranfels aber zeigte bloß an, daß sich das Damenstiftische Kanzleramt den Entwurf zur Bildung eines Ortsgerichts in Ranfels selbst vorbehalten habe.

Das Landgericht merkte dazu an, die Äußerung des Patrimonialgerichts Rammelsberg, dem sehr daran liegen müsse, die beiden Hofmarken Rammelsberg und Fürstberg in einen territorialen Zusammenhang zu bringen, mache es nötig, die beiden Steuerdistrikte Schönberg und Eppenschlag jeweils in zwei Sektionen zu teilen und den Weile Lueg von der Sektion Heimbrechtsreuth zu trennen. Man bilde daher aus dem Distrikt Schönberg a) die Sektion Schönberg, bestehend aus dem Markt Schönberg und dem Weiler Mitternach und b) die Sektion Frohnreuth, bestehend aus den Orten Frohnreuth, Etlmühl, Rammelsberg, Seifersreuth, Oedhof, Zehrerhof, Pummerhof und Saunstein und dem vom Steuerdistrikt Heimbrechtsreuth abgetrennten Weiler Lueg. Weiterhin bilde man aus den Orten Eppenschlag, Fürstberg, Gschwendnermühle und Hungermühle die Sektion Eppenschlag und aus den Orten Marbach, Wolfertschlag, Rametnach die Sektion Marbach. Vom Patrimonialgericht Ranfels vermutete das Landgericht, daß es sich aus den Steuerdistrikten Solla, Zenting, Ranfels und Simmering bilden werde und daß mit Rücksicht darauf die unmittelbaren Ruralgemeinden formiert werden müßten.

Obwohl das Problem der Bildung der Ortsgerichte noch nicht gelöst war, sah das Landgericht vorläufig folgende Gemeinden vor²⁸:

Gemeinde	Häuser	Familien	Seelen	Bemerkungen
1. Bärnstein	29	52	259	StDi
2. Eberhardsreuth	37	69	246	StDi
3. Eppenschlag	46	83	427	StDi
4. Gmünd	45	82	386	StDi
5. Grafenau	142	218	921	StDi
6. Großarmschlag	41	66	274	StDi
7. Hartmannsreit	23	49	222	StDi
8. Haselbach	31	61	288	= StDi Nendlnach
9. Haus	52	97	406	= StDi Furth
10. Hilgenreith	51	69	393	StDi
11. Hungerberg	45	81	365	StDi Hungerberg und Sektion Großmistlberg
12. Innernzell	52	98	461	StDi
13. Kirchberg	46	87	409	StDi Kirchberg und Sektion Heimbrechtsreuth
14. Kreuzberg	44	105	557	StDi Kreuzberg und Sektion Klingenbrunn
15. Lembach	31	51	248	StDi
16. Liebersberg	54	109	494	StDi Liebersberg und Sektion Heinrichsreit
17. Neudorf	49	91	318	StDi

²⁸ Konspekt der Formation der Ruralgemeinden wie Anm. 25.

Gemeinde	Häuser	Familien	Seelen	Bemerkungen
18. Oberaign	34	44	201	StDi
19. Oswald	74	215	674	StDi
20. Ranfels	55	73	380	StDi Ranfels und Sektion Simmering
21. Schöfweg	75	109	486	StDi
22. Schönanger	31	77	384	StDi
23. Schönberg	106	182	796	StDi
24. Zenting	62	102	509	StDi Zenting und Sektion Solla
	1255	2271	10106	

Das Landgericht Grafenau sollte demnach 1811 vorläufig in 24 Gemeinden eingeteilt werden. Im Landgerichtsbezirk lebten in 1255 Wohngebäuden 2271 Familien mit 10106 Personen.

b) Gemeindebildung nach den Edikten von 1818 und 1821

Das Edikt über die Bildung der Gemeinden vom 28. Juli 1808 war in der Praxis auf viele Schwierigkeiten gestoßen. Daher bereitete man ab 1816/17 bei der Regierung eine Revision vor und beauftragte am 28. Febr. 1817 das Generalkommissariat des Unterdonaukreises, durch einige seiner erfahrensten Landrichter ein Gutachten innerhalb 14 Tagen zu erstellen, das folgende Fragen beantworten sollte²⁹:

1. Ob in deren Kreis bereits alle Gemeindebezirke nach den Vorschriften des Edikts formiert seien, ob sie sich insbesondere mit den Steuerdistrikten deckten, ob jede Gemeinde ein Verwaltungskörper sei, auch hinsichtlich des Gemeindevermögens.
2. Im Falle daß die Formation noch nicht erfolgt oder nicht vollendet sei, ob die gesetzlich vorgeschriebene Zusammenlegung der benachbarten Orte auch dann geschehen könne, wenn diese einzelnen Orte bisher eigene Gemeinde-Korporationen mit eigenem Gemeinde- und Stiftungsvermögen gewesen seien.
3. Falls die gemeinschaftliche Benützung und Verwaltung des jedem Ort gesondert zustehenden Gemeinde- und Stiftungsvermögens nicht durchführbar sei, ob es dann nicht wenigstens zur Erreichung polizeilicher Zwecke tunlich sei, zwar jedem Ort die gesonderte Nutzung und Verwaltung ihres Kommunalvermögens zu belassen, sämtliche Orte in den Grenzen eines Steuerdistrikts aber trotzdem zu vereinigen in allen polizeilichen Gegenständen wie Truppenmärschen und -einquartierungen, Armenpflege, Feuerassekuranz, Wege und Straßen außerhalb der Orte, um dann einen gemeinsamen Distriktvorsteher zu bestellen.

Die Antworten auf diese Fragen führten zum zweiten Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818³⁰. Am Landgericht Grafenau beschäftigte man sich daraufhin unverzüglich wieder mit der Gemeindebildung und legte die Resultate in zwei Konspekten über die Munizipal- und Ruralgemeinden und einem Protokoll,

²⁹ StAL Rep. 168/1 Fasc. 1619 Nr. 6.

³⁰ Gesetzblatt 1818, S. 49ff.

unterschrieben von den beteiligten Ortsbewohnern, die dazu gehört worden waren, vor. Die Patrimonialgerichte hatte man ebenfalls gehört³¹.

Das Ergebnis war folgendes: Auch diesmal wurden im allgemeinen die Steuerdistrikte zugrundegelegt, aber mit einer Modifikation, daß nämlich die in ihrer geographischen Ausdehnung sehr großen Steuerdistrikte, die in Sektionen unterteilt waren, jetzt auch in politische Gemeinden unterteilt wurden. Und zwar entstanden so neu die Gemeinden Großmistlberg (Sektion B des StDi Hungerberg), Heimbrechtsreuth (Sektion B des StDi Kirchberg), Heinrichsreith (Sektion B des StDi Liebersberg), Simmering (Sektion B des StDi Ranfels) und Solla (Sektion B des StDi Zenting). Die zwei Sektionen des StDi Kreuzberg wurden zu einer politischen Gemeinde formiert.

Die größten Veränderungen ergaben sich im Umkreis der Stadt Grafenau und des Marktes Schönberg. Da die Vorschrift erlassen war, die Ortschaften des flachen Landes mußten von den Städten und Märkten getrennt werden, wurde hier eine Neuorganisation nötig. Die Stadt Grafenau selbst wollte Ruralgemeinde bleiben. Aus den restlichen Orten des StDi Grafenau wurde 1. die Gemeinde Rosenau mit den Gemeindeteilen Einberg und Rosenau und 2. die Gemeinde Schlag mit den Orten Dimpflmühle, Frauenberg, Langmühl, Stadtmühle, Sturmühl, ergänzt um die Orte Klingmühle, Schlag und Gehmannsberg, die zum StDi Neudorf gehört hatten, gebildet. Die Gemeinde Neudorf erhielt die restlichen Orte des StDi Neudorf, nämlich die Orte Lichteneck, Neudorf, Elmberg, Schönangermühle und Kleblmühle.

Der Markt Schönberg erklärte nun, eine magistratische Verfassung zu wollen. Auch hier wurden deshalb im Umkreis Veränderungen nötig. Aus einem Teil des StDi Schönberg entstand die Gemeinde Mitternach mit den Orten Frohnreuth, Lettmühle, Mitternach und Rammelsberg. Der Rest des StDi wurde als Gemeinde Seifertsreuth mit den Orten Saunstein, Pummerhof, Zehrerhof, Oedhof und Seifertsreuth formiert.

Im ersten Anlauf der Gemeindebildung nach dem Edikt von 1818 hatte das Landgericht Grafenau damit folgende Formation:

die Stadt Grafenau als Ruralgemeinde,
den Markt Schönberg als Munizipalgemeinde
und 31 Ruralgemeinden.

Tabellarische Übersicht über die am 25. Juni 1818 formierten politischen Gemeinden im Landgerichtsbezirk Grafenau

Gemeinde	zugrunde liegt
1. Bärnstein	StDi
2. Eberhardsreuth	StDi
3. Eppenschlag	StD
4. Furth	StDi
5. Gmünd	StDi
6. Grafenau	Teil des StDi
7. Großarmschlag	StDi
8. Großmüsselberg	Sekt. B des StDi Hungerberg
9. Hartmannsreit	StDi
10. Heimbrechtsreuth	Sekt. B des StDi Kirchberg
11. Heinrichsreith	Sekt. B des StDi Liebersberg

³⁰ StAL Rep. 169/1 Fasc. 1621 Nr. 45.

Gemeinde	zugrunde liegt
12. Hilgenreith	StDi
13. Hungerberg	StDi Sekt. A
14. Innernzell	StDi
15. Kirchberg	StDi Sekt. A
16. Kreuzberg	StDi Sekt. A und B
17. Lembach	StDi
18. Liebersberg	StDi Sekt. A
19. Mitternach	neu formiert aus Teilen des StDi Schönberg
20. Nendlnach	StDi
21. Neudorf	neu formiert aus Teilen des StDi Neudorf
22. Oberaign	StDi
23. Oswald	StDi
24. Ranfels	StDi Sekt. A
25. Rosenau	neu formiert aus Teilen des StDi Grafenau
26. Schlag	neu formiert aus Teilen des StDi Grafenau und Teilen des StDi Neudorf
27. Schöfweg	StDi
28. Schönanger	StDi
29. Seifertsreuth	neu formiert aus Teilen des StDi Schönberg
30. Simmering	Sekt. B des StDi Ranfels
31. Solla	Sekt. B des StDi Zenting
32. Zenting	StDi Sekt. A

Diese Formation wurde im Herbst des gleichen Jahres noch einmal überarbeitet. Die Gemeinde Seifertsreuth wurde wegen zu geringer Familienzahl der nächst gelegenen Gemeinde Mitternach zugelegt. Dasselbe geschah mit der Gemeinde Simmering, die nur aus 20 Familien bestand, und die der Gemeinde Ranfels einverleibt wurde.

Als Endergebnis hatte das Landgericht Grafenau 1818 damit 30 Ruralgemeinden und eine Munizipalgemeinde.

Revision der Gemeindebildung nach dem Edikt von 1821:

1821 wurde von der Regierung die Weisung erteilt, die Gemeindebezirke mit den Pfarrensprengeln in Übereinstimmung zu bringen. Das Landgericht Grafenau fand diese Vorschriften aber für die Verhältnisse im Landgerichtsbezirk nicht geeignet. Es argumentierte, daß so viele auswärtige Pfarreien mit ihren Sprengeln in das Landgericht hereinreichten, daß aus diesem Grunde schon keine Koinzidenz erreicht werden könnte. Die Revision der Gemeindebildung wurde vielmehr rein pragmatisch vorgenommen. Man löste die zu kleinen und daher entbehrlichen Gemeinden Heimbrechtsreuth und Hungerberg auf und verteilte die zugehörigen Orte auf die umliegenden Gemeinden. Außer einzelnen umgemeindeten Orten wurden keine größeren Veränderungen mehr vorgenommen³².

³² StAL Rep 168/1 Fasc. 1619 Nr. 11.

Tabellarische Übersicht über die 1821 vorgenommene Revision der Gemeindebildung im Landgericht Grafenau:

Gemeinde	Veränderungen
1. Bärnstein	–
2. Eberhardsreuth	–
3. Eppenschlag	–
4. Furth	–
5. Gmünd	der Ort Freundorf kam zur Gde Schöfweg
6. Grafenau	–
7. Großarmschlag	–
8. Großmüsselberg	dazu kam die aufgelöste Gde Hungerberg ohne den Ort Augrub, der zu Kreuzberg kam
9. Hartmannsreit	–
10. Heinrichsreith	–
11. Hilgenreith	der Ort Daxstein kam zur Gde Zenting
12. Innernzell	dazu kamen von der aufgelösten Gde Heimbrechtsreuth die Orte Gerlesreuth, Glotzing und Gaiging
13. Kirchberg	dazu kamen von der aufgelösten Gde Heimbrechtsreuth die Orte Artmannsreuth, Heimbrechtsreuth und Lueg
14. Kreuzberg	dazu kam der Ort Augrub von der aufgelösten Gde Hungerberg
15. Lembach	–
16. Liebersberg	–
17. Mitternach	–
18. Nendlnach	–
19. Neudorf	–
20. Oberaign	–
21. Oswald	–
22. Ranfels	–
23. Rosenau	–
24. Schlag	–
25. Schöfweg	dazu kam der Ort Freundorf von der Gde Gmünd
26. Schönanger	–
27. Solla	–
28. Zenting	dazu kam der Ort Daxstein von der Gde Hilgenreith

4. Die Patrimonialgerichte

Im Zuge der Neuordnung des Landgerichtsbezirks waren die Untertanen der ehemals geistlichen Hofmarken und die zur Reichsgrafschaft Ortenburg gehörigen Söldenauischen Untertanen dem Landgericht Schönberg direkt unterstellt worden. Als niedrigergerichtlich selbständige Einheiten blieben die übrigen weltlichen Hofmarken zunächst erhalten. Für sie wurde seit 1806 der Ausdruck „Patrimonialgerichte“ oder „gutsherrliche Gerichtsbarkeit“ üblich bzw. amtlicherseits eingeführt³³. Die Dekrete vom 6. Juni bzw. 7. November 1807 bestimmten, daß diese Form der Gerichtsbarkeit nur mehr von einem geprüften und als tauglich anerkannten Richter ausgeübt werden durfte³⁴.

³³ Vgl. W. Volkert (wie Anm. 1) S. 42.

³⁴ RBI1807, Sp. 1001 f. und 1723 f.

1808 bestanden im Landgericht Schönberg folgende Patrimonialgerichte³⁵:

PatGer	Gerichtshalter	angestellt	Alter	Einkommen
Eberhardsreuth	R.N. Dietz, zugleich LG- Prokurator in Grafenau	seit 1798	39 verh. 6 Kinder	Sporteln Naturalien unbestimmt
Ranfels mit prov. Verw. von Schöllnach	J. A. Wolf	seit 1791	59 verh. 5 Kinder	1000 fl., freie Wohnung Holz, Ackerland
Rammelsberg mit Gratters- dorf	J. B. Michl	1808	43 verh. 1 Kind	40 fl. 18 fl. Sporteln
	F. X. Gigl B. Dobler provis.	nicht best. nicht best.	– –	– –
Haus und Furth	B. Rausch zugleich Stadt- schreiber in Grafenau	1805	42	20 fl., Korn und Hafer, Sporteln

Das Dekret von 1806 griff tief in die wirtschaftlichen Belange der Niedergerichte ein. Die Absicht des Gesetzgebers war, den Niedergerichtsbeamten ein ausreichendes und angemessenes Auskommen zu sichern. Die bereits vorhandenen Gerichtshalter hatten ihre Befähigung anhand von Zeugnissen nachzuweisen. Es stellte sich aber heraus, daß mancher von ihnen keine abgeschlossenen Studien hatte oder daß sonst die verlangte Befähigung nicht ausreichte. Die Folge war, daß manchem bisherigen Patrimonialrichter die Existenzgrundlage entzogen wurde.

Der nächste staatliche Eingriff in die Rechte der Patrimonialgerichtsinhaber war das „Organische Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit“ vom 6. August 1812, das diese Gerichtsbarkeit in eine abgeleitete, also nicht mehr eigenständige, und damit in eine veränderbare umwandelte. Die Niedergerichtsherren sollten Ortsgerichte mit geschlossenen und in sich zusammenhängenden Sprengeln bilden, die aber in gewisser Entfernung vom Amtssitz des Landgerichts liegen sollten. Bei ihrer Bildung sollte Rücksicht auf die bestehenden Steuerdistrikte genommen werden. Außerdem sollten die Vorschriften über die Bildung der Gemeinden beachtet werden. Die Landgerichte hatten sich dabei ganz passiv zu verhalten und sollten nur den Nachweis über die erforderliche Familienzahl beglaubigen³⁶.

Die Inhaber von Eberhardsreuth, Haus, Rammelsberg und Ranfels legten ihre Vorschläge zur Bildung von Ortsgerichten vor, fanden aber beim Landrichter Tretter von Grafenau damit keinen Anklang. Dieser berichtete dem Generalkommissariat in Passau, die Entwürfe wären „von der Art, daß man fürchten müßte, seine Pflichten zu verletzen, wenn man sie nicht mit einer Erinnerung begleitete“. Er legte daraufhin seinerseits einen Plan vor, wie die Ortsgerichte gebildet werden könnten³⁷.

³⁵ StAL Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 Nr. 24.

³⁶ RBl 1812, Sp. 1505 f.; StAL Rep. 34d Fasc. 1 Nr. 14.

³⁷ StAL Rep. 168/1 Fasc. 2299 Nr. 169.

Eberhardsreuth: Der Inhaber Max von Stadlershausen reichte im Juni 1813 einen Vorschlag zur Bildung eines Ortsgerichts ein, das die Patrimonialgerichte Eberhardsreuth, Bibereck und Aicha vorm Wald (LG Passau) umfassen sollte³⁸. 1814 verkaufte v. Stadlershausen seinen Besitz an Kajetan von Hueb, der die Bildung des Ortsgerichts weiter betrieb. Rege Tauschverhandlungen mit dem Staat und mit anderen Patrimonialgerichten zwecks Arrondierung des Sprengels kamen jedoch nicht zum Abschluß³⁹. Das Generalkommissariat verlangte immer wieder neue Nachträge, Personenverzeichnisse, Grenzbeschreibungen, machte Einwände gegen die Person des vorgeschlagenen Gerichtshalters und ähnliches. Das Patrimonialgericht Eberhardsreuth wurde seit 1808 von Nepomuk Nikolaus Diez, Landgerichtsprokurator von Schönberg bzw. Grafenau nebenberuflich mitverwaltet⁴⁰.

Haus und Furth: 1813 legte der Besitzer des Patrimonialgerichtes Haus und Furth, Adalbert Frhr. v. Pechmann, einen Vorschlag für ein Ortsgericht vor, das den ganzen Steuerdistrikt Furth und die Sektion Heinrichsreith des Steuerdistrikts Liebersberg umfassen sollte⁴¹. Am 17. März 1814 verkaufte er seinen Besitz⁴², der gleichzeitig allodifiziert wurde, an Kajetan von Hueb, der kurz vorher schon Eberhardsreuth erworben hatte. Dieser betrieb die Bildung des Ortsgerichts weiter und legte am 30. Juni 1815 einen neuen Vorschlag vor⁴³. Kompliziert wurde die Lage dadurch, daß der Vorbesitzer sich verpflichtet hatte, alle lehenbaren Objekte, also auch die Gerichtsbarkeit, zu allodifizieren und bis zum Abschluß dieser Verhandlungen die Verwaltung noch weiterführte. Als Gerichtshalter fungierte Bernhard Rausch, im Hauptberuf Stadtschreiber von Grafenau⁴⁴.

Rammelsberg: Besitzer dieses Patrimonialgerichtes waren die unter Vormundschaft stehenden Vequelschen Kinder. Das Landgericht Schönberg bzw. Grafenau übte für sie die provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts aus. Die Vormünder legten 1813 einen Plan zur Bildung eines Ortsgerichtes vor, das aus den StDi Großmisslberg und Eppenschlag, dem zu teilenden StDi Schönberg, dem W Lueg und Teilen des StDi Heimbrechtsreuth und bestehen sollte. Das Landgericht machte modifizierte Gegenvorschläge und begründete sie auch. Es führte auch die provisorische Verwaltung weiter⁴⁵.

Ranfels: Die Damenstiftsverwaltung legte am 12. Juli 1814 einen Plan vor, ein Ortsgericht aus den Gemeindedistrikten Ranfels, Simmering, Solla und Zenting, dazu Schlagmühle, den W Oberöd und Pfarrhof und Kirchdorf Innernzell zu bilden. Auch hier kam die Bildung nicht zum Abschluß. Es erfolgten weitere Verhandlungen. Gerichtshalter des Damenstifts war J. A. Wolf⁴⁶.

³⁸ StAL Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 Nr. 15.

³⁹ StAL Rep. 168/1 Fasc. 2299 Nr. 169 Bd. 1.

⁴⁰ StAL Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 Nr. 24.

⁴¹ StAL Rep. 168/1 Fasc. 2299 Nr. 169 Bd. 1; StAL Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 Nr. 15.

⁴² StAL Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 Nr. 38.

⁴³ StAL Rep. 168/1 Fasc. 2299 Nr. 169 Bd. 1.

⁴⁴ StAL Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 Nr. 24.

⁴⁵ StAL Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 Nr. 3, 4, 19.

⁴⁶ StAL Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 Nr. 18.

Die Bildung dieser Ortsgerichte 1813/14 kam im Landgericht Grafenau nicht über das Stadium der Planung und der Verhandlungen hinaus. Die allgemeine Verfassungsentwicklung überholte sie.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nach 1818

1818 kam als IV. Beilage zur Verfassungsurkunde das konstitutionelle „Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit“ heraus, das die bisherigen Ortsgerichte, soweit sie überhaupt schon gebildet waren, wieder auflöste und bestimmte, daß nur auf denjenigen Gütern, auf denen die Gerichtsbarkeit schon im Jahre 1806 haftete, Patrimonialgerichte I. Klasse (mit streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit) oder II. Klasse (mit nur freiwilliger Gerichtsbarkeit) errichtet werden könnten. Auf die bisherigen Bestimmungen „räumlich geschlossen und zusammenhängend“ wurde verzichtet. Die Untertanen eines Patrimonialgerichts mußten nach den neuen Vorschriften nur mehr innerhalb eines Radius von vier Gehstunden vom Amtssitz des Gerichts entfernt wohnen⁴⁷.

Durch Verordnung vom 10./22. Okt. 1818 wurde im Nachgang zum Edikt die Gerichtsbarkeit auf solchen Gütern, die sich im Augenblick im Besitz von nicht-adeligen Personen bzw. Stiftungen und Korporationen befanden, für ruhend erklärt und den Landgerichten zur Verwaltung überwiesen⁴⁸.

Als Folge dieser Verordnung wurde das Patrimonialgericht Ranfels des adeligen Damenstifts St. Anna in München aufgelöst. Die Behörden gingen dabei überraschend schnell vor. Am 19. Oktober wurde das Landgericht vom Auflösungsbeschluß in Kenntnis gesetzt. Das Landgericht informierte daraufhin den Gerichtshalter Wolf in Ranfels. Dieser verständigte am 24. Oktober das damenstiftische Kanzleramt in München, das die Äbtissin, die kgl. Hoheit Maria Anna Sophia veranlassen wollte, gegen diesen Beschluß Einspruch zu erheben. Inzwischen pflichtete aber das Landgericht bereits am 31. Oktober die Hintersassen ein⁴⁹.

Die Verordnung vom 10./22. Oktober sagte den „unadeligen“ Personen bzw. Stiftungen oder Korporationen eine Entschädigung für durch das Gesetz entzogene Einkünfte zu. Dort, wo die Gerichtsbarkeit schon im Jahre 1806 gehaftet hatte, sollte der bisherige jährliche Ertrag der gesetzlichen Gerichtstaxen und Sporteln nach Abzug der Verwaltungskosten in einer Durchschnittsberechnung festgestellt werden und dem Gutsbesitzer solange gereicht werden, bis das Gut wieder in die Hand einer adeligen Privatperson überginge.

Der Gerichtshalter Wolf von Ranfels wurde daher aufgefordert, eine Durchschnittsberechnung zu liefern. Das Landgericht hatte aber übersehen, daß es selbst die dazu nötigen Gerichtsprotokolle eingezogen hatte und erst dafür wieder zur Verfügung stellen mußte. Die Durchschnittsberechnung der Gerichtsgefälle der Jahre 1810/11 bis 1817/18 ergab jährlich 657 Gulden 50 $\frac{3}{4}$ Kreuzer als Einnahme⁵⁰. Diese Summe wollten die Behörden jedoch nicht akzeptieren. Sie leisteten zunächst einen Vorschuß von 1000 Gulden, dann wurde verhan-

⁴⁷ Ges. Bl. 1818, Sp. 221 ff.

⁴⁸ StAL Rep. 34d Fasc. 1 Nr. 1.

⁴⁹ StAL Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 Nr. 20.

⁵⁰ StAL Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 und Fasc. 2 Nr. 1.

delt⁵¹. Die Entschädigung wurde durch Ministerial-Reskript vom 30. Dez. 1821 für alle damenstiftischen Patrimonialgerichte auf 476 Gulden 26 Kreuzer festgelegt, was das Damenstift nicht akzeptieren konnte⁵². Ab Mai 1824 wurde die grundherrschaftliche Verwaltung der Ämter Zenting und Ranfels von Osterhofen aus besorgt. Durch Staatsratsbeschuß sollte die Entschädigung für ruhende Gerichtsbarkeit vom Jahr 1826/27 an ganz eingestellt werden⁵³. Schließlich wurde die Angelegenheit durch den König entschieden. Unter dem 8. Nov. 1829 wurde die Errichtung je eines Patrimonialgerichtes II. Klasse für die damenstiftischen Landgüter Osterhofen mit Ottmaring und Ranfels (179 Hintersassen) und Zenting (49 Hintersassen) genehmigt, gleichzeitig, aber entschieden, daß die Gerichtsbarkeit zu ruhen habe. Wegen gänzlicher Überlassung der Gerichtsbarkeit gegen Entschädigung sei zu verhandeln⁵⁴. 1832 noch überlegten die Behörden, ob nicht die damenstiftische Patrimonialgerichtsbarkeit selbst beanstandet werden könnte, d.h. ob man nicht ohne Entschädigung davonkommen könnte. Die Rechtstitel des Damenstifts waren aber nicht anfechtbar⁵⁵.

Nach dem Edikt von 1818 wurden im Landgerichtsbezirk auch noch die Patrimonialgerichte II. Klasse Eberhardsreuth und Rammelsberg gebildet. Außerdem hatte eine Reihe von auswärtigen Patrimonialgerichten Hintersassen im Landgericht Grafenau.

Patrimonialgericht II. Klasse Eberhardsreuth

Schon unterm 9. Nov. 1809 war die Grundbarkeit des Mannsritterlehens Eberhardsreuth und Bibereck unter dem damaligen Besitzer Max v. Stadlershausen allodifiziert worden. 1814 ging der Besitz an Kajetan von Hueb, Landrichterssohn von Bärnstein, über, der im gleichen Jahr auch das allodifizierte Patrimonialgericht Haus und Furth erwarb⁵⁶. Zum 31. 1./5. 2. 1820 wurde die Errichtung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse Eberhardsreuth genehmigt, das die Gutsbezirke Eberhardsreuth, Bibereck und Haus und Furth mit zusammen 107 Grundholden und Gerichtsinsassen umfaßte. Sitz des Patrimonialgerichts war Eberhardsreuth. Als Gerichtshalter wurde der Stadtschreiber von Grafenau, Bernhard Rausch, bestellt⁵⁷.

Diese Regelung bestand zunächst nur auf dem Papier. In Wirklichkeit verwaltete der frühere Gerichtshalter Diez Eberhardsreuth und Bibereck weiter, Rausch blieb auf Haus und Furth beschränkt. Schließlich untersagte das Appellationsgericht Straubing diese Praxis, berücksichtigte auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Diez nicht⁵⁸.

1822 erklärte das Finanzministerium das Patrimonialgericht Eberhardsreuth zum „provisorischen Lehen“, d.h. es erklärte, daß bei der Allodifikation des Gutes die Jurisdiktion nur provisorisch belassen worden sei bis zu den all-

⁵¹ StALRep. 168 Verz. 4 Fasc. 451 Nr. 7916.

⁵² StALRep. 168 Verz. 4 Fasc. 449 Nr. 7893.

⁵³ StALRep. 168 Verz. 4 Fasc. 451 Nr. 7916.

⁵⁴ Ebda.

⁵⁵ Ebda.

⁵⁶ S. oben S. 126; StALRep. 168/1 Fasc. 2299 Nr. 169 Bd. 1.

⁵⁷ Ebda, fol. 225.

⁵⁸ Ebda, fol. 229ff.

gemeinen Verordnungen hierüber. Die Jurisdiktion über Eberhardsreuth unterliege daher dem §134 des Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und könne eingezogen werden.

Die Regierung des Unterdonaukreises veranlaßte daraufhin das Landgericht, die Gerichtsbarkeit des vormaligen Lehens einzuziehen, was am 14. Dez. 1822 geschah⁵⁹. Eine Woche vorher, am 7. Dez. 1822, hatte sich v. Hueb um die Verleihung der Jurisdiktion und Umwandlung Eberhardsreuths in ein Kanzleilehen an den Obersten Lehenhof gewandt. Er bat um Aussetzung der angekündigten Einziehung, bis eine Allerhöchste Entschließung vorläge⁶⁰. Die Regierung des Unterdonaukreises befahl daher am 10. Dezember dem Landgericht, mit der Einziehung zu warten. Das Landgericht entgegnete aber, der Einziehungstermin sei festgesetzt, die Ladung der Gerichtsinsassen erfolgt, das könne nicht mehr aufgehoben werden. Im übrigen argumentierte der Landrichter, der v. Hueb sei selber schuld, weil er sich nicht früher um die Beibehaltung der Gerichtsbarkeit gekümmert habe. Am 27. Dez. genehmigte dann die Regierung im Nachhinein die Einpflichtungsaktion.

Ein Gesuch des v. Hueb um Wiedererlangung der lehenbaren Gerichtsbarkeit wurde abschlägig beschieden. Er rief daraufhin die Gerichte an⁶¹. Das Appellationsgericht Straubing fällte dann am 1. Juli 1828 das Urteil. Dieses bestimmte: Die dem v. Hueb gehörigen Gerichtssassen seien auszuantworten und die Gerichtsgefälle anzuweisen. Der v. Hueb hatte zwar den Prozeß gewonnen, das Fiskalat sträubte sich aber sofort, dem Spruch des Gerichtes Folge zu leisten, „indem in dieser rein staatsrechtlichen Angelegenheit eine Zuständigkeit der Gerichte in keiner Art anerkannt werden kann“⁶². Am 21. Sept. 1830 teilte die Regierung mit, die Anwälte des Fiskus würden den Rechtsweg beschreiten, wies aber das Landgericht gleichzeitig an, die Gerichtssassen dem v. Hueb wieder auszuantworten. Ein Jahr später war man auf Seite der Regierung vollends auf dem Rückzug und erstattete die Gerichtsgefälle, die für die Zeit vom November 1822 bis Januar 1831 eine Summe von 325 Gulden 18 Kreuzer und 1 Pfennig ausmachten⁶³.

Auch mit Haus und Furth hatte der v. Hueb zunächst dieselben Schwierigkeiten wie bei Eberhardsreuth. Am 11. Jan. 1822 wandelte er das Lehen endgültig in freies Eigen um. Gleichzeitig wies die Regierung des Unterdonaukreises das Landgericht Grafenau an, die Gerichtsbarkeit über Haus und Furth einzuziehen. Das geschah auch dann am 25. Januar⁶⁴. Der v. Hueb wehrte sich auch hier dagegen und es kam ebenfalls zum Prozeß gegen den Fiskus. Das Urteil des Appellationsgerichtes Straubing vom 3. Jan. 1826 setzte ihn wieder in Besitz der Gerichtsbarkeit. Die Behörden zögerten nicht, die Restitution hinauszuschieben. Er stellte einen neuen Antrag an das Gericht, um den Fiskus zu zwingen, die Gerichtsbarkeit auszuantworten und die Gefälle zu ersetzen. Es begann der Weg durch die Instanzen. Das Oberappellationsgericht bestätigte das Urteil. Daraufhin suchte man bei der Regierung einen außergerichtlichen

⁵⁹ Ebda, fol. 242, 245.

⁶⁰ StAL Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 Nr. 40.

⁶¹ Ebda.

⁶² StAL Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 Nr. 27.

⁶³ Ebda.

⁶⁴ StAL Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 Nr. 38; Rep. 168/1 Fasc. 2299 Nr. 169.

Vergleich herbeizuführen. Von Seiten des Fiskus kam der Vorschlag, die Gerichtsbarkeit über die lehenbaren Güter dem Landgericht, über die allodialen dem v. Hueb zu geben. Das Fiskalat vermutete jedoch gleichzeitig, daß der v. Hueb darauf nicht eingehen werde und wies das Landgericht Grafenau an, vorsorglich die seit 1822 angefallenen Gerichtsgefälle zu verzeichnen. Gleichzeitig war man bei der Regierung des Unterdonaukreises in Passau entschlossen, mit der Petitorienklage einzukommen, sobald der v. Hueb die Vorschläge ablehne. Man wollte die Zustände wie bisher beibehalten, bis eine abändernde Regierungs-EntschlieÙung oder eine obergerichtliche Verfügung vorläge. Behördlicherseits überlegte man hin und her, ob nicht der eine oder andere Untertan legal eingezogen werden könnte, weil er weiter als vier Stunden vom Gerichtssitz entfernt wohne. Man fand aber nur einen einzigen, der eingezogen werden konnte. 1829 beschloÙ der König, daß die Anwälte des Fiskus den Rechtsweg zu betreten hätten⁶⁵. Von da an verlief die Entwicklung wie bei Eberhardsreuth. Im Januar 1831 bekam der Besitzer v. Hueb die Gerichtsgefälle auch für Haus und Furth erstattet und blieb von da an unbehelligt.

1842 betraute er den Gerichtshalter von Englbürg, Lex, mit der Verwaltung von Eberhardsreuth, das zu dieser Zeit 98 Familien im Landgericht Grafenau, 5 Familien im Landgericht Hengersberg, 4 Familien im Landgericht Passau und 1 Familie im Landgericht Wolfstein umfaÙte. 1845 wurde der Gerichtshalter Wittenbauer von Saldenburg nach dem Tod des Lex mit der Verwaltung betraut. Gerichtssitz blieb Eberhardsreuth⁶⁶. Das Patrimonialgericht bestand bis zum Jahr 1848.

Patrimonialgericht II. Klasse Rammelsberg

Am 31. März 1820 wurde das Patrimonialgericht II. Klasse Rammelsberg und Grattersdorf (LG Deggendorf) bestätigt. Besitzer waren die Vequel'schen Erben⁶⁷. Als Gerichtshalter wurde der Marktschreiber von Schönberg, Johann Baptist Michl, verpflichtet⁶⁸. Die Familie v. Vequel veräuÙerte Rammelsberg 1827 an den Baron Johann Vinzenz v. Ickstatt aus Würzburg, der die Gerichtsbarkeit auf Ansuchen von 1827 bis 1832 vom Landgericht Grafenau versehen ließ. 1832 schlug er den Stadtschreiber Mühlbauer von Grafenau als Patrimonialrichter vor. Um eine Stellungnahme gebeten, hatte der Magistrat von Grafenau nichts dagegen einzuwenden, „indem dieses Geschäft nicht von Bedeutung ist und auf die Geschäfte beim Magistrat nicht beschränkend wirkt“⁶⁹. 1842 wurde durch die Beförderung Mühlbauers die Stelle wieder frei. Mit Zustimmung der Regierung wurde der Gerichtshalter Andreas Lex von Englbürg als Nachfolger bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt umfaÙte das Patrimonialgericht 63 Familien im Landgericht Grafenau und 1 Familie im Landgericht Regen. 1845 wurde nach dem Tod des Lex der Gerichtshalter Max Wittenbauer von Saldenburg mit der Verwaltung des Patrimonialgerichts Rammelsberg betraut⁷⁰. Es bestand bis 1848.

⁶⁵ Ebda; Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 Nr. 27; Rep. 164/13 Nr. 116.

⁶⁶ StAL Rep. 168/1 Fasc. 2299 Nr. 168b.

⁶⁷ StAL Rep. 34d Verz. 1 Fasc. 1 Nr. 19.

⁶⁸ StAL Rep. 168/1 Fasc. 2300 Nr. 178.

⁶⁹ StAL Rep. 168/1 Fasc. 2299 Nr. 167b.

⁷⁰ Ebda.

Folgende auswärtige Patrimonialgerichte hatten Untertanen im Landgericht Grafenau:

Schöllnach, Patrimonialgericht II. Klasse

Bildung infolge Sequestration verzögert.

Besitzer: Baron v. Pfitzen.

Güter im LG Grafenau: die sog. Klebsteinischen Untertanen.

Am 24. Sept. 1842 gingen diese Güter samt der Gerichtsbarkeit durch Kauf aus der Gantmasse an den Staat über.

Englburg, Patrimonialgericht I. Klasse, ab 1832 II. Klasse

Besitzer: Graf Taufkirchen.

Güter im LG Grafenau: in Almosenreuth, Arfenreuth, Augrub, Eppenschlag, Frohnreuth, Furtrettenbach, Gehmannsberg, Großmesselberg, Grotting, Haselbach, Heinrichsreith, Mitternach, Ohmühle, Rötze, Rentpoldenreuth, Seiboldenreuth, Unterhüttensölden.

Bestätigt am 31. Juli 1820, Gerichtsbarkeit als ruhend erklärt am 1. Mai 1826. 1831 Rückgabe der streitigen Gerichtsbarkeit an den Staat, damit Umwandlung in ein Patrimonialgericht II. Klasse. 1848 Aufhebung.

Fürstenstein, Patrimonialgericht I. Klasse (vorgeschlagen)

Besitzer: Frhr. v. Oyen.

Güter im LG Grafenau: in Ohmühle, Seiboldenreuth, Gumpenreit und Schabenberg.

Der Vorschlag als Patrimonialgericht I. Klasse von der Regierung bis 1828 nicht bestätigt, daraufhin Kaufverhandlungen, bis 1836 das Gut vom Staat erworben und die Gerichtsbarkeit eingezogen wurde.

Saldenburg, Patrimonialgericht II. Klasse

Besitzer: Graf Preysing.

Güter im LG Grafenau: in Biberbach, Lieswies oder Schnellhäusl, Almosenreith, Kasberg, Kleinmesselberg, Großmesselberg, Heimbrechtsreuth, Arfenreuth, Harschetsreuth, Haselbach, Nendlnach, Oedmühl, Mitternach und Waltersdorf.

Bestätigt 19.1.1820. 1837 ging das Patrimonialgericht durch Legat an Kaspar Graf Berchem über. Dieser bot es dem Staat zum Kauf an, die Verhandlungen gelangten aber nicht zum Abschluß. Es bestand bis 1848.

5. Tabellarische Übersicht zur Gemeindebildung

Gemeinden des Landgerichts Grafenau 1825	Zuständiger Steuerdistrikt	Gemeinden des Landkreises Grafenau 1962
Bärnstein		s. Schlag
Bärnstein	Bärnstein	
Grafenhütt	Bärnstein	
Hötzhof	Bärnstein	
Köpplhof	Bärnstein	
Oberhüttensölden	Bärnstein	
Unterhüttensölden	Bärnstein	
Voitschlag	Bärnstein	
Eberhardsreuth		Eberhardsreuth
Eberhardsreuth	Eberhardsreuth	Eberhardsreuth
Gumpenreith	Eberhardsreuth	Gumpenreit
Haibachmühl	Eberhardsreuth	Haibachmühle
Oedhäusln	–	Oedhäuser
Eppenschlag		Eppenschlag
Abdeckerhäusl b. Fürstberg	–	Daxberg
Eppenschlag	Eppenschlag	Eppenschlag
Fürstberg	Eppenschlag	Fürstberg
Gschwendnermühl	Eppenschlag	Großmüsselberg
		Gschwendtnermühle
		Hohenthan
		Hungerberg
		Hungermühle
Kaltenberg	–	Kaltenberg
		Kleinarmschlag
		Kohlstatt
		Kraftmühle
Marbach	Eppenschlag	Marbach
Rametnach	Eppenschlag	Rametnach
		Raumreuth
		Reinhardsschlag
		Rottenberg
Schneiderhäusl	–	Sommerau
		Steinberg
		Waldeck
Wolfertschlag	Eppenschlag	Wolfertschlag

Die Gde Bärnstein wurde 1818 nach dem StDi gebildet. 1840 sind zusätzlich die Orte Bergmann, Hüttensöldenmühle und Ziegelstadl bezeichnet. Die Gde verblieb in gleichem Bestand bis 1946, als sie teils der Gde Grafenau, teils der Gde Schönberg eingegliedert wurde. Mit Wirkung vom 1. Apr. 1948 wurde sie in altem Bestand wiedererrichtet. Ein RE vom 26. Apr. 1950 mit Wirk. v. 1. Juni 1950 verfügte die Eingliederung der Gde Bärnstein in die Gde. Schlag.

Die Gde Eberhardsreuth wurde 1818 nach dem StDi formiert.

Eppenschlag wurde 1818 im Umfang des StDi als Gde formiert. 1840 waren als selbständige Ortschaften verzeichnet Sommerau, Waldeck, Dachsberg und Rotten, nicht verzeichnet waren dagegen Kaltenberg und Abdeckerhäusl. 1940 wurden die Ortschaften Kaltenberg, Raumreit und Steinberg in die amtl. Kartenwerke aufgenommen. Durch RE v. 12. 1. 46 wurde die Gde Großmisselberg aufgelöst und die Gdeteile Großmisselberg, Hungerberg, Hungermühle, Kleinarmschlag und Hohenthan der Gde Eppenschlag zugewiesen.

Gemeinden des Landgerichts Grafenau 1825	Zuständiger Steuerdistrikt	Gemeinden des Landkreises Grafenau 1962
Furth		s. Haus
Biberbach	Furth	
Furth	Furth	
Furthhammer	Furth	
Haus	Furth	
Gmünd		s. Innernzell
Gmünd	Gmünd	
Lungdorf	Gmünd	
Manglham	Gmünd	
Manglhammühle	Gmünd	
Ort	Gmünd	
Grafenau	Grafenau	Grafenau
Großarmschlag		Großarmschlag
Großarmschlag	Großarmschlag	Großarmschlag
Grüb	Großarmschlag	Grüb
Grüberschlag	–	Grüberschlag
Judenhof	Großarmschlag	Judenhof
Kaltenberg	Großarmschlag	Kaltenberg
		Langfeld
Reißmühl	Großarmschlag	Reismühle
Schilderschlag	Großarmschlag	Schilderschlag
Steinscharten	–	Steinscharten
Großmistelberg		
Almosenreith	Hungerberg Sekt. B Großmistlberg	
Großmistlberg	Hungerberg Sekt. B Großmistlberg	
Habernberg	Hungerberg	
Hohenthan	Hungerberg Sekt. B Großmistlberg	
Hungerberg	Hungerberg	
Hungermühl	Eppenschlag	
Kasberg	Hungerberg	
Kleinarmschlag	Hungerberg Sekt. B Großmistlberg	
Kleinmistlberg	Hungerberg Sekt. B Großmistlberg	
Rötz	Hungerberg	
Weberreith	Hungerberg	
Hartmannsreith		Hartmannsreit
Grubmühl	Hartmannsreit	Grubmühle
Hartmannsreith	Hartmannsreit	Hartmannsreit
Hof	Hartmannsreit	Hof
Klebstein	Hartmannsreit	Klebstein

Der politischen Gde Furth wurde 1818 der StDi Furth zugrundegelegt. 1829 wurde der bis dahin gemeindefreie Forst Oed auf die Gden Furth und Lembach aufgeteilt. Mit Urk. v. 1. 8. 51 wurde der Name der Gde Furth in Gde Haus im Wald geändert, auch der Gemeindteil Haus heißt ab da „Haus im Wald“.

Die Gde wurde 1818 nach dem StDi gebildet. Durch RE v. 12. 1. 1946 wurde sie aufgelöst und die die Gde Innernzell eingegliedert.

Vom StDi Grafenau wurde 1818 die Stadt Grafenau abgetrennt und als selbständige polit. Gde formiert. 1840 gehörten zur Gde die Orte Glasschlaife, Sturmühle, Stadtmühle und Langmühle.

Die Gde Großarmschlag wurde 1818 nach dem StDi gebildet. 1840 war die Ortschaft Langfeld noch nicht verzeichnet. Mit Wirk. v. 1. 1. 1972 wurde die Gde in die Stadt Grafenau eingegliedert.

Die politische Gde Großmistlberg wurde 1818 aus der Sektion B Großmistlberg des StDi Hungerberg gebildet. Die Gde Großmisseberg bestand bis 1946. Durch RE v. 12. 1. 46 mit Wirk. v. 1. 1. 46 wurde sie aufgelöst und die Ortsfluren Großmisseberg, Hungerberg, Hungermühle, Kleinarmschlag und Hohenthau der Gde Eppenschlag, die Ortsfluren Almosenreuth, Kleinmisseberg, Weberreuth, Kasberg, Habernberg und Rötze der Gde Schönberg eingegliedert.

Der Gde Hartmannsreit wurde 1818 der StDi zugrundegelegt. Durch RE v. 21. 12. 1970, mit Wirk. v. 1. 1. 71 wurde die Gde in den Markt Schönberg eingegliedert.

Gemeinden des Landgerichts Grafenau 1825	Zuständiger Steuerdistrikt	Gemeinden des Landkreises Grafenau 1962
Lederhof	Hartmannsreit	Lederhof
Pittrichsberg	Hartmannsreit	Pittrichsberg
Raben	Hartmannsreit	Raben
Reith	–	
Schreinerhof	Hartmannsreit	Schreinerhof
Stadl	Hartmannsreit	Stadl
Stadmühl	–	
s. Furth		Haus i. Wald Biberbach Furth Furthhammer Haus i. Wald
Heimbrechtsreuth		
Heinrichsreith		
Bibereck	Liebersberg Sekt. B Heinrichsreith	Heinrichsreit Bibereck
Heinrichsreith	“ “	Heinrichsreit
Hörmannsberg	“ “	Hörmannsberg
Rentpoldenreith	“ “	Rentpoldenreuth
Scharmühl	“ “	Scharmühle
Hilgenreith		
Hauenstein	Hilgenreith	s. Innernzell und Schöfweg
Hilgenreith	Hilgenreith	
Kniereith	–	
Schlag	Hilgenreith	
Schlagmühl	Innernzell	
Innernzell		
Asberg	Innernzell	Innernzell Asberg
Asbergmühl	Innernzell	Asbergmühle
Bärnreith	Innernzell	Bärnreuth
Ebenhäusl		
Gaiging	Kirchberg Sekt. B Heimprechtsreith	Gaiging
Gerlesreith	“ “	
Glotzing	“ “	
Holzmühl	Innernzell	Hilgenreith Holzmühle
Innernzell	Innernzell	Innernzell Lungdorf Manglham

s. Furth

1825 wieder aufgelöst. S. Gden Innernzell, Kirchberg, Schönberg.

Die politische Gde Heinrichsreith wurde aus der Sektion B des StDi Liebersberg formiert. Durch MInn v. 10. 3. 1971, mit Wirk. v. 1. Apr. 1971 wurde die Gde in die Gde Haus im Wald eingegliedert.

Die Gde Hilgenreith wurde 1818 nach dem StDi formiert. Sie bestand bis 1946. Durch RE v. 12. 1. 1946 wurde sie aufgelöst. Die Ortsfluren Hilgenreith und Schlag wurden in die Gde Innernzell, die Ortsfluren Haunstein und Kniereit in die Gde Schöfweg eingegliedert. Die Schlagmühl erscheint schon 1848 bei Innernzell verzeichnet.

Die Gde wurde 1818 aus dem StDi formiert. 1825 gehörten auch schon die Orte Gaiging, Gerlesreuth und Glotzing der bereits wieder aufgelösten Gde Heimbrechtsreuth zu Innernzell. Vor 1840 wurde die Schlagmühl eingemeindet. Die Ortsfluren Glotzing und Gerlesreuth wurden durch RE vom 12. 1. 46 in die Gde Schönberg umgliedert. Durch RE ebenfalls vom 12. 1. 46 kam die gesamte Gde Gmünd zur Gde Innernzell.

Gemeinden des Landgerichts Grafenau 1825	Zuständiger Steuerdistrikt	Gemeinden des Landkreises Grafenau 1962
Oberöd Ohehof	Innernzell Innernzell	Oberöd Ohof Ort
Pfarrhof b. Innernzell	–	Schlag Schlagmühle Tumiching Unteröd Vocking
Tumiching Unteröd Vocking	Innernzell Innernzell Innernzell	Kirchberg Artmannsreuth Haibach Heimbrechtsreuth Kirchberg Lueg Maukenreuth Ochsenberg Panhof Schabenberg
Kirchberg Artmannsreith	Kirchberg Sekt. B Heimprechtsreith	
Haibach Heimprechtsreith	Kirchberg Kirchberg Sekt. B Heimprechtsreith	
Kirchberg Lug	Kirchberg Kirchberg Sekt. B Heimprechtsreith	
Maukenreith Ochsenberg Panhof Schabenberg	Kirchberg Kirchberg Kirchberg Kirchberg	
(1840): Klingenbrunn s. Spiegelau, Oberkreuzberg		
Lembach Diessenstein Diessensteinmühle Ebersdorf Furthrettenbach Hüterhäusl b. Furtrettenbach Lembach Ohmühl Preying Spitzingerreith	Lembach Lembach Lembach Lembach – Lembach Lembach Lembach Lembach	Lembach Dießenstein Ebersdorf Lembach Ohmühle Preying Spitzingerreuth
Liebersberg Arfenreith Grotting Liebersberg Lindenhof Moosham Seipoldenreith	Liebersberg Liebersberg Liebersberg Liebersberg Liebersberg Liebersberg	

1818 wurde die Gde im Umfang des StDi gebildet. Noch vor 1825 kamen die Ortschaften Artmannsreuth, Heimbrechtsreuth und Lueg von der bereits wieder aufgelösten Gde Heimbrechtsreuth dazu. Am 11. Aug. 1969 wurde der Gemeindeteilname Heimbrechtsreuth aufgehoben.

Die Gde Lembach wurde nach dem StDi 1818 gebildet. 1829 wurde ihr ein Teil des bis dahin gemeindefreien Forsts Oed einverleibt. 1840 sind Dießensteinmühle und Hüterhäusl bei Furtrettenbach nicht mehr als eigene Ortsnamen verzeichnet. Mit Wirk. v. 1. 1. 1972 wurde die Gde in die Gde Saldenburg eingegliedert.

Die neugebildete politische Gemeinde Liebersberg umfaßte 1818 die Sektion A des StDi Liebersberg. Sie blieb im gleichen Verband, bis sie durch RE vom 12. 1. 46 aufgelöst wurde. Die Ortsfluren Arfenreuth, Grotting, Lindenhof und Seiboldsreuth wurden in die Gde Neudorf, die Ortsfluren Liebersberg und Moosham in die Stadtgde Grafenau eingegliedert. Durch RE v. 10. 2. 1949 m. Wirk. v. 1. 4. 49 wurden die Ortsfluren Liebersberg und Moosham aus der Gde Grafenau wieder aus- und in die Gde Schlag eingemeindet.

Gemeinden des Land- gerichts Grafenau 1825	Zuständiger Steuerdistrikt	Gemeinden des Land- kreises Grafenau 1962
Mitternach		
Frohnreith	Schönberg	
Lettlmühle	Schönberg	
Mitternach	Schönberg	
Mitternachmühl	–	
Oedhof	Schönberg	
Pummerhof	Schönberg	
Rammelsberg	Schönberg	
Saunstein	Schönberg	
Seifertsreith	Schönberg	
Zehrerhof	Schönberg	
Nendlnach		
Abdeckerhäusl b. Haselbach	–	
Edlmühl	Nendlnach	Ettlmühle
Eiblöd (= Giglöd)	Nendlnach	Eiblöd
Harretsreith	Nendlnach	Harretsreuth
Harschetsreith	Nendlnach	Harschetsreuth
Haselbach	Nendlnach	Haselbach
Nendlnach	Nendlnach	Nendlnach
		Stöckelholz
Neudorf		
Ellenberg	Neudorf	Arfenreuth
Klebermühl	Neudorf	Elmberg
Lichteneck	Neudorf	Grotting
		Kleblmühle
		Lichteneck
		Lindenhof
Neudorf	Neudorf	Neudorf
		Seiboldenreuth
Oberaign		
Kerschbaum	Oberaign	
Liebmannsberg	Oberaign	
Neufang	Oberaign	
Oberaign	Oberaign	
Pichlstein	Oberaign	
(Ober-)Kreuzberg		
Althütte	Kreuzberg Sekt. B Klingenbrunn	
Augrub	Hungerberg	Augrub
Beiwald	Kreuzberg	Beiwald

1818 wurde aus einem Teil des StDi Schönberg die Gde Mitternach und die Gde Seifertsreuth gebildet. Seifertsreuth wurde aber noch im gleichen Jahr der Gde Mitternach zugelegt. Die Gde bestand bis 1946, als sie durch RE vom 12. 1. aufgelöst und der Gde Schönberg eingegliedert wurde.

Die Gde wurde 1818 nach dem StDi gebildet. 1958 wurde einer Ansiedlung der Name Stöckelholz verliehen. 1962 wurde der Ortsname Oedhäusl aufgehoben. Durch RE v. 10. 3. 71 m. Wirk. v. 1. Apr. 1971 wurde die Gde Nendlnach in die Gde Haus i. Wald eingegliedert.

Die Gde Neudorf ist 1818 aus Teilen des StDi entstanden. Die Ortsfluren Arfenreuth, Grotting, Lindenhof und Seiboldenreuth kamen erst 1946 zur Gde Neudorf, s. Gde Liebersberg.

1818 wurde die Gde Oberaign auf Grundlage des StDi formiert. Die Gde verblieb im gleichen Verband, bis sie mit Wirk. v. 1. 4. 1928 vom Bezirk des AG Grafenau abgetrennt und dem AG Hengersberg zugewiesen wurde.

1818 wurden die Sektion A Kreuzberg und die Sektion B Klingenbrunn des StDi Kreuzberg zu einer Gde formiert. 1829 wurden der Gde die kgl. Reservatwäldungen Klingenbrunn und Rehberg eingegliedert. Durch MIInn v. 20. März 1833 wurden aufgrund der Siedlungsentwicklung um die Glashütten und

Gemeinden des Landgerichts Grafenau 1825	Zuständiger Steuerdistrikt	Gemeinden des Landkreises Grafenau 1962
Hirschöd	–	Hirschöd
Hirschlag	Kreuzberg	Hirschsschlag
Hirschthal	–	Hirschthalmühle
Hochreith	Kreuzberg	Hochreuth
Holzhammer	Kreuzberg	Holzhammer
Holzmühl	Kreuzberg	Holzmühle
Jägerfleck	Kreuzberg Sekt. B Klingenbrunn	
Kirchenberg	Kreuzberg	Kirchenberg
Klingenbrunn	Kreuzberg Sekt. B Klingenbrunn	
Langdorf	Kreuzberg	Langdorf Luisenfels
Mühlberg	Kreuzberg	Mühlberg
Neuhütte	Kreuzberg Sekt. B Klingenbrunn	
Kreuzberg Ochsenkopf	Kreuzberg Kreuzberg Sekt. B Klingenbrunn	Oberkreuzberg
Palmberg	Kreuzberg	Palmberg Rehbruck
Reuteck	Kreuzberg	Reuteck Ringens
Schwarza	Kreuzberg Sekt. B Klingenbrunn	
Spieglaumühle	Kreuzberg Sekt. B Klingenbrunn	
Winklhof	Kreuzberg	Steinbüchl Winkelhof
Winklmühl	Kreuzberg	Winkelmühle
Winkldreith	–	Winkldreuth
Oswald s. St. Oswald		
Ranfels		Ranfels
Ellerbach	Ranfels Sekt. B Simmering	Ellerbach
Grausensdorf	Ranfels	Grausensdorf
Gruselsberg	Ranfels	Gruselsberg
Haberoed	Ranfels	Haberöd
Hauermühl	Ranfels	Hauermühle
Hochreith	Ranfels	Hochreuth
Hörpating	Ranfels	Hörpating
Neuhof	Ranfels	Neuhof
Ranfels	Ranfels	Ranfels

wegen der finanziellen Auswirkungen des Armenrechts, für das die Kreuzberger nicht aufkommen wollten, die beiden Sektionen wieder getrennt und zwei Gemeinden Kreuzberg und Klingenbrunn gebildet. Durch Genehmigung des Staatsmin. d. Inn. v. 25. Apr. 1925 wurden die Ortsnamen Rehbruck und Ringen verliehen. Am 4. Nov. 1931 wurde genehmigt, daß Ortschaft und Gemeinde Kreuzberg künftig den Namen Oberkreuzberg führen können.

1818 wurden die zwei Sektionen des StDi Ranfels als zwei politische Gemeinden formiert, Gde Ranfels und Gde Simmering. Noch im gleichen Jahr aber wurde die Gde Simmering wieder aufgehoben und der Gde Ranfels beigelegt. Durch Entschl. d. Staatsmin. d. Inn. v. 19. Aug. 1925 wurde die Ortsflur Wasenmeisterei gebildet und gleichzeitig von Thurmansbang nach Ranfels umgemeindet. 1940 wurden die Einöden Edlau, Loh und Mühlberg als eigene Ortsnamen amtlich bestätigt. Durch RE mit Wirk. v. 1. 1. 1964 wurde die Ortsflur Hasling aus der Gde Außernzell Lkr. Deggendorf aus- und in die Gde Ranfels eingegliedert. Mit Wirk. v. 1. 1. 1972 kam die Gde Ranfels zur Gde Zenting.

Gemeinden des Landgerichts Grafenau 1825	Zuständiger Steuerdistrikt	Gemeinden des Landkreises Grafenau 1962
Ranfelsmühl Simmering	Ranfels Ranfels Sekt. B Simmering	Simmering
Steinermühl Steinhof	Ranfels Ranfels Sekt. B Simmering	Steinermühle Steinhof
Waltersdorf	Ranfels Sekt. B Simmering	Unteraign Waltersdorf
Rosenau		Rosenau
Eimberg Rosenau	Grafenau Grafenau	Aufeld Auwies Einberg Rosenau
		Saldenburg
		Altreuth Auggenthal Bruckwiesreuth Entschenreuth Goben Haberlmühle Hals Haufang Haunleiten Hirschreuth Hundsruck Lanzenreuth Matzersdorf Miesberg Oberöd Platten Saldenburg Senging Söldenreuth Stadl Sumpering Trautmannsdorf Unteröd
Sankt Oswald		Sankt Oswald
Draxlschlag	Oswald	Aufschlägersäge Draxlschlag Graupsäge

1818 wurden in der Umgebung der Stadt Grafenau mehrere Gden gebildet, da der Grundsatz, daß die Orte auf dem flachen Lande von den Städten und Märkten getrennt sein mußten, eine Vereinigung mit Grafenau nicht zuließ. Die Orte Einberg und Rosenau schlossen sich damals zu einer Gde zusammen, die bis in unsere Zeit bestehen blieb. Durch Entschl. d. Staatsmin. d. Inn. v. 25. 3. 1971, m. Wirk. v. 1. 4. 1971 wurde die Gde in die Stadt Grafenau eingegliedert.

Die Gde Saldenburg wurde 1838 vom LG Passau II an das LG Grafenau abgetreten. Am 11. Aug. 1969 wurde der Gemeindeteilname Miesberg aufgehoben. Mit Wirk. v. 1. 1. 1973 wurde das bis dahin gemeindefreie Gebiet Forstöd mit einer Gesamtfläche von 226 ha 22 a 30 qm in die Gde Saldenburg eingegliedert.

Die politische Gde wurde 1818 nach dem StDi formiert, dazu kam noch Neuhütte. 1833, bei der Bildung der Gde Klängenbrunn, kam die Neuhütte zu dieser Gde. Guglöd entstand um die Riedlhütte als Ansiedlung der Glasarbeiter

Gemeinden des Landgerichts Grafenau 1825	Zuständiger Steuerdistrikt	Gemeinden des Landkreises Grafenau 1962
Guglöd	–	Guglöd
Haslbach	Oswald	Haslach
Höhenbrunn	Oswald	Höhenbrunn
Neuhütte	Kreuzberg Sekt. B Klingenbrunn	
Pronfelden	Oswald	Pronfelden
Reichenberg	Oswald	Reichenberg
Riedlhütte	Oswald	Riedlhütte
Oswald	Oswald	Sankt Oswald
Siebenellen	Oswald	Siebenellen
Schlag		Schlag
Altbachhaus	–	Altbachhaus
		Bärnstein
Dimpflmühl	Grafenau	Dimpflmühle
		Elsenthal
Frauenberg	Grafenau	Frauenberg
Gehemannsberg	Neudorf	Gehmannsberg
		Grafenhütt
		Hötzhof
		Jägerreith
Klingmühl	Neudorf	Klingmühle
		Köpplhof
Langmühl	Grafenau	
		Liebersberg
		Moosham
		Oberhüttensölden
		Schlag
		Schlageröd
		Unterhüttensölden
		Voitschlag
Schöfweg		Schöfweg
Freundorf	Gmünd	Allhartsmais
Gramlet	Schöfweg	Freundorf
Gregerreith	–	
Handschuhmann	–	Handschuh
		Haunstein
Haus	Schöfweg	Haus
		Kniereit
		Langfurth
Mitterdorf	Schöfweg	Mitterdorf
Mutzenwinkel	Schöfweg	Mutzenwinkel
Oberlangfurth	Schöfweg	

nach der Jahrhundertwende. 1829 wurde der Gde der Kgl. Reservatwald Riedlhütte eingemeindet. Durch RE v. 27. Sept. 1963 wurde der Gemeindeteilname Graupsäge verliehen.

Die vom StDi Grafenau nach der Bildung der Gden Grafenau und Rosenau verbliebenen Orte wurden zur Gde Schlag formiert. 1829 wurde der bis dahin gemeindefreie Wald Frauenberg eingegliedert. 1840 ist Jägerreith erwähnt, die im Bereich der Stadt Grafenau liegenden Mühlen Langmühl, Stadtmühl und Sturmühl sind zu dieser Zeit schon der Stadt eingemeindet. Die Gde Schlag wurde mit Wirk. v. 1. 1. 1946 aufgelöst und zusammen mit einem Teil der Gde Bärnstein in die Stadt Grafenau eingegliedert, aber mit Wirk. v. 1. Apr. 1948 in altem Besitzstand wieder errichtet. Elsenthal wurde 1889 als Papierfabrik gegründet. Durch RE v. 26. Apr. 1950 m. Wirk. v. 1. Juni 1950 wurde die Eingliederung der Gde Bärnstein in die Gde Schlag verfügt. S. Bärnstein.

Die Gde Schöfweg wurde 1818 aus dem StDi und der Ortschaft Freundorf vom StDi Gmünd formiert. 1829 wurde der kgl. Reservatwald Sonnenwald eingemeindet. Mit Wirk. v. 1. 1. 46 wurde die Gde Allhartsmais Lkr. Deggendorf aufgelöst und in die Gde Schöfweg eingegliedert. Durch RE v. 15. 2. 61 wurden die Gemeindeteilnamen Langfurth statt Oberlangfurth und Unterlangfurth und Steinberg statt Obersteinberg und Untersteinberg genehmigt.

Gemeinden des Landgerichts Grafenau 1825	Zuständiger Steuerdistrikt	Gemeinden des Landkreises Grafenau 1962
Obersteinberg	Schöfweg	Reinermühle
Scheibenberg	–	Scheibenberg
Schöfweg	Schöfweg	Schöfweg
Schöfwegmühl	Schöfweg	
Sonnenwaldmühl	Schöfweg	Steinberg
Unterlangfurth	Schöfweg	
Untersteinberg	Schöfweg	
Schönanger		Schönanger
Altkaiserhütte	Kreuzberg Sekt. B Klingenbrunn	Altschönau
		Forstwald
Grünbach	Schönanger	Grünbach
Kaiserhütte	Schönanger	
Kazberg	Schönanger	Katzberg
		Neuschönau
Oberwaldhaus	Schönanger	
Schönanger	Schönanger	Schönanger
Schönangermühl	Neudorf	
Schönau		
Schwarzwald ¹		
Waldhäuser	Schönanger	Waldhäuser
Schönberg		Schönberg
		Almosenreuth
		Frohnreuth
		Gerlesreuth
		Glotzing
		Habernberg
		Kasberg
		Kleinmesselberg
		Lettlmühle
		Mitternach
		Oedhof
		Pummerhof
		Rammelsberg
		Rötz
		Saunstein

¹ Vermutl. identisch mit E Schwarzach, StDi Kreuzberg Sekt. B Klingenbrunn.

Die Gde Schönanger wurde 1818 nach dem StDi gebildet. 1829 wurde ihr der bis dahin gemeindefreie kgl. Schönauer Reservatwald und der vom Staat gekaufte Wald des Glashüttenbesitzers Hafenbrädl eingegliedert.

1818 galt der Grundsatz, die Orte des flachen Landes müßten von den Städten und Märkten getrennt werden, daher wurden im Umkreis von Schönberg zwei Gden gebildet: die Gde Mitternach mit den Orten Frohnreuth, Lettzmühle, Mitternach und Rammelsberg und die Gde Seifertsreuth mit den Orten Saunstein, Pummerhof, Zehrerhof, Oedhof und Seifertsreuth. Die Orte Gerlesreuth und Glotzing kamen auf dem Weg über die Gden Heimbrechtsreuth, dann Innernzell 1946 zur Gde Schönberg. 1970 wurde der Gemeindeteilname Glotzing aufgehoben. 1946 kamen von der aufgelösten Gde Großmüsselberg die Gemeindeteile Almosenreuth, Kleinmüsselberg, Weberreuth, Kasberg, Habernberg und Rötzing zur Gde Schönberg. S. Großmüsselberg.

Gemeinden des Land- gerichts Grafenau 1825	Zuständiger Steuerdistrikt	Gemeinden des Land- kreises Grafenau 1962
Schönberg	Schönberg	Schönberg Seifertsreuth Weberreuth Zehrerhof Zehrerühle
Solla		Solla
Bärndorf	Solla	Bärndorf
Ebenreith	Solla	Ebenreuth
Kehlberg	–	Köhlberg
Kleeham	Solla	
Loh	Solla	Loh
Rettenbach	Solla	Rettenbach
Scharten	Solla	Scharten
Solla	Solla	Solla
		Spiegelau
		Althütte
		Flanitzhütte
		Hauswald
		Jägerfleck
		Klingenbrunn
		Kronreuth
		List
		Neuhütte
		Ochsenberg
		Ochsenkopf
		Reinhardsschlag
		Sommerau
		Spiegelau
		Thurmansbang
		Altfaltern
		Edlau
		Eggenreuth
		Eizersdorf
		Erlau
		Gingharting
		Gschwendt
		Haidreuth
		Haundorf
		Kneisting
		Kritzenberg
		Lindau

Die politische Gde Solla 1818 fußt auf dem StDi. Durch RE v. 6. Dez. 1971 m. Wirk. v. 1. 1. 72 wurde die Gde Solla aufgelöst. Die Gdeteile Ebenreuth, Köhlberg, Loh, Rettenbach, Scharten und Solla wurden in die Gde Thurmansbang, Gdeteil Bärndorf in die Gde Innernzell eingegliedert.

1833 wurde die Gde Klingenbrunn durch Abtrennung von der Gde Kreuzberg gebildet. S. Oberkreuzberg. Durch RE vom 16. Juni 1959 wurde der Gemeindeteilname Spiegelau mit Schwarzach in Spiegelau geändert. Durch RE v. 14. Aug. 1959 erhielt die Gde Klingenbrunn die Bezeichnung Gde. Spiegelau. 1940 wurden die Orte Hauswald, Kränk, Neuhammer und Ochsenberg neu in die aml. Karte aufgenommen. Durch RE v. 24. 1. 61 wurden die Gdeteilnamen Kränk und Neuhammer wieder aufgehoben. 1963 wurde der Gdeteil List aus der Gde Oberkreuzberg aus- und in die Gde Spiegelau eingegliedert.

Die Gde Thurmansbang wurde 1838 vom LG Passau II an das LG Grafenau abgetreten. 1972 erhielt sie einen Teil der aufgelösten Gde Solla, nämlich die Orte Ebenreuth, Köhlberg, Loh, Rettenbach, Scharten und Solla. 1952 wurde für den Gdeteil Loh oder Lob die aml. Bezeichnung Lohaus eingeführt.

Gemeinden des Landgerichts Grafenau 1825	Zuständiger Steuerdistrikt	Gemeinden des Landkreises Grafenau 1962
		Lindberg Loderhof Lohaus Mühlberg Oisching Rabenstein Roitham Rottaumühle Schadham Schlinding Selinghof Stieglreuth Stockwiesreuth Thannberg Thurmansbang Traxenberg Wiesen
Zenting		Zenting
Burgsdorf	Zenting	Blumau
Daxstein	Hilgenreith	Burgsdorf
Fradlberg	Zenting	Daxstein
Gerading	Ranfels	Fradlberg
Gessenreith	Zenting	Gerading
		Gessenreuth
		Lina
		Mahd
Manzenreith	Zenting	Manzenreuth
Poxöd	Ranfels	Poxöd
Unteraign	Ranfels Sekt. B Simmering	
Winten	Zenting	Winden
Zenting	Zenting	Zenting

Die Gde wurde 1818 aus dem StDi Zenting , sowie aus Teilen der StDi Ranfels und Hilgenreith formiert. 1848 sind die E Mahtbauer, Linnen und Blumau verzeichnet. Unteraign kam von der im Entstehungsjahr wieder aufgelösten Gde Simmering zur Gde Zenting.

Register

- Abdeckerhäusl (abgeg. bei Fürstberg), 254, 255
 Abtschlag (D, Gde), 4, 17
 Adalbert
 – Markgraf, 4, 21
 Adlhof (E, Gde Witzmannsberg), 162, 163, 175, 180
 Adlmühl (W, Gde Witzmannsberg), 162, 180
 Agnes, Witwe Hzg. Ottos III. v. Bayern, 41, 48
 Aicha v. W. (Pfd., Gde), 16, 186, 193, 248
 Aichberger, Aichperg
 – die, 189, 190, 217
 – Gebhart von, 75
 – Hans von, 189, 190
 – Magdalena von, 190
 – Michael von, 188
 – Parzifal von, 68
 – Wilhelm von, 67, 189
 Aigen, 133, 160, s. Unteraign
 Aigenberg (E, Gde Otterskirchen), 198, 215, 222
 Albersdorf (aufgeg. im Markt Eging), 186
 Aldersbach
 – Kloster, 31, 40, 53
 Alharczspek
 – Michel der, 61
 Allhartsmas (D, Gde Schöfweg), 9, 268, 269
 Allmunzen (D, Gde Witzmannsberg), 162, 163, 179, 192
 Almosenreuth (W, Gde Schönberg), 63, 74, 75, 101, 117, 123, 135, 137, 235, 253, 256, 257, 270, 271
 Altbachhaus W, Gde Schlag), 5, 268
 Altenburger
 – Steffan der, 61
 Altenreit (D, Gde Garham), 161, 163, 175, 177
 Altfalern (D, Gde Thurmansbang), 57, 61, 67, 82, 112, 115, 133, 139, 234, 272
 Althütte, 236, 262, 272, s. Klingenbrunn
 Altschönau, 71, 270, s. Schönau, Neuschönau
 Altzinger
 – Cristoff, 164
 Andechs, Andechs-Meranien
 – Berthold V. von, 29
 – Herzog Otto I. von, 36
 Annger
 – Andre von, 209
 Anschießing (= Außeranschießing) (W, Gde Tittling), 162, 163, 180, 192
 Antholling (E, Gde Otterskirchen), 194
 Arbing (D, Gde Aicha v. W.), 193
 Aretin
 – Christoph Anton Maria von, 125
 Arfenreuth (D, Gde Neudorf), 75, 135, 137, 166, 236, 253, 260, 261, 262, 263
 Armannsperg, 166
 – Johann Anton Joseph Franz Freiherr von, 165
 Armschlag, 64, s. Großarmschlag, Kleinarmschlag
 Artmannsreuth (W, Gde Kirchberg), 75, 78, 118, 121, 123, 235, 246, 260, 261
 Asang, in dem, 47, 140
 Asbach
 – Kloster, 31
 Asberg (D, Gde Innernzell), 9, 59, 67, 115, 236, 258
 Asbergmühle (E, Gde Innernzell), 5, 258
 Aschach (abgeg. bei Schlag, Gde Innernzell), 59, 159
 Aschach, Ascha
 – Adalram de, 30
 – Bernhard (Wernhard) de, 30
 – nobiles de, 30
 – Reginolt de, 30
 – Walther de, 30
 Asenbaum (D, Gde Witzmannsberg), 162, 163, 179
 Attenberg (W, Gde Ruderting), 192, 198, 218
 Atzing (W, Gde Otterskirchen), 198, 223
 Auer, Awer
 – Georg der, 117
 – Meinhard der, 154
 auf dem Hart, 163, s. Hard, Harreröd?
 Aufeld (E, Gde Rosenau), 5, 266
 Aufschlägersäge (E, Gde St. Oswald), 5, 266

- Augrub W, Gde Oberkreuzberg), 56, 63,
 71, 74, 75, 78, 102, 117, 121, 138, 140,
 235, 246, 253, 262
 Außeranschiessing, 163, s. Anschuessing
 Außernzell (Pfd., Gde), 17
 Auwies (E, Gde Rosenau), 5, 266
 Awer von Tiezenstain s. Auer
- Bamberg**
 – Bischof Ekbert, 35
 – Bischof Lamprecht, 48
 – Bischof Otto II., 53
 – Bischof Rupert, 26
 – Güter, 3, 4, 16, 17, 18, 20, 27, 35, 36,
 37, 48, 55, 56, 58, 205
 – Vogtei, 19, 20, 21, 27, 28, 31, 34, 35, 55
 Bärndorf (W, Gde Solla), 9, 33, 59, 67,
 116, 236, 272, 273
 Bärnreuth (W, Gde Innernzell), 59, 67,
 116, 236, 258
 Bärnstein (D, Gde Schlag), 47, 49, 99,
 236, 242, 244, 246, 254, 255, 268
 – Burg, Feste, Schloß, 5, 47, 48, 49, 64,
 65, 86, 236
 – Fischrechte, 60, 84f., 106
 – Hauptmannschaft vor dem Unteren
 Wald, 67, 86
 – Herrschaft, 46, 49, 50, 62, 64, 65, 66,
 68, 85, 104, 105, 196
 – Landgericht, 1, 5, 16, 61, 71, 79, 82, 91,
 93, 95, 106, 107, 109, 119, 231
 – Ministeriale, 43
 – Pfleger, 49, 62, 68, 69–71
 Baumgarten, Paumgarten
 – Burg, 42
 – Dietrich von, 159
 – Herren von, 30, 158
 – Herrschaft, 48
 – Hildegunde von, 158
 Behamreith, 163, s. Böhmreut
 Beiwald (E, Gde Oberkreuzberg), 235, 262
 Berchem
 – Kaspar Graf, 253
 Bergmann (abgeg. bei Bärnstein), 255
 Bertholling (W, Gde Albersdorf), 194
 Besensandbach (D, Gde Otterskirchen),
 194, 199, 205, 222
- Beyer**
 – Hans, 79
 Biberbach (D, Gde Haus i. W.), 9, 54, 63,
 71, 75, 78, 99, 127, 128, 135, 139, 236,
 253, 256, 258
 – Irnfrit von, 45, 127
 Bibereck (D, Gde Heinrichsreit), 63, 78,
 95, 130, 131, 231, 236, 248, 250, 258
 – Hofmark, 127–128
 – Ministeriale, 45
 – Sitz, 78, 127
- Bichlstein (W, Gde Oberaign), 175, 183,
 232, 237
 Birnbrunn (D, Gde Sattelpelstein), 165
 Blumau (W, Gde Zenting), 6, 274, 275
 Boderding (D, Gde Kirchberg), 192, 199,
 205, 208, 224
- Bogen**
 – Adalbert III. von, 35
 – Grafen von, 35
 Böhmreut, Pehaimreut, Behamreith (E,
 Gde Tittling), 162, 163, 170, 175, 180
 Bradlberg (D, Gde Riggerding), 82
- Braunschweig**
 – Ita von, 22
 Breitaich, Breiteich, Praitaich (D, Gde
 Rathsmansdorf), 161, 163, 170, 171,
 177, 178
 Bruck (W, Gde Aicha v. W.), 186
 Bruckmühl?, 64
 Burgsdorf (W, Gde Zenting), 57, 59, 61,
 67, 82, 112, 114, 236, 274
- Chaltenprunne (abgeg. bei Innernzell),
 159
 Chambe s. Kamm
 Chambe, Chambe-Hals
 – Adalbert de, Albert de, 31, 33, 38
 – Adelram de, Alram de, 30, 33
 – Macelinus senior, Mazili de, 28, 30, 31,
 37, 158
 – nobiles de, 3, 29, 30, 31, 35, 41, 185, s.
 Hals
 – Reginolt de, 30
 Chlebhaim, Clobhaim, 33, 67, s. Kleeham
 Curpenrewt, 59, s. Köppenreuth
- Dachsberg, Dachsberger**
 – die, 82, 89, 109, 110, 111, 112, 113, 158
 – Johann Nepomuk von, 110
 – Sigmund von, 111
 Dachsberg zu Aspach
 – Hanns von, 68, 110
 Damenstift St. Anna in München, 110,
 113, 249, 250
- Danner**
 – N., 70
 datz dem Hof, 195, s. Hof
 Daxberg (E, Gde Eppenschlag), 6, 254,
 255
 Daxstein (D, Gde Zenting), 6, 170, 175,
 183, 232, 236, 246, 274
 Degenberg, Degenberger
 – die, 217
 – castrum, 37
 – Hartwig von, 154
 – Johann von, 67, 75, 190, 191, 210

- Deichselberg (W, Gde Otterskirchen), 194, 199, 206, 222
Denglwald?, 236
Dettenbachhof (W, Gde Neukirchen v. W.), 193
Dießenstein, Tiezenstain (W, Gde Lembach), 162, 175, 181, 236, 260
– Burg, Feste, Schloß, 5, 153, 154, 155, 156, 173
– Herrschaft, 157, 164
– Pfleger, 156, 164–165
– Pfliegergericht, 1, 153, 166, 175
Dießensteinmühl, 236, 260, 261
Dietmarsperg, 59, s. Liebmannsberg
Dietreichinger, Dietrichinger
– Wernhard, 156, 164
Dietz, Diez
– Nepomuk Nikolaus, 247, 248, 250
Dimpfmühle (W, Gde Schlag), 88, 99, 236, 244, 268
Dobl?, 126, 234
Dobl (D, Gde Albersdorf), 186
Doblhof/-mühle (E, Gde Otterskirchen), 194
Draxlschlag (D, Gde St. Oswald), 51, 71, 103, 108, 232, 236, 266
Drexel
– Johann Ulrich von, 119
Dumhoff?, 161
During (D, Gde Ruderting), 193
- Ebenhäusl (abgeg. bei Innernzell), 258
Ebenöd (D, Gde Grattersdorf), 33
Ebenreuth (D, Gde Solla), 59, 67, 114, 236, 272, 273
Eberhardsreuth (D, Gde), 8, 9, 89, 95, 231, 235, 241, 242, 244, 246, 247, 248, 250, 251, 252, 254, 255
– Burg, Sitz, 45, 63, 130
– Hofmark, 78, 128–132
Ebersdorf, Eberstorf (D, Gde Lembach), 8, 9, 81, 129, 155, 162, 163, 170, 180, 232, 236, 260
Ecker von Lichteneck
– Barbara, 130
– Ludwig, 130
Ecking?, Egk (W, Gde Aicha v. W.), 193
Ecking (W, Gde Iggenbach), 195
Eder
– Joseph Andreas, 71
Edlau (E, Gde Thurmansbang), 265
Edlham (W, Gde Hilgartsberg), 161, 163, 175, 177
Egg bei Metten, Egk
– Schloß, 68
Eging a. See (Marktge), 186
- Egkär zu Obernpering s. Ecker zu Oberpöring
– Hans, 156
Eiblöd, Giglöd (E, Gde Nendlnach), 126, 236, 262
Einberg (D, Gde Rosenau), 9, 51, 71, 96, 232, 236, 239, 244, 266, 267
Einzendobl, Eizentobl (W, Marktge Eging), 199, 224
Einzendoblmühle (E, Marktge Eging), 215, 224
Ellerbach (W, Gde Ranfels), 133, 139, 236, 264
Ellersdorf, Ellerstorf (D, Gde Waldenreut), 54, 162, 163, 181
Elmberg, Elmperg (D, Gde Neudorf), 9, 51, 71, 81, 97, 232, 236, 244, 262
Elsenthal (Sdlg., Gde Schlag), 6, 268, 269
Engelbert
– Hallgraf, 34
Engelsberg (bei Winzer), 49
Englburg (D, Gde Tittling), 75, 253
Entschenreuth, Enntzleinsrewt (D, Gde Saldenburg), 33, 59
Enzersdorf (D, Gde Witzmannsberg), 185
Eppenberg (W, Gde Hohenau), 8
Eppendorf (W, Gde Witzmannsberg), 8
Eppenschlag (Pfd, Gde), 8, 9, 13, 34, 74, 75, 102, 132, 137, 232, 235, 242, 244, 246, 253, 254, 255
Epping, Oepping (W, Gde Kirchberg), 8, 196, 199, 208, 223
Erlach die öd?, 59
Erneck, Ernegg (E, Gde Ering a. Inn), 48, 187
Eschelböck
– Kaspar, 210
– Konrad, 210
Ettlmühle (E, Gde Nendlnach), 6, 236, 242, 262
- Fälsching (D, Gde Fürstenstein), 199, 206, 208, 213, 224
Ferzing (Gde Neukirchen v. W.), 193
Feuerschwendt (D, Gde. Neukirchen v. W.), 192, 212
Fischhaus (D, Gde Ruderting), 212
Flanitzhütte (W, Gde Spiegelau), 6, 272
Flättinger
– Simon, 92
Formbach, Formbach-Neuburg
– Bruno, 23
– Ekbert (I.), 23, 27, 28
– Ekbert III., 29, 33, 36
– Grafen, 3, 4, 7, 27, 28, 30, 34, 108
– Heinrich, 22, 23

- Hermann, 22, 23
- Himiltrud, Himildrud, 22, 25, 26, 27, 31
- Ita, 23
- Konrad, 23
- Meginhard, 23, 28
- Thiemo I., Dietmar, 4, 19, 20, 21, 22, 23, 27
- Thiemo iunior, 22
- Tuta, 22, 27, 30
- Ulrich, 23
- Forstöd s. Oed, kgl. Forst
- Forstwald, kgl. Forst, 236
- Forstwald (D, Gde Schönanger), 6, 270
- Fradlberg (D, Gde Zenting), 67, 114, 236, 274
- Fratzdorf (W, Gde Neukirchen v. W.), 186, 192
- Frauenberg (D, Gde Schlag), 71, 88, 90, 91, 99, 236, 239, 244, 268, 269
- Fraudorf (W, Gde Albersdorf), 195
- Fraunberg
 - kgl. Forst, 85, 236
- Frawnberger, Fraunberger
 - Arnolt der, 155
- Freundorf (D, Gde Schöfweg), 9, 59, 67, 116, 157, 159, 182, 232, 237, 246, 268, 269
- Freysenpach, 63, 64
- Freyung (Stadtgde), 232
- Frohnreuth (D, Gde Schönberg), 9, 57, 63, 71, 75, 78, 101, 118, 120, 122, 137, 232, 235, 242, 244, 253, 262, 270, 271
- Frohnstetten, 67, 113, s. Oberfrohnstetten, Niederfrohnstetten
- Frohnstetter
 - Andre, 63
- Frontenhausen
 - Adelheid von, 18, 24, 26
- Fürstberg (W, Gde Eppenschlag), 78, 118, 119, 120, 121, 235, 242, 254
- Fürstenstein (Pfd., Gde), 253
- Fugger zu Kirchberg und Weißenhorn
 - Karl von, 70
- Furter
 - Johann, 105
- Furth, Furt (D, Gde Haus i. W.) 9, 54, 55, 63, 71, 74, 89, 94, 95, 99, 123, 126, 128, 232, 236, 240, 241, 244, 246, 256, 257, 258
 - Amt, 50
 - Albrecht von, 41
 - Burg, Feste, 41, 63, 122
 - Dietreich der Usel von, 61
 - Erasm Nußperger von, 75
 - Ministeriale, 44
 - Ulrich von, 41
- Furthhammer (W, Gde Haus i. W.), 6, 236, 256, 258
- Furtrettenbach (D, Gde Lembach), 74, 101, 136, 236, 253, 260, 261
- Gaiging (E, Gde Innernzell), 59, 67, 117, 235, 246, 258, 259
- Gangkofen (Marktge), 157
- Ganharting (W, Gde Aicha v. W.), 186
- Garham (Pfd, Gde), 161, 163, 177
- Gartner von Machtenhouen
 - Hanns Sigmund, 79
- Gebhard
 - Ulreich, 65
- Geferting (W, Gde Haselbach), 199, 219
- Gehmannsberg (D, Gde Schlag), 75, 136, 138, 236, 244, 253, 268
- Geierhof (= Gnämersperg, Gnämersperg, Gnammersberg) (E, Gde Neukirchen v. W.), 157, 161, 163, 170, 178
- Geiermühle (W, Gde Neukirchen v. W.), 157, 168, 175, 179
- Gerading (D, Gde Zenting), 31, 67, 114, 236, 274
- Gerlesreuth (D, Gde Schönberg), 9, 33, 59, 67, 117, 235, 246, 258, 259, 270, 271
- Gern (W, Gde Kirchberg), 186, 199, 206, 215, 224
- Gesnach?, 64
- Gessenreuth (W, Gde Zenting), 31, 114, 236, 274
- Gigl
 - F. X., 247
- Glashausen (E, Gde Taiding), 131, 234
- Glashütten?, 236
- Glasschlaife (abgeg. bei Grafenau), 257
- Glotzing (E, Gde Schönberg), 33, 59, 67, 117, 235, 246, 258, 259, 270, 271
- Gmünd (D, Gde Innernzell), 9, 59, 67, 116, 157, 159, 175, 181, 232, 237, 242, 244, 246, 256, 257, 259
- Gnämersperg s. Geierhof
- Gneisting (W, Gde Tittling), 186
- Gneisting s. Kneisting (Gde Thurmansbang)
- Goggersreut (D, Gde Oberndorf), 199, 208, 221
- Goldener Steig, 106
- Gossenstorffer
 - Andre, 63
- Gossing?, 118
- Gottschalk
 - nobilis, 21
- Götzendorf (W, Gde Neukirchen v. W.), 192

- Grafenau, 35, 38, 41, 50, 52, 63, 234, 236, 237, 239, 242, 244, 246, 256, 267, 269
 – Jahr- und Ochsenmarkt, 91, 92
 – Landgericht, 232, 241, 243, 245
 – Müller, 87, 88
 – Pfarrei, 10, 11, 16, 65, 103, 106
 – Siedlung, 9
 – Stadt, 58, 95, 140, 231, 232, 238, 244
 – Stadterhebung, 47
 – Stadtordnung, 142
 – Stadtrecht, 141
 – Statistik, 145
- Grafenhütt (D, Gde Schlag), 9, 53, 71, 99, 232, 236, 254, 268
- Gramlet, Kramlet, (abgeg. bei Schöfweg), 237, 268
- Grantharter?, 162
- Grattersdorf (Pfd., Gde), 63, 252
- Graupsäge E, Gde St. Oswald), 6, 266, 269
- Grausendorf (W, Gde Ranfels), 61, 67, 82, 112, 114, 236, 264
- Gregerreith (abgeg. bei Schöfweg), 268
- Greynhof (Grienhof, Grünhof) (aufgeg. in Hals), 210, 229
- Griesgraben?, 63
- Grieshof (E, Gde Aicha v. W.), 199, 206, 208, 215, 225
- Großarmschlag (Kirchd., Gde), 9, 63, 71, 74, 78, 96, 120, 129, 130, 132, 133, 138, 236, 242, 244, 246, 256, 257
- Großmistelberg (D, Gde Eppenschlag), 56, 71, 74, 75, 78, 101, 121, 136, 137, 235, 242, 244, 246, 253, 254, 255, 256, 257
- Großwiesen
 – Sitz, 78
- Grotting (W, Gde Neudorf), 63, 64, 71, 74, 75, 78, 79, 98, 128, 137, 236, 253, 260, 261, 262, 263
- Grüb, Grueb (D, Gde Großarmschlag), 9, 47, 51, 71, 96, 232, 236, 256
- Grüberschlag (W, Gde Großarmschlag), 6, 256
- Grubhof, Grubhofen (W, Gde Neukirchen v. W.), 162, 163, 175, 179, 193
- Grubmühle, Gruebmul (W, Gde Hartmannsreit), 51, 52, 71, 98, 235, 256,
- Grueb, 53, s. Grüb
- Grünbach (D, Gde Schönanger), 9, 51, 71, 104, 106, 108, 232, 236, 270
- Grünenhof (Grüenhof, Grienhof), 229, s. Greynhof
- Gruselsberg, Druselsberg (W, Gde Ranfels), 57, 59, 61, 67, 112, 115, 236, 264
- Gschwendt (W, Gde Iggenbach), 195
- Gschwendtnermühle (E, Gde Eppenschlag), 6, 235, 242, 254
- Guglöd, Gugloed (E, Gde St. Oswald), 236, 267, 268
- Gumpenreit, Gumpenraut (D, Gde Eberhardsreuth), 9, 47, 59, 67, 74, 75, 78, 114, 122, 136, 162, 163, 180, 235, 253, 254
- Guragmül, 51
- Gurk
 – Bischof Matheus von, 190
- Gutmaning (D, Gde Chammünster), 165
- Haag (D, Gde Neukirchen v. W.), 192
- Haag (W, Gde Salzweg?), 208
- Haasi (Haasy)
 – Adam Kaspar Burkhard von, 165
- Habernberg (E, Gde Schönberg), 56, 74, 78, 102, 133, 138, 235, 256, 257, 270, 271
- Haberöd, Habered (W, Gde Ranfels), 61, 67, 113, 115, 236, 264
- Hackledt
 – Maria Franziska Christina von, 134
- Haibach (D, Gde Kirchberg), 9, 57, 71, 74, 78, 100, 122, 232, 235, 260
- Haibachmühle (W, Gde Eberhardsreuth), 78, 81, 133, 139, 235, 254
- Haidenburg, Haidenberch (D, Gde), 40, 42, 50
- Haideröd, Haideredt (E, Gde Alkofen), 161, 163, 175, 178
- Haimgüter, Haimguet, Haimbgüeter,
 – die, 32, 33, 82, 167, 170, 171, 176
 – Hofmark, Amt, 157–160
- Hairans
 – Michel der, 164
- Haitzing, Haizing (D, Gde Rathsmannsdorf), 194
- Hallgrafenschlag, 28, 34, s. Schlag, Gde Innernzell
- Hals (s. auch Chambe-Hals)
 – Adelheid von, 40
 – Agnes von, 40
 – Albert, Albrecht von, 37, 38, 39, 40, 41, 42
 – Alram von, 37, 39, 40, 41, 42, 48, 157
 – Amt, 207, 209, 218
 – Baldmar, Paldmar von, 33, 158
 – Burg, Feste, 32, 39, 49, 185, 187, 188, 189
 – Elisabeth von, 40
 – Fischrechte, 196–198
 – Grafen, 3, 16
 – Grafschaft, 37, 49, 187, 188, 189, 190, 191, 196, 198
 – Hans von, 153, 154
 – Herrschaft, 46, 47, 50, 53, 153, 187, 188, 189, 191, 195, 198

- Kunigunde von, 41
- Landgericht, 165, 185, 196, 215, 216
- Lehen, 37, 38, 198–204, 206, 214
- Leopold von, 42, 46, 47, 122, 146
- Leukart von, 31, 38
- Markt, 37, 187, 207, 212, 213, 215, 221, 225, 226–230
- Ministeriale, 38
- Pfleger, 209–210
- Statistik, 218–225
- Hammerschmiede nächst Grafenau (Stadt Grafenau), 99, 236
- Handschuh (W, Gde Schöfweg), 6, 268
- Hard (Harreröd?) E (Gde Walchsing), 175, 177
- Harretsreuth, Heroltzrewt (W, Gde Nendlnach), 9, 51, 63, 71, 81, 100, 236, 262
- Harschetsreuth, Hastolzreuth (W, Gde Nendlnach), 9, 54, 64, 71, 74, 75, 78, 122, 123, 127, 135, 236, 253, 262
- Härschl
 - Dr. Wolf, 164
 - Hans, 164
 - Veit, 164
- Hart, 161, s. Hard
- Hartmannsreit (D, Gde), 9, 57, 71, 94, 103, 232, 235, 242, 244, 246, 256, 257
- Haselbach
 - Jörg Regner zu, 79
- Haselbach (D, Gde Nendlnach), 9, 47, 54, 57, 71, 75, 94, 101, 122, 123, 126, 136, 137, 232, 236, 240, 242, 253, 262
- Haselbach, Ober- (D, Gde Haselbach), 192, 194, 214
- Haslach (D, Gde St. Oswald), 51, 71, 104, 108, 236, 268
- Hasling (W, Gde Ranfels), 265
- Hastolzreuth, 64, s. Harschetsreuth
- Hatzesberg (E, Gde Ruderting), 193
- Hatzing (W, Gde Otterskirchen), 196
- Hauermühle (E, Gde Ranfels), 61, 67, 115, 236, 264
- Haunstein (D, Gde Schöfweg), 59, 67, 116, 157, 159, 182, 236, 258, 259, 268
- Haus (W, Gde Schöfweg), 6, 268
- Haus (Pfd, Gde Haus i. W.), 15, 87, 95, 126, 167, 232, 236, 237, 241, 242, 247, 256, 257, 258
- Haus und Furth, 125, 126, 231, 247, 248, 250, 251, s. Furth
 - Burgkapelle, 10
 - Hofmark, 122–127
 - Schloß, 236
- Hausner
 - Hanns, 209
 - Konrad der, 209
- Hauswald (W, Gde Spiegelau), 6, 272, 273
- Hauswald
 - kgl., Forst, 236
- Hautzenberger, Hautzenperger, Hauzenperger
 - die, 45, 127, 128
 - Achatz, 78
 - Andre, 156, 164
 - Christianus, 159
 - Erasesm, Erasmus, 63, 130
 - Georg, 63
 - Marinhart der, Marquard, 153, 154, 209
 - Ulrich der, 209
- Hauzenberg (D, Gde Schiefweg), 129, 132, 199, 208, 221
- Hawnpurger
 - Albrecht, 63
- Hawstetter
 - Perchtoldt, 63
- Heiligenbrunn, 56, 71, s. Lederhof
- Heimbrechtsreuth, Heimprechtsreuth, Haimbrechtsreuth (E, Gde Kirchberg), 9, 61, 74, 75, 78, 100, 112, 117, 121, 135, 235, 242, 244, 245, 246, 253, 258, 260, 261
- Heimgüter, 32, 33, s. Haimgüter
- Heinrich II.
 - dt. Kaiser, 4, 17, 20, 22
- Heinrich III.
 - dt. Kaiser, 3, 20
- Heinrich IV.
 - dt. Kaiser, 26
- Heinrich V. von Lützelburg
 - Herzog, 17
- Heinrichsreit (D, Gde), 8, 9, 54, 63, 71, 75, 94, 99, 137, 236, 241, 244, 246, 248, 253, 258, 259
- Helmpurger
 - Sebastian, 164
- Heroltzrewt, 51, s. Harretsreuth
- Hidring (D, Gde Otterskirchen), 194, 199, 208, 223
- Hildegunde, 32, 33, 158, s. Baumgarten
- Hilgartsberg
 - castrum, 19
 - Herrschaft, 17, 31, 35
- Hilgenreith (D, Gde Innernzell), 9, 32, 157, 158, 159, 160, 170, 175, 182, 232, 236, 242, 245, 246, 258, 259
- Himiltrud s. Formbach
- Hinterholzer
 - Wolfgang, 210
- Hirschöd (E, Gde Oberkreuzberg), 6, 264
- Hirschschatz (E, Gde Oberkreuzberg), 51, 71, 97, 235, 264
- Hirschtalmühle (E, Gde Oberkreuzberg), 6, 264
- Hitzing (D, Gde Otterskirchen), 196, 200, 206, 208, 223

- Höbmerger
 – Matheus, 79
 Hochreuth (D, Gde Oberkreuzberg), 6, 235, 264
 Hochreuth (E, Gde Ranfels), 6, 236, 264
 Hof (W, Gde Hartmannsreit), 51, 52, 78, 133, 134, 185, 195, 235, 256
 Hofstetten (E, Gde Garham), 161, 163, 175, 178, 196
 Hofstettenmühle, 157
 Höhenbrunn (D, Gde St. Oswald), 9, 51, 71, 103, 105, 107, 236, 268
 Hohenthan (W, Gde Eppenschlag), 56, 71, 94, 101, 235, 254, 255, 256, 257
 Hollermühle, Haueremühle?, 67
 Holzham (D, Gde Garham), 195
 Holzhammer (W, Gde Oberkreuzberg), 6, 235, 264
 Holzling (E, Gde Otterskirchen), 194
 Hölzler
 – Christoph, 79
 Holzmühle (E, Gde Innernzell), 67, 117, 236, 258
 Holzmühle (W, Gde Oberkreuzberg), 71, 97, 235, 264
 Hopsing (E, Gde Aicha v. W.), 200, 208, 215, 224
 Hörmannsberg (D, Gde Heinrichsreit), 8, 78, 127, 130, 131, 236, 258
 Hörperring, Hörpolding (W, Gde Ranfels), 57, 61, 67, 82, 112, 115, 236, 264
 Hötzhof (E, Gde Schlag), 47, 53, 71, 98, 236, 254, 268
 Horbach
 – Heinrich von, 41
 Hueb, Hueber
 – Joachim Joseph Franz Xaver von, 71
 – Kajetan von, 126, 131, 248, 250, 251, 252
 – Karl Kajetan von, 71, 131
 Hungerberg (D, Gde Eppenschlag), 56, 71, 101, 232, 235, 242, 244, 245, 246, 254, 255, 256, 257
 Hungermühle (W, Gde Eppenschlag), 71, 101, 235, 242, 254, 255, 256, 257
 Hüterhäusl bei Furtrettenbach (abgeg.), 260, 261
 Hüttensölden s. Oberhüttensölden, Unterhüttensölden
 Hyttental?, 192
- Ickstatt
 – Johann Vinzenz, 120, 252
 Ilgering, Ilkering (E, Gde Taiding), 138, 235
- Ilzrettenbach (D, Gde Witzmannsberg), 57, s. Furtrettenbach
 in der Zell, 47, 51, s. Zell
 Innernzell (Pfd., Gde), 9, 14, 34, 37, 50, 54, 59, 61, 66, 67, 89, 98, 108, 109, 111, 112, 115, 146, 234, 236, 242, 245, 246, 248, 258, 259
 Iulbach, Julbacher, 30
 – Wernhard de, 158
- Jagenreuther
 – Martin, 63
 Jägerfleck (W, Gde Spiegelau), 236, 264, 272
 Jägeröd (E, Gde Salzweg), 200, 215, 220
 Jägerreith (E, Gde Schlag), 6, 268, 269
 Jahrdorf (D, Gde), 207
 Jederschwing (D, Gde Garham), 8, 117, 195
 Jobst
 – Johann Georg Kajetan, 70
 – Johann Maximilian Adam, 70
 Johann der Ältere von Leuchtenberg s. Leuchtenberg
 Judenhof (W, Gde Großarmschlag), 71, 96, 236, 256
- Kading (D, Gde. Otterskirchen), 31, 79, 195
 Kadinger
 – Albrecht, 103
 Kafringer
 – Matheus, 63
 Kaltenberg (E, Gde Eppenschlag), 6, 236, 254, 255
 Kaltenberg (E, Gde Großarmschlag), 6, 256
 Kalteneck (D, Gde München), 200, 212, 215, 220
 Kamm, Chambe (D, Gde Söldenau), 41
 Kapfham (D, Gde Fürstenstein), 186
 Kapfham (D, Gde Hohenu), 81
 Karlsbach (Pfd., Gde), 194
 Kasberg (W, Gde Schönberg), 75, 136, 235, 253, 256, 257, 270, 271
 Katzberg (D, Gde Schönanger), 6, 236, 270
 Kelchham (D, Gde Donauwetzdorf), 195
 Kerschbaum (W, Gde Grattersdorf), 59, 82, 159, 234, 237, 262
 Khaling (Holling?, Gde Iggenbach), 195
 Khlebsattl
 – Lew, 197, 210
 Khönnig
 – Georg, 79

- Khurpenrewt, 51, s. Köppenreuth
 Kinsing (W, Gde Salzweg), 200, 207, 215, 220
 Kintl
 – Kilian, 79
 Kirchberg (Kirchd., Gde, LK Grafenau), 11, 47, 57, 63, 64, 71, 74, 78, 100, 129, 130, 131, 207, 209, 232, 235, 242, 244, 245, 246, 260, 261
 Kirchberg (Pfd., Gde, LK Vilshofen), 200, 215, 223
 Kirchberg (Pfd., Gde, LK Regen), 4, 17
 Kirchdorf (= Kirchdorf i. W., LK Regen), 4, 17
 Kirchenberg (W, Gde Oberkreuzberg), 235, 264
 Kleblmühle (E, Gde Neudorf), 51, 52, 96, 236, 244, 262
 Klebstein (D, Gde Hartmannsreit), 95, 134, 232, 235, 256
 – Burg, Feste, 5, 45, 63
 – Hofmark, 132–135
 Kleeham (E, abgegangen sö. Solla), 33, 67, 114, 236, 272
 Kleinarmschlag (W, Gde Eppenschlag), 63, 75, 78, 80, 135, 139, 235, 254, 255, 256, 257
 Kleinmesselberg, Kleinmistlberg (W, Gde Schönberg), 56, 75, 121, 135, 136, 235, 253, 256, 257, 270, 271
 Klessing (D, Gde Neukirchen v. W.), 200, 208, 225
 Klingenbrunn (Pfd, Gde Spiegelau), 13, 51, 71, 97, 234, 236, 264, 265, 272, 273
 Klingenbrunner Hochwald, 236, 263
 Klingmühle (E, Gde Schlag), 52, 98, 236, 244, 268
 Kneisting (D, Gde Thurmansbang), 57, 59, 61, 67, 82, 114, 272
 Knierait (D, Gde Schöfweg), 6, 258, 259, 268
 Köhlberg (E, Gde Solla), 6, 272, 273
 Kohlstatt (W, Gde Eppenschlag), 6, 254
 Kollmering (E, Marktge Eging), 186
 Kollmering (W, Gde Taiding), 131, 234
 Kollnberg (D, Gde Fürstenstein), 117, 162, 163, 179
 Köppenreuth, Curpenrewt, Khurpenrewt (D, Gde Kumreut), 51, 59, 71, 99
 Köpplhof (E, Gde Schlag), 71, 98, 236, 254, 268
 Kothingrub, Kothinggrub (D, Gde Tittling), 163, 175, 179
 Kränk (abgeg., Gde Spiegelau), 273
 Kraftmühle (E, Gde Eppenschlag), 6, 254
 Kramlet?, Gramlet, 237, 268
 Kreiling (W, Gde Otterskirchen), 195, 200, 208, 222
 Krenauer
 – Andre, 80
 Kreuzberg, 9, 84, 232, 234, 235, 242, 244, 245, 246, 264, 265, s. Oberkreuzberg
 Kritzenberg (E, Gde Thurmansbang), 67, 82, 115, 234, 272
 Kronreut (W, Gde Kirchberg), 200, 208, 215, 222
 Kronreuth (W, Gde Spiegelau), 6, 272
 Kumpfmühle (E, Gde Waldenreut), 127, 234
 Kurz von Senftenau
 – Maximilian, 70
 Lachling
 – Peter von, 61
 Lallinger zu Lalling
 – Jakob, 65
 Langdorf (D, Gde Oberkreuzberg), 51, 71, 97, 235, 264
 Langfeld (E, Gde Großarmschlag), 6, 256, 257
 Langfurth (Pfd., Gde Schöfweg), 6, 14, 170, 175, 183, 232, 237, 268, 269
 Langmühle (aufgeg. in Grafenau), 236, 244, 257, 268, 269
 Layming zu Tegernbach
 – Erasmus von, 190
 Laytter
 – Johann von der, 189
 Lederhof (= Heiligbrunn) (W, Gde Hartmannsreit), 56, 71, 103, 235, 258
 Lembach (W, Gde), 153, 162, 163, 168, 175, 180, 236, 241, 242, 245, 246, 260, 261
 Lengfelden (W, Gde Kirchberg), 194
 Lenzingerberg (D, Gde München), 194
 Leonberg
 – Grafschaft, 42, 48
 – Grafen von, 41
 Lerchberg, am Lerchenperg (E, Gde Hilgartsberg), 161, 175, 178
 Lettmühle (E, Gde Schönberg), 122, 235, 244, 262, 270, 271
 Leuchtenberg, Leuchtenberger
 – Albrecht von, 187, 188
 – Friedrich von, 188, 189
 – Georg von, 50, 62
 – Johann der Ältere von, 46, 47, 48, 49, 55, 58, 103, 104, 105, 123, 132, 140, 146, 187, 188, 226
 – Johann d. Jüngere von, 49, 62, 164, 188
 – Landgrafen von, 46, 50, 61, 64, 190, 217
 – Leopold von, 188
 – Ludwig von, 188, 189
 – Margarete von, 42

- Sigiost, Sigost, 49, 188
- Ulrich von, 42, 46, 47, 187
- Leutzenrieder, Leuzenrieder, 160
- Georg, 63
- Leytner
 - Thoman der, 61
- Lex
 - Andreas, 252
- Lichteneck (D, Gde Neudorf), 9, 51, 71, 96, 232, 236, 244, 262
- Liebersberg (D, Gde Schlag), 9, 51, 71, 98, 232, 236, 241, 242, 244, 245, 246, 260, 261, 268
- Liebmannsberg, Dietmarsperg (D, Gde Oberaign), 59, 82, 158, 159, 182, 237, 262
- Liechtenstein
 - Paul von, 190, 191
- Lieswies oder Schnellhäusl, 253
- Lina, Linnen (E, Gde Zenting), 6, 274, 275
- Lindau (D, Gde Thurmansbang), 185, 272
- Lindenhof (E, Gde Neudorf), 6, 234, 236, 260, 261, 262, 263
- List (D, Gde Spiegelau), 6, 272, 273
- Loderhof, Loderstorf (D, Gde. Thurmansbang), 162, 163, 274
- Loh, Lohaus, Laab (W, Gde Solla), 33, 59, 67, 81, 82, 114, 236, 265, 272, 273
- Loichinger
 - Johann Michael, 71
 - Theresia, 71
- Loipfering (D, Marktgde Eging), 186, 200, 208, 224
- Loosing (W, Gde Neukirchen v. W.), 192
- Löschmann
 - Johann Adam, 165
- Lothringen
 - Elisabeth von, 26
- Ludwig der Bayer
 - dt. Kaiser, 108
- Lueg (E, Gde Witzmannsberg), 162, 163, 175, 180
- Lueg (W, Gde Kirchberg), 9, 118, 121, 235, 242, 246, 260, 261
- Luisenfels (W, Gde Oberkreuzberg), 6, 264
- Lungau, 19
- Lungdorf, Lugendorf (D, Gde Innernzell), 9, 61, 67, 80, 112, 116, 139, 159, 181, 237, 256, 258

- Mahd, Mahtbauer (W, Gde Zenting), 6, 274, 275
- Maign (D, Gde Außernzell), 195
- Manglham (D, Gde Innernzell), 9, 59, 67, 116, 157, 159, 175, 182, 232, 237, 256, 258
- Manglhammühle, 237, 256
- Manzenreuth (E, Gde Zenting), 82, 114, 139, 236, 274
- Marbach, Marpach (D, Gde Eppenschlag), 9, 56, 67, 71, 102, 115, 235, 242, 254
- Marbachwald, kgl. Forst, 235
- Marchetsreut, Marchartzrewt (D, Gde Kumreut), 55, 200, 208, 221
- Masering (D, Gde Tittling), 193
- Matzing (GB Raab, OÖ), 31
- Maukenreuth (W, Gde Kirchberg), 78, 122, 235, 260
- Maurerlein, Maurel, Meyrlein
 - Ulrich, 63, 164
- Mauttner von Chaczenperg
 - Wilhelm und Stephan die, 155
- Meillnhauser, Meillnhausser
 - Jorig, 63, 128
- Meyer
 - Joseph, 71
- Mezzing?, 33
- Michl
 - Johann Baptist, 247, 252
- Miesberg (abgeg., Gde Saldenburg), 65, 81, 82, 267
- Minsing (D, Gde Aicha v. W.), 193
- Misching
 - Matheus der, 68
- Misselberg, 63, s. Groß-, Kleinmisselberg
- Mitterdorf (D, Gde Schöfweg), 6, 232, 237, 268
- Mitternach (D, Gde Schönberg), 9, 57, 64, 71, 74, 75, 78, 100, 122, 123, 126, 133, 135, 136, 138, 235, 240, 244, 245, 246, 253, 262, 270, 271
- Mitterpühl (abgeg.), 51, 71
- mons Sancti Godehardi, 4, 17
- Montgelas
 - Maximilian und Josepha von, 125
- Moosham (W, Gde Schlag), 51, 71, 98, 236, 260, 261, 268
- Mötzling (D, Gde Aicha v. W.), 186
- Mühlberg (W, Gde Oberkreuzberg), 6, 235, 264
- Mühlberg (W, Gde Thurmansbang), 265
- Mühlham
 - Mazili von, 158, s. Chambe
- Mulaw?, 161
- Mutzenwinkel (D, Gde Schöfweg), 9, 59, 116, 157, 159, 183, 237, 268

- Naeusezzer
 - Jarns der, 209
- Nammering, 208, s. Unternammering
- Naßkamping, Äskämpfing (W, Gde Albersdorf), 201, 223

- Nebling (W, Gde Waldenreuth), 54, 71, 99
 Nendlnach (D, Gde), 9, 47, 54, 64, 71, 75, 99, 135, 236, 240, 241, 245, 246, 253, 262, 263
 Neuburg s. Formbach
 – Grafschaft, 29
 Neudorf (D, Gde), 9, 51, 71, 81, 97, 232, 236, 242, 244, 245, 246, 261, 262, 263
 Neufang (D, Gde Oberaign), 175, 183, 232, 237, 262
 Neuhammer (abgeg. Gde Spiegelau), 273
 Neuhaus?, 201, 209, 236
 Neuhof (W, Gde Ranfels), 61, 115, 236, 264
 Neuhofen (E, Gde Otterskirchen), 34, 78
 Neuhütte, 236, 264, 267, 268, 272, s. Klingenbrunn
 Neukirchen v. W. (Pfd., Gde), 186
 Neuschönau, 11, 84, 270, s. Schönau
 Neussing, Neussassen (D, Gde Aicha v. W.), 162, 163, 181, 186, 201, 208, 225
 Niederaltaich, 3, 4, 11, 17, 19, 20, 27, 105, 106, 107
 – Abt Joscio Hamberger, 134
 – Abt Poppo, 38, 45, 127
 Niederbuch (= Unterbuch) (W, Gde Alkofen), 178
 Niederfrohntetten, 63, s. Frohntetten, Oberfrohntetten
 Niederham (D, Gde Rathsmannsdorf), 194
 Niederhüttensölden, 64, s. Unterhütten-sölden
 Niedernburg, Kloster, 17, 27
 Nothaft
 – Balthasar von, 69
 – Gilg der, 62
 Notthafft zu Aholming
 – Albrecht, 69
 Notthafft von Weissenstein
 – Hans Friedrich Engelhard, 70
 Notthafft zu Wernberg und Runding
 – Caspar, 69
 – Wolf Heinrich, 70
 Nürnberg
 – Burggraf Johann von, 153
 Nußbaum (W, Gde Aicha v. W.), 127, 234
 Nußberger, Nusperger
 – die, 123
 – Eberwein, 123
 – Wilhelm, Wilhelm, 63, 164
 Nußdorf, Nußdorfer
 – Haimeran, 67, 69, 75
 – Hans, 164
 – Hans Christoph, 174
 Oberaign (E, Gde Grattersdorf), 234, 237, 243, 245, 246, 262, 263
 Oberanschiessing (D, Gde Waldenreuth), 54, 162, 163, 180
 Oberbuch, Oberpuch (W, Gde Alkofen), 161, 163, 175, 177
 Oberfrohntetten (W, Gde Seebach), 63, 64, s. Frohntetten
 Oberhammer
 – Simon, 210
 Oberhaselbach (D, Gde Haselbach), 193
 Oberhüttensölden (D, Gde Schlag), 9, 53, 71, 75, 78, 98, 122, 139, 236, 254, 268
 Oberkreuzberg (Pfd., Gde), 13, 56, 71, 84, 102, 148, 149, 260, 262, 263, 264, 265, s. Kreuzberg
 Oberlangfurth, 237, 268, 269, s. Langfurth
 Oberleinbach, Oberlainpach (D, Gde Schiefweg), 207, 209
 Oberöd (E, Gde Hals), 194, 201, 205, 215, 220
 Oberöd (W, Gde Innernzell), 9, 61, 67, 112, 116, 121, 236, 248, 260
 Oberpolling (D, Gde Fürstenstein), 117, 162, 163, 181, 201, 208, 225
 Oberpörling bei Osterhofen, 26
 Obersteinberg (W, Gde Schöfweg), 175, 237, 269, 270
 Oblfing (D, Gde Schöllnach), 185
 Ochsenberg (W, Gde Kirchberg), 57, 64, 71, 100, 235, 260, 272, 273
 Ochsenkopf (W, Gde Spiegelau), 6, 236, 264, 272, s. Klingenbrunn
 Öd, Ödt, Odt, 63, 64, 67, 162
 Öd bey dem Röschenstain, 194
 Oed, Forstöd
 – kgl. Forst, 170, 171, 173, 235, 257, 261, 267
 Oedhäuser (E, Gde Eberhardsreuth), 6, 254
 Oedhäusl (abgeg. bei Nendlnach), 263
 Oedhof, Ödhof (E, Gde Schönberg), 53, 74, 101, 235, 242, 244, 262, 270, 271
 Oedmühl, Ödmühl (E, Gde Kumreuth), 135, 253
 Oh, 63
 Ohhof (E, Gde Innernzell), 67, 116, 236, 260
 Ohmühle (E, Gde Lembach), 81, 89, 136, 236, 253, 260
 Ohwaid, 67
 Ölberg (D, Gde Riggerding), 82, 160, 170, 183
 Öpping, 8, s. Epping
 Ort (D, Gde Innernzell), 9, 116, 157, 159, 181, 237, 256, 260

- Ortenburg, Ortenburger
 – Agnes von, 42, 46, 48, 157
 – Etzel von, 50, 62, 64, 65, 104, 105, 129
 – Grafen, 19, 26, 27, 61, 187
 – Grundherrschaft, Lehen, 62-64
 – Heinrich VII. von, 157
 – Jorg von, 75, 132
 – Rapoto von, 41
 – Sigawn, Sigaun von, 64, 65
 – Ulrich von, 191
- Osterhofen
 – Abt Wilhelm von, 155
 – Achteiler, 157, 158
 – Kloster, 3, 17, 27, 28, 29, 33, 35, 37, 40, 48, 58, 60, 108, 113, 157, 209
 – Pfalz, 17
 – Stadt, 50
 – Vogteigüter, 61, 66, 108, 158
 Oswald, 243, 245, 246, s. St. Oswald
- Otterskirchen (Pfd., Gde), 195
 Otting (D, Marktgde Eging), 186
 Ottmaring (Kirchd., Gde), 113, 250
 Ötzing (D, Gde Kirchberg), 196, 201, 222
- Oyen
 – Frhr. v., 253
- Pach (= Jägeröd), (E, Gde Salzweg), 200, 220, s. Jägeröd
- Palmberg (D, Gde Oberkreuzberg), 9, 51, 52, 71, 97, 232, 235, 264
- Palsenz, Palsenze, Polsenz, Palsenze-Hals, s. auch Hals
 – nobiles de, 30, 185
 – Adalpreht de, 32, 158
 – Baldmar, 31, 33
 – Diether, 31
 – Huch, Huc de, 31, 158
 – Rupert de, 31, 32
- Panchofer
 – Thomas, 65
- Panhof (E, Gde Kirchberg), 78, 118, 121, 235, 260
- Passau
 – Administrator Ernst, 105
 – Bischof Albrecht, 187
 – Bischof Altmann, 26, 28
 – Bischof Christoph, 187, 189, 190
 – Bischof Georg, 49, 65, 103, 188
 – Bischof Gottfried, 153, 154
 – Bischof Manegold, 36
 – Hochstift, 24
 – Hochstiftsvogtei, 21, 22, 27
 – Land der Abtei, 1, 4
 – Pfalz, 17
 – Burggraf Ulrich von, 18, 19, 25, 26, 27, 28, 29
 – Uta von, 26, 31
- Passerting (W, Marktgde Eging), 186
 – Paulstorf
 – Heinrich von, 69
- Paumgarten, s. Baumgarten
 – Alram von, 42
 – nobiles de, 33
- Pechmann
 – Heinrich Adalbert von, 126, 248
 – Heinrich Joseph Carl von, 125
 – Joseph von, 126
- Peigerting (D, Gde Fürstenstein), 117, 186
- Pellkofen
 – Maximilian Franz Josef von, 134
- Pellkofen auf Moosweg
 – Anna Benigna, 134
 – Johann Ernst von, 134
- Perlesreut (Marktgd), 4, 16, 32
- Perling (D, Gde Außernzell), 138, 234
- Perlner
 – Eberhard, 63
- Petzersberg (E, Gde Ruderting), 170
- Pfaffinger
 – Pangratz, 63
- Pfaller, 133
 – Elisabeth, 118
- Pfeil zu Haselbach
 – Wolf Christoph, 164, 165, 174
- Pfetten
 – Baron v., 253
- Pienzenau
 – Johann Friedrich v., 70
- Pifflitz, Piffliz (E, Gde. Künzing), 161
- Pilling (D, Gde Neukirchen v. W.), 186, 193, 201, 219
- Pirking (D, Gde Neukirchen v. W.), 195, 201, 205, 206, 219
- Pittrichsberg (W, Gde Hartmannsreit), 9, 71, 78, 103, 133, 235, 258
- Pliembl
 – Georg, 80
 – Lienhart, 79
- Pochspach?, 64
- Polling, 117, s. Ober-, Unterpolling
- Pöllinger
 – Jeronimus, 78, 118
- Polsenz s. Palsenz
- Polweiller
 – Rudolph Frhr. v., 70
- Poxöd (= Buxöd, aufgeg. in Zenting), 67, 114, 236, 274
- Praitach, 163, s. Breiteich
- Preinhoff?, 162
- Preinting (aufgeg. im Markt Eging), 186, 201, 208, 224
- Preming (D, Gde Tittling), 185
- Pretzing (= Pretz, D, Gde Tittling), 185

- Preying (Pfd., Gde Saldenburg), 10, 15, 155, 236, 260
- Preysing
- Grafen, 253
 - Hans Christoph Frhr. v., 70
- Pronfelden (D, Gde St. Oswald), 51, 71, 97, 236, 268
- Prünst (W, Gde Schöllnach), 63
- Prukperch
- Diethalm, 41
- Puchberg, Puchperg, Puchberger, Puchperger
- die, 48, 186
 - Andre von, 75
 - Hartlieb von, 160, 205
 - Heinrich von, 117, 123, 164
 - Jacob von, 69, 111, 160
 - Kaspar von, 69
 - Kunigunde von, 41
 - Seitz von, 123, 132
 - Sigawn, 64
 - Wilhelm der, 118
 - Wolf von, 69
- Püchler
- Johann, 105
- Puechleitner von Sünzing auf Wildthurn, 134
- Pühlerhof (= Pfarrhof, E, Gde Aicha v. W.), 195
- Pulaher zu Otzing
- Wilhelm, 189
- Pummerhof (W, Gde Schönberg), 74, 101, 235, 242, 244, 262, 270, 271
- Punzing (W, Gde Albersdorf), 194, 202, 223
- Purchharistreit?, 159
-
- Raben (W, Gde Hartmannsreit), 9, 56, 63, 71, 103, 235, 258
- Rabenstein (D, Gde Thurmansbang), 186
- Ragaul, Rachhkaw, Ragkaw (W, Gde Rathsmannsdorf), 186, 194, 202, 205, 208, 225
- Raiglsperg, 158, s. Reigersberg
- Rambaldi
- Violanta, 165
- Rametnach (D, Gde Eppenschlag), 9, 56, 71, 74, 102, 235, 242, 254
- Rammelsberg (D, Gde Schönberg), 45, 63, 95, 133, 231, 235, 240, 241, 242, 244, 247, 248, 250, 252, 262, 270, 271
- Hofmark, 117-122
- Ranfels (Pfd., Gde), 1, 47, 49, 50, 57, 64, 67, 68, 82, 95, 111, 113, 231, 236, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 264, 265
- Burgkapelle, 10, 66, 112
 - Feste, Schloß, 48, 64, 65, 110, 236
 - Herrschaft, 38, 46, 47, 61, 62, 64, 65, 66, 93, 109, 110, 112, 146, 196
 - Hofmark, 110-117, 158
 - Ministeriale, 43
 - Pfarrei, 15
 - Pfliegergericht, Pflieger, 61, 66, 68
 - Schloß, 110, 236
- Ranfelsar
- Hans der, 61
- Ranfelsmühle, 236, 266
- Ranzing (D, Gde Haselbach), 202, 218
- Rapotonen-Diepoldinger
- die, 24, 26
 - Mathilde, 28
 - Rapoto IV., 23, 24
 - Rapoto V., 24, 25, 26
- Rast (W, Gde Haselbach), 194
- Ratelberg
- Ulrich von, 28
- Rathsmannsdorf (Pfd., Gde), 198
- Ratzenhofen (LK Kelheim), 48, 187
- Ratzenleithen (W, Gde Otterskirchen), 194
- Ratzing (W, Gde. Sandbach), 161
- Raumreuth (E, Gde Eppenschlag), 6, 254, 255
- Rausch
- Bernhard, 247, 250
- Rechenmacher
- Xaver, 107
- Regner
- Familie, 79
- Rehbruck (E, Gde Oberkreuzberg), 6, 264, 265
- Reheberg
- kgl. Forst, 84, 235, 263
- Reichenberg (D, Gde St. Oswald), 9, 51, 52, 71, 86, 88, 96, 103, 105, 107, 232, 236, 268
- Reigersberg, Raiglsberg (E, Gde Nabin), 182, 235
- Reindl
- Johann Dietrich, 70
- Reinermühle (E, Gde Schöfweg), 6, 270
- Reinhardsschlag (W, Gde Eppenschlag), 6, 254
- Reinhardsschlag (W, Gde Spiegelau), 6, 57, 272
- Reinhausen
- Mathilde von, 23
- Reisacher zu Kirchdorf
- Hans Adam, 165
- Reismühle (E, Gde Großarmschlag), 74, 96, 236, 256
- Reit (W, Gde Hals), 229
- Reit (W, Gde Iggensbach), 195

- Reith (abgeg. bei Hartmannsreit), 258
 Renholding?, 63
 Rennweg (= RennstraÙ) (bei Oberhaus), 202, 220
 Rentpoldenreuth (D, Gde Heinrichsreit), 9, 75, 78, 137, 138, 236, 253, 258
 Renzling (W, Gde Winsing), 139, 235
 Rettenbach (D, Gde Solla), 9, 34, 59, 61, 67, 82, 114, 236, 272, 273
 Rettenbach, Furt- (D, Gde Lembach), 101, s. Ilzrettenbach
 Reuteck (W, Gde Oberkreuzberg), 6, 235, 264
 Reuth (D, Gde Fürstenstein), 186
 Reuth (D, Gde. Heining), 162
 Rewndorffer
 – Familie, 198, 210
 Richtung (W, Gde Neukirchen v. W.), 192
 Riedlhütte (Kirchd., Gde St. Oswald), 267, 268, s. Reichenberg
 Riedlhütten Hochwald, 236, 269
 Rieß (D, Gde Hals), 202, 220
 Riggerding (Pfd., Gde Schöllnach), 33
 Rinchnach, 3, 4, 17, 19, 21
 Ringen (W, Gde Oberkreuzberg), 7, 264, 265
 Ritzging (W, Marktgd. Eging), 186, 202, 208, 215, 224
 Rockerfing, Rocklfing (W, Gde Ruder-ting), 157, 161, 163, 178, 202, 218
 Rohrbach
 – Leonhard von, 210
 Rohrbeck
 – Familie, 79
 Röhrnackmühle (E, Gde Kirchdorf i. W.), 121, 235
 Röhrnbach (Marktgd.), 4
 Roitham, Rewtheim (W, Gde Tittling?), 193
 Roitham, Reuthaim (W, Gde Thurmans- bang), 162, 163, 180
 Rosenau (D, Gde), 7, 9, 51, 71, 97, 232, 236, 239, 244, 245, 246, 266, 267, 269
 Rosenberger
 – Franz Xaver, 131
 Roteneck
 – Grafen von, 41
 Rott
 – Grafen, 25, 27
 – Kuno der Ältere von, 25, 26
 – Kuno der Jüngere von, 26
 Rottau
 – Alram von, 33, 158
 Rottenberg, Rotten (E, Gde Eppen- schlag), 7, 254, 255
 Rotthof
 – Meginhart von, 30, 158
 Rötzing (W, Gde Schönberg), 75, 136, 235, 253, 256, 257, 270, 271
 Rötzing (D, Gde Kirchberg), 195
 Ruberting (W, Marktgd. Eging), 186
 Ruderting (Pfd., Gde), 162, 163, 179, 193, 202, 218
 Rud, Rüd, Rued
 – Dorothea, 63
 – Martin, 117
 Ruederer
 – Hanns, 79
 Rußmühle (E, Gde Ruderting), 202, 215, 218
 Ruthe?, 31
 Saldenburg (D, Gde), 1, 4, 253, 266, 267
 Sandbach (Pfd., Gde), 157, 161, 171
 Sandbachmühle s. Besensandbach
 Sankt Oswald s. St. Oswald
 Sanzing (W, Gde Neukirchen v. W.), 127, 234
 Satelpogen
 – Martein von, 62
 Sauning (abgeg. bei Haunstein, Gde Schöfweg), 159
 Saunstein (E, Gde Schönberg), 5, 46, 56, 71, 94, 101, 235, 242, 244, 262, 270
 Scefwegare
 – Albertus de, 158
 Schabenberg (D, Gde Kirchberg), 9, 33, 46, 63, 74, 75, 78, 100, 122, 129, 130, 131, 136, 235, 253, 260
 Schadenfrohmühle (= Stadl, W, Gde Hartmannsreit), 112, 134
 Schadham (D, Gde Thurmansbang), 61, 64, 67, 82, 112, 115, 234
 Scharrmühle (E, Gde Heinrichsreit), 128, 236, 258
 Scharten (E, Gde Solla), 33, 46, 67, 114, 236, 272, 273
 – Richgard von, 33, 34
 Schauberberger
 – Georg, 70
 Schaufling (Pfd., Gde), 63, 64
 Schaunberg
 – Grafen von, 30, 49
 – Herrschaft, 189
 – Kunigunde von, 47, 49, 50
 – Ulrich von, 49
 Scheibenberg (W, Gde Schöfweg), 7, 270
 Schemermul, 51
 Schildertschlag (D, Gde Großarmschlag), 57, 64, 71, 74, 103, 104, 236, 256
 Schilding (W, Gde Aicha v. W.), 193, 202, 205, 206, 208, 225
 Schillt
 – Erasmus, 129

- Schlag (D, Gde Innernzell), 9, 34, 59, 67, 116, 236, 258, 259, 260, s. Hallgrafenschlag
- Schlag (D, Gde), 71, 98, 182, 232, 244, 245, 246, 261, 268, 269
- Schlageröd (W, Gde Schlag), 7, 268
- Schlagmühle (E, Gde Innernzell), 61, 67, 116, 236, 248, 258, 259, 260
- Schlinging (W, Gde Thurmansbang), 59, 61, 82, 112, 115, 138, 140, 234
- Schlott (W, Gde Tiefenbach), 202, 209, 215, 218
- Schlüsselberg
– Berthold von, 41
– Burgstall, 46
- Schmalhof (D, Gde Albersdorf), 186
- Schneiderhäusl (abgeg. bei Eppenschlag), 254
- Schneidermühl, Schnaterlmul, Schnäderlmühl (E, Gde. Tittling bzw. Witzmannsberg), 162, 175, 180
- Schoberegker
– Hans, 105
- Schöfweg (Pfd., Gde), 9, 14, 59, 116, 157, 159, 175, 182, 232, 237, 243, 245, 246, 270
- Schöllnach (Marktge), 19, 63, 253
– Martin Rued zu, 117
- Schönanger, -mühle (D, Gde), 9, 51, 71, 104, 108, 236, 243, 244, 245, 246, 270, 271
– Ministeriale, 45
- Schönau, Glashütte (Gde Schönanger), 51, 97, 270
- Schönauer Hochwald, 236, 271
- Schönberg, Schonnberckh (Marktge), 27, 31, 34, 37, 38, 47, 50, 55, 56, 231, 232, 234, 235, 239, 240, 242, 243, 270, 271, 272
– Jahr- und Ochsenmarkt, 91, 92, 148, 150
– Landgericht, 231, 232, 233, 237
– Markt, 58, 85, 95, 146, 244
– Marktrechte, 147
– Müller, 87, 88
– Pfarrei, 11
– Schranne, 65, 66
– Siedlung, 9
– Statistik, 150
- Schönstatt
– Herr von, 210
- Schönsteter
– Christoph, 210
- Schott
– Dr. Johann Andreas, 70
- Schreinerhof (E, Gde Hartmannsreit), 71, 98, 235, 258
- Schrenck
– Adam Gottlieb Anton Freiherr, 165
- Schrenckh von Notzing (Nozing)
– Alexander, 165
– Johann Adam Gottlieb Antoni Frhr., 166
- Schrottinger
– Hans, 78
- Schrottenbaummühle, Schrottenbaum (E, Gde Fürsteneck), 202, 208, 212, 215
- Schwaig im Dunach?, 161
- Schwainenperg?, 193
- Schwanenreith (W, Gde Schöllnach), 64
- Schwarzach (bei Spiegelau), 236, 264, 273, s. Klingenbrunn
- Schwarzenberg
– Grafen von, 82
– Ottheinrich von, 70, 160
– Wolf Jakob von, 70, 160, 177
- Schwarzenstein zu Englbürg
– die, 174
– Andre von, 67, 75
– Sigmund von, 190
- Schweinachgau, 4, 19
- Seebach (Pfd., Gde), 37
- Seestetten (D, Gde Sandbach), 161
- Seiboldenreuth (W, Gde Neudorf), 75, 136, 138, 236, 253, 260, 261, 262, 263
- Seifertsreuth (W, Gde Schönberg), 9, 74, 75, 101, 121, 123, 139, 235, 242, 244, 245, 262, 263, 271, 272
- Seining (D, Gde Kirchberg), 186, 192, 202, 205, 206, 208, 224
- Selinghof, Solling, Sölling (E, Gde Thurmansbang), 57, 67, 112, 115, 234, 274
- Seyberstorffer
– Stephan der, 209
- Sickenberg s. Sittenberg
- Siebenellen (D, Gde St. Oswald), 7, 104, 105, 236, 268
- Siebenhasen, Sibenhasen (D, Gde Tittling), 162, 163, 180, 192
- Sieberding (D, Gde Iggenbach), 196
- Sieglberg (D, Gde Grubweg), 203, 216, 220
- Sigershofer
– Leutold, 63
- Simblmühl?, 98
- Simetsreuth, 160, s. Simonsreith
- Simmering (W, Gde Ranfels), 61, 67, 112, 115, 133, 139, 234, 236, 242, 244, 245, 248, 265, 266
- Simmering bei Wien, 21
- Simon
– Johann Heinrich, 70
- Simonsreith, Symersreith (abgeg. bei Zenting), 82, 110, 160, 235
- Simpoln, Siebenpollen (W, Gde Fürsteneck), 203, 207, 209, 216, 221

- Sinzenhofer
 – Hans, 63
 Sittenberg, Sickenberg (D, Gde Ruderting), 157, 161, 163, 170, 175, 178
 Socking (D, Gde Rathsmannsdorf), 186
 Söldenau
 – Hofmark, 75, 231
 – Sweikker von, 153, s. Tuschl von Söldenau
 Solla (D, Gde), 9, 33, 59, 61, 67, 114, 236, 242, 244, 245, 246, 248, 272, 273
 Solla (W, Gde Albersdorf), 203, 223
 Sollareith (abgegangen), 170, 183
 Sommerau (W, Gde Eppenschlag), 7, 254, 255
 Sommerau (W, Gde Spiegelau), 7, 272
 Sonnenwald
 – kgl. Forst, 169, 170, 171, 236, 269
 Sonnenwaldmühl?, 237, 270
 Spanheim
 – Engelbert II. von, 26
 Spiegelau (Pfd., Gde), 13, 272, 273, s. Klingenbrunn
 Spieglaermühl, 236, 264
 Spielberg
 – Peter Georg Frhr. v., 70
 Spitzingerreuth (W, Gde Lembach), 162, 163, 175, 180, 236, 260
 St. Emmeram
 – Kloster, 21
 St. Oswald (Pfd., Gde), 10, 11, 49, 65, 71, 79, 80, 84, 95, 103, 104, 105, 106, 107, 231, 234, 236, 267, 268
 – Hofmark, 103–108
 St. Oswalder Forst, 106, 236
 Stadl (D, Gde Saldenburg), 81, 193
 Stadl (W, Gde Hartmannsreit), 78, 133, 134, 235, 258
 Stadler von Stadlershausen
 – Franz Niclas, 131
 Stadlershausen
 – Max von, 248, 250
 Stadlmühle (E, Gde Hartmannsreit), 7, 67, 235, 258
 Stadtmühle (aufgeg. in Stadt Grafenau), 96, 236, 244, 257, 269
 Stahel
 – Friedrich der, 49
 Stainach, 133, 192, s. Steinhof, E, Gde Ranfels
 Stampfing (D, Gde Otterskirchen), 194, 203, 208, 222
 Staudach?, 161
 Steinbach, Stainpach (W, Gde. Heining), 156, 162
 Steinberg (E, Gde Eppenschlag), 7, 254, 255
 Steinberg, Stainperg (W, Gde Schöfweg), 158, 160, 170, 182, 269, 270
 Steinbüchl (D, Gde Oberkreuzberg), 7, 264
 Steinerzmühle, Steinachmühl (E, Gde Ranfels), 133, 139, 236, 266
 Steinhof (E, Gde Ranfels), 133, 139, 192, 236, 266
 Steinscharten (E, Gde Großarmschlag), 7, 256
 Stöckelholz (D, Gde Nendlnach), 7, 262, 263
 Stockhamber
 – Johann, 92
 Stolzing (W, Gde Aicha v. W.), 186
 Strinckhlmühl (aufgeg. in Stadt Grafenau), 96
 Stuhlberg (W, Gde Salzweg), 187
 Sturmmühl, Sturmmühle (aufgeg. in Stadt Grafenau), 236, 244, 257, 269
 Suben
 – Kloster, 30
 Sulz
 – Rudolph Graf v., 70
 Sulzbach
 – Adelheid von, 18, 24, 26, 32
 – Berengar II. von, 18, 25, 32
 – Gebhard I. von, 25
 – Gebhard II. von, 19, 36
 – Grafen, 18, 35
 Sunnendorfer zu Ybm
 – Hans Egidius, 164
 Tätenpeck
 – Steffan, 156
 Taufkirchen
 – Burkhart von, 174
 – Grafen, 253
 – Joseph von, 70
 Tauschberg (Gde Ruderting), 192
 Tengler zu Rammelsberg und Fürstberg
 – die, 119
 – Hilprand, Hildeprant, 118, 165
 Tengler zu Kaltenstein und Satz pach
 – Christoph, 118
 Thal (D, Gde Tiefenbach), 203, 206, 216, 218
 Thalham (D, Gde Kirchberg), 192, 203, 205, 208, 224
 Thomasleiten, Hochwald, 81, 85
 Thumair, Thurmair
 – Karl, 78, 129
 Thumbberg, Tumperger, Thumbperger
 – Christoph, 79, 133
 – Elisabeth, 133
 – Hans Sigmund von, 70, 164

- Margaretha, 133
- Pangratz, 133
- Thurmannsdorf, Thurmstorf (W, Gde Fürstenstein), 29, 34, 162, 163, 179
- Thurmansbang, Dormannenbanc (Pfd., Gde), 1, 4, 15, 29, 34, 57, 67, 117, 162, 163, 179, 272, 273, 274
- Toblwalt?, 170
- Tragenreuther
 - Sigmund, 78
- Trasham (D, Gde Ruderting), 193, 203, 206, 219
- Trauner zu Fürsteneck
 - die, 123, 124, 125
 - Johann Rupert von, 125
 - Rudolf von, 123
 - Rupertina Gräfin Arco, 125
- Trautenberg (W, Gde Ruderting), 193, 203, 205, 218
- Trenck
 - Oberst, 107
- Tresdorf (W, Gde Tittling), 162, 163, 175, 179
- Troyer
 - Joachim, 70
- Truhendingen
 - Elisabeth von, 40
- Tumiching (D, Gde Innernzell), 9, 59, 67, 116, 236, 260
- Tungassing?, 192
- Tungast, 63
 - Peter der, 49, 132
- Tuschl, Tuschel von Söldenau
 - Heinrich, 153, 154
 - Schweiker, Sweikker, 154, 155, 160
 - Ulrich, 153
- Tuschmül?, 51
- Tüsslinger, Tüßlinger
 - Achaz, 210
 - Georg, 210

- Ulrich von Passau
 - Burggraf, 18, 19, 23, 24, 25, 26, 27, 28
- Unfrid
 - Pankraz Albert Kajetan von, 70
- Ungelter zu Deissenhausen
 - Hans Jacob, 164, 174
- Unholdenberg (D, Gde Unterhöhenstetten), 194
- Unterain (E, Gde Ranfels), 59, 82, 139, 236, 266, 274, 275, s. Aigen
- Unteranschiessing (W, Gde Perlesreut), 54
- Unterbuch, Unterpuch (W, Gde Alkofen), 161, 163, 178
- Unterhüttsölden (W, Gde Schlag), 9, 47, 53, 71, 74, 75, 98, 137, 236, 253, 254, 268

- Unterlangfurth, 232, 237, 269, 270, s. Langfurth
- Untermühlbachmühle (E, Gde Witzmannsberg), 203, 216, 219
- Unternammering (D, Gde Fürstenstein), 203, 224
- Unteröd (D, Gde Innernzell), 9, 67, 116, 236, 260
- Unteröd (E, Gde Hals), 194, 203, 205, 216, 220
- Unterpolling (D, Gde Fürstenstein), 163, 181
- Untersteinbachmühle (E, Gde München), 203, 208, 216, 221
- Untersteinberg, 237, 269, 270, s. Steinberg (W, Gde Schöfweg)
- Urleinsberg, Urliugesperg
 - Christian von, 159, 160
 - Ulrich von, 160
- Ursperg?, 193
- Usel, Ysel
 - die, 123, 132
 - Dietrich der, 122, 209
 - Heinrich der, 159
 - Lätwein der, 122

- Vequel
 - Familie, 119, 120, 248, 252
 - Karl Wilhelm de, 120
 - Maria Maximiliana de, 119
- Viechtenstein, Viechtensteiner
 - die, 29, 34
 - Benedicta von, 158
 - Dietrich von, 32, 33, 34, 158
- Vieregg von Schöllnach, 134
- Vocking (W, Gde Innernzell), 59, 67, 116, 236, 260
- Vogelöd?, 132
- Voitschlag (D, Gde Schlag), 53, 63, 71, 94, 99, 236, 254, 268
- Vollerding (W, Gde Kirchberg), 193, 203, 206, 222
- Vorhofer
 - Kasper, 63
- Vtzleinsrewt?, 59

- Walchsinger, 78
 - Erasmus, 129
 - Elisabeth, 128, 130
- Waldeck (E, Gde Eppenschlag), 7, 254, 255
- Waldenreut (W m. Kirche, Gde Neukirchen v. W.), 204, 216, 219
- Waldhäuser (D, Gde Schönanger), 71, 100, 106, 107, 232, 236, 270

- Walltenperg?, 59
 Walrab
 – Engelhard der, 209
 Waltendorf (W, Gde Witzmannsberg), 63, 193
 Waltersdorf (W, Gde Ranfels), 63, 138, 234, 235, 236, 253, 266
 Wartperg?, 59
 Wasenmeister (abgeg. bei Ranfels), 265
 Wasserburg
 – Konrad von, 29, 34, 159
 Watzmannsdorf, Watzmannsdorfer, Watznstorffer
 – die, 78
 – Jörg von, 189
 – Magdalena von, 124
 Weberreut (W, Gde Kirchberg), 196, 204, 222
 Weberreuth (W, Gde Schönberg), 9, 64, 74, 78, 102, 121, 235, 256, 257, 272
 Weferting (D, Gde Aicha v. W.), 186, 195, 204, 208, 225
 Weibling gen. Seyz
 – Karl Friedrich Frhr. v., 125
 Weichs
 – Hans Jakob Frhr. von, 70
 – Johann Clemens von, 133
 – Josef Wiguläus von, 133
 – Timon Viktor von, 70
 Weichs auf Griesbach, 134
 Weidenhof (W, Gde Aicha v. W.), 204, 208, 216, 225
 Weiding (W, Gde Rathsmannsdorf), 186, 195, 204, 208, 223
 Weier
 – Purchard de, 40
 Wels-Lambach
 – Mathilde von, 23
 Wendlberg, Wendlperg (E, Gde Fürstenstein), 162, 163, 175, 179
 Wenger
 – die, 43, 47, 50, 53, 146
 – Eberhard der, 118, 209,
 – Ministeriale, 26
 – Paulus, 63, 118
 Wenger zu Au, 117
 Westermaning (W, Gde Iggenbach), 195
 Wiening (W, Gde Aicha v. W.), 186
 Wieninger
 – Joachim, 70, 111, 130
 Wiesing, 186
 Willhartsberg (D, Gde Straßkirchen), 208
 Wimm (W, Gde Otterskirchen), 194, 204, 208, 222
 Wimmerer
 – Georg, 210
 Windberg
 – Burg, 28, 29, 36
 – Grafschaft, 4, 29, 36
 – Herrschaft, 23
 – Hedwig von, 31
 – Wolfgang von, 29, 35
 Windberg-Ratelberg, Ratelberger,
 – die, 28
 – Ulrich von, 29
 Windberg-Winzenburg(-Ratelberg)
 – Hermann I. von, 8, 29, 31, 34
 Winden (D, Gde Zenting), 33, 59, 67, 114, 236, 274
 Windorf (W, Gde Tittling), 162, 163, 175, 179
 Wingerstorf (D, Gde Kellberg), 207, 209
 Winkelhof (E, Gde Oberkreuzberg), 57, 71, 102, 186, 235, 264
 Winkelmühle (E, Gde Oberkreuzberg), 71, 102, 235, 264
 Winkelreuth (E, Gde Oberkreuzberg), 7, 264
 Winzer
 – Vogtei, 17, 19
 Winzerer
 – Caspar, 190
 Wittenbauer
 – Max, 252
 Witzingerreuth (D, Gde Witzmannsberg), 162, 163, 175, 179
 Witzling (D, Gde Neukirchen v. W.), 204, 219
 Witzmannsberg (D, Gde)
 – Schloß, 125
 Wolf
 – J. A., 247, 248, 249
 Wolfersdorf (W, Gde Witzmannsberg), 192
 Wolfertschlag (D, Gde Eppenschlag), 56, 71, 102, 235, 242, 254
 Wolfenberch
 – Proczk von, 155
 Wollmering (W, Gde Aicha v. W.), 162, 163, 181, 204, 208, 224
 Wotzmannsdorf
 – Bartholomäus von, 129
 Wullersdorf (W, Gde Ruderting), 193
 Ysl zu Oberndorf
 – Matheus, 227
 Zacherlin
 – Dorothea, 63
 Zannsdmül?, 51
 Zehrerhof (E, Gde Schönberg), 74, 78, 101, 121, 235, 242, 244, 262, 271, 272
 Zehermühle (E, Gde Schönberg), 7, 272

Zell (abgeg. bei St. Oswald), 47, 51, 71

Zenger, Zennger

– Hanns, 69

– Hans, 189

– Jorg, 69

– Sigmund, 69

Zenting (Pfd., Gde), 14, 16, 28, 31, 32, 33,

37, 38, 61, 66, 67, 95, 231, 236, 242,

243, 244, 245, 246, 248, 250, 274, 275

– Hofmark, 108–110

Zewndling?, 192

Zeydler

– Friderich, 198

Ziegelstadl (abgeg. bei Bärnstein), 255

Zieglholz, Forst, 236

Zierberg

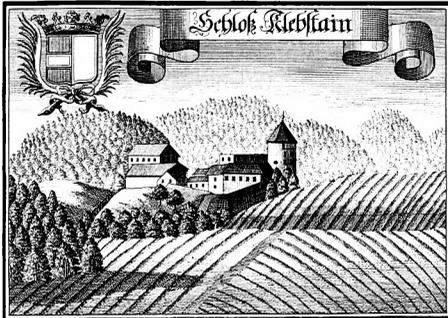
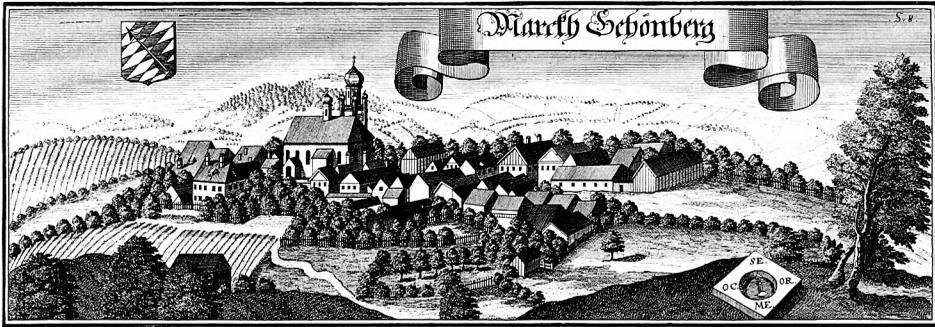
– Sophia von, 44

– Wilhelm von, 44, 45

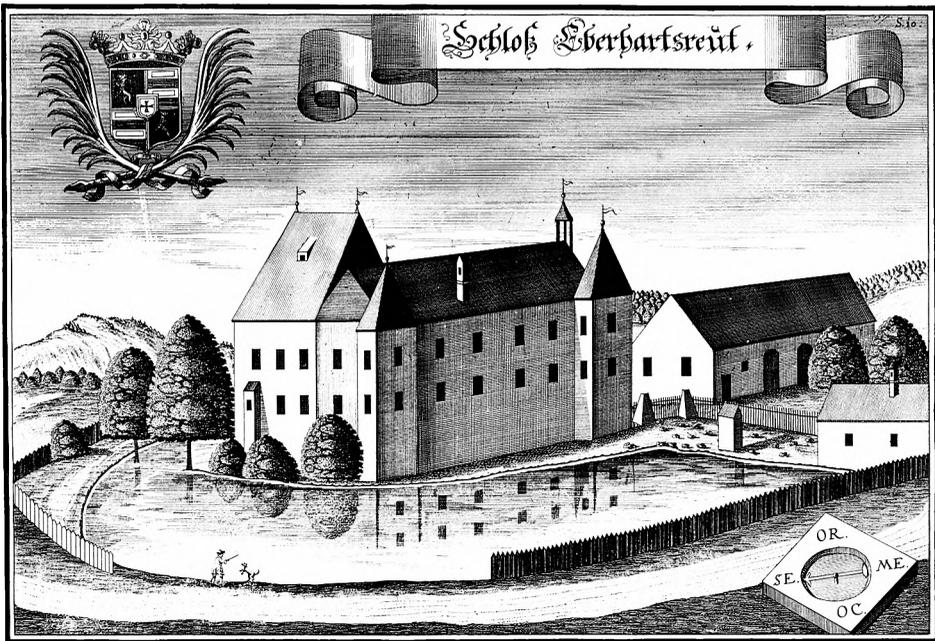
Zollern

– Adelheid von, 42

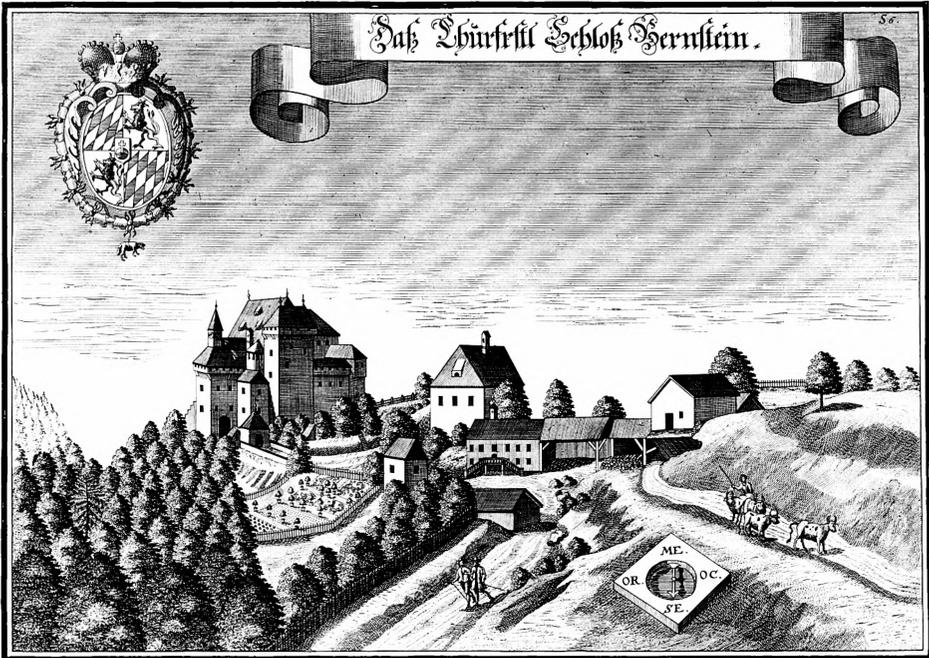
Abbildungen



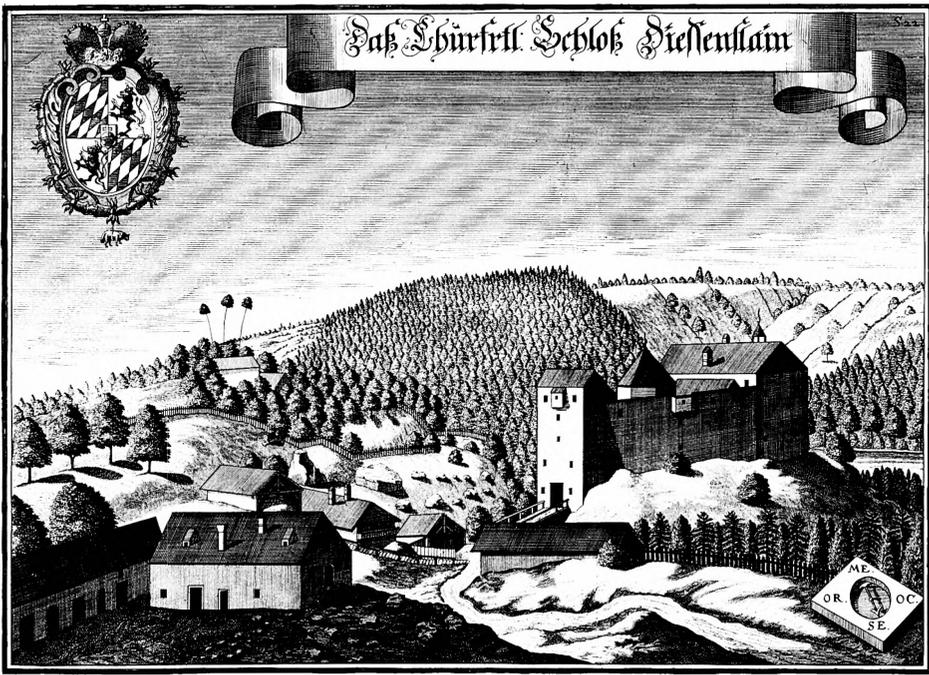
Schönberg – Klebstein – Rammelsberg



Eberhardsreuth



Bärnstein



Diefenstein